Digitized by Google

8° Hols. 506 g / 1849

Eigentum
der
Akademie für Deutsches Recht
Öffentl. Recht. Bibl.
Haus der Deutschen Rechtspflege
München

inventar-Nr.

Digitized by Google

49/12/78
16 Mk. 80.

6018 c

<36626001770015

<36626001770015

Bayer. Staatsbibliothek

IV. C. 76.
IV. 2 (8.

Digitized by Google

8° Hols. 506 g / 1849

Eigentum
der
Akademie für Deutsches Recht
Öffentl.-Rechtl. Abt.
Handbibl. Öffentl. Recht
München

Inventar-Nr.

Digitized by Google

40/12,72
16°. 80.

60186

<36626001770015

<36626001770015

Bayer. Staatsbibliothek

IV. C. 6.
IV. E. 63

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetzblatt

für die

Herzogthümer Schleswig-Holstein.

1849.

Bayerische Staatsbibliothek München

Ausgesondert

N. L 63.

Kiel.
Druck der Schulbuchdruckerei.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

G3G/2615

Digitized by Google

Alphabetisches Inhaltsverzeichniß.

	Stück.	N.
A.		
Alsen und Aerroe, Verkehr mit diesen Inseln	9	16
Amtsblatt, Herausgabe desselben	1	1
Anleihe zum Zweck der Abhaltung der vorschußweise zu leistenden Verpflegung der Reichstruppen	2	2
Ausfuhrzoll, Herabsetzung desselben für Lumpen	2	4
Ausfuhr von Pferden betreffend	18	28
„ von Vieh, Speck und Fleisch nach Dänemark	18	31
B.		
Bürgerwehren, Errichtung derselben	5	8
C.		
Chausseegeldhebung, Aufbringung der Entschädigungsgelder für die im Jahr 1848 sistirte	6	11
Chausseestrecken, im Jahre 1849 für Rechnung der Staatskasse zu erbauende, resp. einzulösende	6	10
„ Aufbringung der Kosten zu den im Jahre 1849 für Rechnung der Staatskasse einzulösenden	6	11
Controlmaßregeln, geschärfte im Grenzzolldistrict	16	23
D.		
Dänemark, Verkehr mit demselben	8	14
„ Verbot des Transports von Vieh, Speck und Fleisch dahin	18	31
Departement des Innern, betr. die interimistische Uebertragung der Verwaltung desselben an den Landvogt der Landschaft Norderdithmarschen P. J. F. Boysen	18	36
„ **der Justiz**, betr. die interimistische Uebertragung der Verwaltung desselben an den Landdrosten der Herrschaft Pinneberg J. B. H. Rathgen	18	37
„ **des Kriegswesens**, betr. die interimistische Uebertragung der Verwaltung an den Generalmajor Aug. Friedr. v. Krohn	14	21
E.		
Einfuhrzoll, Aufhebung desselben für unbereitete Häute	16	24
Einfuhrzolltarif, Aenderungen in demselben	16	25
Einkommensteuer, die künftige Entrichtung derselben	6	9
„ Ansetzung der Militairpersonen zu derselben	11	18

Digitized by Google

	Stück.	№
Entschädigungsgelder, Aufbringung derselben für die im Jahr 1848 sistirte Chausseegeldhebung	6	11
F.		
Finanzdepartement, Uebertragung der Verwaltung desselben an den Präsidenten der Schleswig-Holsteinischen Regierung, C. P. Francke	8	13
Fleisch, Verbot des Transports desselben nach Dänemark	18	31
Fouragelieferung, Bestimmung der Preise für das Jahr 1849	13	20
G.		
Gesetzblatt, Herausgabe desselben	1	1
Grenzzolldistrict, geschärfte Controlmaßregeln in demselben	16	23
Grund- und Benutzungssteuer, Erhebung derselben	18	30
H.		
Häute, Aufhebung des Einfuhrzolls für unbereitete	16	24
J.		
Jütland, Verkehr mit demselben	18	38
K.		
Kriegssteuer, außerordentliche	18	33
L.		
Landesversammlung, Aufbringung der Kosten derselben in den Jahren 1848 und 1849	7	12
Lumpen, Herabsetzung des Ausfuhrzolls für dieselben	2	4
M.		
Magazinkornlieferung, Bestimmung der Preise für das Jahr 1849	13	20
Militairpersonen, betr. die denselben anzuweisenden Quartiere	18	27
Möore, Einschärfung der in dem § 127 der Forst- und Jagdverordnung vom 2. Juli 1784 enthaltenen Verfügung über die Benutzung derselben	2	3
N.		
Nationalversammlung, deutsche, Aufbringung der Kosten für die Theilnahme von Abgeordneten der Herzogthümer an derselben	7	12

Digitized by Google

	Stück.	№
P.		
Pensionirung der im Kriege gegen Dänemark Verwundeten und der Wittwen und Kinder der Gefallenen	4	7
Pferde, Ausfuhr derselben	18	28
Q.		
Quartiere, die den Offizieren und Militairpersonen anzuweisenden	18	27
R.		
Reichstruppen, Anleihe zum Zweck der vorschußweise zu leistenden Verpflegung derselben	2	2
Reisekosten und **Tagegelder** der Beamten	12	19
S.		
Speck, Verbot des Transports desselben nach Dänemark	18	31
Staatsgrundgesetz, die fernere Außerkraftsetzung einiger Artikel desselben für das Herzogthum Schleswig und die Festung Rendsburg	3 18	5 34
„ Abänderung einiger Bestimmungen desselben	18	39
Ständeversammlung, Vertheilung der Kosten der vereinigten Schleswig-Holsteinischen, in den Jahren 1848 und 1849	7	12
Steuern, Forterhebung der bestehenden	17	26
T.		
Tagegelder und **Reisekosten** der Beamten	12	19
U.		
Unterstützung der im Kriege gegen Dänemark Verwundeten und der Wittwen und Kinder der Gefallenen	4	7
„ der Familien der im Seekriegsdienste Abwesenden und deren Angehörigen	18	32
V.		
Verkehr mit Dänemark	8 18	14 15 35
„ mit den Inseln Alsen und Aerroe	9	16
„ mit Jütland	18	38
Vieh, Verbot des Transports desselben nach Dänemark	18	31
W.		
Wehrpflicht, allgemeine, einige Abänderungen der Verordnung vom 8. Juli 1848, betreffend die Einführung derselben	4	6

	Stück.	№
Zoll-Verträge.		
Verlängerung des unterm 4. Januar 1839 mit dem Fürstenthum Lübeck abgeschlossenen Vertrags	10	17
Verlängerung der Verträge vom 18. Mai 1843 und 5. September 1840 über den Anschluß mehrerer Gebietstheile der freien und Hansestädte Lübeck und Hamburg an das gemeinschaftliche Zollsystem des Herzogthums Holstein und des Fürstenthums Lübeck	15	22
Verlängerung des Vertrages vom 5. September 1840 über den Anschluß mehrerer Gebietstheile der freien und Hansestadt Hamburg an das gemeinschaftliche Zollsystem des Herzogthums Holstein und des Fürstenthums Lübeck	18	29

Systematisches Inhaltsverzeichniß.

V. A. Die deutsche Reichscentralgewalt und die Reichsversammlung betreffend.

Bekanntmachung, betr. die Vertheilung der Kosten für die Theilnahme von Abgeordneten der Herzogthümer an der deutschen Nationalversammlung in den Jahren 1848 und 1849. St. 7, No. 12.

V. B. Die Centralverwaltung der Herzogthümer betreffend.

Bekanntmachung, betr. die interimistische Uebertragung des Departements der Finanzen an den Präsidenten der Schleswig-Holsteinischen Regierung, Carl Philipp Francke. St. 8, No. 13.

Bekanntmachung, betr. die interimistische Uebertragung des Departements des Kriegswesens an den Generalmajor August Friedrich v. Krohn. St. 14, No. 21.

Bekanntmachung, betr. die interimistische Uebertragung des Departements des Innern an den Landvogt der Landschaft Norderdithmarschen, P. N. F. Boysen und die dem Departement des Innern zustehenden Geschäfte. St. 18, No. 36.

Bekanntmachung, betr. die interimistische Uebertragung des Departements der Justiz an den Landdrosten der Herrschaft Pinneberg, J. B. H. Rathgen. St. 18, No. 37.

VI. a. Die Provinzialstände betreffend.

Bekanntmachung, betr. die Vertheilung der Kosten für die in Veranlassung des Patents vom 28. Jan. 1848 angestellten Wahlen für die im Jahre 1848 in Rendsburg zusammengetretene vereinigte Schleswig-Holsteinische Ständeversammlung in den Jahren 1848 und 1849 ꝛc. St. 7, No. 12.

VI. b. Die Landesversammlung betreffend.

Bekanntmachung, betr. die Vertheilung der Kosten der Schleswig-Holsteinischen Landesversammlung in den Jahren 1848 und 1849, für die Verlegung derselben von Kiel nach Schleswig ꝛc. St. 7, No. 12.

XI. Von den allgemeinen Landesgesetzen und Gesetzsammlungen.

1) Bekanntmachung, betr. die Herausgabe eines Gesetz- und Amtsblattes. St. 1, No. 1.

2) Gesetz, betr. die einstweilige Außerkraftsetzung einiger Artikel des Staatsgrundgesetzes vom 15. Septbr. 1848 für das Herzogthum Schleswig und die Festung Rendsburg. St. 18, N. 34.

3) Gesetz, betr. eine einstweilige Abänderung mehrerer Bestimmungen der §§ 122, 123 und 129 des Staatsgrundgesetzes vom 15. Septbr. 1849 für die Herzogthümer Schleswig-Holstein. St. 18, No. 39.

4) Gesetz, betreffend die fernere einstweilige Außerkraftsetzung einiger Artikel des Staatsgrundgesetzes vom 15. Septbr. 1848 für das Herzogthum Schleswig und die Festung Rendsburg. St. 3, No. 5.

XII. Einige allgemeine Vorschriften für die Beamten, die Besorgung der öffentlichen Geschäfte betreffend.

Verfügung, betr. die Bestimmung der Reisekosten und Tagegelder der Beamten. St. 12, N. 19.

XXXIII. Steuer- und Finanzsachen.

— A. Das Hebungswesen überhaupt betreffend.
Bekanntmachung, betr. die Forterhebung der bestehenden Steuern. St. 17, No. 26.

— B. Von den öffentlichen Abgaben und Steuern an den Staat.
— — l. Von der Grund- und Hypothekensteuer.
Rundschreiben an die Steuerhebungsbehörden, betr. die Erhebung der Grund- und Benutzungssteuer für das Jahr 1849. St. 18, N. 30.

— — o. Vom Zolle.
— — — a. Ueberhaupt.
1) Gesetz, betr. die Herabsetzung des Ausfuhrzolls für Lumpen. St. 2, N. 4.
2) Bekanntmachung, betr. die Verlängerung des unterm 4. Januar 1839 mit dem Fürstenthum Lübeck abgeschlossenen Zollvertrags. St. 10, No. 17.
3) Bekanntmachung, betreffend die einjährige Verlängerung der Verträge vom 18. Mai 1843 und 5. September 1840 über den Anschluß mehrerer Gebietstheile der freien und Hansestädte Lübeck und Hamburg an das gemeinschaftliche Zollsystem des Herzogthums Holstein und des Fürstenthums Lübeck. St. 15, No. 22.
4) Verfügung, betr. geschärfte Controlmaßregeln im Grenzzolldistrict. St. 16, No. 23.
5) Verfügung, betr. die Aufhebung des Einfuhrzolls für unbereitete Häute. St. 16, No. 24.
6) Bekanntmachung, betr. Aenderungen in dem Einfuhrzolltarif für Fabrikate und Handwerkerwaaren von Altona und für Fabrikate von Wandsbeck. St. 16, N. 25.
7) Bekanntmachung, betr. die Ausfuhr von Pferden. St. 18, No. 28.
8) Bekanntmachung, betr. die einjährige Verlängerung des Vertrags vom 5. Septbr. 1840 über den Anschluß mehrerer Gebietstheile der freien und Hansestadt Hamburg an das gemeinschaftliche Zollsystem des Herzogthums Holstein und des Fürstenthums Lübeck. St. 18, No. 29.

— — — β. Zollverfügungen in Beziehung auf Dänemark.
1) Verfügung, betr. den Verkehr mit dem Königreiche Dänemark. St. 8, No. 15.
2) Verfügung, betr. den Verkehr mit den Inseln Alsen und Aerroe. St. 9, No. 16.
3) Bekanntmachung, betr. das Verbot des Transports von Vieh, Speck und Fleisch aus den Häfen an der Ostküste der Herzogthümer, sowie der Ausfuhr dieser Artikel landwärts nach Dänemark. St. 18, No. 31.
4) Verfügung, betr. die Untersagung des Verkehrs mit dem Königreiche Dänemark. St. 18, No. 35.
5) Verfügung, betr. den Verkehr mit Jütland. St. 18, No. 38.

— — q. Von der außerordentlichen Kriegssteuer.
Verordnung, betr. eine außerordentliche Kriegssteuer für die Herzogthümer Schleswig-Holstein. St. 18, No. 33.
— — r. Von der Einkommensteuer.
1) Verordnung, betr. die künftige Entrichtung der Einkommensteuer. St. 6, No. 9.
2) Verordnung, betr. das bei der Ansetzung der Militairpersonen zur Einkommensteuer und bei der Erhebung dieser Steuer zu beobachtende Verfahren. St. 11, No. 18.

— C. Von verschiedenen Dienstleistungen und Lieferungen.
— — b. Von der Magazinkorn- und Fourageliefrung.
Verfügung, betr. die Bestimmung der Preise für die ordinaire Magazinkorn- und Fourageliefrung im Jahre 1849. St. 13, No. 20.

XXXIII. D. Von der Verwaltung der Staatsdomainen.

— — c. Vom Forst- und Jagdwesen.

Bekanntmachung, betr. die Einschärfung der in dem § 127 der Forst- und Jagdverordnung vom 2. Juli 1784 enthaltenen Verfügung über die Benutzung der landesherrlichen Möore. St. 2, No. 3.

— G. Von den Staatsanleihen und dem Abtrage der Staatsschulden.

Verordnung, betr. die Aufbringung einer Anleihe zum Zweck der Abhaltung der vorschußweise zu leistenden Verpflegung der Reichstruppen. St. 2, No. 2.

XXXIV. A. a. Von dem Bürgerrecht, dem Bürgereide und der Bürgerbewaffnung.

Gesetz, betr. die Errichtung von Bürgerwehren in den Herzogthümern Schleswig-Holstein. St. 5, No. 8.

XXXVII. Polizeisachen.

— B. m. Vom Paßwesen.

1) Verfügung, betr. den Verkehr mit dem Königreiche Dänemark. St. 8, No. 14.
2) Verfügung, betr. die Untersagung des Verkehrs mit dem Königreiche Dänemark. St. 18, No. 35.

— — r. Wegesachen.

1) Bekanntmachung, betr. die im Jahr 1849 für Rechnung der Staatskasse in den Herzogthümern Schleswig-Holstein zu erbauenden, resp. einzulösenden Chausseestrecken. St. 6, No. 10.
2) Bekanntmachung, betr. die Erhebung des zu den Kosten der im Jahre 1849 für Rechnung der Staatskasse einzulösenden Chausseestrecken von den Herzogthümern Schleswig-Holstein aufzubringenden Beitrags, sowie der für die im Jahre 1848 stattgehabte Sistirung der Chausseegelderhebung nach der Verfügung vom 15. Juli 1848 zu zahlenden Entschädigungsgelder. St. 6, No. 11.

XXXVIII. Das Militairwesen betreffend.

— B. Von der Einquartierung und Verpflegung der Truppen.

Verordnung, betr. die Anleihe zum Zweck der Abhaltung der vorschußweise zu leistenden Verpflegung der Reichstruppen. St. 2, No. 2.

Bekanntmachung, betr. eine nähere Bestimmung der §§ 9 und 11 der Verordnung vom 9. Mai 1806 und der damit in Verbindung stehenden Verfügungen. St. 18, No. 27.

— E. Vom Landmilitairdienst und der Remonte-Einrichtung.

— — a. Von der Militairpflicht überhaupt.

Verfügung, enthaltend einige Abänderungen der Verordnung vom 8. Juli 1848, betr. die Einführung allgemeiner Wehrpflicht. St. 4, No. 6.

— — p. Von einigen besondern Verhältnissen und Gerechtsamen der Landsoldaten.

Gesetz, betr. die Pensionirung und Unterstützung der im Kriege gegen Dänemark Verwundeten und der Wittwen und Kinder der Gefallenen. St. 4, No. 7.

— F. Von der See-Enrollirung.

Bekanntmachung, betr. die Anwendung der in der Verfügung vom 11. April 1848 und in dem Circulair vom 18. desselben Monats enthaltenen Bestimmungen auf die im Seekriegsdienste Abwesenden, deren Familien und Angehörige. St. 18, No. 32.

XXXVIII. H. Von den Verhältniſſen des Militairs in Civil-, Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Verordnung, betr. das bei Anſetzung der Militairperſonen zur Einkommenſteuer und bei der Erhebung dieſer Steuer zu beobachtende Verfahren. St. 11, N. 18.

XLI. Den Krieg mit Dänemark betreffend.

1) Verfügung, betr. den Verkehr mit dem Königreiche Dänemark. St. 8, No. 14.

2) Verfügung, betr. die Unterſagung des Verkehrs mit dem Königreiche Dänemark. St. 18, No. 35.

Gesetzblatt

für die Herzogthümer Schleswig-Holstein.

1ſtes Stück. Ausgegeben Gottorff, den 5ten Mai. 1849.

Inhalt.

№ 1. Bekanntmachung des Departements des Innern vom 2ten Mai, betreffend die Herausgabe eines Geſetz- und Amtsblattes für die Herzogthümer Schleswig-Holſtein.

№ 1. Bekanntmachung, betreffend die Herausgabe eines Geſetz- und Amtsblattes für die Herzogthümer Schleswig-Holſtein.

In Folge Autoriſation der Statthalterſchaft für die Herzogthümer Schleswig-Holſtein, wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

§ 1.

Alle allgemeinen Geſetze, Verordnungen und öffentlichen Erlaſſe der Staatsregierung und der Departements, alle Circularverfügungen, allgemeine Inſtructorien und Reglements für alle Landesbehörden oder einzelne Claſſen derſelben, werden in ein unter Aufſicht des Departements des Innern herauszugebendes Geſetz- und Amtsblatt aufgenommen.

§ 2.

Das Geſetzblatt befaßt alle durch vorſchriftsmäßige Publication zur öffentlichen Kunde zu bringenden allgemeinen Geſetze und ſonſtigen Erlaſſe der Staatsregierung, Verfügungen und Bekanntmachungen der Departements und der übrigen höheren Landesbehörden, unter jahrweiſe fortlaufenden Nummern. Am Ende des Jahres werden Inhaltsverzeichniſſe nachgeliefert.

§ 3.

In das Amtsblatt werden die an ſämmtliche Landesbehörden oder einzelne Beamtenclaſſen zu erlaſſenden Circular-Verfügungen und Berichtserforderungen, reglementariſche und inſtructive Anordnungen für beide Herzogthümer oder einzelne Theile derſelben, Belehrungen, durch Entſcheidung der Landesbehörden feſtgeſtellte Verwaltungsnormen, Nachrichten in Beziehung auf das Beamtenperſonal und andere amtliche Mittheilungen, deren weitere Verbreitung das beikommende Departement für geeignet erachtet, aufgenommen. Es zerfällt je nach den einzelnen Departements und deren Bureaus in mehrere Unterabtheilungen, deren jede die aus dem betreffenden Departement oder Bureau ergangenen Anordnungen ꝛc. in chronologiſcher Ordnung und in einzelnen, je nach dem Umfange aus viertel, halben oder ganzen Bogen beſtehenden Blättern, unter jahrweiſe fortlaufenden Nummern in gleichem Format mit der Geſetzſammlung, enthält, und am Ende des Jahres mit Inhaltsverzeichniſſen verſehen wird.

§ 4.

Die einzelnen Departements ſowie die übrigen Landesbehörden, welche in das Geſetz- oder Amtsblatt aufzunehmende Verfügungen, Bekanntmachungen ꝛc. erlaſſen, theilen ſolche je nachdem es einer mehr oder minder eiligen Veröffentlichung und Verbreitung bedarf, einzeln oder zur Verminderung der Druckkoſten mehrere geſammelt, durch Vermittelung des beikommenden Departements dem unterzeichneten Departement mit, welches darnach den Abdruck beſorgt und dem beikommenden Departement zur weiteren Mittheilung zufertigt.

§ 5.

Soweit das Geſetz- und Amtsblatt für die däniſch-redenden Bewohner im nördlichen Schleswig beſtimmt iſt, erſcheint neben dem Deutſchen Original auch eine Ueberſetzung in Däniſcher Sprache.

§ 6.

Das Geſetzblatt wird bis weiter in der für die Publication der Geſetze vorgeſchriebenen Weiſe veröffentlicht. Die einzelnen Unterabtheilungen des Amtsblatts werden den Behörden, welche unter den betreffenden Departements und deren Bureaus ſortiren, mitgetheilt, indeß bleibt es den Departements überlaſſen, ſie auch an Behörden, welche unter anderen Departements ſortiren, zu verſenden.

§ 7.

Das Geſetz- und die Amtsblätter können auch auf den Poſtcomtoiren beſtellt werden, und werden durch dieſe ſodann den Abonnenten gegen einen vorſchußweiſe zu erlegenden jährlichen Preis von 1 Mk. 8 ßl. Cour. für das Geſetzblatt ſowie für jede Unterabtheilung des Amtsblatts, und 8 Mk. Cour. für das Geſetz- und die ſämmtlichen Amtsblätter, gleich den Zeitungen geliefert.

Gottorff, den 2ten Mai 1849.

Schleswig-Holſteiniſches Departement des Innern.

Boyſen.

S. A. Jacobſen.

Gesetzblatt

für die Herzogthümer Schleswig-Holstein.

2tes Stück. Ausgegeben Gottorff, den 16ten Juni. 1849.

Inhalt:

№ 2. Verordnung vom 2ten Mai, betreffend die Aufbringung einer Anleihe zum Zwecke der Abhaltung der vorschußweise zu leistenden Verpflegung der Reichstruppen für die Herzogthümer Schleswig-Holstein.

„ 3. Bekanntmachung des Departements der Finanzen vom 30sten Mai, betreffend die Einschärfung der in dem § 127. der Forst- und Jagdverordnung vom 2ten Juli 1784 enthaltenen Verfügung über die Benutzung der landesherrlichen Möore.

„ 4. Gesetz, betreffend die Herabsetzung des Ausfuhrzolls für Lumpen, vom 14ten Juni.

№ 2. Verordnung, betreffend die Aufbringung einer Anleihe zum Zwecke der Abhaltung der vorschußweise zu leistenden Verpflegung der Reichstruppen.

Nachdem die Landesversammlung die Statthalterschaft ermächtigt hat, behufs Deckung der zu der vorschußweise von den Herzogthümern zu leistenden Verpflegung der Reichstruppen erforderlichen Geldmittel, welche auf 4½ Millionen Mark Courant veranschlagt werden, ein Gesetz über eine Zwangsanleihe zu erlassen, verordnet die Statthalterschaft in Uebereinstimmung mit den von der Landesversammlung gefaßten Beschlüssen wie folgt:

§ 1.

Zur Abhaltung der aus der Staatscasse der Herzogthümer vorschußweise zu leistenden Verpflegung der Reichstruppen ist die Summe von circa 4½ Millionen Mark Courant durch eine gezwungene Anleihe von den Communen des Landes aufzubringen.

§ 2.

Die einzelnen Communen haben den auf sie fallenden Theil dieser Summe durch ihrerseitige Anleihen herbeizuschaffen, zu deren Abschließung denselben hiedurch die erforderliche Ermächtigung ertheilt wird.

§ 3.

Die Vertheilung der Anleihe über die Communen geschieht nach dem Landsteuer-Tarationswerthe der Ländereien und dem Brandversicherungswerthe (oder in gesetzlicher Ermangelung eines solchen, nach dem bei der Ansetzung zur Haussteuer ermittelten Tarationswerthe) der einzelnen Gebäude, von denen die Haussteuer verordnungsmäßig zu entrichten ist, nach Einem Procent.

Die Subrepartition ist zulässig. Findet dieselbe Statt, so liegt ihr derselbe Maaßstab zu Grunde.

§ 4.

Zur Bewerkstelligung dieser Anleihe s. w. d. a., bildet jede Stadt mit den derselben beizulegenden Kirchen- und Stiftungslansten, jede Landschaft, jeder octroirte Koog, jedes Amt, wie auch die Herrschaft Pinneberg (nebst Flottbeck) und die Grafschaft Ranzau mit den dazu gehörigen

Flecken, nicht octroirten Koegen, Kanzeleisässigen und zur außerordentlichen Pflugzahl stehenden Grundstücken, jedes holsteinische Kanzleigut (mit Ausnahme Flottbecks) und jedes Lübsche Gut, jede der beiden Wildnisse, die gesammten Augustenburgischen, sowie die Fideicommißgüter der jüngeren Holstein-Oldenburgischen Linie eine besondere Commüne.

In den Aemtern jedoch bilden folgende Districte hinsichtlich dieser Anleihe besondere Commünen:

das Westeramt Hadersleben,
das Osteramt Hadersleben,
die Tonder'schen Geestharden, (außer den Landschaften)
die Tonder'schen Marschharden,
die im Amte Flensburg belegene Munkbraruphарde nebst dem Flecken Glücksburg,
die Kremper Marsch,
die Wilster Marsch.

Die sämmtlichen adlichen Klöster und adlichen Güter werden als eine Gesammt-Commüne constituirt und die Wahrnehmung des Erforderlichen der fortwährenden Deputation der adlichen Klöster und Güter überlassen.

In den Städten und denjenigen Aemtern und Landschaften, welche eine geordnete Communalverfassung oder Amtsvorsteher oder eine das ganze Amt vertretende Repräsentation besitzen, wird dieser, respective unter Leitung und Theilnahme des Oberbeamten und unter Zuziehung der Vorsteher etwa zugezogener Specialcommünen, die Ausführung aufgetragen.

In denjenigen Aemtern, denen es an Vorstehern fehlt, hat der Oberbeamte unter Zuziehung der Hebungsbeamten und resp. Hardes- oder Kirchspielvögte die fehlende Repräsentation zur Ausführung des Behufigen unter seiner Leitung durch Wahl einer nach dem Umfange und den Bestandtheilen des Districts c. annex. zu bestimmenden Anzahl von Männern, deren nicht unter drei sein dürfen, aus dem betreffenden Communedistrict von denjenigen Eingesessenen desselben, welche zur Grund- und Benutzungs- oder Hausteuer angesetzt sind, ernennen zu lassen. Die Wahl dieser Repräsentanten geschieht vor dem Oberbeamten durch mündliche Abgabe der Stimmen zu Protocell an einem von ihm dazu anzusetzenden Tage und an einem von ihm dazu innerhalb des Amtes zu bestimmenden Orte, nachdem sämmtliche Stimmberechtigte wenigstens 3 Tage vorher durch öffentliche Bekanntmachungen in den einzelnen Dorfschaften dazu geladen worden sind. Die Repräsentanten werden nach relativer Stimmenmehrheit von den erschienenen Wahlberechtigten des Districts gewählt.

§ 5.

Die Einzahlung dieser Anleihe ist in vier monatlichen Raten, am 1sten Juni, 1sten Juli, 1sten August und am 1sten September d. J. zu beschaffen, jedoch bleibt jeder Commüne die Anticipation der Zahlung vorbehalten. Ausnahmsweise jedoch können einzelnen Commünen den Umständen nach und so weit die finanziellen Verhältnisse solches gestatten, andere Einzahlungstermine auf desfälligen Antrag bewilligt werden. Die Anticipation einer Einzahlung über den Betrag des Termins ist 14 Tage vor der beabsichtigten Zahlung dem Departement der Finanzen anzuzeigen.

Die einzelnen Raten der Anleihe sind an diejenigen Hebungscassen einzuzahlen, an welche die Commünen ihre stehenden Abgaben entrichten; seitens der Städte geschieht die Ablieferung unmittelbar an die Schleswig-Holsteinische Hauptcasse in Rendsburg.

§ 6.

Von dieser Anleihe werden 4 pCt. Zinsen jährlich in Octavis Trium Regum bezahlt. Die Zurückzahlung des Capitals von Seiten des Staats geschieht jedenfalls nach Maaßgabe, wie die Zahlung der Vergütungsgelder vom Reiche oder den einzelnen deutschen Regierungen erfolgt, in Octavis Trium Regum, es sei denn, daß auf den Antrag einzelner Communen andere Termine wegen der Capital- und Zinszahlung zugestanden werden. Die Kündigung von Seiten des Staats muß vor dem voraufgehenden 1sten Juni geschehen. Die Communen haben nach Abschluß des Friedens mit Dänemark das Recht auf halbjährige Kündigung, dergestalt, daß die Rückzahlung in Octavis Trium Regum erfolgt. Wenn einzelnen Communen andere Zahlungstermine zugestanden sind, muß die Kündigung seitens des Staats 7 Monate, seitens der Commune 6 Monate vorher geschehen.

§ 7.

Für jede Anleihezahlung, für welche die betreffenden Hebungscassen Duplicatquittungen zu ertheilen haben, werden den Communen von der Statthalterschaft Namens der Herzogthümer Schleswig-Holstein ausgestellte, von dem Departementschef der Finanzen contrasignirte Obligationen behändigt, sobald die Secunda-Quittung über die geleistete Zahlung an das Departement der Finanzen eingesandt worden ist. Diese Obligationen können weiter transportirt werden, ohne daß zu diesen Transporten Stempelpapier erforderlich ist. Die Obligationen werden dahin ausgestellt, daß die demnächstige Rückzahlung in Silbermünze nach dem 14 Thalerfuße, 14 Rthlr. auf die Mark fein gerechnet, beschafft werden solle.

§ 8.

Ueber diese Anleihe wird durch das Departement der Finanzen eine besondere Rechnung geführt, welche einen Anhang der Staatsrechnung bildet und mit dieser alljährlich von dem Finanzausschuß der Landesversammlung revidirt wird. Die Zinsen für dieselbe werden auf das ordentliche Ausgabe-Budget des nächsten Jahres angewiesen.

§ 9.

In den von den Communen über diese Anleihe auszustellenden Schulddocumenten ist ausdrücklich auf diese Verordnung Bezug zu nehmen. Solche Documente können auf ungestempeltem Papier ausgefertigt und durch einfaches Indossement weiter transportirt werden.

§ 10.

Die Hebung dieser Anleihe, sowie alle desfälligen Auszahlungen an Capital und Zinsen sind von Amtswegen und ohne Vergütung zu beschaffen.

Gottorff, den 2ten Mai 1849.

Die Statthalterschaft
der Herzogthümer Schleswig-Holstein.

Reventlou. **Beseler.**

Jensen.

W. Lesser.

№ 3. **Bekanntmachung des Departements der Finanzen, betreffend die Einſchärfung der in dem § 127. der Forſt- und Jagdverordnung vom 2ten Juli 1784 enthaltenen Verfügung über die Benutzung der landesherrlichen Möore.**

Es ſind in der letztern Zeit häufig Fälle vorgekommen, in welchen einzelne Eingeſeſſene ſich durch unbefugtes Torfgraben Eingriffe in das landesherrliche Eigenthumsrecht an verſchiedenen Möören erlaubt haben.

Das Finanzdepartement findet ſich daher veranlaßt, die in dem § 127. der Forſt- und Jagd-Verordnung vom 2ten Juli 1784 enthaltene Verfügung über die Benutzung der landesherrlichen Möore, welche folgendermaßen lautet:

„Niemand muß ohne vorgängige Anweiſung in Unſeren Möören eigenräthig Torf graben oder ſtechen. Wer ſolches unternimmt, muß den Werth des gegrabenen Torfs erſtatten, und nach Beſchaffenheit der Sache und Menge des gegrabenen Torfs, eine Geldbuße von 1 bis 5 Rthlr. erlegen."

zur Nachachtung der Betheiligten wiederum in Erinnerung zu bringen. Zugleich bemerkt das Departement, daß die Functionen der in der Forſt- und Jagd-Verordnung genannten Jägermeiſter, Oberförſter und Hegereiter, auf den Oberlandforſtmeiſter und die Förſter in Gemäßheit der Verfügung vom 17ten Auguſt 1848 und der proviſoriſchen Inſtruction vom 18ten December 1848 übergegangen ſind.

Gottorff, den 30ſten Mai 1849.

Das Departement der Finanzen.

Jenſen.

G. H. Mackeprang.

№ 4. **Geſetz, betreffend die Herabſetzung des Ausfuhrzolls für Lumpen.**

In Uebereinſtimmung mit dem Beſchluſſe der Landesverſammlung vom 21ſten April d. J. verfügt die Statthalterſchaft der Herzogthümer Schleswig-Holſtein, daß der Ausfuhrzoll für Lumpen vom 1ſten Juli d. J. an mit 25 ßl. das 100 Pfund erlegt werden ſoll.

Gottorff, den 14ten Juni 1849.

Die Statthalterſchaft der Herzogthümer Schleswig-Holſtein.

Reventlou. Beſeler.

Jenſen.

Dualen.

Gesetzblatt

für die Herzogthümer Schleswig-Holstein.

3tes Stück. Ausgegeben Gottorff, den 30ten Juni. 1849.

Inhalt.

№ 5. Gesetz, betreffend die fernere einstweilige Außerkraftsetzung einiger Artikel des Staatsgrundgesetzes vom 15ten Septbr. 1848 für das Herzogthum Schleswig und die Festung Rendsburg.

№ 5. Gesetz, betreffend die fernere einstweilige Außerkraftsetzung einiger Artikel des Staatsgrundgesetzes vom 15ten September 1848 für das Herzogthum Schleswig und die Festung Rendsburg.

In Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der Schleswig-Holsteinischen Landesversammlung vom 28sten Juni 1849 verfügt die Statthalterschaft der Herzogthümer Schleswig-Holstein, hiemit wie folgt:

Artikel 1.

Die Artikel 16. 18. 19. und 22. so wie der Artikel 13. des Staatsgrundgesetzes, letzterer so fern er sich auf das jedem Schleswig-Holsteiner eingeräumte Waffenrecht bezieht, werden für das Herzogthum Schleswig und die Festung Rendsburg, nach Ablauf der in dem Gesetze vom 31sten März d. J. angeordneten Zeitdauer, auf die fernere Zeit von drei Monaten, falls nicht schon früher ein Friedensschluß mit Dänemark erfolgen sollte, außer Kraft gesetzt.

Artikel 2.

Alle Civil- und Militairbehörden sind verpflichtet, von jeder auf Grund dieses Gesetzes abgegebenen Verfügung dem betreffenden Departement sofort Anzeige zu machen.

Gottorff, den 29sten Juni 1849.

Die Statthalterschaft der Herzogthümer Schleswig-Holstein.

Reventlou. Beseler.

Jacobsen. Boysen. Rathgen.

Digitized by Google

Gesetzblatt

für die Herzogthümer Schleswig-Holstein.

4tes Stück. Ausgegeben Gottorff, den 31ten Juli. 1849.

Inhalt:

№ 6. Verfügung, enthaltend einige Abänderungen der Verordnung vom 8ten Juli v. J., betreffend die Einführung allgemeiner Wehrpflicht, vom 12ten Juli v. J.

№ 7. Gesetz, betreffend die Pensionirung und Unterstützung der im Kriege gegen Dänemark Verwundeten und der Wittwen und Kinder der Gefallenen.

№ 6. Verfügung, enthaltend einige Abänderungen der Verordnung vom 8ten Juli v. J., betreffend die Einführung allgemeiner Wehrpflicht.

In Uebereinstimmung mit einem Beschlusse der Landesversammlung vom 11ten d. Mts. verordnet die Statthalterschaft der Herzogthümer Schleswig-Holstein, wie folgt:

§ 1.

Für die Dauer des gegenwärtigen Krieges soll die 20jährige Altersclasse, das Alter nach Maaßgabe der Bestimmung des § 13 der provisorischen Verordnung vom 8ten Juli v. J., betreffend die Einführung allgemeiner Wehrpflicht, berechnet, der Wehrpflicht unterworfen sein und nach der Classe der 26—30jährigen Unverheiratheten zunächst zum Dienst hinzugezogen werden. Es ist indessen die Diensttüchtigkeit dieser Mannschaft vor ihrer Enrollirung im Dienst einer sorgfältigen Untersuchung zu unterziehen.

§ 2.

Die Bestimmung des § 9 sub 2 der provisorischen Verordnung vom 8ten Juli v. J., derzufolge die mehr als 25jährigen Mitglieder der Bürgerbewaffnungen in Rendsburg und Altona, sowie in denjenigen Städten, in denen vollständig organisirte Bürgercorps mit Zwangspflicht zum Eintritt bestehen, bis weiter bei der Aushebung zum Militairdienst übergangen werden sollen, wird hiedurch aufgehoben.

§ 3.

Die Zurückstellung der Verheiratheten aus der 26—30jährigen Altersclasse (§ 10 der Verordnung vom 8ten Juli 1848) findet nur auf Diejenigen Anwendung, welche am Tage der Erlassung dieses Gesetzes bereits verheirathet waren.

Gottorff, den 12ten Juli 1849.

Die Statthalterschaft der Herzogthümer Schleswig-Holstein.

Reventlou. Beseler.

Jacobsen.

H. A. Springer.

№ 7. Geſetz, betreffend die Penſionirung und Unterſtützung der im Kriege gegen Dänemark Verwundeten und der Wittwen und Kinder der Gefallenen.

Nachdem durch das Geſetz vom 20ſten October 1848 den Wittwen und Kindern der im Kriege gegen die Dänen im Jahre 1848 Gefallenen, ſo wie den in dieſem Kriege Verwundeten Unterſtützungen aus der Staatscaſſe zugeſichert worden, verordnet die Statthalterſchaft der Herzogthümer Schleswig-Holſtein, in Uebereinſtimmung mit dem Beſchluſſe der Landesverſammlung vom 25ſten Juli 1849, ferner wie folgt:

§ 1.

Die in dem Kriege mit Dänemark im Land- oder See-Militairdienſte der Herzogthümer Schleswig-Holſtein verwundeten Krieger, welche durch ihre Verwundung ganz oder zum Theil unfähig geworden ſind, ihren Unterhalt zu erwerben, ſo wie die Wittwen und Kinder der gefallenen oder an ihren Wunden ſterbenden Krieger, haben geſetzlichen Anſpruch auf angemeſſene Penſionirung oder Unterſtützung aus der Staatscaſſe, ſoweit ſie derſelben bedürftig ſind.

§ 2.

Auch anderen im Jahre 1849 im Kampfe der Herzogthümer gegen Dänemark verwundeten deutſchen Kriegern, ſo wie den Wittwen und Kindern der Gefallenen kann eine angemeſſene Unterſtützung aus der Staatscaſſe ertheilt werden, falls die ſonſtigen Vorausſetzungen des § 1 vorhanden ſind.

§ 3.

Die in Folge dieſes Geſetzes zu bewilligenden Penſionen oder Unterſtützungen ſind für dies Jahr aus den Ueberſchüſſen der, zufolge des § 2 des Geſetzes vom 20ſten October v. J., bewilligten Summe von 45,000 Mk. und, inſofern dieſe nicht ausreichen, aus den übrigen für die Kriegsführung bewilligten Geldſummen zu beſtreiten.

§ 4.

Das Geſetz, betreffend die Unterſtützung der Wittwen und Kinder der im Kriege gegen die Dänen im Jahre 1848 gefallenen Deutſchen, ſowie der Verwundeten und deren Familien, bleibt in allen Beſtimmungen in Kraft.

Gottorff, den 27ſten Juli 1849.

Die Statthalterſchaft der Herzogthümer Schleswig-Holſtein.

Reventlou. Beſeler.

Jacobſen.

H. A. Springer.

Gesetzblatt

für die Herzogthümer Schleswig-Holstein.

5tes Stück. Ausgegeben Gottorff, den 4ten August. 1849.

Inhalt:

№ 8. Gesetz, betreffend die Errichtung von Bürgerwehren in den Herzogthümern Schleswig-Holstein, vom 23sten Juli.

№ 8. Gesetz, betreffend die Errichtung von Bürgerwehren in den Herzogthümern Schleswig-Holstein.

Zur Ausführung des Artikels 135 des Staatsgrundgesetzes verordnet die Statthalterschaft der Herzogthümer Schleswig-Holstein, in Uebereinstimmung mit einem Beschlusse der Landesversammlung wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Bürgerwehr hat die Bestimmung, zum Schutze der Staatsverfassung, zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und gesetzlichen Ordnung und erforderlichen Falles zur Landesvertheidigung (§ 43) mitzuwirken.

§ 2.

In denjenigen Städten und Flecken, welche über 4000 Einwohner haben, sollen, insofern es nicht bereits geschehen ist, Bürgerwehren errichtet werden.

§ 3.

Den übrigen Ortschaften und Communen ist die Errichtung von Bürgerwehren gestattet, wenn eine Ortschaft oder Commune oder mehrere gemeinschaftlich eine Bürgerwehr von mindestens 100 Mann zu bilden vermögen.

§ 4.

Auf die Statuten aller Bürgerwehren sind die in diesem Gesetze enthaltenen allgemeinen Vorschriften und Bestimmungen zur Anwendung zu bringen.

§ 5.

Die Angelegenheiten der Bürgerwehr stehen unter dem Ministerium des Innern. Demselben steht daher die obere Leitung der Angelegenheiten der Bürgerwehren und die Anordnung der darauf sich beziehenden Maaßregeln, sowie die Genehmigung der Localstatute (§ 62) zu, und hat dasselbe alle zur Ausführung der Bestimmungen dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen und Verfügungen entweder unmittelbar oder durch die demselben untergeordneten Behörden zu erlassen, auch in den Fällen, in denen gesetzlich Recurs gestattet ist, in der Recursinstanz zu entscheiden.

Es kann von der Staatsregierung ein Oberbefehlshaber über ſämmtliche Bürgerwehren ernannt werden, welcher unter dem Miniſterium des Innern ſteht und die Aufſicht über die Bürgerwehren des Landes zu führen, ſowie die von dem gedachten Miniſterium erforderten Gutachten und Berichte zu erſtatten hat.

II. Verpflichtung zum Dienſt.

§ 6.

Verpflichtet zum Dienſt in der Bürgerwehr ſind alle waffenfähige, nicht im activen Militairdienſt ſtehende Bürger und ſelbſtſtändige Einwohner, vom vollendeten 21ſten Lebensjahre bis zum vollendeten 45ſten Lebensjahre, die an dem Orte oder in der Gemeinde ihren regelmäßigen Wohnſitz haben, inſoweit ſie nicht, nach den Vorſchriften des § 7 von dieſer Verpflichtung beſonders befreit ſind. Die Dienſtpflicht dauert bis zum vollendeten 50ſten Lebensjahre.

Stellvertretung findet nicht Statt.

Die Beſtimmung im § 7 der allgemeinen Städteordnung vom 18ten October 1848, in Betreff der Befreiung der Beamten von perſönlicher Ableiſtung der Bürgerpflicht, findet auf den Dienſt in der Bürgerwehr keine Anwendung.

§ 7.

Nicht verpflichtet zum Eintritt in die Bürgerwehr ſind:

1) ordinirte Geiſtliche;
2) Vorſteher von Apotheken, wenn ſie allein, ohne Gehülfen, dem Geſchäfte vorſtehen;
3) Einwohner, deren amtliche oder ſonſtige Dienſtgeſchäfte nach dem Ermeſſen des Bürgerwehrausſchuſſes (§ 10 und 11) mit dem Dienſte in der Bürgerwehr nicht vereinbar ſind. Wider desfällige Entſcheidungen des Bürgerwehrausſchuſſes iſt der Recurs an das Miniſterium des Innern zuläſſig;
4) alle nicht mit Grundeigenthum in der Stadt oder Commüne angeſeſſenen Gehülfen, Geſellen, Commis, Fabrikarbeiter, Dienſtboten, Tagelöhner, Studenten, Seminariſten, Schüler öffentlicher oder privater Lehranſtalten, ſowie die ſonſtigen, in ähnlichen Verhältniſſen lebenden, nicht mit Grundeigenthum angeſeſſenen Einwohner des Diſtricts.

Dieſelben können jedoch, wenn der Bürgerwehrausſchuß ihre Aufnahme in die Bürgerwehr geſtattet, in dieſelbe aufgenommen werden, haben aber, wenn ſie im feſten Dienſt und Lohn ſtehen, vorher die Einwilligung ihrer Dienſt- und Brodherren beizubringen.

Ebenſo iſt denjenigen Bürgern oder Einwohnern, die noch nicht das 21ſte Lebensjahr oder ſchon das 50ſte Lebensjahr vollendet haben, der Eintritt in die Bürgerwehr mit Zuſtimmung des Bürgerwehrausſchuſſes geſtattet.

§ 8.

Ausgeſchloſſen von der Bürgerwehr ſind diejenigen, welche öffentliche Armenunterſtützung genießen oder wegen eines Vergehens oder Verbrechens rechtskräftig verurtheilt ſind, welches ſie nach dem Ausſpruch des Bürgerwehrausſchuſſes unwürdig macht, in der Bürgerwehr zu dienen.

III. Dienstlisten und Bürgerwehrausschuß.

§ 9.

In jeder Commüne, in welcher eine Bürgerwehr einzurichten, oder nach erfolgter Auflösung zu reorganisiren ist, hat die Ortsbehörde eine Liste aller derjenigen Einwohner zu entwerfen, welche nach dem Gesetze zum Eintritt in die Bürgerwehr verpflichtet sind.

§ 10.

Nach Aufmachung dieser Listen ist zur Constituirung eines Bürgerwehrausschusses zu schreiten. Derselbe besteht zuerst aus der Ortsbehörde oder falls diese eine Mehrheit von Personen befaßt, aus 2 oder 3 Committirten derselben und 5 bis 8 sonstigen Einwohnern des Districts, welche von und aus den in die Listen Eingetragenen gewählt werden und deren Zahl, gleich wie die der Committirten der Ortsbehörde, innerhalb der angegebenen Gränzen von Letzterer bestimmt wird.

§ 11.

Der Bürgerwehrausschuß hat die von der Ortsbehörde entworfenen Listen einer Revision zu unterziehen und zu dem Behuf sämmtliche in die Listen Eingetragenen vorzuladen, auch erforderlichen Falls mit Zuziehung von Aerzten über die Waffenfähigkeit, sowie über die Dienstpflichtigkeit nach den angehörten Reclamationen und über die Aufnahme Freiwilliger zu entscheiden.

Der Bürgerwehrausschuß hat ebenfalls die Befugniß, die von der Ortsbehörde aufgenommenen Listen zu ergänzen.

§ 12.

Alljährlich im December ist eine Revision der Listen vorzunehmen, zu welchem Ende die Ortsbehörde dem Bürgerwehrausschuß die erforderlichen Mittheilungen zum Behuf der Ergänzung der für das nächste Kalenderjahr geltenden Dienstlisten zu machen hat.

§ 13.

Dem Oberbefehlshaber der Bürgerwehr sind zur Entwerfung und Rectificirung der Compagnielisten und Einreihung der Wehrpflichtigen vom Bürgerwehrausschusse die erforderlichen Mittheilungen zu machen.

§ 14.

Der Bürgerwehrausschuß hat ferner über die Cassation und Entlassung Dienstpflichtiger zu entscheiden und einen Attest darüber auszustellen, nach welchem der Oberbefehlshaber den Abschied ertheilt.

§ 15.

Von dem Bürgerwehrausschuß ist ebenfalls unter Zuziehung einer gleichen Anzahl von der Bürgerwehr gewählter Wehrmänner das Localbürgerwehrstatut (§ 62) zu entwerfen und an das Ministerium des Innern zur Genehmigung einzusenden.

§ 16.

Wo bereits Bürgerwehren sind, ist ein aus diesen und der Ortsbehörde gebildeter Bürgerwehrausschuß den obigen Bestimmungen gemäß zu constituiren, der dann die obgenannten Listen auszufertigen hat, und dem die vorgedachten Befugnisse zustehen.

§ 17.

Wider die Entscheidungen des Bürgerwehrausschusses findet nur ein Recurs an das Ministerium des Innern Statt. Der Recurs hat suspensive Wirkung, der Suspensiveffect fällt aber weg, wenn der Recurs nicht binnen 3 Tagen dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich angezeigt und nicht binnen 14 Tagen nachgewiesen worden, daß die Recursschrift an das Ministerium des Innern abgesandt ist.

IV. Bewaffnung — Uniformirung — Verwaltungsausschuß.

§ 18.

Die Bürgerwehr jeder Stadt oder Commüne bildet ein für sich bestehendes Corps unter einem Oberbefehlshaber.

§ 19.

Die Bürgerwehr besteht in der Regel aus Infanterie. Ausnahmsweise kann mit Genehmigung des Ministeriums des Innern einem District die Errichtung berittener Bürgerwehr, Artillerie oder Jäger sowohl im Allgemeinen, als in einzelnen Abtheilungen gestattet werden und ist dann das Nähere darüber, sowie das Verhältniß solcher Abtheilungen zu der übrigen Bürgerwehr in den Localstatuten festzusetzen.

§ 20.

Die Eintheilung der Bürgerwehr eines jeden Orts in Bataillons, Corps oder Compagnien wird dem Bügerwehr-Statut eines jeden Orts überlassen.

§ 21.

Die Bewaffnung der Bürgerwehr besteht, was die Infanterie betrifft, in einem Gewehr mit Bajonet und Patrontasche. Das Lederzeug ist schwarz. Alles übrige in Betreff der Bewaffnung ist durch das Localstatut festzusetzen.

Die Officiere tragen, nach Bestimmung des Localstatuts, Degen oder Säbel.

§ 22.

Die Uniform besteht in einem dunkelblauen Waffenrock mit einer Reihe Knöpfe, sowie Achselklappen, ferner dunkelm Beinkleide mit rother Biese (Litze) und militairischer Kopfbedeckung mit Cocarde. Die anderen Bestimmungen gehören ins Localstatut.

§ 23.

Da, wo bereits Bürgerwehren ganz oder zum Theil uniformirt sind, wird denselben gestattet, die bereits eingeführte Uniform bis weiter zu behalten.

§ 24.

Die Officiere der Bürgerwehr tragen das Feldzeichen der Armee. Im Uebrigen wird die Bestimmung der Distinction der Officiere und sonstigen Chargirten den Localstatuten überlassen.

§ 25.

Jeder Wehrmann ist verpflichtet, die Uniform aus eigenen Mitteln sich anzuschaffen und zu unterhalten. Ausnahmen von dieser Verpflichtung werden durch die Localstatute festgesetzt werden.

Alle übrigen Ausgaben werden von der Commüne beſtritten. Der Maaßſtab, nach welchem zu dieſen Koſten Beitrag zu leiſten iſt, wird durch Communebeſchluß feſtgeſetzt, unter Vorbehalt der Genehmigung der betreffenden Regierungsbehörde.

§ 26.

Die Aufſicht über die ökonomiſchen Angelegenheiten der Bürgerwehr und über die Verwaltung der Corpskaſſe führt ein Verwaltungsausſchuß. Derſelbe beſteht aus dem Oberbefehlshaber und einer Anzahl Mitglieder der Bürgerwehr, welche auf die Art, wie die einzelnen Localbürgerwehrſtatute feſtſetzen, von der Bürgerwehr gewählt werden. In den Localſtatuten iſt ebenfalls die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsausſchuſſes zu beſtimmen.

§ 27.

Der Verwaltungsausſchuß hat jährlich einen Ueberſchlag der für die Bürgerwehr erforderlichen Koſten aufzumachen und die desfällige Requiſition an die Ortsbehörde zu erlaſſen, welche dann die Requiſition der Communerepräſentation mitzutheilen hat.

§ 28.

Hat die Communerepräſentation Einwendungen gegen die verlangten Koſten, ſo hat, wenn darüber eine Verſtändigung mit dem Verwaltungsausſchuß nicht zu erreichen iſt, das Miniſterium des Innern zu entſcheiden, an welches in dieſem Falle der Antrag des Verwaltungsausſchuſſes von der Ortsbehörde einzuſenden iſt.

§ 29.

Die Corpskaſſe wird, unter Aufſicht des Verwaltungsausſchuſſes, von einem Rechnungsführer verwaltet. Dieſer wird von dem Verwaltungsausſchuſſe gewählt, bedarf aber der Beſtätigung der Communevertretung.

§ 30.

Der Rechnungsführer hat alljährlich öffentliche Rechnung abzulegen und dieſe nebſt den Beilagen auf 8 Tage zur Einſicht der Beikommenden an einem im Localſtatut anzugebenden Orte, nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung, auszulegen.

Die Reviſion erfolgt durch Reviſoren, welche zur Hälfte von der Bürgerwehr, nach näherer Beſtimmung des Localſtatuts, zur Hälfte von der Ortsbehörde zu erwählen ſind. Ueber die Notate entſcheidet die Ortsbehörde, welche ſich wegen etwaniger näherer Auskunft an den Oberbefehlshaber zu wenden hat.

Wider die Entſcheidung der Ortsbehörde iſt Recurs an das Miniſterium des Innern geſtattet.

V. Beamte.

§ 31.

Die Officiere und ſonſtigen Chargirten werden mit Ausnahme des etwanigen Oberbefehlshabers über ſämmtliche Bürgerwehren, welcher von der Staatsregierung ernannt wird, von den Wehrmännern auf Zeit gewählt. Der Ortsbehörde ſind die getroffenen Wahlen anzuzeigen.

§ 32.

Bei allen Wahlen iſt abſolute Majorität der Anweſenden zur Gültigkeit der Wahl erforderlich. Ergiebt ſich bei der erſten Wahl keine abſolute Majorität, ſo iſt zum zweiten Mal zu ſtimmen. Findet ſich auch dann keine abſolute Majorität, ſo iſt zum dritten Mal die Wahl vorzunehmen; es darf aber dann nur auf die beiden Perſonen geſtimmt werden, die bei der letzten Wahl die meiſten Stimmen hatten. Tritt dann Stimmengleichheit ein, ſo entſcheidet das Loos.

§ 33.

Jeder austretende Officier u. ſ. w. iſt ſofort wieder wählbar.

§ 34.

Es hängt von dem freien Entſchluſſe der Gewählten ab, ob ſie die Wahl annehmen wollen, ſowie auch jeder Beamte der Bürgerwehr befugt iſt, ſein Amt niederzulegen, nachdem er 4 Wochen vorher dem Oberbefehlshaber die desfällige Anzeige ſchriftlich beſchafft hat.

Der Oberbefehlshaber kann ſein Amt nur niederlegen, wenn er 4 Wochen vorher der beikommenden Behörde von ſeinem Entſchluſſe Anzeige beſchafft hat.

§ 35.

Die Beſtimmungen über die Zahl, den Rang, den Dienſtkreis, die Dienſtzeit und die Art der Wahl der Officiere und Unterofficiere, wie der ſonſtigen Beamten bleiben den Localbürgerwehrſtatuten vorbehalten.

§ 36.

Der Stab oder der Oberbefehlshaber ernennt den Exerciermeiſter und die Waffenmeiſter und etwanigen Depotverwalter, ſowie die Tamboure und Horniſten. Die näheren Beſtimmungen hierüber werden den Localſtatuten vorbehalten.

§ 37.

Wenn ein Officier ſtirbt, ſein Amt niederlegt oder aus einem anderen Grunde abgeht, ſo iſt dies der beikommenden Behörde anzuzeigen.

§ 38.

Wenn ein gewählter Beamter vor Ablauf der Zeit, für die er gewählt iſt, aus ſeinem Amte ausſcheidet, ſo tritt der zum Erſatz dieſer Vacanz Gewählte in Betreff der Amtsdauer ganz an die Stelle desjenigen, zu deſſen Erſetzung er gewählt iſt.

§ 39.

Zu allen von Wehrmännern vorzunehmenden Wahlen muß auf die in den Local-Bürgerwehr-Statuten anzugebende Art die Aufforderung zur Theilnahme an der Wahl an die Wahlberechtigten erfolgen.

VI. Dienstleistungen; Verhältniß der Bürgerwehr zu den Behörden.

§ 40.

Zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und gesetzlichen Ordnung hat die Bürgerwehr auf Requisition der im Localstatut näher zu bestimmenden Behörde, oder vorgesetzten höheren Behörde Waffendienst und Wachdienst zu leisten.

In dringenden Fällen und wo Gefahr beim Verzuge sein würde, haben die Oberbefehlshaber und Hauptleute sowie die dieselben vertretenden Officiere, die Bürgerwehr oder einzelne Abtheilungen derselben, auch ohne Requisition zusammen zu berufen und zur Wiederherstellung der Ordnung einzuschreiten. In diesem Falle und bei Tumulten, wo Gewaltthätigkeiten oder ein Angriff auf die Bürgerwehr drohen, steht, wenn die beikommende Behörde, oder der Beamte, dem die Ausübung der Polizei zusteht, nicht zur Stelle ist, dem die Bürgerwehr oder eine Abtheilung derselben befehligenden Officier die Berechtigung zu, selbst die Verlesung der Aufruhracte vorzunehmen und nachdem er vergebens auf eine für die Umstände passende Weise von dem ungesetzlichen Unternehmen abgemahnt und zur Entfernung von dem Orte der Unruhe aufgefordert, auch die Aufruhracte verlesen hat, Gewalt anzuwenden und, wenn Widerstand geleistet wird, von den Waffen Gebrauch zu machen.

Die im Dienst befindliche Bürgerwehr hat das Recht, selbst ohne Requisition der Civilbehörden, und ohne Verlesung der Aufruhracte, von den Waffen Gebrauch zu machen, wenn Gewaltthätigkeiten gegen sie verübt werden, oder wenn sie nur durch Anwendung der Waffen verhindern kann, daß sie von der eingenommenen Stellung oder einem ihr angewiesenen Posten verdrängt werde, oder daß gewaltsame Angriffe gegen Personen oder Eigenthum begangen werden.

§ 41.

Die Bürgerwehr oder einzelne Abtheilungen derselben dürfen sich nur auf Befehl oder mit Genehmigung ihrer Vorgesetzten versammeln. Jede Versammlung setzt aber den Befehl oder die Genehmigung des Oberbefehlshabers voraus, mit alleiniger Ausnahme des im vorhergehenden §. gedachten Falles.

§ 42.

Die Requisition der Obrigkeit ist an den Oberbefehlshaber der Bürgerwehr oder den denselben vertretenden Officier zu richten, und hat die Bürgerwehr im Dienst und in allen den Dienst betreffenden Angelegenheiten nur den Befehlen ihres Oberbefehlshabers und jede Abtheilung des ihr zunächst vorgesetzten Officiers Folge zu leisten.

§ 43.

In Kriegszeiten ist die Bürgerwehr verpflichtet, in ihrem Districte und innerhalb eines Umkreises von 2 Meilen auf Requisition der Militairbehörde ihres Districtes zur Landesvertheidigung Dienste zu leisten.

§ 44.

Für im Dienst verwundete Wehrmänner und für die Familien der Gefallenen oder im Dienst Beschädigten, sollen, im Fall des Bedürfnisses, angemessene Unterstützungen aus der Staatskasse bewilligt werden.

VII. Waffenübungen.

§ 45.

Die neu eintretende Mannſchaft wird, bevor ſie an den allgemeinen Waffenübungen Theil nimmt, ſo lange es erforderlich iſt, von einem Exerciermeiſter zum Dienſt vorbereitet und eingeübt.

Neu erwählte Officiere und Unterofficiere nehmen an dieſen vorbereitenden Uebungen gleichfalls Theil.

§ 46.

Jede Bürgerwehr hat ferner alljährlich 2 Mal, im Mai und Juni, wenigſtens an 5 Sonntagen, im Herbſt dagegen an 3 Sonntagen, jedoch nicht während der Feiertagszeit, allgemeine Waffenübungen vorzunehmen.

Jährlich am 24ſten März wird eine allgemeine Parade der Bürgerwehr und, nach Vollendung der Frühjahrs-Waffenübungen, eine Muſterung abgehalten.

Außerdem kann das Miniſterium des Innern beſondere Muſterungen durch den Oberbefehlshaber oder eine ſonſtige Militairperſon anordnen.

§ 47.

In die Local-Bürgerwehrſtatute ſind die näheren Beſtimmungen über die Zahl der Waffenübungen, an denen jeder Wehrmann Theil nehmen muß, und die Folgen der Verſäumniß derſelben aufzunehmen.

VIII. Vergehen, Strafen, Gerichte.

§ 48.

Jedes Vergehen im Dienſt begangen, ſo wie jede Vernachläſſigung des Dienſtes hat eine Dienſtſtrafe zur Folge.

§ 49.

Während des Dienſtes und in Beziehung auf Dienſtangelegenheiten ſind daher als Dienſtvergehen zu betrachten: alle Aeußerungen und Handlungen, welche ſtörend wirken können, als Unbeſcheidenheit gegen den Vorgeſetzten, ungeziemender Tadel und Nichtbefolgung oder Verſpottung ſeiner Befehle, Trunkenheit, erregter Streit und Zank, Drohung, ſo wie jede wörtliche oder thätliche Beleidigung; ferner Unregelmäßigkeit im Anzuge, Entwürdigung der Uniform, Mißbrauch der Waffen, verſpätetes Einſtellen zum Dienſt oder Ausbleiben vom Dienſt, Anſtandswidrigkeit im Dienſt, Vernachläſſigung und Beſchädigung der Waffen oder Montirungsſtücke, Rauchen unter Gewehr, Schlafen auf dem Poſten und Entfernung vom Poſten, Entweichenlaſſen eines Arreſtanten. Außerdem hat jede Vernachläſſigung des Dienſtes und jedes im Dienſte begangene Vergehen eine Dienſtſtrafe zur Folge, auch wenn der einzelne Fall in dieſem Geſetze oder dem für jeden Diſtrict zu erlaſſenden Local-Bürgerwehr-Statut nicht beſonders erwähnt ſein ſollte.

§ 50.

Die Verletzung der Dienſtpflichten der Officiere und Unterofficiere zieht ſtrengere Strafen nach ſich, als die der Wehrmänner. Für Vergehungen der Letzteren ſind die Officiere und Unterofficiere verantwortlich, inſofern ſie es an gehöriger Aufſicht über Letztere haben ermangeln laſſen.

§ 51.

Der, welcher ſeine Armatur oder Montur oder einzelne Stücke derſelben verkäuft, verſetzt oder wiſſentlich abhanden kommen läßt, wird beſtraft und iſt auſſerdem zur Wiederherſtellung derſelben verpflichtet.

§ 52.

Alle Dienſtvergehen werden entweder vom Stabsgericht oder einem Kriegsgericht unterſucht und beſtraft. Vergehen oder Verbrechen im Dienſt werden, inſoweit ſie unter die allgemeinen Strafgeſetze fallen, von den Polizei- oder Criminalgerichten beſtraft.

§ 53.

Zur Aufrechthaltung der Disciplin und zur Beſtrafung von Vergehen im Dienſt oder mit Rückſicht auf den Dienſt, ſind folgende Strafen zuläſſig:

1) Geldſtrafe bis zur Summe von 15 Mk. Cour. Werden Geldſtrafen nicht innerhalb 14 Tagen bezahlt, ſo tritt dafür Arreſt ein, der ſpäteſtens 3 Tagen nach Ablauf der für Entrichtung der Geldſtrafen oben beſtimmten Friſt angetreten werden muß. Es werden dabei 4 Stunden Arreſt gleich 8 ßl. gerechnet und iſt der Arreſt in dem durch die Local-Bürgerwehrſtatute zu benennenden Locale abzuhalten. Die durch den Arreſt verurſachten Koſten hat der Arreſtant abzuhalten.
2) Verweis, einfach oder vor Gericht, vor der Compagnie, dem Bataillon oder Corps.
3) Haus-Arreſt, Arreſt auf der Wache, im Bürgergehorſam oder ſonſtigen Civilgefängniſſen.
4) Degradation.
5) Ausſchließung aus der Bürgerwehr auf 3 Monate bis 3 Jahre.

Wer aus der Bürgerwehr entfernt wird, kann zugleich verurtheilt werden, bis zum Ablauf der Strafzeit eine Geldbuße zu zahlen, deren jährlicher Betrag höchſtens 100 Mk. ſein darf.

§ 54.

Jeder Vorgeſetzte kann ſeinen Untergebenen im Dienſt zurechtweiſen, und zur Aufrechthaltung der Ordnung deſſen ſofortige Entwaffnung und Entfernung, oder auch, im Fall der Trunkenheit oder Widerſetzlichkeit, die Arretirung deſſelben anordnen, hat dann aber ſofort dem Oberbefehlshaber oder dem denſelben vertretenden Officier deshalb Meldung zu machen.

§ 55.

Strafen können dagegen nur vom Stabsgericht oder vom Kriegsgericht erkannt werden.

§ 56.

Das Stabsgericht ſowohl als das Kriegsgericht wird vom Oberbefehlshaber der Bürgerwehr und wenn Anklage gegen dieſen erhoben wird, vom Oberbefehlshaber der Bürgerwehren (§ 5) berufen.

Das Stabsgericht beſteht aus dem Oberbefehlshaber und zwei anderen Officieren nach näherer Beſtimmung der Local-Bürgerwehr-Statute, ſowie dem Auditeur.

Letzterer hat nur eine berathende Stimme. Das Stabsgericht entſcheidet über kleine Nachläſſigkeiten und Unordnungen im Dienſt, z. B. ſchlechtes Halten und Beſchädigung der Waffen und Montirungsſtücke, verſpätetes Einſtellen zum Dienſt, Ausbleiben vom Dienſt, unziemliches Betragen

im Dienſt, Unregelmäßigkeiten im Anzug, ſo wie Widerſetzlichkeit gegen Dienſtbefehle, ſofern nach Anſicht des Stabsgerichts keine höhere Strafe als Verweis vor demſelben oder 3 Mk. Brüche zu erkennen iſt. Von jeder vom Stabsgericht erkannten Strafe kann eine Berufung an das Kriegsgericht Statt finden. Das Kriegsgericht kann eine geſchärfte Strafe erkennen. Der Betreffende muß aber ſofort, nachdem ihm das Erkenntniß bekannt gemacht iſt, erklären, daß er Berufung an das Kriegsgericht ergreifen will.

§ 57.

Das Kriegsgericht beſteht aus 9 auf ein Jahr von der Bürgerwehrmannſchaft in ihrer Geſammtheit oder ihren Abtheilungen aus ſich gewählten Mitgliedern und dem Auditeur des Corps, der das Protocoll führt und eine berathende Stimme hat.

Den Local-Bürgerwehrſtatuten bleibt es überlaſſen, eine den Verhältniſſen der Bürgerwehr entſprechende Einrichtung des Kriegsgerichtes feſtzuſetzen.

§ 58.

Die Sitzungen des Kriegsgerichtes ſind öffentlich. Die Zulaſſung eines Vertheidigers iſt geſtattet. Zeugen werden von dem Vorſitzenden durch einen Handſchlag verpflichtet. Wider den Spruch des Kriegsgerichtes iſt ein Recurs nicht zuläſſig. Geſuche um Begnadigung, die einen Aufſchub in der Strafvollziehung bedingen, ſind an das Miniſterium des Innern einzuſenden.

§ 59.

Wegen der gegen einen vor Gericht Vorgeforderten und nicht Erſchienenen, ſo wie gegen etwa ausbleibende Zeugen, anzuwendenden Zwangsmaaßregeln iſt das Erforderliche in die Local-Bürgerwehrſtatute aufzunehmen.

§ 60.

Erkannte Geldſtrafen und Arreſt- oder Erſatzgelder fallen in die Corpskaſſe und ſind nöthigenfalls auf Requiſition des Oberbefehlshabers unter Anlegung des gerichtlichen Erkenntniſſes, von der zuſtändigen Civilbehörde, auf dieſelbe Art wie Communalabgaben, beizutreiben, ohne Unterſchied des Gerichtsſtandes des Schuldigen.

§ 61.

Wenn ein Mitglied der Bürgerwehr wegen eines Criminalverbrechens ſich in Unterſuchung befindet, ſo wird daſſelbe, ſo lange die Unterſuchung dauert, vom Dienſte ſuspendirt. Sobald in Folge einer ſolchen Unterſuchung rechtskräftig eine Strafe erkannt worden, entſcheidet der Bürgerwehrausſchuß, ob der Beſtrafte als vom Corps ausgeſchloſſen anzuſehen ſei.

IX. Statut.

§ 62.

Es ſoll für jede Stadt oder jede Ortſchaft, welche ſchon jetzt eine Bürgerwehr hat, oder in der nach dieſem Geſetze eine Bürgerwehr errichtet wird, ein Bürgerwehrſtatut erlaſſen werden, worin die nöthigen ſpeciellen Beſtimmungen über den Dienſt, die Uebungen, die Anſchaffung, Erhaltung und Ausrüſtung der Waffen und Ausrüſtungsgegenſtände, das Verfahren bei den Wahlen, die Aufbringung der Koſten und überhaupt alle zur Ausführung der allgemeinen Vorſchriften dieſes Geſetzes

auf die einzelnen Bürgerwehren erforderlichen Beſtimmungen zu treffen und alle ſonſtigen einer ſpeciellen Ordnung bedürfenden Verhältniſſe der Bürgerwehren zu reguliren ſind. Dieſe Statuten dürfen keine den Vorſchriften dieſes Geſetzes widerſtreitende Beſtimmungen enthalten.

§ 63.

Das Statut muß durch den Bürgerwehrausſchuß innerhalb 6 Wochen nach der Publication dieſes Geſetzes an das Miniſterium des Innern zur Genehmigung eingeſandt werden.

Da, wo bereits Bürgerwehren mit genehmigten Statuten beſtehen, bleiben dieſe Statuten bis zur erfolgten Genehmigung des neuen Local-Bürgerwehrſtatuts in Kraft.

X. Auflöſung.

§ 64.

Die Bürgerwehren einzelner Gemeinden können nach Verfügung des Geſammtminiſteriums, unter ſpecieller Angabe der Gründe, ihres Dienſtes enthoben oder aufgelöſt und nöthigenfalls entwaffnet werden.

Es iſt aber von einer ſolchen Verfügung ſofort dem Juſtiz-Ausſchuſſe der Landesverſammlung Kunde zu geben.

§ 65.

Die Dienſtenthebung darf nicht länger als 3 Monate dauern.

Im Falle einer Auflöſung muß die Bürgerwehr in 3 Monaten wieder neu gebildet werden.

Schlußbeſtimmung.

§ 66.

Diejenigen Geſetze und Anordnungen, welche mit dieſem Geſetze in Widerſpruch ſtehen, werden hiedurch aufgehoben.

Tranſitoriſche Beſtimmung.

§ 67.

Die Statthalterſchaft wird ermächtigt, die Ausführung dieſes Geſetzes während des gegenwärtigen Krieges auf Anhalten einzelner Städte oder Ortſchaften zu ſuspendiren, in welchen die Verhältniſſe einen Aufſchub rathſam erſcheinen laſſen.

Gottorff, den 23ſten Juli 1849.

Die Statthalterſchaft der Herzogthümer Schleswig-Holſtein.

Reventlou. Beſeler.

Boyſen.

S. A. Jacobſen.

Digitized by Google

Geſetzblatt

für die Herzogthümer Schleswig-Holſtein.

6tes Stück. Ausgegeben Gottorff, den 11ten Auguſt. 1849.

Inhalt.

№ 9. Verordnung, betr. die künftige Entrichtung der Einkommenſteuer für die Herzogthümer Schleswig-Holſtein, vom 7ten Juli.

„ 10. Bekanntmachung des Departements des Innern, vom 21ſten Juli, betr. die im Jahre 1849 für Rechnung der Staatskaſſe in den Herzogthümern Schleswig-Holſtein zu erbauenden, resp. einzulöſenden Chauſſeeſtrecken.

„ 11. Bekanntmachung der Departements des Innern und der Finanzen, vom 21ſten Juli, betreffend die Erhebung des zu den Koſten der im Jahre 1849 für Rechnung der Staatskaſſe einzulöſenden Chauſſeeſtrecken von den Herzogthümern Schleswig-Holſtein aufzubringenden Beitrags, ſowie der für die im Jahre 1848 Statt gehabte Siſtirung der Chauſſeegeldhebung nach der Verfügung vom 15ten Juli v. J. zu zahlenden Entſchädigungsgelder.

№ 9. Verordnung, betr. die künftige Entrichtung der Einkommenſteuer für die Herzogthümer Schleswig-Holſtein, vom 7ten Juli.

Nachdem einige Modificationen der durch die Verordnung vom 31ſten Juli 1848 angeordneten Einkommenſteuer ſich als nothwendig herausgeſtellt haben und deshalb die Erlaſſung eines anderweitigen Geſetzes, betreffend die künftige Entrichtung der Einkommenſteuer für die Herzogthümer Schleswig-Holſtein beſchloſſen worden iſt, verordnet die Statthalterſchaft der Herzogthümer Schleswig-Holſtein in Uebereinſtimmung mit dem Beſchluſſe der Landesverſammlung vom 27ſten Juni d. J. hiemit wie folgt.

§ 1.

Von dem reinen Einkommen aller Staatsangehörigen in den Herzogthümern Schleswig-Holſtein ſoll eine Steuer von 4 pCt. jährlich entrichtet werden. Bei einem Einkommen unter 3000 Mk. bis 450 Mk. ſoll indeß eine Ermäßigung, ſucceſſive bis auf 1 pCt. herab, nach Maaßgabe der Steuerſcala (§ 3) eintreten und bei einem Einkommen unter 450 Mk. die Steuer ganz wegfallen.

§ 2.

Als reines Einkommen wird Alles dasjenige betrachtet, was einem Steuerpflichtigen als Ertrag eines ihm gehörigen, oder von ihm bewirthſchafteten Grundſtückes, als Zins eines Capitals, als Nutzung eines Vermögentheils, als Ertrag eines Gewerbes, als Lohn geleiſteter Dienſte oder ſonſt als verwendbare Einnahme in Geld oder in anderweitigen in Geld ſchätzbaren Gegenſtänden zufließt, es möge dieſes Einkommen nun zur Wohnung und zum übrigen Lebensbedürfniß, oder auch zur Bequemlichkeit und für Luxusgegenſtände wieder verwendet und ausgegeben, oder auch als erſpart zurückgelegt und dem Capital hinzugefügt werden. Die bei Ermittelung des reinen Einkommens zu befolgenden Grundſätze ſind in der dieſem Geſetze angehängten Inſtruction für die Steuercommiſſionen näher angegeben.

§ 3.

Das reine Jahreseinkommen wird nach folgender Scala zur Steuer angesetzt.

Jedes Einkommen, nicht unter 3000 Mk. 4 pCt. oder 1 Mk. für jede vollen 25 Mk.

		Unter						Unter						Unter			
3000 ₮	bis	2975 ₮	zahlt	118 ₮	8 ß	2150 ₮	bis	2125 ₮	zahlt	67 ₮	8 ß	1300 ₮	bis	1275 ₮	zahlt	31 ₮	— ß
2975 „	„	2950 „	—	117 „	— „	2125 „	„	2100 „	—	66 „	— „	1275 „	„	1250 „	—	30 „	— „
2950 „	„	2925 „	—	115 „	8 „	2100 „	„	2075 „	—	64 „	8 „	1250 „	„	1225 „	—	29 „	— „
2925 „	„	2900 „	—	114 „	— „	2075 „	„	2050 „	—	63 „	— „	1225 „	„	1200 „	—	28 „	— „
2900 „	„	2875 „	—	112 „	8 „	2050 „	„	2025 „	—	61 „	8 „	1200 „	„	1175 „	—	27 „	— „
2875 „	„	2850 „	—	111 „	— „	2025 „	„	2000 „	—	60 „	— „	1175 „	„	1150 „	—	26 „	— „
2850 „	„	2825 „	—	109 „	8 „	2000 „	„	1975 „	—	59 „	— „	1150 „	„	1125 „	—	25 „	— „
2825 „	„	2800 „	—	108 „	— „	1975 „	„	1950 „	—	58 „	— „	1125 „	„	1100 „	—	24 „	— „
2800 „	„	2775 „	—	106 „	8 „	1950 „	„	1925 „	—	57 „	— „	1100 „	„	1075 „	—	23 „	— „
2775 „	„	2750 „	—	105 „	— „	1925 „	„	1900 „	—	56 „	— „	1075 „	„	1050 „	—	22 „	— „
2750 „	„	2725 „	—	103 „	8 „	1900 „	„	1875 „	—	55 „	— „	1050 „	„	1025 „	—	21 „	— „
2725 „	„	2700 „	—	102 „	— „	1875 „	„	1850 „	—	54 „	— „	1025 „	„	1000 „	—	20 „	— „
2700 „	„	2675 „	—	100 „	8 „	1850 „	„	1825 „	—	53 „	— „	1000 „	„	975 „	—	19 „	4 „
2675 „	„	2650 „	—	99 „	— „	1825 „	„	1800 „	—	52 „	— „	975 „	„	950 „	—	18 „	8 „
2650 „	„	2625 „	—	97 „	8 „	1800 „	„	1775 „	—	51 „	— „	950 „	„	925 „	—	17 „	12 „
2625 „	„	2600 „	—	96 „	— „	1775 „	„	1750 „	—	50 „	— „	925 „	„	900 „	—	17 „	— „
2600 „	„	2575 „	—	94 „	8 „	1750 „	„	1725 „	—	49 „	— „	900 „	„	875 „	—	16 „	4 „
2575 „	„	2550 „	—	93 „	— „	1725 „	„	1700 „	—	48 „	— „	875 „	„	850 „	—	15 „	8 „
2550 „	„	2525 „	—	91 „	8 „	1700 „	„	1675 „	—	47 „	— „	850 „	„	825 „	—	14 „	12 „
2525 „	„	2500 „	—	90 „	— „	1675 „	„	1650 „	—	46 „	— „	825 „	„	800 „	—	14 „	— „
2500 „	„	2475 „	—	88 „	8 „	1650 „	„	1625 „	—	45 „	— „	800 „	„	775 „	—	13 „	4 „
2475 „	„	2450 „	—	87 „	— „	1625 „	„	1600 „	—	44 „	— „	775 „	„	750 „	—	12 „	8 „
2450 „	„	2425 „	—	85 „	8 „	1600 „	„	1575 „	—	43 „	— „	750 „	„	725 „	—	11 „	12 „
2425 „	„	2400 „	—	84 „	— „	1575 „	„	1550 „	—	42 „	— „	725 „	„	700 „	—	11 „	— „
2400 „	„	2375 „	—	82 „	8 „	1550 „	„	1525 „	—	41 „	— „	700 „	„	675 „	—	10 „	4 „
2375 „	„	2350 „	—	81 „	— „	1525 „	„	1500 „	—	40 „	— „	675 „	„	650 „	—	9 „	8 „
2350 „	„	2325 „	—	79 „	8 „	1500 „	„	1475 „	—	39 „	— „	650 „	„	625 „	—	8 „	12 „
2325 „	„	2300 „	—	78 „	— „	1475 „	„	1450 „	—	38 „	— „	625 „	„	600 „	—	8 „	— „
2300 „	„	2275 „	—	76 „	8 „	1450 „	„	1425 „	—	37 „	— „	600 „	„	575 „	—	7 „	4 „
2275 „	„	2250 „	—	75 „	— „	1425 „	„	1400 „	—	36 „	— „	575 „	„	550 „	—	6 „	8 „
2250 „	„	2225 „	—	73 „	8 „	1400 „	„	1375 „	—	35 „	— „	550 „	„	525 „	—	5 „	12 „
2225 „	„	2200 „	—	72 „	— „	1375 „	„	1350 „	—	34 „	— „	525 „	„	500 „	—	5 „	— „
2200 „	„	2175 „	—	70 „	8 „	1350 „	„	1325 „	—	33 „	— „	500 „	„	475 „	—	4 „	12 „
2175 „	„	2150 „	—	69 „	— „	1325 „	„	1300 „	—	32 „	— „	475 „	„	450 „	—	4 „	8 „

§ 4.

Behufs der Ansetzung zu dieser Einkommensteuer bildet jede Stadt und jeder Flecken einen Hauptsteuerdistrict. Auf dem Lande wird die Setzung zwar Kirchspielsweise vorgenommen, es werden jedoch aus mehreren Kirchspielen nach dem Ermessen der Regierung größere (Amts-, Landschafts-, Güter- ꝛc.) Districte gebildet.

Diejenigen ländlichen Districte, welche zu städtischen oder Fleckenskirchen eingepfarrt sind, bilden, sofern sie nicht zur Stadtjurisdiction oder zum Flecken selbst gehören, eigene ländliche Steuerdistricte, insofern sie nicht wegen des geringen Umfanges nahegelegenen Kirchspiels-Steuerdistricten bereits beigelegt sind. — Gleiches gilt hinsichtlich derjenigen ländlichen Districte, welche zu einer Kirche eingepfarrt sind, die einer fremden Hoheit unterworfen ist. Etwa sich als zweckmäßig herausstellende Abänderungen in dieser Beziehung sind durch das Finanzdepartement anzuordnen.

§ 5.

Den Vorsitz in der Hauptsteuercommission führt in den Städten ein Mitglied des Magistrats,

das von diesem dazu erwählt ist, in den Flecken und Landdistricten der betreffende Prälat, Districtsdeputirte oder Oberbeamte. In Verhinderungsfällen ist der Oberbeamte oder Prälat berechtigt, sich einen anderen Beamten, der Districtsdeputirte aber sich einen anderen Gutsbesitzer seines Districts zu substituiren, nachdem rücksichtlich der Person des Substituten im Voraus die Genehmigung des Departements der Finanzen eingeholt worden.

Ueberdies tritt jeder Hauptsteuercommission ein von der Regierung delegirter Commissarius, sowie ein von dem vorsitzenden Beamten und dem Regierungscommissair gemeinschaftlich zu bestimmender Hebungsbeamter, oder, in den aus adeligen Kirchspielen gebildeten Hauptsteuerdistricten, ein auf dieselbe Weise zu erwählender Gerichtshalter bei.

Je nach dem Erforderniß der Verfassung und der Gelegenheit des Hauptsteuerdistrits kann mit dem zuzuziehenden Hebungsbeamten oder Gerichtshalter gewechselt werden.

§ 6.

In den Städten und Flecken wird die Zahl der übrigen Mitglieder der Hauptsteuercommission und die Art und Weise ihrer Wahl durch Communebeschluß festgesetzt.

In den Städten jedoch, in denen Armensetzungscollegien vorhanden sind, treten diese mit Ausnahme der Prediger der Hauptsteuercommission bei, wobei es indessen vorbehalten bleibt, durch Communebeschluß die Zahl der Mitglieder durch Zuziehung einer angemessen erscheinenden Anzahl geeigneter steuerpflichtiger Einwohner zu vergrößern. Jedenfalls müssen jedoch die nicht der städtischen Jurisdiction unterworfenen Einwohner in angemessener Weise vertreten sein.

§ 7.

In den Landkirchspielen erfolgt die Ansetzung kirchspielsweise durch die Hauptsteuercommission, welche für die aus mehreren Kirchspielen gebildeten größeren (Amts-, Landschafts-, Güter- ꝛc.) Districte angeordnet ist. Die Hauptsteuercommission besteht aus dem vorsitzenden Prälaten, Districtsdeputirten oder Oberbeamten, dem Regierungscommissarius und dem von beiden gewählten Hebungsbeamten oder Gerichtshalter, sowie aus zwei für jedes Kirchspiel von den Steuerpflichtigen gewählten Local- oder Kirchspielscommissarien, die jedoch nur an der Setzung ihres Kirchspiels Theil nehmen.

§ 8.

Die Wahl dieser Local- oder Kirchspielscommissarien geschieht durch Wahlcollegien in der Weise, daß die steuerpflichtigen Eingesessenen jeder zu dem Kirchspiele gehörenden Dorfschaft oder Commune und die steuerpflichtigen Bewohner eines jeden zum Kirchspiele gehörenden Haupthofes, Meierhofes oder Vorwerks, ein Mitglied des Wahlcollegiums wählen. Kein Wahlcollegium darf indessen weniger als 8 Mitglieder zählen und es ist mithin erforderlichen Falls die Wahl mehrerer Mitglieder durch den vorsitzenden Beamten der Hauptsteuercommission zu veranlassen oder nöthigenfalls vorzunehmen. Dieses Wahlcollegium erwählt durch einfache Stimmenmehrheit die beiden Local- oder Kirchspielscommissarien, nach freier Wahl. Sollte sich die Commune der Einigung über das Wahlcollegium entziehen, dann wird dasselbe von dem vorsitzenden Beamten aus der Zahl der Steuerpflichtigen des Kirchspiels berufen.

§ 9.

Das von Regierungswegen delegirte Mitglied der Steuercommission nimmt zwar an den Berathungen, aber nicht an den Abstimmungen Theil. Nur im Fall der Stimmengleichheit hat es

eine entscheidende Stimme. Ueberdies hat dasselbe auch das ganze Verfahren und die Resultate der Setzung zu controliren und sofern das Resultat derselben ihm zu begründeten Ausstellungen Veranlassung giebt, darüber an das Finanzdepartement zu berichten. Außerdem steht es dem Regierungscommissarius immer frei, im einzelnen Falle Recurs gegen die geschehene Setzung zu ergreifen.

§ 10.

Alle Beamte und Unterofficialen sind, insofern denselben nicht, wie namentlich den Führern der Schuld- und Pfand-Protocolle, die Verpflichtung zur Verschwiegenheit obliegt, verpflichtet, der Hauptsteuercommission, sowie der Recursbehörde, auf Verlangen mündlich oder schriftlich die zur Instruirung derselben und zur Förderung des Setzungsverfahrens erforderliche Auskunft und Nachrichten mitzutheilen. Alle Angehörige eines Steuerdistricts ohne Unterschied sind verpflichtet, auf Verlangen und soweit es nöthig befunden wird, an der Setzung berathend Theil zu nehmen.

§ 11.

Bei dieser Steuercommission hat jeder Steuerpflichtige des Districts, ohne Unterschied des Standes und der Jurisdiction, vor oder an den dazu festgesetzten Tagen eine schriftliche oder mündliche wahrheitsgemäße Angabe seines gesammten reinen jährlichen Einkommens zu machen. Derjenige, welcher die Angabe unterläßt, verliert, insofern er nicht vor der Recursbehörde einen nach deren Ermessen zureichenden Entschuldigungsgrund für die Unterlassung der Angabe nachzuweisen vermag, dadurch das Recht, gegen die Setzung Recurs zu ergreifen.

§ 12.

Wenn Steuerpflichtige in verschiedenen Steuerdistricten mit Grundbesitz angesessen sind, so werden sie für ihr ganzes Einkommen in demjenigen Districte zur Steuer angesetzt, wo sie ihren regelmäßigen Wohnsitz haben. Entscheidet auch dieser nicht, so werden sie in dem Districte zur Steuer angesetzt, wo sie zur Zeit der Steueransetzung ihren Wohnsitz haben, event. falls sie sich dann im Auslande befinden, in demjenigen District, wo sie zuletzt vor ihrer Entfernung aus dem Lande wohnhaft waren.

§ 13.

Die Steuercommission hat sodann diese Angaben sorgfältig zu prüfen und das reine Einkommen derjenigen Steuerpflichtigen, deren eigene Angabe sie Grund haben sollte, für zu niedrig zu halten, sowie derjenigen, welche es versäumt haben möchten, rechtzeitig eine Angabe ihres Einkommens zu beschaffen, oder welche abwesend sein möchten, nach bestem Ermessen und nach sorgfältiger Erwägung aller Umstände zu schätzen.

§ 14.

Nachdem die Steuercommission das Ansetzungs-Geschäft beendigt hat, werden die Steuerpflichtigen durch einen Steuerzettel von dem Betrage der auf sie fallenden Steuer in Kenntniß gesetzt, und können, insofern dieses Recht nicht verloren gegangen ist (§ 11), binnen einer präclusivischen Frist von 14 Tagen nach erhaltener Benachrichtigung, gegen die geschehene Ansetzung ihres Einkommens bei der Commission Einsprache erheben. Die Reclamationen werden von der Steuercommission entgegengenommen und sofort an die Recursinstanz überwiesen.

§ 15.

Die Recursbehörde besteht aus drei regierungsseitig zu bestimmenden Regierungscommissarien, welche an den Steuersetzungen in andern Steuerdistricten Theil genommen haben, und aus drei für den Fall des Recurses schon bei der Setzung von der betreffenden Hauptsteuercommission zu erwählenden steuerpflichtigen Eingesessenen des Hauptsteuerdistricts, die jedoch nicht Mitglieder der Steuercommission, deren Entscheidung angefochten wird, gewesen sein dürfen. Den Vorsitz der Recursbehörde führt einer der drei Regierungscommissarien, der damit von dem Finanzdepartement beauftragt wird, und der im Fall der Stimmengleichheit die entscheidende Stimme hat. Diese Recursbehörde hat die eingebrachten Reclamationen summarisch zu untersuchen und definitiv über dieselben zu entscheiden. Sie ist befugt, wenn die ihr gewordenen Aufklärungen dazu Veranlassung geben, gleichviel, ob von dem Regierungscommissarius oder von einem Steuerpflichtigen Recurs ergriffen ist, die von den betreffenden Steuercommissionen beschafften Ansätze nicht blos zu ermäßigen, sondern auch zu erhöhen, darf aber das Einkommen eines Steuerpflichtigen nicht unter dem Betrage seiner eigenen Angabe bestimmen, es sei denn auf Grund eines materiellen Irrthums. Ihre Entscheidungen hat die Recursbehörde den Reclamanten schriftlich oder mündlich zu eröffnen. Erfolgt die Entscheidung nicht vor dem Steuertermine, so hat der Reclamant einstweilen, unter Vorbehalt seiner Rechte, die ihm von der Setzungscommission zuerkannte Steuer zu bezahlen.

Die Regierungsbehörden nehmen ihren Sitz resp. in den Städten, am Sitz des Amthauses oder, in den aus adeligen Kirchspielen bestehenden Steuerdistricten, an den zu dem Ende von der Regierung demnächst zu bestimmenden Orten.

§ 16.

Wenn in einzelnen Steuerdistricten das Setzungsverfahren überhaupt und insonderheit in seinen Resultaten von der Regierung nicht entsprechend und zur Approbation ungeeignet befunden werden sollte, so ist die Regierung befugt eine abermalige Setzung anzuordnen. Diese zweite Setzung erfolgt dann durch drei von der Regierung ernannte Commissarien, von denen einer den Vorsitz in der Commission mit entscheidender Stimme bei Stimmengleichheit führt, und drei, in den Städten und Flecken von der Hauptsteuercommission, auf dem Lande von der Specialsetzungscommission des betreffenden Kirchspiels (jedoch mit Ausschluß des Regierungscommissarius, in dessen Stelle der vorsitzende Beamte eine entscheidende Stimme hat) zu erwählende steuerpflichtige Eingesessene desselben Hauptsteuerdistricts, die jedoch nicht demselben Landkirchspiele angehören dürfen. Auch diese Setzungscommission hat die im § 10 dieser Verordnung erwähnten Befugnisse. Gegen die Steueransetzung bei dieser wiederholten Setzung findet kein Recurs Statt.

§ 17.

Der Eintritt in das Wahlcollegium, sowie die Uebernahme der Geschäfte eines Mitgliedes der Setzungscommission sowie der Recursbehörde ist eine allgemeine Staatsbürgerpflicht, der sich Niemand entziehen kann.

§ 18.

Befreit von der Entrichtung dieser Steuer sind lediglich Diejenigen, deren reines Einkommen unter 450 Mk. beträgt. Im Uebrigen finden allgemeine und besondere Steuerexemtionen in Be-

ziehung auf die durch dieses Gesetz angeordnete Steuer keine Anwendung. Corporationen und andere moralische Personen sowie Stiftungen, deren Einkommen ausschließlich zu milden Zwecken oder im allgemeinen Staatsinteresse verwandt wird, sind von der Entrichtung der Einkommensteuer befreit.

§ 19.

Diejenigen, welche zufolge der Verordnungen vom 31sten Juli 1848 und vom 29sten März 1849 resp. Grund- und Hypothekensteuer und außerordentliche Kriegssteuer entrichtet haben, können den Betrag dieser von ihnen entrichteten Steuern in der Einkommensteuer kürzen.

§ 20.

Das Steuerjahr beginnt für die Zukunft mit dem 1sten Januar und die Steuer wird den 1sten Januar, den 1sten April, den 1sten Juli, den 1sten October in 4 gleichen Terminen fällig.

§ 21.

Die Erhebung erfolgt in den Städten durch die städtischen Hebungsbeamten, in den Aemtern und Landschaften durch die betreffenden Hebungsstuben, und zwar, wo Unterhebungsbeamte vorhanden sind durch diese, in den adeligen und klösterlichen Districten, den octroirten Koogen und allen übrigen Districten, welche bisher direct an die Schleswig-Holsteinische Hauptcasse ihre Grundabgaben abgeliefert haben, durch dieselben Behörden und auf dieselbe Weise, wie bisher die Grundabgaben erhoben sind. Die Hauseigenthümer haften nicht für ihre Miether.

§ 22.

Den die Erhebung der Einkommensteuer besorgenden Hebungsbeamten in den Aemtern, Landschaften und Städten (mithin wo die Erhebung durch Unterhebungsbeamte erfolgt, diesen) insofern denselben nicht unter Einziehung sämmtlicher Sporteln für die Staatscasse ein festes Gehalt aus dieser beigelegt worden, wird als Vergütung für die damit verbundenen Geschäfte eine Gebühr zum Betrage von 1 pCt. der baar erhobenen oder in der Grund- und Hypothekensteuer und außerordentlichen Kriegssteuer liquidirten Einkommensteuer zugestanden, die jedoch für jeden einzelnen Beamten 150 Mk. nicht übersteigen darf, und die ihnen aus der Staatscasse am Schluß des Jahres vergütet wird. Die durch die Erhebung veranlaßten baaren Auslagen werden allen Hebungsbeamten ohne Unterschied nach beendigtem Geschäft aus der Staatscasse ersetzt.

§ 23.

In Beziehung auf die Beitreibung etwaniger Rückstände in dieser Steuer kommen die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über die Beitreibung rückständiger Steuern zur Anwendung.

Gottorff, den 7ten Juli 1849.

Die Statthalterschaft der Herzogthümer Schleswig-Holstein.

Reventlou. Beseler.

Jensen. W. Lesser.

Instruction

für

die Steuercommissionen in Beziehung auf die durch das Gesetz vom 7ten Juli 1849 angeordnete künftige Erhebung der Einkommensteuer.

§ 1.

Der vorsitzende Beamte hat zunächst dafür Sorge zu tragen, daß ungesäumt die zum Zweck der Setzung erforderlichen vorbereitenden Veranstaltungen getroffen werden. Zu dem Ende hat er in den Städten und Flecken einen auf die bisher in jedem Orte üblich gewesene Weise zu fassenden Communebeschluß über die Zahl der zu erwählenden Mitglieder und über die Art und Weise der vorzunehmenden Wahl zu veranlassen. In den Landdistricten aber hat er die Eingesessenen jedes Dorfs sowie die Bewohner der Haupt- und Meierhöfe und zwar, insofern dieselben zu einer fremden Jurisdiction gehören, durch ihre ordentliche Obrigkeit aufzufordern, ungesäumt die Mitglieder des Wahlcollegiums zu erwählen und sodann die Wahlcollegien zusammen zu berufen und die Wahl der resp. Local- oder Kirchspielscommissarien zu leiten.

§ 2.

Demnächst hat der vorsitzende Beamte sich schriftlich mit dem Regierungscommissarius über den zuzuziehenden Hebungsbeamten resp. Gerichtshalter und über den oder die Tage der Ansetzung zu verständigen, auch den betreffenden Beamten von der auf ihn gefallenen Wahl in Kenntniß zu setzen. Der oder die Tage der Ansetzung sind sodann wenigstens 8 Tage vorher durch Bekanntmachung in dem Ortswochenblatt, durch Anschlag an den Kirchenthüren oder auf sonst herkömmliche Weise zur öffentlichen Kunde zu bringen.

§ 3.

Behufs der Ansetzung zur Steuer ist eine Setzungsliste, nach einem von dem Finanzdepartement mitzutheilenden Formular, worin jeder Steuerpflichtige des Districts namentlich aufgeführt wird, zu entwerfen. Bei jedem Eigenthümer, Nutznießer oder Pächter eines ländlichen Grundstücks ist darin das Brandtarat seiner Gebäude und das Steuertarat seines Landes, und bei Nichtangesessenen, daß er zur Miethe wohnt, anzugeben. Bei denen, die in dem letzten Jahre Armenunterstützung erhalten haben, genügt die Bemerkung: „genießt Armenunterstützung." Diese Setzungsliste, sowie die zu deren Entwerfung erforderlichen Nachrichten hat der vorsitzende Beamte des Hauptsteuerdistricts von den beikommenden Behörden, event. durch Requisitionsschreiben einzuziehen. In denselben ist sodann das reine Einkommen aller Eingesessenen des Districts, soweit sie nicht Armenunterstützung genießen, anzugeben, und nach Prüfung der Angabe das Resultat der Setzung einzutragen.

§ 4.

Sofern die Steuerpflichtigen in einem Steuerdistrict nach den Bestimmungen des Gesetzes die Steuer an verschiedene Hebungsbehörden zu erlegen haben, so ist für jeden Hebungsdistrict eine besondere Setzungsliste einzurichten.

§ 5.

Sobald die Steuerverzeichnisse vollendet worden sind, hat die Steuercommission sie mit einem Atteste, wie er auf dem beigefügten Schema vorgeschrieben ist, zu versehen und an das Finanzdepartement einzusenden, damit dieselben mit der nöthigen Hebungsordre den Hebungsbeamten mitgetheilt werden können.

§ 6.

Damit von den Steuercommissionen bei der Ermittelung des reinen Einkommens eines jeden Steuerpflichtigen möglichst nach denselben Grundsätzen verfahren werde, werden hier einzelne leitende Normen aufgestellt:

a. Um das reine Einkommen zu ermitteln, welches, sofern es nicht aus festen Gehalten und ähnlichen Einkommen besteht, nach den bekannten Vermögensverhältnissen, und dem Umfange des Geschäfts der Contribuenten, sowie nach ihrer ganzen Lebensweise nöthigenfalls unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Einnahme in den 3 letzten Jahren vor dem Jahre, in welches die Setzung fällt, geschätzt wird, sind von der Einnahme abzuziehen:

die Steuern und Abgaben, die zu entrichtenden Schuldzinsen, die aufzuwendenden Betriebskosten und Handlungsunkosten, bei Beamten die Comtoirkosten und was dieselben sonst etwa für den Dienst aufwenden müssen, sowie alle ähnlichen Ausgaben, welche der Steuerpflichtige für sein Geschäft machen muß, ohne dadurch für sich und die Seinigen einen Genuß oder eine Bequemlichkeit zu erlangen.

b. Wenn das Einkommen ganz oder theilweise aus Naturalien besteht, so ist der Werth derselben nach den zur Zeit der Schätzung stattfindenden Marktpreisen zu Gelde anzuschlagen.

c. Wenn Beamten freie Dienstwohnung eingeräumt ist, so ist diese mit dem achten Theile ihres sonstigen Diensteinkommens in den Städten und mit dem zehnten Theile desselben auf dem Lande in Anschlag zu bringen.

d. Von den Eigenthümern selbst bewohnte Häuser sind nach einem billigen Miethpreise in Anschlag zu bringen.

e. Bei verpachteten Ländereien wird die zu zahlende Pachtsumme, in Ermangelung anderer Anhaltspuncte, zur Ermittelung des reinen Einkommens benutzt.

f. Bei Conditionirenden und Dienenden, welche außer ihrem Lohn noch freie Wohnung und Kost, oder sonstige Emolumente beziehen, sind diese nach einem billigen Preise in Anschlag zu bringen.

g. Ausländer, welche in hiesigen Landen Immobilien besitzen, haben den Ertrag oder den Miethwerth derselben nach denselben Grundsätzen zu versteuern.

h. Inländer, welche sich temporair im Auslande befinden, ohne ihr hiesiges Domicil aufgegeben zu haben, haben ihr gesammtes reines Einkommen hier zu versteuern.

Attest

welchen die Steuercommissionen beim Schlusse des Steuer-Verzeichnisses hinzuzufügen und mit ihren Unterschriften zu versehen haben:

Daß vorstehendes Verzeichniß in unserer Gegenwart geführt worden und wir dabei die in dem Gesetze vom 7ten Juli 1849 wegen künftiger Entrichtung der Einkommensteuer und in der demselben angehängten Instruction für die Steuercommissionen enthaltenen Vorschriften gewissenhaft erfüllt haben, sowie namentlich, daß in demselben alle diejenigen zu der angeordneten Steuer Pflichtigen, welche in dem Kirchspiel (der Stadt, dem Flecken) — — — wohnen und sich aufhalten, unsers Wissens richtig aufgeführt worden, attestiren wir hiermit durch unsere Namensunterschrift.

№ 10. Bekanntmachung, betreffend die im Jahre 1849 für Rechnung der Staatskasse in den Herzogthümern Schleswig-Holstein zu erbauenden resp. einzulösenden Chausseestrecken.

In Gemäßheit des § 68. der Wegeverordnung vom 1sten März 1842 wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß in Uebereinstimmung mit dem durch die Schleswig-Holsteinische Landesversammlung genehmigten Budget für das Jahr 1849 S. 80. im gegenwärtigen Jahre für Rechnung der Staatskasse neue Chausseestrecken nicht in Bau genommen werden sollen. Von den antecipirten Chausseen sind dagegen einzulösen:

A. im Herzogthum Schleswig:

1) von der Chaussee von Helligbeck nach Flensburg . . . . . circa $1\frac{2}{3}$ Meilen.
2) von der Chaussee von Flensburg nach Apenrade . . . . . circa $\frac{1}{3}$ „

zusammen 2 Meilen.

B. im Herzogthum Holstein:

1) von der Chaussee von Itzehoe nach Dammstedt . . . . . 2 Meilen.

Gottorff, den 21sten Juli 1849.

Das Departement des Innern.

Boysen.

Rahtlev, Exped.

№ 11. Bekanntmachung, betreffend die Erhebung des zu den Kosten der im Jahre 1849 für Rechnung der Staatskasse einzulösenden Chausseestrecken von den Herzogthümern Schleswig-Holstein aufzubringenden Beitrags, sowie der für die im Jahre 1848 Statt gehabte Sistirung der Chausseegeldhebung nach der Verfügung vom 15ten Juli v. J. zu zahlenden Entschädigungsgelder.

Nachem durch das Patent vom 8ten Juni 1847 in Betreff des Herzogthums Schleswig und durch die Verfügung vom 24sten August 1848 hinsichtlich des Herzogthums Holstein über die Vertheilung der Beiträge zu den Kosten des Kunststraßenbaues die erforderlichen näheren Bestimmungen getroffen worden, wird rücksichtlich der Beiträge für das Jahr 1849 Folgendes zur öffentlichen Kunde gebracht.

§ 1.

Die Wegeslänge, wofür der Beitrag von dem Herzogthum Schleswig mit 14,062 Mk. 8 ßl. pr. Meile und von dem Herzogthum Holstein mit einer gleichen Summe im Jahre 1849 zu leisten ist, beträgt nach der desfälligen Bekanntmachung des Departements des Innern vom heutigen Datum 4 Meilen.

Es sind ferner nach dem Budget für das Jahr 1849 S. 18. von den Herzogthümern aufzubringen, die nach der Verfügung vom 15ten Juli v. J. an die betreffenden Communen und Privatgesellschaften für die im Jahre 1848 Statt gehabte Sistirung der Chausseegeldhebung zu zahlenden Entschädigungsgelder zum Gesammtbelaufe von 34,787 Mk. 4 ßl. und zwar von jedem Herzogthum zur Hälfte mit 17,393 Mk. 10 ßl.

Endlich sind zu repartiren, die in den Herzogthümern auf die unterm 24sten August v. J. ausgeschriebenen Chausseebaukosten zu wenig eingekommenen Beiträge resp. in Holstein pro 1847 und 1848 und in Schleswig pro 1848.

Hiernach sind aufzubringen von dem Herzogthum Schleswig:

a)	der Beitrag für einzulösende 4 Meilen antecipirte Chausseen à 8 ßl.	Meile 14,062 Mk.	56,250 Mk. — ßl.
b)	der Beitrag zu den für Sistirung der Chausseegelderhebung im Jahre 1848 gezahlten Entschädigungsgeldern mit		17,393 „ 10 „
c)	die von der unterm 24. Aug. v. J. ausgeschriebenen Summe von 73,230 Mk. 10 ßl. zu wenig eingekommenen		5,575 „ $\frac{3}{32}$ „
		Zusammen	79,218 Mk. $10\frac{3}{32}$ ßl.

und von dem Herzogthum Holstein:

a)	der Beitrag für einzulösende 4 Meilen antecipirte Chausseen à 8 ßl.	Meile 14,062 Mk.	56,250 Mk. — ßl.
b)	der Beitrag zu den für Sistirung der Chausseegelderhebung im Jahre 1848 gezahlten Entschädigungsgeldern mit		17,393 „ 10 „
c)	die von der unterm 24sten August v. J. für das Jahr 1847 ausgeschriebenen Summe von 44,879 Mk. $3\frac{1}{16}$ ßl. zu wenig eingekommenen		10,017 „ $9\frac{1}{16}$ „
d)	die von der unter demselben Datum für das Jahr 1848 ausgeschriebenen Summe von 72,187 Mk 8 ßl. zu wenig eingekommenen		6,998 „ $10\frac{15}{16}$ „
		Zusammen	90,659 Mk. $14\frac{1}{8}$ ßl.

§ 2.

Zur Aufbringung dieser Summen sind im Herzogthum Schleswig Zehn Schillinge und im Herzogthum Holstein Neun Schillinge Courant für jede 1500 Mark Cour. von dem Taxationswerthe der zur Grund- und Benutzungssteuer angesetzten Ländereien, nach den in Gemäßheit der Verordnung vom 9ten Juli 1813 verfaßten und approbirten Steuerregistern unter Berücksichtigung der verfügten Ab- und Zugänge und gleichfalls resp. Zehn Schillinge und Neun Schillinge für jede 1500 Mark Cour. von dem gegenwärtigen Brandversicherungswerthe, oder in Ermangelung eines solchen, von dem bei der Ansetzung zur Hausteuer ermittelten Taxationswerthe der Gebäude in den Städten, so wie in den zu den städtischen Wahldistricten gelegten Ortschaften und der zur Hausteuer angesetzten Gebäude in den sonstigen Landdistricten zu entrichten.

§ 3.

Die nach dem § 2 für die Ländereien zu entrichtenden Beiträge sind zugleich mit dem letzten im Laufe dieses Jahres fälligen Termine der Grund- und Benutzungssteuer, die für die Gebäude zu entrichtenden Beiträge aber zugleich mit dem am 1sten October d. J. fälligen Termine der Hausteuer an diejenigen Beamten und Behörden, welche diese Steuer erheben, zu entrichten.

§ 4.

Die in Gemäßheit der vorſtehenden §§ 2. und 3. in den Aemtern und Landſchaften zu erhebenden Beiträge werden von den dortigen, an die Schleswig-Holſteiniſche Hauptcaſſe abliefernden Hebungsbeamten, die Beiträge aus den Städten von den Magiſtraten, die Beiträge aus den adeligen Klöſtern aber und aus denjenigen Gütern und Koegen, welche zum unmittelbaren Hebungsdiſtricte der Schleswig-Holſteiniſchen Hauptcaſſe gehören, von den klöſterlichen, Guts- und Koogsbehörden direct an die gedachte Kaſſe abgeliefert.

§ 5.

Zur Erhebung der nach dem Taxationswerthe der Ländereien zu entrichtenden Beiträge, welche für das Herzogthum Schleswig $\frac{1}{5}$ und für das Herzogthum Holſtein $\frac{2}{5}$ der ermäßigten Grund- und Benutzungsſteuer ausmachen, iſt die Abfaſſung beſonderer Hebungsregiſter nicht erforderlich, und iſt nur mit der Ablieferung an die Hauptcaſſe eine Angabe des erhobenen Belaufs zu verbinden.

Ueber die nach dem Werthe der Gebäude zu entrichtenden Beiträge dagegen ſind von denjenigen Beamten und Behörden, welche dieſelben erheben, ſpecielle Regiſter anzufertigen, zu welchem Ende die Branddirectoren den Hebungsbeamten auf Verlangen die erforderlichen Nachrichten unentgeltlich zu ertheilen haben. Dieſe Regiſter ſind zugleich mit den gedachten Beiträgen und mit einer Angabe des erhobenen Belaufs an die Schleswig-Holſteiniſche Hauptcaſſe einzuſenden.

§ 6.

Sollte nun in Folge der gegenwärtigen Repartition mehr einkommen, als vorgedachtermaaßen aufzubringen iſt, ſo wird der Ueberſchuß von der pro 1850 zu repartirenden Summe abgezogen, der etwa eingehende geringere Betrag aber derſelben hinzugelegt werden.

Gottorff, den 21ſten Juli 1849.

Die Departements des Innern und der Finanzen.

Boyſen. Jenſen.

Rahtlev, Exped.

Digitized by Google

Geſetzblatt

für die Herzogthümer Schleswig-Holſtein.

7tes Stück. Ausgegeben Gottorff, den 18ten Auguſt. 1849.

Inhalt.

№ 12. Bekanntmachung der Departements des Innern und der Finanzen vom 15ten Auguſt, betreffend die Vertheilung der Koſten für die in Veranlaſſung des Patents vom 23ſten Januar 1848 angeſtellten Wahlen, für die im Jahre 1848 in Rendsburg zuſammen getretene vereinigte Schleswig-Holſteiniſche Ständeverſammlung, für die Schleswig-Holſteiniſche Landesverſammlung in den Jahren 1848 und 1849, für die Verlegung der Landesverſammlung von Kiel nach Schleswig und für die Theilnahme von Abgeordneten der Herzogthümer an der Deutſchen Nationalverſammlung in den Jahren 1848 und 1849.

№ 12. **Bekanntmachung, betreffend die Vertheilung der Koſten für die in Veranlaſſung des Patents vom 23ſten Januar 1848 angeſtellten Wahlen, für die im Jahre 1848 in Rendsburg zuſammen getretene vereinigte Schleswig-Holſteiniſche Ständeverſammlung, für die Schleswig-Holſteiniſche Landesverſammlung in den Jahren 1848 und 1849, für die Verlegung der Landesverſammlung von Kiel nach Schleswig und für die Theilnahme von Abgeordneten der Herzogthümer an der Deutſchen Nationalverſammlung in den Jahren 1848 und 1849.**

Nachdem die Schleswig-Holſteiniſche Landesverſammlung auf desfällige Vorlagen des Departements des Innern in der 108ſten und 171ſten Sitzung es genehmigt hat, daß die Koſten für die in Veranlaſſung des Patents vom 23ſten Januar 1848 angeſtellten Wahlen, für die im Jahre 1848 in Rendsburg zuſammen getretene vereinigte Schleswig-Holſteiniſche Ständeverſammlung, für die Schleswig-Holſteiniſche Landesverſammlung in den Jahren 1848 und 1849 und deren Verlegung von Kiel nach Schleswig und für die Theilnahme von Abgeordneten der Herzogthümer an der Deutſchen Nationalverſammlung in den Jahren 1848 und 1849, ſämmtlich nach den Beſtimmungen des Patents vom 7ten Januar 1840, betreffend die Aufbringung der durch die Provinzial-Ständeverſammlungen veranlaßten Koſten, repartirt werden, wird hinſichtlich des Betrags und der Erhebung der Beiträge, welche zur Wiedererſtattung der obgenannten, aus der Landeskaſſe theils bereits abgehaltenen, theils noch im Laufe dieſes Jahres abzuhaltenden Ausgaben zu leiſten ſind, Folgendes zur Nachricht und Nachachtung hiedurch bekannt gemacht.

§ 1.

Die oberwähnten aus der Landeskaſſe abgehaltenen und theilweiſe noch vorſchußweiſe zu beſtreitenden Koſten ſind in dem Budget für das gegenwärtige Jahr und in den der Landesverſammlung vorgelegten Anträgen des Departements des Innern folgendergeſtalt veranſchlagt:

1) für die in Gemäßheit des Patents vom 23sten Januar 1848 angestellten Wahlen circa	5,800	Mk.	— ßl.
2) für die vereinigte Schleswig-Holsteinische Ständeversammlung circa	50,400	„	11 „
3) für die Abgeordneten zur Nationalversammlung in Frankfurt und für die Landesversammlung im Jahre 1848 circa . . .	48,591	„	3 „
4) für die Abgeordneten zur Nationalversammlung in Frankfurt im Jahre 1849 circa	22,600	„	— „
5) für die Verlegung der Landesversammlung von Kiel nach Schleswig circa	2,500	„	— „
6) für die Landesversammlung im Jahre 1849 circa	107,557	„	8 „
und	45,000	„	— „
Hierzu kommt noch			
7) eine Summe von circa . . . . . welche zufolge der Patente vom 17ten Juli 1847 aus den Herzogthümern weniger eingekommen sind, als die zu repartirenden Kosten der 6ten Versammlung der vormaligen Schleswigschen und Holsteinischen Provinzialstände betrugen.	2,291	„	$4\frac{5}{8}$ „
Es beläuft sich demnach die zur Vertheilung zu bringende Summe im Ganzen auf circa	284,740	Mk.	$10\frac{5}{8}$ ßl.

§ 2.

Zur Aufbringung dieser Summe ist Ein Schilling Cour. für jede 100 Mk. Cour. von dem Tarationswerthe der zur Grund- und Benutzungssteuer angesetzten Ländereien, nach den in Gemäßheit der Verordnung vom 9ten Juli 1813 verfaßten und approbirten Steuerregistern, unter Berücksichtigung der verfügten Ab- und Zugänge und gleichfalls Ein Schilling Cour. für jede 100 Mk. Crt. von dem gegenwärtigen Brandversicherungswerthe, oder in gesetzlicher Ermangelung eines solchen, von dem bei der Ansetzung zur Hausteuer ermittelten Tarationswerthe der Gebäude in den Städten, und der zur Hausteuer angesetzten Gebäude in den Landdistricten zu entrichten.

§ 3.

Die nach dem § 2. für die Ländereien zu entrichtenden Beiträge sind zugleich mit dem letzten im Laufe dieses Jahres fälligen Termine der Grund- und Benutzungssteuer, die für die Gebäude zu entrichtenden Beiträge aber zugleich mit dem am 1sten October dieses Jahres fälligen Termine der Hausteuer an diejenigen Beamten und Behörden, welche diese Steuern erheben, zu bezahlen.

§ 4.

Die in Gemäßheit der vorstehenden §§ 2. und 3. in den Aemtern und Landschaften zu erhebenden Beiträge werden von den unmittelbar unter dem Departement der Finanzen stehenden Hebungsbeamten, die Beiträge aus den Städten von den Magistraten, die Beiträge aus den adeligen

Klöſtern aber und aus denjenigen Gütern und Koogen, welche zu dem unmittelbaren Hebungsdiſtricte der Schleswig-Holſteiniſchen Hauptkaſſe gehören, von den Klöſterlichen, Guts- und Koogs-Behörden direct an die gedachte Kaſſe abgeliefert.

§ 5.

Zur Erhebung der nach dem Taxationswerthe der Ländereien zu entrichtenden Beiträge iſt die Abfaſſung beſonderer Hebungsregiſter nicht erforderlich, und iſt nur mit der Ablieferung an die Hauptkaſſe eine Angabe des erhobenen Belaufs zu verbinden. Ueber die nach dem Werthe der Gebäude zu entrichtenden Beiträge dagegen ſind von denjenigen Beamten und Behörden, welche dieſelben erheben, ſpecielle Regiſter anzufertigen, zu welchem Ende die Branddirectoren den Hebungsbeamten auf Verlangen die erforderlichen Nachrichten unentgeltlich zu ertheilen haben. Dieſe Regiſter ſind zugleich mit den gedachten Beiträgen und mit einer Angabe des erhobenen Belaufs an die Schleswig-Holſteiniſche Hauptkaſſe einzuſenden.

§ 6.

Sollte in Folge der gegenwärtigen Repartition weniger einkommen, als die vorgedachte Summe von 284,740 Mk. 10ß ſl. Cour., ſo wird das zu wenig Repartirte zu der nächſten Repartitionsſumme hinzugerechnet, der etwanige Ueberſchuß aber von derſelben abgezogen werden.

Gottorff, den 15ten Auguſt 1849.

Die Departements des Innern und der Finanzen.

Boyſen. Jenſen.

S. A. Jacobſen.

Digitized by Google

Gesetzblatt

für die Herzogthümer Schleswig-Holstein.

8tes Stück. Ausgegeben Kiel, den 6ten September. 1849.

Inhalt.

№ 13. Bekanntmachung der Statthalterschaft der Herzogthümer Schleswig-Holstein vom 27sten August, betreffend die interimistische Uebertragung der Departements der Finanzen an den Präsidenten der Schleswig-Holsteinischen Regierung, Carl Philipp Francke.

„ 14. Verfügung des Departements des Innern vom 4ten September, betreffend den Verkehr mit dem Königreiche Dänemark.

„ 15. Verfügung des Departements der Finanzen vom 4ten September, betreffend den Verkehr mit dem Königreiche Dänemark.

№ 13. Bekanntmachung, betreffend die interimistische Uebertragung der Verwaltung des Departements der Finanzen an den Präsidenten der Schleswig-Holsteinischen Regierung, Carl Philipp Francke.

Nachdem der Departementschef Jensen auf desfälliges Ansuchen von der Leitung der Geschäfte des Departements der Finanzen entbunden worden, ist die interimistische Verwaltung des Departements der Finanzen unterm heutigen Datum dem Präsidenten der Schleswig-Holsteinischen Regierung, Carl Philipp Francke, wiederum übertragen.

Vorstehendes wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Kiel, den 27sten August 1849.

Die Statthalterschaft der Herzogthümer Schleswig-Holstein.

F. Reventlou. Beseler.

Boysen.

S. A. Jacobsen.

№ 14. Verfügung, betreffend den Verkehr mit dem Königreiche Dänemark.

Die Verfügung vom 7ten April d. J., betreffend die Untersagung des Verkehrs mit dem Königreiche Dänemark, ist während der gegenwärtigen Waffenruhe suspendirt, welches hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Kiel, den 4ten September 1849.

Das Departement des Innern.

Boysen.

S. A. Jacobsen.

№ 15. **Verfügung, betreffend den Verkehr mit dem Königreiche Dänemark.**

Mit Beziehung auf die Bekanntmachung vom heutigen Tage, betreffend den Verkehr mit dem Königreiche Dänemark, wird hinsichtlich der Zollverhältnisse vorläufig folgendes verfügt:

§ 1.

Die Durchfuhr nach und von Dänemark ist, unter Beachtung der in dieser Beziehung seiner Zeit angeordneten Controlmaaßregeln, bis weiter abgabefrei. Die erforderlichen Rückatteste werden von den Ausgangszollämtern gegenseitig ertheilt.

§ 2.

In Ansehung der Schiffsclarirungsporteln, sowie des Schiffslastgeldes und des Feuergeldes, kommen die in den Anhängen Litr. E a. G und H zum Patent vom 13ten März 1844 enthaltenen Taxen für Reisen von und nach Dänemark bis weiter zur Anwendung.

§ 3.

Der durch Verfügung vom 16ten März 1849 untersagte Transport von Vieh, Speck und Fleisch aus den Häfen an der Ostküste, imgleichen die Ausfuhr dieser Artikel landwärts nach Dänemark, wird bis weiter wiederum gestattet.

Kiel, den 4ten September 1849.

Das Departement der Finanzen.

Francke.

Qualen.

Geſetzblatt

für die Herzogthümer Schleswig-Holſtein.

9tes Stück. Ausgegeben Kiel, den 17ten September. **1849.**

Inhalt.

№ 16. Verfügung des Departements der Finanzen, vom 15ten September, betreffend den Verkehr mit den Inſeln Alſen und Aerroe.

№ 16. Verfügung, betreffend den Verkehr mit den Inſeln Alſen und Aerroe.

In Berückſichtigung des Handels und der Schifffahrt iſt, unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 5ten December v. J., der Verkehr mit den Inſeln Alſen und Aerroe dem Verkehr mit den übrigen Häfen und Orten des Herzogthums Schleswig bis weiter gleichgeſtellt.

Vorſtehendes wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Kiel, den 15ten September 1849.

Das Departement der Finanzen.

Francke.

Qualen.

Digitized by Google

Geſetzblatt

für die Herzogthümer Schleswig-Holſtein.

10tes Stück. Ausgegeben Kiel, den 31ſten October. **1849.**

Inhalt.

№ 17. Bekanntmachung der Statthalterſchaft der Herzogthümer Schleswig-Holſtein, vom 29ſten October, betreffend die einjährige Verlängerung des unterm 4ten Januar 1839 abgeſchloſſenen Vertrags zwiſchen dem Herzogthum Holſtein und dem Fürſtenthum Lübeck über die Annahme eines gleichmäßigen und gemeinſchaftlichen Syſtems der Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben.

№ 17. **Bekanntmachung, betreffend die einjährige Verlängerung des unterm 4ten Januar 1839 abgeſchloſſenen Vertrages zwiſchen dem Herzogthum Holſtein und dem Fürſtenthum Lübeck über die Annahme eines gleichmäßigen und gemeinſchaftlichen Syſtems der Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben.**

Die Statthalterſchaft hat mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Oldenburg eine Vereinbarung getroffen, wodurch der Zollvertrag und der Cartellvertrag vom 4. Januar 1839 zwiſchen dem Herzogthum Holſtein und dem Fürſtenthum Lübeck, betreffend die Annahme eines gleichmäßigen und gemeinſchaftlichen Syſtems der Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben, bis zum 1. Januar 1851 verlängert worden iſt.

Vorſtehendes wird mit Beziehung auf die Bekanntmachung vom 18ten Decbr. 1848 zur Nachachtung für Alle, die es angeht, zur öffentlichen Kunde gebracht.

Kiel, den 29. October 1849.

Die Statthalterſchaft
der Herzogthümer Schleswig-Holſtein.
Reventlou. Beſeler.

Francke.

Buslen.

Digitized by Google

Geſetzblatt

für die Herzogthümer Schleswig-Holſtein.

11tes Stück. Ausgegeben Kiel, den 13ten November. **1849.**

Inhalt.

№ 18. Verordnung, betreffend das bei der Anſetzung der Militairperſonen zur Einkommenſteuer und bei der Erhebung dieſer Steuer zu beobachtende Verfahren für die Herzogthümer Schleswig-Holſtein. Vom 4. November 1849.

№ 18. Verordnung, betreffend das bei der Anſetzung der Militairperſonen zur Einkommenſteuer und bei der Erhebung dieſer Steuer zu beobachtende Verfahren für die Herzogthümer Schleswig-Holſtein.

Es iſt zweckmäßig erachtet, rückſichtlich der Anſetzung der zum Landmilitair-Etat gehörenden Perſonen, worunter alle diejenigen begriffen ſind, welche aus der Kaſſe des Landmilitair-Etats Gehalt oder Löhnung beziehen, zur Einkommenſteuer und der Erhebung der von denſelben darnach zu entrichtenden Steuer auch in dieſem Jahre ein von dem Geſetz vom 7ten Juli d. J. abweichendes Verfahren zur Anwendung zu bringen.

Die Statthalterſchaft der Herzogthümer Schleswig-Holſtein verfügt demnach in Uebereinſtimmung mit der Landesverſammlung, wie folgt:

§ 1.

Bei einem jeden Regiment, Bataillon oder Corps iſt von dem Commandeur aus den Steuerpflichtigen eine Steuercommiſſion, aus mindeſtens acht Mitgliedern aus den verſchiedenen Klaſſen der Steuerpflichtigen beſtehend, zu erwählen. Den Vorſitz in dieſer Commiſſion führt der Commandeur oder ein von ihm damit beauftragter Offizier. Hinſichtlich der zu keinem beſtimmten Truppentheil gehörigen Militairperſonen iſt vom Departement des Kriegsweſens eine Beſtimmung darüber abzugeben, welchem Truppentheil dieſelben ſich behufs der Setzung zur Einkommenſteuer anzuſchließen haben.

§ 2.

Bei dieſer Steuercommiſſion hat jeder zu dem Truppentheil gehörige oder zu demſelben nach Beſtimmung des Departements des Kriegsweſens (§ 1) zu rechnende Steuerpflichtige eine ſchriftliche oder mündliche wahrheitsgemäße Angabe ſeines geſammten reinen jährlichen Einkommens zu machen. Ausgenommen ſind ſolche Perſonen, welche im Lande Grundbeſitz haben, oder einen feſten Nahrungsbetrieb im Lande betreiben, als welche nur ihr militairiſches Einkommen anzugeben und zu verſteuern haben, für ihr ſämmtliches ſonſtiges Einkommen aber dem Geſetze vom 7ten Juli 1849 gemäß in dem Orte, wo ſie vor ihrem Eintritt in den Militairdienſt ihr Domicil hatten, zur Steuer hinzuziehen ſind.

§ 3.

Derjenige, welcher die Angabe unterläßt, verliert, insofern er nicht von dem Departement des Kriegswesens einen nach deſſen Ermeſſen zureichenden Entſchuldigungsgrund für die Unterlaſſung der Angabe nachzuweiſen vermag, dadurch das Recht, gegen die Setzung Recurs zu ergreifen.

§ 4.

Die Steuercommiſſion hat ſodann dieſe Angaben ſorgfältig zu prüfen und das reine Einkommen derjenigen Steuerpflichtigen, deren eigene Angabe ſie zu niedrig findet, ſowie derjenigen, welche es verſäumt haben möchten, rechtzeitig eine Angabe ihres Einkommens zu beſchaffen, oder welche abweſend ſein möchten, unter Beobachtung der in dem Geſetze vom 7ten Juli d. J. und in der demſelben angehängten Inſtruction ausgeſprochenen Grundſätze nach beſtem Ermeſſen zu ſchätzen und von dem Reſultate die Steuerpflichtigen in Kenntniß zu ſetzen.

§ 5.

Gegen die ſolchergeſtalt von der Steuercommiſſion vorgenommene Schätzung des Einkommens kann der einzelne Steuerpflichtige innerhalb 14 Tage nach erhaltener Benachrichtigung über den Betrag der auf ihn fallenden Steuer bei dem Departement des Kriegswesens Einſprache erheben, welches die eingebrachten Reclamationen ſummariſch zu unterſuchen und definitiv über dieſelben zu entſcheiden hat.

§ 6.

Nachdem auf dieſe Weiſe das reine jährliche Einkommen ſämmtlicher Steuerpflichtigen feſtgeſtellt worden, iſt von dem Rechnungsführer des Truppentheils eine Steuerliſte nach dem angeſchloſſenen Formular anzufertigen, welche mit dem beigefügten Atteſte zu verſehen, von ſämmtlichen Mitgliedern der Steuercommiſſion zu unterzeichnen und ſodann behufs der Reviſion an das Departement des Kriegsweſens einzuſenden iſt.

§ 7.

Nach ſtattgehabter Reviſion ſind die Steuerliſten an die einzelnen Truppentheile zurückzuſenden und iſt ſodann der darnach von den einzelnen Steuerpflichtigen zu entrichtende Steuerbetrag von der Gage derſelben einzubehalten, eventuell der Mehrbetrag baar zu erheben und die Geſammtſumme unter Anſchließung der Steuerliſte in den in der Verordnung vom 7ten Juli d. J. feſtgeſetzten Terminen an die Schleswig-Holſteiniſche Hauptkaſſe einzuſenden, welcher die erforderliche Hebungsordre auf den Antrag des Departements des Kriegsweſens vom Finanzdepartement ertheilt werden wird.

§ 8.

Das Departement des Kriegsweſens wird mit der Ausführung dieſer Verfügung beauftragt.

Kiel, den 4ten November 1849.

Die Statthalterſchaft
der Herzogthümer Schleswig-Holſtein.
Reventlou. Beſeler.

Francke.

W. Leſſer.

Steuerliſte

über die Einkommenſteuer des

(Truppentheil.)

(Geſetz vom 7ten Juli 1849 und Verfügung vom 4ten November 1849.)

Name des Steuerpflichtigen.	Jährliches Gehalt.		Jährliches Quartiergeld.		Sonſtiges Einkommen.		Summa.		Mithin beträgt die Einkommenſteuer.		Als Grund- und Hypothekenſteuer iſt bezahlt.		Mithin bleibt noch baar zu bezahlen jährlich.		Alſo zum 1ſten Januar 1850.	
	mk.	ß	mk.	ß	mk.	ß	mk.	ß	mk.	ß	mk.	ß	mk.	ß	mk.	ß
Major																
Hauptmann																
Summa																

Atteſt,

welchen die Steuercommiſſionen der Steuerliſte hinzuzufügen und mit ihren Unterſchriften zu verſehen haben.

Daß wir bei der nach der vorſtehenden Liſte von uns vorgenommenen Schätzung des reinen Einkommens der Steuerpflichtigen des (Truppentheil) die in dem Geſetze vom 7ten Juli 1849, betreffend die künftige Entrichtung der Einkommenſteuer und in der demſelben angehängten Inſtruction für die Steuercommiſſionen, ſowie in der Verfügung der Statthalterſchaft der Herzogthümer Schleswig-Holſtein vom 4ten November 1849 enthaltenen Vorſchriften gewiſſenhaft erfüllt haben, namentlich daß in die vorſtehende Steuerliſte alle diejenigen zu der angeordneten Steuer Pflichtigen, welche dem (Truppentheil) angehören (oder ſich demſelben zufolge Beſtimmung des Departements des Kriegsweſens angeſchloſſen haben), unſers Wiſſens richtig aufgeführt worden, beſcheinigen wir hiemit durch unſere Namensunterſchrift.

Ort und Datum.

(Folgen die Unterſchriften.)

Digitized by Google

Geſetzblatt

für die Herzogthümer Schleswig-Holſtein.

12tes Stück. Ausgegeben Kiel, den 23ſten November. **1849.**

Inhalt.

№ 19. Verfügung, betreffend die Beſtimmung der Reiſekoſten und Tagegelder der Beamten, vom 12. Nov. 1849.

№ 19. Verfügung, betreffend die Beſtimmung der Reiſekoſten und Tagegelder der Beamten.

Zur Beſeitigung von Ungewißheiten und Zweifeln hinſichtlich der Reiſekoſten und Tagegelder der Beamten, verfügt die Statthalterſchaft, unter Aufhebung der in dem Kanzeleiſchreiben vom 7ten Juni 1828 enthaltenen königlichen Reſolution vom 16ten Mai 1828, wie folgt:

§ 1.

Für Reiſen in öffentlichen Dienſten werden höhere Tagegelder als 7 *mk* 8 *ß* Cour. künftig nicht vergütet, inſoweit nicht anderweitige Beſtimmungen, ſei es für beſtimmte Perſonen oder für einzelne Geſchäfte, vorhanden ſein oder künftig getroffen werden ſollten.

§ 2.

Für Beförderung werden, inſofern die Beförderung nicht als Dienſtfuhr oder auf einen Fuhrpaß durch Landes-, Communal- oder Domanialfuhren geleiſtet wird, die baar verausgabten Koſten und zwar höchſtens zum Belauf der Extrapoſtfuhrtaxe für 2 Pferde berechnet, vergütet. Wo die Verhältniſſe und Zeit es geſtatten, iſt Diligence-, Dampfſchiff- und Eiſenbahn-Beförderung zu benutzen, und nur die desfällige Taxe, bei Dampfſchiffen nach der erſten, bei Eiſenbahnen nach der zweiten Klaſſe berechnet, in Ausgabe zu ſtellen.

§ 3.

Neben den Tagegeldern dürfen weder Beköſtigungsgelder für Domeſtiken, noch Trinkgelder bei Beförderungen und andern Gelegenheiten (außer dem reglementirten Trinkgeld bei Extrapoſtfuhren) und eben ſo wenig Beförderungskoſten für Bediente ꝛc. in Rechnung geſtellt werden. Auch fällt freies Quartier für diejenigen, welche die obigen Tagegelder genießen, künftighin weg, und haben ſelbige für das benöthigte Quartier ſelbſt zu ſorgen, ohne deshalb auf Vergütung Anſpruch machen zu können.

§ 4.

Vorſtehende Beſtimmungen kommen nicht in Anwendung hinſichtlich der Tagegelder bei Reiſen im Amtsbezirke der Local-Beamten, die weniger als einen vollen Tag erfor-

dern, und daher nicht zur vollen Summe zu berechnen ſind, hinſichtlich der Tagegelder und Fuhrkoſten;

bei Reiſen, die den Beamten kraft ihrer Amtspflicht obliegen, inſofern ihnen für dieſelben, ſei es geſetzlich, herkömmlich oder nach ausdrücklich in ihrer Beſtallung enthaltener oder ſonſtiger Beſtimmung überall keine Vergütung zukömmt, oder dieſelbe durch Vereinbarung oder anderweitig getroffene Anordnung zu einem andern Betrage ausdrücklich feſtgeſetzt iſt;

bei Reiſen im Auslande, für welche die Tagegelder je nach den einzelnen Verhältniſſen werden beſtimmt, und die baar verlegten Fuhrkoſten nach desfälliger Specification vergütet werden.

§ 5.

Für Militairbeamte bleiben die bisher geltenden Beſtimmungen in Kraft; auch findet dieſe Verfügung keine Anwendung auf Unterofficialen, mögen ſolche von der höchſten Staatsgewalt, den vorgeſetzten Staatsbehörden oder von Gemeinden angeſetzt ſein, ſo wenig wie auf Gemeinde-Beamte und Vertreter.

Kiel, den 12ten November 1849.

Die Statthalterſchaft
der Herzogthümer Schleswig-Holſtein.

Reventlou. Beſeler.

Boyſen. Francke.

S. A. Jacobſen.

Geſetzblatt

für die Herzogthümer Schleswig-Holſtein.

13tes Stück. Ausgegeben Kiel, den 28ſten November. **1849.**

Inhalt.

№ 20. Verfügung, betreffend die Beſtimmung der Preiſe für die ordinaire Magazinkorn- und Fourage-Lieferung im Jahre 1849, vom 21ſten November 1849.

№ 20. Verfügung, betreffend die Beſtimmung der Preiſe für die ordinaire Magazinkorn- und Fourage-Lieferung im Jahre 1849.

Unter Bezugnahme auf die Einnahme-Beilage VI. littr. d. des für das Jahr 1849 genehmigten Budgets, werden die Preiſe der für das genannte Jahr zu liefernden Magazinkorn- und Fourage-Quantitäten von 1 Tonne Roggen und 1 Tonne Hafer von jedem Pfluge, ſowie von 2 Fudern Heu und 2 Fudern Stroh von jedem Marſchpfluge, und 1½ Fudern Heu und 1½ Fudern Stroh von jedem Geeſtpfluge, das Fuder Heu 600 Pfund und das Fuder Stroh 480 Pfund ſchwer, welche nicht in natura requirirt worden, hiedurch folgendermaaßen beſtimmt:

für die Tonne		Roggen	zu	7	mk	8 ß,
„ „ „		Hafer	„	4	„	8 „
„ 100	Pfund	Heu	„	1	„	12 „
„ 100	„	Stroh	„	1	„	1 „

Hiernach ſind die nicht requirirten Quantitäten vor Ausgang d. J. bei jeden Orts Amts- oder Hebungsſtube, bei Vermeidung geſetzlicher Zwangsmittel, zu bezahlen.

Kiel, den 21ſten November 1849.

Die Statthalterſchaft
der Herzogthümer Schleswig-Holſtein.
Reventlou. Beſeler.

Francke.

Fahrenholtz.

Digitized by Google

Gesetzblatt

für die Herzogthümer Schleswig-Holstein.

14tes Stück. Ausgegeben Kiel, den 10ten December. **1849.**

Inhalt.

№ 21. Bekanntmachung, betreffend die interimistische Uebertragung der Verwaltung des Departements des Kriegswesens an den Generalmajor August Friedrich v. Krohn, vom 4ten December 1849.

№ 21. Bekanntmachung, betreffend die interimistische Uebertragung der Verwaltung des Departements des Kriegswesens an den Generalmajor August Friedrich v. Krohn.

Die Statthalterschaft der Herzogthümer Schleswig-Holstein hat dem Generalmajor August Friedrich v. Krohn unterm heutigen Datum die interimistische Verwaltung des Departements des Kriegswesens übertragen.

Vorstehendes wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Kiel, den 4. December 1849.

Die Statthalterschaft
der Herzogthümer Schleswig-Holstein.
Reventlou. Beseler.

Boysen.

S. A. Jacobsen.

Digitized by Google

Geſetzblatt

für die Herzogthümer Schleswig-Holſtein.

15tes Stück. Ausgegeben Kiel, den 22ſten December. **1849.**

Inhalt.

№ 22. Bekanntmachung, betreffend die einjährige Verlängerung der Verträge vom 18ten Mai 1843 und 5ten Sept. 1840 über den Anſchluß mehrerer Gebietstheile der freien und Hanſeſtädte Lübeck und Hamburg an das gemeinſchaftliche Zollſyſtem des Herzogthums Holſtein und des Fürſtenthums Lübeck.

№ 22. **Bekanntmachung, betreffend die einjährige Verlängerung der Verträge vom 18ten Mai 1843 und 5ten Sept. 1840 über den Anſchluß mehrerer Gebietstheile der freien und Hanſeſtädte Lübeck und Hamburg an das gemeinſchaftliche Zollſyſtem des Herzogthums Holſtein und des Fürſtenthums Lübeck.**

Die Verträge vom 18ten Mai 1843 und 5ten Sept. 1840, betreffend den Anſchluß mehrerer Gebietstheile der freien und Hanſeſtädte Lübeck und Hamburg an das gemeinſchaftliche Zollſyſtem des Herzogthums Holſtein und des Fürſtenthums Lübeck, ſind zufolge desfälliger Vereinbarungen mit dem Senat der freien und Hanſeſtadt Lübeck und dem Senat der freien und Hanſeſtadt Hamburg, bis zum 1ſten Januar 1851 verlängert worden.

Vorſtehendes wird zur Nachachtung für Alle, die es angeht, hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Kiel, den 15ten December 1849.

Die Statthalterſchaft
der Herzogthümer Schleswig-Holſtein.
Reventlou. Beſeler.

Francke.

Quaſen.

Digitized by Google

Geſetzblatt

für die Herzogthümer Schleswig-Holſtein.

16tes Stück. Ausgegeben Kiel, den 27ſten December. **1849.**

Inhalt.

№ 23. Verfügung, betreffend geſchärfte Controlmaßregeln im Grenzzolldiſtricte.
„ 24. Verfügung, betreffend die Aufhebung des Einfuhrzolls für unbereitete Häute.
„ 25. Bekanntmachung, betreffend Aenderungen in dem Einfuhrzolltarif für Fabrikate und Handwerkerwaaren von Altona und für Fabrikate von Wandsbeck.

№ 23. Verfügung, betreffend geſchärfte Controlmaßregeln im Grenzzolldiſtricte.

Die Erfahrung der letztverfloſſenen Jahre hat gezeigt, daß die beſtehenden Zollanordnungen nicht ausreichend ſind, um dem Schleichhandel mit gewiſſen Waaren an der ſüdlichen Zollgrenze in dem Maße Einhalt zu thun, wie dies im Intereſſe der redlichen Gewerbtreibenden und der Staatskaſſe erforderlich iſt.

In Uebereinſtimmung mit dem Beſchluß der Schleswig-Holſteiniſchen Landesverſammlung vom 22ſten dieſes Monats wird demnach Nachſtehendes angeordnet.

§ 1.

In dem durch das Patent vom 28ſten Januar 1846 angeordneten Grenzzolldiſtricte von der Elbe bei Blankeneſe bis zur Oſtſee bei Scharbeutz darf raffinirter Zucker überall nicht ohne Zollpaſſirzettel transportirt werden. Bei Verſendung fremder Manufacturwaaren aller Art, in Quantitäten zu einem Zollbetrage von 1 *mk.* Cour. und darüber iſt gleichfalls ein Zollpaſſirzettel erforderlich.

In den Paſſirzetteln für fremden raffinirten Zucker und die genannten Manufacturwaaren iſt die innerhalb Jahresfriſt geſchehene Verzollung nachzuweiſen.

Die Zollbeamte haben die Abgangszeit der genannten Waaren auf den Paſſirzetteln zu verzeichnen und darauf zugleich nach deren verantwortlichem Ermeſſen die Dauer der Gültigkeit des Paſſirzettels nach der Entfernung des Beſtimmungsorts zu bemerken. Nur für den ſolchergeſtalt feſtgeſetzten Zeitverlauf iſt der Paſſirzettel gültig, und ſind daher ſolche mit einem abgelaufenen Paſſirzettel transportirten Waaren in derſelben Weiſe zu behandeln, als wenn ſie ohne Paſſirzettel angetroffen worden.

Die Ertheilung der Paſſirzettel für inländiſchen raffinirten Zucker wird bedingt durch den geſchehenen Nachweis des Bezuges von einer inländiſchen Fabrik. Die für den Transport des inländiſchen raffinirten Zuckers erforderlichen Fabrikationsatteſte ſind, behufs Erlangung der Paſſirzettel, vor Ueberſchreitung des Grenzdiſtricts bei dem zunächſt belegenen Zollamte einzuliefern.

§ 2.

Lumpen in Quantitäten von 50 Pfd. und darüber dürfen in dem Grenzzolldiſtricte nur nach geſchehener Verzollung und in Begleitung desfälligen Zollpaſſirzettels transportirt werden. Bei dem Mangel des Paſſirzettels kommen die in den §§ 243 und 245 der Zollverordnung angedroheten Strafen zur Anwendung. Lumpen, welche für die im Grenzzolldiſtricte befindlichen Papiermühlen beſtimmt ſind, paſſiren ohne Zollerlegung, jedoch ebenfalls unter Begleitung von Paſſirzetteln dahin, wenn in ordnungsmäßiger Friſt (§ 51 der Zollverordnung) durch Rückatteſte dargethan wird, daß die Lumpen daſelbſt angekommen und für die Fabrike beſtimmt ſind. Die Papierfabrikanten im Grenzzolldiſtrict ſind verpflichtet, die Paſſirzettel, verſehen mit einer bei Verluſt Ehre und guten Leumunds auszuſtellenden Beſcheinigung über die Ankunft und über die Beſtimmung der Lumpen in ihrer Fabrik innerhalb drei Tage an die nächſte Grenzzollſtätte abzuliefern.

Vorſtehende Verfügung tritt mit dem 1ſten Januar 1850 in Kraft.

Wornach Alle, die es angeht, ſich zu achten haben.

Kiel, den 24ſten December 1849.

Die Statthalterſchaft
der Herzogthümer Schleswig-Holſtein.

Reventlou. Beſeler.

Francke.

Qualen.

№ 24. Verfügung, betreffend die Aufhebung des Einfuhrzolls für unbereitete Häute.

In Uebereinſtimmung mit dem Beſchluſſe der Schleswig-Holſteiniſchen Landesverſammlung vom 22ſten dieſes Monats wird der nach dem Tarif vom 13ten März 1844 für unbereitete Häute von großem Rindvieh und Pferden zu entrichtende Einfuhrzoll von 7 *mß* 13 *ß* für 100 ℔ trockene unter 20 ℔ das Stück, und von 3 *mß* 14½ *ß* für 100 ℔ naſſe und geſalzene unter 40 ℔ das Stück und mit Kopf, Hörnern und Schwanz unter 48 ℔ das Stück, vom 1ſten Januar 1850 angerechnet hiedurch aufgehoben. Von dieſem Zeitpunct an dürfen demnach unbereitete Häute von großem Rindvieh und Pferden ohne Unterſchied zollfrei eingeführt werden.

Kiel, den 24ſten December 1849.

Die Statthalterſchaft
der Herzogthümer Schleswig-Holſtein.

Reventlou. Beſeler.

Francke.

Qualen.

№ 25. Bekanntmachung, betreffend Aenderungen in dem Einfuhrzolltarif für Fabrikate und Handwerkerwaaren von Altona und für Fabrikate von Wandsbeck.

Als Folge der durch die Verfügung vom heutigen Tage, betreffend die Aufhebung des Einfuhrzolls für unbereitete Häute, ſtattgefundenen Veränderung des allgemeinen Zolltarifs, und nach Anleitung des § 6 des Patents vom 13ten Decbr. 1843, betreffend die der Stadt Altona und dem Flecken Wandsbeck zuſtehenden Zollbegünſtigungen, wird der Tarif für Fabrikate und Handwerkerwaaren von Altona und für Fabrikate von Wandsbeck vom 1ſten Januar 1850 angerechnet abgeändert wie folgt:

Häute, gegerbte und bereitete:			
Sohlleder	100 ℔	— *m*ℳ	1¼ *ß*
anderes loh- und weißgegerbtes Leder von großem Hornvieh und Pferden:			
unlakirtes	100 ℔	— *m*ℳ	10 *ß*
lakirtes	100 ℔	26 *m*ℳ	4 *ß*
„ beim Nachweis, daß die Häute im zollpflichtigen Inlande oder in Altona gegerbt ſind . . .	100 ℔	1 *m*ℳ	14 *ß*

Rademacherarbeit, Sattlerarbeit, Schuſterarbeit:

Die Vorausſetzung, unter welcher für dieſe Waaren die im Tarif enthaltenen niedrigeren, mit einem *) bezeichneten Zollſätze zur Anwendung kommen, iſt künftig folgende: Beim Nachweis, daß das verbrauchte Leder im zollpflichtigen Inlande oder in Altona gegerbt iſt.

Zur Erlangung des für lakirte Felle zugeſtandenen niedrigeren Zolls von 1 *m*ℳ 14 *ß* für 100 ℔ genügt gleichfalls der Nachweis: daß die Häute im zollpflichtigen Inlande oder in Altona gegerbt ſind.

Vorſtehendes wird für Alle, die es angeht, zur Nachricht und Nachachtung hiedurch bekannt gemacht.

Kiel, den 24ſten December 1849.

Das Departement der Finanzen.

Francke.

Qualen.

Digitized by Google

Geſetzblatt

für die Herzogthümer Schleswig-Holſtein.

17tes Stück. Ausgegeben Kiel, den 29ſten December. **1849.**

Inhalt.

№ 26. Bekanntmachung der Statthalterſchaft der Herzogthümer Schleswig-Holſtein vom 23ſten December, betreffend die Forterhebung der beſtehenden Steuern.

№ 26. Bekanntmachung, betreffend die Forterhebung der beſtehenden Steuern.

Die Schleswig-Holſteiniſche Landesverſammlnng hat am 22ſten December d. J. den Beſchluß gefaßt, der jetzigen Statthalterſchaft die Bewilligung der Forterhebung der Steuern, einſchließlich der durch das Geſetz vom 7ten Juli 1849 angeordneten Einkommenſteuer, bis zur definitiven Beſchlußnahme über das Budget zu ertheilen.

Die Statthalterſchaft verfügt in Uebereinſtimmung hiemit, daß vom 1ſten Januar 1850 an, bis zur definitiven Beſchlußnahme über das Budget, die beſtehenden Steuern forterhoben und die genannte Einkommenſteuer anordnungsmäßig erhoben werde.

Vorſtehendes wird zur Nachachtung für Alle, die es angeht, hierdurch bekannt gemacht.

Kiel, den 23ſten December 1849.

Die Statthalterſchaft
der Herzogthümer Schleswig-Holſtein.
F. Reventlou. Beſeler.

Francke.

W. Leſſer.

Digitized by Google

Geſetzblatt

für die Herzogthümer Schleswig-Holſtein.

18ſtes Stück. Nachtrag. 1849.

Inhalt.

№ 27. Bekanntmachung, betreffend eine nähere Beſtimmung der §§ 9 und 11 der Verordnung vom 9. Mai 1806 und der damit in Verbindung ſtehenden Verfügungen, vom 20. Januar.

№ 28. Bekanntmachung, betreffend die Ausfuhr von Pferden, vom 5. Februar.

№ 29. Bekanntmachung, betreffend die einjährige Verlängerung des Vertrags vom 5. September 1840 über den Anſchluß mehrerer Gebietstheile der freien und Hanſeſtadt Hamburg an das gemeinſchaftliche Zollſyſtem des Herzogthums Holſtein und des Fürſtenthums Lübeck, vom 28. Februar.

№ 30. Rundſchreiben an die Steuerhebungs-Behörden, betreffend die Erhebung der Grund- und Benutzungsſteuer für das Jahr 1849, vom 28. Februar.

№ 31. Bekanntmachung, betreffend das Verbot des Transports von Vieh, Speck und Fleiſch aus den Häfen an der Oſtküſte der Herzogthümer, ſowie der Ausfuhr dieſer Artikel landwärts nach Dänemark, vom 16. März.

№ 32. Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der in der Verfügung vom 14. April 1848 und in dem Circulair vom 18. deſſelben Monats enthaltenen Beſtimmungen auf die im Seekriegsdienſte Abweſenden, deren Familien und Angehörige, vom 23. März.

№ 33. Verordnung, betreffend eine außerordentliche Kriegsſteuer für die Herzogthümer Schleswig-Holſtein, vom 29. März.

№ 34. Geſetz, betreffend die einſtweilige Außerkraftſetzung einiger Artikel des Staatsgrundgeſetzes vom 15. September 1848 für das Herzogthum Schleswig und die Feſtung Rendsburg, vom 31. März.

№ 35. Verfügung, betreffend die Unterſagung des Verkehrs mit dem Königreiche Dänemark, vom 7. April.

№ 36. Bekanntmachung, betreffend die interimiſtiſche Uebertragung des Departements des Innern an den Landvogt der Landſchaft Norderdithmarſchen Paul Johann Friedrich Boyſen und die dem Departement des Innern zuſtehenden Geſchäfte, vom 14. April.

№ 37. Bekanntmachung, betreffend die interimiſtiſche Uebertragung des Departements der Juſtiz an den Landdroſten der Herrſchaft Pinneberg, Johann Bernhard Hederich Rathgen, vom 26. April.

№ 38. Verfügung, betreffend den Verkehr mit Jütland, vom 26. April.

№ 39. Geſetz, betreffend eine einſtweilige Abänderung mehrerer Beſtimmungen der §§ 122, 123 und 129 des Staatsgrundgeſetzes vom 15. September 1848 für die Herzogthümer Schleswig-Holſtein, vom 28. April.

№ 27. Bekanntmachung, betreffend eine nähere Bestimmung der §§ 9 und 11 der Verordnung vom 9ten Mai 1806 und der damit in Verbindung stehenden Verfügungen.

Zur Beseitigung der über die Auslegung der in den §§ 9 u. 11 der Verordnung vom 9. Mai 1806, wie es in Ansehung der Quartiere und sonstigen Leistungen bei außerordentlichen Truppenversammlungen verhalten werden soll, sowie in den damit in Verbindung stehenden Verfügungen enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich der den Officieren und Militairpersonen anzuweisenden Quartiere entstandenen Zweifel, sowie mit Rücksicht darauf, daß diese Bestimmungen der gegenwärtigen Organisation der Armee nicht entsprechen, verfügt die gemeinsame Regierung, daß es in dieser Beziehung bis weiter folgendermaaßen zu verhalten ist:

1) der § 9 der Verordnung vom 9ten Mai 1806 sub. b und c wird dahin näher bestimmt:
   a) ein Brigadegeneral oder Commandeur erhält 3 Zimmer für sich, eine Stube für seine Ordonnanzen und eine Bedientenstube;
   b) der Chef oder Commandeur eines Regiments, Bataillons oder Corps erhält ohne Rücksicht auf den ihm beigelegten militairischen Character 2 Zimmer für sich, eine Stube für seine Ordonnanzen und eine Bedientenstube. Der Generalstabsarzt erhält 2 Zimmer für sich und eine Bedientenstube.
2) der § 11 der Verordnung vom 9ten Mai 1806 wird folgendermaaßen näher bestimmt:
   a) die Stabsofficiere, der Armeeauditeur, der Generalarzt, der Intendant, sowie der Oberquartiermeister der Armee erhalten ein jeder 2 Zimmer und letztere beide außerdem ein Local zu einem Bureau;
   b) die Chefs oder Commandeurs einer Compagnie, Schwadron oder Batterie, sowie sonstige Hauptleute und Rittmeister, die Brigade-, Regiments-, Bataillons- und Corps-Adjutanten, die wirklichen Oberärzte und der Intendanturrath ein jeder 2 Zimmer oder in Ermangelung derselben ein Zimmer mit einem Alkoven;
   c) die übrigen Adjutanten, alle Subalternofficiere, die Oberauditeure und Auditeure, die Unterärzte, die Intendanturassessoren, die Rechnungsführer, der Stabsthierarzt und die wirklichen Regimentsthierärzte, sowie alle, die jetzt oder in Zukunft zum Mittelstabe gehören, ein jeder ein Zimmer.

Gleichergestalt wird den Auditeuren und Rechnungsführern bequemes Gelaß zu den Archiven angewiesen.

Ferner ist denjenigen Fahnen- und Curschmieden, welche die Kenntnisse und Eigenschaften besitzen, die von den Regimentsthierärzten gefordert werden, und welche bei einer Schwadron angestellt sind, die so weit vom Regiment detachirt ist, daß der Regimentsthierarzt die Cur der Pferde nicht besorgen kann, in den Cantonnements-Quartieren der detachirten Schwadron ein Zimmer anzuweisen.

Gottorff, den 20sten Januar 1849.

Die gemeinsame Regierung.

Th. Reventlow. A. Moltke.

Jacobsen.

H. A. Springer.

№ 28. **Bekanntmachung, betreffend die Ausfuhr von Pferden.**

Mit Beziehung auf das von der provisorischen Regierung unterm 14ten April v. J. erlassene Verbot der Pferdeausfuhr über die deutsche Bundesgrenze, wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Ausfuhr von Pferden aus den Herzogthümern Schleswig-Holstein nach Orten, welche außerhalb des deutschen Bundesgebiets belegen sind, ein Hinderniß nicht länger im Wege steht.

Gottorff, den 5ten Februar 1849.

Die gemeinsame Regierung.

Th. Reventlow. Preußer.

Jensen.

Qualen.

№ 29. **Bekanntmachung, betreffend die einjährige Verlängerung des Vertrages vom 5ten September 1840 über den Anschluß mehrerer Gebietstheile der freien und Hansestadt Hamburg an das gemeinschaftliche Zollsystem des Herzogthums Holstein und des Fürstenthums Lübeck.**

Der unterm 5ten September 1840 zwischen dem Herzogthum Holstein und dem Fürstenthum Lübeck einerseits, und der freien und Hansestadt Hamburg andererseits, abgeschlossene, mit dem Schlusse des vorigen Jahres abgelaufene Vertrag über den Anschluß mehrerer Gebietstheile der freien und Hansestadt Hamburg an das gemeinschaftliche Zollsystem des Herzogthums Holstein und des Fürstenthums Lübeck, ist zufolge desfälliger Vereinbarung, unter Vorbehalt der Bestimmungen der künftigen deutschen Reichsgesetzgebung, vom 1sten Januar 1849 angerechnet, noch auf ein Jahr verlängert worden; welches zur Nachachtung für Alle, die es angeht, hiedurch bekannt gemacht wird.

Gottorff, den 28sten Februar 1849.

Die gemeinsame Regierung.

Th. Reventlow. Preußer.

Jensen.

Qualen.

№ 30. **Rundschreiben an die Steuerhebungsbehörden, betreffend die Erhebung der Grund- und Benutzungssteuer für das Jahr 1849.**

Den beikommenden Hebungsbehörden wird hiedurch zu ihrer Nachachtung zu erkennen gegeben, daß die Grund- und Benutzungssteuer oder Landsteuer für das Jahr 1849 nur mit demselben Betrage wie für 1848 und die vorhergehenden Jahre zu erheben sein wird.

Gottorff, den 28sten Februar 1849.

Die gemeinsame Regierung.

Boysen.

Jensen.

Fahrenholtz.

№ 31. **Bekanntmachung, betr. das Verbot des Transports von Vieh, Speck und Fleisch aus den Häfen an der Ostküste der Herzogthümer, sowie der Ausfuhr dieser Artikel landwärts nach Dänemark.**

Die gemeinsame Regierung verfügt hiedurch wie folgt:

Der Transport von Vieh, Speck und Fleisch, soweit solches nicht lediglich in Schiffsprovision besteht, **aus den Häfen an der Ostküste** der Herzogthümer nach der Fremde sowohl als nach anderen inländischen Orten, imgleichen die Ausfuhr dieser Artikel **landwärts** nach Dänemark, ist bisweiter gänzlich untersagt.

Jede Uebertretung dieses Verbots wird mit der im § 239 der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 für die Uebertretung der Ein- und Ausfuhr-Verbote im Allgemeinen festgesetzten Strafe geahndet.

Vorstehendes wird hiedurch zur Nachachtung für Alle, die es angeht, bekannt gemacht.

Gottorff, den 16ten März 1849.

Die gemeinsame Regierung.

Th. Reventlow. **Preuſſer.**

Jensen.

Qualen.

№ 32. **Bekanntmachung, betr. die Anwendung der in der Verfügung vom 14. April 1848 und in dem Circulair vom 18. desselben Monats enthaltenen Bestimmungen auf die im Seekriegsdienste Abwesenden, deren Familien und Angehörige.**

Zur Beseitigung jedes etwanigen Zweifels wird es hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die Bestimmungen der Verfügung vom 14ten April 1848 und des Circulairs vom 18ten desselben Monats, betreffend die

Unterstützung der in Veranlassung der Landesvertheidigung hülfsbedürftig Gewordenen, sowie der durch den Kampf für die Landesvertheidigung und während desselben ihrer Versorger und ihres Unterhalts beraubten Familien und Angehörigen, mit allen später erlassenen, diese Angelegenheit betreffenden Verfügungen, ihrem ganzen Umfange nach auch zu Gunsten der im Seekriegsdienste Abwesenden, deren Familien und Angehörigen, zur Anwendung zu bringen sind.

Gottorff, den 23sten März 1849.

Die gemeinsame Regierung.

Boysen.

Harbou.

S. A. Jacobsen.

№ 33. **Verordnung, betreffend eine außerordentliche Kriegssteuer, für die Herzogthümer Schleswig-Holstein.**

Nachdem die Landesversammlung beschlossen hat, der gemeinsamen Regierung der Herzogthümer Schleswig-Holstein zum Zwecke fernerer Kriegsrüstung und eventuell Kriegsführung einen Extracredit von 4 Millionen Mk. Courant zur Disposition zu stellen, und daß zu dem Ende für das Jahr 1849 eine Kriegssteuer von Einem Procent von dem Landsteuertarationswerthe der Ländereien und Einem halben Procent von dem Brandversicherungswerthe der hausteuerpflichtigen Gebäude entrichtet werden und der Regierung dabei überlassen sein solle, nach den Umständen zu bemessen, in welchen Terminen und wie viel in jedem derselben von dieser Grundsteuer auszuschreiben sei, um dem Bedürfniß zu genügen, verordnet die Statthalterschaft der Herzogthümer Schleswig-Holstein wie folgt:

§ 1.

Von sämmtlichen Grundbesitzern ist eine Kriegssteuer zu entrichten und zwar von den Eigenthümern der zur Grund- und Benutzungssteuer (Landsteuer) angesetzten Ländereien, worunter auch Parcelisten, Fideicommißbesitzer, Erbpächter und Festebesitzer begriffen sind, Ein Procent (oder 1 Mk. 14 ßl. Schleswig-Holsteinisches Courant) auf jede 100 Rbthr. des Tarationswerthes der Ländereien, nach Maaßgabe der vorhandenen Landsteuer-Register (Bekanntmachung vom 1. September 1848 pass. 1), und von den Grundbesitzern in den Städten, so wie von den Eigenthümern der in den Flecken, Ortschaften und Landdistricten zur Hausteuer angesetzten Gebäude, ½ Procent (oder 15 ßl. Courant) auf jede 100 Rbthlr. des gegenwärtigen Brandversicherungswerthes, oder in gesetzlicher Ermangelung eines solchen, des bei der Ansetzung zur Hausteuer ermittelten Tarationswerthes der einzelnen Gebäude, von denen die Hausteuer verordnungsmäßig zu entrichten ist. (Bekanntmachung vom 1. Sept. 1848 pass. 2.)

§ 2.

Diese Steuer wird in 3 Terminen, den 15. Mai d. J. mit ⅓, den 15. Juli d. J. mit ⅓ und den 15. Sept. d. J. mit ¼ bezahlt.

§ 3.

Den Städten und geordneten, gehörig repräsentirten ländlichen Communen, sowie denjenigen Kirchspielen, Harden, Aemtern und Güterdistricten, welche sich unter Direction ihrer resp. Oberbeamten für diese Angelegenheit

als Communen constituiren und zu Gemeindebeschlüssen befähigen werden, wird es verstattet, den Betrag der Gesammtsteuer ihrer contribuablen Communeglieder oder der innerhalb ihres Districts belegenen Grundstücke als Gesammtsteuer der Commune in den § 2 vorgeschriebenen Terminen zu zahlen und zu dem Ende die etwa bedürfenden Capitalien anzuleihen. Die einstweilige Verzinsung der dazu angeliehenen Capitalien und die Repartition dieser Zinsen, sowie die Termine, in welchen an die Communen der Vorschuß von den Contribuenten zurückzuzahlen ist, wird durch Communebeschluß bestimmt. Eine von der in dieser Verordnung angeordneten abweichende Subrepartitionsnorm bedarf der Genehmigung der Schleswig-Holsteinischen Regierung auf Gottorf.

§ 4.

Jedem Contribuenten wird die von ihm entrichtete Kriegssteuer aus der allgemeinen Einkommensteuer, soweit dieselbe reicht, durch Liquidation vergütet und der auf diesem Wege bis zum Frieden nicht vergütete Theil dieser Kriegssteuer für 1849 bei der nach beendigtem Kriege vorzunehmenden Ausgleichung der Kriegsschäden und Kosten angerechnet und resp. bezahlt werden. Jedoch tritt die Liquidation der durch die gegenwärtige Verordnung angeordneten Kriegssteuer mit der allgemeinen Einkommensteuer erst dann ein, nachdem die durch die Verordnung vom 31. Juli 1848 ausgeschriebene Grund- und Hypothekensteuer verordnungsmäßig mit der Einkommensteuer liquidirt worden ist.

§ 5.

Die Erhebung der Steuer wird in den Aemtern und Landschaften durch die betreffenden Hebungsstuben und zwar wo Unterhebungsbeamte vorhanden sind, durch diese beschafft; in den Städten durch die städtischen Hebungsbeamten, welche diese Steuer in Einer Summe an die Schlesw.-Holst. Hauptcasse abzuliefern haben; in den adlichen und klösterlichen Districten, den octroirten Koegen und allen übrigen Districten, welche bisher direct an die Schleswig-Holsteinische Hauptcasse ihre Grundabgaben abgeliefert haben, durch dieselben Behörden und auf dieselbe Weise, wie die Grundabgaben bisher erhoben wurden.

§ 6.

Die Hebung dieser Steuer ist von Amtswegen und ohne Vergütung zu beschaffen.

Gottorff, den 29. März 1849.

Die Statthalterschaft der Herzogthümer Schleswig-Holstein.

Reventlou. Beseler.

Jensen.

W. Lesser.

№ 31. **Gesetz, betreffend die einstweilige Außerkraftsetzung einiger Artikel des Staatsgrundgesetzes vom 15. Septbr. 1848 für das Herzogthum Schleswig und die Festung Rendsburg.**

In Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der Schleswig-Holsteinischen Landesversammlung vom 28. März 1849 verfügt die Statthalterschaft der Herzogthümer Schleswig-Holstein hiermit, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die Artikel 16, 18, 19 und 22, sowie der Artikel 13 des Staatsgrundgesetzes, letzterer, sofern er sich auf das jedem Schleswig-Holsteiner eingeräumte Waffenrecht bezieht, werden für das Herzogthum Schleswig und die Festung Rendsburg auf die Zeit von drei Monaten, falls nicht schon früher ein Friedensschluß mit Dänemark erfolgen sollte, außer Kraft gesetzt.

Gottorff, den 31sten März 1849.

Die Statthalterschaft der Herzogthümer Schleswig-Holstein.

Reventlou. Beseler.

Harbou. Jacobsen. Mommsen.

№ 35. Verfügung, betreffend die Untersagung des Verkehrs mit dem Königreiche Dänemark.

Nachdem die Feindseligkeiten zwischen den Herzogthümern Schleswig-Holstein und dem Königreiche Dänemark wiederum begonnen haben, wird alle und jede Verbindung der Bewohner der Herzogthümer mit dem Feinde, namentlich auch jeder Verkehr mit den feindlichen Kriegsschiffen bei Vermeidung strenger Ahndung untersagt.

Gottorff, den 7ten April 1849.

Die Departements des Innern und des Kriegswesens:

Für den abwesenden Chef des Departements des Kriegswesens:

Boysen. Mommsen.

S. A. Jacobsen.

№ 36. Bekanntmachung, betreffend die interimistische Uebertragung des Departements des Innern an den Landvogt der Landschaft Norderdithmarschen Paul Johann Friedrich Boysen und die dem Departement des Innern zustehenden Geschäfte.

Nachdem der Departementschef **v. Harbou** seinem Antrage gemäß von der Leitung der Geschäfte des Departements des Innern entbunden worden, ist das Departement des Innern interimistisch dem Landvogt der Landschaft Norderdithmarschen **Paul Johann Friedrich Boysen** übertragen worden.

Es ist zugleich festgesetzt, daß außer den dem Departement des Innern bisher zugetheilten Geschäften die Einquartirungsangelegenheiten und die allgemeine Landes- und Sicherheitspolizei mit demselben verbunden werden sollen.

Die zufolge der Bekanntmachung vom 16ten October v. J., betreffend die Vertheilung der Geschäfte der Ministerial-Departements, bis weiter dem Departementschef für das Innere übertragenen auswärtigen Angelegenheiten, werden bis weiter von dem Departementschef für die geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten geleitet.

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Gottorf, den 14ten April 1849.

Die Statthalterschaft der Herzogthümer Schleswig-Holstein.

Reventlou. Beseler.

Harbou.

Lüders.

№ 37. **Bekanntmachung, betr. die interimistische Uebertragung des Departements der Justiz an den Landdrosten der Herrschaft Pinneberg, Johann Bernhard Hederich Rathgen.**

Nachdem der Departementschef **Mommsen** seinem Antrage gemäß von der Leitung der Geschäfte des Departements der Justiz entbunden worden, ist das Departement der Justiz interimistisch dem Landdrosten der Herrschaft Pinneberg, **Johann Bernhard Hederich Rathgen** übertragen worden.

Vorstehendes wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Gottorff, den 26sten April 1849.

Die Statthalterschaft der Herzogthümer Schleswig-Holstein.

Reventlou. Beseler.

Boysen.

S. A. Jacobsen.

№ 38. **Verfügung, betreffend den Verkehr mit Jütland.**

Die Statthalterschaft verfügt hiedurch, daß der Theil von Jütland, welcher von deutschen Truppen besetzt ist oder noch besetzt werden sollte, während der Dauer dieser Besetzung hinsichtlich der Zollbehandlung von Waaren und Producten dem zollpflichtigen Inlande gleich zu stellen und demnach der unbehinderte und abgabenfreie Waaren- und Producten-Verkehr zwischen den Herzogthümern Schleswig-Holstein und dem angegebenen Theile Jütlands von den diesseitigen Zollbehörden bisweiter zu gestatten ist.

Zur Nachachtung wird hinzugefügt, daß die Verzollung von Waaren und Producten von und nach Jütland ſtets bei einem Schleswig-Holſteiniſchen Zollamte geſchehen muß.

Gottorff, den 26. April 1849.

Die Statthalterſchaft der Herzogthümer Schleswig-Holſtein.

Reventlou. Beſeler.

Jensen.

Qualen.

№ 39. **Geſetz, betreffend eine einſtweilige Abänderung mehrerer Beſtimmungen der §§ 122, 123 und 129 des Staatsgrundgeſetzes vom 15ten September 1848 für die Herzogthümer Schleswig-Holſtein.**

In Uebereinſtimmung mit dem Beſchluſſe der Schleswig-Holſteiniſchen Landesverſammlung vom 24ſten April d. J. verfügt die Statthalterſchaft der Herzogthümer Schleswig-Holſtein wie folgt:

§ 1.

Während der Dauer des Krieges mit Dänemark iſt unter Suspendirung der Beſtimmungen der §§ 122. 123. und 129. des Staatsgrundgeſetzes, wonach kein ohne Zeitbeſchränkung angeſtellter Staatsbeamter ohne gerichtliches Urtheil des mit ſeinem Amte verbundenen Gehalts und Einkommens verluſtig erklärt und ohne ſeine Einwilligung verſetzt, auch Officiere des Landheeres und der Seemacht, wenn ſie ohne Zeitbeſchränkung angeſtellt ſind, nur kraft richterlichen Spruches des ihnen ertheilten Grades und des mit demſelben verbundenen Gehalts verluſtig werden können, die Statthalterſchaft ermächtigt, Staats- und Gemeindebeamte, ſowohl des geiſtlichen wie des weltlichen Standes, Officiere der Land- und Seemacht, auf dem Verwaltungswege von ihrem Amte zu verſetzen oder mit oder ohne Penſion zu entlaſſen, wenn die Sicherheit und das Wohl der Herzogthümer oder eine für das Intereſſe des Staatsdienſtes ungenügende Erfüllung der Anforderungen des Amtes abſeiten des Beamten es erheiſcht. Dieſe Beſtimmung leidet auch auf diejenigen Beamten Anwendung, mit deren Aemtern, Verwaltungs- oder richterliche Geſchäfte verbunden ſind.

§ 2.

Bevor ein Beamter oder Officier, dem § 1. gemäß, entlaſſen wird, muß derſelbe, wenn er zur Stelle iſt, über die ihm zur Laſt gelegten durch Unterſuchung ermittelten Thatſachen zum Protocoll oder ſchriftlich vernommen, über das Reſultat der Unterſuchung und die Erklärung des Beamten das Gutachten der ihm zunächſt vorgeſetzten Behörde eingezogen und der Statthalterſchaft im Staatsrathe von zwei Departementschefs, wovon der eine allemal der Departementschef für die Juſtiz ſein muß, referirt werden. Die Ausfertigung über die Entlaſſung bedarf der Gegenzeichnung zweier Departementschefs.

§ 3.

Die in Gemäßheit der §§ 1 und 2 entlaſſenen Beamten haben, wenn dieſes Geſetz nach wiederhergeſtelltem Frieden außer Kraft tritt, für die bis dahin verfloſſene Zeit keinen Anſpruch auf eine weiter gehende Entſchädigung,

als die ihnen etwa bei ihrer Entlassung bewilligte Pension; es sollen jedoch alsdann auch auf sie für die Zukunft diejenigen Bestimmungen Anwendung leiden, welche in einem zu erlassenden Gesetze über die Verhältnisse der Beamten werden getroffen werden.

Gottorff, den 28sten April 1849.

Die Statthalterschaft der Herzogthümer Schleswig-Holstein.

Reventlou. Beseler.

Boysen.

S. A. Jacobsen.

Druck von H. W. Köbner & Lehmkuhl.

Amtsblatt

für die

Herzogthümer Schleswig-Holstein.

Departement der Finanzen.

Abtheilung:

Finanz- Steuer- und Domanial-Verwaltung.

1849.

Kiel.

Druck der Schulbuchdruckerei.

Digitized by Google

Alphabetiſches Inhaltsverzeichniß.

A.

	Stück.	Nr.
Amtsblatt, Einſendung einer Nachricht über die erforderliche Anzahl der Exemplare deſſelben	1	1
— Aufnahme von amtlichen Bekanntmachungen in demſelben	1	2
Amtsrechnungen, Abänderung des zur Einſendung derſelben vorgeſchriebenen Termins	9	32

B.

Beitreibung (Nicht-) der Rangſteuer für Titel, welche nicht mit einem Amte verbunden ſind *)	2	4
Beitreibung der Steuern	13	45 u. 46
Buch- und Rechnungsführung über die Zwangsanleihe nach Verordnung vom 2. Mai 1849	2	6
— über die Einkommenſteuer nach Verordnung vom 7. Juli 1849	6	21
— veränderte Einrichtung derſelben über ſämmtliche Staatseinnahmen und Ausgaben	11	37
— über die außerordentliche Kriegsſteuer nach Verordnung vom 29. März 1849	13	44

C.

Caſſebehalte, wöchentliche Ablieferung derſelben	5	19
Cautionen, der Hebungsbeamten	4	16
Collateral-Erbſchaftsſteuer, Berechnung der von Erbmaſſen abzuhaltenden jährlichen Renten bei Angabe der Erbmaſſen zur Collateralſteuer	9	34

E.

Einhalbprocentſteuer, Berechnung der von Erbmaſſen abzuhaltenden jährlichen Renten	9	34
Einkommenſteuer, Rechnungsablage über den 2., 3. und 4. Termin nach Verordnung vom 31. Juli 1848	3	12 u. 13
— Rechnungsablage über die Einkommenſteuer aus den Städten pro 1848	43	42
— die Liquidation der Kriegsſteuer nach Verordnung vom 29. März 1849 in derſelben	4	15
— Modification des hinſichtlich der Rechnungsablage über den 2., 3. und 4. Termin nach Verordnung vom 31. Juli 1848 erlaſſenen Rundſchreibens	5	20
— Buch- und Rechnungsführung über dieſelbe nach Maaßgabe der Verordnung vom 7. Juli 1849	6	24
— Hauptſteuerdiſtricte für die Setzung derſelben	7	24
— Aufnahme der Dienſtboten und Inſten in die Setzungsliſten und Wahl der Mitglieder des Wahlcollegiums behufs Beſtimmung der Localcommiſſarien	8	26
— Zahl der Localcommiſſarien für die Setzung derſelben, wenn ein Kirchſpiel mehreren Hauptſteuerdiſtricten zugelegt iſt	8	27
— die Befugniß der Regierungscommiſſaire für die Setzung derſelben, in Behinderungsfällen ſich einen anderen zu ſubſtituiren	8	28
— Verzeichniß der Vorſitzenden der Hauptſteuercommiſſionen in den ländlichen Hauptſteuerdiſtricten	8	29
— betreffend die in Gemäßheit des § 15 der Verordnung vom 7. Juli 1849 beſtellten Recursbehörden	9	33

*) Aufgehoben durch Bekanntmachung vom 2. Januar 1850 (Amtsblatt 1ſtes Stück Nr. 7).

	Stück.	Nr.
Einkommensteuer, Ansetzung der unter der Obervormundschaft des holsteinischen Obergerichts stehenden Vermögensmassen Unmündiger und Abwesender zu derselben	12	38
— Nichtabziehung der Kosten, welche den mit außerordentlicher Einquartirung Belegten durch die Ausquartirung erwachsen, und der Einkommensteuer selbst bei Ermittelung des Einkommens behuf der Ansetzung zu derselben	12	39
— Berechnung derselben bei einem Einkommen von mehr als 3000 ℔	12	40
Erbmassen, die Berechnung der zufolge testamentarischer Verfügung von denselben abzuhaltenden jährlichen Renten bei Angabe der betr. Masse behufs der Erbschaftssteuer	9	34
Extract, Schema zu demselben über Steuern, Abgaben und Domanial-Intraden	11	37

F.

Finanzrechnungen, Abänderung des zur Einsendung derselben vorgeschriebenen Termins	1	32
Formulare, Quittungsformulare über die Zwangsanleihe nach Verordnung vom 2. Mai 1849	2	6
— zu Cautionen der Hebungsbeamten	4	16
— zu Liquidationsregistern für die Einkommensteuer-Rechnungen	5	20

G.

Grund- und Hypothekensteuer, Berechnung der etwanigen Rückstände in derselben	2	10
— die nachträgliche Einsendung von Partialquittungen	9	31

H.

Hauptsteuercommissionen, Verzeichniß der Vorsitzenden derselben in den ländlichen Districten	8	29
Hauptsteuerdistricte, für die Setzung zur Einkommensteuer	7	24
Hausteuerpflichtige Gebäude, Berechnung der Zwangsanleihe für dieselben	2	5
— desgleichen	2	8
— Ansetzung derselben zur Kriegssteuer	5	17
— desgleichen	5	18
Hebungsbeamte, Cautionen derselben	4	16
Hebungsordre über die Zwangsanleihe nicht erforderlich	2	7
Holzlicitationen, Art der Abhaltung derselben	3	14

K.

Kammerherrn-Rang, Steuer für denselben	2	3
Kriegssteuer nach Verordnung vom 29. März 1849, Liquidirung derselben in der Einkommensteuer	4	15
— Ansetzung der hausteuerpflichtigen Gebäude zu derselben	5	17
— betreffend denselben Gegenstand	5	18
— Buch- und Rechnungsführung derselben	13	44

L.

Licitationen, Abhaltung von Holzlicitationen	3	14
Liquidation der Kriegssteuer nach Verordnung vom 27. März 1849 in der Einkommensteuer	4	15
Liquidationsregister, Schema	5	20
Localcommissarien für die Setzung zur Einkommensteuer, wenn ein Kirchspiel mehreren Hauptsteuerdistricten zugelegt ist	8	27

N.

Notirung der Zahlungsordres im Rechnungshofe	13	43

O.

Oberkriegscommissariat, Aufhebung desselben	8	30

P.

Partialquittungen über bezahlte Hypothekensteuer, die nachträgliche Einsendung derselben	9	31
Pensionen, die künftige Auszahlung derselben	13	41

Q.

Quittung über die Zwangsanleihe nach Verordnung vom 2. Mai 1849	2	6
— Ertheilung von Partialquittungen über bezahlte Hypothekensteuer	9	31

R.

	Stück.	Nr.
Rangsteuer, Entrichtung derselben für das Jahr 1848	2	3
— Nichtbeitreibung derselben für Titel, welche nicht mit einem Amte verbunden sind, für die Zeit vom 1. Jan. 1849 an *)	2	4
Rechnungsablage über die Zwangsanleihe nach Verordnung vom 2. Mai 1849	2	6
— über den 2., 3. und 4. Termin der Einkommensteuer nach Verordnung vom 31. Juli 1848 aus den Aemtern und Landschaften	3	12
— desgleichen aus den Städten	3	13
Recursbehörden, Verzeichniß der ernannten Regierungscommissaire für dieselben	9	33
Regierungscommissaire, in Verhinderungsfällen bei der Setzung zur Einkommensteuer einen Anderen zu substituiren	8	28
Restanten in der Rangsteuer	2	4
— in der Grund- und Hypothekensteuer	2	10
— Beitreibung derselben	13	45 u. 46

S.

	Stück.	Nr.
Schema zu dem Cassebuche der Steuerhebungsbehörden	11	37
Setzunglisten zur Einkommensteuer, die Aufnahme der Dienstboten und Insten in dieselben	8	26
Staatsbuchhalterei, Errichtung derselben	11	36
Staatsschuldencasse, Aufhebung derselben	8	30
Stempelpapier zu Cautionen der Hebungsbeamten	4	16
Stempelpapierfreiheit für die Spar- und Leihcasse der Aemter Bordesholm, Kiel und Cronshagen	7	22
— für die Spar- und Leihcasse der Landschaft Stapelholm	7	23
Stempelpapiertaxe für die Herzogthümer Schleswig-Holstein	8	25
Steuern und Abgaben, wöchentliche Ablieferung derselben	5	19
— Beitreibung derselben	13	45 u. 46

T.

	Stück.	Nr.
Taxationswerth der Ländereien und hausteuerpflichtigen Gebäude bei Berechnung der Zwangsanleihe nach Verordnung vom 2. Mai 1849	2	8
— desgleichen für Staatsgrundstücke	2	9
— Angabe desselben bei Ablieferung der Zwangsanleihe an die Staatsschuldencasse	2	11

Z.

	Stück.	Nr.
Zahlungsordre, die Notirung derselben im Rechnungshofe	13	43
Zwangsanleihe nach Verordnung vom 2. Mai 1849, Aufbringung derselben von Seiten einer städtischen Commüne	2	5
— die Buch- und Rechnungsführung derselben	2	6
— das Nichterforderniß einer besonderen Hebungsordre zur Erhebung der Beiträge derselben	2	7
— Ermittelung des Betrags der auf die einzelnen Communen fallenden Beiträge zu derselben	2	8
— die Mitberechnung des Taxationswerths der dem Staate gehörigen Grundstücke bei der Bestimmung der auf die Communen fallenden Antheile derselben	2	9
— die Angabe des Taxationswerths der steuerpflichtigen Grundstücke bei der ersten Ablieferung derselben an die Staatsschulden-Hauptcasse	2	11
— Zinszahlung für dieselbe	10	35
— Anfang der Zinszahlung für die über dieselbe ausgestellten Staatsobligationen	2	5

*) Aufgehoben durch Bekanntmachung vom 21. Januar 1850 (Amtsblatt für 1850 Stück 1 Nr. 7).

Digitized by Google

Amtsblatt

für die Herzogthümer Schleswig-Holstein.

Departement der Finanzen.

Abtheilung: **Finanz-, Steuer- und Domanial-Verwaltung.**

1ſtes Stück. Ausgegeben Gottorff, den 16ten Mai. **1849.**

Inhalt:

№ 1. Rundschreiben vom 11ten Mai 1849, betreffend die Einsendung einer Nachricht über die erforderliche Anzahl der Exemplare des Amtsblatts.

№ 2. Rundschreiben vom 11ten Mai 1849, betreffend die zur Aufnahme in das Amtsblatt einzusendenden Bekanntmachungen ꝛc.

№ 1. Rundschreiben, betr. die Einsendung einer Nachricht über die erforderliche Anzahl der Exemplare des Amtsblatts des Departements der Finanzen für die Abtheilung der Finanz-, Steuer- und Domanial-Verwaltung, mit Ausschluß des Zoll- und Postwesens.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Departements des Innern vom 2ten Mai d. J. (Gesetzblatt 1stes Stück) werden die Magistrate, die Oberbeamten in den Landdistricten, das Altonaer Oberpräsidium, die Districtsdeputationen, die Koogsinspectorate, die Schleswig-Holsteinische Hauptcasse, die Staatsschuldencasse, die Landcommissaire, der Oberlandforstmeister, die Bauinspectoren, die Administrationen der Oldesloer Saline und des Segeberger Kalkberges, die General-Lottodirection, die Münze u. s. w. hiedurch aufgefordert, ein Namensverzeichniß derjenigen zu ihren Amtskreisen gehörigen Beamten, Collegien ꝛc., welchen die Finanz-, Steuer- und Domanial-Verwaltung unter dem Departement der Finanzen, mit Ausschluß des Zoll- und Postwesens, betreffende Geschäfte obliegen, für welche daher das Amtsblatt für die gedachten Verwaltungszweige des Finanzdepartements zu liefern sein wird, innerhalb 8 Tage a dato an die Schleswig-Holsteinische Regierung gelangen zu lassen, welche die gesammten übersichtlich zu ordnenden Verzeichnisse unter Hinzufügung einer Nachricht über die für andere, in jenen Listen nicht befaßte, die fraglichen Zweige des Finanzdepartements und der Regierung sortirende Behörden erforderlichen Exemplare des Amtsblatts, an das Departement der Finanzen einzusenden hat.

Gottorff, den 11ten Mai 1849.

Schleswig-Holsteinisches Departement der Finanzen.

Jensen.

W. Lesser.

№ 2. Rundschreiben, betr. die von den Finanz- und Steuer-Beamten, mit Ausschluß der Zoll- und Post-beamten, zur Aufnahme in das Amtsblatt an das Departement der Finanzen einzusendenden Bekanntmachungen ꝛc.

Das das Departement der Finanzen sortirenden Beamten, mit Ausschluß der Zoll- und Post-Beamten, wird hiedurch aufgegeben, diejenigen amtlichen Bekanntmachungen, welche etwa von ihnen erlassen werden und zur Aufnahme in das Amtsblatt des Departements der Finanzen, Abtheilung: Finanz-, Steuer- und Domanial-Verwaltung, sich eignen möchten, an das unterzeichnete Departement zur Veranlassung des Erforderlichen einzusenden.

Gottorff, den 11ten Mai 1849.

Schleswig-Holsteinisches Departement der Finanzen.

Jensen.

W. Lesser.

Amtsblatt

für die Herzogthümer Schleswig-Holstein.

Departement der Finanzen.

Abtheilung: **Finanz-, Steuer- und Domanial-Verwaltung.**

2tes Stück. Ausgegeben Gottorff, den 24sten Mai. **1849.**

Inhalt:

№ 3. Schreiben vom 26sten Januar 1849, betreffend die Entrichtung der Rangsteuer für das Jahr 1848.

„ 4. Schreiben vom 6ten März 1849, betreffend die Nichtbeitreibung der Rangsteuer für Titel, welche nicht mit einem Amte verbunden sind, für die Zeit vom 1sten Januar 1849 an.

„ 5. Schreiben vom 7ten Mai 1849, betreffend die Aufbringung der durch die Verordnung vom 2ten s. Mts. ausgeschriebenen Zwangsanleihe von Seiten einer städtischen Commüne.

„ 6. Rundschreiben vom 8ten Mai 1849, betreffend die Buch- und Rechnungsführung über die durch die Verordnung vom 2ten s. Mts. ausgeschriebene Anleihe zum Zweck der Abhaltung der vorschußweise zu leistenden Verpflegung der Reichstruppen in den Herzogthümern Schleswig-Holstein.

„ 7. Schreiben vom 12ten Mai 1849, betreffend das Nichterforderniß einer besonderen Hebungsordre zur Erhebung der Beiträge zu der durch die Verordnung vom 2ten s. Mts. ausgeschriebenen Zwangsanleihe.

„ 8. Schreiben vom 15ten Mai 1849, betreffend die Ermittelung des Betrags der auf die einzelnen Commünen fallenden Beiträge zu der durch die Verordnung vom 2ten s. Mts ausgeschriebenen Zwangsanleihe.

„ 9. Schreiben vom 15ten Mai 1849, betreffend die Mitberechnung des Taxationswerths der dem Staate gehörigen Grundstücke bei der Bestimmung der auf die Commünen fallenden Antheile der durch die Verordnung vom 2ten s. Mts. ausgeschriebenen Zwangsanleihe.

„ 10. Bekanntmachung vom 19ten Mai 1849, betr. die Berechnung der etwanigen Rückstände in der Grund- und Hypothekensteuer.

„ 11. Rundschreiben vom 21sten Mai 1849, betreffend die Angabe des Taxationswerths der steuerpflichtigen Grundstücke bei der ersten Ablieferung der Anleihegelder an die Staatsschulden-Hauptkasse.

№ 3. betreffend die Entrichtung der Rangsteuer für das Jahr 1848.

Auf Veranlassung einer bei dem Departement der Finanzen eingegangenen, die Entrichtung der Rangsteuer für das verflossene Jahr 1848 betreffende Vorfrage — vom 9ten d. Mts. — wird der — Amtstube hiedurch zu erkennen gegeben, daß für den Kammerherren-Rang nur fürs 1ste Quartal 1848, nicht aber für die spätere Zeit Rangsteuer zu entrichten ist, dagegen die sonst seither Rangsteuerpflichtigen die das Jahr 1848 befassende Rangsteuer für so lange zu bezahlen haben, als nicht der Rangtitel von dem Betreffenden in förmlicher Weise abgelegt ist.

Gottorff, den 26sten Januar 1849.

Die gemeinsame Regierung.

An

die ——— Amtstube.

№ 4. betreffend die Nichtbeitreibung der Rangsteuer für Titel, welche nicht mit einem Amte verbunden sind, für die Zeit vom 1sten Januar 1849 an.

Der — Amtstube wird auf Ihre Vorfrage vom 12ten v. Mts. erwiedert, daß die seit dem 1sten Januar d. J. etwa entstandenen Restanten in der Rangsteuer für Titel, welche nicht mit einem Amte verbunden sind, bis weiter nicht beizutreiben sind.

Gottorff, den 6ten März 1849.

Die gemeinsame Regierung.

An
die ——— Amtstube.

№ 5. betreffend die Aufbringung der durch die Verordnung vom 2ten l. Mts. ausgeschriebenen Zwangsanleihe von Seiten einer städtischen Commüne.

Auf die Vorfragen des Herrn Bürgermeisters vom 6ten d. Mts., betreffend die durch die Verordnung vom 2ten d. Mts. verfügte gezwungene Anleihe, wird Ihnen Folgendes erwiedert:

ad 1. Die Anleihe ist von der in oeconomicis eine Commüne bildenden Stadt aufzubringen.

ad 2. Nach dem § 3 der erlassenen Verordnung ist der Brandversicherungswerth derjenigen einzelnen Gebäude, von welchen verordnungsmäßig die Haussteuer zu entrichten ist, bei Vertheilung der Anleihe maaßgebend.

ad 3. In Fällen, wo eine Einzahlung anticipirt werden soll, wird der Zinsenlauf von dem Tage der Einzahlung an gerechnet werden, nur selbstverständlich nicht vor dem 1sten Juni d. J., dem ersten Termin der Einzahlungen.

Gottorff, den 7ten Mai 1849.

Schleswig-Holsteinisches Departement der Finanzen.

An
den Herrn Bürgermeister ———

№ 6. Rundschreiben, betreffend die Buch- und Rechnungsführung über die durch die Verordnung vom 2ten Mai 1849 ausgeschriebene Anleihe zum Zweck der Abhaltung der vorschußweise zu leistenden Verpflegung der Reichstruppen in den Herzogthümern Schleswig-Holstein.

Mit Beziehung auf die Verordnung vom 2ten Mai 1849, betreffend die Aufbringung einer Anleihe zum Zweck der Abhaltung der vorschußweise zu leistenden Verpflegung der Reichstruppen in den Herzogthümern Schleswig-Holstein, wird in Ansehung der Buch- und Rechnungsführung s. w. d. a. Folgendes verordnet:

1) Der Betrag der von den betreffenden Communen aufzubringenden Anleihe ist am Schlusse des Hauptbuchs über die unterm 29sten März 1849 ausgeschriebene außerordentliche Kriegssteuer auf einem besonderen Folium dergestalt zu debitiren, daß der gesammte Landsteuer-Tarationswerth der Ländereien und der Brandversicherungs- oder Tarationswerth der haussteuerpflichtigen Gebäude der Communen, sowie das von diesem Gesammtwerthe zu entrichtende Eine Procent vor der Linie, die einzuzahlenden einzelnen Raten der Anleihe aber unter Angabe der Fälligkeitstermine chronologisch in die Linie eingetragen werden.

2) Im Cassebuch sind die von den Communen an die Hebungscassen eingezahlten einzelnen Raten der Anleihe in eine besondere Rubrik einzutragen.

3) Die den Communen nach dem § 7 der Verordnung vom 2ten Mai 1849 von den Hebungscassen zu ertheilenden Duplicatquitungen sind auf den angeschlossenen Blanquetts auszufertigen.

4) Die erhobenen einzelnen Raten der Anleihe sind umgehends an die Staatsschulden-Hauptcasse in Rendsburg abzuliefern, welche über die abgelieferten Pöste specielle Duplicat-Quittungen zu ertheilen hat.

5) Sollten die einzelnen Raten der Anleihe 14 Tage nach dem Verfalltermin nicht berichtigt worden sein, haben die betreffenden Hebungsbeamten sofort eine Anzeige an das Departement der Finanzen zu beschaffen, und wegen der Beitreibung der Rückstände nähere Instruction einzuholen.

6) In die Hebungsextracte über die durch die Verordnungen resp. am 31sten Juli 1848 und 29sten März 1849 ausgeschriebenen Steuern ist diese Anleihe dergestalt aufzunehmen, daß vor der Linie der Tarationswerth und der ganze Betrag der Anleihe, in die Linie nur die fällige Rate derselben gesetzt wird, und sind die von der Staatsschuldenhauptcasse ertheilten Secundaquittungen diesen Extracten zur Justification anzulegen.

7) Ueber diese Anleihe ist eine eigene Rechnung vor dem 15ten Mai 1850 an das Departement der Finanzen abzulegen, und sind derselben die von der Staatsschuldenhauptcasse ausgestellten Primaquittungen anzuschließen.

Gottorff, den 8ten Mai 1849.

Das Departement der Finanzen
für die Herzogthümer Schleswig-Holstein.

Jensen.

C. Krichauff.

Prima-Quittung

nach Maaßgabe der Verordnung vom 2ten Mai 1849.

Commune:

	Mk.	ßl.
Der Landsteuertarationswerth von Ländereien beträgt . . .		
Der Brandversicherungs- oder Tarationswerth der Gebäude, von denen die Hausteuer zu entrichten ist	"	"
Zusammen:	Mk.	ßl.

Davon beträgt das durch die Verordnung vom 2ten Mai 1849 ausgeschriebene Eine Procent Mk. ßl., wovon die am 1849 fällige Rate mit Mk. ßl. schreibe am 1849 an die unterzeichnete Hebungsbehörde ausbezahlt worden ist.

den

Notirt im Rechnungshof
sub N

Secunda-Quittung

nach Maaßgabe der Verordnung vom 2ten Mai 1849.

Commüne:

	Mk.	ßl.
Der Landsteuertarationswerth von Ländereien beträgt . . .		
Der Brandversicherungs- oder Tarationswerth der Gebäude, von denen die Hausſteuer zu entrichten iſt	"	"
Zuſammen:	Mk.	ßl.

Davon beträgt das durch die Verordnung vom 2ten Mai 1849 ausgeſchriebene Eine Procent Mk. ßl., wovon die am . . 1849 fällige Rate mit Mk. ßl. ſchreibe 1849 an die unterzeichnete Hebungsbehörde ausbezahlt worden iſt.

den

Notirt im Rechnungshof
sub №

№ 7. betreffend das Nichterforderniß einer beſonderen Hebungsordre zur Erhebung der Beiträge zu der durch die Verordnung vom 2ten f. Mts. ausgeſchriebenen Zwangsanleihe.

Mit Beziehung auf den hiebei angeſchloſſenen Bericht der — Amtſtube vom 10ten ds. Mts. wird die Adminiſtratur hiedurch beauftragt, dem Hebungsbeamten zu eröffnen, — — daß zu der Erhebung der Anleihe der Amtſtube eine beſondere Hebungsordre nicht werde ertheilt werden.

Gottorff, den 12ten Mai 1849.

Schleswig-Holſteiniſches Departement der Finanzen.

An
die ——— Adminiſtratur.

№ 8. betreffend die Ermittelung des Betrags der auf die einzelnen Communen fallenden Beiträge zu der durch die Verordnung vom 2ten Mai 1849 ausgeſchriebenen Zwangsanleihe.

Auf die Vorfrage des — Amthauſes vom 12ten d. Mts. wird demſelben hiedurch erwiedert, daß es nicht die Abſicht iſt, die nach § 3 der Verordnung vom 2ten Mai d. J., betr. die Aufbringung einer Anleihe zum Zwecke der Abhaltung der vorſchußweiſe zu leiſtenden Verpflegung der Reichstruppen, von den Communen mit Ein Procent von dem Tarationswerthe der Ländereien und der hausſteuerpflichtigen Gebäude aufzubringenden Beiträge Seitens der Landesregierung näher

anzugeben, sondern es wird jede betreffende Commüne den auf sie fallenden Antheil, nöthigenfalls nach vorgängiger Erkundigung bei den beikommenden Hebungsbehörden über den Tarationswerth, selbst zu berechnen haben.

Was die Frage des Amthauses betrifft, ob nicht das Amt — zu der Zwangsanleihe dieselbe Summe beizutragen habe, welche aus diesem Amte als die durch Verordnung vom 31sten Juli 1848 angeordnete Kriegssteuer in die Staatscasse eingezahlt sei, so wird dem Amthause erwiedert, daß Solches nicht der Fall sein kann, da nach der Verordnung vom 31sten Juli 1848 von den hausteuerpflichtigen Gebäuden nur $\frac{1}{2}$ Procent des Tarationswerthes zu entrichten war, nach der Verordnung vom 2ten Mai d. J. dagegen von den Gebäuden ebenso wie von den Ländereien ein ganzes Procent vom Tarationswerthe aufzubringen ist.

Gottorff, den 15ten Mai 1849.

Schleswig-Holsteinisches Departement der Finanzen.

An
das ——— Amthaus.

№ 9. betreffend die Mitberechnung des Tarationswerthes der dem Staate gehörigen Grundstücke bei der Bestimmung der auf die Communen fallenden Antheile der durch die Verordnung vom 2ten Mai 1849 ausgeschriebenen Zwangsanleihe.

Auf die Vorfrage der — Amtstube vom 11ten d. Mts. wird Derselben hiemittelst eröffnet, daß bei der Berechnung der auf die Communen fallenden Antheile der durch die Verordnung vom 2ten Mai d. J. ausgeschriebenen Zwangsanleihe der Tarationswerth der im Eigenthum des Staates stehenden, zum betreffenden Communalverbande gehörigen Grundstücke nicht in Abrechnung zu bringen ist. Tritt eine nach § 3 der Verordnung freigelassene Subrepartition ein, so wird die Auszahlung der auf die dem Staate gehörigen Grundstücke fallenden Beiträge bei dem Departement der Finanzen zu beantragen sein, sofern nicht etwa die Nutznießer solcher Grundstücke nach den bei Ueberlassung derselben gestellten Bedingungen selbst zur Abhaltung der fraglichen Beiträge verpflichtet sind.

Gottorff, den 15ten Mai 1849.

Schleswig-Holsteinisches Departement der Finanzen.

An
die — — Amtstube.

№ 10. Bekanntmachung, betreffend die Berechnung der etwanigen Rückstände in der Grund- und Hypothekensteuer.

In Veranlassung einer Vorfrage, wie die Berechnung der Rückstände in der durch die Verordnung vom 31sten Juli 1848 angeordneten außerordentlichen Grund- und Hypothekensteuer zu beschaffen sei, verfügt das Departement der Finanzen hiedurch, daß die beim Abschluß der Rechnung über die außerordentliche Grund- und Hypothekensteuer etwa verbliebenen Rückstände in die

dem Rundschreiben des Departements der Finanzen vom 29sten März 1849 gemäß vor dem 15ten Mai 1850 abzulegende Rechnung über die durch die Verordnung vom 29sten März 1849 angeordnete außerordentliche Kriegssteuer zu übertragen, und demgemäß in den über die letztgedachte Kriegssteuer anzufertigenden Hebungsextracten zu berechnen sind, und haben die betreffenden Hebungsbehörden es Vorstehendem gemäß zu verhalten.

Gottorff, den 19ten Mai 1849.

Schleswig-Holsteinisches Departement der Finanzen.

Für den abwesenden Chef:

Boysen.

C. Krichauff.

№ 11. betreffend die Angabe des Taxationswerthes der Ländereien und der hausteuerpflichtigen Gebäude bei der ersten Ablieferung der Anleihegelder an die Staatsschulden-Hauptcasse.

Mit Beziehung auf das Rundschreiben des Departements der Finanzen vom 8ten Mai 1849, betreffend die Buch- und Rechnungsführung über die durch die Verordnung vom 2ten Mai 1849 ausgeschriebene Anleihe, wird den Hebungsbeamten, welche nach dem pass. 4 des gedachten Rundschreibens an die Staatsschulden-Hauptcasse in Rendsburg Anleihegelder abzuliefern haben, aufgegeben, bei der ersten Ablieferung derselben der Staatsschulden-Hauptcasse zugleich über den Taxationswerth der Ländereien und der hausteuerpflichtigen Gebäude der Commüne, für welche die Ablieferung geschieht, eine Angabe zu machen.

Gottorff, den 21sten Mai 1849.

Schleswig-Holsteinisches Departement der Finanzen.

Für den abwesenden Chef desselben:

Boysen.

C. Krichauff.

Amtsblatt

für die Herzogthümer Schleswig-Holstein.

Departement der Finanzen.

Abtheilung: **Finanz-, Steuer- und Domanial-Verwaltung.**

3te Stück. Ausgegeben Gottorff, den 18ten Juni. **1849.**

Inhalt:

№ 12. Rundschreiben vom 5ten Juni 1849 an die mit der Hebung der Einkommensteuer beauftragten Behörden in den Aemtern, Landschaften ꝛc., betreffend die Rechnungsablage über den 2ten, 3ten und 4ten Termin der unterm 31sten Juli 1848 ausgeschriebenen Einkommensteuer.

„ 13. Rundschreiben vom 5ten Juni 1849 an sämmtliche Magistrate, betreffend die Rechnungsablage über den 2ten, 3ten und 4ten Termin der unterm 31sten Juli 1848 ausgeschriebenen Einkommensteuer.

„ 14. Schreiben an das Oberlandforstamt vom 15ten Juni 1849, betreffend die Abhaltung der Holzlicitationen.

Personalien.

№ 12. Rundschreiben an die mit der Hebung der Einkommensteuer beauftragten Behörden in den Aemtern, Landschaften ꝛc., betreffend die Rechnungsablage über den 2ten, 3ten und 4ten Termin der unterm 31sten Juli 1848 ausgeschriebenen Einkommensteuer.

In Verfolg des Rundschreibens an sämmtliche früher unter der Rentekammer stehende Hebungsbeamten vom 22sten December 1848, betreffend die Rechnungsablage über die Grund- und Hypotheken- sowie Einkommensteuer verordnet das Departement der Finanzen:

Ueber den 2ten, 3ten und 4ten Termin der durch die Verordnung vom 31sten Juli 1848 ausgeschriebenen Einkommensteuer ist die Rechnung in Courant Mk. vor dem 1sten October 1849 an das Departement der Finanzen abzulegen; dabei ist die Anlegung einer Abschrift der den Hebungsbehörden zugestellten approbirten Hebungsregister nicht erforderlich; dagegen ist der zu erhebende Steuerbetrag, so weit er baar erhoben und an die Schleswig-Holsteinische Hauptcasse abgeliefert worden ist, durch Quittungen zu belegen, so weit er aber liquidirt worden, durch ein Liquidationsregister zu justificiren, welches in Uebereinstimmung mit dem dem obgedachten Rundschreiben vom 22sten December 1848 sub № 2. angeschlossenen Schema anzufertigen ist.

Im Uebrigen ist es hinsichtlich der Anlegung der nach dem § 6. der Verordnung vom 31sten Juli 1848 zu producirenden abschriftlichen Quittungen den in dem Rundschreiben vom 22sten December 1848 ertheilten desfälligen Vorschriften gemäß zu verhalten.

Gottorff, den 5ten Juni 1849.

Schleswig-Holsteinisches Departement der Finanzen.

Jensen.

Maes.

№ 13. Rundschreiben an sämmtliche Magistrate, betreffend die Rechnungsablage über den 2ten, 3ten und 4ten Termin der unterm 31sten Juli 1848 ausgeschriebenen Einkommensteuer.

In Verfolg des Rundschreibens an sämmtliche Magistrate vom 7ten Februar 1849, betreffend die Rechnungsablage über die Grund- und Hypotheken- sowie Einkommensteuer aus den Städten verordnet das Departement der Finanzen:

Ueber den 2ten, 3ten und 4ten Termin der durch die Verordnung vom 31sten Juli 1848 ausgeschriebenen Einkommensteuer ist die Rechnung in Courant Mk. vor dem 1sten October 1849 an das Departement der Finanzen abzulegen. Dabei ist die Anlegung einer Abschrift der den Magistraten zugestellten approbirten Hebungsregister nicht erforderlich; dagegen ist der zu erhebende Steuerbetrag, so weit er baar erhoben und an die Schleswig-Holsteinische Hauptcasse abgeliefert worden ist, durch Quittungen zu belegen, so weit er aber liquidirt worden, durch ein Liquidationsregister zu justificiren, welches in Uebereinstimmung mit dem dem obgedachten Rundschreiben vom 7ten Februar 1849 sub № 2 angeschlossenen Schema anzufertigen ist.

Im Uebrigen ist es hinsichtlich der Anlegung der nach dem § 6. der Verordnung vom 31sten Juli 1848 zu producirenden abschriftlichen Quittungen den in dem Rundschreiben vom 7ten Februar 1849 ertheilten desfälligen Vorschriften gemäß zu verhalten.

Gottorff, den 5ten Juni 1849.

Schleswig-Holsteinisches Departement der Finanzen.

Jensen.

Maes.

№ 14. Schreiben an das Oberlandforstamt, betreffend die Abhaltung der Holzlicitationen.

Mit Beziehung auf den Bericht des Oberlandforstamts vom 9ten d. Mts., betreffend zwei Gesuche aus den Aemtern Trittau und Tremsbüttel über die Art der Abhaltung der Holzlicitationen in den gedachten Aemtern, ersucht das Finanzdepartement das Oberlandforstamt, den Forstbeamten, welche nach dem § 21. der provisorischen Instruction vom 18ten December 1848 die Bedingungen für Holz- und Moorverkäufe zu entwerfen haben, Namens des Finanzdepartements die Ermächtigung zu ertheilen, nach vorgängiger Verständigung mit den bei der Licitation betheiligten Amtsbeamten, in denjenigen Fällen, wo die Licitation nach ihrer gewissenhaften Ueberzeugung ohne Schaden für die Landescasse, auch anderswo als im Walde bei den zu verkaufenden Effecten abgehalten werden kann, die Licitationen ausnahmsweise außerhalb der Gehege an geeigneten Orten anzuberaumen und Solches durch die öffentlichen Bekanntmachungen zur Kunde der Holzkäufer zu bringen.

Von der Instruction des Oberlandforstamts an die betreffenden Förster, ist eine Abschrift an das Finanzdepartement einzusenden.

Gottorff, den 15ten Juni 1849.

Schleswig-Holsteinisches Departement der Finanzen.

Jensen.

Mackeprang.

Personalien.

Am 11ten Juni ist der Förster **Jacob Peter Warner** zu Linnetskov, Amts Hadersleben, auf sein Ansuchen und ohne Pension von seinem Amte als Förster des 3ten Hadersleb'ner Reviers, entlassen.

Amtsblatt

für die Herzogthümer Schleswig-Holstein.

Departement der Finanzen.

Abtheilung: **Finanz-, Steuer- und Domanial-Verwaltung.**

4tes Stück. Ausgegeben Gottorff, den 12ten Juli. **1849.**

Inhalt.

№ 15. Schreiben vom 25sten Juni 1849, betreffend die Liquidirung der Kriegssteuer nach Verordnung vom 29sten März s. J. in der Einkommensteuer.

„ 16. Betreffend die Cautionen der Hebungsbeamten.

Personalien.

№ 15. betreffend die Liquidirung der Kriegssteuer nach Verordnung vom 29. März 1849 in der Einkommensteuer.

Auf die Vorfrage des Magistrats der Stadt ——— vom 4ten d. Mts., betreffend den § 4 der Kriegssteuer-Verordnung vom 29sten März d. J., wird Demselben zu erkennen gegeben, daß nach diesem §pho jeder Contribuent die Liquidation der durch die gedachte Verordnung ausgeschriebenen und von ihm zu entrichtenden Kriegssteuer mit dem am 1sten Juli d. J. zu bezahlenden Termine der allgemeinen Einkommensteuer vorzunehmen befugt ist, sofern und insoweit derselbe die von ihm nach Verordnung vom 31sten Juli v. J. bezahlte außerordentliche Grund- und Hypothekensteuer bei Entrichtung der früheren Termine der Einkommensteuer bereits liquidirt hat. Ist dieses noch nicht vollständig geschehen, so muß bei der Liquidation zunächst die nach der Verordnung vom 31sten Juli 1848 entrichtete Grund- und Hypothekensteuer in Anrechnung kommen, bevor die neue nach dem Gesetz vom 29sten März d. J. entrichtete Kriegssteuer in Betracht gezogen werden kann.

Gottorff, den 25sten Juni 1849.

Schleswig-Holsteinisches Departement der Finanzen.

Jensen.

W. Lesser.

An
den Magistrat der Stadt ———

№ 16. betreffend die Cautionen der Hebungsbeamten.

Die Cautionen der neu anzustellenden und zu constituirenden Hebungsbeamten sind der Regel nach, und insoweit nicht unter besonderen Umständen Ausnahmen gestattet werden, in folgender Weise zu leisten, nemlich entweder

1) mittelst Baarzahlung von dem betreffenden Beamten selbst,
oder 2) mittelst Baarzahlung von einem Dritten,
oder 3) mittelst Verpfändung eines dem betreffenden Beamten selbst zuständigen, pupillarische Sicherheit gewährenden Grundbesitzes,
oder 4) mittelst Bürgschaft eines Dritten, unter Verpfändung eines Grundbesitzes gleich dem sub 3 gedachten.

Wenn Baarzahlung gewählt wird, ist solches vorgängig dem Departement der Finanzen anzuzeigen, damit der Staatsschuldenkasse in Rendsburg der erforderliche Auftrag zur Entgegennahme des Geldes ertheilt werden kann. Ebenfalls ist bei dem Finanzdepartement eine Anzeige darüber zu beschaffen, durch welche Steuerhebungsbehörde demnächst die Zahlung der Zinsen für die baar eingezahlte Summe gewünscht wird.

In Gemäßheit des § 4 pass. VI. der Stempelpapier-Verordnung vom 31sten October 1804 sind die Cautionen auf Stempelpapier der 2ten Klasse № 9 zu 4 Rthlr. 8 ßl. Courant oder 12 Mk. 8 ßl. zu schreiben, jedoch solchergestalt, daß, wenn ein Hebungsbeamter bei Antretung seines Dienstes seine auf dem erforderlichen Stempelpapier geschriebene Caution eingeliefert hat, jede andere Caution, welche er in der Folge etwa an deren Stelle zur Sicherheit für seine Hebung einliefern möchte, auf ungestempeltem Papier geschrieben werden kann.

Hinsichtlich der in den vorgedachten verschiedenen Fällen auszustellenden Verschreibungen dienen folgende Formulare zur Richtschnur:

Formular zu № 1.

Da mir Endesunterschriebenem N. N. zufolge Schreibens des Departements der Finanzen vom . . . . . der Posten eines . . . . . in N. N. unter der Verpflichtung, eine Caution auf die Summe von . . . . . zu bestellen, verliehen worden ist, so habe ich zu diesem Ende zufolge der angeschlossenen Bescheinigung vom . . . . . die Summe von . . . . . an die Staatsschuldenkasse in Rendsburg baar eingezahlt. Ich ermächtige demnach hiemittelst das Departement der Finanzen, wegen aller aus der Verwaltung des vorgedachten Postens während meiner Amtsführung, sei es aus der Erhebung und Ablieferung von Staats-Geldern oder auf irgend eine andere Art wider mich herzuleitenden Ansprüche, insbesondere wegen etwaiger Kassemängel, sich aus der obgedachten Summe von . . . . . oder der dafür auf meinen Namen auszustellenden vierprocentigen Obligation, welche ich dem Finanzdepartement hiemittelst zugleich verpfände und eventuell cedire, ohne mein Zuthun und ohne weitern Rechtsgang bezahlt zu machen, indem ich für den Fall solcher Ansprüche und bis zum Betrage derselben auf Rückzahlung der eingezahlten Summe von . . . . . zu Gunsten des Finanzdepartements hiemit verzichte.

Urkundlich habe ich diese Acte zur Verbindlichkeit für mich und meine Erben und jeden derselben in solidum eigenhändig unterschrieben und besiegelt.

So geschehen N. N. den . . . . . .

(L. S.) N. N.

Formular zu № 2.

Da dem Herrn N. N. zufolge Schreibens des Departements der Finanzen vom . . . . . der Posten eines . . . . . in N. N. unter der Verpflichtung, eine Caution auf die Summe von . . . . . zu bestellen, verliehen worden ist, und ich Endesunterschriebener N. N. auf Ansuchen des N. N. mich dazu verstanden habe, diese Caution für ihn zu leisten, so habe ich zu diesem Ende zufolge der angeschlossenen Bescheinigung vom . . . . . die Summe von . . . . . an die Staatsschuldenkasse in Rendsburg baar eingezahlt. Ich ermächtige demnach hiemittelst das Departement der Finanzen, wegen aller aus der Verwaltung des erwähnten Postens während der Amtsführung des Herrn N. N., sei es aus der Erhebung und Ablieferung von Staats-Geldern oder auf irgend eine andere Art wider den Herrn N. N. herzuleitenden Ansprüche, insbesondere wegen etwaiger Kassemängel, sich aus der obgedachten Summe von . . . . . oder der dafür auf meinen Namen auszustellenden vierprocentigen Obligation, welche ich dem Finanzdepartement hiemittelst zugleich verpfände und eventuell cedire, ohne mein Zuthun und ohne weitern Rechtsgang bezahlt zu machen, indem ich mich der Entscheidung des Finanzdepartements oder der etwa sonst beikommenden Administrativbehörde über die Existenz und den Betrag dieser Ansprüche gänzlich unterwerfe und bis zum Betrage derselben auf Rückzahlung der eingezahlten Summe von . . . . . zu Gunsten des Finanzdepartements hiemit verzichte.

Urkundlich habe ich diese Acte zur Verbindlichkeit für mich und meine Erben und jeden derselben in solidum, unter Verzichtleistung auf die Einreden der Vorausklage und der Theilung, eigenhändig unterschrieben und besiegelt.

So geschehen N. N. den . . . . . .

(L. S.) N. N.

Formular zu № 3.

Da mir Endesunterschriebenem N. N. zufolge Schreibens des Departements der Finanzen vom . . . . . der Posten eines . . . . . in N. N. unter der Verpflichtung, eine Caution auf die Summe von . . . . . zu bestellen, verliehen worden ist, so verpfände ich hiemittelst dem Departement der Finanzen zu seiner Sicherheit für alle aus der Verwaltung des vorgedachten Postens während meiner Amtsführung, sei es aus der Erhebung und Ablieferung von Staats-Gelderu oder auf irgend eine andere Art wider mich herzuleitenden Ansprüche, insbesondere wegen etwaiger Kassemängel, bis auf die Summe von . . . . . mein gesammtes bewegliches und unbewegliches, gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen, insbesondere meinen (näher zu bezeichnenden) zu einem Steuertarationswerthe von ..... Rbthlr. ... bßl. oder ..... Mk. ... ßl. S. H. Cour. angesetzten Grundbesitz, und bewillige, daß diese Pfandverschreibung auf meinem Folium im Schuld- und Pfand-Protocoll (der Stadt ꝛc.) (auf dem Folio des Grundbesitzes N. N. im Schuld- und Pfand-Protocoll der Stadt ꝛc.) in der Priorität nächst . . . . . auch ohne mein Beisein protocollirt werde.

Urkundlich habe ich diese Pfandverschreibung eigenhändig unterschrieben und besiegelt.

So geschehen N. N. den . . . . . .

(L. S.) N. N.

Formular zu № 4.

Da dem Herrn N. N. zufolge Schreibens des Departements der Finanzen vom . . . . . der Posten eines . . . . . in N. N. unter der Verpflichtung, eine Caution auf die Summe von . . . . . zu bestellen, verliehen worden ist, und ich Endesunterschriebener N. N. auf Ansuchen des N. N. mich dazu verstanden habe, diese Caution für ihn zu leisten, so verpflichte ich mich hiedurch als selbstschuldiger Bürge bis auf die Summe von . . . . . dem Departement der Finanzen für alle aus der Verwaltung des vorgedachten Postens während der Amtsführung des Herrn N. N., sei es aus der Erhebung und Ablieferung von Staats-Geldern oder auf irgend eine andere Art wider den Herrn N. N. herzuleitenden Ansprüche, insbesondere wegen etwaiger Kassemängel, zu haften, indem ich mich der Entscheidung des Finanzdepartements oder der etwa sonst beikommenden Administrativbehörde über die Existenz und den Betrag dieser Ansprüche, ohne weitern Rechtsgang, gänzlich unterwerfe. Zu mehrerer Sicherheit für diese von mir übernommene Verbindlichkeit verpfände ich dem Finanzdepartement hiemit bis zu dem Betrage von . . . . . mein gesammtes bewegliches und unbewegliches, gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen, insbesondere meinen (näher zu bezeichnenden) zu einem Steuertarationswerthe von . . . . . Rthlr. . . . bßl. oder . . . . . Mk. . . . ßl. S. H. Cour. angesetzten Grundbesitz, und bewillige, daß diese Bürgschafts- und Pfandverschreibung auf meinem Folium im Schuld- und Pfand-Protocoll (der Stadt ꝛc.) (auf dem Folio des Grundbesitzes N. N. im Schuld- und Pfand-Protocoll der Stadt ꝛc.) in der Priorität nächst . . . . . auch ohne mein Beisein protocollirt werde.

Urkundlich habe ich diese Acte zur Verbindlichkeit für mich und meine Erben, unter Verzichtleistung auf die Einreden der Vorausklage und der Theilung, eigenhändig unterschrieben und besiegelt.

So geschehen N. N. den . . . . . .

(L. S.) N. N.

Personalien.

An die Stelle des vor Kurzem mit Tode abgegangenen, für die Landschaft Pellworm constituirten Landschreibers, Deichinspectors **Petersen** ist der dortige Hebungsgevollmächtigte **Albertus Heinrich Petersen** mit der interimistischen Verwaltung der Landschreiberei-Bedienung daselbst beauftragt worden.

Amtsblatt

für die Herzogthümer Schleswig-Holstein.

Departement der Finanzen.

Abtheilung: Finanz- Steuer- und Domanial-Verwaltung.

5tes Stück. Ausgegeben Gottorff, den 3ten August. 1849.

Inhalt.

№ 17. Schreiben vom 4ten Juli 1849, betr. die Anſetzung hausſteuerpflichtiger Gebäude zur Kriegsſteuer nach dem Geſetz vom 29ſten März 1849.

„ 18. Desgleichen vom 18ten Juli 1849 denſelben Gegenſtand betreffend.

„ 19. Rundſchreiben an ſämmtliche Beamte, welche landesherrliche Caſſen verwalten, betr. die Einſendung der Caſſebehalte und wöchentliche Ablieferung der Steuern und Intraden.

„ 20. Rundſchreiben an ſämmtliche Magiſtrate und mit der Hebung der Einkommenſteuer beauftragten Behörden in den Aemtern und Landſchaften, betr. eine Modification des hinſichtlich der Rechnungsablage über den 2ten, 3ten und 4ten Termin der Einkommenſteuer am 5ten Juni 1849 erlaſſenen Rundſchreibens.

Perſonalien.

№ 17. betreffend die Anſetzung hausſteuerpflichtiger Gebäude zur Kriegsſteuer.

Der Obrigkeit des adelichen Gutes ——— wird in Veranlaſſung einer desfalſigen Vorfrage des dortigen Inſpectorats vom 2ten v. Mts. zu erkennen gegeben, daß für die im gedachten Gute neu erbaute Windmühle mit drei Gängen, wenn ſelbige am 29ſten März d. J. noch nicht hausſteuerpflichtig war, die durch die Verordnung vom 29ſten März d. J. ausgeſchriebene außerordentliche Kriegsſteuer nicht zu entrichten iſt.

Gottorff, den 4ten Juli 1849.

Schleswig-Holſteiniſches Departement der Finanzen.

Jenſen.

W. Leſſer.

An
die Obrigkeit des adelichen Guts ———

№ 18. betreffend denſelben Gegenſtand.

In Uebereinſtimmung mit dem Berichte der ——— Landvogtei vom 10ten d. M., betreffend das Geſuch des Einwohners ——— vom 28ſten v. M. um Befreiung von der für ſein Wohnhaus zu erlegenden Kriegsſteuer pro 1849, wolle Dieſelbe dem Supplicanten Namens des Departements der Finanzen eröffnen, daß ſeine Bitte nicht bewilligt werden könne, weil ſein

Wohnhaus bei Erlaſſung der betreffenden Verordnung vom 29ſten März d. J. der Hausſteuer unterworfen geweſen ſei.

Gottorff, den 18ten Juli 1849.

Schleswig-Holſteiniſches Departement der Finanzen.

Jenſen.

W. Leſſer.

An
die ——— Landvogtei.

№ 19. Rundſchreiben, betreffend die Einſendung der Caſſebehalte und wöchentliche Ablieferung der Steuern und Intraden.

Das Departement der Finanzen ſieht ſich unter den obwaltenden Verhältniſſen veranlaßt, ſämmtlichen Beamten in den Herzogthümern Schleswig-Holſtein, welche landesherrliche Caſſen verwalten, ſo wie ſämmtlichen Magiſtraten hiedurch aufzugeben, die bei Denſelben im Behalt befindlichen landesherrlichen Gelder, ſo wie die ſeiner Zeit zugeſtellt erhaltenen Caſſenſcheine ſofort resp. an die Schleswig-Holſteiniſche Hauptcaſſe und an die Staatsſchuldencaſſe gegen Quittung einzuſenden; und werden die gedachten Beamten in Uebereinſtimmung mit dem Circulair der proviſoriſchen Regierung vom 6ten Septbr. 1848 zugleich beauftragt, künftig ſämmtliche landesherrliche Intraden, ſofern ſie den Betrag von 1000 Mk. erreichen, bis weiter wöchentlich einzuſenden.

Gottorff, den 24ſten Juli 1849.

Schleswig-Holſteiniſches Departement der Finanzen.

Jenſen.

C. Krichauff.

№ 20. Rundſchreiben, betreffend eine Modification des hinſichtlich der Rechnungsablage über den 2ten, 3ten und 4ten Termin der unterm 31ſten Juli 1848 ausgeſchriebenen Einkommenſteuer am 5ten Juni 1849 erlaſſenen Rundſchreibens.

Da ſich bei der Reviſion der Rechnungen über den erſten Termin der durch die Verordnung vom 31ſten Juli 1848 angeordneten Einkommenſteuer das denſelben vorſchriftsmäßig angelegte Verzeichniß der in der Grund- und Hypothekenſteuer liquidirten Einkommenſteuer als unzweckmäßig für die Controle über die ſpäteren Liquidationen herausgeſtellt hat, werden ſämmtlichen Magiſtraten und den mit der Hebung der Einkommenſteuer in den Aemtern, Landſchaften ꝛc. beauftragten Behörden in dem Anſchluſſe Blankets resp. für Reinſchrift und Concept zu Liquidationsverzeichniſſen mit dem Auftrage zugeſtellt, ſelbige gehörig ausgefüllt anſtatt der in dem Rundſchreiben vom 5ten Juni 1849 (Amtsblatt: Departement der Finanzen, Abtheilung: Finanz- Steuer- und Domanial-Verwaltung, 3tes Stück № 12 und 13) vorgeſchriebenen Liquidationsregiſter der Rechnung über den 2ten, 3ten und 4ten Termin der durch die Verordnung vom 31ſten Juli 1848 ausgeſchriebenen Einkommenſteuer anzulegen. Dabei wird übrigens bemerkt, daß die betreffenden Rubriken über die außerordentliche Kriegsſteuer nur in denjenigen Fällen auszufüllen ſind, wo die Liquidation derſelben mit der Einkommenſteuer dem § 4. der Verordnung vom 29ſten März 1849 gemäß zuläſſig iſt.

Sollten die angeſchloſſenen Exemplare zu dem gedachten Zweck nicht ausreichen, iſt ein Antrag auf Mittheilung einer größeren Anzahl an das unterzeichnete Departement einzuſenden.

Gottorff, den 1ſten Auguſt 1849.

Schleswig-Holſteiniſches Departement der Finanzen.

Jenſen.

C. Krichauff.

Liquidationsregiſter.

No im Einkommenſteuerverzeichniß.	Name des Liquidirenden.	No im Regiſter der Grundſteuer ꝛc.	Betrag der bisher nicht liquidirten						Davon ſind 18 liquidirt.		Bleiben noch unliquidirt					
			Grundſteuer.		Hypothekenſteuer.		Außerordentlichen Kriegsſteuer.				Grundſteuer.		Hypothekenſteuer.		Außerordentliche Kriegsſteuer.	
			℔	ß	℔	ß	℔	ß	℔	ß	℔	ß	℔	ß	℔	ß

Perſonalien.

Am 3ten Juli 1849 iſt der Holzvogt **Vogelberg** zu Brüggerholz geſtorben, und der Jäger **H. G. F. Mielke** daſelbſt mit der interimiſtiſchen Verwaltung dieſer Bedienung beauftragt.

Am 24ſten Juli 1849 iſt der Caſſirer der Staatsſchuldenhauptcaſſe **Moritzen** in Rendsburg geſtorben, und in Folge deſſen der Controleur **von Zepelinn** als Caſſirer, und der Caſſegevollmächtigte **Krüger** als Controleur der Staatsſchuldenhauptcaſſe conſtituirt worden.

Unterm 1ſten Auguſt 1849 iſt der Landvogt **Jacob Broder Jacobſen** auf Föhr zum Hebungsbeamten für die Inſeln Föhr und Amrum ernannt worden.

Digitized by Google

Amtsblatt

für die Herzogthümer Schleswig-Holstein.

Departement der Finanzen.

Abtheilung: Finanz- Steuer- und Domanial-Verwaltung.

6tes Stück. Ausgegeben Gottorff, den 13ten August. 1849.

Inhalt.

№ 21. Rundschreiben vom 7ten August 1849, betreffend die Buch- und Rechnungsführung über die Einkommensteuer nach Maaßgabe der Verordnung vom 7ten Juli 1849.

Personalien.

№ 21. betreffend die Buch- und Rechnungsführung über die Einkommensteuer nach Verordnung vom 7ten Juli 1849.

Mit Beziehung auf die Verordnung vom 7ten Juli 1849, betreffend die künftige Entrichtung der Einkommensteuer für die Herzogthümer Schleswig-Holstein, wird in Ansehung der Buch- und Rechnungsführung s. w. d. a. Folgendes verordnet:

1) Hinsichtlich der Buchführung über die Einkommensteuer und Formirung der monatlichen Hebungscontracte bleiben die bisher erlassenen Bestimmungen für die durch die Verordnung vom 31sten Juli 1848 angeordnete Einkommensteuer in Kraft.

2) Die Rechnung über die in jedem Jahre erhobene Einkommensteuer ist vor dem Schlusse des Jahres an das Departement der Finanzen einzusenden und ist dieselbe in der für die Rechnungsablage über den 2ten, 3ten und 4ten Termin der unterm 31sten Juli 1848 ausgeschriebenen Einkommensteuer resp. unterm 5ten Juni und 1sten August 1849 vorgeschriebenen Form abzulegen — cfr. Amtsblatt: Departement der Finanzen: Abtheil. Finanz- Steuer- und Domanial-Verwaltung, 3tes Stück № 12. und 13. und 5tes Stück № 20. — insbesondere sind die Verzeichnisse über die in der Grund- und Hypothekensteuer, sowie event. in der außerordentlichen Kriegssteuer liquidirte Einkommensteuer auf den von dem Departement mitgetheilten Blanquets auszufertigen.

Gottorff, den 7ten August 1849.

Schleswig-Holsteinisches Departement der Finanzen.

Jensen.

C. Krichauff.

Personalien.

Unterm 8ten August d. J. ist der Ober- und Landgerichts-Advocat **Herrmann Müller** in Burg auf Fehmarn zum Landschreiber für den Ostertheil der Landschaft Eiderstedt, unter der Verpflichtung der Cautionsbestellung, ernannt worden.

Der Holzvogt **L. Stolbom** zu Ostenfeld, Amts Husum, ist am 7ten August d. J., auf sein Ansuchen und mit Pension von seinem Amte als Holzvogt zu Ostenfeld im Husumer Försterrevier entlassen.

Amtsblatt

für die Herzogthümer Schleswig-Holstein.

Departement der Finanzen.

Abtheilung: **Finanz- Steuer- und Domanial-Verwaltung.**

7tes Stück. Ausgegeben Kiel, den 2ten October. **1849.**

Inhalt.

№ 22. Bewilligung in Betreff der Stempelpapierfreiheit für die Spar- und Leihkasse der Aemter Bordesholm, Kiel und Cronshagen vom 13ten August 1849.

№ 23. Bewilligung der Stempelpapierfreiheit für die Spar- und Leihkasse in der Landschaft Stapelholm vom 13ten Aug. 1849.

№ 24. Bekanntmachung vom 29sten Septbr. 1849, betr. die Hauptsteuerdistricte für die Setzung zur Einkommensteuer f. w. d. a.

Personalien.

№ 22. Bewilligung in Betreff der Stempelpapierfreiheit für die Spar- und Leihkasse der Aemter Bordesholm, Kiel und Cronshagen.

Die Statthalterschaft der Herzogthümer Schleswig-Holstein bewilligt hiedurch, daß die der Spar- und Leihkasse für die Aemter Bordesholm, Kiel und Cronshagen durch landesherrliche Resolution vom 29ten Juli 1846 bis weiter ertheilte Freiheit vom Gebrauche des Stempelpapiers hinsichtlich der an die gedachte Kasse für Anleihen bis zu der Summe von 150 *m/* von den ersten Empfängern ausgestellten Verschreibungen auf derartige Verschreibungen für Anleihen bis zu der Summe von 600 *m/* ausgedehnt werde.

Gottorff, den 13ten August 1849.

Die Statthalterschaft
der Herzogthümer Schleswig-Holstein.

Jensen.

Fahrenholtz.

№ 23. Bewilligung der Stempelpapierfreiheit für die Spar- und Leihkasse in der Landschaft Stapelholm

Die Statthalterschaft der Herzogthümer Schleswig-Holstein bewilligt hiedurch, daß die in der Landschaft Stapelholm bestehende Spar- und Leihkasse vom Gebrauche des Stempelpapiers hinsichtlich der an dieselbe von den ersten Empfängern angeliehener Summen für diese Anleihen, sowie

hinſichtlich der von der gedachten Kaſſe unmittelbar für Einſchüſſe ausgeſtellten Verſchreibungen, jedoch nur bis zu dem Maximum von 300 *m℔* hinſichtlich der Anleihen und von 100 *m℔* hinſichtlich der Einſchüſſe, bis weiter befreit werde, wogegen bei etwaigen Ceſſionen ſolcher Verſchreibungen das verordnungsmäßige Stempelpapier zu gebrauchen iſt.

Gottorff, den 13ten Auguſt 1849.

Die Statthalterſchaft
der Herzogthümer Schleswig-Holſtein.

Jenſen.

Fahrenholtz.

№ 24. Bekanntmachung, betr. die Hauptſteuerdiſtricte für die Setzung zur Einkommenſteuer ſ. w. d. a.

Unter Bezugnahme auf die §§ 4 und 5 der Verordnung vom 7ten Juli d. J., betreffend die künftige Entrichtung der Einkommenſteuer, bringt das Departement der Finanzen die behufs Anſetzung zu dieſer Steuer gebildeten Hauptſteuerdiſtricte und die für ſolche ernannten Regierungs-Commiſſaire hiedurch zur öffentlichen Kunde, mit dem Beifügen, daß die Regierungs-Commiſſaire aufgefordert ſind, wegen näherer Beſprechung der nach der Verordnung vom 7ten Juli und der angefügten Inſtruction bei der Setzung einzuhaltenden Regeln am 3ten October in Kiel ſich zu verſammeln.

Zugleich wird das anordnungsmäßige Formular der Setzungsliſten hieneben angefügt.

I. Städte und Flecken.

Hauptſteuerdiſtrict.		Stadt oder Flecken.	Regierungscommiſſarius.
1ſter	Hauptſteuerdiſtrict.	Altona.	Abgeordneter zur Landesverſammlung, Advocat Bargum in Kiel.
2ter	„	Glückſtadt.	Abgeordneter zur Landesverſammlung, Auctionarius Behre in Altona.
3ter	„	Crempe (incl. des in der Stadt belegenen Amtsantheils).	Derſelbe.
4ter	„	Wilſter.	Derſelbe.
5ter	„	Elmshorn (mit Vormſtegen und Kloſterſande).	Abgeordneter zur Landesverſammlung, Syndicus Klenze in Uetersen.
6ter	„	Uetersen.	Derſelbe.
7ter	„	Pinneberg.	Derſelbe.
8ter	„	Wedel.	Derſelbe.
9ter	„	Meldorf.	Abgeordneter zur Landesverſammlung, Eiſenbahndirector Olshauſen in Kiel.
10ter	„	Heide.	Derſelbe.
11ter	„	Weſſelburen.	Derſelbe.
12ter	„	Lunden.	Derſelbe.

Hauptſteuerdiſtrict.	Stadt oder Flecken.	Regierungscommiſſarius.
13ter Hauptſteuerdiſtrict.	Rendsburg.	Abgeordneter zur Landesverſammlung, Kaufmann M. T. Schmidt in Kiel.
14ter „	Neumünſter.	Derſelbe.
15ter „	Kiel.	Abgeordneter zur Landesverſammlung, Profeſſor Ravit in Kiel.
16ter „	Ahrensboeck.	Abgeordneter zur Landesverſammlung, Advocat Ohrt in Wandsbeck.
17ter „	Oldesloe.	Derſelbe.
18ter „	Reinfeld.	Derſelbe.
19ter „	Wandsbeck.	Derſelbe.
20ſter „	Itzehoe (incl. der zu der Stadt gehörigen Guts- und Kloſteruntergehörigen).	Abgeordneter zur Landesverſammlung, Ober-Kriegscommiſſair v. Brackel in Rendsburg.
21ſter „	Kellinghuſen (incl. der zu dem Flecken gehörigen Guts- und Kloſterunterge-hörigen).	Derſelbe.
22ſter „	Barmſtedt.	Derſelbe.
23ſter „	Bramſtedt.	Derſelbe.
24ſter „	Oldenburg.	Abgeordneter zur Landesverſammlung, Advocat Friederici in Kiel.
25ſter „	Heiligenhafen.	Derſelbe.
26ſter „	Neuſtadt.	Derſelbe.
27ſter „	Lütjenburg.	Derſelbe.
28ſter „	Preetz.	Abgeordneter zur Landesverſammlung, Advocat Dr. Müller in Kiel.
29ſter „	Ploen.	Derſelbe.
30ſter „	Segeberg.	Derſelbe.

II. Ländliche Diſtricte.

	Kirchſpiel.	
1ſter Hauptſteuerdiſtrict. (Amt Ahrensboeck.)	Kirchſpiel Ahrensböck (excl. des Fleckens.)	Abgeordneter zur Landesverſammlung, Gutsbeſitzer von Neergaard zu Develgönne.
	„ Curau.	
	Der Amtsantheil des Kirchſpiels Gleſchendorf.	
	Kirchſpiel Guiſſau.	
	„ Süſel.	
2ter Hauptſteuerdiſtrict. (Amt Plön.)	Landkirchſpiel Plön (excl. der adel. Güter).	Derſelbe.
	Der Holſteiniſche Antheil des Kirchſpiels Boſau.	

Hauptſteuerdiſtrict.	Kirchſpiel.	Regierungscommiſſarius.
3ter Hauptſteuerdiſtrict. (Amt Neumünſter.)	Kirchſpiel Neumünſter (excl. des Fleckens).	Abgeordneter zur Landesverſammlung, Gutsbeſitzer von Neergaard zu Develgönne.
	„ Großenaſpe.	
4ter Hauptſteuerdiſtrict. (Die Lübſchen Güter Stockelsdorff, Eckhorſt, Mori und Groß-Steinrade.)	Kirchſpiel Neuſeſeld.	Derſelbe.
5ter Hauptſteuerdiſtrict. (Amt Bordesholm.)	Kirchſpiel Bordesholm.	Abgeordneter zur Landesverſammlung, Gutsbeſitzer W. Hirſchfeldt zu Groß-Nordſee.
	„ Brügge.	
	„ Groß-Flintbeck.	
6ter Hauptſteuerdiſtrict. (Amt Kiel.)	„ Kiel, Amts Kieler Antheil.	Derſelbe.
	„ Schönkirchen, Amts Kieler Antheil.	
7ter Hauptſteuerdiſtrict. (Amt Cronshagen.)	Kirchſpiel Kiel, Amts Cronshagener Antheil.	Derſelbe.
8ter Hauptſteuerdiſtrict. (Amt Rendsburg.)	Landkirchſpiel Rendsburg.	Abgeordneter zur Landesverſammlung, Pächter Hach zu Bredenmoor.
	Kirchſpiel Bünſtorff, Amts Rendsburger Antheil.	
	Kirchſpiel Jevenſtedt.	
	„ Schenefeldt.	
	„ Nortorf.	
	„ Hohenweſtedt.	
	„ Kellinghuſen (excl. des Fleckens).	
9ter Hauptſteuerdiſtrict. (Amt Cismar.)	Kirchſpiel Grömitz (excl. des Antheils der Schlesw.-Holſt. Fideicommißgüter).	Gutsbeſitzer Völckers zu Goddesdorf.
	Kirchſpiel Grube (excl. des Antheils der Schlesw.-Holſt. Fideicommißgüter).	
	Der Amtsantheil des Kirchſpiels Neuſtadt.	
	Der Amtsantheil des Kirchſpiels Oldenburg.	
	Der Amtsantheil des Kirchſpiels Heiligenhafen.	
10ter Hauptſteuerdiſtrict. (Die älteren Schlesw.-Holſt. Fideicommißgüter.)	Der Antheil der älteren Fideicommißgüter an dem	Derſelbe.
	Kirchſpiel Lenſahn,	
	„ Schönwalde,	
	„ Eutin,	
	„ Altenkrempe.	
11ter Hauptſteuerdiſtrict. (Die jüngeren Schlesw.-Holſt. Fideicommißgüter.)	Der Antheil der jüngeren Fideicommißgüter an dem	Derſelbe.
	Kirchſpiel Lenſahn (incl. Manhagen),	
	„ Grube,	
	„ Oldenburg,	
	„ Grömitz,	
	„ Neukirchen.	

Hauptſteuerdiſtrict.	Kirchſpiel.	Regierungscommiſſarius.
12ter Hauptſteuerdiſtrict. (Amt Reinbeck.)	Kirchſpiel Steinbeck.	Abgeordneter zur Landesverſammlung, Amtsvorſteher Mannshardt zu Trittau.
	„ Sieck.	
13ter Hauptſteuerdiſtrict. (Amt Trittau.)	Kirchſpiel Trittau.	Derſelbe.
	„ Eichede.	
	„ Altrahlſtedt.	
	„ Bergſtedt.	
	„ Eppendorf, Amtsantheil.	
14ter Hauptſteuerdiſtrict. (Amt Tremsbüttel.)	Kirchſpiel Bargteheide.	Derſelbe.
15ter Hauptſteuerdiſtrict. (Amt Reinfeld.)	Kirchſpiel Reinfeld (excl. des Fleckens).	Hofbeſitzer Charles Watt Edwards zu Tremsbüttel.
	„ Zarpen.	
	„ Hamberge.	
16ter Hauptſteuerdiſtrict. (Aemter Rethwiſch u. Traventhal.)	Kirchſpiel Oldesloe (incl. der adel. Güter und Lübſchen Stadtſtiftsdörfer).	Derſelbe.
	Kirchſpiel Klein-Weſenberg.	
	„ Siebenbäumen.	
17ter Hauptſteuerdiſtrict. (Amt Segeberg.)	Kirchſpiel Segeberg.	Abgeordneter zur Landesverſammlung, Bürgermeiſter Esmarch in Segeberg.
	„ Leetzen.	
	„ Bornhöved (excl. der adel. Güter).	
	„ Bramſtedt (excl. des Fleckens).	
	„ Kaltenkirchen.	
18ter Hauptſteuerdiſtrict. (Amt Steinburg.)	Kirchſpiel Beienfleth.	Der Regierungscommiſſarius wird demnächſt bekannt gemacht werden.
	„ Borsfleth.	
	„ Brockdorff.	
	„ Hohenfelde.	
	„ Süderau.	
	„ Sct. Margarethen.	
	„ Neuenbrook.	
	„ Wewelsfleth.	
	„ Crempe, Amtsantheil.	
	„ Wilſter.	
19ter Hauptſteuerdiſtrict. (Herrſchaft Pinneberg.)	Kirchſpiel Rellingen (excl. des Fleckens Pinneberg.)	Abgeordneter zur Landesverſammlung, Hofbeſitzer Lübbe zu Schäferhof.
	Kirchſpiel Ottenſen.	
	„ Niendorf.	
	„ Quickborn.	
	„ Nienſtädten.	
	„ Wedel (excl. des Fleckens).	
20ſter Hauptſteuerdiſtrict.	Kirchſpiel Seeſter.	Derſelbe.
	Der Pinneberger Antheil des Kirchſpiels Uetersen.	
21ſter Hauptſteuerdiſtrict. (Ranzau.)	Kirchſpiel Barmſtedt (excl. des Fleckens).	Derſelbe.
	„ Elmshorn (excl. des Fleckens, Vormſtegen und Kloſterſande).	
	Kirchſpiel Hörnerkirchen.	

Hauptſteuerdiſtrict.	Kirchſpiel.	Regierungscommiſſarius.
	Kirchſpiel Herzhorn.	
	Landkirchſpiel Glückſtadt (Amt Steinburg und Blomſche Wildniß).	
22ſter Hauptſteuerdiſtrict. (Landſchaft Süderdithmarſchen.)	Kirchſpiel Albersdorf.	Abgeordneter zur Landesverſammlung, Kirchſpielſchreiber Leſſer zu Marne.
	„ Barlt.	
	„ Burg.	
	„ Eddelack.	
	„ Norderhaſtedt.	
	„ Hemmingſtedt.	
	„ Sct. Michaelis-Donn.	
	„ Windbergen.	
	„ Meldorf (excl. des Fleckens).	
	„ Marne.	
	„ Brunsbüttel.	
	„ Wöhrden.	
23ſter Hauptſteuerdiſtrict. (Landſchaft Norderdithmarſchen.)	Kirchſpiel Lunden (excl. des Fleckens).	Abgeordneter zur Landesverſammlung, Kirchſpielvogt Niemand zu Büſum.
	„ Weſſelburen (excl. des Fleckens).	
	„ Sct. Annen.	
	„ Büſum.	
	„ Delve.	
	„ Hemme.	
	„ Hennſtedt.	
	„ Neuenkirchen.	
	„ Schlichting.	
	„ Tellingſtedt und Weddingſtedt.	
	„ Erſde.	
24ſter Hauptſteuerdiſtrict. (1ſter Itzehoer Güterdiſtrict.)	Kirchſpiel Neuenkirchen.	Gutsbeſitzer v. Cronſtern auf Nehmten.
	„ Krummendieck.	
	„ Hohenaſpe.	
	„ Breitenburg, Münſterdorf und Stellau.	
	Kirchſpiel Hademarſchen.	
25ſter Hauptſteuerdiſtrict. (2ter Itzehoer Güterdiſtrict.)	Kirchſpiel Collmar.	Derſelbe.
	„ Neuendorf.	
	„ Haſeldorf.	
	„ Haſelau.	
26ſter Hauptſteuerdiſtrict. (3ter Itzehoer Güterdiſtrict.)	Kirchſpiel Sülfeld.	Derſelbe.
	„ Woldenhorn.	
	„ Wandsbeck (excl. des Fleckens).	
27ſter Hauptſteuerdiſtrict. (Kloſter Itzehoe.)	Kirchſpiel Heiligenſtedten.	Derſelbe.
	„ Itzehoe (Landdiſtrict).	
28ſter Hauptſteuerdiſtrict. (Kloſter Uetersen.)	Kirchſpiel Horſt.	Derſelbe.
29ſter Hauptſteuerdiſtrict. (Kloſter Preetz.)	Kirchſpiel Preetz (excl. der adel. Güter und des Fleckens; incl. des Kloſterhofes).	Graf v. Baudiſſin zu Sophienhof.

Hauptſteuerdiſtrict.	Kirchſpiel.	Regierungscommiſſarius.
	Kirchſpiel Barkau.	
	„ Elmſchenhagen.	
	„ Schönberg.	
	„ Hagen.	
30ſter Hauptſteuerdiſtrict. (Preetzer Güterdiſtrict, 2te Abtheilung.)	Kirchſpiel Neukirchen.	Derſelbe.
	„ Lebrade und die zum Kirchſpiel Plön, Bornhöved und Preetz gehörigen adel. Güter.	
31ſter Hauptſteuerdiſtrict. (Preetzer Güterdiſtrict, 1ſte Abtheilung.)	Kirchſpiel Warder.	Derſelbe.
	„ Schlamersdorf.	
	„ Sarau.	
	„ Pronſtorf.	
32ſter Hauptſteuerdiſtrict. (Kieler Güterdiſtrict, 1ſte Abtheilung.)	Kirchſpiel Seelent.	Gutsbeſitzer Arnemann zu Grabow.
	Die zum Kirchſpiel Schönkirchen gehörigen Guts- und Kloſterdiſtricte.	
33ſter Hauptſteuerdiſtrict. (Kieler Güterdiſtrict, 2te Abtheilung.)	Kirchſpiel Weſtenſee.	Derſelbe.
	„ Bovenau.	
	„ Flemhude.	
34ſter Hauptſteuerdiſtrict. (Oldenburger Güterdiſtrict.)	Kirchſpiel Altenkrempe (excl. des Antheils der Schlesw.-Holſt. Fideicommißgüter).	Graf von Brockdorff zu Kletkamp.
	Kirchſpiel Bleckendorf.	
	„ Gikau.	
	„ Großenbrode.	
	„ Hanſühn.	
	„ Hohenſtein.	
	„ Nüchel.	
	„ Neukirchen (excl. des Dorfs Sütel).	
	Die zum Kirchſpiele Oldenburg gehörigen adel. Güter (excl. der Schlesw.-Holſt. Fideicommißgüter).	

Kiel, den 29ſten September 1849.

Schleswig-Holſteiniſches Departement der Finanzen.

Francke.

W. Leſſer.

Einkommensteuer-Setzungsliste *)

für das Kirchspiel N. N. im Hauptsteuerdistrict N. N. nach der Verordnung vom 7ten Juli 1849, betr. die künftige Entrichtung der Einkommensteuer (cf. § 3 der Instruction für die Steuercommissionen).

Lauf-Nummer.	Ort und Haus-Nummer.	Name und Stand des Steuerpflichtigen.	Brandversicherungswerth der Gebäude.	Taxationswerth der Ländereien.	Betrag des Einkommens nach der Angabe des Steuerpflichtigen.	Betrag des Einkommens nach der Schätzung der Steuercommissionen.	Betrag des Einkommens nach der Schätzung der Recursinstanz.	Betrag der Steuer.		Bemerkungen.
			mk.	mk.	mk.	mk.	mk.	mk.	ß	

Personalien.

Der Forstcandidat **Carl Haberkorn** ist zum Holzvogt in Brüggerholz, Amts Bordesholm, ernannt.

Der Förster **J. J. Evers** zu Winsen, Amts Segeberg, ist auf sein Ansuchen und mit Pension, vom 1sten October d. J. angerechnet, aus dem Staatsdienste entlassen worden.

*) Für die Städte und Flecken sind die Listen im Wesentlichen gleichlautend.

Amtsblatt

für die Herzogthümer Schleswig-Holstein.

Departement der Finanzen.

Abtheilung: **Finanz- Steuer- und Domanial-Verwaltung.**

8tes Stück. Ausgegeben Kiel, den 1sten November. **1849.**

Inhalt.

№ 25. Taxe des Stempelpapiers für die Herzogthümer Schleswig-Holstein in Mark und Schilling Schlesw.-Holst. Courant.
№ 26. Schreiben vom 11ten October 1849, betr. die Aufnahme der Dienstboten und Insten in die Setzungslisten für die Einkommensteuer und die Wahl der Mitglieder des Wahlcollegiums behufs der Bestimmung der Localcommissarien.
№ 27. Schreiben vom 16ten October 1849, betr. die Zahl der Localcommissarien für die Setzung zur Einkommensteuer, wenn ein Kirchspiel mehreren Hauptsteuerdistricten zugelegt ist.
№ 28. Circulair an die Regierungscommissaire für die Setzung zur Einkommensteuer vom 19ten October 1849, betr. die Befugniß, in Behinderungsfällen sich einen Anderen zu substituiren.
№ 29. Verzeichniß der Vorsitzenden der Hauptsteuercommissionen in den ländlichen Hauptsteuerdistricten.
№ 30. Bekanntmachung, betr. die Aufhebung der Staatsschuldencasse und des Oberkriegscommissariats.
Personalien und Bekanntmachungen erledigter Bedienungen.

№ 25. Taxe des Stempelpapiers für die Herzogthümer Schleswig-Holstein in Mark und Schilling Schleswig-Holsteinisch. Courant.

I. Classe.

№ des Stempelbogens.	Preis in Courant		Wenn die Summe ist über Courant		bis incl. Courant	
	ℳ	ß	ℳ	ß	ℳ	ß
1	—	12½	18	12	93	12
2	1	9	93	12	187	8
3	3	2	187	8	375	—
4	4	11	375	—	562	8
5	6	4	562	8	750	—
6	7	13	750	—	937	8
7	9	6	937	8	1125	—
8	10	15	1125	—	1312	8
9	12	8	1312	8	1500	—
10	14	1	1500	—	1687	8
11	15	10	1687	8	1875	—
12	17	3	1875	—	2062	8
13	18	12	2062	8	2250	—
14	20	5	2250	—	2437	8
15	21	14	2437	8	2675	—
16	23	7	2675	—	2812	8
17	25	5	2812	8	3000	—
18	26	14	3000	—	3187	8
19	28	7	3187	8	3375	—
20	30	—	3375	—	3562	8
21	31	9	3562	8	3750	—
22	33	2	3750	—	3937	8
23	34	11	3937	8	4125	—
24	36	4	4125	—	4312	8
25	37	13	4312	8	4500	—
26	39	6	4500	—	4687	8
27	40	15	4687	8	4875	—
28	42	8	4875	—	5062	8

I. Classe.

№ des Stempelbogens.	Preis in Courant		Wenn die Summe ist über Courant		bis incl. Courant	
	℔	ß	℔	ß	℔	ß
29	44	1	5062	8	5250	—
30	45	10	5250	—	5437	8
31	47	3	5437	8	5625	—
32	48	12	5625	—	5812	8
33	50	10	5812	8	6000	—
34	52	3	6000	—	6187	8
35	53	12	6187	8	6375	—
36	55	5	6375	—	6562	8
37	56	14	6562	8	6750	—
38	58	7	6750	—	6937	8
39	60	—	6937	8	7125	—
40	61	9	7125	—	7312	8
41	63	2	7312	8	7500	—
42	64	11	7500	—	7687	8
43	66	4	7687	8	7875	—
44	67	13	7875	—	8062	8
45	69	6	8062	8	8250	—
46	70	15	8250	—	8437	8
47	72	8	8437	8	8625	—
48	74	1	8625	—	8812	8
49	75	15	8812	8	9000	—
50	77	8	9000	—	9187	8
51	79	1	9187	8	9375	—
52	80	10	9375	—	9562	8
53	82	3	9562	8	9750	—
54	83	12	9750	—	9937	8
55	85	5	9937	8	10,125	—
56	86	14	10,125	—	10,312	8
57	88	7	10,312	8	10,500	—
58	90	—	10,500	—	10,687	8
59	91	9	10,687	8	10,875	—
60	93	2	10,875	—	11,062	8
61	94	11	11,062	8	11,250	—
62	96	4	11,250	—	11,437	8
63	97	13	11,437	8	11,625	—
64	99	6	11,625	—	11,812	8
65	101	4	11,812	8	12,000	—
66	102	13	12,000	—	12,187	8
67	104	6	12,187	8	12,375	—
68	105	15	12,375	—	12,562	8
69	107	8	12,562	8	12,750	—
70	109	1	12,750	—	12,937	8
71	110	10	12,937	8	13,125	—
72	112	3	13,125	—	13,312	8
73	113	12	13,312	8	13,500	—
74	115	5	13,500	—	13,687	8
75	116	14	13,687	8	13,875	—
76	118	7	13,875	—	14,062	8
77	120	—	14,062	8	14,250	—
78	121	9	14,250	—	14,437	8
79	123	2	14,437	8	14,625	—
80	124	11	14,625	—	14,812	8
81	126	9	14,812	8	15,000	—
82	128	2	15,000	—	15,187	8
83	129	11	15,187	8	15,375	—
84	131	4	15,375	—	15,562	8
85	132	13	15,562	8	15,750	—
86	134	6	15,750	—	15,937	8
87	135	15	15,937	8	16,125	—
88	137	8	16,125	—	16,312	8
89	139	1	16,312	8	16,500	—
90	140	10	16,500	—	16,687	8
91	142	3	16,687	8	16,875	—
92	143	12	16,875	—	17,062	8
93	145	5	17,062	8	17,250	—
94	146	14	17,250	—	17,437	8
95	148	7	17,437	8	17,625	—
96	150	—	17,625	—	17,812	8
97	151	14	17,812	8	18,000	—
98	153	7	18,000	—	18,187	8
99	155	—	18,187	8	18,375	—
100	156	9	18,375	—	18,562	8
101	158	2	18,562	8	18,750	—
102	165	15	18,750	—	20,625	—
103	181	14	20,625	—	22,500	—
104	197	8	22,500	—	24,375	—
105	213	7	24,375	—	26,250	—
106	229	6	26,250	—	28,125	—
107	245	—	28,125	—	30,000	—
108	260	15	30,000	—	31,875	—
109	276	9	31,875	—	33,750	—
110	292	8	33,750	—	35,625	—
111	308	7	35,625	—	37,500	—
112	324	1	37,500	—	39,375	—
113	340	—	39,375	—	41,250	—
114	355	15	41,250	—	43,125	—
115	371	9	43,125	—	45,000	—
116	387	8	45,000	—	46,875	—
117	403	2	46,875	—	48,750	—
118	419	1	48,750	—	50,625	—
119	435	—	50,625	—	52,500	—
120	450	10	52,500	—	54,375	—
121	466	9	54,375	—	56,250	—
122	482	8	56,250	—	58,125	—
123	498	2	58,125	—	60,000	—
124	514	1	60,000	—	61,875	—
125	529	11	61,875	—	63,750	—
126	545	10	63,750	—	65,625	—
127	561	9	65,625	—	67,500	—
128	577	3	67,500	—	69,375	—
129	593	2	69,375	—	71,250	—
130	609	1	71,250	—	73,125	—
131	624	11	73,125	—	75,000	—
132	640	10	75,000	—	76,875	—

I. Classe.

№ des Stempelbogens.	Preis in Courant		Wenn die Summe ist über Courant		bis incl. Courant	
	℔	ß	℔	ß	℔	ß
133	656	4	76,875	—	78,750	—
134	672	3	78,750	—	80,625	—
135	688	2	80,625	—	82,500	—
136	703	12	82,500	—	84,375	—
137	719	11	84,375	—	86,250	—
138	735	10	86,250	—	88,125	—
139	751	4	88,125	—	90,000	—
140	767	3	90,000	—	91,875	—
141	782	13	91,875	—	93,750	—
142	798	12	93,750	—	95,625	—
143	814	11	95,625	—	97,500	—
144	830	5	97,500	—	99,375	—
145	846	4	99,375	—	101,250	—
146	862	3	101,250	—	103,125	—
147	877	13	103,125	—	105,000	—
148	893	12	105,000	—	106,875	—
149	909	6	106,875	—	108,750	—
150	925	5	108,750	—	110,625	—
151	941	4	110,625	—	112,500	—
152	956	11	112,500	—	114,375	—
153	972	13	114,375	—	116,250	—
154	988	12	116,250	—	118,125	—
155	1004	6	118,125	—	120,000	—
156	1020	5	120,000	—	121,875	—
157	1035	15	121,875	—	123,750	—
158	1051	14	123,750	—	125,625	—
159	1067	13	125,625	—	127,500	—
160	1083	7	127,500	—	129,375	—
161	1099	6	129,375	—	131,250	—
162	1115	5	131,250	—	133,125	—
163	1130	15	133,125	—	135,000	—
164	1146	14	135,000	—	136,875	—
165	1162	8	136,875	—	138,750	—
166	1178	7	138,750	—	140,625	—
167	1194	6	140,625	—	142,500	—
168	1210	—	142,500	—	144,375	—
169	1225	15	144,375	—	146,250	—
170	1241	14	146,250	—	148,125	—
171	1257	8	148,125	—	150,000	—
172	1273	7	150,000	—	151,875	—
173	1289	1	151,875	—	153,750	—
174	1305	—	153,750	—	155,625	—
175	1320	15	155,625	—	157,500	—
176	1336	9	157,500	—	159,375	—
177	1352	8	159,375	—	161,250	—
178	1368	7	161,250	—	163,125	—
179	1384	1	163,125	—	165,000	—
180	1400	—	165,000	—	166,875	—
181	1415	10	166,875	—	168,750	—
182	1431	9	168,750	—	170,625	—
183	1447	8	170,625	—	172,500	—
184	1463	2	172,500	—	174,375	—
185	1479	1	174,375	—	176,250	—
186	1495	—	176,250	—	178,125	—
187	1510	10	178,125	—	180,000	—
188	1526	9	180,000	—	181,875	—
189	1542	3	181,875	—	183,750	—
190	1558	2	183,750	—	185,625	—
191	1574	1	185,625	—	187,500	—
192	1621	9	187,500	—	206,250	—
193	1700	10	206,250	—	225,000	—
194	1779	11	225,000	—	243,750	—
195	1858	12	243,750	—	262,500	—
196	1937	13	262,500	—	281,250	—
197	2016	14	281,250	—	300,000	—
198	2095	15	300,000	—	318,750	—
199	2175	—	318,750	—	337,500	—
200	2254	6	337,500	—	356,250	—
201	2333	7	356,250	—	375,000	—
202	2412	8	375,000	—	393,750	—
203	2191	9	393,750	—	412,500	—
204	2570	10	412,500	—	431,250	—
205	2649	11	431,250	—	450,000	—
206	2728	12	450,000	—	468,750	—
207	2807	13	468,750	—	487,500	—
208	2887	3	487,500	—	506,250	—
209	2966	4	506,250	—	525,000	—
210	3045	5	525,000	—	543,750	—
211	3124	6	543,750	—	562,500	—
212	3203	7	562,500	—	581,250	—
213	3282	8	581,250	—	600,000	—
214	3361	9	600,000	—	618,750	—
215	3440	10	618,750	—	637,500	—
216	3520	—	637,500	—	656,250	—
217	3599	1	656,250	—	675,000	—
218	3678	2	675,000	—	693,750	—
219	3757	3	693,750	—	712,500	—
220	3836	4	712,500	—	731,250	—
221	3915	5	731,250	—	750,000	—
222	3994	6	750,000	—	768,750	—
223	4073	7	768,750	—	787,500	—
224	4152	13	787,500	—	806,250	—
225	4231	14	806,250	—	825,000	—
226	4310	15	825,000	—	843,750	—
227	4390	—	843,750	—	862,500	—
228	4469	1	862,500	—	881,250	—
229	4548	2	881,250	—	900,000	—
230	4627	3	900,000	—	918,750	—
231	4706	4	918,750	—	937,500	—
232	4781	4	937,500	—	wie hoch die Summe auch sein mag.	

II. Classe.

№ des Stempelbogens.	Preis in Courant		Wenn die Summe ist über		bis incl. Courant	
	℔	ß	℔	ß	℔	ß
1	—	1¼	bis		187	8
2	—	2½	187	8	375	—
3	—	5	375	—	562	8
4	—	12½	562	8	750	—
5	1	9	750	—	937	8
6	3	2	937	8	1875	—
7	6	4	1875	—	3750	—
8	9	6	3750	—	5625	—
9	12	8	5625	—	7500	—
10	15	10	7500	—	9375	—
11	18	12	9375	—	11,250	—
12	21	14	11,250	—	13,125	—
13	25	5	13,125	—	15,000	—
14	28	7	15,000	—	16,875	—
15	31	9	16,875	—	18,750	—
16	39	6	18,750	—	28,125	—
17	55	5	28,125	—	37,500	—
18	70	15	37,500	—	46,875	—

№ des Stempelbogens.	Preis in Courant		Wenn die Summe ist über		bis incl. Courant	
	℔	ß	℔	ß	℔	ß
19	86	14	46,875	—	56,250	—
20	102	13	56,250	—	65,625	—
21	118	7	65,625	—	75,000	—
22	134	6	75,000	—	84,375	—
23	150	—	84,375	—	93,750	—
24	165	15	93,750	—	103,125	—
25	181	14	103,125	—	112,500	—
26	197	8	112,500	—	121,875	—
27	213	7	121,875	—	131,250	—
28	229	6	131,250	—	140,625	—
29	245	—	140,625	—	150,000	—
30	260	15	150,000	—	159,375	—
31	276	9	159,375	—	168,750	—
32	292	8	168,750	—	178,125	—
33	308	7	178,125	—	187,500	—
34	323	7	187,500	—	wie hoch die Summe auch sein mag.	

Schleswig-Holsteinisches Departement der Finanzen,
den 14ten August 1849.

Jensen.

Fahrenholtz.

№ 26. Betreffend die Aufnahme der Dienstboten und Insten in die Setzungslisten für die Einkommensteuer und die Wahl der Mitglieder des Wahlcollegiums behufs der Bestimmung der Localcommissarien.

Mit Beziehung auf die in dem Berichte des Herrn Amtmanns vom — — — enthaltenen Vorfragen, betr. die Setzung zur Einkommensteuer im — — — Hauptsteuerdistricte, wird Ihnen Nachstehendes erwiedert.

1) In die Setzungslisten sind auch die Dienstboten und Insten mitaufzunehmen.
2) Zu den steuerpflichtigen Eingesessenen, welche ein Mitglied des Wahlcollegiums wählen sollen, sind nur diejenigen nicht zu rechnen, von denen es notorisch ist, daß sie ein steuerbares Einkommen von 450 *m℔* nicht haben.

— — — — — — — — —

Kiel, den 11ten October 1849.

Schleswig-Holsteinisches Departement der Finanzen.

An
den Herrn Amtmann —

№ 27. Betreffend die Zahl der Localcommiſſarien für die Setzung zur Einkommenſteuer, wenn ein Kirchſpiel mehreren Hauptſteuerdiſtricten zugelegt iſt.

— — — — — — — — —

Was die Wahl der nach dem § 7 des Geſetzes vom 7ten Juli d. J. zu wählenden Localcommiſſarien anbetrifft, ſo ſind für jedes Kirchſpiel, auch wenn dieſes mehreren Hauptſteuerdiſtricten zugelegt iſt, nur 2 Localcommiſſarien zu wählen. Die Leitung dieſer Wahl liegt demjenigen Vorſitzenden ob, zu deſſen Diſtrict die betreffende Kirche gehört.

— — — — — — — — —

Kiel, den 16ten October 1849.

Schleswig-Holſteiniſches Departement der Finanzen.

An

— — — —

№ 28. Circulair an die Regierungscommiſſaire für die Setzung zur Einkommenſteuer, betreffend die Befugniß, in Behinderungsfällen ſich einen Anderen zu ſubſtituiren.

Aus dem Protocolle, welches über die hieſigen Berathungen der Herren Regierungscommiſſaire hinſichtlich der Setzung zur Einkommenſteuer aufgenommen worden, iſt erſehen worden, daß die Herren mit der Befugniß verſehen zu werden wünſchen, in Behinderungsfällen, nachdem ſie ihre Function bereits angetreten haben, ſich einen Anderen als Commiſſair zu ſubſtituiren.

Indem die Statthalterſchaft ſich überzeugt hält, daß von einer ſolchen Subſtituirung nur in den dringendſten Nothfällen wird Gebrauch gemacht werden, ertheilt dieſelbe Ihnen, zur Vermeidung von Verzögerungen, die gewünſchte Befugniß in der Weiſe, daß der Subſtituirte bereits durch Ihre Wahl die erforderliche Legitimation erlangt, um als Regierungscommiſſair zu fungiren.

Die Statthalterhaft beauftragt Sie, im Falle der Nothwendigkeit einer Subſtituirung, die Gründe, welche Sie zu derſelben haben bewegen müſſen, ſowie den Namen des gewählten Subſtituten an das Finanzdepartement ſofort einzuberichten, welchem die nachträgliche Genehmigung vorbehalten bleibt.

Kiel, den 19ten October 1849.

Die Statthalterſchaft
der Herzogthümer Schleswig-Holſtein.
F. Reventlou. Beſeler.
Francke.

W. Leſſer.

№ 29. Verzeichniß der Vorſitzenden der Hauptſteuercommiſſionen in den ländlichen Hauptſteuerdiſtricten.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 29ſten v. Mts., betr. die Hauptſteuerdiſtricte für die Setzung zur Einkommenſteuer ſ. w. d. a., werden in Nachſtehendem diejenigen Perſonen bekannt gemacht, welche in den einzelnen Hauptſteuercommiſſionen der ländlichen Hauptſteuerdiſtricte den Vorſitz zu führen, ſowie die ſonſtigen vorbereitenden Veranſtaltungen in Gemäßheit der Inſtruction für die Steuercommiſſionen zu veranlaſſen haben.

1ſter	Hauptſteuerdiſtrict.	Der Amtmann des Amts Ahrensböck.
2ter	„	„ „ „ „ Plön.
3ter	„	„ „ „ „ Neumünſter.
4ter	„	Gutsbeſitzer Blohm zu Stockelstorff.
5ter	„	Der Amtmann des Amts Bordesholm.
6ter	„	„ „ „ „ Kiel.
7ter	„	„ „ „ „ Croushagen.
8ter	„	„ „ „ „ Rendsburg.
9ter	„	„ „ „ „ Eiſmar.
10ter	„	„ Oberinſpector der älteren Schleswig-Holſteiniſchen Fideicommißgüter zu Schönwalde.
11ter	„	„ Oberinſpector der jüngeren Schleswig-Holſteiniſchen Fideicommißgüter zu Kuhof.
12ter	„	„ Amtmann des Amts Reinbeck.
13ter	„	„ „ „ „ Trittau.
14ter	„	„ „ „ „ Tremsbüttel.
15ter	„	„ „ „ „ Reinfeld.
16ter	„	„ „ der Aemter Rethwiſch und Traventhal.
17ter	„	„ „ des Amts Segeberg.
18ter	„	„ „ „ „ Steinburg.
19ter	„	„ conſtituirte Landdroſt der Herrſchaft Pinneberg.
20ſter	„	Syndicus Klenze in Uetersen als Subſtitut des Probſten des Kloſters Uetersen.
21ſter	„	Der conſtituirte Adminiſtrator der Grafſchaft Ranzau.
22ſter	„	„ Landvogt der Landſchaft Süderdithmarſchen.
23ſter	„	„ „ „ „ Norderdithmarſchen.
24ſter	„	Gutsbeſitzer Mannhardt zu Hanerau als Subſtitut des Diſtrictsdeputirten des Itzehoer adeligen Güterdiſtricts.
25ſter	„	Gutsinſpector Königsmann zu Haſelsdorff als Subſtitut des Diſtricsdeputirten des Itzehoer adeligen Güterdiſtricts.
26ſter	„	Der Diſtrictsdeputirte des Itzehoer adel. Güterdiſtricts, Graf von Baudiſſin zu Borſtel.
27ſter	„	„ Probſt des adel. Kloſters Itzehoe.
28ſter	„	Syndicus Klenze in Uetersen als Subſtitut des Probſten des Kloſters Uetersen.
29ſter	„	Der interimiſtiſche Verweſer der Preetzer Kloſterprobſtei.
30ſter	„	Gutsbeſitzer Meyerink zu Schönböken als Subſtitut des Diſtrictsdeputirten der 2ten Abtheilung des Preetzer adel. Güterdiſtricts.
31ſter	„	Der Diſtrictsdeputirte der 1ſten Abtheilung des Preetzer adel. Güterdiſtricts, Gutsbeſitzer v. Buchwaldt zu Pronſtorf.
32ſter	„	Gutsbeſitzer v. Hildebrandt zu Oſterrade als Subſtitut des Diſtrictsdeputirten des Kieler adel. Güterdiſtricts.
33ſter	„	Der Diſtrictsdeputirte des Kieler adel. Güterdiſtricts, Gutsbeſitzer v. Hedemann-Heſpen zu Deutſch-Nienhof.
34ſter	„	Der Diſtrictsdeputirte des Oldenburger adel. Güterdiſtricts, Graf v. Reventlow zu Farve, event. als deſſen Subſtitut der Gutsbeſitzer Schwerdfeger zu Löhrſtorff.

Kiel, den 19ten October 1849.

Schleswig-Holſteiniſches Departement der Finanzen.

Francke.

W. Leſſer.

№ 30. Bekanntmachung, betr. die Aufhebung der Staatsſchuldencaſſe und des Oberkriegscommiſſariats.

Zur Vereinfachung des Geſchäftsganges und zur Verminderung der Ausgaben ſind die beſondere Staatsſchuldencaſſe und das Oberkriegscommiſſariat in Rendsburg aufgehoben worden. Die an die Staatsſchuldencaſſe einzuſendenden Steuern und Abgaben ſind vom 1ſten November d. J. an gerechnet an die Schleswig-Holſteiniſche Hauptcaſſe in Rendsburg abzuliefern, von der die Auszahlungen der bisherigen Staatsſchuldencaſſe, ſowie das Zahlungs- und Rechnungsweſen des Militairetats, unter der Oberaufſicht eines Caſſedirectors und der Leitung eines Controleurs und eines Caſſirers, vom genannten Tage an werden beſchafft werden.

Vorſtehendes wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Kiel, den 22ſten October 1849.

Die Statthalterſchaft
der Herzogthümer Schleswig-Holſtein.

Reventlou. Beſeler.
Boyſen. Francke.

W. Leſſer.

Perſonalien und Bekanntmachungen erledigter Bedienungen.

Auf den Antrag der Regierungscommiſſarien für die Setzung zur Einkommenſteuer in den 4ten und 6ten ſtädtiſchen Hauptſteuerdiſtricten, Wilſter und Uetersen, Auctionarius **Behre** in Altona und Syndicus **Kleuze** in Uetersen, iſt es genehmigt worden, daß dieſelben hinſichtlich dieſer Diſtricte in der Weiſe tauſchen, daß Erſterer für den Hauptſteuerdiſtrict des Fleckens Uetersen, und Letzterer für den Hauptſteuerdiſtrict der Stadt Wilſter die Geſchäfte eines Regierungscommiſſairs wahrnehmen.

Zum Regierungscommiſſair für die Setzung zur Einkommenſteuer für den 18ten ländlichen Hauptſteuerdiſtrict (Amt Steinburg) iſt der Hofbeſitzer **Herrmann Doſe** zu Süderau ernannt.

Der Förſter **N. Neimers** zu Quickborn in der Herrſchaft Pinneberg iſt am 25ſten Septbr. d. J. geſtorben.

Unterm 15ten October d. J. iſt der Landcommiſſair **Prehn** in Plön auf ſein Anſuchen von dem Poſten des Landcommiſſairs des Herzogthums Holſtein entlaſſen worden. Die interimiſtiſche Wahrnehmung der mit dem Landcommiſſariat verbundenen Geſchäfte iſt dem bisherigen Amtsſecretair zu Bordesholm, **v. Warnſtedt**, übertragen.

Erledigte Bedienungen.

Von der Statthalterſchaft der Herzogthümer Schleswig-Holſtein iſt es am 4ten d. Mts. genehmigt worden, daß die gegenwärtig erledigten, ſowohl die Hebungs- als Actuariatsgeſchäfte umfaſſenden Bedienungen eines Amtsverwalters des Amts Reinfeld und eines Amtsſchreibers des Amts Neumünſter, jede getrennt, und für die genannten Aemter beſondere Hebungsbeamte und Actuare angeſtellt werden.

Mit Beziehung hierauf wird durch das Finanzdepartement als erledigt bekannt gemacht:

1) Die Hebungsbedienung im Amte Reinfeld. Die Einnahme und ſonſtigen Dienſtemolumente beſtehen in einem feſten Gehalt aus der Staatscaſſe von 331 *m/ß* 8 *ß* jährlich, in dem Ertrage des auf 6 Jahre, von Michaelis 1848 angerechnet, verpachteten Dienſtlandes, 720 *m/ß* jährlich, in Hebungsſporteln, angeſchlagen zu circa 750 *m/ß*, zuſammen circa 1800 *m/ß*, ſowie ferner in der Nutznießung der bisherigen Amtsverwalter-Dienſtwohnung nebſt Garten und

ſonſtigem Zubehör, gegen die Verpflichtung, ſolche anordnungsmäßig zu unterhalten. Die Comtoirkoſten ſind von dem Beamten ohne beſondere Vergütung abzuhalten. — Die zu ſtellende Caution beträgt 18,000 *mk*.

2) Die Hebungsbedienung im Amte Neumünſter. Die Einnahme beſteht in einem feſten Gehalt aus der Staatscaſſe von jährlich 1033 *mk*, in dem Ertrage dreier Wieſen, veranſchlagt zu 90 *mk*, in Hebungsgebühren und ſonſtigen Emolumenten, veranſchlagt zu 752 *mk*, zuſammen 1875 *mk*. Die Comtoirkoſten hat der Beamte ohne beſondere Vergütung abzuhalten. — Die zu ſtellende Caution beträgt 10,500 *mk*.

Unter dem Beifügen, daß für beide Bedienungen die Cautionen durch Baarzahlung oder durch Verpfändung eines, pupillariſche Sicherheit gewährenden Grundbeſitzes zu beſtellen ſind, und daß die anzuſtellenden Beamten jede Veränderung in ihrem Geſchäftskreiſe und in ihrer Dienſteinnahme, namentlich aber diejenigen anderweitigen Beſtimmungen, welche in Folge einer allgemeinen Diſtrictsregulirung getroffen werden möchten, ohne Anſpruch auf Entſchädigung ſich gefallen zu laſſen haben, wird bemerkt, daß Geſuche um dieſe Bedienungen innerhalb 3 Wochen, vom 5ten October angerechnet, an das Departement der Finanzen einzuſenden ſind. —

Das Landcommiſſariat für das Herzogthum Holſtein. Das jährliche Gehalt beträgt einſchließlich der Vergütung für das Comtoir 3000 *mk*. — Die Geſuche um dieſe Bedienung ſind binnen 6 Wochen an das Finanzdepartement einzuſenden.

Den 16ten October 1849.

Nachdem die Statthalterſchaft der Herzogthümer Schleswig-Holſtein die Trennung der Hebung von dem Actuariate im Amte Segeberg genehmigt hat, wird durch das Finanzdepartement die Hebungsbedienung als erledigt angezeigt.

Die Einnahme iſt unter Einberechnung einer Gage aus der Staatscaſſe von 585 *mk* und einer dem Actuar aufgelegten Dienſtabgabe von 300 *mk* anzuſchlagen auf 1800 *mk* Courant.

Das Holz- und Torfdeputat fällt weg. Die Comtoirkoſten hat der Beamte ohne beſondere Vergütung abzuhalten. Die zu ſtellende Caution beträgt 19,500 *mk* Courant.

Die Geſuche um dieſe Bedienung ſind binnen 3 Wochen an das Finanzdepartement einzuſenden.

Den 22ſten October 1849.

Amtsblatt

für die Herzogthümer Schleswig-Holstein.

Departement der Finanzen.

Abtheilung: Finanz-, Steuer- und Domanial-Verwaltung.

9tes Stück. Ausgegeben Kiel, den 11ten November. 1849.

Inhalt.

№ 31. Rundschreiben an sämmtliche mit der Hebung der außerordentlichen Grund- und Hypothekensteuer nach dem Gesetz vom 31sten Juli 1848 beauftragte Behörden vom 29sten September 1849, betreffend die nachträgliche Ertheilung von Partialquittungen.

» 32. Rundschreiben an sämmtliche Finanz- und Steuerhebungsbeamte vom 5ten November 1849, betreffend die Abänderung des zur Einsendung der jährlichen Finanz-, Amts- und Landrechnungen vorgeschriebenen Termins.

» 33. Bekanntmachung vom 9ten November 1849, betreffend die in Gemäßheit des § 15 der Verordnung vom 7ten Juli 1849 bestellten Recursbehörden.

» 34. Schreiben vom 3ten November 1849, betreffend die Berechnung der zufolge testamentarischer Verfügung von Erbmassen abzuhaltenden jährlichen Renten bei Angabe der betreffenden Masse behufs der Erbschaftssteuern.

Personalien und Vacanz.

№ 31. Rundschreiben, betreffend die nachträgliche Ertheilung von Partialquittungen.

Es ist seither von dem Departement der Finanzen auf desfällige Anträge genehmigt worden, daß denjenigen Contribuenten, welche, nachdem sie die durch die Verordnung vom 31sten Juli 1848 angeordnete Grundsteuer völlig bezahlt haben, nachträglich von der ihnen durch diese Verordnung gestatteten Kürzung der Zinsen der in ihrem Grundbesitz radicirten Capitalien Gebrauch zu machen wünschten, die zu dem Ende erforderlichen Partialquittungen nachträglich ertheilt würden; da indessen die Rechnungen über die außerordentliche Grund- und Hypothekensteuer geschlossen, und sämmtlich an das Departement der Finanzen eingesandt worden sind, so werden derartige Anträge zur Vermeidung von Unzuträglichkeiten nicht mehr bewilligt werden können, und wird sämmtlichen mit der Hebung der außerordentlichen Grund- und Hypothekensteuer beauftragten Behörden Solches nachrichtlich hiedurch mitgetheilt.

Kiel, den 29sten September 1849.

Das Departement der Finanzen.

Francke.

C. Krichauff.

№ 32. Rundschreiben, betreffend den Termin zur Einsendung der Finanz-, Amts- und Landrechnungen.

Nach Artikel 141 des Staatsgrundgesetzes für die Herzogthümer Schleswig-Holstein soll die jährliche Staatsrechnung mit allen Belegen dem von der letzten ordentlichen Landesversammlung erwählten Finanzausschusse 2 Monate vor der Eröffnung der nächsten ordentlichen Landesversammlung — welche durch Artikel 85 auf den 1sten November festgesetzt ist — also spätestens am 1sten September jeden Jahres zur Prüfung mitgetheilt werden.

Um es nun für das Departement der Finanzen möglich zu machen, diesen Termin zur Ablegung der Staatsrechnung inne zu halten, ist es nothwendig, daß die jährlichen Finanz-, Amts- und Landrechnungen, statt wie bisher vor ultimo Juni, künftig, und zwar für das Jahr 1849 zum ersten Male, vor Ausgang des Mai-Monates an das Departement der Finanzen eingesandt werden.

Die Finanz- und Steuerhebungsbeamte werden daher beauftragt, bei Vermeidung der in § 7 des Circulairs vom 1sten März 1828 angedroheten Brüchen, es Vorstehendem gemäß zu verhalten.

Kiel, din 5ten November 1849.

Das Departement der Finanzen.

Francke.

C. Krichauff.

№ 33. Bekanntmachung, betreffend die in Gemäßheit des § 15 der Verordnung vom 7ten Juli 1849 bestellten Recursbehörden.

Mit Beziehung auf den § 15 des Gesetzes vom 7ten Juli d. J., demzufolge Regierungs-Commissarien Mitglieder der Recursbehörden hinsichtlicht der Einkommensteuer sein sollen, wird das Verzeichniß der zu dem Ende ernannten Regierungs-Commissarien zur öffentlichen Kunde gebracht.

I. Städte und Flecken.

1ster Hauptdistrict	(Stadt Altona)	Professor Ravit, Vorsitzender. Kaufmann M. T. Schmidt. Auctionarius Behre.
2ter „	(Stadt Glückstadt)	Professor Ravit, Vorsitzender.
3ter „	(Stadt Crempe)	Kaufmann M. T. Schmidt. Advocat Ohrt.
4ter „	(Stadt Wilster)	Eisenbahndirector Olshausen, Vorsitzender. Kaufmann M. T. Schmidt. Hofbesitzer H. Dose.
5ter „	(Flecken Elmshorn)	Eisenbahndirector Olshausen, Vorsitzender. Advocat Ohrt. Oberkriegscommissair Brackel.
6ter „	(Flecken Uetersen)	Eisenbahndirector Olshausen, Vorsitzender. Advocat Ohrt. Abgeordneter Brackel.
7ter „	(Flecken Pinneberg)	Professor Ravit, Vorsitzender. Kaufmann M. T. Schmidt. Hofbesitzer Lübbe.
8ter „	(Flecken Wedel)	Dieselben.

9ter	Hauptdistrict	(Flecken Meldorf)	Kaufmann M. T. Schmidt, Vorsitzender. Advocat Ohrt. Kirchspielschreiber Lesser.
10ter	„	(Flecken Heide)	Kaufmann M. T. Schmidt, Vorsitzender.
11ter	„	(Flecken Wesselburen)	Kirchspielvogt Niemand.
12ter	„	(Flecken Lunden)	Advocat Friederici.
13ter	„	(Stadt Rendsburg)	Eisenbahndirector Olshausen, Vorsitzender. Dr. Müller. Oberkriegscommissair Brackel.
14ter	„	(Flecken Neumünster)	Eisenbahndirector Olshausen, Vorsitzender. Oberkriegscommissair Brackel. Dr. Müller.
15ter	„	(Stadt Kiel)	Advocat Bargum, Vorsitzender. Kaufmann M. T. Schmidt. Advocat Friederici.
16ter	„	(Flecken Ahrensboeck)	Kaufmann M. T. Schmidt, Vorsitzender. Bürgermeister Esmarch. Advocat Dr. Müller.
17ter	„	(Stadt Oldesloe)	Advocat Bargum, Vorsitzender.
18ter	„	(Flecken Reinfeld)	Advocat Friederici. Bürgermeister Esmarch.
19ter	„	(Flecken Wandsbeck)	Advocat Bargum, Vorsitzender. Kaufmann M. T. Schmidt. Auctionarius Behre.
20ster	„	(Stadt Itzehoe)	Advocat Bargum, Vorsitzender. Advocat Ohrt. Kaufmann M. T. Schmidt.
21ster	„	(Flecken Kellinghusen)	Eisenbahndirector Olshausen, Vorsitzender. Syndicus Klenze. Advocat Dr. Müller.
22ster	„	(Flecken Barmstedt)	Eisenbahndirector Olshausen, Vorsitzender. Syndicus Klenze. Advocat Friederici.
23ster	„	(Flecken Bramstedt)	Kaufmann M. T. Schmidt, Vorsitzender. Bürgermeister Esmarch. Advocat Friederici.
24ster	„	(Stadt Oldenburg)	Kaufmann M. T. Schmidt, Vorsitzender.
25ster	„	(Stadt Heiligenhafen)	Advocat Ohrt.
26ster	„	(Stadt Neustadt)	Advocat Dr. Müller.
27ster	„	(Stadt Lütjenburg).	
28ster	„	(Flecken Preetz)	Advocat Bargum, Vorsitzender.
29ster	„	(Flecken Ploen)	Advocat Friederici.
30ster	„	(Stadt Segeberg)	Oberkriegscommissair Brackel.

II. Ländliche Districte.

1ſter Hauptdiſtrict	(Amt Ahrensboeck)	Graf Baudiſſin, Vorſitzender.
2ter „	(Amt Ploen)	Gutsbeſitzer Arnemann. Pächter Hach.
3ter „	(Amt Neumünſter)	Gutsbeſitzer Hirſchfeld, Vorſitzender. „ Völckers. Pächter Hach.
4ter „	(Die Lübſchen Güter) Sitz der Recursbehörde: Stockelsdorff.	Graf Baudiſſin, Vorſitzender. Gutsbeſitzer Arnemann. „ Völckers.
5ter „	(Amt Bordesholm)	Graf Baudiſſin, Vorſitzender.
6ter „	(Amt Kiel)	Gutsbeſitzer Völckers.
7ter „	(Amt Cronsbagen)	Pächter Hach.
8ter „	(Amt Rendsburg)	Gutsbeſitzer Neergaard, Vorſitzender. „ Hirſchfeld. Hofbeſitzer Edwards.
9ter „	(Amt Eismar)	Gutsbeſitzer Neergaard, Vorſitzender.
10ter „	(Die älteren Schleswig-Holſteiniſchen Fideicommißgüter)	„ v. Brockdorff. „ Arnemann.
11ter „	(Die neueren Schleswig-Holſteiniſchen Fideicommißgüter. Sitz der Recursbehörden des 10ten und 11ten Districts: Oldenburg und Schönwalde.	
12ter „	(Die Stormarnſchen Aemter Reinbeck,	Bürgermeiſter Esmarch, Vorſitzender.
13ter „	Trittau und Tremsbüttel)	Hofbeſitzer Edwards.
14ter „		„ Lübbe.
15ter „	(Die Aemter Reinfeld, Rethwiſch und	Hofbeſitzer Lübbe, Vorſitzender.
16ter „	Traventhal)	Bürgermeiſter Esmarch. Amtsvorſteher Mannshardt.
17ter „	(Amt Segeberg)	Syndicus Klenze, Vorſitzender. Amtsvorſteher Mannshardt. Hofbeſitzer Edwards.
18ter „	(Amt Steinburg)	Pächter Hach, Vorſitzender. Kirchſpielvogt Niemand. Kirchſpielſchreiber Leſſer.
19ter „	(Herrſchaft Pinneberg)	Amtsvorſteher Mannshardt, Vorſitzender. Hofbeſitzer Doſe. Syndicus Klenze.
20ſter „	(Kirchſpiele Seeſter und Uetersen)	Hofbeſitzer Edwards, Vorſitzender. Bürgermeiſter Esmarch. Hofbeſitzer Doſe.
21ſter „	(Grafſchaft Ranzau)	Hofbeſitzer Edwards, Vorſitzender. Bürgermeiſter Esmarch. Hofbeſitzer Doſe.

22ster	Hauptgestüt	(Landschaft Süderdithmarschen)	Kirchspielvogt Niemand, Vorsitzender. Hofbesitzer Dose. Amtsvorsteher Mannshardt.
23ster	„	(Landschaft Norderdithmarschen)	Kirchspielschreiber Lesser, Vorsitzender. Hofbesitzer Dose. Amtsvorsteher Mannshardt.
24ster	„	(Itzehoer Güterdistrict)	Gutsbesitzer Arnemann, Vorsitzender.
25ster	„	„ „	Graf v. Baudissin.
26ster	„	„ „	Gutsbesitzer Hirschfeld.
		Sitz der Recursbehörden: Itzehoe, Elmshorn und Kirchdorf Sülfeld.	
27ster	„	(Kloster Itzehoe)	Gutsbesitzer v. Neergaard, Vorsitzender.
28ster	„	(Kloster Uetersen)	Graf v. Baudissin. Graf v. Brockdorff.
29ster	„	(Kloster Preetz)	Gutsbesitzer v. Neergaard, Vorsitzender. „ v. Cronstern. Pächter Hach.
30ster	„	(Preetzer Güterdistrict)	Graf v. Brockdorff, Vorsitzender.
31ster	„	„ „	Gutsbesitzer v. Cronstern. Pächter Hach.
		Sitz der Recursbehörden: Sophienhof und Pronstorf.	
32ster	„	(Kieler Güterdistrict)	Gutsbesitzer v. Cronstern, Vorsitzender.
33ster	„	„ „	„ Völckers. Pächter Hach.
		Sitz der Recursbehörden: Stadt Kiel.	
34ster	„	(Oldenburger Güterdistrict)	Gutsbesitzer v. Cronstern, Vorsitzender. „ Völckers. Pächter Hach.
		Sitz der Recursbehörde: Kirchdorf Hanfühn.	

Kiel, den 9ten November 1849.

Schleswig-Holsteinisches Departement der Finanzen.

Francke.

W. Lesser.

№ 34. **Betreffend die Berechnung der zufolge testamentarischer Verfügungen von Erbmaßen abzuhaltenden jährlichen Renten bei Angabe der betreffenden Massen behufs der Erbschaftssteuer.**

Auf die Vorfrage des Magistrates der Stadt —, betreffend die von dem Nachlasse des weil. — — — — daselbst zu entrichtende Erbschaftssteuer, wird Demselben zu erkennen gegeben, daß die der Wittwe des Verstorbenen aus dem gedachten Nachlasse zu zahlende Rente von jährlich

— Mk. S. H. Crt. von der Steuermaſſe mit dem fünfjährigen Betrag — — — in Abzug zu bringen iſt.

Kiel, den 3ten November 1849.

Schleswig-Holſteiniſches Departement der Finanzen.

An

— — — — — —

Perſonalien.

Der Holzvogt **Johann Joachim von Pein** in Kummerfeldt iſt, vom 1ſten November d. J. angerechnet, zum Förſter zu Quickborn in der Herrſchaft Pinneberg ernannt.

Der erſte Forſtamtsgehülfe **Friederich Chriſtian Chriſtianſen** in Plön iſt, vom 1ſten November d. J. angerechnet, zum Förſter in Winſen im Amte Segeberg ernannt.

Der zweite Forſtamtsgehülfe **F. W. L. Rickers** in Ploen iſt zum erſten Forſtamtsgehülfen, und der Forſtcandidat **W. Hennings** zum zweiten Forſtamtsgehülfen beim Schleswig-Holſteiniſchen Oberlandforſtamt ernannt.

Vacanz.

Die erledigte Holzvogtſtelle zu Kummerfeld in der Herrſchaft Pinneberg. Mit dieſem Amte iſt verbunden: eine Gage von 225 ℔ Crt., ein Holzdeputat von 5 Faden Brenn- und ½ Faden Nutzholz, eine Dienſtmaarſlage, eine Dienſtwohnung und an Dienſtländereien 19 Tonnen 64 Q.-Ruthen, taxirt zu 1050 ℔ Crt. Geſuche ſind innerhalb 3 Wochen a dato beim Schleswig-Holſteiniſchen Oberlandforſtamt in Ploen einzureichen.

Kiel, den 12ten November 1849.

Gedruckt bei C. F. Mohr in Kiel.

Amtsblatt

für die Herzogthümer Schleswig-Holstein.

Departement der Finanzen.

Abtheilung: Finanz- Steuer- und Domanial-Verwaltung.

10tes Stück. Ausgegeben Kiel, den 17ten November. **1849.**

Inhalt.

№ 35. Bekanntmachung vom 14. Novbr. 1849, betreffend die Zinszahlung für die durch die Verordnung vom 2. Mai d. J. angeordnete Anleihe.

Personalien.

№ 35. Bekanntmachung, betreffend die Zinszahlung für die durch die Verordnung vom 2. Mai d. J. angeordneten Anleihe.

Unter Bezugnahme auf den § 6 der Verordnung vom 2. Mai d. J., betreffend die Aufbringung einer Anleihe zum Zwecke der Abhaltung der vorschußweise zu leistenden Verpflegung der Reichstruppen wird hiedurch zur Kunde der Beikommenden gebracht, daß die erste bis zum 31. Decbr. d. J. berechnete Zinszahlung für die gezwungene Anleihe gegen Vorzeigung der Original-Obligationen und Quittung des Inhabers in Octavis Trium Regum (vom 6. bis 14. Januar) 1850 Statt finden wird, insofern nicht nach dem Wunsche der Betheiligten ein anderer Termin für Zinszahlung bereits festgesetzt worden ist.

Die Communen oder Privaten, welche im Besitze von Obligationen dieser Anleihe sich befinden, werden aufgefordert, bis zum 1. Decbr. d. J. beim Finanzdepartement anzuzeigen, bei welcher Hebungsbehörde sie die ihnen zukommenden Zinsen ausbezahlt zu erhalten wünschen, damit der Schleswig-Holsteinischen Hauptkasse in Rendsburg hienach das Nöthige aufgegeben werden kann. Erfolgt diese Anzeige nicht, so wird die Auszahlung der Zinsen in Rendsburg bei der Hauptkasse verfügt werden.

Zugleich werden die Communen oder Privaten, welche in Folge von Transporten in den Besitz von Obligationen der Anleihe gelangt sind, aufgefordert, die Obligationen mit dem gehörigen Nachweis über die geschehene Uebertragung, bis zum 1. Decbr. d. J. an das Finanzdepartement einzusenden, damit die hienach erforderliche Notirung derselben beschafft und die Zinszahlung — welche

widrigenfalls für die in den betreffenden Obligationen genannten Communen angewiesen werden wird — an die zur Zeit berechtigten Inhaber der Obligationen verfügt werden kann.

Kiel, den 14. Novbr. 1840.

Schleswig-Holsteinisches Departement der Finanzen,

Francke.

W. Lesser.

Personalien.

Unterm 14ten d. M. sind unter der Verpflichtung zur vorschriftsmäßigen Cautionsbestellung ernannt:

Der Buchhalter im Bureau der Armee-Verpflegungs-Commission, **Johann Friedrich Möller**, zum Hebungsbeamten des Amts Reinfeld; der Controlführer im Rechnungshofe, **F. W. Teves**, zum Hebungsbeamten des Amts Neumünster, und der Gevollmächtigte der Nortorfer Kirchspielvogtei, **Hans Nehder**, zum Hebungsbeamten des Amts Segeberg.

Amtsblatt

für die Herzogthümer Schleswig-Holstein.

Departement der Finanzen.

Abtheilung: **Finanz- Steuer- und Domanial-Verwaltung.**

11tes Stück. Ausgegeben Kiel, den 18ten December. **1849.**

Inhalt.

№ 36. Bekanntmachung vom 16ten December 1849, betreffend die Errichtung einer Staatsbuchhalterei.

» 37. Rundschreiben an sämmtliche Steuer-Hebungsbehörden vom 17ten December 1849, betreffend eine veränderte Einrichtung der Buch- und Rechnungsführung.

Personalien.

№ 36. Bekanntmachung vom 16ten December 1849, betreffend die Errichtung einer Staatsbuchhalterei.

Mit Genehmigung der Statthalterschaft ist zur Herstellung einer zweckmäßigeren und schnelleren Uebersicht der Einnahmen und der Ausgaben der Staatscasse, eine Staatsbuchhalterei unter folgenden näheren Bestimmungen errichtet worden.

1) Die Staatsbuchhalterei tritt mit dem 1sten Januar 1850 in Wirksamkeit und bildet eine besondere Abtheilung des bereits bestehenden Rechnungshofes.
2) In derselben ist über sämmtliche Einnahmen und Ausgaben der Staatscasse Buch zu führen, in einer dem Budget sich anschließenden Form.
3) Die Grundlage der allgemeinen Staatsbuchhalterei ist die Buch- und Rechnungsführung der einzelnen Steuer- und Domanial-Hebungsbehörden, sowie der Schleswig-Holsteinischen Hauptcasse.

   Diese Buch- und Rechnungsführung und die Aufstellung der in mehr beschleunigter Weise einzusendenden Hebungsauszüge, wird in Uebereinstimmung mit den verschiedenen Abtheilungen des Budgets eingerichtet werden.
4) Vom 1sten Januar 1850 an ist keine Zahlungs- Einnahme- und Abgangs-Ordre des Departements der Finanzen zu honoriren, welche nicht als in der Staatsbuchhalterei „notirt" sich bezeichnet findet.

Vorstehendes wird hiedurch zur allgemeinen Kunde gebracht.

Kiel, den 16ten December 1849.

Das Departement der Finanzen.

Francke.

C. Krichauff.

№ 37. Rundschreiben an sämmtliche Steuer-Hebungsbehörden, betreffend eine veränderte Einrichtung der Buch- und Rechnungsführung.

Nachdem durch die Bekanntmachung des Departements der Finanzen vom 16ten December 1849, betreffend die Errichtung einer Staatsbuchhalterei, vorgeschrieben worden ist, daß die Bücher in derselben dem Budget gemäß zu führen sind, dieses aber nur ausführbar ist, wenn die Buch- und Rechnungsführung der Steuerhebungsbehörden sich gleichfalls dem Budget anschließt, so verfügt das Departement der Finanzen Nachstehendes:

§ 1.

Die bisherige Haupteintheilung bei der Buch- und Rechnungsführung der Steuerhebungsbehörden in stehende, sowie veränderliche und zufällige Hebung, wird von Anfang des Jahres 1850 an hiedurch aufgehoben, und ist die Hebung anstatt dessen nach den Hauptabschnitten des Budgets in

A. Domanialintraden:
   1) Von den Forsten
   2) „ „ Erbpachten
   3) „ „ Zeitpachten

B. Landesabgaben:
   1) Stehende Gefälle
   2) Veränderliche und zufällige Intraden

C. Directe Steuern

D. Indirecte Steuern

E. Von den Staatsactiven

einzutheilen.

Für die Continuationshebung des Jahres 1849 behält es bei dem bisherigen Verfahren sein Verbleiben.

§ 2.

Das Cassebuch ist demgemäß vom 1sten Januar 1850 an in der veränderten Form der Beilage No. 1 zu führen. Damit diese Form strenge inne gehalten werde, werden den Hebungsbehörden die mit gedruckten Abtheilungen versehenen Cassebücher zur Benutzung für das Jahr 1850 zugesendet werden.

§ 3.

Das Hauptbuch und die Quittungsbücher sind zwar im Allgemeinen in der bisherigen Form zu führen, jedoch ist insofern eine Abänderung erforderlich, daß von 1850 an sämmtliche von jedem Contribuenten zu erlegenden Steuern und Abgaben nach den Hauptabschnitten des Budgets (§ 1) classificirt werden, Beilage No. 2 und 3; auch ist die veränderliche und zufällige Hebung budgetmäßig abzutheilen.

Welche Einnahmen zu den einzelnen Hauptabschnitten zu rechnen sind, geht aus dem Budget hervor; um jedoch etwanige Zweifel in dieser Beziehung zu beseitigen, wird jeder Hebungsbehörde ein Verzeichniß, worin die Classification der gewöhnlich vorkommenden Einnahmen zur Nachachtung vorgenommen ist, mitgetheilt werden.

§ 4.

Die Vorschriften in Betreff der über das Debet des Hauptbuchs aufzumachenden Schlußbalance oder Recapitulation der stehenden Hebung vor dem Eintritt des betreffenden Hebungsjahrs oder der für die einzelnen Arten dieser Hebung festgesetzten Hebungstermine werden hiedurch wieder eingeschärft, sowohl damit die durch die vorgenommene Classification etwa stattgefundenen Irrungen sofort entdeckt und rechtzeitig redressirt werden können, als auch ihrer allgemeinen Zweckmäßigkeit wegen, und wird bei den im Laufe des Jahres 1850 vorzunehmenden Cassenuntersuchungen, unter Anderen auch besonders darauf zu sehen sein, daß dieser Vorschrift Folge geleistet ist.

§ 5.

Als Folge der in den vorstehenden §§ vorgeschriebenen, vom Anfange des Jahres 1850 an eintretenden Buchführung sind die monatlichen Hebungsextracte, und zwar zuerst für den Monat Januar 1850, die Generalextracte, die Continuationsextracte und die Jahresrechnungen in einer der vorstehenden Buchführung entsprechenden Form anzufertigen. Wie die Extracte anzufertigen, ergiebt die Beilage 4. Theils zur Erleichterung für die Hebungsbehörden, theils damit die vorgeschriebene Form strenge inne gehalten werde, werden gedruckte Blanquetts sowohl für die Concepte, als die Reinschriften der Extracte den Hebungsbehörden zugestellt werden. Uebrigens sind selbstverständlich die Hebungs-Extracte über die Continuationshebung des Rechnungsjahrs 1849, während der Monate Januar und Februar 1850, sowohl über Gefälle, als über die Grund- und Hypotheken- außerordentliche Kriegs- und die Einkommensteuer, noch in der bisherigen Form einzusenden.

Die Form der abzulegenden Jahresrechnung bedarf nur insofern einer Abänderung, daß die bisherigen Capitel derselben dem in dem § 3 erwähnten Verzeichniß gemäß classificirt werden, über jeden Hauptabschnitt eine besondere Recapitulation, und am Schlusse der Rechnung, unter Anziehung des Foliums der Specialrecapitulationen, eine Generalrecapitulation aufgemacht wird.

§ 6.

Die Hebungsbehörden haben künftig, und zwar zuerst für Januar 1850, den Abschlüssen des Cassebuchs conform, die erhobenen Gelder nach den 5 Budget-Hauptabschnitten § 1 resp. als: A. von den Forsten, Erbpachten, Zeitpachten; B. stehende Gefälle, veränderliche und zufällige Intraden; C. directe Steuern; D. indirecte Steuern; E. von den Staatsactiven; sowie als Restanten abzuliefern.

§ 7.

Die zu repartirenden Kosten der Landesversammlung, die Beiträge zu den Kosten des Kunststraßenbaues, die Kosten des Taubstummeninstituts sind, vom 1sten Januar 1850 an gerechnet, wie solches sich auch schon aus den Beilagen 1 und 4 ergiebt, nicht mehr speciell in's Cassebuch einzutragen und speciell an die Hauptcasse abzuliefern, sondern mit den übrigen directen Steuern, als directe Steuern und daher auch als ordentliche Einnahmen in den Hebungsextracten und Jahresrechnungen zu berechnen. In letzteren sind sie in besondern Capiteln unter dem Abschnitte: „directe Steuern" zu berechnen, wodurch denn die bisherige nachrichtliche Aufführung derselben am Schlusse der Rechnung wegfällig wird. — Die am Schlusse der Jahresrechnung für 1849 etwa verbleibenden Restanten in den in diesem § genannten Steuern sind in den Hebungsextract für März 1850, und folglich auch in die Jahresrechnung für 1850 gleich den übrigen Restanten zu übertragen, und die darauf eingehenden Summen als Restanten an die Schleswig-Holsteinische Hauptcasse abzuliefern.

§ 8.

Auf gleiche Weise muß die besondere Rechnungsführung über die beim Schlusse des Rechnungsjahres 1849 etwa noch rückständige Grund- und Hypotheken-, sowie außerordentliche Kriegs- und Einkommensteuer für 1sten Juli 18$\frac{4}{9}$ aufhören, und sind event. auch die Restanten in diesen Steuern in den Gefälle-Hebungsextract für März 1850, sowie in die Jahresrechnung für 1850 zu übertragen, und die hierauf eingehenden Summen als Restanten abzuliefern.

§ 9.

In Uebereinstimmung mit dem pass. 4 der Bekanntmachung des Departements der Finanzen vom 16ten December dieses Jahres, betreffend die Errichtung einer Staatsbuchhalterei sind vom 1sten Januar 1850 an alle Ausgabe- Einnahme- und Abgangs-Ordres des Departements der Finanzen nur zu honoriren, wenn sie als in der Staatsbuchhalterei notirt bezeichnet sind, und werden die Hebungsbehörden beauftragt, diejenigen Zahlungs- Einnahme- und Abgangs-Ordres, welche bei denselben eingehen und nicht als notirt bezeichnet sein sollten, sofort an das Departement der Finanzen zurückzusenden.

Wer außer dem Chef des Rechnungshofes von dem in der Staatsbuchhalterei anzustellenden Personal zur Notirung befugt ist, wird demnächst den Hebungsbehörden mitgetheilt werden.

§ 10.

Den Hebungsbehörden wird hiedurch aufgegeben, vom 1sten Januar 1850 an gerechnet, mit alleiniger Ausnahme der für die Schleswig-Holsteinische Hauptcasse zu leistenden Zahlungen, keine Zahlungen, sei es directe oder durch Liquidation in den Abgaben zu beschaffen, ohne dazu durch eine in der Staatsbuchhalterei notirte Ordre des Departements der Finanzen beauftragt zu sein.

§ 11.

Die monatlichen Hebungs-Extracte, sowie die Continuations-Extracte sind künftig vor dem 8ten des folgenden Monats an das Departement der Finanzen einzusenden, auch die Ablieferungen der Gelder bis zum 8ten zu beschaffen, und ist es der Hauptcasse aufgegeben worden, am 8ten des Abends ihre Bücher abzuschließen und nur bis dahin Quittungen über Ablieferungen für den vorhergehenden Monat zu ertheilen. Damit die Geschäfte der Hauptcasse sich beim Abschlusse ihrer Bücher jedoch nicht zu sehr drängen, wird den Hebungsbehörden hiedurch aufgegeben, soweit thunlich bereits im Laufe des Monats mit der Hauptcasse zu liquidiren, jeglichenfalls aber ihre Liquidationsabrechnungen bis zum 3ten an die Hauptcasse einzusenden.

Kiel, den 17ten December 1849.

Das Departement der Finanzen.

Francke.

C. Krichauff.

Personalien.

Der Forstcandidat **Carl Ludwig Dittmann** in Pinneberg ist zum Holzvogt zu Kummerfeld in der Herrschaft Pinneberg ernannt worden.

Gedruckt bei C. F. Mohr in Kiel.

Amtsblatt

für die Herzogthümer Schleswig-Holstein.

Departement der Finanzen.

Abtheilung: Finanz- Steuer- und Domanial-Verwaltung.

12tes Stück. Ausgegeben Kiel, den 22sten December. **1849.**

Inhalt.

№ 38. Schreiben vom 18ten November 1849, betreffend die Anſetzung der unter der Obervormundſchaft des Holſteiniſchen Obergerichts ſtehenden Vermögensmaſſen Unmündiger und Abweſender zur Einkommenſteuer.

„ 39. Schreiben vom 6ten December 1849, betreffend die Nichtabziehung der Koſten, welche den mit außerordentlicher Einquartirung Belegten durch die Ausquartirung erwachſen, und der Einkommenſteuer ſelbſt bei der Ermittelung des Einkommens behufs Anſetzung zur Einkommenſteuer.

„ 40. Schreiben vom 17ten December 1849, betreffend die Berechnung der Einkommenſteuer bei einem Einkommen von mehr als 3000 ℛ.

№ 38. Betreffend die Anſetzung der unter der Obervormundſchaft des Holſteiniſchen Obergerichts ſtehenden Vermögensmaſſen Unmündiger und Abweſender zur Einkommenſteuer.

Auf die Vorfrage des Herrn Regierungscommiſſarius vom 16ten d. Mts., betreffend die Anſetzung der unter der Obervormundſchaft des Holſteiniſchen Obergerichts ſtehenden Vermögensmaſſen Unmündiger und Abweſender zur Einkommeſteuer, wird Ihnen Nachſtehendes erwiedert.

Da in dem § 11 des Geſetzes vom 7ten Juli d. J., wonach jeder Steuerpflichtige ohne Unterſchied des Standes und der Jurisdiction bei der für dieſen Diſtrict angeordneten Steuercommiſſion die Angabe ſeines Einkommens zu machen hat, kein Unterſchied zwiſchen Mündigen und Unmündigen gemacht iſt, ſo ſind auch diejenigen Unmündigen, deren Vermögen unter obervormundſchaftlicher Aufſicht des Holſteiniſchen Obergerichts ſteht, an ihrem Wohnorte zur Einkommenſteuer anzuſetzen. Das Vermögen Abweſender dagegen iſt nach Analogie der Schlußbeſtimmung des § 12 in demjenigen Diſtricte zur Steuer anzuſetzen, in welchem dieſelben zuletzt vor ihrer Abweſenheit wohnhaft waren.

Der Herr Regierungscommiſſarius werden erſucht, es hiernach gefällig zu verhalten.

Kiel, den 18ten November 1849.

Schleswig-Holſteiniſches Departement der Finanzen.

Francke.

Schow.

An

den Herrn Regierungscommiſſarius — —

№ 39. Betreffend die Nichtabziehung der Kosten, welche den mit außerordentlicher Einquartirung Belegten durch die Ausquartirung erwachsen, und der Einkommensteuer selbst bei der Ermittelung des Einkommens behufs Ansetzung zur Einkommensteuer.

Auf die gefällige Vorfrage des Herrn Regierungscommissairs vom 4ten d. Mts. ermangelt das Finanzdepartement nicht zu erwiedern, daß bei der Ermittelung des Einkommens behufs Ansetzung zur Einkommensteuer es nicht zulässig sein kann, diejenigen Kosten abzuziehen, welche den mit außerordentlicher Einquartirung Belegten durch die Ausquartirung erwachsen, und ferner, daß die Einkommensteuer selbst von der Einnahme nicht abgezogen werden darf.

Kiel, den 6ten December 1849.

Schleswig-Holsteinisches Departement der Finanzen.

Francke.

An W. Lesser.

den Herrn Regierungscommissair — —

№ 40. Betreffend die Berechnung der Einkommensteuer bei einem Einkommen von mehr als 3000 ℛ.

Auf die gefällige Vorfrage des Herrn — — vom 16ten d. Mts. erwiedert das Departement der Finanzen, daß der § 3 der Verordnung vom 7ten Juli 1849,

„das reine Jahreseinkommen wird nach folgender Scala zur Steuer angesetzt:

Jedes Einkommen nicht unter 3000 Mk. 4 pCt. oder 1 Mk. für jede vollen 25 Mk.“

wie von Ihnen angenommen, dahin zu verstehen ist, daß bei einem Einkommen von mehr als 3000 Mk. nicht eine genau nach 4 pCt. berechnete Steuer eintreten soll, sondern die 4 pCt. so zu berechnen sind, daß für jede vollen 25 Mk. 1 Mk. Steuer zu zahlen ist. In den von Ihnen namhaft gemachten Fällen beträgt demnach die Steuer von einem Einkommen von resp. 3067 Mk. $14\frac{1}{2}$ ßl. und 4963 Mk. 12 ßl. nicht resp. 122 Mk. $11\frac{23}{50}$ ßl. und 198 Mk. $8\frac{1}{2}$ ßl., sondern resp. 122 Mk. und 198 Mk.

Kiel, den 17ten December 1849.

Schleswig-Holsteinisches Departement der Finanzen.

Francke.

An W. Lesser.

den Herrn — —

Vorsitzenden der Einkommensteuer-Commission

in — —

Gedruckt bei C. F. Mohr in Kiel.

Amtsblatt

für die Herzogthümer Schleswig-Holstein.

Departement der Finanzen.

Abtheilung: Finanz-Steuer- und Domanial-Verwaltung.

13tes Stück. Nachtrag. **1849.**

Inhalt.

№ 41. Bekanntmachung vom 25. Januar 1849, betreffend die künftige Auszahlung der Pensionen durch die Schlesw.-Holst. Hauptkasse und die Localhebungsbehörden.

„ 42. Rundschreiben an sämmtliche Magistrate vom 7. Februar 1849, betreffend die Rechnungsablage über die durch die Verordnungen vom 31. Juli 1848 angeordnete Grund- und Hypotheken- sowie Einkommen-Steuer.

„ 43. Rundschreiben an sämmtliche Hebungsbehörden vom 3. März 1849, betreffend die Notirung der Zahlungsordres im Rechnungshofe.

„ 44. Rundschreiben vom 29. März 1849, betreffend die Buch- und Rechnungsführung über die durch Verordnung vom 29. März 1849 ausgeschriebene außerordentliche Kriegssteuer.

„ 45. Rundschreiben an sämmtliche Hebungsbeamten vom 19. April 1849, betreffend die Beitreibung der rückständigen Steuern.

46. Rundschreiben an die Herren Oberbeamte in den Aemtern und Landschaften ꝛc. so wie an die Magistrate vom 19. April 1849, betreffend die Beitreibung rückständiger Steuern.

№ 41. Bekanntmachung, betreffend die Auszahlung der Pensionen durch die Schlesw.-Holst. Hauptkasse und die Local-Hebungsbehörden*).

Behufs Vereinfachung des Geschäftsganges werden sämmtliche aus der Staatskasse abzuhaltende Pensionen, von denen ein Theil bisher durch die verschiedenen Postämter zur Auszahlung gekommen ist, fortan lediglich durch die Schleswig-Holsteinische Hauptkasse in Rendsburg und die Local-Hebungsbehörden zur Auszahlung angewiesen werden.

Solches wird zur Nachricht für Beikommende hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Gottorff, den 25. Januar 1849.

Das Departement der Finanzen.

Jensen.

W. Lesser.

*) Vergl. № 16 in dem 4. Stück des Amtsblatts für das Postwesen.

№ 42. Rundschreiben an sämmtliche Magistrate, betr. die Rechnungsablage über die durch die Verordnungen vom 31. Juli 1848 angeordnete Grund- und Hypotheken- sowie Einkommen-Steuer.

Mit Rücksicht auf die durch die Verordnungen vom 31. Juli 1848 angeordneten Grund- und Hypotheken- sowie Einkommen-Steuern sieht das Departement der Finanzen sich hinsichtlich der Rechnungsablage über die gedachten Steuern aus den Städten zu folgenden Bestimmungen veranlaßt:

1) vor dem 15. Mai 1849 ist über die resp. am 1. Novbr. 1848 sowie 1. Januar 1849 fällige Grund- und Hypothekensteuer Rechnung in Reichsbankgeld an das Departement der Finanzen abzulegen, in welcher behufs einer Controle über die von einzelnen Contribuenten in der Einkommensteuer etwa gekürzten oder zu kürzenden Summen nach dem sub 1 anliegenden Schema die Steuerpflichtigen einzeln aufzuführen sind;
2) mit Rücksicht darauf, daß vom 1. Januar 1849 an die Rechnungsführung in Courantgeld zu beschaffen ist, ist die Rechnung über die Einkommensteuer für den 1. Termin, welcher noch in das Jahr 1848 fällt, für sich, und zwar, gleichwie die Rechnung über die Grund- und Hypothekensteuer in Reichsbankgeld vor dem 15. Mai 1849 an das Departement der Finanzen abzulegen. Dieser Rechnungsablage ist eine beglaubigte Abschrift der den Magistraten zugestellten approbirten Hebungsregister anzulegen, und der hiernach zu erhebende Steuerbetrag, soweit er baar erhoben und an die Schleswig-Holsteinische Hauptkasse abgeliefert ist, durch Quittungen zu belegen, soweit er aber liquidirt ist, durch ein Liquidationsregister zu justificiren, welches in Gemäßheit mit dem sub 2 hiebei angeschlossenen Schema anzufertigen ist.

Uebrigens sind die in Uebereinstimmung mit dem § 6 der Verordnung vom 31. Juli 1848 von den Contribuenten zu producirenden Abschriften der Quittungen über errichtete indirecte Kriegssteuer den Rechnungen als Beleg dann anzulegen, wenn die Einkommensteuer in der erlegten Hypothekensteuer liquidirt ist; sowie gleichfalls in den Fällen, wo die Grundsteuer in andern Districten erlegt ist, als wo die Einkommensteuer liquidirt wird, der Rechnung über die Einkommensteuer eine Abschrift der Quittung über die erlegte Grundsteuer zur Justification anzulegen ist.

Gottorff, den 7. Februar 1849.

Das Departement der Finanzen.

Jensen.

C. Krichauff.

№ 1.

Lauf-№	Name des Grundbesitzers.	Wohnort des Grundbesitzers.	Name des Capitalisten.	Wohnort des Capitalisten.	Steuerwerth. Rthlr.	Steuerwerth. bßl.	Grundsteuer. Rthlr.	Grundsteuer. bßl.	Capital. Rthlr.	Capital. bßl.	Hypothekensteuer. Rthlr.	Hypothekensteuer. bßl.	Summa. Rthlr.	Summa. bßl.
1	Peter	Husbve.	— —	— —	10,000	—	80	—	—	—	—	} —	100	—
	— —	— —	Paul	Schleswig.	—	—	—	—	4000	—	20			

№ 2.

Verzeichniß

der in der Grund- und Hypothekensteuer aus der Stadt N. N. für das te Quartal 1848 liquidirten Einkommensteuer.

№ im Einkommensteuer-Register.	Name des Liquidirenden.	Hebungsstube, an welche die Grund- und Hypothekensteuer bezahlt ist.	Betrag der Grundsteuer.		Betrag der Hypothekensteuer.		Betrag der liquidirten Steuer.		
			Rbthlr.	ßßl.	Rbthlr.	ßßl.	Rbthlr.	ßßl.	

№ 43. Rundschreiben an sämmtliche Hebungsbehörden, betr. die Notirung der Zahlungsordres im Rechnungshofe *).

Mit Rücksicht auf den Beschluß der Landesversammlung, daß die in dem Budget aufgeführten, für das Jahr 1849 bewilligten Ausgaben, auch in den einzelnen Positionen nicht zu überschreiten sind, hat das Departement der Finanzen verfügt, daß sämmtliche von den verschiedenen Departements der gemeinsamen Regierung zu erlassende Ausgabeordrers hinsichtlich der vorweg von den Intraden abzuhaltenden und deshalb directe auf die resp. Amtsstuben, Landschreibereien ꝛc. anzuweisenden Summen im Rechnungshof notirt werden.

Indem — — — — — — — — — — — —

Vorstehendes mitgetheilt wird, wird Dieselbe zugleich beauftragt, vom 10. März d. J. an auf keine aus irgend einem Departement der gemeinsamen Regierung an Sie erlassene Zahlungsordre Zahlungen zu leisten, wenn dieselbe nicht mit einer Nummer und von einem der dazu Beauftragten (gegenwärtig dem Controlsführer F. W. Teves und dem Revisor A. F. Neuber als notirt bezeichnet ist.

Dabei wird übrigens noch bemerkt, daß diese Vorschrift auf die von — — — — — — — — — für die Schleswig-Holsteinische Hauptkasse zu beschaffenden Zahlungen und die von den Amthäusern zu erlassenden Anweisungen, keine Anwendung findet, sondern es in dieser Rücksicht bei dem bisherigen Verfahren sein Verbleiben behält.

Gottorff, den 3. März 1849.

Das Departement der Finanzen.

Jensen.

C. Krichauff.

*) Vergl. № 36 im 11. Stück dieses Amtsblatts.

№ 44. Rundschreiben, betreffend die Buch und Rechnungsführung über die durch Verordnung vom 29. März 1849 ausgeschriebene außerordentliche Kriegssteuer.

Mit Beziehung auf die Verordnung vom heutigen Tage, betreffend die Entrichtung einer außerordentlichen Kriegssteuer, wird in Ansehung der Buch- und Rechnungsführung verfügt:

1) Ueber die nach dem Taxationswerthe der Ländereien in den adeligen und klösterlichen Districten, so wie in den octroyirten Koegen zu entrichtende Steuer bedarf es bei der Ablieferung an die Schleswig-Holsteinische Hauptkasse nur einer Angabe des erhobenen Belaufs. Dagegen sind über die nach dem Brandkassewerth der haussteuerpflichtigen Gebäude in den oben genannten Districten zu entrichtende Steuer specielle Hebungsregister anzufertigen, zu welchem Ende die Branddirectoren den betreffenden Hebungsbeamten in kürzester Frist die erforderlichen Nachrichten zu ertheilen haben.

2) Ueber die nach dem Taxationswerthe der Ländereien und nach dem Brandkassewerth der haussteuerpflichtigen Gebäude in den Städten zu entrichtende Steuer bedarf es bei der Ablieferung dieser Steuer an die Schleswig-Holsteinische Hauptkasse keiner speciellen Register, sondern nur einer Angabe des erhobenen Belaufs. Dagegen ist von den Magistraten zum ersten Male vor dem 15. Juni 1849 und ferner, insoweit Restanten vorhanden sind, vor dem 15. jeden Monats ein Hebungsextract nach dem sub 1 anliegenden Schema zu formiren, und mit Secundaquittungen der Schleswig-Holsteinischen Hauptkasse belegt an das Departement der Finanzen einzusenden. Vor dem 15. Mai 1850 ist aber eine eigene Rechnung an das Departement der Finanzen abzulegen, in welcher behufs einer Controle über die von einzelnen Contribuenten demnächst etwa zu liquidirende Einkommensteuer nach dem sub 2 anliegenden Schema die Steuerpflichtigen einzeln aufzuführen sind, und ist der darin angegebene Betrag des Brandkassewerths der Gebäude von den Branddirectoren als richtig zu attestiren.

3) Zur Erhebung der, nach dem Taxationswerthe der Ländereien, sowie der haussteuerpflichtigen Gebäude in den Aemtern und Landschaften zu entrichtenden Steuern ist:

   a) ein separates Hauptbuch in Form von Hebungsregistern anzufertigen, und darin die Steuern für alle 3 Termine, jedoch so zu debitiren, daß die Steuer vom Taxationswerth der Ländereien getrennt von der Steuer vom Taxationswerth der haussteuerpflichtigen Gebäude aufgeführt wird;

   b) die Kriegssteuer ist im Kassebuch in zwei besonderen Rubriken, je nachdem dieselbe für Ländereien oder Gebäude entrichtet wird, einzutragen;

   c) in den Hebungsextracten über die durch die Verordnungen vom 31. Juli 1848 ausgeschriebenen Steuern ist die Kriegssteuer conform dem Kassebuch, jedoch so aufzuführen, daß vor der Linie der Taxationswerth und der ganze Betrag der Steuer, in die Linie aber nur der jedesmal fällige Termin gesetzt wird. Ueber die abgelieferte Steuer sind von der Schleswig-Holsteinischen Hauptkasse specielle Quittungen zu ertheilen;

   d) über diese Steuer ist eine eigene Rechnung vor dem 15. Mai 1850 an das Departement der Finanzen abzulegen, in welcher behufs einer Controle über die von den einzelnen Contribuenten demnächst etwa zu liquidirende Einkommensteuer nach dem sub 2 anliegenden Schema die Steuerpflichtigen einzeln aufzuführen sind, und ist der darin angegebene Be-

trag des Taxationswerths der hausſteuerpflichtigen Gebäude von den Branddirectoren als richtig zu atteſtiren.

Uebrigens ſieht das Departement der Finanzen ſich veranlaßt, die Erwartung auszuſprechen, daß ſämmtliche mit der Erhebung der außerordentlichen Kriegsſteuer Beauftragte es ſich angelegen ſein laſſen werden, ſofort nach dem Eintritt der geſetzlich beſtimmten Fälligkeitstermine die Kriegsſteuer zu erheben, ſowie die in der Steuererlegung etwa Säumigen in Uebereinſtimmung mit der Beitreibungsverordnung vom 13. Februar 1838 zur Zahlung anzuhalten; die Ablieferung der erhobenen Steuer an die Schleswig-Holſteiniſche Hauptkaſſe, aber dem Circulair der proviſoriſchen Regierung vom 6. September 1848 gemäß, zu beſchaffen.

Gottorff, den 29. März 1849.

Das Departement der Finanzen.

Jenſen.

C. Krichauff.

Anlage № 1.

Hebungs-Extract über die nach der Verordnung vom 26. März 1849 aus der Stadt N. N. zu erlegende außerordentliche Kriegsſteuer für den Monat Mai 1849.

	Einnahme.	Soll einkommen. ℔	ß	Iſt eingekommen. ℔	ß	Reſtirt. ℔	ß	Ausgaben. ℔	ß
1.	Der Taxationswerth der Ländereien der Stadt — — iſt 50,000 Rbthlr. groß. — Davon beträgt die durch die Verordnung vom 29. März 1849 ausgeſchriebene Kriegsſteuer von 1 pCt. 500 Rbth. oder 937 ℔ 8 ß Cour. — Der den 15. Mai 1849 fällige erſte Termin beläuft ſich auf	312	8	312	8	—	—	An die Schleswig-Holſteiniſche Hauptkaſſe in Rendsburg ſind baar abgeliefert: den	625	—
2.	Der Taxationswerth der hausſteuerpflichtigen Gebäude der Stadt — — beträgt 100,000 Rbth. — Davon beläuft ſich die durch die Verordnung v. 29. März 1849 ausgeſchriebene Steuer von ½ pCt. auf 500 Rbth. oder 937 ℔ 8 ß. Der den 15. Mai 1849 fällige erſte Termin beträgt	312	8	312	8	—	—			
	Summa	625	—	625	—	—	—	Balance	625	—

. . . . . den 3. Mai 1849.

Anlage № 2.

Lauf-№	Name des Grundbesitzers.	Wohnort	Steuerwerth der Ländereien.		1 pCt. Grundsteuer vom Steuerwerth der Ländereien.		Taxationswerth der haussteuerpflichtigen Gebäude.		½ pCt. Grundsteuer von dem Taxationswerth der haussteuerpflichtigen Gebäude.		
			Rthlr.	bßl.	₰	ß	Rthlr.	bßl.	₰	ß	

№ 45. Rundschreiben an sämmtliche Hebungsbeamten, betreffend die Beitreibung der rückständigen Steuern.

Da es sich heraus gestellt hat, daß ungeachtet der Bekanntmachung der provisorischen Regierung vom 27. Mai 1848 und des Circulairs derselben vom 15. Juli 1848 die gesetzlichen Termine zur Zahlung der Abgaben nicht inne gehalten worden, so sieht das Departement der Finanzen sich gezwungen, den mit der Hebung von Steuern und Abgaben beauftragten Beamten hiedurch nochmals aufzugeben, **sofort** nach Eintritt des gesetzlichen Fälligkeitstermins jeder einzelnen Steuer (wobei jedoch die ordinaire Contribution als nur quartaliter fällig angesehen werden mag) dieselben zu erheben, und sobald Säumigkeit in Erlegung derselben eintreten sollte, das Beitreibungsverfahren einzuleiten. Daß solches geschehen, haben die resp. Beamten dadurch darzuthun, daß sie den monatlichen Hebungsextracten Verzeichnisse anlegen, in welchen die Totalsumme der Restanten jeder einzelnen Steuer der stehenden Hebung aufzuführen, und bei jeder Restantensumme anzugeben ist, unter welchem Datum die Hebungsbehörde nicht allein die Zwangsmittel requirirt, sondern auch, wann selbige zur Ausführung gebracht sind. Sollte irgend eine Hebungsbehörde Vorstehendem zuwider den Hebungsextract nicht in der angegebenen Weise justificiren oder bei Ergreifung der Zwangsmittel säumig sein, so werden Derselben sämmtliche Restanten des laufenden Jahres sofort als baarer Behalt angerechnet, und in Betreff der sofortigen Ablieferung an die Staatskasse von hier aus die erforderlichen Verfügungen erlassen, und zur Ausführung gebracht werden. Obiges Verfahren hat übrigens selbstverständlich für sämmliche im Jahre 1849 bereits fällig gewordenen Steuern zu gelten.

Gottorff, den 19. April 1849.

Das Departement der Finanzen.

Jensen.

C. Krichauff.

№ 46. Rundschreiben an die Herren Oberbeamte in den Aemtern und Landschaften ꝛc. sowie an die Magistrate, betreffend die Beitreibung der rückständigen Steuern.

Bei Mittheilung des unterm heutigen Tage an die Hebungsbehörden erlassenen Rundschreibens, betreffend die Zahlung der Steuern und Abgaben in den gesetzlichen Fälligkeitsterminen sowie die sofortige Ergreifung von Zwangsmitteln wider die etwa säumigen Debitoren werden die beikommenden Behörden ersucht, den Hebungsbehörden bei der Eintreibung von Steuern möglichst behülflich zu sein.

Gottorff, den 19. April 1849.

Das Departement der Finanzen.

Jensen.

C. Krichauff.

Digitized by Google

Amtsblatt

für die

Herzogthümer Schleswig-Holstein.

Departement der Justiz.

1849.

Kiel.

Gedruckt bei C. F. Mohr.

Digitized by Google

Amtsblatt

für die Herzogthümer Schleswig-Holstein.

Departement der Justiz.

1ſtes Stück. Ausgegeben Gottorff, den 18ten Mai. 1849.

Inhalt:

№ 1. Circulair vom 14ten Mai 1849, betreffend die Einsendung einer Nachricht über die erforderliche Anzahl der Exemplare des Amtsblatts.

Vacanzanzeigen. — Personalien.

№ 1. Circulair, betr. die Einsendung einer Nachricht über die erforderliche Anzahl der Exemplare des Amtsblatts des Departements der Justiz.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Departements des Innern vom 2ten d. M. (Gesetzblatt 1stes Stück) werden hiedurch die Magistrate, die Oberbeamten in den Landdistricten, die Districtsdeputationen, die Koogsinspectorate ꝛc. aufgefordert, ein Namensverzeichniß derjenigen zu ihren Amtsdistricten gehörigen Beamten, Collegien ꝛc., welchen unter dem Departement der Justiz sortirende Geschäfte obliegen, für die daher das Amtsblatt dieses Departements zu liefern sein wird, binnen 8 Tagen a dato an die Schleswig-Holsteinische Regierung gelangen zu lassen, welche die gesammten übersichtlich zu ordnenden Verzeichnisse unter Hinzufügung einer Nachricht über die, für andere, in jenen Listen etwa nicht befaßten, unter dem Departement der Justiz sortirenden Behörden, erforderlichen Exemplare des Amtsblattes, an das Departement der Justiz einzusenden hat.

Gottorff, den 14ten Mai 1849.

Das Departement der Justiz.

Rathgen.

J. A. Elvers.

Vacante Bedienungen.

Die Bedienung eines Hardesvogts und Kirchenſchreibers in der Hvidding- und Norderrangſtrup-Harde, wie auch Kirchenſchreibers bei mehreren Kirchen in der Gram-Harde.

Die Bedienung eines Gerichtsſchreibers in der Hvidding- und Norderrangſtrup-Harde.

Bewerber um dieſe Bedienungen haben ihre Geſuche, unter Anlegung eines Zeugniſſes über ihre Kunde der däniſchen Sprache innerhalb 3 Wochen an das Departement der Juſtiz einzuſenden.

Perſonalien.

Dem Untergerichts-Advocaten **Ernſt Friedrich Chriſtian Griebel** in Heide iſt unterm 14ten Mai 1849 eine Conceſſion zur Ausübung der Notariats-Geſchäfte in den Herzogthümern Schleswig-Holſtein ertheilt worden.

Amtsblatt

für die Herzogthümer Schleswig-Holstein.

Departement der Justiz.

2tes Stück. Nachtrag. 1849.

Inhalt.

№ 2. Schreiben des Justizdepartements an den Magistrat der Stadt Rendsburg, betreffend die Vollstreckung von Pfändungen bei Militairpersonen, vom 19ten Februar 1849.

» 3. Reſcript der Statthalterſchaft, betreffend die Ausfertigung der Erkenntniſſe und Beſcheide des Oberappellationsgerichts und die Einrichtung des großen Gerichtsſiegels deſſelben, vom 19ten April 1849.

» 4. Schreiben des Juſtizdepartements an das Oberappellationsgericht und an die beiden Obergerichte wegen Aufhebung der Beſtimmungen des Kanzeleiſchreibens vom 6ten September 1834, betreffend die für die Mitglieder und Secretaire derſelben reglementirte Uniform, vom 16ten Mai 1849.

» 5. Schreiben deſſelben an das Holſteiniſche Obergericht, betreffend die für Mobiliarauctionen im Amte Eiſmar zu erhebende Gebühr, vom 25ſten Mai 1849.

» 6. Schreiben deſſelben an die Schleswig-Holſteiniſche Regierung, betreffend eine Aenderung der durch das Kanzeleiſchreiben vom 12ten Mai 1832 normirten Einnahme des Werkmeiſters und des Zuchthausſchreibers bei der erſten Abtheilung der Strafanſtalten in Glückſtadt, vom 6ten Juli 1849.

» 7. Schreiben deſſelben an das Holſteiniſche Obergericht, betreffend die Aufhebung der Berechnung doppelter Gerichtsgebühren für Ausländer bei dem Landdroſteigerichte in Pinneberg, vom 17ten Juli 1849.

» 8. Extract aus einem Schreiben des Juſtizdepartements an das Holſteiniſche Obergericht, betreffend die Trennung der Actuariats- und Hebungsgeſchäfte im Amte Neumünſter, vom 4ten December 1849.

» 9. Extract aus einem Schreiben deſſelben an daſſelbe, betreffend die Trennung der Actuariats- und Hebungsgeſchäfte im Amte Reinfeld, vom 4ten December 1849.

№ 2. Schreiben des Juſtizdepartements an den Magiſtrat der Stadt Rendsburg, betreffend die Vollſtreckung von Pfändungen ꝛc. bei Militairperſonen.

Mit Beziehung auf den vom Holſteiniſchen Obergericht anhero eingeſandten berichtlichen Antrag des Rendsburger Magiſtrats vom 18ten vor. Mts., betreffend die Vollſtreckung von Pfändungen ꝛc. bei Militairperſonen, wird der gedachten Behörde, nach vorgängiger Correſpondenz mit dem Departement des Kriegsweſens, hiemittelſt eröffnet, daß die wider Perſonen des Soldatenſtandes verhängte Execution nach den, durch keine ſpätere Verfügung aufgehobenen, desfälligen Beſtimmungen der Verordnung vom 11ten Mai 1798 nicht auf das zur Löhnung, Montur und Ausrüſtung Gehörige erſtreckt werden darf, mithin bei jeder Pfändung ꝛc. eine Sonderung zwiſchen den eben erwähnten Gegenſtänden und den ſonſtigen Mitteln und Effecten, aus welchen allein die Befriedigung zu ſuchen iſt, vorgenommen werden

muß, und da dieſe Sonderung der verſchiedenen Effecten, bei welcher das Kriegsweſen weſentlich intereſſirt iſt, nicht füglich anders, als unter Zuziehung der Militairbehörde erfolgen kann, — bei allen Civilexecutionen wider Perſonen des Soldatenſtandes eine vorgängige Anzeige der betreffenden Militairbehörde zu machen iſt, damit dieſe Gelegenheit erhalte, eine Militairperſon, welche dem Acte beiwohne, zu requiriren.

Gottorff, den 19ten Februar 1849.

Das Departement der Justiz.

№ 3. Reſcript der Statthalterſchaft, betreffend die Ausfertigung der Erkenntniſſe und Beſcheide des Oberappellationsgerichts und die Einrichtung des großen Siegels deſſelben.

In Veranlaſſung des berichtlichen Antrages des Schleswig-Holſtein-Lauenburgiſchen Oberappellationsgerichts vom 11ten d. M. verfügt die Statthalterſchaft der Herzogthümer Schleswig-Holſtein, daß in Zukunft alle Erkenntniſſe, Beſcheide u. ſ. w. des Oberappellationsgerichts unter Weglaſſung des landesherrlichen Namens und Titels nur von Gerichtswegen auszufertigen ſind, ſowie daß dem großen Gerichtsſiegel eine dem kleinen Siegel entſprechende Einrichtung gegeben werde.

Gottorff, den 19ten April 1849.

Die Statthalterſchaft der Herzogthümer Schleswig-Holſtein.

№ 4. Schreiben des Juſtizdepartements an das Oberappellationsgericht und an die beiden Obergerichte wegen Aufhebung der Beſtimmungen des Kanzleiſchreibens vom 16ten September 1834, betreffend die für die Mitglieder und Secretaire derſelben reglementirte Uniform. *)

Durch Reſolution der Statthalterſchaft vom 15ten d. M. ſind die Beſtimmungen des Kanzleiſchreibens vom 6ten September 1834, betreffend die für die Mitglieder und Secretaire des Schleswig-Holſtein-Lauenburgiſchen Oberappellationsgerichts reglementirte Uniform, aufgehoben worden.

Das unterzeichnete Departement unterläßt nicht, das Oberappellationsgericht zur gefälligen Wahrnehmung des Erforderlichen hievon in Kenntniß zu ſetzen.

Gottorff, den 16ten Mai 1849.

Das Departement der Justiz.

*) Durch Reſolutionen vom ſelbigen Dato ſind die Beſtimmungen der Kanzleiſchreiben resp. vom 6ten und 13ten September 1834, betreffend die für die Räthe und Secretaire in den dem Schleswig-Holſtein-Lauenburgiſchen Oberappellationsgerichte unmittelbar untergeordneten Dicaſterien des Herzogthums Schleswig und des Herzogthums Holſtein reglementirte Uniform, gleichfalls aufgehoben und die beiden Obergerichte mittelſt Schreiben vom 16ten Mai 1849 hievon in Kenntniß geſetzt worden.

№ 5. Schreiben des Justizdepartements an das Holsteinische Obergericht, betreffend die für Mobiliarauctionen im Amte Eismar zu erhebende Gebühr.

Mittelst Resolution der Statthalterschaft vom 22sten d. M. ist es genehmigt worden, daß die seit einer Reihe von Jahren im Amte Eismar erhobene Gebühr von 6¼ pCt. für die von der dortigen Amtstube abgehaltenen Mobiliarauctionen auch ferner für die Staatscasse berechnet werden möge.

Von vorstehender Resolution wird das Holsteinische Obergericht mit Beziehung auf Dessen gefälliges Bedenken vom 10ten d. M. zur weiteren Bekanntmachung hiedurch in Kenntniß gesetzt.

Gottorff, den 25sten Mai 1849.

Das Departement der Justiz.

№ 6. Schreiben des Justizdepartements an die Schleswig-Holsteinische Regierung, betreffend eine Aenderung der durch das Kanzeleischreiben vom 12ten Mai 1832 normirten Einnahme des Werkmeisters und Zuchthausschreibers bei der ersten Abtheilung der Strafanstalten in Glückstadt.

In Uebereinstimmung mit dem gefälligen Antrage der Schleswig-Holsteinischen Regierung vom 2ten d. M. ist von der Statthalterschaft genehmigt worden, daß in der, dem Werkmeister und dem Zuchthausschreiber bei der ersten Abtheilung der Strafanstalten in Glückstadt von dem Nettoprovenüe der Fabrikarbeiten beigelegten, in dem Kanzeleischreiben vom 12ten Mai 1832 normirten Einnahme eine Aenderung dahin eintrete, daß die fragliche Einnahme für den Werkmeister von 3 auf 2 pCt. herabgesetzt, für den Zuchthausschreiber dagegen von 1 auf 2 pCt. erhöht werde.

Von Vorstehendem unterläßt das Justizdepartement nicht, die wohlgedachte Regierung zur Nachricht und weiteren Verfügung hiedurch in Kenntniß zu setzen.

Gottorff, den 6ten Juli 1849.

Das Departement der Justiz.

№ 7. Schreiben an das Holsteinische Obergericht, betreffend die Aufhebung der Berechnung doppelter Gerichtsgebühren für Ausländer bei dem Landdrosteigerichte in Pinneberg.

Die Statthalterschaft hat durch Resolution vom 14ten d. M. verfügt, daß bei dem Landdrosteigerichte der Herrschaft Pinneberg von Auswärtigen keine höhere Gerichtsgebühren in Zukunft zu entrichten sind, als von Gerichtsangehörigen bei demselben erhoben werden.

Das Departement der Justiz unterläßt nicht, das Holsteinische Obergericht mit Beziehung auf Dessen gefälliges Bedenken vom 28sten v. M. zur weiteren Bekanntmachung hievon in Kenntniß zu setzen.

Gottorff, den 17ten Juli 1849.

Das Departement der Justiz.

№ 8. Extract aus einem Schreiben des Justizdepartements an das Holsteinische Obergericht, betreffend die Trennung der Actuariats- und Hebungsgeschäfte im Amte Neumünster.

Die Statthalterschaft der Herzogthümer Schleswig-Holstein hat durch Resolution vom 4ten Octbr. d. J. die Trennung der Actuariats- und Hebungsgeschäfte für das Amt Neumünster genehmigt und zugleich verfügt, daß von den mit der Amtsschreiberbedienung in Neumünster seither verbundenen Geschäften nachstehende:

1) die Protocollführung in Criminalsachen;

2) das Actuariat in Civilsachen, insoweit die damit verbundenen Geschäfte bisher von dem Amtsschreiber besorgt worden sind, die nach der Verfassung des Amtes dem Actuariat beikommenden Geschäfte in Concurs und Erbtheilungssachen, die auf die Collateral- und Halbprocentsteuer bezüglichen Geschäfte, die Führung des Schuld- und Pfandprotocolls, die Aufbewahrung der Depositа, die auf das Obervormundschaftswesen bezüglichen Verrichtungen, insoweit sie bisher vom Actuariate besorgt worden, die bisher vom Actuariate wahrgenommenen Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit;

3) die Protocollführung bei den Specialkirchenvisitationen und Kirchenconventen nebst der Revision der Neumünsterschen und Großenasper Kirchenrechnungen, sowie die Wahrnehmung der Geschäfte, welche dem Amtsschreiber rücksichtlich der Neumünsterschen Schulcommission bisher obgelegen haben;

4) die Abhaltung der Mobiliarauctionen, sowie der außergerichtlichen öffentlichen Verkäufe von Immobilien, insoweit die letztere bisher dem Actuariate zugestanden hat, jedoch mit Ausnahme der Licitationen über herrschaftliche Bauten und Lieferungen, sowie über Holzverkäufe in den herrschaftlichen Gehegen, und die Aufbewahrung der erhobenen Auctions- und Licitationsgelder;

5) die Wahrnehmung der Militairsachen;

6) das Paßwesen;

7) die Gewerbesachen, wohin namentlich das Patronat der Zünfte gehörig, nebst allen nicht speciell in dem Vorstehenden aufgeführten Geschäften, welche bisher dem Actuariate obgelegen, von dem Actuar besorgt werden sollen, und daß demselben die Verpflichtung auferlegt werde, für die von ihm aufzubewahrenden gerichtlichen Depositа, Auctions- und Licitationsgelder eine Caution von 4500 Mk. Crt. zu bestellen.

Zugleich hat die Statthalterschaft bestimmt, daß in Verhinderungsfällen des Amtmanns im Amte Neumünster die Geschäfte desselben von dem Actuar wahrgenommen werden sollen, dieser jedoch in solchen Fällen für die Protocollführung durch einen dazu geeigneten Mann Sorge zu tragen habe.

— — — — — — — — — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — — — — — — — — —

Kiel, den 4ten December 1849.

Das Departement der Justiz.

№ 9. Extract aus einem Schreiben des Justizdepartements an das Holsteinische Obergericht, betreffend die Trennung der Actuariats- und Hebungsgeschäfte im Amte Reinfeld.

Die Statthalterschaft der Herzogthümer Schleswig-Holstein hat durch Resolution vom 4ten October d. J. die Trennung der Actuariats- und Hebungsgeschäfte für das Amt Reinfeld genehmigt und zugleich verfügt, daß von den mit der Amtsverwalterbedienung in Reinfeld seither verbundenen Geschäften nachstehende:

1) die nach der Verfassung des Amtes dem Actuariate beikommenden Geschäfte in Concurs- und Erbtheilungssachen, die Führung des Schuld- und Pfandprotocolls nebst den dazu gehörigen Nebengeschäften, die Führung der Verzeichnisse über die Halbprocent-, Collateral- und Auctionssteuerfälle, die Aufbewahrung der Depositа, die auf das Obervormundschaftswesen bezüglichen Verrichtungen, insoweit sie bisher vom Actuariate besorgt worden, die seither vom Actuariate wahrgenommenen Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit;

2) die Protocollführung bei den Specialkirchenvisitationen und die Revision der Kirchenrechnungen;

3) die Civilbrüchsachen;

4) die Abhaltung der Mobiliarauctionen, sowie der außergerichtlichen öffentlichen Verkäufe von Immobilien, jedoch mit Ausnahme der Licitationen über herrschaftliche Bauten und Lieferungen, sowie über Holzverkäufe in den herrschaftlichen Gehegen und die Aufbewahrung der erhobenen Auctions- und Licitationsgelder;

5) die Wahrnehmung der Militairsachen;

6) die niedere Polizei, namentlich die Ausstellung und Visirung der Pässe, Wanderbücher und Dienstbücher;

7) die Gewerbesachen;

nebst allen nicht speciell in dem Vorstehenden aufgeführten Geschäften, welche bisher dem Actuariate obgelegen, von dem Actuar besorgt werden sollen und daß demselben die Verpflichtung auferlegt werde, für die von ihm aufzubewahrenden gerichtlichen Depositа, Auctions- und Licitationsgelder eine Caution von 4500 Mk. Crt. zu bestellen. Zugleich hat die Statthalterschaft bestimmt, daß in Verhinderungsfällen des Amtmanns im Amte Reinfeld die Geschäfte desselben von dem Actuar wahrgenommen werden sollen, dieser jedoch in solchen Fällen für die Protocollführung durch einen dazu geeigneten Mann Sorge zu tragen habe.

— — — — — — — — — — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — — — — — — — — — —

Kiel, den 4ten December 1849.

Das Departement der Justiz.

Inhaltsverzeichniß.

	Stück.	Nr.
Circulair vom 14ten Mai 1849, betreffend die Einsendung einer Nachricht über die erforderliche Anzahl der Exemplare des Amtsblatts ...	1	1
Schreiben des Justizdepartements an den Magistrat der Stadt Rendsburg, betreffend die Vollstreckung von Pfändungen bei Militairpersonen vom 19ten Februar 1849	2	1
Rescript der Statthalterschaft, betreffend die Ausfertigung der Erkenntnisse und Bescheide des Oberappellationsgerichts und die Einrichtung des großen Gerichtssiegels desselben vom 19ten April 1849	2	3
Schreiben des Justizdepartements an das Oberappellationsgericht und an die beiden Obergerichte wegen Aufhebung der Bestimmungen des Kanzleischreibens vom 6ten Septbr. 1834, betreffend die für die Mitglieder und Secretaire derselben reglementirte Uniform, vom 16ten Mai 1849	2	4
Schreiben desselben an das Holsteinische Obergericht, betreffend die für Mobiliarauctionen im Amte Eismar zu erhebende Gebühr, vom 25sten Mai 1849	2	5
Schreiben desselben an die Schleswig-Holsteinische Regierung, betreffend eine Aenderung der durch das Kanzleischreiben vom 12ten Mai 1832 normirten Einnahme des Werkmeisters und des Zuchthausschreibers bei der ersten Abtheilung der Strafanstalten in Glückstadt vom 6ten Juli 1849	2	6
Schreiben desselben an das Holsteinische Obergericht, betreffend die Aufhebung der Berechnung doppelter Gerichtsgebühren für Ausländer bei dem Landdrosteigerichte in Pinneberg vom 17ten Juli 1849	2	7
Extract aus einem Schreiben des Justizdepartements an das Holsteinische Obergericht, betreffend die Trennung der Actuariats- und Hebungsgeschäfte im Amte Neumünster vom 4ten December 1849	2	8
Extract aus einem Schreiben des Justizdepartements an das Holsteinische Obergericht, betreffend die Trennung der Actuariats- und Hebungsgeschäfte im Amte Reinfeld vom 4ten December 1849	2	9

Amtsblatt

für die

Herzogthümer Schleswig-Holstein.

Departement des Innern.

1849.

Kiel.

Gedruckt bei C. F. Mohr.

Digitized by Google

Alphabetisches Inhaltsverzeichniß.

A.

	Stück.	Nr.
Ablösbarkeit der Bannrechte und Grundlasten, Entwerfung eines desfälligen Gesetzes	15	33
Aelterleute, Bestimmungen hinsichtlich der Wahl derselben bei dem N. N. Maureramte	20	51
Albersdorf, Regulativ für das Armen- und Arbeitshaus daselbst	23	97
Altona-Lübecker Zweig-Eisenbahn, Concession zum Nivellement	18	40
Altona, Fristverlängerung zur kostenfreien Gewinnung des Bürgerrechts daselbst	23	69
— Zuziehung von 4 Mitgliedern aus dem Stadtverordneten-Collegium in das Schulcollegium daselbst	23	93
Amtsblatt, Einsendung einer Nachricht über die erforderliche Anzahl der Exemplare desselben	1	1
Amtskleidung der Oberbeamten, Polizeimeister ꝛc., so wie der Polizeidiener und Gerichtsunterbedienten	18	42
Apotheken auf dem Lande, alljährliche Visitation derselben	12 19	28 46
Arbeiter- und Instenklasse, Unzufriedenheit und Aufregung derselben im östlichen Holstein	23	91
Armenanstalt im Kirchspiel Brunsbüttel, Regulativ für dieselbe	23	96
Armendistrict, Vereinigung des Schloßgrundes in Ploen mit der Stadt Ploen zu einem gemeinschaftlichen	12	27
Armenwesen, Regulativ für die Verwaltung desselben in der Stadt Segeberg	23	95
— desgleichen im Amte Reinbeck	23	58
— Abänderung des § 1 dieses Regulativs	23	98
— Theilnahme der Prediger in Tönning an der Verwaltung desselben	23	81
Ausländer, Interpretation der §§ 13 und 15 des Patents vom 5ten November 1841, betreffend die Niederlassung und Versorgung von Ausländern	20	52

B.

Bagagewagen, Stellung derselben für Militair-Commandos	19	48
Bannrechte und Grundlasten, Entwerfung eines Gesetzes über die Ablösbarkeit derselben	15	33
Barbiergeschäft in Wandsbeck, ein freies bürgerliches Gewerbe	23	78
Beförderung nicht marschfähiger Invaliden und Reconvalescenten	19	47
— von Officiersbedienten auf Dienstreisen der Officiere	15	35
Beiträge zur allgemeinen Deichkasse, Ausschreibung derselben	6	11
Berichterstattung über Kriegs- und politische Ereignisse	4	5
Blankeneser Kirchspielvogtei, Befugniß derselben zur Ausschreibung von Fuhren in eignen Dienstgeschäften	23	72
Bliestorf, Abstellung gewißer Unzuträglichkeiten in Bezug auf die Schullasten der dortigen Häuerlinge und Insten	23	70
Beichtgeld, Aufbringung desselben in der Parochie Reinfeld	23	61
Brandkassenbeiträge, Entgegennahme derselben in S.-H. Kassenanweisungen	3	4
Brücken- und Wege-Anlage und Verbesserung, Uebertragung der desfälligen Geschäfte und Befugnisse des Generalquartiermeisterstabes an den Oberquartiermeister	8	19
Brunsbüttel, Regulativ für die Armenanstalt im Kirchspiele	23	96

	Stück.	Nr.
Buchdruckerei, Betreibung derſelben	18	45
Bürgerrecht, Friſtverlängerung zur koſtenfreien Gewinnung deſſelben in Altona	23	69
Bürgerwehr, Reviſion der Liſten und Entwerfung der Statute	16	36
— Einſendung der Statute	17	38
Bureaulocale, Vergütung für die den Commandanten in den Städten und Flecken angewieſenen	9	21
Burger Wochenmarktordnung	23	86

C.

Communalordnung, proviſoriſche, für die Landſchaft Fehmarn	11	25
Canallinien, Prüfung derſelben zur Verbindung der Nord- und Oſtſee	2	2
Chauſſeegeld, Befreiung der im öffentlichen Dienſt beförderten Perſonen, ſo wie der Dienſtfuhren von der Erlegung deſſelben	23	82
Eidmarſche Apotheke, Viſitation derſelben	12	28
Commandanten, Vergütung für die denſelben angewieſenen Bureaulocale in den Städten und Flecken	9	21
Conceſſionen (Handwerks-) Schema für die über ertheilte und caſſirte Conceſſionen einzuſendenden Verzeichniſſe	10	23
Crempe-Grevenkoper Chauſſee, Eröffnung derſelben	12	26
Cremper Localſtatut	22	54

D.

Deichkaſſe, allgemeine, Ausſchreibung der Beiträge zu derſelben	6	11
Departement des Innern, Geſchäftsgang in den daſſelbe ſortirenden Verwaltungsangelegenheiten	21	53
Dienſtestaffetten, Anordnungen hinſichtlich der Abſendung derſelben	5	9
Druckfehler in der allgemeinen Städteordnung	18	44
	19	49
	2	—
	5	—
	7	—
— in dieſem Amtsblatte	10	—
	19	—
	21	—

E.

Einquartierung, Erledigung von Differenzen zwiſchen Quartierwirthen und Einquartierten	17	39
Einquartierung, Theilnahme der Militairbehörden an der Vertheilung derſelben	14	32
— (außerordentliche) Vertheilung derſelben in der Stadt Schleswig	2	3
— der Marinemannſchaft der Fregate Geſion in Eckernförde und Borbye	23	85
— Vertheilung derſelben in denjenigen Diſtricten und Ortſchaften, wo mehrere Gerichtsbarkeiten vorhanden ſind	23	76
Einquartierungsliſten, Anfertigung und Einſendung derſelben	16	37
Eiſenbahn, Altona-Lübecker, Conceſſion zum Nivellement	18	40
— Glückſtadt-Elmshorner, Erhöhung der Preiſe für die Perſonenbeförderung	23	80
— für den Güterverkehr	23	99
Eiſenbahnen, Holſteiniſche, Auslegung des § 64 des Dienſt- und Betriebreglements für dieſelben	23	88
— Abgangszeit der Perſonenzüge von Altona	3	—
Eſtaffetten, Anordnungen hinſichtlich der Abſendung der Dienſteſtaffetten	5	9

F.

Fährtransporte, Uebertragung der Reviſion der Rechnungen über die für den Militairdienſt ſtattgehabten, an den Oberquartiermeiſter	8	20
Fehmarn, proviſoriſche Communalordnung für die Landſchaft	11	25
Friedrichsberger Schuldiſtrict, Verbindung der Bewohner des Gottorfer Schloßgrundes mit demſelben	23	55
Fuhren (Extrapoſt-) und bedeckte Wagen, Abgebung derſelben auf Fuhrpäſſe	9	22
	15	35
— Befugniß der Blankeneſer Kirchſpielvogtei zur Ausſchreibung derſelben in eigenen Dienſtgeſchäften	23	72
Fuhrliſten, Einſendung derſelben über die von Militairperſonen auf Fuhrpäſſe oder directe requirirten Fuhren	10	24
Fuhrweſen, Regulirung deſſelben für den Fall des Wiederbeginnens des Krieges	23	75

G.

Gerichtsunterbediente, Dienſtkleidung derſelben	18	42
Geſchäftsgang in den das Departement des Innern ſortirenden Verwaltungsangelegenheiten	21	53

	Stück.	Nr.
Glasholz, Anſtellung eines zweiten Lehrers an der dortigen Schule	23	71
Glückſtadt-Elmshorner Eiſenbahn, Erhöhung der Preiſe für die Perſonenbeförderung	23	80
— desgl. für den Güterverkehr	23	99
Glückſtädter Lombard, Herabſetzung des Zinsfußes für denſelben und Bezahlung der bei Berechnung der Zinſen und Schreibgelder überſchießenden Pfenninge	23	90
Gosdorfer Schulcommüne, Maximum des jährlichen Beitrags eines jeden Häuerſten daſelbſt zum Schulgehalt	23	84
Gottorffer Schloßgrund, Vereinigung der Bewohner deſſelben mit dem Friedrichsberger Schuldiſtricte	23	55
Grevenkop-Cremper Chauſſee, Eröffnung derſelben	12	26
Grundeigenthum, Entwerfung eines Uebergangsgeſetzes für die Durchführung des Grundſatzes der Theilbarkeit deſſelben ſ. w. d. a.	15	34
Grundlaſten und Bannrechte, Entwerfung eines Geſetzes über die Ablösbarkeit derſelben	15	33

H.

Haak, Oberſt, Unterſtützung deſſelben bei der Prüfung der Canallinien zur Verbindung der Nord- und Oſtſee	2	2
Hamberge, Vergütung für gewiße, dem Organiſten und Schullehrer daſelbſt neu auferlegten Dienſtgeſchäfte	23	64
Handwerks-Conceſſionen, Schema für die über ertheilte und caſſirte Conceſſionen einzuſendenden Verzeichniſſe	10	23
Haupt- und Nebenlandſtraßen, Reſection mehrerer	5	10
Hebammendiſtricte Uetersen und Nordende, Combinirung derſelben	14	31
Holz (Koch-) und Lagerſtroh, für die im Sundewitt operirenden deutſchen Truppen herbeizuſchaffen	7	15

J.

Juſten- und Arbeiterklaſſe, Unzufriedenheit und Aufregung unter derſelben im öſtlichen Holſtein	23	91
Invaliden oder Reconvaleſcenten, Beſtimmungen hinſichtlich der Beförderung der nicht marſchfähigen	19	47
Irrenanſtalt bei Schleswig, Nachricht über den Fortgang derſelben und Rechnungsablage für die Zeit vom 1ſten October 18⁴⁷/₄₈	6	13

K.

Kaſſenanweiſungen, Schleswig-Holſteiniſche, Entgegennahme derſelben abſeiten der Branddirectorate	3	4
Kiel, Abänderung der Beſtimmung hinſichtlich des Verſchließens der Wirthshäuſer daſelbſt	23	94
Kirchenanlagen, Repartition derſelben im Kirchſpiel Kellinghuſen	23	56
Kirchenſchoß, Regulativ für die Erhebung deſſelben im Kirchſpiel St. Margarethen	23	57
Kirchenſtühle und Stände, Regulativ für den Beſitz und die Benutzung derſelben in der Kirche zu Klein-Wesenberg	23	74
Krätze, Maaßregeln wider dieſelbe	23	63
Kriegsfuhrweſen, verſchiedene Anordnungen hinſichtlich deſſelben	5	9
— Vertheilung der Kriegsfuhren in denjenigen Diſtricten und Ortſchaften, wo mehrere Gerichtsbarkeiten vorhanden ſind	23	76
— Erledigung der daſſelbe betreffenden Angelegenheiten durch das Departement des Innern	23	79
Kriegsſchäden und Kriegskoſten, Einſendung von Liſten über die im Jahre 1848 ſtattgehabten	4	7
Kriegs- und politiſche Ereigniſſe, Berichterſtattung über dieſelben	4	5
Krummenort mit Haſenknöll, Genehmigung des Schulbaues nebſt Abfindung des anzuſtellenden Lehrers daſelbſt	23	65

L.

Landapotheken, jährliche Viſitation derſelben	12 19	28 46
Landmilitairſeſſionen, außerordentliche, Abhaltung der dadurch erwachſenen Quartierkoſten aus der Staatskaſſe	8	17
Landesverſammlung, die conſtituirende Schleswig-Holſteiniſche, Abfaſſung der Protocolle über die Wahlen zu derſelben	5	8
Landſoldaten, dienſtthuende (Landesvertheidiger), Unterſtützung der Frauen derſelben	4	6
— Unterſtützung der Familien derſelben	23	87
— Umfang der Unterſtützung	23	66
Leeſter Schuldiſtrict, Maximum des jährlichen Beitrags eines jeden Häuerinſten zum Schulgehalt	23	83

	Stück.	Nr.
Lösch- und Ladeplatz zu Pahlhude, provisorisches Reglement für denselben	6	12
Lohbrügge-Sander Schuldistrict, anderweitige Regulirung des Schulgehalts daselbst	23	89
Lombard in Glückstadt, Herabsetzung des Zinsfußes für denselben und Bezahlung der bei Berechnung der Zinsen und Schreibgelder überschießenden Pfenninge	23	90
Localstatut für die Stadt Crempe	22	54
— — — Neustadt	20	50
— — — Rendsburg	18	43

M.

Marschgeld, Auszahlung desselben überhaupt und insbesondere an die aus den Lazarethen entlassenen cassirten Soldaten	13	30
Maureramt zu N. N., Bestimmungen hinsichtlich der Wahl der Aelterleute	20	51
Militairbehörden, Theilnahme derselben an der Vertheilung der Einquartierung	14	32
Militaircommandos, Stellung von Bagagewagen für dieselben	19	48
Militairische Unterstützung zur Ausführung der Anordnungen der Civilobrigkeiten	12	29
Die dadurch veranlaßten Kosten	18	41
Militairpflichtige, Nachforschung nach solchen, welche sich der Erfüllung ihrer Dienstpflicht entzogen haben	7	14

N.

Nachrichten, statistische und sonstige	3 9	— —
Nebenlandstraßen und Nebenwege, Einsendung von Verzeichnissen über die im Jahre 1848 für dieselben aus der Staatskasse verausgabten Summen, zur Benutzung bei der aufzumachenden Rechnungsübersicht	8	18
— **und Hauptlandstraßen**, Refection mehrerer	5	10
Neustädter Localstatut	20	50
Niederlassung und Versorgung von Ausländern, Interpretation der §§ 13 und 15 des Patents vom 5ten Novbr. 1841	20	52
Nordsee, Verbindung derselben mit der Ostsee	2	2

O.

Oberbeamte, Amtskleidung derselben	18	42
Oberquartiermeister, Uebertragung der Revision der Fährrechnungen über Militairtransporte an denselben	8	20
Oberquartiermeister, Uebertragung mehrerer, früher dem Generalquartiermeisterstabe beigelegten Geschäfte und Befugnisse an denselben	8	19
Officiersbediente, Beförderung derselben auf Dienstreisen der Officiere	15	35
Opfergeld, Aufbringung desselben in der Parochie Reinfeld	23	61
Ostsee, Verbindung derselben mit der Nordsee	2	2

P.

Pahlhude, provisorisches Reglement für den dortigen Lösch- und Ladeplatz	6	12
Personalien	2 bis 8 10 12 bis 19 21	— — — —
Ploen, Modification der §§ 14 und 24 des Regulativs für die Bürgerschulen daselbst vom 21sten Mai 1827	23	62
Ploener Schloßgrund, Vereinigung desselben mit der Stadt Ploen zu einem gemeinschaftlichen Armendistrict	12	27
Polizeimeister **Polizeidiener** — Amtskleidung derselben	18	42
Politische und Kriegsereignisse, Berichtserstattung über dieselben	4	5
Poppenbüttteler Apotheke, jährliche Visitation derselben	12	28
Postfeldt, jährliche Roggenlieferung an den Schullehrer daselbst, statt der Ergänzung des Schullandes	23	77
Poststationen, die von denselben auf Fuhrpässe abzugebenden bedeckten Wagen und Extrapostfuhren	9 15	22 35

Q.

Quartierkosten, Abhaltung der durch außerordentliche Landmilitairsessionen erwachsenen, aus der Staatskasse	8	17

R.

Recognition, Schema zu den über ermäßigte und erlassene Recognitionen für Handwerker-Concessionen einzusendenden Verzeichnissen	10	23
Reconvalescenten oder Invaliden, Bestimmungen hinsichtlich der Beförderung der nicht marschfähigen	19	47

	Stück.	Nr.
Reinbeck, Amt: Regulativ für die Verwaltung des Armenwesens	23	58
Abänderung des § 1 dieses Regulativs.	23	98
Reinfeld, Parochie, Aufbringung des Beicht- und Opfergeldes in derselben	23	61
Rendsburger Localstatut	18	43
Rückmarsch der deutschen Operations-Armee, in Folge der Waffenstillstands-Convention zwischen Preußen und Dänemark vom 10/17ten Juli 1849	8	16

S.

Sandbeck, Aufhebung der Wegegeldhebung daselbst	23	92
Schleswig, Nachricht über den Fortgang der dortigen Irrenanstalt und Rechnungsablage für die Zeit vom 1sten Octbr. 18$^{47}/_{48}$	6	13
— provisorisches Reglement, betreffend die Vertheilung der außerordentlichen Einquartierung in der Stadt	2	3
— Vereinigung der Bewohner des Gottorfer Schloßgrundes mit dem Friedrichsberger Schuldistricte	23	55
Schulbau zu Krummenort mit Hasenknöll, so wie Abfindung des anzustellenden Lehrers	23	65
Schulcollegium in Altona, Zuziehung von 4 Mitgliedern aus dem Stadtverordneten-Collegium in dasselbe	23	93
Schulcommünen Sieblin und Schwienkuhler, Erleichterung für die Häuerinsten daselbst hinsichtlich der Schulgeldbeiträge	23	59
Schulgehalt, anderweitige Regulirung desselben im Lohbrügge-Sander Schuldistricte	23	89
— Maximum des jährlichen Beitrags eines jeden Häuerinsten im Leester Schuldistricte	23	83
— desgl. in der Gesdorfer Schulcommüne	23	84
Schulland, Pflichtigkeit der Altentheiler, Wittwen und Insten über 60 Jahre zu den Diensten bei Bearbeitung desselben	23	73
Schullasten der Häuerlinge und Insten in Bliesdorf	23	70
Schullehrer, Anstellung eines 2ten an der Schule zu Glasholz	23	71
Schullehrer zu Postfeldt, Roggenlieferung an denselben, statt der Ergänzung des Dienstlandes	23	77
Sct. Margarethen, Kirchspiel, Regulativ für die Erhebung des Kirchenschoßes daselbst	23	57
Segeberg, Regulativ für das Armenwesen in der Stadt	23	95
Städteordnung, allgemeine, Druckfehler in derselben	18 19	44 49
Statistische und sonstige Nachrichten	3 9	— —
Steckbriefe	3 bis 5 7. 8. 12 14. 15. 17 18. 20	— — — —
Stroh (Lager-) und Kochholz, für die im Sundewitt operirenden deutschen Truppen herbeizuschaffen	7	15
Syphilis, Maaßregeln wider dieselbe	23	63

T.

Theilbarkeit alles Grundeigenthums, Entwerfung eines desfälligen Uebergangsgesetzes	15	34
Tönning, Theilnahme der Prediger daselbst an der Verwaltung des Armenwesens	23	81

U.

Unterstützung der Frauen dienstthuender Landsoldaten (Landesvertheidiger)	4	6
— der Familien derselben	23	87
— Umfang der Unterstützung	23	66

V.

Verpflegungs- und Arbeitsanstalt in Wilster, Regulativ für dieselbe	23	100
Visitation der Landapotheken	12	28

W.

Wahlen zur constituirenden S.-H. Landesversammlung, Abfassung der Wahlprotocolle	5	8
Wandsbeck, das Barbiergeschäft daselbst ist als freies bürgerliches Gewerbe zu betrachten	23	78
Wegegeldhebung, Aufhebung derselben bei Sandbeck auf der Cappeln-Flensburger Nebenlandstraße	23	92
Wege- und Brücken-Anlage und Verbesserung, Uebertragung der desfälligen Geschäfte und Befugnisse des Oberquartiermeisterstabes an den Oberquartiermeister	8	19

	Stück.	Nr.
Wegeweſen, Uebertragung der ſämmtlichen daſſelbe angehenden Geſchäfte und Verhandlungen an die S.-H. Regierung	23	68
Wehrpflichtige, Nachforſchung nach ſolchen, welche ſich der Erfüllung ihrer Dienſtpflicht entzogen haben	7	14
Weſenberg, Klein-, Regulativ für den Beſitz und die Benutzung der Kirchenſtühle und Stände in der dortigen Kirche.....	23	74
Wilſter, Abgebung der Stimmen zur Wahl eines Hauptpredigers daſelbſt.....	23	60
— Regulativ für die dortige Verpflegungs- und Arbeitsanſtalt.....	23	100
Wirthshäuſer in Kiel, Abänderung der Zeitbeſtimmung hinſichtlich des Verſchließens derſelben	23	94
Wochenmarktordnung für Burg	23	86

Amtsblatt

für die Herzogthümer Schleswig-Holstein

Departement des Innern.

1ſtes Stück. Ausgegeben Gottorff, den 5ten Mai. 1849.

Inhalt.

№ 1. Circulair vom 2. Mai 1849, betr. die Einſendung einer Nachricht über die erforderliche Anzahl der Exemplare des Amtsblattes.

№ 1. Circulair, betreffend die Einſendung einer Nachricht über die erforderliche Anzahl der Exemplare des Amtsblatts des Departements des Innern.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Departements des Innern, vom heutigen Tage (Geſetzblatt 1ſtes Stück) werden hiedurch die Magiſtrate, die Oberbeamten in den Landdiſtricten, die Diſtrictsdeputationen, die Koogsinſpectorate ꝛc. aufgefordert, ein Namensverzeichniß derjenigen zu ihren Amtsdiſtricten gehörigen Beamten, Collegien ꝛc., welchen unter dem Departement des Innern ſortirende Geſchäfte obliegen, für die daher das Amtsblatt dieſes Departements zu liefern ſein wird, binnen 8 Tagen a dato an die Schleswig-Holſteiniſche Regierung gelangen zu laſſen, welche die geſammten überſichtlich zu ordnenden Verzeichniſſe, unter Hinzufügung einer Nachricht über die für andere, in jenen Liſten nicht befaßte, unter dem Departement des Innern und der Regierung ſortirende Behörden erforderlichen Exemplare des Amtsblatts, an das Departement des Innern einzuſenden hat.

Gottorff, den 2ten Mai 1849.

Das Departement des Innern.

Boyſen.

S. A. Jacobſen.

Digitized by Google

Amtsblatt

für die Herzogthümer Schleswig-Holstein.

Departement des Innern.

2tes Stück. Ausgegeben Gottorff, den 12ten Mai. 1849.

Inhalt:

№ 2. Circulair vom 5ten Mai 1849, betreffend die dem Obersten Haak zu leistende Unterstützung bei der Prüfung der Canallinien zur Verbindung der Nord- und Ostsee.

„ 3. Provisorisches Reglement für die Stadt Schleswig, vom 14ten April 1849, betr. die Vertheilung der außerordentlichen Einquartierung während der Dauer des Krieges mit dem Königreich Dänemark.

Personalien.

№ 2. Circulair, betr. die dem Obersten Haak zu leistende Unterstützung bei der Prüfung der Canallinien zur Verbindung der Nord- und Ostsee.

Das Reichsministerium des Krieges in Frankfurt hat beschlossen, dem Obersten Haak die Prüfung der zur Verbindung der Nord- und Ostsee projektirten Marine- und Handelscanäle zu übertragen, und die Statthalterschaft ist ersucht, denselben in der Verfolgung seines Zweckes möglichst zu unterstützen.

In dieser Veranlassung werden die sämmtlichen Verwaltungsbehörden in den Herzogthümern aufgefordert, den Obersten Haak auf sein Verlangen bei dem ihm übertragenen Geschäfte die etwa nöthige Unterstützung zu gewähren und ihm diejenigen Aufklärungen zu ertheilen, welche er von ihnen für seine Zwecke bedürfen möchte. Zugleich haben die Oberbehörden, sobald solches von dem Obersten Haak gewünscht werden sollte, in ihren Verwaltungsbezirken, Namens des Departements, zur öffentlichen Kunde zu bringen, daß dem mehrgedachten Obersten Haak, sowie den von ihm anzustellenden Technikern und deren Gehülfen, bei der Vornahme von Untersuchungen, Nivellements und sonstigen Vorarbeiten, unter Vorbehalt der Entschädigung für etwa angeursachten Schaden, der freie Zutritt wie zu öffentlichen so auch zu Privatgrundstücken zu gestatten, und in dieser Hinsicht kein Hinderniß in den Weg zu legen sei, auch Jedermann die etwa aufzustellenden Richtstangen und Merkpfähle zu schonen und sich des willkührlichen Wegnehmens und Versetzens derselben, bei Vermeidung nachdrücklicher Ahndung zu enthalten habe.

Gottorff, den 5ten Mai 1849.

Departement des Innern.

Boysen.

S. A. Jacobsen.

№ 3. Provisorisches Reglement für die Stadt Schleswig, betr. die Vertheilung der außerordentlichen Einquartierung während der Dauer des Krieges mit dem Königreiche Dänemark. [1])

Zur Beseitigung der bei der Vertheilung der außerordentlichen Einquartierung in der Stadt Schleswig hervorgetretenen Uebelstände, verfügt die Statthalterschaft der Herzogthümer Schleswig-Holstein, kraft der von der Landesversammlung ertheilten Ermächtigung, für die Dauer des gegenwärtigen Krieges mit Dänemark, wie folgt:

§ 1.

Der außerordentlichen Einquartierung sind neben den Locales der Hauseigner auch die den Nutznießern und Miethern zur Disposition gestellten Wohnungen und Räumlichkeiten zu unterziehen.

§ 2.

Neben der Größe und Beschaffenheit der Räumlichkeiten und dem Vorhandensein der für die Aufnahme und Verpflegung der einquartierten Truppen erforderlichen häuslichen und sonstigen Einrichtungen, sind auch die Vermögens- und sonstigen persönlichen Verhältnisse der Hauseigner, so wie der Miether und Nutznießer von Wohnungen bei der Vertheilung der Einquartierung zu berücksichtigen.

§ 3.

Hinsichtlich der hiemit in Verbindung stehenden Leistungen und der desfälligen Vergütungen kommen für die Miether und Nutznießer, wie für die Hauseigner die Bestimmungen der Verordnung vom 9ten Mai 1806 und der später ergangenen darauf bezüglichen Verfügungen zur Anwendung.

§ 4.

Eine außer dem Vorsitzenden zur Hälfte aus Hauseignern, zur Hälfte aus Miethern oder Nutznießern von Wohnungen bestehende Commission errichtet ein Verzeichniß derjenigen Hauseigenthümer, Miether und Nutznießer, welche nach Maaßgabe der §§ 1 und 2 der Einquartierung zu unterziehen sind, unter Angabe des Maaßstabes, nach welchem jeder Pflichtige bequartirt werden soll, und unter namentlicher Bezeichnung derjenigen, welche nur unter besonders dringenden Umständen zuzuziehen oder einer Verdoppelung des regelmäßigen Maaßes nicht zu unterwerfen sind.

§ 5.

Das solchergestalt angefertigte Verzeichniß ist während 8 Tagen zu Jedermanns Einsicht öffentlich auszulegen, und daß solches geschehen, zur öffentlichen Kunde zu bringen. Etwanige Beschwerden gegen die darin enthaltenen Bestimmungen sind binnen eines ausschließlichen Zeitraumes von 8 Tagen, vom Ablauf der Auslegungsfrist angerechnet, beim Magistrat einzubringen, welcher mit den Stadtdeputirten (und Abgeordneten der Freihausbesitzer) [2]) über diese, sowie über Beschwerden wider das Verfahren der Einquartierungscommission, die ebenfalls nur innerhalb der ersten 8 Tage nach dem Eintritt einer beschwerenden Maaßregel zulässig sind, schleunig und schließlich entscheidet. Die Einlegung der Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

---

[1]) Unterm 9ten Mai 1849 ist für die Stadt Tondern ein ähnliches, mit diesem fast gleichlautendes Reglement erlassen. Die Abweichungen desselben sind hier in Anmerkungen hinzugefügt.

[2]) Die hier eingeklammerten Worte fehlen in dem Reglement für die Stadt Tondern.

§ 6.

Die Einquartierungscommission hat auf Grundlage des Verzeichnisses der Regulirungscommission und der darauf bezüglichen Entscheidungen der Stadtbehörden die Einquartierung zu vertheilen. Bis zur erfolgten Zustellung des Verzeichnisses aber vertheilt sie die Einquartierung nach eigenem gewissenhaften Ermessen und unter Berücksichtigung der §§ 1 und 2.

§ 7.

Der Magistrat und das Deputirtencollegium (nebst den Abgeordneten der Freihausbesitzer) [3]) bestimmen die Zahl der Mitglieder der Commission, die bei ihrer Zusammensetzung in Betracht zu ziehenden örtlichen und etwanigen sonstigen Verhältnisse, Ort, Zeit, sowie Art und Weise der Wahl, (leiten die letztere und erwählen einen Vorsitzenden aus der Zahl der Magistratsmitglieder) [4]). Das Stimmrecht bei der Wahl der übrigen Commissionsmitglieder üben alle Pflichtige und werden durch öffentliche Aufforderung zu derselben eingeladen.

§ 8.

Dieses Reglement tritt (vom 16ten dieses Monats angerechnet) [5]) in Kraft und ist zu dem Ende durch den Magistrat ungesäumt zur öffentlichen Kunde zu bringen.

Alle den Bestimmungen desselben widerstreitende allgemeine sowohl als specielle Anordnungen werden für die Dauer des gegenwärtigen Krieges außer Kraft gesetzt.

Gottorff, den 14ten April 1849.

Die Statthalterschaft der Herzogthümer Schleswig-Holstein.

F. Reventlou. Beseler.

Boysen.

S. A. Jacobsen.

[3]) Die hier eingeklammerten Worte fehlen gleichfalls in dem Tondernschen Reglement.

[4]) Für Tondern heißt es: „letztere leiten der Bürgermeister und die beiden Kämmerer. Der Vorsitzende wird aus der Zahl der Magistratsmitglieder durch das Deputirtencollegium erwählt."

[5]) In dem Tondernschen Reglement heißt es: „mit dem 7ten Mai d. J."

Personalien.

Am 9ten Mai sind auf Ansuchen entlassen:

Thomas Diederich Viebrock, in Altona, von dem Amte eines zweiten Bürgermeisters, und

der frühere Bürgermeister **Romundt** in Neustadt, von dem Amte eines Wahldirectors im 20sten Holsteinischen Wahldistrict.

Am selbigen Tage ist für die in dem genannten Wahldistrict bevorstehende Neuwahl eines Abgeordneten zur Schleswig-Holsteinischen Landesversammlung, der constituirte Bürgermeister **Fischer-Benzon** in Neustadt als Wahldirector bestellt worden.

Am 9ten Mai ist ferner für den Wagenpark in Apenrade ein eigener Fuhrcommissair bestellt und dieses Geschäft bis weiter dem nach der Bekanntmachung vom 16ten März d. J. zum Fuhrcommissair für den 4ten holsteinischen District ernannten seitherigen Revisor J. de Vries übertragen worden.

Am 11ten Mai ist dem constituirten Hardesvogt und Gerichtshalter Henningsen zu Gravenstein bis weiter die specielle Ausschreibung der Fuhren in der Lundtoft- und Nübelharde, in den Gravensteinschen Gütern und in der Grafschaft Reventlow-Sandberg cum pert. ausschließlich übertragen.

Berichtigung.

In dem veröffentlichten Abdruck des Gesetzes vom 28sten April 1849, betreffend eine einstweilige Abänderung mehrerer Bestimmungen der §§ 122, 123 und 129 des Staatsgrundgesetzes vom 15ten September 1848 für die Herzogthümer Schleswig-Holstein, findet sich im § 1. am Ende ein Druckfehler. Es ist statt: „Verwaltungs- oder richterliche Geschäfte" zu lesen: „Verwaltungs- und richterliche Geschäfte."

Amtsblatt

für die Herzogthümer Schleswig-Holstein.

Departement des Innern.

3tes Stück. Ausgegeben Gottorff, den 4ten Juni. 1849.

Inhalt.

№ 4. Schreiben der Schleswig-Holsteinischen Regierung, vom 29sten Mai d. J., betreffend die Entgegennahme der Schleswig-Holsteinischen Kasseanweisungen bei Entrichtung der Brandkassebeiträge abseiten der Branddirektorate.

Steckbrief. — Personalien.

№ 4. Schreiben der Schleswig-Holsteinischen Regierung, betreffend die Entgegennahme der Schleswig-Holsteinischen Kasseanweisungen bei Entrichtung der Brandkassebeiträge abseiten der Branddirektorate.

Da es der Regierung zur Kunde gekommen, daß von dem Branddirektorat des Amts — — — die Entgegennahme einer Summe von Brandkasseanlagegeldern in Schleswig-Holsteinischen Kasse-Anweisungen abgelehnt, und dabei ausgesprochen ist, daß ¼ oder höchstens ⅓ der zu entrichtenden Summe in Kasse-Anweisungen habe entgegen genommen werden können, so wird das Amthaus hiedurch ersucht, dem Branddirektorate zur Nachachtung für die Zukunft eröffnen zu wollen, daß keine Veranlassung vorliege in der Brandgelderhebung die Entgegennahme der Schleswig-Holsteinischen Kasse-Anweisungen zu verweigern, oder deren Verwendung zu Zahlungen an die Brandkasse auf eine gewisse Quote der zu entrichtenden Summe zu beschränken.

Schleswig-Holsteinische Regierung auf Gottorff, den 29sten Mai 1849.

Heinzelmann.

Steckbrief.

Der Waffenmeister **Ferdinand Marschner** von der 4ten Compagnie des 9ten Schleswig-Holsteinischen Infanterie-Bataillons, hat sich am 20sten Mai dieses Jahres aus dem Cantonnement des Bataillons entfernt und ist der Desertion dringend verdächtig. Derselbe ist am 21sten d. Mts. in Apenrade gesehen worden. Alle Civil- und Militairbehörden werden dienstlich ersucht, den ꝛc. Marschner im Betretungsfall arretiren und dem Commando des 9ten Bataillons per Transport zusenden zu wollen.

Signalement.

Name: **Ferdinand Marschner,** Geburtsort: Pretzsch a. d. Saale, Regierungsbezirk Merseburg, Alter: 49 Jahre, Religion: evangelisch, Größe: 5 Fuß 8 Zoll 3 Strich, Haare: braun, kleine Glatze, Augen: grau, Stirn: gewölbt, frei, Nase: proportionirt, Bart: rasirt, Gesichtsfarbe: roth, Körperbau: korpulent.

Der ꝛc. Marschner war bekleidet mit einer blauen Militairhose, einem Waffenrocke mit den Achselklappen des 9ten Bataillons und einer blauen Feldmütze.

Eritsö, den 24sten Mai 1849.

Der Major und Bataillons-Commandeur:
Hake.

Personalien.

Mai 2. Der Candidat der Rechte **Hugo Seidel** aus Glückstadt, ist zum Kirchspielvogt der Kirchspielvogtei Bramstedt ernannt.

„ 3. Dem Amtsverwalter **Schreiter** in Cismar ist die interimistische Verwaltung der Pinneberger Landdrostei, vom 1sten Juni d. J. angerechnet, übertragen worden.

„ 9. Die Stallerschaft in Garding ist von der Theilnahme an den Geschäften des Wegewesens entbunden.

„ 11. Die Mitglieder der Verpflegungscommission für die in Jütland operirende Armee, Landrath **v. Ahlefeldt** und Landmesser **Ingwersen**, sind bis weiter von der Theilnahme an den Geschäften der mit der Leitung des Verpflegungswesens der Schleswig-Holsteinischen Armee beauftragten Commission entbunden worden.

„ 11. Die Expedienten **Hugo Jensen** und **C. v. Krogh** sind als einstweilige Polizeibeamte, resp. für das Oster- und Wester-Amt Hadersleben bestellt worden.

„ 12. Dem Kirchspielvogt **Niemand** in Büsum ist die Verwaltung des dortigen Kirchspieleinnehmerpostens auf fernere 3 Jahre, vom 1sten März 1849 angerechnet, übertragen worden.

„ 15. Der Bürgermeister, Polizeimeister und Stadtsecretair **Broder Knudsen** in Tondern, ist auf Ansuchen von seinen Aemtern mit Wartegeld entlassen.

„ 22. Der Bürgermeister **Friedr. Joh. Heinr. Rötger** in Itzehoe ist auf Ansuchen seines Amtes entlassen.

„ 24. Der Landmesser und jetzige Premierlieutenant im Schleswig-Holsteinischen Ingenieurcorps **Siemsen** ist von dem ihm s. Z. übertragenen Amte eines Commissairs für das Entschädigungsgeschäft bei dem Tönning-Gardinger Chausseebau entlassen, und an dessen Stelle der Landmesser **Heinrich Ulrich** in Neumünster mit der Wahrnehmung der mit diesem Amte verbundenen Geschäfte beauftragt worden.

Der Bürger **Christian Lucht** in Wilster ist zum Rathsverwandten daselbst erwählt worden.

Am 1sten Juni ist der Polizeimeister, Stadtsecretair, Auctionarius und Rathsverwandte **Poel** in Itzehoe von diesen Aemtern auf Ansuchen entlassen worden.

eod. dat. ist der Fuhrcommissair für den 2ten Schleswigschen Kriegsfuhrendistrict, Hardesvogt **Jochims** in Flensburg auf Ansuchen als Fuhrcommissair entlassen, und der frühere Guteverwalter **Diercks** als solcher angestellt worden.

Aus der Schleswig-Holsteinischen Landesversammlung sind ausgetreten:

der Abgeordnete für den 18ten Schleswigschen Wahldistrict, Pastor **Lau** in Brunsbüttel,
der Abgeordnete für den 8ten Holsteinischen Wahldistrict, Hauptpastor **Wolf** in Kiel und
der Abgeordnete für den 10ten Holsteinischen Wahldistrict, const. Polizeimeister **Koch** in Rendsburg,
weshalb die Vornahme von Neuwahlen angeordnet worden ist.

Zu Abgeordneten für diese Versammlung sind erwählt:

im 12ten Holsteinischen Wahldistrict, der frühere Abgeordnete **J. B. H. Rathgen**, Landdrost der Herrschaft Pinneberg und interimistischer Chef des Justizdepartements,
im 20sten Holsteinischen Wahldistrict, der Advocat **Richard Neergaard** in Kiel.
im 25sten Holsteinischen Wahldistrict, der Oberappellationsgerichtsrath **Malmros** in Kiel.
im 28sten Holsteinischen Wahldistrict, der frühere Abgeordnete, Bureauchef **Samwer**.

Holsteinische Eisenbahnen.

Auf den Antrag der Direction der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft ist es unterm 1sten Juni genehmigt worden, daß für die Zukunft die Personenzüge von Altona Morgens 8 Uhr 10 Minuten und Nachmittags 5 Uhr 10 Minuten abgehen.

Amtsblatt

für die Herzogthümer Schleswig-Holstein.

Departement des Innern.

4tes Stück. Ausgegeben Gottorff, den 16ten Juni. **1849.**

Inhalt.

№ 5. Circulair der Schleswig-Holsteinischen Regierung an die Polizeibehörden vom 26sten Mai, betreffend die über alle erheblicheren Kriegs- und politischen Ereignisse zu erstattenden Berichte.

„ 6. Schreiben des Departements des Innern an die Schleswig-Holsteinische Regierung vom 9ten Juni, betreffend die den Frauen der abwesenden Landesvertheidiger auch dann zu leistende Unterstützung, wenn ihre Versorger eines im Dienste begangenen Verbrechens wegen, Festungsarrest oder eine andere Freiheitsstrafe erleiden.

„ 7. Bekanntmachung des Departements des Innern vom 11ten Juni, betreffend die sofortige Einsendung der, nach dem Circulair vom 26sten Februar d. J. zu formirenden Listen über die Kriegsschaden und Kriegskosten des vorigen Jahres.

Drei Steckbriefe. — Personalien.

№ 5. Circulair der Schleswig-Holsteinischen Regierung an die Polizeibehörden, betreffend die über alle erheblicheren Kriegs- und politischen Ereignisse zu erstattenden Berichte.

Da es unter den gegenwärtigen Zeitverhältnissen nothwendig ist, daß die höheren Staatsbehörden nicht blos durch die Tagesliteratur, durch das Gerücht und auf außeramtlichem Wege überhaupt, sondern auch durch amtliche Mittheilungen zuverlässige und schleunige Kunde erhalten von allen auf die Kriegsverhältnisse sich beziehenden Ereignissen sowohl, als von wichtigeren Begebenheiten, die mit den inneren und äußeren staatlichen Zuständen unseres Landes und des gesammten Deutschlands in enger Verbindung stehen, so werden die Polizeibehörden in Gemäßheit Schreibens des Departements des Innern hiedurch beauftragt, über alle erheblicheren Kriegs- und politischen Ereignisse innerhalb ihrer Amtsdistricte, insbesondere über die zur Abwehr des Feindes getroffenen Maaßregeln, über feindliche Operationen, über die militairische Besetzung der Districte und darauf bezügliche Vorfälle, über größere Volks- und Gemeindeversammlungen, deren auf die staatlichen Verhältnisse sich beziehende Beschlüsse und die Ausführung derselben, über Handlungen, welche die öffentliche Sicherheit gefährden, sowie über unruhige Auftritte, welche ein ernstliches obrigkeitliches oder wohl gar militairisches Einschreiten nothwendig gemacht haben, und dergleichen mehr, sofort nachdem sie stattgefunden, möglichst vollständig und zuverlässig Bericht, sowie den Umständen nach Bedenken über das danach etwa inne zu haltende amtliche Verfahren zu erstatten, damit von der Regierung, eventuell auch von der Statthalterschaft darauf bezügliche Maaßregeln getroffen, auch erforderlichen Falls unbegründete Gerüchte, unrichtige und entstellte Darstellungen der Ereignisse auf amtlichem Wege berichtigt werden können.

Schleswig-Holsteinische Regierung auf Gottorff, den 26sten Mai 1849.

Heinzelmann. Lesser.

Koch.

№ 6. Schreiben des Departements des Innern an die Schleswig-Holsteinische Regierung, betreffend die den Frauen der abwesenden Landesvertheidiger auch dann zu leistende Unterstützung, wenn ihre Versorger eines im Dienste begangenen Verbrechens wegen, Festungsarrest oder eine andere Freiheitsstrafe erleiden.

Die Schleswig-Holsteinische Regierung wird aus der Anlage ersehen, daß — — — bei dem Departement des Innern vorgefragt hat, ob die Frauen der abwesenden Landesvertheidiger die nach der Verfügung vom 14ten und dem Circulair vom 18ten April v. J. zu leistende Unterstützung auch dann in Anspruch nehmen können, wenn ihre Versorger eines im Dienst begangenen Vergehens wegen, Festungsarrest oder eine andere Freiheitsstrafe erleiden. Die Regierung wird ersucht, der Obrigkeit — — — — hierauf zu eröffnen, daß es nach dem Erachten des Departements eben so sehr gegen die Absicht der Verfügung vom 14ten April v. J., als gegen die Billigkeit verstößt, in den angedeuteten Fällen den Frauen oder Familien der Landesvertheidiger die erforderliche Unterstützung zu entziehen, und diese solchergestalt für die Vergehen ihrer Versorger, welche ohne das Einschreiten der Strafgewalt die ihnen obliegende Pflicht der Landesvertheidigung erfüllt haben würden, büßen zu lassen.

Gottorff, den 9ten Juni 1849.

Schleswig-Holsteinisches Departement des Innern.

Boysen.

S. A. Jacobsen.

Bekanntmachung, betreffend die sofortige Einsendung der, nach dem Circulair vom 20sten Februar d. J. zu formirenden Listen über die Kriegsschäden und Kriegskosten des vorigen Jahres.

Da aus verschiedenen Districten der Herzogthümer Schleswig-Holstein die nach dem Circulair vom 20sten Februar d. J. zur Ermittelung der Kriegsschäden und Kriegskosten des vorigen Jahres zu formirenden Listen bisher hieselbst nicht eingegangen sind, so wird sämmtlichen betreffenden Behörden unter Hinweisung auf die unter demselben Datum erlassene Bekanntmachung hierdurch aufgegeben, die annoch fehlenden Listen nunmehr ungesäumt auf dem durch das Circulair vom 20sten Februar d. J. vorgeschriebenen Wege an das Departement des Innern gelangen zu lassen.

Gottorff, den 14ten Juni 1849.

Schleswig-Holsteinisches Departement des Innern.

Boysen.

S. A. Jacobsen.

Steckbrief.

Der unten näher signalisirte Tambour **Stenger** von der 1sten Compagnie des 6ten Schleswig-Holsteinischen Infanterie-Bataillons, welcher im Lazareth gelegen und auf dem Rückmarsche zum Bataillon begriffen war, hatte von der Commandantur zu Hadersleben den Befehl erhalten, sich am 4ten d. Mts. Morgens 8 Uhr daselbst einzufinden, um seine Sachen in Empfang zu nehmen und dann weiter zu marschiren. Nach einer Mittheilung der qu. Commandantur ist der p. **Stenger** diesem Befehle nicht nachgekommen, und bis jetzt auch beim Bataillon

nicht eingetroffen. Er iſt um ſo mehr der Deſertion verdächtig, als eine Unterſuchung wegen Vergehens gegen eine Patrouille, welche ſich während ſeiner Abweſenheit erſt herausgeſtellt, gegen ihn obſchwebt. — Die resp. Civil- und Militairbehörden werden daher dienſtergebenſt erſucht, auf den p. **Stenger** zu vigiliren, und ihn im Betretungsfalle zum Bataillon transportiren zu laſſen.

Signalement.

Vor- und Zuname: **Heinrich Stenger**, Geburtsort: Wandsbeck, Alter: 23 Jahr, Religion: lutheriſch, Größe: 62 Zoll rheinl., Haare: blond, Stirn: frei, Augen: blau, Naſe: ſpitz, Mund: klein, etwas aufgeworfen, Bart: fehlt, Zähne: gut, Kinn: klein und ſpitz, Geſicht: rund, Geſichtsfarbe: geſund; beſondere Kennzeichen: keine.

Bekleidet war der p. **Stenger** muthmaßlich mit einer blauen Tuchhoſe, blauem Waffenrock mit № 8 auf der Achſelklappe und ſogenannten Schwalbenneſtern an den Schultern, Uniformsmütze ohne Schirm und ohne Cocarden.

Vorpoſten vor Friedericia, den 9ten Juni 1849.

Der Major und Commandeur
des 8ten Schleswig-Holſteiniſchen Infanterie-Bataillons.
v. Roques.

. . . . . .

Steckbrief.

Der Musketier **Jochim Voß** von der 4ten Compagnie des 1ſten Infanterie-Bataillons, gebürtig aus Ridders, Guts Drage, hat ſich bei dem Bataillon, nach Abbüßung eines 14tägigen Arreſtes von der Commandantur zu Hadersleben am 7ten v. Mts. entlaſſen, nicht wieder eingefunden. Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden daher hiemit dienſtlich erſucht, den p. **Voß** betreffenden Falles arretiren laſſen und dem unterzeichneten Bataillons-Commando gefälligſt Mittheilung machen zu wollen.

Signalement.

Name: **Jochim Voß**, gebürtig aus Ridders, Guts Drage, Apenrader Güterdiſtricts, 2te Abtheilung, Hauptnummer überzählig 1, Lage № 7/29, alt: 26 Jahr, braune Augen, dunkles Haar und Bart, 66¼ Zoll rheinl. groß, proportionirt, geſunde Geſichtsfarbe, kurzſichtig, ſpricht raub und platt; beſondere Kennzeichen: keine.

Rongſtedt, den 9ten Juni 1849.

v. Woringen,
Hauptmann und Commandeur des 1ſten Infanterie-Bataillons.

Steckbrief.

Der Musketier **Wilhelm Hermes Juppen** von der 3ten Compagnie des 9ten Schleswig-Holſteiniſchen Linien-Infanterie-Bataillons, gebürtig aus Düſſeldorf, welcher am 2ten Juni d. J. Krankheitshalber in das Lazareth zu Flensburg geſchickt wurde, hat ſich an demſelben Tage wieder aus demſelben entfernt. Da derſelbe indeſſen ſich ſpäter nicht wieder eingefunden, auch Niemand über ſein Verbleiben Auskunft geben kann und daher als Deſerteur angeſehen werden muß, ſo werden alle Militair- und Civilbehörden hiermit dienſtergebenſt erſucht, auf gedachten Musketier **Juppen** vigiliren, denſelben im Betretungsfalle arretiren und das Bataillon hiervon gefälligſt benachrichtigen zu wollen. Derſelbe iſt 23½ Jahre alt, 5′ 7″ 2‴ groß, ſchlank von Statur, hat blaue Augen, blondes Haar und eine geſunde Geſichtsfarbe; er war bekleidet mit einem dunkelblauen Waffenrocke, kornblauen Hoſen, Helm, Torniſter, Gewehr, Patrontaſche mit Bandelier.

Fritsoe, den 9ten Juni 1849.

Der Major und Commandeur des 9ten Schleswig-Holſteiniſchen Linien-Infanterie-Bataillons:
Hake.

Personalien.

Am 12ten Mai ist der Actuarius **Carl Wilhelm Gottschalk Sander** in Neustadt zum 3ten Rathsverwandten der gedachten Stadt erwählt.

Am 13ten Mai ist der Bureauchef **Franz Lüders** in Schleswig mit der interimistischen Verwaltung der Geschäfte eines Bürgermeisters, Polizeimeisters und Stadtsecretairs in Tondern beauftragt worden.

Am 2ten Juni ist der Regierungs-Manzelist **Georg Ferdinand Lüders** in Schleswig mit der interimistischen Verwaltung des erledigten Amts eines Bürgermeisters in Itzehoe beauftragt worden.

Am 4ten Juni ist der Bürgermeister **Rehhoff** in Wilster der Function eines Wahldirectors für den 8ten Holsteinischen Wahldistrict enthoben, und an dessen Stelle der Landschreiber **Tetens** daselbst zum Wahldirector wiederum ernannt.

Am 6ten Juni ist der Amtssecretair auf dem Gottorff-Hüttener Amthause, **Wommelsdorff-Friedrichsen**, mit der interimistischen Verwaltung der Geschäfte eines Polizeimeisters, Stadtsecretairs, Auctionarius und Rathsverwandten der Stadt Itzehoe beauftragt worden.

Am 7ten Juni hat der Zollverwalter **Landsmann** in Hadersleben den ihm s. Z. von der Dänischen Regierung verliehenen Titel eines wirklichen Kriegsraths abgelegt.

Aus der Schleswig-Holsteinischen Landesversammlung sind ausgetreten:

der Abgeordnete für den 10ten Schleswigschen Wahldistrict, Hardesvogt **Matthiessen** in Schleswig,

der Abgeordnete für den 10ten Holsteinischen Wahldistrict, Pastor **Schmidt** in Neustadt,

der Abgeordnete für den 29sten Holsteinischen Wahldistrict, Physikus, Dr. **Wülfke** in Husum,

und sind dieserwegen Neuwahlen angeordnet worden.

Zu Abgeordneten für die Schleswig-Holsteinische Landesversammlung sind erwählt:

im 11ten Schleswigschen Wahldistrict, der Landmesser **Ingwersen** in Hattstedt und der Departementschef des Innern, Landvogt **Bonsen**.

Amtsblatt

für die Herzogthümer Schleswig-Holstein.

Departement des Innern.

5tes Stück. Ausgegeben Gottorff, den 28ſten Juni. 1849.

Inhalt.

№ 8. Rundſchreiben an ſämmtliche Wahldirektoren für die nach dem Geſetz vom 13ten Juli 1848 ſtattfindenden Wahlen zur Schleswig-Holſteiniſchen Landesverſammlung, vom 20ſten Juni d. J.

„ 9. Bekanntmachung, vom 20ſten Juni, betreffend verſchiedene von dem Oberbefehlshaber der Reichs-Armee, dem Generalcommando der Schleswig-Holſteiniſchen Truppen und dem Oberquartiermeiſter der Armee erlaſſenen Anordnungen hinſichtlich des Kriegsfuhrweſens und der Abſendung von Dienſtestafetten.

„ 10. Schreiben der Schleswig-Holſteiniſchen Regierung vom 20ſten Juni, betreffend die Reſektion mehrerer Haupt- und Nebenlandſtraßen.

Zurückgenommener Steckbrief. — Perſonalien. — Druckfehler.

№ 8. Rundſchreiben an ſämmtliche Wahldirectoren für die nach dem Geſetz vom 13ten Juli 1848 ſtattfindenden Wahlen zur Schleswig-Holſteiniſchen Landesverſammlung.

Da es bemerkt worden iſt, daß bei Abfaſſung der Protocolle über die Statt gehabten Wahlen zur conſtituirenden Schleswig-Holſteiniſchen Landesverſammlung in neuerer Zeit die betreffenden Beſtimmungen des Wahlgeſetzes vom 13ten Juli v. J. nicht überall genau beobachtet worden ſind, ſo wird in Uebereinſtimmung mit einem desfälligen Antrage der Schleswig-Holſteiniſchen Landesverſammlung ſämmtlichen Wahldirectoren hierdurch aufgegeben, in dem über die Vollziehung des Wahlacts in jedem Wahldiſtrict aufzunehmenden Protocolle künftig die geſchehene Befolgung der Vorſchriften des § 10 und 11 des Wahlgeſetzes vom 13ten Juli v. J., und zwar in Beziehung auf den letzteren Paragraphen, ſo weit derſelbe die Verleſung des Commiſſoriums und die Hindeutung auf die Wichtigkeit der Handlung betrifft, ausdrücklich anzuführen, auch dabei jedesmal zu bemerken, daß die Abſtimmungsprotocolle Behuf des nach § 15 des Geſetzes zu ermittelnden Reſultates mit einander verglichen worden ſind.

Gottorff, den 20ſten Juni 1849.

Das Departement des Innern.

Boyſen.

S. A. Jacobſen.

№ 9. Bekanntmachung, betreffend verſchiedene von dem Oberbefehlshaber der Reichsarmee, dem Generalcommando der Schleswig-Holſteiniſchen Truppen und dem Oberquartiermeiſter der Armee erlaſſenen Anordnungen, hinſichtlich des Kriegsfuhrweſens und der Abſendung von Dienſtestafetten.

Da im Laufe des gegenwärtigen Krieges von dem Oberbefehlshaber der Reichsarmee, dem Generalcommando der Schleswig-Holſteiniſchen Truppen und dem Oberquartiermeiſter der Armee

verſchiedene auf das Kriegsfuhrweſen und die Abſendung von Dienſteſtafetten ſich beziehende Anordnungen getroffen ſind, ſo bringt das Departement des Innern dieſelben hierdurch im Nachfolgenden zur öffentlichen Kunde und beauftragt zugleich alle betreffenden Civilbehörden, auch ihrerſeits, in ſo weit ihre amtliche Thätigkeit mit Bezug auf das Kriegsbeförderungsweſen in Anſpruch genommen wird, auf die genaue Befolgung dieſer Anordnungen zu achten.

Gottorff, den 20ſten Juni 1849.

Das Departement des Innern.

Boyſen.

S. A. Jacobſen.

1) Circulair des Oberquartiermeiſters an ſämmtliche Commandanturen vom 30ſten December 1848.

Mit Beziehung auf die Bekanntmachung der gemeinſamen Regierung vom 20ſten November d. J., betreffend den Geſchäftskreis des Oberquartiermeiſters der Schleswig-Holſteiniſchen Armee, ſo wie auf die Bekanntmachung vom 8ten December, betreffend das Beförderungsweſen, überſende ich der verehrlichen Commandantur zum dienſtlichen Gebrauch:

A. Stück Fuhrpäſſe sub № bis
B. „ Fuhrrequiſitionen für einzelne Reiſen pr. Extrapoſt oder durch Miethfuhrwerk,
C. „ Requiſitionen für einen Platz in der Perſonenpoſt,
D. „ Requiſitionen für Eiſenbahnbeförderung,
E. „ Requiſitionen für einen Platz im Wochenwagen,
F. „ Quitungs-Blanquets über geleiſtete Fuhren und Fährtransporte.

Bei dem Gebrauch dieſer Blanquets, wird die verehrliche Commandantur Folgendes gefälligſt beobachten:

1) Auf den Blanquets sub Litr. **A.** bis **E.** iſt hinzuzufügen:
„Ausgefertigt in der Commandantſchaft zu . . . (Ort) . . . den . . . . 1849.
(Name des Commandanten.")

2) Auf den Fuhrpäſſen iſt oben anzugeben der Name des Reiſenden oder der Name des Führers eines Commandos, die Zahl der zu befördernden Perſonen, der Zweck des Transports, z. B. Behufs Abholung von Montirungsſtücken, Waffen, Pulver ꝛc.; ferner iſt einzutragen die Zahl der Wagen oder Pferde und die Dauer der Gültigkeit. Letztere darf in allen Fällen nicht ſpäter als bis zum 31ſten März 1849 beſtimmt werden.

3) Den Inhabern von Fuhrpäſſen iſt eine Anzahl Quitungs-Blanquets zuzuſtellen, welche, ſo weit ſie nicht verwandt werden, zurückzuliefern ſind. Die Zahl der überlieferten Blanquets, ſo wie die der Eiſenbahn-Requiſitionen wird unten auf dem Fuhrpaſſe bemerkt.

4) Die Inhaber von Fuhrpäſſen bedürfen keiner Blanquets zur Requiſition von Plätzen in der Perſonenpoſt. Nach vorgängiger Producirung des Paſſes bei der Poſtſtation wird dem Inhaber ein Platz gegen Quitung (Blanquet **F.**) angewieſen. Die Officiere aufwärts vom Major ſind indeß zur Benutzung der Perſonenpoſt nicht verpflichtet.

5) Für Reiſen nach der nächſten Station oder dem nächſten Cantonnements-Ort werden in den wenigſten Fällen Fuhrpäſſe zu ertheilen ſein, ſondern es wird genügen, wenn den Fuhrberechtigten eine Fuhrrequiſition entweder für die Extra- oder für die Perſonenpoſt, ſowohl für die Hin- als Rückreiſe zugeſtellt wird.

6) Auf den Eiſenbahnrequiſitionen iſt außer dem Namen, dem Abgangs- und Beſtimmungsorte, auch die Wagenclaſſe anzugeben. Den zur Generalität gehörenden Officieren iſt die **I.** Wagenclaſſe, allen übrigen Officieren und Militair-Beamten die **II.** Wagenclaſſe anzuweiſen. (cfr. das Circulair des General-Commiſſariats-Collegii vom 18ten Juli 1846). Führen dieſelben Diener mit ſich, ſo erhalten dieſe einen Platz in der **III.** Wagenclaſſe.

7) Bei Märſchen iſt die Zahl der Bagagewagen möglichſt zu beſchränken. Zur Perſonenbeförderung werden auf dem Marſche im Allgemeinen keine Wagen geſtellt. (cfr. das

erwähnte Circulair des General-Commiſſariats-Collegii vom 18ten Juli 1846 sub 8). In den Fällen, wo mehrere Wagen als herkömmlich, geliefert worden ſind, z. B. wenn die Truppen große Beſtände an Bekleidung und Waffen auf Befehl des General-Commandos mit ſich führen ſollen, oder wenn transportable Kranken vorhanden ſind, wird in der monatlichen Fuhrliſte eine desfällige nähere Angabe zu machen ſein.

8) Der Führer einer auf dem Marſche befindlichen Truppenabtheilung bedarf für die erforderlichen Bagage-Wagen ꝛc. keines beſonderen Fuhrpaſſes, da derſelbe ſich mit einer Marſchroute des Oberquartiermeiſters, in welcher ihm die Befugniß zur Requiſition von Fuhren beigelegt iſt, zu verſehen hat.

9) Wenn der Transport von Bekleidungsſtücken, Waffen, Munition ꝛc. von einem Cantonnements-Ort zum andern mittelſt Extrapoſt koſtſpieliger als mittelſt Miethfuhrwerk ſein würde, oder wenn das Volumen Pack- oder Frachtwagen erfordert, ſo wird die Commandantur hiedurch autoriſirt, Transporte dieſer Art durch einen Miethfuhrmann für den möglichſt billigen Preis beſchaffen zu laſſen. Die Quitungen über ſolche Transporte ſind der monatlichen Fuhrliſte beizulegen. Es wird ſodann vom Oberquartiermeiſter das weiter Erforderliche wegen Erſtattung der verlegten Fuhrgelder wahrgenommen werden.

10) Sämmtliche Offiziere, denen entweder Dienſtpferde oder Rationen beigelegt ſind, jedoch mit Ausnahme der zur Generalität gehörenden Perſonen, haben auf allen Commando-Touren, deren Wegeslänge nicht über 2 Meilen vom Cantonnements-Ort beträgt, ſelbſt für ihre Beförderung zu ſorgen.

11) Unteroffizieren und den mit ihnen in einer Claſſe Stehenden, ſo wie den Soldaten, iſt in der Regel keine Wagenbeförderung zu geben; es ſei denn, daß beſondere Umſtände die Stellung eines Wagens oder die Anweiſung eines Platzes im Wochenwagen unerläßlich machen.

Schließlich erſuche ich die verehrliche Commandantur ein genaues Regiſter über die abgegebenen Fuhren zu führen, und mir bei Ueberſendung der erſten monatlichen Liſte Ihre etwanigen Wünſche hinſichtlich der Form der beifolgenden Blanquets mittheilen zu wollen, ſofern ſolche nicht für alle Fälle ausreichend ſein ſollte.

Schleswig, den 30ſten December 1848.

Der Ober-Quartiermeiſter der Schleswig-Holſteiniſchen Armee:
F. Geerz.

2) Auszug aus einem Corpsbefehl d. d. Flensburg, den 28ſten März 1849.

Die Auditeure, Oberärzte und Rechnungsführer haben, weil ſie gegenwärtig beritten ſind, vom 1ſten April an für ihre Beförderung ſelbſt zu ſorgen, ſofern ſich ihre Reiſen nicht weiter als 3 Meilen über den Cantonnements-Bezirk ihrer Brigade oder ihres Truppentheils hinaus erſtrecken.

(gez.) v. Bonin.

3) Auszug aus einem Corpsbefehl vom 30ſten März 1849.

Auf gegebene Veranlaſſung wird hiedurch in Erinnerung gebracht, daß nach den beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen diejenigen Stabsofficiere, welche 6 Pferderationen beziehen, für ihre Beförderung innerhalb 5 Meilen von ihren Cantonnements- oder Marſchquartieren ſelbſt zu ſorgen haben, ſelbige mithin nicht berechtigt ſind, innerhalb dieſer Entfernung freie Beförderung mittelbar oder unmittelbar zu requiriren.

Gleichfalls haben ſämmtliche Officiere, jedoch mit Ausnahme der zur Generalität gehörenden Perſonen, denen entweder Dienſtpferde oder Rationen beigelegt ſind, auf allen Commando-Touren, deren Wegeslänge nicht über 3 Meilen vom Cantonnements-Ort beträgt, ſelbſt für ihre Beförderung Sorge zu tragen.

(gez.) v. Bonin.

4) Auszug aus einem Corpsbefehl.

Hauptquartier Wonsild, den 27sten April 1849.

Es ist dem General-Commando zur Kunde gekommen, daß mit den Requisitionen von Fuhren Seitens der diesseitigen Truppen ein bedeutender Mißbrauch getrieben wird, so daß dieses nicht nur Verlegenheiten in den Fuhrparks herbeiführt, sondern die Wagentrains der Truppen vermehrt und dem Lande eine Menge leicht zu vermeidender Kosten verursacht werden.

Um jeder Unregelmäßigkeit in den Requisitionen von Kriegsfuhren zu begegnen, wird daher hiemittelst bestimmt,

1) daß bei einem Wechsel der Platz- und Etappen-Commandanturen jeder abgehende Commandant nicht nur sämmtliche für das Fuhrwesen geltenden Bestimmungen und Instructionen, sondern auch die Fuhrpässe, Fuhrblanquets ꝛc. seinem Nachfolger im Amte zu überliefern hat;
2) daß nur in dringenden Fällen der Regiments-, Bataillons- und Corps-Commandeur, sowie der Commandeur einer detachirten Abtheilung berechtigt sind Wagen oder Vorspannpferde zu requiriren, daß alle Requisitionen schriftlich geschehen und eigenhändig vom Commandeur ꝛc. unterzeichnet werden müssen, daß ferner der Rechnungsführer bei jedem Truppentheil anzuweisen ist, eine Fuhrliste, welche den Zweck und den Bestimmungsort einer jeden Fuhre, die Zahl der Wagen, den Namen der fuhrleistenden Commüne ꝛc. enthält, zu führen und selbige jeden Sonnabend an den Oberquartiermeister der Armee einzusenden hat. Es sind daher auch die Civilbehörden vom Departement des Innern angewiesen worden, wöchentlich ein Verzeichniß der von Militairpersonen unmittelbar requirirten Fuhren an den Oberquartiermeister einzugeben.

Alle ordnungswidrig requirirten Fuhren werden den Requirenten selbst nach Extraposttaxe in Rechnung gebracht und ihnen der Betrag in der Gage gekürzt werden.

---

4) daß die Auditeur-Assistenten, welche alle Märsche zu Fuß zurückzulegen haben, ihren Fuhrpaß unverzüglich an den Oberquartiermeister der Armee zu remittiren haben.

(gez.) v. Bonin.

5) Auszug aus einem Tagesbefehl des Obergenerals v. Prittwitz, vom 30sten April 1849.

---

3) Zur Begegnung der wiederholten Klagen über Mißbrauch bei den Requisitionen von Vorspann, wird hiemit zur genauesten Nachachtung in Erinnerung gebracht, daß von Seiten aller Truppentheile, welche wirklich mobil sind, lediglich zum Transport von Kranken aus den Cantonnements bis zum nächsten Lazareth, sowie zum Transport von Lebensmitteln und Fourage Transportmittel in Anspruch genommen werden dürfen.

(gez.) v. Prittwitz.

6) Circulair des Oberquartiermeisters an sämmtliche Commandanturen vom 3ten Juni 1849.

Auf gegebene Veranlassung werden folgende das Fuhr- und Marschwesen betreffende Bestimmungen zur gefälligen Berücksichtigung mitgetheilt:

1) da die Officiere und Militairbeamten der verbündeten Truppen in der Regel mit ihrer Landesregierung über ihre persönliche Beförderung liquidiren, so haben sie für ihre Beförderung selbst Sorge zu tragen. Dessenungeachtet kann von Seiten der Commandanturen eine requirirte Fuhr nicht immer abgelehnt werden und es ist deshalb erforderlich, daß der vermeintlich Fuhrberechtigte
   1) eine schriftliche Requisition ausstellt, in welcher er gleichzeitig bescheinigt, daß ihm von seiner Regierung keine Beförderungskosten erstattet werden;
   2) eine Quittung über die gestellte Beförderung bei der Abfahrt zu ertheilen hat.

In Ermangelung dieser Belege würde die Schleswig-Holsteinische Staatscasse außer Stande sein, die vorschußweise geleisteten Beförderungskosten beim Reichskriegsministerium zur Liquidität zu erheben.

2) Das Recht Estafetten zu requiriren kann nur denjenigen Militairbehörden und Personen eingeräumt werden, die berechtigt sind Fuhrpässe auszustellen, mithin außer dem Generalcommando, dem Kriegsdepartement und dem Oberquartiermeister, in dringenden Fällen nur den Commandanten und Commandeurs einer detachirten Truppenabtheilung. Bei der Requisition der im Militairdienste requirirten Estafetten ist indeß jedesmal zu bescheinigen, daß die abzusendende Depesche ꝛc. von solcher Wichtigkeit ist, oder ihre Beförderung solche Eile hat, daß selbige auf dem gewöhnlichen Postwege nicht befördert werden konnte, und daß dem Absender keine berittene Ordonnanz zur Verfügung gestanden hat. Da mehrere Estafettenbeförderungen requirirt worden sind, ohne daß die Nothwendigkeit solcher Beförderungen nachgewiesen ist, so werden, um von der Staatscasse unnöthige Ausgaben abzuhalten, die Postämter und Kriegsfuhrbureaus angewiesen werden, in Zukunft keine Estafette abzugeben, bevor eine solche Bescheinigung der Commandantur beigebracht ist.

3) In hiesigen Landen hat in der Regel nur der Quartier machende Officier, keineswegs aber alle zum Quartiermachen auscommandirte Fouriere und Mannschaften, Anspruch auf Wagenbeförderung. Es wird deshalb in Zukunft für jedes Bataillon oder für jede fahrende und Fußbatterie nur 1 Wagen für den Quartier machenden Officier zu stellen sein. Für die zum Quartiermachen beorderten Unterofficiere und Mannschaften sind nur dann Wagen zu stellen, wenn der Truppentheil, dem sie angehören, ihnen innerhalb 12 Stunden auf dem Marsche folgen wird. Bei Truppenbeförderungen mit der Eisenbahn werden alle Quartiermacher ohne Unterschied pr. Eisenbahn befördert und erhält der Quartier machende Officier einen Platz in der II., die Unterofficiere ꝛc. in der III. Wagenclasse.

4) Reconvalescenten, die nach beigebrachtem ärztlichen Atteste nicht marschfähig sind, werden zur Ersparung der Fuhrkosten in der Regel niemals weniger als zu 4 oder 5 Personen auf einem Wagen zu befördern sein. Es muß außerdem dem Ermessen der resp. Commandanturen für jeden einzelnen Fall anheim gegeben werden, ob es nicht passender ist, solche Reconvalescenten so lange am Orte des Lazareths einzuquartieren, bis sie in kleinen Tagemärschen von 2 bis höchstens 2½ Meilen zu ihrem Truppentheil marschiren können. Uebrigens wird Bezug genommen auf den Tagsbefehl des Generals v. Prittwitz, vom 7ten April 1849.

5) Wo nicht Eilmärsche höheren Orts befohlen sind, erhalten die marschirenden Soldaten stets nach 3 Marschtagen einen Ruhetag; auch ist in solchen Fällen der Tagemarsch niemals länger als 4 Meilen anzunehmen. In der beifolgenden Tabelle sind die Etappen von Rendsburg bis Skanderborg und Friedericia angegeben.

6) Zum Transport der Lebensmittel und Fourage auf einen Tag sind erforderlich:

für jeden Divisions-, Brigade-, Regiments- und Bataillonsstab . .	1	zweisp.	Wagen
pro Compagnie	1	„	„
außerdem, wenn die Wagen besonders klein sind, pro Bataillon noch 1 Extrawagen für die Fourage.			
„ Schwadron	4	„	„
„ fahrende und Fußbatterie	5	„	„
„ reitende Batterie	6	„	„

Diesen Maaßstab, welcher auf das Natural-Verpflegungsreglement vom 24sten März basirt ist, werden die Commandanturen gefälligst bei unverhältnißmäßig hoch erscheinenden Fuhrrequisitionen zu Grunde legen und nur ausnahmsweise eine größere Anzahl Wagen zugestehen.

Im Hauptquartier Horsens, den 3ten Juni 1849.

Der Oberquartiermeister der Armee:
F. Geerz.

Etappen auf der Hauptlandstraße von **Rendsburg** nach **Skanderborg.**	Zahl der Meilen.	**Für Reconvalescenten.**	Zahl der Meilen.
Von Rendsburg		Von Rendsburg	
nach Schleswig	3½	nach Kropp	2
„ Schmedebye	2½	„ Schleswig	1½
„ Flensburg	2	„ Schmedebye	2½
		„ Flensburg	2
		„ Lundtoft	2½
„ Apenrade	4	„ Apenrade	1½
		„ Gienner	1½
		(oder Süder-Hoptrup)	2¼
„ Hadersleben	3½	„ Hadersleben	2(1¼)
		„ Tyrstrup	2
		Anmerk. Auf Christiansfeld sind wegen der vielen Kranken daselbst keine Mannschaften zu dirigiren.	
„ Kolding	4	„ Kolding	2
		„ Vinf	1½
„ Weile	3½	„ Weile	2
		„ Remmerslund	1½
„ Horsens	3½	„ Horsens	1½
		„ Tebstrup	1½
„ Skanderborg	3	„ Skanderborg	1¼
Von Kolding		Von Kolding	
		nach Studsdal	1½
nach Bredstrup (bei Friedericia)	3	„ Bredstrup	1½

Ersatzmannschaften und Reconvalescenten sind folgendermaaßen zu dirigiren.

Preußische, Sächsische (Reiter) } nach Horsens.
Bairische „ Skanderborg.
Churhessische „ Hadersleben, von wo aus sie weiter nach Weile oder Horsens zu dirigiren sind.
Bückeburger „ Horsens.
Hannöversche „ Feldstedt.
Sächsische (Infant. u. Artill.) „ Kieding.
Oldenburgische, Anhaltische, Braunschweigische, Homburgische, Waldeckische, Nassauische (Infanterie), Lippe-Detmold } „ Gravenstein (Divisions-Commando in Rübel).

Gothaische, Reußische, Meiningsche, Nassauische (Artillerie), Hanseatische, Badische, Würtembergische, Großherzogl. Hessische } nach Eckernförde (Brigade-Commando in Gettorff).
Weimarsche „ Kolding.
Altenburgische „ Aller (bei Christiansfeld).
Schleswig-Holsteinische „ Bredstrup (bei Friedericia).

Im Hauptquartier Horsens, den 3ten Juni 1849.

F. Geerz,
Oberquartiermeister der Armee.

Auszug aus einem Tagsbefehl des Oberbefehlshabers der Reichstruppen, vom 10ten Juni 1849.

Die Etappen-Commandanten müſſen dafür ſorgen, daß da, wo beſonderer Umſtände halber nur einzelne Leute aus den kleineren Lazarethen eintreffen ſollten, dieſe auf der Etappe feſtgehalten und nur erſt in Abtheilungen von mindeſtens 10 Mann Stärke unter Führung eines Unterofficiers, mit der gehörigen Marſchroute verſehen, in Bewegung geſetzt werden.

Auf der Etappe, wo einzelne Mannſchaften von der Marſchlinie abgehen müſſen, ſind dieſe von den Etappen-Commandanten zu übernehmen, und mittelſt beſonderer Marſchroute dem Truppentheile zuzuſenden. Ebenſo iſt auf der letzten Etappe zu verfahren, wo ſich das Commando auflöſ't.

Solche Reconvalescenten-Detachements haben keinen Anſpruch auf Beförderung mit Vorſpann, ſondern müſſen den Marſch zu Fuß zurücklegen. Es genügt, wenn jedem ſolchen Detachement ein Wagen zur Aufnahme etwaiger maroder oder des Gepäcks der ſchwächeren Leute mitgegeben wird.

Die Diviſions- und Brigade-Commando's erſuche ich dringend, die von ihnen gegebenen Etappen-Commandanten hiernach genau zu inſtruiren, und ihnen gleichzeitig aufgeben zu wollen, mit unnachſichtlicher Strenge für Aufrechthaltung der militairiſchen Ordnung bei den obengenannten Detachements zu ſorgen.

(gez.) v. Prittwitz.

Circulair an ſämmtliche Commandanturen in den Herzogthümern Schleswig-Holſtein.

Da es dem Oberquartiermeiſter angezeigt worden iſt, daß auf den Fuhrparks wegen der ſtarken Geſchütz- und Ammunitions-Transporte in der Regel ſo viele Wagen disponibel ſind, daß alle Reconvalescenten gefahren werden können, und daß in manchen an der Landſtraße belegenen Dörfern, welche als Zwiſchenetappen für Reconvalescenten angenommen ſind, die Quartier-Verpflegung von den Eingeſeſſenen nicht ohne große Beläſtigung präſtirt werden kann, ſo habe ich der verehrlichen Commandantur, in Uebereinſtimmung mit einem Reſcript des Departements des Kriegsweſens vom 14ten d. M. Folgendes zu gefälligen Beachtung mittheilen wollen:

1) Gegen die Beförderung der marſchfähigen Reconvalescenten iſt von meiner Seite nichts zu erinnern, wenn nach der Anſicht des Kriegsfuhr-Commiſſairs durch die Benutzung der auf dem Fuhrpark disponiblen Wagen der Staatscaſſe keine größere Ausgaben und den Fuhrpflichtigen keine vermehrte Leiſtungen erwachſen.
2) Einem Detachement von 10 Reconvalescenten nebſt Führer (vergl. den Tagesbefehl vom 10ten Juni) können mithin unter obiger Vorausſetzung und in Uebereinſtimmung mit dem diesſeitigen Circulair vom 3ten Juni 2 Wagen, und wenn das Detachement 11 bis 15 Perſonen incl. Führer ſtark iſt, 3 Wagen geſtellt werden u. ſ. w.
3) Wenn Reconvalescenten zu Wagen befördert werden, fallen die Zwiſchen-Etappen aus und dieſelben werden an einem Tage wenigſtens bis zur nächſten Abwechſelungsſtelle gefahren, bevor ſie ein Nachtquartier erhalten. — Ob zwiſchen Hadersleben und Kolding in Tyrſtrup ein Nachtquartier zu geben ſei oder Wagenwechſel ſtattfinden ſolle, wird dem Ermeſſen resp. der Commandantur und des Kriegsfuhrbureau's in Chriſtiansfeld zu überlaſſen ſein.
4) Ruhetage werden bei ſtattfindender Wagenbeförderung in der Marſchroute nur dann angeordnet, wenn die Commandantur oder der Lazarethartzt ſolches für nöthig hält.
5) Wenn es zur Kunde der Commandantur kommt, daß auf einer Zwiſchen-Etappe keine Quartier-Verpflegung mehr geleiſtet werden kann, ſo iſt dafür zu ſorgen, daß die Abmarſchirenden entweder mit Mundportionen verſehen werden, oder daß dem nächſten Mitgliede der Verpflegungs-Commiſſion angezeigt wird, daß ein ſolcher Ort die Quartierverpflegung nicht mehr präſtiren könne.

Im Hauptquartier Horſens, den 19ten Juni 1849.

Der Oberquartiermeiſter der Armee:
F. Geerz.

№ 10. Schreiben der Schleswig-Holsteinischen Regierung, betreffend die Reſektion mehrerer Haupt- und Nebenlandſtraßen.

Von dem Departement der Finanzen iſt es wiederholt zur Sprache gebracht worden, daß der mangelhafte Zuſtand mehrerer Poſtſtraßen in den Herzogthümern, namentlich während des Früh- und Spätjahrs der Herſtellung eines regelmäßigen Poſtverkehrs ſehr erhebliche Hinderniſſe entgegenſtelle. Das gedachte Departement hat dabei darauf aufmerkſam gemacht, wie die unabweisbare Nothwendigkeit vorliege, daß während des gegenwärtigen Sommers namentlich:

1) der Weg von Itzehoe über Hohenhörn und Meldorf nach Heide,
2) der Weg von Rendsburg nach Friedrichſtadt,
3) der Weg von Apenrade nach Hadersleben und Chriſtiansfeld,
4) der Weg von Flensburg nach Tondern,
5) der Weg von Preetz nach Ploen,
6) der Weg von Neumünſter nach Ploen,
7) der Weg von Neumünſter nach Segeberg,

einer ſorgfältigen, für den Winter nachhaltigen Ausbeſſerung unterzogen werden.

Nachdem nunmehr das Departement des Innern die Regierung erſucht hat, in Uebereinſtimmung hiemit das Nöthige zu veranlaſſen, wird — — — — erſucht, gefällig dafür Sorge zu tragen, daß die genannten Wege, ſoweit ſelbige den Diſtrict berühren und ſoweit ſolches erforderlich iſt, in einer für den Winter nachhaltigen Weiſe ausgebeſſert werden, und durch eine geſchärfte Wachſamkeit der Unterwegebehörden, rückſichtlich der ſofortigen Beſeitigung etwaniger im Herbſt oder Winter hervortretender Mängel, auf die ſtete Erhaltung dieſer Wege in einem guten und fahrbaren Zuſtande möglichſt hinwirken zu wollen.

Schleswig-Holſteiniſche Regierung auf Gottorff, den 20ſten Juni 1849.

Zurückgenommener Steckbrief.

Der ſteckbrieflich verfolgte Tambour **H. Stenger** aus Wandsbeck von der 1ſten Compagnie des 8ten Schleswig-Holſteiniſchen Infanterie-Bataillons, iſt in Hadersleben zur gefänglichen Haft gebracht und bereits an das Bataillon abgeliefert worden, wodurch der in dem Amtsblatt des Departements des Innern, Stück 4, Seite 10 und 11 enthaltene Steckbrief hinfällig geworden iſt.

Perſonalien.

Auf desfälliges Anſuchen iſt der Adminiſtrator **von Stemann** zu Ranzau von den ihm übertragenen Aemtern eines Adminiſtrators der Grafſchaft Ranzau und Intendanten der Herrſchaft Herzhorn, Sommerland und Grönland, vom 1. Juli d. J. angerechnet, mit Penſion entlaſſen worden. Die einſtweilige Verwaltung dieſer Aemter iſt dem Adminiſtraturſecretair **Henſen** daſelbſt übertragen worden.

Unterm 23ſten Juni d. J. iſt der Amtsverwalter **Janſen** in Schleswig von dem Amte eines Fuhrcommiſſairs für den 1ſten Schleswigſchen Fuhrdiſtrict entlaſſen, und der Caſſirer der Statthalterſchaft **Plambeck** wieder zum Fuhrcommiſſair in dem gedachten Diſtrict beſtellt worden.

Druckfehler.

In dem 4ten Stück, Seite 12, Spalte 2, Zeile 11 von oben, iſt „Neuendorf“ anſtatt Neuſtadt zu leſen.

Amtsblatt

für die Herzogthümer Schleswig-Holstein.

Departement des Innern.

6tes Stück. Ausgegeben Gottorff, den 4ten Juli. **1849.**

Inhalt.

„ **11.** Verfügung des Departements des Innern, vom 25ſten Juni, betreffend die Ausſchreibung der nach dem Patent vom 29ſten Januar 1800 für die allgemeine Deichkaſſe von ſämmtlichen Marſchen in den Herzogthümern Schleswig-Holſtein ferner zu entrichtenden Beiträge.

„ **12.** Proviſoriſches Reglement für den Löſch- und Ladeplatz zu Pahlhude, vom 25ſten Juni 1849.

„ **13.** Nachricht über den Fortgang der Irrenanſtalt bei Schleswig im 28ſten Jahre nach ihrer Eröffnung, vom 1ſten October 1847 bis 30ſten September 1848.

Perſonalien.

№ 11. Verfügung, betreffend die Ausſchreibung der nach dem Patente vom 29. Januar 1800 für die allgemeine Deichkaſſe von ſämmtlichen Marſchen in den Herzogthümern Schleswig-Holſtein ferner zu entrichtenden Beiträge.

Das Departement des Innern verfügt hiedurch, daß wegen der zu der allgemeinen Deichkaſſe von den ſämmtlichen Marſchen in den Herzogthümern Schleswig-Holſtein nach der Vorſchrift des Patents vom 29ſten Januar 1800 zu entrichtenden Beiträge eine neue Ausſchreibung von $\frac{2}{3}$ ßl. Cour. à Demat und von 1 ßl. Cour. à Morgen ſtattfinden ſoll. Es haben daher die Vorſteher einer jeden Marſchcommüne und die Inſpectoren der octroirten Koege dieſe Beiträge von resp. $\frac{2}{3}$ ßl. Cour. à Demat und 1 ßl. Cour. à Morgen innerhalb vier Wochen von den Intereſſenten einzufordern und, ſowie die Beſitzer der adeligen Marſchgüter, an die Schleswig-Holſteiniſche Hauptcaſſe in Rendsburg unverzüglich bei Vermeidung executiviſcher Zwangsmittel einzuſenden.

Zugleich wird in Uebereinſtimmung mit dem Paragraphen 8 des Patents vom 29ſten Januar 1800 bekannt gemacht, daß die ſeit der letzten Ausſchreibung vom 20ſten Juni 1848 erhobenen Gelder für die allgemeine Deichkaſſe mit Inbegriff des nach dem letzten Patent am Schluſſe des Jahres 1847 verbliebenen **Behalts** von 1742 Rbthlr. $9\frac{7}{12}$ bßl. oder 3266 Mk. 7 ßl. Cour. betragen haben:

6150 Rbthlr. $42\frac{13}{30}$ bßl. = 11,532 Mk. $1\frac{1}{4}$ ßl. C.

Die **Ausgabe** für das Jahr 1848 hat betragen:

Gehalt des Deichinſpectors Peterſen zufolge landesherrl. Reſolution vom 27ſten October 1843 . . .	1440 Rbthlr. =	2700 Mk. C.
Gehalt des Deichinſpectors Krebs zufolge landesherrl. Reſolution vom 14ten Auguſt 1819	960 Rbthlr. =	1800 „ „
Gehalt des Deichconducteurs Lorenzen zufolge landesherrl. Reſolution vom 8ten October 1845	480 Rbthlr. =	900 „ „
Latus . .	5400 Mk C.	11,532 Mk. $1\frac{1}{4}$ ßl. C.

	Transport . .	5400 Mk. C.	11,532 Mk. 1¼ ßl. C.
Gehalt des Deichinspectors Christensen zufolge landesherrl. Resolution vom 31sten Juli 1827	960 Rbthlr. =	1800 „ „	
Persönliche Zulage für denselben zufolge landesherrl. Resolution vom 22sten Febr. 1840	180 Rbthlr. =	337 „ 8 ßl.	
Gehalt des Deichconducteurs Irminger zufolge landesherrl. Resolution vom 31sten März 1847 . . .	480 Rbthlr. =	900 „ C.	
und an zufälligen Ausgaben, die aus der Staatscasse vorgeschossenen in der Einnahme pro 1847 (6570 Rbthlr. 9 7/12 bßl.) mit enthaltenen und in der Verfügung vom 20sten Juni v. J. specificirten Theuerungszulagen, welche im Jahre 1848 wieder an die Schleswig-Holsteinische Hauptcasse aus der Deichcasse zurückbezahlt sind, mit zusammen 288 Rbthlr. =		540 „ C.	8,977 „ 8 „ „
Es sind also am Schlusse des Jahres 1848			2,554 Mk. 9¼ ßl. C.

in Behalt verblieben, welche bei der nächsten Rechnungsablage in Einnahme werden gestellt werden.

Gottorff, den 25sten Juni 1849.

Das Departement des Innern.

Boysen.

S. A. Jacobsen.

№ 12. Provisorisches Reglement für den Lösch und Ladeplatz zu Pahlhude.

§ 1.

Für die Benutzung des Lösch und Ladeplatzes zu Pahlhude sind zu entrichten:

1) vom Schiffer und Schiffsführer.

für die gelöschten oder geladenen Waaren und Sachen per Commerzlast . . . . 2 ßl. Cour.

2) von den Waareneignern.

für Kornwaaren per Tonne	¼	ßl. Cour.
„ Steinkohlen per Tonne	⅛	„ „
„ Eisen und Eisenwaaren per 100 Pfd.	⅛	„ „
„ Salz per Tonne	¼	„ „
„ Stückgüter per 100 Pfd.	¼	„ „
„ alle andern Waaren und Sachen per Commerzlast	1	„ „

Befreit sind

von der unter 1) gedachten Abgabe:

Waaren und Sachen die unter ¼ Commerzlast bestauen;

von der unter 2) gedachten Abgabe:

die in einem und demselben Fahrzeuge für einen und denselben Absender oder Empfänger verschifften oder gelöschten Waaren, wenn selbige betragen:

von Kornwaaren weniger als . . . . . 1 Tonne.
„ Steinkohlen weniger als . . . . . 2 Tonnen.
„ Eisen und Eisenwaaren weniger als . . . . . 200 Pfund.
„ Salz weniger als . . . . . 1 Tonne.
„ Stückgütern weniger als . . . . . 50 Pfund.
„ anderen Waaren und Sachen weniger als . . . . ¼ Commerzlast.

Schiffe, welche den Lösch und Ladeplatz wegen Seeschadens anlaufen, sind von der Erlegung der Hafenabgaben für Schiff und Ladung befreit, insoweit dieselben nicht löschen oder laden, oder auch die ganze gelöschte Ladung und nichts Anderes wieder geladen wird.

Im Uebrigen unterliegen alle und jede zu Pahlhude ladenden Schiffe und alle dort gelöschte und geladene Ladungsgegenstände, namentlich auch die in den §§ 124 u. 125 der Zollverordnung namhaft gemachten Waaren der Hafenabgabe, wenn sie in Pahlhude gelöscht und geladen werden, möge solches an dem neuen Ladeplatz oder an einer andern Stelle des Eiderufers geschehen. Dagegen sind die an andern Orten des Pahlhuder Zolldistrikts, namentlich in Delve und Lerfähre löschenden und ladenden Schiffe und deren Ladungen von der Erlegung der Hafenabgabe befreit.

§ 2.

Die Schiffsführer sind verpflichtet, die vorstehenden Abgaben für Schiff und Ladung resp. bei der Ein- und Ausmeldung der Schiffe und sonstigen Fahrzeuge, unter Vorbehalt der Wiedereinforderung der Ladungsabgabe von den Ladungseignern, an die Zollhebungscontrole zu Pahlhude gegen Empfangschein zu berichtigen. Für die Zahlung haftet Schiff und Ladung und der Zollbeamte hat, bis sie erfolgt, in Uebereinstimmung mit der landesherrlichen Resolution vom 23sten Juli 1845 die Ausclarirung zu verweigern, kann auch Schiff und Ladung mit Beschlag belegen; die Entfernung des Schiffs von Pahlhude ohne vorgängige Zahlung wird mit der im § 14 angedrohten Brüche bestraft.

§ 3.

Die Zollhebungscontrole führt über die Abgaben eine eigene Rechnung, welche in ein für Rechnung der Hafenkasse anzuschaffendes Buch eingetragen wird, liefert die erhobenen Gelder am Schlusse jeden Monats an die Hafenaufseher (§ 4.) gegen deren Quitung ab, und behändigt denselben auch nach dem Jahresschlusse die jährliche Rechnung mit deren Beilagen. Für die ihr übertragenen Geschäfte erhält sie eine jährliche Vergütung von 50 Mark Cour. aus der Hafeneinnahme, wenn diese 340 Mark Cour. oder mehr beträgt und verhältnißmäßig weniger, wenn die Einnahme geringer ist.

§ 4.

Die Aufsicht über die bauliche Unterhaltung des Hafens, die Ausführung der nothwendig werdenden Neubauten und Reparaturen, so wie die Rechnungsführung über alle Einnahmen und Ausgaben für den Lösch und Ladeplatz wird zwei von der Bauerschaft Pahlen und Pahlhude auf je 3 Jahre zu erwählenden Hafenaufsehern übertragen.

§ 5.

Ueber die in jedem Jahre auszuführenden Arbeiten reichen die Hafenaufseher zeitig im Frühjahr ihre vorher der Bauerschaft vorzulegenden Vorschläge bei der Tellingstedter Kirchspielvogtei ein, welche dieselben mit den Vorschlägen zum Deichrecess an die Landvogtei einsendet oder sie in diese Vorschläge aufnimmt; welchemnächst deren Ausführung auf dem Generaldeichbezuge erörtert und darnach von der Landvogtei das Nöthige verfügt wird. So wie die Hafenaufseher die solchergestalt angeordneten Arbeiten

auszuführen, auch dem durch die Zollcontrole ihnen angezeigten Mängeln an den Hafenwerken abzuhelfen haben, so können sie auch kleinere im Laufe des Jahres eintretende Reparaturen bis zum Belauf von 50 Mark Cour. ohne Weiteres bewerkstelligen lassen, größere bedürfen dagegen der vorgängigen Zustimmung der Bauerschaft.

§ 6.

Die mit dem 1sten Januar beginnende und mit dem 31sten December schließende Jahresrechnung ist mit sämmtlichen Rechnungsbeilagen zugleich mit der von der Zollcontrole geführten Rechnung (§ 3) in den ersten 14 Tagen des Januar Monats der Bauerschaft vorzulegen, sodann aber mit den etwanigen Bemerkungen, event. mit der Erklärung der Dorfschaft, daß gegen die Rechnung nichts zu erinnern gefunden worden, bei der Kirchspielvogtei in Tellingstedt einzuliefern, welche sie behufs der Revision und Decision mit Bericht an die Landvogtei einsendet, und zugleich über den Zustand des Ladeplatzes und des Fahrwassers, so wie über die im verflossenen Jahre vollführten Hafenarbeiten, die Beschaffenheit des Hafens und seiner Werke, und die Tiefe desselben, unter Anschließung einer in duplo anzufertigenden schematischen Uebersicht aus den Einnahmen upd Ausgaben der Hafencasse Bericht erstattet.

§ 7.

Der Zollhebungsbeamte zu Pahlhude führt die Aufsicht über die Benutzung des Lösch und Ladeplatzes abseiten der dort löschenden und ladenden Schiffe und Fahrzeuge, weiset ihnen die Plätze an, welche sie bei ihrer Ankunft sowohl als während der Dauer ihres Aufenthalts einzunehmen haben und trifft alle auf Erhaltung der Ordnung, Sicherheit und Bequemlichkeit der Schifffahrt- und Handel-Treibenden sich beziehenden Einrichtungen und Anordnungen; benachrichtigt auch die Hafenaufseher von den zu seiner Kunde kommenden Mängeln an den Hafenwerken behufs deren Abhülfe und wendet sich nöthigenfalls mit seinen desfälligen Anträgen an die Tellingstedter Kirchspielvogtei und die Landvogtei.

§ 8.

Die Schiffe werden in der Regel in der Ordnung, in welcher sie ankommen, zum Löschen und Laden an dem neu eingerichteten Hafenkai zugelassen. Wenn ihre Zahl zu groß ist, um gleichzeitig Platz zu finden, oder wenn sie es aus besonderen Gründen wünschen, kann ihnen das Löschen und Laden an anderen Stellen des Vorufers, jedoch ohne Anspruch auf Befreiung von den angeordneten Hafenabgaben, gestattet werden.

§ 9.

Die Schiffer dürfen ihre Taue, Ankerketten ꝛc. nicht an die Sturmpfähle, sondern nur an die dazu bestimmten Vertauungspfähle befestigen, eben so wenig auch ihre Anker dergestalt ausbringen, daß dadurch der Verkehr am Ladungsplatze sei es land- oder seewärts behindert oder gefährdet wird. Auch Löcher zur Befestigung der Anker dürfen am Ladungsplatze und in dessen Nähe nicht ausgegraben werden. Bei einer Befestigung der Anker innerhalb des Eiderdeichs sind auf der Deichkappe Klötze unter das Ankertau zur Verhinderung des Einschneidens zu legen.

§ 10.

Ballast, Sand, Steine und sonstiger Unrath darf weder auf den Ladungsplatz noch in dessen Nähe, auf das Land so wenig als in das Wasser ausgeworfen werden.

§ 11.

Beim Löſchen von Holzladungen iſt das Schleifen des Holzes über den Ladungsplatz nicht geſtattet, vielmehr muß daſſelbe zu Wagen vom Schiff abgeholt, wenigſtens das Vorderende der Balken, Sparren ꝛc. auf ein Wagengeſtell gelegt und ſo fortgeſchafft werden. Nur beim alten Bollwerk iſt das Schleifen von Holzladungen geſtattet.

§ 12.

Auf dem Ladungsplatz und in deſſen Nähe dürfen ſo wenig Holz, Steine als andere Waaren und Ladungsgegenſtände gelagert werden, vielmehr ſind die resp. zu löſchenden oder ladenden Waaren der Regel nach ſpäteſtens binnen 24 Stunden vom Vorufer fortzuſchaffen. Nur ausnahmsweiſe kann der Zollbeamte ein längeres Lagern, ſofern der Verkehr nicht behindert, auch dem Ladungsplatze und dem demſelben umgebenden Vorufer und Eiderdeiche dadurch kein Schade zugefügt wird, auch nicht eine Gefahr für den Eiderdeich bei etwa eintretenden hohen Fluthen zu beſorgen iſt, geſtatten.

§ 13.

Inſofern von der Bauerſchaft die Anſchaffung geſtempelter Meßgefäße ꝛc., ſei es zum Ausmeſſen des Korns oder anderer Ladungsgegenſtände beſchloſſen wird, ſind die Schiffer und Handeltreibenden verpflichtet, ſich derſelben zu bedienen, gegen eine der Hafenkaſſe zu berechnende Gebühr von $2\frac{1}{2}$ ßl. Cour. für jede Schiffsladung.

§ 14.

Vergehen gegen die vorſtehenden Beſtimmungen und gegen die hafenpolizeilichen Anordnungen des Zollbeamten werden mit einer im Wiederholungsfalle zu verdoppelnden Brüche von 3 Mk. 12 ßl. bis 15 Mk. geahndet, welche der Hafencaſſe zufällt, welcher auch jeder dem Ladungsplatze nebſt Zubehör zugefügte Schade zu erſetzen iſt. Der Zollbeamte bringt die Straffälle behufs weiterer, ungeſäumt anzuſtellender Unterſuchung und Erkennung der Strafe durch die Landvogtei bei der Kirchſpielvogtei in Tellingſtedt zur Anzeige, und hat das Recht, fremden Schiffern bis zur Beſtellung genügender Bürgſchaft oder Caution wegen event. Entrichtung der höchſten Brüchanſätze und muthmaßlichen Schadensſumme an die Hafencaſſe, die Ausklarirung zu verweigern. Auf ſeine Requiſition hat die Kirchſpielvogtei ihm auch die nöthige polizeiliche Hülfe zur Ausführung ſeiner Anordnungen zu gewähren, ſo wie die Hafenaufſeher ihm bei der Ausführung ſeiner Obliegenheiten hülfreiche Hand zu leiſten haben, wie nicht minder auch von ſeiner Seite dienſtwilliger Beiſtand bei der Pflichterfüllung der Hafenaufſeher erwartet wird.

Das vorſtehende proviſoriſche Reglement wird in Gemäßheit Schreibens des Departements des Innern vom 15ten d. M. hiemittelſt genehmigt.

Schleswig-Holſteiniſche Regierung auf Gottorff, den 25ſten Juni 1849.

Heinzelmann. Rumohr.

C. v. Zülow, Kzlſt.

№ 13. Nachricht über den Fortgang der Irrenanstalt bei Schleswig im 28sten Jahre nach ihrer Eröffnung, vom 1sten October 1847 bis 30sten September 1848.

	Männer.	Frauen.	Im Ganzen.
Am 1sten October 1847 war der Bestand der in der Irrenanstalt befindlichen Kranken	249	128	377
Vom 1sten October 1847 bis 30sten September 1848 sind hinzugekommen	48	51	99
Während des 28sten Jahres waren also in der Anstalt	297	179	476
Unter den Hinzugekommenen gehörten 12 Männer und 10 Frauen den gebildeten, 36 Männer und 41 Frauen den ungebildeten Ständen an. — Unter den Hinzugekommenen wird bei 15 (4 Männern und 11 Frauen) die Entstehung der Gemüthskrankheit den stattgehabten politischen Ereignissen beigemessen.			
Abgegangen sind im Laufe des Jahres qu.			
geheilt entlassen . . . . . 9 Männer, 17 Frauen = 26.			
in gebessertem Zustande . . . . . 5 „ 3 „ = 8.			
ungeheilt und in unverändertem Zustande . . 9 „ 7 „ = 16.			
gestorben . . . . . 20 „ 9 „ = 29.			
	43	36	79
Es betrug also am Schlusse des Jahres die Zahl der in der Anstalt befindlichen Kranken	254	143	397

Von diesen waren 173 aus dem Herzogthum Schleswig, 197 aus dem Herzogthum Holstein, 3 aus Lauenburg, 24 aus dem Auslande.

In dem verflossenen 28sten Jahre ist das neue Frauenhaus vollendet, durch welches die Irrenanstalt nicht nur an Raum, sondern auch an innerer Zweckmäßigkeit gewonnen hat.

Die Rechnungsablage hat folgende Resultate ergeben.

	Einnahme.	Courant. Rthlr.	ßl.	Reichsbankgeld. Rbthlr.	ßl.
A.	Der Cassebehalt des 27sten Rechnungsjahres betrug	2,226	34	3,562	70⅔
B.	An Restanten waren ult. September 1847 vorhanden 211 Rthlr. 22 ßl., welche im Laufe des Rechnungsjahres eingegangen mit	211	22	338	32
C.	Eingezahlte Verpflegungsgelder für die Pfleglinge der Anstalt, deren zu Anfang dieses Rechnungsjahres 377 und am Schlusse desselben 397 vorhanden waren, mit Inbegriff der Zulage für Auswärtige, sowie der Vergütung für bessere Pflege und sonstige Bedürfnisse auch für besondere Wärter . . 39,778 Rthlr. 43½ ßl. Hievon gehen jedoch ab die resp. bei Entlassungen und Sterbefällen von Kranken vor der Zeit, für welche pränumerirt worden, zurückgezahlten . . . . . 106 „ 12 „				
	so daß die reine Einnahme an Verpflegungsgeldern verbleibt mit	39,672	31½	63,476	24
D.	An zurückgezahltem Capital	100	—	160	—
E.	An erhobenen Zinsen	51	32	82	64
F.	An zur Anschaffung fehlender Kleidungsstücke für einzelne Kranke verlegten und wieder erstatteten	36	45	59	9⅔
G.	An wieder erstatteten Begräbnißkosten	100	—	160	—
H.	An zum Bau eines Frauenhauses resp. angeliehenen und durch Cession eingezogenen Capitalien	2,500	—	4,000	—
I.	An auf einen geleisteten Vorschuß von 200 Rthlrn. zurückgezahlten . . .	100	—	160	—
K.	An wieder erstatteten Verpflegungskosten für mehrere Militairpersonen . .	50	10	80	32
L.	Von der General-Verwaltung der Kriegs- und Militair-Hospitäler in Schleswig erhoben den Tarationswerth für 40, dem Lazareth für Militairkranke auf dem Domziegelhofe gelieferte Betten ꝛc.	304	17	486	92⅔
	Summa der Einnahme	45,353	47½	72,566	36⅔

	Ausgabe.			Courant.		Reichsbankgeld.	
				Rthlr.	ßl.	Rthlr.	ßl.
A.	Steuern:						
	1) Hausteuer vom 1sten October 1847 bis dahin 1848	13 Rthlr.	4 ßl.				
	2) Landsteuer:						
	a. Recognition von № 249 pro 1847	15 „	— „				
	b. Desgleichen für ein Landstück auf dem Stadtfelde bis Martini 1848	10 „	— „				
	c. Kriegssteuer vom Grundbesitz von 39 Tonnen 3,900 Rthlr., à 1 pCt.	39 „	— „				
	d. Desgleichen von № 249	4 „	12 „				
	e. Chausseesteuer von № 249, sowie von 39 T. Landes	1 „	47 „				
	f. Landsteuer von letzterem bis 1sten October 1848	8 „	6 „				
				91	21	146	28⅘
	3) Brandcassegelder bis 1sten Juli 1848	102 Rthlr.	2½ ßl.				
	Einschreibungsgeld von 36,000 Rthlrn., à 100 Rthlr. 6 ßl.	45 „	— „				
	4) Prämie für die Versicherung des Inventars der Anstalt gegen Feuersgefahr	35 „	8 „				
				182	10¾	291	53⅗
B.	Zur Instandhaltung der Gebäude			1,526	44½	2,443	8
C.	Zur Instandhaltung und theilweisen Ergänzung des Inventars			3,224	1	5,158	41⅘
D.	Besoldungen						
	1) des Irrenarztes	1,000 Rthlr.					
	2) des Assistenzarztes	250 „					
	3) des Secretairs	250 „					
	4) des Oeconomen	600 „					
	5) Provision des Cassirers ¾ pCt. der dd. 40,533 Rthlr. 25½ ßl. betragenden Einnahme	304 „					
				2,404	—	3,846	38⅘
E.	An monatlichen Zahlungen für das übrige Personal, bestehend aus 1 Oberwärter, 1 Oberwärterin, 1 Oberwäscherin, 1 Beschließerin, 1 Haushälterin, 3 Gehülfinnen, 1 Boten, 1 Pförtner, 1 Kutscher, 1 Gärtner, 1 Mauermann, 19 Wärter und 22 Wärterinnen			2,304	21	3,687	9⅗
F.	Kosten der Einholung und Ablieferung entwichener Kranken und sonstige kleine Ausgaben			108	13	173	22⅘
G.	Belohnungen für den Fleiß und die Arbeiten der Pfleglinge			428	20	685	44⅘
H.	Für Schreibmaterial, Copialien und Porto:						
	1) bei dem Irrenarzt	30 Rthlr.	— ßl.				
	2) „ „ Secretariate	51 „	44 „				
	3) auf der Irrenanstalt	46 „	44 „				
	4) bei dem Cassirer	20 „	— „				
				148	40	238	12⅘
I.	Zeitungsgelder mit Trinkgeld			19	9	30	67⅕
K.	An Feurung			2,585	23	4,136	73⅗
L.	An Kosten der eigentlichen Haushaltung an Lebensmitteln, Wäsche, Erleuchtung ꝛc.			20,274	47	32,439	92⅘
M.	Landbeuer mit Inbegriff der Benutzungssteuer für Land, das zum Kuhgrasen und zum Kartoffelbau gemiethet worden			192	36½	308	40
N.	Zur Bekleidung der Gemüthskranken, zur Vermehrung der Leinenvorräthe, sowie zu sonstigen Bedürfnissen mehrerer Pfleglinge der 1sten und 2ten Classe			4,764	9½	7,622	68⅘
O.	An medizinischen Erfordernissen:						
	1) für Arzneimittel	913 Rthlr.	15 ßl.				
	2) „ sonstigen medizinischen Bedarf	217 „	44½ „				
				1,131	11½	1,809	94⅘
P.	Beerdigungskosten			230	20	368	64
Q.	Kosten des Fuhrwerks			219	14	350	83⅕
R.	An den Geistlichen für Bemühungen auf der Irrenanstalt im Jahre 1847			25	—	40	—
S.	Zur Vermehrung der wissenschaftlichen Bibliothek für den Irrenarzt und der Bibliothek für die Kranken			26	9	41	86⅘
T.	Für die Revision der Haushaltungsrechnungen ꝛc. an einen von der Direction damit beauftragten Gehülfen			50	—	80	—
			Latus . .	39,937	14¾	64,899	66⅘

			Courant.		Reichsbankgeld.	
			Rthlr.	ßl.	Rthlr.	ßl.
U.	An außerordentlichen Ausgaben: Transport		39,937	14⅔	64,899	66⅔
	1) an Zinsen für mehrere angeliehene Capitalien	106 Rthlr. 11 ßl.				
	2) an den Wegeconducteur Mielck für die Projectirung zweier Verbindungswege des Frauenhauses mit der Irrenanstalt	19 „ 10 „				
	3) an ferneren Vorschüssen zum Bau des Frauenhauses	7,203 „ 45 „				
	4) an Kosten der Wasserleitung nebst Dampf-, Bade- und Wasch-Einrichtung in diesem Hause	1,911 „ 28 „				
	5) an vorbemerktem Vorschuß von	200 „ — „				
			9,440	46	15,105	51⅓
	Summa der Ausgaben		49,378	12⅔	79,005	21⅓
	Die Einnahme hat betragen		45,353	47½	72,566	36½
	mithin ergiebt sich eine Mehrausgabe von		4,024	13½	6,438	80½
	welche aus der Einnahme des laufenden Rechnungsjahres vorgeschossen worden.					

Status.

			Courant.	
			Rthlr.	ßl.
	Der Vermögensbestand der Irrenanstalt betrug am Schlusse des 27. Rechnungsjahres			
	1) in belegten Capitalien		1,750	—
	2) an Restanten		211	22
	3) „ Cassenbehalt		2,226	34
			4,188	8
	Dagegen besteht das pecuniäre Vermögen am Schluß des 28sten Rechnungsjahres			
	1) aus den obgedachten Capitalien zu		1,750	—
	nachdem für eine beschaffte Anleihe	1,250 Rthlr.		
	cedirt und	100 „		
			1,350	—
	zurückgezahlt sind, annoch		400	—
	2) in Restanten		1,353	37½
	3) in vorbemerktem Vorschuß pro resto		100	—
			1,853	37½
	Zum Bau des Frauenhauses waren derzeit angeliehen		8,733	16
	jedoch darauf zurückgezahlt		3,000	—
	verbleiben		5,733	16
	Ferner sind zu dem gedachten Zweck im 28sten Rechnungsjahre angeliehen		1,250	—
			6,983	16
	so daß am Schluß dieses Rechnungsjahres die passiva der Anstalt betragen			
	außerdem nach obigem Rechnungsabschluß aus der Einnahme für das laufende Rechnungsjahr geleisteten Vorschuß von			
			5,129	26½
			4,024	13½
	Die berechnete Einnahme beträgt im Ganzen			
	Dazu kommen die Restanten mit		45,353	47½
			1,353	37½
	Rechnet man davon ab:		46,707	37
	1) die resp. angeliehenen und durch Cession eingezogenen Capitalien, an Betrag 2,500 Rthlr., nebst dem zurückgezahlten Vorschuß von 100 Rthlrn.		2,600	—
	2) der Cassebehalt des 27sten Rechnungsjahres		2,226	34
	3) die Restanten desselben Jahres		211	22
	4) das zurückgezahlte Capital von		100	—
	zusammen		5,138	8
	so ist die reine für das Verwaltungsjahr gehörende Einnahme		41,569	29

	Courant.		Courant.	
	Rthlr.	ßl.	Rthlr.	ßl.
Transport	. . .	. .	41,569	29
Werden gleicherweise in der Gesammt-Ausgabe zu	49,378	12¾		
die an außerordentlichen Ausgaben berechneten . . . . . 9,440 Rthlr. 46 ßl.				
nach Abzug der gezahlten 106 Rthlr. 11 ßl. und 19 Rthlr. 10 ßl. 125 „ 21 „				
mit	9,315	25		
gekürzt, und der Rest zu	. . .	. .	40,062	35¾
von obiger Einnahme abgezogen, so resultirt für das 28ste Verwaltungsjahr ein Ueberschuß von	. . .	. .	1,506	41¼

Eine allgemeine Uebersicht über den Zugang, den Abgang und den Bestand der Kranken in der Irrenanstalt während der ersten 28 Jahre ihres Bestehens, vom 1sten October 1820 bis zum 30sten September 1848 ergeben die nachstehenden Tabellen:

Jahr.	Jährlicher Zugang.			Jährlicher Abgang an									Bestand am Schlusse des Jahres.		
				Geheilten.			Ungeheilten.			Verstorbenen.					
	Männer.	Frauen.	Total.	Männer.	Frauen.	Total.	Männer.	Frauen.	Total.	Männer.	Frauen.	Total.	Männer.	Frauen.	Total.
1stes	55	35	90	3	3	6	—	—	—	3	—	3	49	32	81
2tes	18	11	29	4	8	12	—	—	—	4	—	4	59	35	94
3tes	25	13	38	5	5	10	—	1	1	4	2	6	75	40	115
4tes	18	14	32	7	6	13	4	4	8	5	3	8	77	41	118
5tes	22	11	33	6	4	10	5	2	7	4	3	7	84	43	127
6tes	24	12	36	5	5	10	5	2	7	2	—	2	96	48	144
7tes	18	14	32	6	7	13	7	2	9	6	2	8	95	51	146
8tes	24	21	45	5	4	9	6	8	14	7	3	10	101	57	158
9tes	25	18	43	9	3	12	6	7	13	—	4	4	111	61	172
10tes	18	14	32	10	6	16	7	6	13	3	2	5	109	61	170
11tes	22	14	36	8	5	13	6	1	7	8	1	9	109	68	177
12tes	20	11	31	8	7	15	9	6	15	5	3	8	107	63	170
13tes	22	6	28	3	1	4	5	3	8	7	2	9	114	63	177
14tes	17	14	31	7	5	12	2	5	7	3	4	7	119	63	182
15tes	14	16	30	6	5	11	2	5	7	8	6	14	117	63	180
16tes	36	13	49	7	4	11	6	4	10	8	6	14	132	62	194
17tes	29	11	40	11	5	16	2	1	3	11	7	18	137	60	197
18tes	36	23	59	12	8	20	6	4	10	11	6	17	144	65	209
19tes	30	35	65	5	7	12	3	7	10	7	6	13	159	80	239
20stes	38	27	65	9	12	21	8	8	16	9	5	14	171	82	253
21stes	49	33	82	12	15	27	9	3	12	10	3	13	189	94	283
22stes	34	38	72	10	15	25	12	11	23	12	10	22	189	96	285
23stes	42	24	66	8	15	23	12	5	17	14	10	24	197	90	287
24stes	49	37	86	6	12	18	11	4	15	15	8	23	214	103	317
25stes	42	47	89	11	13	24	13	17	30	9	3	12	223	117	340
26stes	70	50	120	14	17	31	18	16	34	9	11	20	252	123	375
27stes	53	46	99	21	15	36	14	8	22	21	18	39	249	128	377
28stes	48	51	99	9	17	26	14	10	24	20	9	29	254	143	397
Im Ganzen	898	659	1557	227	229	456	192	150	342	225	137	362			

Tabelle

über die vom 1sten October 1820 bis zum 30sten September 1848 in die Irrenanstalt aufgenommenen und aus derselben entlassenen Gemüthskranken nebst der Verhältnißzahl der jährlich Geheilten zu der Anzahl der jährlich Aufgenommenen und der Verhältnißzahl der jährlich Gestorbenen zu der Anzahl der jährlich Verpflegten.

Jahr.	Aufgenommen.	Abgegangen.				Bestand am Jahresschlusse.	Vermehrung der Anzahl.	Verminderung der Anzahl.	Anzahl der während des Jahres Verpflegten.	Verhältnißzahl der Gestorbenen.	Verhältnißzahl der Geheilten zu der Zahl der Aufgenommenen.
		Geheilt.	Ungeheilt.	Gestorben.	Summa.						
1stes	90	6	—	3	9	81	—	—	90	3,33	6,67
2tes	29	12	—	4	16	94	13	—	110	3,64	41,38
3tes	38	10	1	6	17	115	21	—	132	4,55	26,32
4tes	32	13	8	8	29	118	3	—	147	5,44	40,62
5tes	33	10	7	7	24	127	9	—	151	4,64	28,57
6tes	36	10	7	2	19	144	17	—	163	1,23	27,78
7tes	32	13	9	8	30	146	2	—	176	4,55	40,62
8tes	45	9	14	10	33	158	12	—	191	5,24	20,00
9tes	43	12	13	4	29	172	14	—	201	1,99	27,91
10tes	32	16	13	5	34	170	—	2	204	2,45	50,00
11tes	36	13	7	9	29	177	7	—	206	4,37	36,11
12tes	31	15	15	8	38	170	—	7	208	3,85	48,39
13tes	28	4	8	9	21	177	7	—	198	4,55	14,29
14tes	31	12	7	7	26	182	5	—	208	3,37	38,71
15tes	30	11	7	14	32	180	—	2	212	6,60	36,67
16tes	49	11	10	14	35	194	14	—	229	6,11	22,45
17tes	40	16	3	18	37	197	3	—	234	7,69	40,00
18tes	59	20	10	17	47	209	12	—	256	6,64	33,90
19tes	65	12	10	13	35	239	30	—	274	4,74	18,46
20stes	65	21	16	14	51	253	14	—	304	4,61	32,31
21stes	82	27	12	13	52	283	30	—	335	3,88	32,93
22stes	72	25	23	22	70	285	2	—	355	6,20	34,72
23stes	66	23	17	24	64	287	2	—	351	6,84	34,85
24stes	86	18	15	23	56	317	30	—	373	6,17	20,93
25stes	89	24	30	12	66	340	23	—	406	2,96	26,97
26stes	120	31	34	20	85	375	35	—	460	4,35	25,83
27stes	99	36	22	39	97	377	2	—	474	8,23	36,36
28stes	99	26	24	29	79	397	20	—	476	6,09	26,26
Im Ganzen	1557	456	342	362	1160		327	11			

Personalien.

Zu Abgeordneten für die Schleswig-Holsteinische Landesversammlung sind erwählt:

im 8ten Holsteinischen Wahldistrict der Hofbesitzer **Nicolaus Moritz Pflueg**, in Nordhusen,

im 9ten Holsteinischen Wahldistrict der Bureauchef im Departement des Kriegswesen, **H. A. Springer**,

und haben dieselben die Wahl angenommen.

Der Abgeordnete für den 1sten Holsteinischen Wahldistrict, Syndicus **Fr. Chr. Prehn**, ist aus der Landesversammlung ausgetreten und die Vornahme einer Neuwahl angeordnet worden.

Amtsblatt

für die Herzogthümer Schleswig-Holstein.

Departement des Innern.

7tes Stück. Ausgegeben Gottorff, den 20sten Juli. 1849.

Inhalt.

№ 14. Rundschreiben des Departements des Kriegswesens und des Innern, vom 18ten d. M., an sämmtliche Verwaltungsbehörden.
„ 15. Commissorium für den Herrn Pächter Holst zu Fischbeck, den Herrn Müller Jacobsen zu Monkmühle und den Herrn Hofbesitzer Richelsen zu Buschmoor, zum Zweck der Versorgung der im Sundewitt operirenden Deutschen Truppen mit Kochholz und Lagerstroh.

Drei Steckbriefe. — Personalien. — Druckfehler.

№ 14. Rundschreiben an sämmtliche Verwaltungsbehörden.

Es ist bei verschiedenen Gelegenheiten zur Sprache gekommen, daß theils in die nach Maaßgabe der Verfügung vom 2ten Juni v. J. aufgemachten Listen der früher militairfreien, jetzt aber in Gemäßheit der provisorischen Verordnung vom 8ten Juli v. J. der Wehrpflicht unterworfenen Personen nicht alle hiezu gehörigen Individuen aufgenommen seien, theils auch manche darin aufgenommene Wehrpflichtige sich auf verschiedene Weise der Erfüllung ihrer Dienstpflicht bisher entzogen haben. Da es nun nothwendig erscheint, diesen Unregelmäßigkeiten abzuhelfen, so werden hiedurch alle Landesbehörden, welche beim Aushebungswesen mitzuwirken haben, namentlich die Oberbeamten, die Bürgermeister, die lageführenden Beamten in den Städten und auf dem Lande, sowie die Lagemänner aufgefordert, bei Ausführung der durch die Circulaire des unterzeichneten Departements des Kriegswesens vom 9ten und 14ten dieses Monats verfügten Maaßregeln zur Einberufung der 25 bis 30jährigen und der 20jährigen Mannschaft genaue Nachforschungen darüber anzustellen, ob sich, sei es nun Personen, welche ihrer Altersklasse nach, jetzt erst ihre Militairpflicht zu erfüllen haben, oder früher bereits pflichtig gewesen wären, in ihren Districten aufhalten, ohne in die Lageregister des eigenen oder eines anderen Districts eingetragen zu sein, oder ob solche Personen zu ermitteln sind, welche zwar im Lageregister des eigenen oder eines andern Districts aufgeführt stehen, sich aber durch Verheimlichung ihres Aufenthaltsorts oder auf andere Weise bisher ihrer Dienstpflicht zu entziehen gewußt haben. Alle solchergestalt ermittelten Individuen sind, insofern sie nicht ausreichende Gewähr zu liefern vermögen, daß sie ohne weiteren Verzug ihrer Obliegenheit Genüge leisten werden, in dem Militairdistricte ihres jetzigen Aufenthaltsortes bei der Annotirung der zum Dienst einbeorderten Mannschaft zu berücksichtigen und event. bei zu besorgender fernerer böswilliger Entziehung von der Dienstpflicht an die competente Militairbehörde in Rendsburg abzuliefern, zugleich auch der Behörde ihres Geburts- und regelmäßigen Wohnorts, unter Angabe der getroffenen Verfügung

namhaft zu machen, damit darnach in den Lageregiſtern das Nöthige notirt werde. Auch iſt, inſofern am Geburts- oder Wohnort ſolcher Individuen deren jetziger, behufs Entgehung der Aushebung gewählter anderweitiger Aufenthaltsort bekannt wird, der Behörde des Aufenthaltsorts eine Mittheilung behufs ihrer Anhaltung und eventuellen Ablieferung an das Militair zu machen.

Die Polizeibehörden haben ebenfalls bei der ihnen obliegenden Fremdenaufſicht ein fortwährendes Augenmerk auf alle der Wehrpflicht unterworfene Inländer, welche ihrer Militairpflicht noch nicht genügt haben, zu richten, und diejenigen welche nicht durch vorſchriftsmäßige Erlaubnißſcheine zum Aufenthalt außerhalb des Militairdiſtricts dem ſie angehören, oder wenigſtens durch Extracte aus den Lageregiſtern oder Seſſionsprotocollen, durch Kaſſationsatteſte, Untüchtigkeitspäſſe ꝛc. ſich genügend über ihre militairiſchen Verhältniſſe und die Erfüllung ihrer Dienſtpflicht auszuweiſen vermögen, an die beikommenden Behörden behufs weiterer Unterſuchung und eventueller Anhaltung zum Dienſt abliefern zu laſſen.

Gottorff, den 18ten Juli 1849.

Die Departements des Kriegsweſens und des Innern.

Jacobſen. Boyſen.

H. A. Springer.

№ 15. Commiſſorium für den Herrn Pächter Holſt zu Fiſchbeck, den Herrn Müller Jacobſen zu Monkmühle, und den Herrn Hofbeſitzer Richelſen zu Buſchmoor.

Nachdem es hieſelbſt in Anrege gebracht, dem ſtellenweiſe im Sundewitt'ſchen bei den dortigen Quartierwirthen ſich findenden Mangel an hinreichendem Kochholz und Lagerſtroh für die dort operirenden Deutſchen Truppen durch Lieferungen der fehlenden Quantitäten aus dem Gravenſteiner Magazine abzuhelfen, hat zugleich, zur Vermeidung von Mißbräuchen, darauf Bedacht genommen werden müſſen, geeignete Maaßregeln zu treffen, um die gehörige Sicherheit dafür zu erlangen, daß nur an die wirklich bedürftigen Quartierwirthe die fraglichen Gegenſtände verabreicht werden. Zu dieſem Behuf iſt es für zweckmäßig erachtet worden, zuverläſſige, mit der nöthigen Orts- und Perſonenkunde verſehene Männer zu beauftragen, in jedem einzelnen Falle über die Bedürftigkeit der betreffenden Quartierwirthe ein Urtheil abzugeben und darnach die erforderlichen Lieferungen zu veranlaſſen.

Es werden daher der Herr Pächter Holſt zu Fiſchbeck, der Herr Müller Jacobſen zu Monkmühle und der Herr Hofbeſitzer Richelſen zu Buſchmoor, unter Vorbehalt einer von der mit der Leitung des Verpflegungsweſens der Armee beauftragten Commiſſion zu ertheilenden ſpeciellen Inſtruction, hiedurch beauftragt und ermächtigt, Sich dieſem Geſchäft für Sundewitt und diejenigen Ortſchaften, deren Einquartierung aus dem Gravenſteiner Magazine verſorgt wird, und zwar ohne Rückſicht auf die verſchiedenen Gerichtsbezirke, zu unterziehen.

Gottorff, den 4ten Juli 1849.

Das Departement des Innern.

Boyſen.

S. A. Jacobſen.

Steckbrief.

Der eines Uhrendiebſtahls dringend verdächtige Musketier **Johann Friedrich Buchwaldt** von der 4ten Compagnie des 2ten Schleswig-Holſteiniſchen Reſerve-Bataillons, hat ſich am 16ten d. Mts durch Deſertion der über ihn verhängten Arretirung entzogen. Demgemäß ergeht an ſämmtliche Behörden innerhalb und außerhalb der Herzogthümer das dienſtliche Erſuchen, auf beſagten **Buchwaldt** zu vigiliren, im Betretungsfalle denſelben arretiren und davon, daß ſolches geſchehen, dem Bataillons-Commando Mittheilung machen zu wollen.

Rendsburg, den 20ſten Juni 1849.

A. Brackel,
Commandeur des 2ten Schleswig-Holſteiniſchen Reſerve-Bataillons.

Steckbrief.

Die Feſtungsſträflinge, Musketier **Friedrich Delffs** aus Altona und **Claus Freeſe Eggers** aus Schwabſtedt vom 7ten Schleswig-Holſteiniſchen Linien-Bataillon, haben am 16ten d. Mts. Gelegenheit gefunden, von hieſiger Feſtung zu entweichen. Es ergeht demgemäß an ſämmtliche Militair- und Civil-Behörden des In- und Auslandes das dienſtliche Erſuchen, auf beſagte Individuen vigiliren, im Betretungsfalle dieſelben arretiren, und davon, daß ſolches geſchehen, der unterzeichneten Platzcommandantſchaft gütigſt Nachricht geben zu wollen.

Platzcommandantſchaft zu Rendsburg, den 20ſten Juni 1849.

Knobbe,
Major und Platzcommandant.

Steckbrief.

Der Trainfahrer **Claus Sievers** von der 2ten Schleswig-Holſteiniſchen Pionier-Compagnie, gebürtig aus Bockhold, Kirchſpiels Burg in Süder-Dithmarſchen, hat am Sonnabend den 16ten d. Mts. Morgens das Cantonnement Sonderbygaard vor Friedericia verlaſſen, und ſich unter dem Vorwande ins Lazareth zu gehen, nach Colding begeben.

Da nun **Sievers** ſich, angeſtellten Erkundigungen nach, weder bei der Commandantur in Colding, noch in einem Lazareth gemeldet hat, ſo werden alle Civil- und Militair-Behörden dienſtergebenſt erſucht, auf den p. p. **Sievers** achten und ihn im Betretungsfalle arretiren laſſen zu wollen.

Der Trainfahrer **Sievers** ſelbſt wird aber aufgefordert ſich, bei Vermeidung des Deſertionsproceſſes ſofort bei der Compagnie zum Dienſt zu melden.

Bekleidet war **Sievers** mit der Uniform der Trainfahrer, hat Mantelſack von Seehundsfell und Schleppſäbel mit Leibkoppel mitgenommen.

Trelde bei Friedericia, den 27ſten Juni 1849.

Das Commando der 2ten Schleswig-Holſteiniſchen Pionier-Compagnie:
Knobbe, Hauptmann.

Personalien.

Unterm 23ſten Juni iſt der Amtsverwalter **Janſen** in Schleswig von dem Amte eines Fuhrcommiſſairs für den 1ſten Schleswigſchen Fuhrdiſtrict **auf Anſuchen** entlaſſen, und der Caſſirer der Statthalterſchaft **Plambeck** wieder zum Fuhrcommiſſair in dem gedachten Diſtrict beſtellt worden.

Am 30ſten Juni ſind der frühere Obergerichts-Auscultant **Peterſen** und der Secretair auf dem Steinburger Amthauſe **Dreyer**, als interimiſtiſch fungirende Kanzeliſten in der Schleswig-Holſteiniſchen Regierung angeſtellt worden.

Der ſeitherige Landvogt auf Föhr, **L. H. v. Dorrien**, iſt zum Kirchſpielvogt der Kirchſpielvogteien Raumort und Jevenſtedt ernannt und die Beſtallung für denſelben unterm 10ten Juli ausgefertigt worden.

Der Stabshornift beim 7ten Linien-Infanterie-Bataillon, **Claus Daniel Ferdinand Schlag**, iſt zum Polizeireuter im Amte Reinbeck ernannt worden.

Zu Abgeordneten für die Schleswig-Holſteiniſche Landesverſammlung ſind erwählt:

im 9ten Schleswigſchen Wahldiſtrict der Ober- und Landgerichtsadvocat **Dr. Gülich** in Schleswig,

im 29ſten Schleswigſchen Wahldiſtrict der frühere Abgeordnete, Hardesvogt **Matthieſſen** in Schleswig,

im 1ſten Holſteiniſchen Wahldiſtrict der Inſtitutslehrer **Bünger** in Altona,

im 10ten Holſteiniſchen Wahldiſtrict der Tiſchlergeſelle **Görries Holſt** aus Süderau,

und haben dieſelben die Wahl angenommen.

Aus der Schleswig-Holſteiniſchen Landesverſammlung ſind ausgetreten:

der Abgeordnete für den 22ſten Schleswigſchen Wahldiſtr., Oberappellationsgerichtsrath **Bremer** in Kiel und

der Abgeordnete für den 7ten Holſteiniſchen Wahldiſtrict, Kaufmann **Müllenhof** in Marne,

weshalb die Vornahme von Neuwahlen angeordnet worden iſt.

Druckfehler.

Im Amtsblatt, 6tes Stück, Seite 30, Zeile 4 von unten, iſt „im 19ten Holſteiniſchen“ anſtatt „im 9ten Holſteiniſchen“ zu leſen.

Amtsblatt

für die Herzogthümer Schleswig-Holstein.

Departement des Innern.

8tes Stück. Ausgegeben Gottorff, den 4ten August. 1849.

Inhalt.

№ 16. Rundschreiben des Departements des Innern an sämmtliche Landesbehörden in den Herzogthümern Schleswig-Holstein vom 21sten Juli nebst einer Ansprache der Statthalterschaft, vom 20sten selbigen Monats.

„ 17. Schreiben des Departements des Innern an den Obercquartiermeister der Armee, betreffend die Abhaltung der durch die außerordentlichen Landmilitairsessionen erwachsenen Quartierkosten aus der Staatskasse, vom 26sten Juli.

„ 18. Rundschreiben an sämmtliche Oberbeamten in den Aemtern und Landschaften sowie an die Oberbehörden in den der Landesherrschaft gehörigen adeligen Gütern in den Herzogthümern Schleswig-Holstein, betreffend die Einsendung von Verzeichnissen über die im Jahre 1848 aus der Staatskasse verausgabten Summen zur Herstellung und Unterhaltung der Nebenlandstraßen und Nebenwege, vom 31sten Juli.

„ 19. Auszug aus einem Schreiben des Departements des Kriegswesens vom 27sten Juli 1849, betreffend die Uebertragung der nach dem § 37 der Verordnung vom 9ten Mai 1806 und dem § 6 der Verordnung vom 14ten October 1809 hinsichtlich der Anlage von Brücken und Wegen und deren Verbesserung zum Gebrauch des Militairs s. w. d. a. dem Generalquartiermeisterstab beigelegten Geschäfte und Befugnisse, an den Oberquartiermeister der Armee.

„ 20. Bekanntmachung, betreffend die Uebertragung der Revision sämmtlicher Rechnungen über die für den Militairdienst Statt gehabten Fährtransporte an den Oberquartiermeister der Armee.

Zwei Steckbriefe. — Personalien.

№ 16. Rundschreiben an sämmtliche Landesbehörden in den Herzogthümern Schleswig-Holstein.

In Ausführung der zwischen Ihren Majestäten den Königen von Preußen und Dänemark unter dem 10ten ds. Monats zu Berlin abgeschlossenen und am 17ten ds. Monats. ratificirten Waffenstillstands-Convention werden nach einem Schreiben des Obercommando's der Deutschen Reichstruppen in Schleswig-Holstein, d. d. Veile, den 20sten ds. Mts., die nöthigen Befehle zur Räumung von Jütland und zum Rückmarsch der Truppentheile der Deutschen Operations-Armee ungesäumt ertheilt werden, so daß sich die einzelnen Colonnen bereits am 24sten ds. Mts. aus den innehabenden Stellungen in Marsch setzen und in dem Zeitraum vom 24sten ds. Mts. bis zum 14ten künftigen Monats in ununterbrochener Reihenfolge auf den verschiedenen Etappenstraßen in die vorgeschriebenen Stellungen rücken, resp. die Herzogthümer passiren und verlassen werden.

Indem es dabei vorbehalten wird, die speciellen Nachrichten über den Rückmarsch, sobald sie eingehen, den betreffenden Behörden mitzutheilen, läßt das Departement den Landesbehörden die anliegende Ansprache an sämmtliche Landesbewohner zur geeigneten Bekanntmachung und Verbreitung zugehen. Dabei wird es keiner weiteren Aufforderung bedürfen, daß die Landesbehörden im Geiste jener Ansprache nicht allein auf ihre Mitbürger einzuwirken, sondern auch bestrebt sein werden, die nöthigen amtlichen Maaßregeln für die Einquartierung, Verpflegung und Beförderung der Truppen auf dem Rückmarsche zeitig einzuleiten.

Gottorff, den 21sten Juli 1849.

Das Departement des Innern.

Boysen.

Rahtlev, Exped.

Anſprache!

Es ſteht zu erwarten, daß die Preußiſchen und andern Deutſchen Truppen ſich vorläufig hinter die Linie Flensburg-Tondern zurückziehen werden. Sind die Herzogthümer auch ſchwer durch dieſe plötzliche rückgängige Bewegung betroffen, ſo hegt doch die Statthalterſchaft der Herzogthümer das feſte Vertrauen zu dem rechtlichen und ehrenhaften Sinne der Schleswig-Holſteiner, daß ſie die Umſtände richtig würdigen und ſich durch das Gefühl des augenblicklichen Schmerzes nicht werden hinreißen laſſen, ungerecht gegen Andere zu ſein; ſie erwartet namentlich, daß ſie die Königlich Preußiſchen und ſonſtigen verbündeten Truppen, welche ſich der rückgängigen Bewegung anſchließen, ſo bei ſich aufnehmen und verpflegen werden, wie es die Gaſtfreundſchaft gegen diejenigen verlangt, welche ihr Blut für unſere Landesſache zu vergießen bereit waren und zum Theil vergoſſen haben. Sie ſind Deutſche wie wir, beſeelt von der Hoffnung, daß es gelingen werde, wenn auch nach ſchweren Leiden, Deutſchlands Einigkeit und Größe zu begründen, ſie beklagen nicht minder als wir den gebotenen Rückmarſch. Durch würdige Haltung gegen die verbündeten Krieger wird jeder Schleswig-Holſteiner ſich ſelbſt und Deutſchland ehren.

Gottorff, den 20ſten Juli 1849.

Die Statthalterſchaft der Herzogthümer Schleswig-Holſtein.

Reventlou. Beſeler.

Harbou. Jacobſen. Jenſen. Boyſen. Rathgen.

№ 17. Schreiben des Departements des Innern an den Oberquartiermeiſter der Armee, betreffend die Abhaltung der durch die außerordentlichen Landmilitairſeſſionen erwachſenden Quartierkoſten aus der Staatskaſſe.

Auf den berichtlichen Antrag des Herrn Oberquartiermeiſters vom 2ten d. Mts., betreffend die Frage: ob die durch Abhaltung der außerordentlichen Landmilitairſeſſionen erwachſenden Quartierkoſten von einzelnen Communen oder vom ganzen Lande abgehalten werden ſollen, erwiedert das Departement des Innern hierdurch, daß bei den außerordentlichen Landmilitairſeſſionen, wie ſie im März-Monat dieſes Jahres in Rendsburg abgehalten ſind und gegenwärtig wieder Statt finden, rückſichtlich der Einquartirung der betreffenden Militair-Perſonen, die allgemeinen Beſtimmungen der Verordnung vom 9ten Mai 1806 in gleicher Weiſe wie bei ſonſtigen militairiſchen Einquartierungen zur Anwendung kommen; wogegen die Miethgelder für die Seſſionslocale nebſt den damit in Verbindung ſtehenden Koſten für Heizung, Erleuchtung, Aufwartung ꝛc. mit Rückſicht darauf, daß die betreffenden außerordentlichen Seſſionen nicht für einen einzelnen Aushebungsdiſtrict, ſondern für das ganze Land angeordnet ſind, aus der Staatskaſſe resp. zu bezahlen und ſo weit ſie aus der Rendsburger Stadtkaſſe vorgeſchoſſen ſein möchten, zu erſtatten ſein werden.

Gottorff, den 26ſten Juli 1849.

Das Departement des Innern.

Boyſen.

S. A. Jacobſen.

№ 18. Rundſchreiben an ſämmtliche Oberbeamten in den Aemtern und Landſchaften, ſowie an die Oberbehörden in den der Landesherrſchaft gehörigen adeligen Gütern in den Herzogthümern Schleswig-Holſtein, betreffend die Einſendung von Verzeichniſſen über die im Jahre 1848 aus der Staatskaſſe verausgabten Summen zur Herſtellung und Unterhaltung der Uebenlandſtraßen und Uebenwege.

Zum Zweck der Aufmachung einer Rechnungsüberſicht über die Staats-Einnahmen und Ausgaben des Jahres 1848 werden ſämmtliche Oberbeamte in den Aemtern und Landſchaften, ſowie

die Oberbehörden in den der Landesherrschaft gehörigen adeligen Gütern, in den Herzogthümern Schleswig-Holstein, hierdurch beauftragt, von den betreffenden Hebungsbeamten übersichtliche Verzeichnisse über die im Jahre 1848 zur Herstellung und Unterhaltung der Nebenlandstraßen und Nebenwege resp. auf specielle Zahlungsordres und aus den nach dem Schreiben der vormaligen Rentekammer vom 24sten Decbr. 1842 den Amthäusern u. s. w. behufs kleiner Besserungen zur Disposition gestellten Fonds verausgabten Summen einzuziehen, und solche spätestens innerhalb 14 Tagen a dato an das Departement des Innern einzusenden, event. aber, falls in dem einen oder anderen Districte keine derartige Ausgaben vorgekommen sind, solches innerhalb gleicher Frist hieselbst anzuzeigen.

Gottorff, den 31sten Juli 1849.

Das Departement des Innern.

Boysen.

S. A. Jacobsen.

№ 19. **Auszug aus einem Schreiben des Departements des Kriegswesens vom 27sten Juli 1849, betreffend die Uebertragung der nach dem § 37. der Verordnung vom 9ten Mai 1806 und dem § 6. der Verordnung vom 14ten October 1809 hinsichtlich der Anlage von Brücken und Wegen und deren Verbesserung zum Gebrauch des Militairs s. w. d. a. dem Generalquartiermeisterstab beigelegten Geschäfte und Befugnisse, an den Oberquartiermeister der Armee.**

Nachdem der Oberquartiermeister der Armee in Veranlassung eines bei ihm eingereichten Antrags auf Refundirung der durch die Anlegung einer Brücke zum Gebrauch des Militairs erwachsenen Kosten zur Sprache gebracht, daß er nach der Bekanntmachung vom 20sten November 1848, betreffend den Geschäftskreis des Oberquartiermeisters der Armee zur Erledigung von Anträgen der erwähnten Art nicht befugt zu sein scheine, sind demselben die nach dem § 37. der Verordnung vom 9ten Mai 1806 und dem § 6. der Verordnung vom 14ten October 1809 hinsichtlich der Anlage von Brücken und Wegen und deren Verbesserung zum Gebrauch des Militairs und der Beglaubigung der desfälligen Kostenrechnungen dem Generalquartiermeisterstab beigelegten Geschäfte und Befugnisse übertragen worden.

Gottorff, den 27sten Juli 1849.

Das Departement des Kriegswesens.

Jacobsen.

H. A. Springer.

№ 20. **Bekanntmachung, betreffend die Uebertragung der Revision sämmtlicher Rechnungen über die für den Militairdienst Statt gehabten Fährtransporte an den Oberquartiermeister der Armee.**

Nachdem unterm heutigen Datum dem Oberquartiermeister der Armee die Revision sämmtlicher Rechnungen über die für den Militairdienst Statt gehabten Fährtransporte übertragen worden ist, werden sämmtliche Betreffende hiedurch angewiesen, die Rechnungen über solche Fährtransporte nebst den vorschriftsmäßigen Belegen an den genannten Beamten zur Revision und Veranlassung des weiter Erforderlichen einzusenden.

Gottorff, den 31sten Juli 1849.

Das Departement des Innern.

Boysen.

S. A. Jacobsen.

Steckbrief.

Der Musketier **Wilhelm Francke** von der 1sten Compagnie des 3ten Reserve-Bataillons, gebürtig aus Borsfleth, Amts Steinburg, hat sich von dem ihm in Friedrichsort von seiner Compagnie am 26sten Juni d. J. für die Dauer eines halben Tages, ertheilten Urlaub noch nicht wieder bei seiner Compagnie eingefunden, und hat nur ermittelt werden können, daß er sich einige Tage bei seiner in Glückstadt wohnenden Mutter aufgehalten, und am 3ten d. M. von dort mit dem Abendzuge unter dem Vorgeben abgereiſ't iſt, daß er sich bei seiner Compagnie stellen wolle.

Es werden demnach alle resp. Behörden hiedurch dienstergebenſt ersucht, auf gedachten **Francke** vigiliren, ihn im Betretungsfalle anhalten und dem Bataillon über dessen etwaige Anhaltung zur Veranlaſſung des Erforderlichen Nachricht zugehen laſſen zu wollen.

Rendsburg, den 20sten Juli 1849.

Das Commando des 3ten Reserve-Bataillons:
Irminger, Major.

Signalement

des Musketiers **Wilhelm Francke** von der 1sten Compagnie des 3ten Reserve-Bataillons: Geburtsort: Borsfleth, Amts Steinburg; Stand: studiosus jur.; Alter: 22 Jahr; Größe: 66½ Zoll Rheinl.; Haare: sehr hellblond; Gesichtsfarbe: blaß; Augen: blau; Naſe: proportionirt; Mund: groß; Kinn: ſpitz; Bart: sehr schwacher Schnurbart.

Steckbrief.

In der Nacht vom 15ten auf den 16ten d. M. hat sich der Trainfahrer **Matthias Hanſen** aus Lügumkloſter mit einem Dienſtpferde, welches er sich unter fälſchlichem Vorgeben aus dem Artilleriestall verabfolgen ließ, heimlich von hier entfernt und iſt bisher nicht zurückgekehrt.

Alle Militair- und Civilbehörden werden daher dienſtlichſt ersucht den unten näher ſignaliſirten **Matthias Hanſen** nebſt dem gleichfalls ſignaliſirten Pferde im Betretungsfalle anhalten laſſen und die Brigade behufs demnächſtiger Abholung benachrichtigen zu wollen.

Rendsburg, den 18ten Juli 1849.

Die Schleswig-Holſteiniſche Artillerie-Brigade:
Liebert.

Signalement

des **Matthias Hanſen**: Statur: mittel; Größe: 65 Zoll Rheinl.; Geſicht: klein; Farbe: röthlich; Augen: blau; Naſe: klein und ſpitz; Mund: gewöhnlich; Kinn: ſpitz; Haar: blond; Backenbart: blond; Augenbraunen: blond; Alter: 25 Jahr; Sprache: däniſch und gebrochen plattdeutſch; bekleidet mit Waffenrock, hellblauer Hoſe mit Lederbeſatz, Feldmütze, Halsbinde und Stiefeln mit Sporen.

Signalement

des mitgenommenen Pferdes: Schwarze Stute mit Schußſtern mit aufgeſchnittener № 697. R. C. nebſt engliſchem Sattel, Schabracke (blau mit rother Kante) und Kopfzeug, Alter 6 Jahre.

Perſonalien.

Am 19ten Juli hat die Statthalterſchaft das frühere Mitglied der gemeinſamen Regierung, **Adolph Bernhard Wilhelm Erdmann von Moltke**, zum Adminiſtrator der Grafſchaft Ranzau und Intendanten der Herrſchaft Herzhorn, Sommerland und Grönland ernannt.

Aus der Schleswig-Holſteiniſchen Landesverſammlung iſt der Abgeordnete für den 3ten Holſteiniſchen Wahldiſtrict, **Johann Gottfried Peterſen** aus Rendsburg, ausgetreten und deshalb die Vornahme einer Neuwahl angeordnet worden.

Amtsblatt

für die Herzogthümer Schleswig-Holstein.

Departement des Innern.

9tes Stück. Ausgegeben Gottorff, den 9ten August. 1849.

Inhalt:

№ 21. Auszug aus einem Schreiben des Departements des Kriegswesens an das Departement des Innern vom 30sten Juli 1849, betreffend die Auszahlung der üblichen Vergütung für die den Commandanten in den Städten und Flecken erforderlichen Falles anzuweisenden Bureaulocale.

„ 22. Schreiben des Departements des Innern an den Oberquartiermeister der Armee, betreffend die von den Poststationen auf Fuhrpässe abzugebenden bedeckten Wagen und Extrapostfuhren vom 31sten Juli.

№ 21. Auszug aus einem Schreiben des Departements des Kriegswesens an das Departement des Innern vom 30sten Juli 1849, betreffend die Auszahlung der üblichen Vergütung für die den Commandanten in den Städten und Flecken erforderlichen Falles anzuweisenden Bureaulocale.

In Veranlassung eines desfallsigen Antrages des Oberquartiermeisters der Armee ist es genehmigt worden, daß den Commandanten in den Städten und Flecken, welche der ihnen obliegenden Geschäfte wegen genöthigt sind, ein Bureau zu halten, außer denjenigen Zimmern und Räumlichkeiten, auf welche sie ihrer Charge gemäß nach der Verordnung vom 9ten Mai 1806 und der Bekanntmachung vom 20sten Januar d. J., betreffend eine nähere Bestimmung der §§ 9 und 11 der ebengedachten Verordnung und der damit in Verbindung stehenden Verfügungen Anspruch haben, noch ein Zimmer als Bureaulocal angewiesen und den betreffenden Communen hierfür die übliche Vergütung ausbezahlt werde.

Gottorff, den 30sten Juli 1849.

Das Departement des Innern.

Jacobsen.

H. A. Springer.

№ 22. Schreiben des Departements des Innern an den Oberquartiermeister der Armee, betreffend die von den Poststationen auf Fuhrpässe abzugebenden bedeckten Wagen und Extrapostfuhren.

Nachdem das Departement des Innern in Veranlassung des berichtlichen Antrages des Herrn Oberquartiermeisters vom 19ten Januar d. J. hinsichtlich eines von dem Departement der Finanzen erlassenen bedingten Verbots, bedeckte Wagen und überhaupt Extrapostfuhren auf die allgemein vorgeschriebenen Beförderungspässe abzugeben, mit den Departements der Finanzen und des Kriegswesens

in Verhandlung getreten, wird Ihnen in Betreff der von Ihnen in Anrege gebrachten Fragen Folgendes erwiedert.

Da in Folge der Bestimmungen des § 10. der Verordnung vom 17ten December 1845, die bis dahin unentgeltlich geleisteten allgemeinen Landesfuhren, zu welchen namentlich auch sämmtliche Militairfuhren in Friedenszeiten gehören, wegfällig geworden sind und statt dessen für die Herbeischaffung der nöthigen Fuhren durch Benutzung der Post oder auf sonst geeignete Weise Sorge getragen werden soll, und da alle Fuhren dieser Art, so lange die Eingesessenen selbige leisteten, ihrer Natur nach lediglich mittelst 2 oder 4 spänniger offener Stuhlwagen gestellt wurden (vergl. § 32. und 33. der angezogenen Verordnung), so wird ein Mehreres bei den nunmehr an die Stelle jener Fuhren getretenen Postbeförderungen mit Grund nicht beansprucht werden können.

Im Allgemeinen werden demnach weder an Civil- noch an Militairpersonen, welche in Dienstgeschäften reisen, bedeckte Wagen für öffentliche Rechnung abzugeben sein, und wird die Aufnahme einer desfälligen Zusicherung in die denselben zu ertheilenden Fuhrpässe nur ausnahmsweise Statt finden dürfen. Ob und in wie fern aber zu einer solchen Ausnahme Veranlassung sein möchte, wird jedesmal von den Umständen des besonderen Falles abhängen müssen.

Eine Bestimmung, daß den Poststationen in Fällen, wo Militairpersonen zu ihrer Beförderung selbst einen bedeckten oder unbedeckten Wagen stellen, ein Abzug gemacht, und den Fuhrberechtigten eine diesem entsprechende Vergütung zugestanden werde, kann um deswillen nicht getroffen werden, weil es hinsichtlich der Bezahlung keinen Unterschied macht, ob blos Pferde, oder zugleich auch ein offener Wagen requirirt und abgegeben wird, vielmehr die Extraposttaxe in beiden Fällen dieselbe ist und nur für Chaisen und bedeckte Wagen besonders bezahlt wird, diese Zahlung aber selbstverständlich cessirt, wenn von den Reisenden selbst eine Chaise oder bedeckter Wagen gestellt wird.

Hinsichtlich der Frage, wie viele Stunden der Paßinhaber von seiner Ankunft angerechnet, bis zum Abgang des nächsten Bahnzuges oder der nächsten Personenpost zu warten verpflichtet ist, bevor er verlangen kann, daß ihm Extrapost gestellt werde, wird es zunächst dem pflichtmäßigen Ermessen des reisenden Beamten überlassen bleiben müssen, wie lange er in den Fällen, wo der Beförderungspaß nicht ausschließlich auf Extrapost lautet, zu warten haben wird, bevor er Extrapost requiriren kann. Da jedenfalls den Postbeamten hierüber kein Urtheil zusteht, der Ausdruck in dem Circulair vom 11ten Januar d. J., daß Extraposten nur dann abzugeben sind, wenn nicht gleichzeitig Gelegenheit zu anderweitiger Beförderung sich darbietet, aber möglicherweise zu der Ansicht Veranlassung geben kann, als wenn dem Postbeamten die Befugniß eingeräumt werde, den zu befördernden Beamten vorkommenden Falles Extrapost zu verweigern, so ist das Departement der Finanzen ersucht worden, eine den vorstehenden Bemerkungen entsprechende nähere Bestimmung des fraglichen Circulairs für die Postbeamten zu erlassen und dabei zugleich ausdrücklich hinzuzufügen, daß die Bestimmung des Circulairs des vormaligen General-Commissariats-Collegiums vom 18ten Juli 1846, wonach allen Militair-Personen vom Major aufwärts, kein Platz in der Diligence angewiesen werden soll, nach wie vor maaßgebend bleibt.

Ob ein Fuhrpaß nur ausschließlich auf Extrapost oder auf alle im § 12. der Verordnung vom 17ten December 1845 angeführten Beförderungen lauten solle und ob eine Ausnahme von der allgemeinen Regel, wornach nur offene Stuhlwagen requirirt werden können, zu gestatten sei, wird von denjenigen Behörden, welche in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 8ten December v. J. zur

Ausstellung von Beförderungspässen befugt sind, zu beurtheilen und dabei, so fern es sich um die Ausstellung von Fuhrpässen für Militairpersonen handelt, das obige Circulair des vormaligen General-Commissariats-Collegiums zu berücksichtigen sein.

Da endlich der etatsmäßige Anspruch einer Militairperson auf die Haltung eines Bedienten noch nicht die Verpflichtung des Staats begründet, den Bedienten auf den Dienstreisen desselben mit zu befördern, sofern dies nicht im Interesse des Dienstes erforderlich ist, so kann die Mitbeförderung des Bedienten nur in den Fällen Statt finden, wo dem Staate dadurch keine Mehrausgaben erwachsen.

Der Herr Oberquartiermeister werden beauftragt, es hiernach in vorkommenden Fällen zu verhalten und überläßt das Departement des Innern es Ihnen zugleich, die vorstehenden Bemerkungen, so weit solches erforderlich, zur Kunde der von Ihnen mit Beförderungspässen zu versehenden in Dienstangelegenheiten reisenden Militairpersonen zu bringen.

Gottorff, den 31sten Juli 1849.

Das Departement des Innern.

Boysen.

S. A. Jacobsen.

Unterm 2ten August d. J. ist dem Kaufmann und Spiritusfabrikanten **J. D. W. Peters** in Hamburg ein Patent zur alleinigen Anfertigung des von ihm, in Gemeinschaft mit dem Hofdestillateur **C. Falkmann** in Stockholm, neu erfundenen Rectifications- und Entfuselungs-Apparats auf **10** auf einander folgende Jahre ertheilt worden.

Am 7ten August d. J. ist es von dem Departement des Innern genehmigt worden, daß die dem **Johann Feldberg** gehörige, auf dem Weichbilde der Stadt Kiel belegene Erbpachtstelle, Greverkathe genannt, künftig den Namen Kielerhof führe.

Amtsblatt

für die Herzogthümer Schleswig-Holstein.

Departement des Innern.

10tes Stück. Ausgegeben Gottorff, den 20ten August. **1849.**

Inhalt.

№ 23. Rundschreiben der Schleswig-Holsteinischen Regierung an sämmtliche Districtsobrigkeiten, vom 6ten August.
№ 24. Bekanntmachung des Departements des Innern, betreffend die Einsendung von Listen über die von Militairpersonen auf Fuhrpässe oder durch unmittelbare Aufforderungen und Befehle requirirten Fuhren, vom 17ten August.

Personalien. — Berichtigung.

№ 23. Rundschreiben an sämmtliche Districtsobrigkeiten.

Da es häufig vorgekommen ist, daß die, in Gemäßheit der in der diesseitigen Bekanntmachung vom 27sten April v. J. enthaltenen Bestimmungen, quartaliter anhero einzusendenden Verzeichnisse über die in den verschiedenen Districten der Herzogthümer Schleswig-Holstein ertheilten oder cassirten Handwerks-Concessionen, so wie über die erlassenen oder ermäßigten Recognitionen nicht die nöthigen Angaben enthalten, um danach mit der gehörigen Bestimmtheit die erforderlichen Hebungs- und Abgangsordres den Hebungsbehörden von hieraus ertheilen zu können; so wird den Districtsobrigkeiten hierdurch aufgegeben, jene Verzeichnisse für die Zukunft nach den unten stehenden Formularen einzurichten.

Schleswig-Holsteinische Regierung auf Gottorff, den 6ten August 1849.

Heinzelmann.

H. Krebs.

Verzeichniß der in dem Quartal ertheilten Gewerbe-Concessionen.

Datum der Ertheilung.	Name des Concessionirten.	Wohnort.	Gewerbe und Gewerbedistrict.	Betrag der Recognition.	Hebungsbehörde, an welche die Recognition zu erlegen ist.

Verzeichniß der in dem Quartal caſſirten Gewerbe-Conceſſionen.

Datum der Caſſation.	Name des Conceſſionirten.	Wohnort.	Gewerbe und Gewerbediſtrict.	Betrag der Recognition.	Hebungsbehörde, an welche die Recognition zu entrichten war.

Verzeichniß der in dem Quartal erlaſſenen oder ermäßigten Recognitionen.

Datum der Verfügung.	Name des Conceſſionirten.	Wohnort.	Gewerbe und Gewerbediſtrict.	Betrag der bisherigen Recognition.	Betrag, worauf die Recognition ermäßigt oder erlaſſen iſt.	Angabe des Zeitraums, für welchen die Ermäßigung od. Erlaſſung gilt.

№ 24. Bekanntmachung, betreffend die Einſendung von Liſten über die von Militairperſonen auf Fahrpäſſe oder durch unmittelbare Aufforderungen und Befehle requirirten Fuhren.

Um während der Dauer der jetzigen Kriegsverhältniſſe eine Controle über die von den Militairperſonen ausgehende Requiſition von Fuhren auszuüben, verfügt das Departement des Innern hiedurch wie folgt:

§ 1.

Die ſämmtlichen Behörden, welche zur Ausſchreibung von Fuhren berechtigt ſind, haben für die erſten 7 Monate des Jahres 1849 ein Verzeichniß der aus ihrem Diſtrict von zur Schleswig-Holſteiniſchen Armee gehörigen Militairperſonen auf Beförderungspäſſe oder durch unmittelbare Aufforderungen und Befehle requirirten Fuhren, nach Maaßgabe des am Schluſſe hinzugefügten Schemas anzufertigen, und mit den Belegen verſehen an den Oberquartiermeiſter der Armee einzuſenden.

Vom 1sten August d. J. angerechnet sind diese Listen bisweiter für jeden Monat zu entwerfen und in der ersten Hälfte des folgenden Monats einzusenden, sowie auch besondere Verzeichnisse über die etwa von Militairpersonen, welche nicht der Schleswig-Holsteinischen Armee angehören, requirirten Fuhren hinzuzufügen.

§ 2.

Der Obrquartiermeister hat die eingesandten Verzeichnisse einer Revision zu unterziehen, und im Falle die gedachten Militairpersonen zur Requisition von Fuhren überhaupt nicht befugt waren oder ihre Befugnisse überschritten haben, das weiter Erforderliche wahrzunehmen.

Die revidirten Verzeichnisse sind demnächst mit Bericht an das Departement des Innern einzusenden.

Gottorff, den 17ten August 1849.

Das Departement des Innern.

Boysen.

S. A. Jacobsen.

Verzeichniß

derjenigen Fuhren, welche im Monat aus

von Militairpersonen requirirt worden sind.

Datum.	Name und Charge des Requirenten.	Für welchen Truppentheil oder für welchen Officier und Militairbeamten die Fuhren gestellt sind.	Zu welchem Zweck die Wagen gestellt sind. (Ob Krankentransporte, Beförderung von Lebensmitteln, Waffen, Pulver ꝛc.)	Die Wagen sind gestellt für die Tour		Zahl der Meilen.	Zahl der Tage.	Zahl der gestellten Wagen nebst Angabe der Bespannung.	Name der Ortschaften, welche die Wagen gestellt haben.	Nummer und Datum des Fuhrpasses.	Laufende Nummer der Belege.
				von	nach						

Personalien.

Zu Abgeordneten für die Schleswig-Holsteinische Landesversammlung sind erwählt:

im 22ßen Schleswigschen Wahldistrict der frühere Regierungsrath **Engel** aus Schleswig,

im 3ten Holsteinischen Wahldistrict der Oberstlieutenant **v. Garrels** in Rendsburg und

im 7ten Holsteinischen Wahldistrict der Ober- und Landgerichtsadvocat **Claussen** in Kiel,

und haben dieselben die Wahl angenommen.

Der Abgeordnete für den 17ten Holsteinischen Wahldistrict, Amtmann **Jacobsen**, Chef des Departements des Kriegswesens, hat seinen Austritt aus der Landesversammlung angezeigt, und ist deshalb eine Neuwahl angeordnet worden.

Der Kirchspielvogt **Caspersen** in Crempe ist an die Stelle des zur Zeit abwesenden Amtmanns **v. Kardorff**, mit der Abhaltung der in Veranlassung des erfolgten Ablebens des Abgeordneten zur Schleswig-Holsteinischen Landesversammlung für den 9ten Holsteinischen Wahldistrict, Hofbesitzers **H. Möller** zu Störkorff, für den genannten District vorzunehmenden Neuwahl beauftragt worden.

Am 7ten August ist der seitherige Kirchspielvogt in Hohenwestedt, **L. J. Ark**, auf einer Reise im Dorfe Cosel mit Tode abgegangen.

Am 13ten August ist der Hofbesitzer **H. Thormählen** in Raa auf desfälliges Ansuchen von seinem Amte als Deichgräfe für den Raaer- und Besenbecker Marschdistrict der Grafschaft Ranzau entlassen, und unter demselben Datum der Hofbesitzer **M. Fürchtenicht** in Raa bis-weiter wiederum zum Deichgräfen für den genannten District bestellt worden, unter dem Vorbehalt seiner Entlassung beim Eintritt einer neuen Organisirung der Gemeindeverwaltung.

Berichtigung.

In der Unterschrift des sub № 21 in dem 9ten Stück des Amtsblatts enthaltenen Auszugs aus einem Schreiben des Departements des Kriegswesens vom 30sten Juli d. J. ist zu lesen: „Departement des Kriegswesens" anstatt Departement des Innern.

Amtsblatt

für die Herzogthümer Schleswig-Holstein.

Departement des Innern.

11tes Stück. Ausgegeben Gottorff, den 21ten August. 1849.

Inhalt:

№ 25. Provisorische Communalordnung für die Landschaft Fehmarn.

№ 25. Provisorische Communalordnung für die Landschaft Fehmarn.

§ 1.

Die Repräsentation der Landschaft Fehmarn und der dieselbe bildenden Kirchspiele besteht aus Vorstehern und Repräsentanten und denselben steht die Verwaltung und Beaufsichtigung des gesammten Communalwesens sowohl der ganzen Landschaft als des betreffenden Kirchspiels zu.

§ 2.

Die Vorsteher jedes Kirchspiels sind die 7 Mitglieder des betreffenden Kirchspielgerichts, und diejenigen der ganzen Landschaft die 21 Mitglieder der 3 landschaftlichen Kirchspielsgerichte. Dieselben sind in Vacanzfällen künftig in der Art wieder zu ersetzen, daß die sämmtlichen Vorsteher und Repräsentanten des betreffenden Kirchspiels dem Fehmarnschen Amthause 3 Eingesessene desselben für die erledigte Richterstelle in Vorschlag bringen und daß das Amthaus einen der Vorgeschlagenen auswählt und diesem das erledigte Richteramt überträgt. Auch künftig kann ein Kämmerer oder Richter nur mit Genehmigung des Schleswigschen Obergerichts, nach der Resolution vom 3ten Juli 1738 auf Ansuchen seines Amtes entlassen werden. — Die Kämmerer und Einnehmer werden nach wie vor vom Amtmann aus den Richtern erwählt und bestellt nach Maaßgabe der Verfügung vom 12ten Juli 1743. Der Kirchspieleinnehmer hat aber als solcher die Communalabgaben des Kirchspiels zu erheben und darüber gehörige Rechnung abzulegen. Das Amt eines Einnehmers der ganzen Landschaft wird wechselweise auf 1 Jahr von den 3 Kirchspieleinnehmern übernommen und als solche haben sie die sämmtlichen Geldangelegenheiten der Landschaft zu verwalten und darüber gehörige Rechnung abzulegen. Der landschaftliche Einnehmer genießt ein Gehalt von 12 Rthlr. Cour., jeder der Kirchspieleinnehmer dagegen ein annuum von 16 Rthlr. — Die Kämmerer sind die Vorsitzenden und Dirigirenden in den Versammlungen des betreffenden Kirchspiels; der worthabende Kämmerer, welche Function unter den 3 Kämmerern jährlich wechselt, ist der Dirigirende der landschaftlichen Versammlung.

§ 3.

Mit den im vorstehenden § bezeichneten 7 Kirchspielsvorstehern bilden die Haupt- und Gemeinsleute eines jeden Kirchspiels die Repräsentation desselben und mit den 21 Vorstehern aller Kirchspiele die Haupt- und Gemeinsleute der ganzen Landschaft deren Vertreter.

Im Oster- und Norderkirchspiele sind 4 Haupt- und 12 Gemeinsleute, im mittelsten Kirchspiele 4 Haupt- und 16 Gemeinsleute, im Westerkirchspiele endlich 4 Haupt- und 12 Gemeinsleute.

§ 4.

Die Hauptleute werden durch die Eingesessenen des Kirchspiels, dem sie angehören, gewählt, dagegen werden die Gemeinsleute Dorfsweise gewählt, so daß die Eingesessenen jedes Dorfs einen solchen aus ihrer Mitte wählen. Wahlberechtigt sind alle Eingesessenen des Kirchspiels oder des betreffenden Dorfs, welche wenigstens eine Steuertonne Landes besitzen, wenn sie ihr 21stes Lebensjahr vollendet haben, sich unter keiner gerichtlichen Curatel hinsichtlich ihrer Person oder ihres Vermögens befinden, im Laufe des letzten Jahres, vor dem Wahltage, keine Armenunterstützung erhalten und nicht wegen eines in der öffentlichen Meinung entehrenden Vergehens oder Verbrechens verurtheilt sind oder wegen eines solchen Vergehens oder Verbrechens sich in gerichtlicher Untersuchung befinden.

Wählbar sind alle Wahlberechtigte, insofern dieselben ihr 25stes Lebensjahr vollendet haben und eine Landstelle von wenigstens 10 Steuertonnen besitzen oder erweislich ein reines jährliches Einkommen von wenigstens 450 Mk. Cour. haben.

§ 5.

Die Wahl ist eine directe, und einfache Stimmenmehrheit ist bei derselben entscheidend.

§ 6.

Das Wahlrecht muß in der dazu anzuberaumenden, wenigstens 8 Tage vorher bekannt zu machenden öffentlichen Versammlung der Vorsteher und Repräsentanten des betreffenden Kirchspiels, was die Hauptleute betrifft, und rücksichtlich der Gemeinsleute in der Dorfsversammlung in Person und zwar durch Stimmenzettel ausgeübt werden. Die Wahlhandlung wird rücksichtlich der Hauptleute von den Kirchspielsvorstehern und was die Gemeinsleute betrifft, von den beikommenden Dorfsgeschwornen geleitet.

§ 7.

Alle 2 Jahre treten ein Drittheil der Gemeinsleute und alle 6 Jahre die sämmtlichen Hauptleute aus und wird sofort zu einer neuen Wahl der austretenden Repäsentanten geschritten. Die beiden ersten Male entscheidet das Loos über den Austritt des Drittheils der zu gleicher Zeit gewählten Gemeinsleute. Das letzte Drittheil der zu gleicher Zeit gewählten Gemeinsleute tritt nach Ablauf von 6 Jahren von selbst aus. Demnächst geht stets das älteste Drittheil der Gemeinsleute jedes 2te Jahr ab.

§ 8.

Jeder wahlfähige Eingesessene unter 60 Jahren muß eine auf ihn gefallene Wahl der Regel nach annehmen und kann sie selbst das zweite Mal nicht, wohl aber wenn er zum dritten Mal gewählt wird, ablehnen. Ueber Gründe, welche die Annahme des Amts unthunlich oder schwierig machen, entscheiden die Vorsteher und Repräsentanten des betreffenden Kirchspiels durch Stimmenmehrheit unter Vorbehalt des Recurses an das Amthaus.

§ 9.

Die in der landschaftlichen und den Kirchspielsversammlungen vorzunehmenden Gegenstände sind der Regel nach wenigstens 3 Tage vor der zusammen zu berufenden Versammlung durch schriftliche Mittheilung zur Kunde der Mitglieder derselben zu bringen. Nur dringende Fälle, bei welchen der Verzug mit Gefahr oder Schaden für die Commüne verbunden ist, bilden hievon eine Ausnahme.

§ 10.

Die Abstimmung erfolgt in den, so weit thunlich öffentlich zu haltenden Kirchspiels- und landschaftlichen Versammlungen mündlich. Zur Fassung gültiger Beschlüsse ist die Anwesenheit von ⅔ der Mitglieder, sowohl der landschaftlichen als der Kirchspielsversammlungen erforderlich, und erfolgt dann durch Mehrheit der Stimmen. Ein Mitglied der landschaftlichen und Kirchspielsversammlungen, welches ohne sich beim Kämmerer durch eine desfällige Anzeige entschuldigt zu haben, in den Versammlungen, zu welchen er angesagt worden, ausbleibt, erlegt eine Brüche von 2 Mk. Cour. an die Kirchspielsarmencasse.

§ 11.

Die Mitglieder der landschaftlichen und Kirchspielsversammlungen stimmen in denselben lediglich nach ihrer Ueberzeugung und ihrem Gewissen und sind zu einer Rücksprache mit denjenigen, die sie vertreten, oder einem Theile derselben, weder berechtigt noch verpflichtet.

§ 12.

Wenn ein Gegenstand in den landschaftlichen oder den Kirchspielsversammlungen verhandelt wird, bei welchem eins der Mitglieder persönlich betheiligt ist, so tritt dasselbe während dieser Verhandlung auf Verlangen ab.

§ 13.

Die geringen Vergütungen, welche die Vorsteher und Repräsentanten bisher als solche genossen haben, fallen für die Zukunft weg.

§ 14.

Die vorstehende Communalordnung ist als eine provisorische zu betrachten und sowie sie durch eine allgemeine Communalordnung für die Herzogthümer Schleswig-Holstein modificirt wird und mit derselben in Einklang zu bringen ist, so werden Veränderungen derselben ausdrücklich vorbehalten.

Vollzogen Landkirchen in der landschaftlichen Versammlung In duplo unter Beidruckung des landschaftlichen Siegels, den 8ten September 1848.

Mackeprang. J. Wilder. H. E. Haltermann. P. Rauert. C. Micheel. C. Tiedemann. A. Wiepert. T. Mackeprang. C. K. Carbuhn. Bierwirth. Nicolaus Speck. M. Wilken. C. C. Haltermann. C. Geossel. Martin Scheel. Hansen. J. Dethlef. H. Janssen. M. Bickert. Muhl. Hinrich Lafrenz. Hans Maas. C. Wilken. Chr. Kleingarn. Jürgen Ehler. Joachim Treu. D. Wittrock. Hans Kruse. G. Kohlhoff. Jürgen Ehler. C. Haltermann. Jürgen Wiepert. Martin Scheele. M. Rauert.

Nachdem die hiebei angeheftete, 14 Paragraphen enthaltende von der landschaftlichen Versammlung auf Fehmarn entworfene provisorische Communalordnung für die Landschaft Fehmarn mit

den Berichten des Fehmarn'schen Amthauses und der Schleswig-Holsteinischen Regierung an das Departement des Innern eingesandt worden, wird solche unter folgenden Abänderungen, daß

1) am Schlusse des § 1. hinzugefügt werde: „in eben der Weise, wie nach Gesetz und Her„kommen solches bisher der Fall gewesen."

2) der Anfang des § 2. folgende Fassung erhalte: „Vorsteher jedes Kirchspiels sind die Mit„glieder des betreffenden Kirchspielsgerichts; sie bilden in ihren Kirchspielen die Kirchen- und „Schulpatronate, und die als solchen, so wie als Mitgliedern der Armencollegien ihnen bei„gelegten Gerechtsame und Verpflichtungen werden durch diese Communalordnung nicht ver„ändert. Vorsteher der ganzen Landschaft sind die 21 Mitglieder der 3 landschaftlichen „Kirchspielsgerichte. Dieselben sind in Vacanzfällen künftig in der Art wieder zu ersetzen, „daß die sämmtlichen Vorsteher und Repräsentanten des betreffenden Kirchspiels dem Fehmarn„schen Amthause drei Eingesessene desselben für die erledigte Richterstelle in Vorschlag bringen „und daß das Amthaus einen der Vorgeschlagenen auswählt und diesem das erledigte Richter„amt überträgt."

3) der Satz im § 2: „Auch künftig kann ein Kämmerer oder Richter nur mit Genehmigung „des Schleswig'schen Obergerichts, nach der Resolution vom 3ten Juni 1738 auf Ansuchen „seines Amts entlassen werden," folgende Fassung erhalte: „Die Entlassung eines Kämmerers „oder Richters geschieht nach wie vor in Gemäßheit der Resolution vom 3ten Juni 1738. „(Corp. Stat. Slesv. tom. I. pag 773.)"

4) der Anfang des § 8. folgendergestalt abgeändert werde: „Jeder wählbare Eingesessene unter „60 Jahren, welcher zum Haupt- oder Gemeinsmann gewählt wird, ist der Regel nach ver„pflichtet, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen und kann sie selbst das zweite Mal nicht, „wohl aber wenn er zum dritten Mal gewählt wird, ablehnen."

5) im § 10. nach dem ersten mit den Worten „Versammlungen mündlich" endigenden Satze die Worte: „jedoch sind die Beschlüsse jedes Mal zu Protocoll zu nehmen" hinzugefügt, und der zweite Satz folgendermaaßen abgeändert werde: „Zur Fassung gültiger Beschlüsse ist die „in dem Protocoll zu bemerkende Anwesenheit von zwei Drittheile der Mitglieder, sowol der „landschaftlichen als der Kirchspielsversammlungen erforderlich, und erfolgt dann durch Mehr„heit der Stimme."

6) am Schlusse des § 11. die Worte „weder berechtigt noch verpflichtet" abgeändert werden in die Worte: „nicht verpflichtet,"

hiedurch bis weiter und mit Vorbehalt der nach Erlassung einer allgemeinen Landgemeindeordnung nothwendig werdenden Veränderungen genehmigt, und sind in Uebereinstimmung mit den darin enthaltenen Vorschriften die Wahlen der Repräsentanten vorzunehmen.

Gottorff, den 18ten August 1849.

Die Statthalterschaft der Herzogthümer Schleswig-Holstein.

Reventlou. Beseler.

Boysen.

S. A. Jacobsen.

Bestätigung

der von der landschaftlichen Versammlung auf Fehmarn zu Landkirchen am 8. Septbr. 1848 entworfenen provisorischen Communalordnung für die Landschaft Fehmarn.

Amtsblatt

für die Herzogthümer Schleswig-Holstein.

Departement des Innern.

12tes Stück. Ausgegeben Kiel, den 26sten September. **1849.**

Inhalt.

№ 26. Bekanntmachung der Schleswig-Holsteinischen Regierung vom 5ten September, betr. die Eröffnung der Chaussee von Grevenkop nach Crempe.

№ 27. Schreiben des Departements des Innern an die Schleswig-Holsteinische Regierung vom 12ten September, betr. die Vereinigung des Schloßgrundes in Plön mit der Stadt Plön zu einem gemeinschaftlichen Armendistrict.

№ 28. Schreiben des Departements des Innern an den Vorstand des Sanitäts-Collegiums vom 13ten September, betr. die alljährlich vorzunehmende Visitation der Apotheken in Eismar und Poppenbüttel, sowie aller übrigen Landapotheken in den Herzogthümern, rücksichtlich deren bisher nur jedes zweite Jahr eine Visitation vorgeschrieben war.

№ 29. Rundschreiben des Departements des Innern, vom 20sten September, an die Civil-Obrigkeiten der Herzogthümer Schleswig-Holstein.

Fünf Steckbriefe. — Personalien.

№ 26. Bekanntmachung, betr. die Eröffnung der Chaussee von Grevenkop nach Crempe.

Die Chaussee von Grevenkop nach Crempe ist vom 1sten October d. J. an unter Beobachtung sowohl der allgemeinen in den §§ 85 — 91 der Wegeverordnung vom 1sten März 1842 gegebenen chausseepolizeilichen Anordnungen, als der im § 92 enthaltenen besondern Vorschriften für das Frachtfuhrwerk allgemein zu benutzen.

Vorstehendes wird zur Nachricht und Nachachtung hiemittelst öffentlich bekannt gemacht.

Kiel, den 5ten September 1849.

Schleswig-Holsteinische Regierung.

H. v. Rumohr.

C. Petersen.

№ 27. Schreiben des Departement des Innern an die Schleswig-Holsteinische Regierung, betr. die Vereinigung des Schloßgrundes in Plön mit der Stadt Plön zu einem gemeinschaftlichen Armendistrict.

In Uebereinstimmung mit dem Berichte der Schleswig-Holsteinischen Regierung vom 20sten v. M. genehmigt das Departement des Innern es hiedurch, daß der Schloßgrund mit der combinirten Stadt Plön zu einem gemeinschaftlichen Armendistricte vereinigt werde, und daß diese Ver-

einigung von dem Zeitpunkte an ihren Anfang nehme, von welchem an die Neuſtadt Plön und das Amtskloſter dem ſtädtiſchen Armenweſen zugelegt worden, mithin vom Anfange des vorigen Jahres angerechnet.

Dabei wird zugleich die Beſtimmung getroffen, daß von den Bewohnern des Schloßgrundes, welche für das vorige, ſowie für das laufende Jahr bis jetzt Beiträge zum Armengelde nicht geleiſtet, dieſe nachträglich an die ſtädtiſche Armenkaſſe zu entrichten, von letzterer aber dagegen auch diejenigen Koſten an die Armenkaſſe des Landdiſtricts zu erſtatten ſind, welche etwa ſeit dem Anfange des vorigen Jahres aus dieſer für Bewohner des Schloßgrundes verausgabt worden ſind.

Die Schleswig-Holſteiniſche Regierung wird erſucht, die beikommenden Behörden und betreffenden Armencollegien hiervon in Kenntniß zu ſetzen und das ſonſt Erforderliche wahrzunehmen.

— — — — — — — — —

Kiel, den 12ten September 1849.

Departement des Innern.

Boyſen.

S. A. Jacobſen.

№ 28. **Schreiben des Departement des Innern an den Vorſtand des Sanitäts-Collegiums, betr. die alljährlich vorzunehmende Viſitation der Apotheken in Eismar und Poppenbüttel, ſowie aller übrigen Landapotheken in den Herzogthümern, rückſichtlich deren bisher nur jedes zweite Jahr eine Viſitation vorgeſchrieben war.**

In Uebereinſtimmung mit dem berichtlichen Antrage des Vorſtandes des Sanitäts-Collegiums vom 4ten v. M. genehmigt das Departement des Innern es hiedurch, daß die neu errichtete Apotheke in Eismar, ſowie die im vorigen Jahre errichtete Apotheke in Poppenbüttel und alle übrigen Landapotheken in den Herzogthümern, rückſichtlich deren bisher nur jedes zweite Jahr eine Viſitation vorgeſchrieben war, einer alljährlich von dem betreffenden Phyſicus vorzunehmenden Viſitation unterworfen ſein ſollen. Dabei wird zugleich beſtimmt, daß der viſitirende Phyſicus für eine jede Viſitation eine Gebühr von Sechs Mark Cour. ſowie eine Vergütung der etwanigen Fuhrkoſten nach der Extrapoſttaxe erhalte, welche Gebühr und Fuhrvergütung von dem Inhaber der viſitirten Apotheke abzuhalten iſt.

— — — — — — — — —

Kiel, den 13ten September 1849.

Departement des Innern.

Boyſen.

S. A. Jacobſen.

№ 29. Rundschreiben an die Civil-Obrigkeiten der Herzogthümer Schleswig-Holstein.

Da es mehrfach vorgekommen iſt, daß Behörden, in Fällen wo ſie zur Ausführung ihrer Anordnungen militairiſcher Unterſtützung bedurften, dieſelbe bei dem Departement des Innern beantragt haben, ſo wird hiedurch die Beſtimmung des Pro Memoria an das Obergericht zu Gottorff vom 30ſten Juli 1803, nach welcher die Behörden ſich mit ihren Anträgen wegen militairiſcher Hülfe an den nächſten höchſtcommandirenden Officier, oder wenn die Wichtigkeit des Gegenſtandes ſolches erforderlich erſcheinen läßt, an den commandirenden General zu wenden haben, in Erinnerung gebracht.

Kiel, den 20ſten September 1849.

Departement des Innern.

Boyſen.

A. Bandiſſin, Exped.

Steckbrief.

Am 21ſten v. M. hat ſich der Kanonier-Recrut **Hans Peter Mau** von der 6ten Schleswig-Holſteiniſchen Feſtungs-Batterie, aus Gr. Quern im 1ſten Angeler Güterdiſtrict gebürtig, auf einer Commandoreiſe von Friedrichsort über Kiel pr. Eiſenbahn nach Rendsburg entfernt und bisher nicht wieder geſtellt.

Alle Militair- und Civil-Behörden werden daher dienſtlichſt erſucht, den gedachten, der Deſertion verdächtigen und unten näher ſignaliſirten Kanonier **Mau** im Betretungsfalle anhalten laſſen und die Brigade behufs ſeiner demnächſtigen Abholung benachrichtigen zu wollen.

Rendsburg, den 16ten Auguſt 1849.

Das Commando der Schleswig-Holſteiniſchen Artillerie-Brigade:

Richter.

Signalement des Hans Peter Mau.

Alter, 21 Jahre; Statur, mittlere; Bruſt, flach; Haare, braun; Geſicht, lang; Augen, braun; Naſe, ſpitz; Mund, proportionirt; Lippen, etwas aufgeworfen; Kinn, ſpitz, unbärtig; Sprache, plattdeutſch. Derſelbe war bekleidet mit einem dunkelblauen Waffenrock, Kragen, Achſelklappen und Aufſchläge carmoiſinroth, mit neuer blauer Dienſthoſe mit carmoiſinrothem Paspoil, mit neuer Feldmütze mit dito Streifen, mit Halsbinde und Stiefeln.

Steckbrief.

Der am 7ten d. M. der 4ten Compagnie des 3ten Reſerve-Bataillons als Rekrut überwieſene Commis **Andreas Abildſtedt**, gebürtig aus Apenrade, alt 29 Jahr, groß 60½ Zoll, hat ſich am ſelbigen Tage von der Compagnie entfernt und iſt es wahrſcheinlich, daß derſelbe nach Alſen entwichen iſt.

Es werden daher alle Militair- und Civilbehörden hiedurch dienſtlich erſucht, auf den p. p. **Abildſtedt** gefälligſt vigiliren, ihn im Betretungsfalle anhalten und das unterzeichnete Commando von der Anhaltung deſſelben zum Behuf weiterer Verfügung in Kenntniß ſetzen zu wollen.

Rendsburg, den 20ſten Auguſt 1849.

Das Commando des 3ten Schleswig-Holſteiniſchen Reſerve-Bataillons:
Irminger, Major.

Steckbrief.

Der am 30ſten Juli d. J. der 1ſten Compagnie des 3ten Reſerve-Bataillons überwieſene Musketier **Andreas Jürgen Berg** aus Baiſtrup, adeligen Gutes Stoltelund, hat ſich am 8ten d. M., Abends 9 Uhr unter Zurücklaſſung ſeiner Waffen und Mitnahme der Montirungsſtücke von der Compagnie entfernt und bis jetzt nicht wieder geſtellt.

Es werden demnach alle reſp. Behörden hiedurch dienſtlich erſucht, auf den p. p. **Berg** vigiliren, ihn im Betretungsfalle anhalten laſſen und das unterzeichnete Commando hiervon zur Veranlaſſung des Erforderlichen in Kenntniß ſetzen zu wollen.

Rendsburg, den 22ſten Auguſt 1849.

Das Commando des 3ten Reſerve-Bataillons:
Irminger, Major.

Steckbrief.

Am 6ten d. M. hat ſich der Kanonier **Behrend Köchmeiſter** von der 1ſten Schleswig-Holſteiniſchen Feſtungs-Batterie, aus Wenſien im Amte Segeberg gebürtig, von der Batterie entfernt und bisher nicht wieder geſtellt.

Alle Militair- und Civilbehörden werden daher dienſtlich erſucht, den gedachten, der Deſertion verdächtigen und unten näher ſignaliſirten Kanonier **Köchmeiſter** im Betretungsfalle anhalten laſſen und die Brigade behufs ſeiner demnächſtigen Abholung benachrichtigen zu wollen.

Rendsburg, im Commando der Schleswig-Holſteiniſchen Artillerie-Brigade, den 29ſten Auguſt 1849.

Richter,
Oberſt und Brigadier.

Signalement des Behrend Köchmeiſter.

Alter, 24 Jahre; Statur, gedrungen und kräftig; Augen, dunkelblau; Haare und Augenbraunen, blond; Backenbart, keiner; Geſichtsfarbe, abwechſelnd blaß und gelb; Sprache, gedehnt und mitunter wiederholend; Gang, gewöhnlich; Arme, kurz und kräftig. — Derſelbe war bekleidet mit einer Feldmütze, einem alten Waffenrock, einer ziemlich abgetragenen dunkelblauen Hoſe und ein Paar alten Schuhen. Im übrigen hat derſelbe ein ſehr trübes und ſchmutziges Anſehen.

Steckbrief.

Der Musketier **Emanuel Schjött**, von der 2ten Compagnie des 2ten Linien-Infanterie-Bataillons, aus Aarhuus in Jütland gebürtig, hat ſich am 7ten d. M. aus ſeinem Quartier entfernt und iſt bis jetzt nicht wieder dahin zurückgekehrt.

Da derſelbe deshalb als Deſerteur angeſehen werden muß, ſo werden alle Militair- und Civilbehörden hiemit dienſtlich erſucht, auf gedachten Musketier **Schjött** vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren und das Bataillon davon in Kenntniß ſetzen zu wollen.

Signalement.

Name **Emanuel Schjött**, gebürtig aus Aarhuus in Jütland, 23 Jahr 5 Monate alt, 65 Zoll groß, dunkelblondes Haar und Bart, blaue Augen, hohe Stirn, große und ziemlich dicke Naſe, großen Mund, hervorſtehendes Kinn, bleiche Geſichtsfarbe, mit eingebogenen Knieen gehend, ſpricht platt- und hochdeutſch, italiäniſch, etwas franzöſiſch und däniſch; beſondere Kennzeichen: ſehr große Füße.

Bei ſeiner Entfernung war derſelbe bekleidet mit grauer Leinwandjacke und weißleinenen Hoſen ohne Kopfbedeckung.

Der p. p. **Schjött** iſt ſeit ſeinem 2ten Jahre von Aarhuus entfernt, war 1½ Jahr in italiäniſchen Dienſten, den 1ſten Juli 1849 enrollirt und dem damaligen 1ſten Reſerve-Bataillon der Schlesw.-Holſt. Armee überwieſen.

Neumünſter, den 10ten September 1849.

Bathke,
Hauptmann und p. t. Commandeur des 2ten Linien-Infanterie-Bataillons.

Perſonalien.

Am 12ten September iſt der Stadtkaſſirer **A. E. Möhl** in Oldenburg von ſeinem Amte auf Anſuchen entlaſſen.

Aus der Schleswig-Holſteiniſchen Landesverſammlung ſind ausgetreten:

der Abgeordnete für den 22ſten Schleswigſchen Wahldiſtrict, Sr. Durchlaucht der **Prinz Friedrich** zu Schleswig-Holſtein, und

der Abgeordnete für den 19ten Holſteiniſchen Wahldiſtrict, der Seminardirector, Profeſſor **Asmuſſen** in Segeberg, weshalb die Vornahme von Neuwahlen angeordnet worden iſt.

Zu Abgeordneten für die Schlesw.-Holſt. Landesverſammlung ſind erwählt:

für den 9ten Holſteiniſchen Wahldiſtrict: der Regierungspräſident und interimiſtiſche Chef des Departements der Finanzen, **C. P. Francke;**

für den 17ten Holſteiniſchen Wahldiſtrict: der Advocat **Schmidt v. Leda** in Oldesloe;

für den 27ſten Holſteiniſchen Wahldiſtrict: der Syndicus **Prehn** in Altona an die Stelle des früheren Abgeordneten, Paſtor **Friedrichſen** in Jevenſtedt;

für den 28ſten Holſteiniſchen Wahldiſtrict: der Major **Hennings** in Kiel an die Stelle des früheren Abgeordneten, Advocaten **Samwer**, deſſen Mandat am 25ſten Auguſt von der Landesverſammlung für erloſchen erklärt worden.

Sämmtliche Neugewählte haben die Wahl angenommen.

Der Wahldirector für den 27ſten Holſteiniſchen Wahldiſtrict, Kirchſpielvogt **Axt** in Hohenweſtedt, iſt mit Tode abgegangen und an deſſen Stelle der Actuar **Brenning** in Rendsburg zum Wahldirector für den gedachten Diſtrict ernannt worden.

Digitized by Google

Amtsblatt

für die Herzogthümer Schleswig-Holstein.

Departement des Innern.

13tes Stück. Ausgegeben Kiel, den 28sten September. **1849.**

Inhalt.

№ 30. Rundschreiben des Departements des Innern an die Verwaltungsbehörden der Herzogthümer Schleswig-Holstein. Personalien.

№ 30. Rundschreiben an die Verwaltungsbehörden der Herzogthümer Schleswig-Holstein.

Zufolge Schreibens des Departements des Kriegswesens vom 20. d. M. ist es angeordnet worden, daß den aus den Lazarethen entlassenen cassirten Soldaten das ihnen zukommende Marschgeld von den Lazarethcommissionen ausbezahlt, und diese Auslage demnächst den genannten Commissionen von den beikommenden Commüne-Cassen erstattet werde.

Indem das Departement des Innern die Behörden von Vorstehendem zur Nachricht und Wahrnehmung des Erforderlichen in Kenntniß setzt, bemerkt es dabei, daß zur Vermeidung doppelter Zahlung die Marschgelder künftig nicht, wie solches bisher theilweise geschehen, den Soldaten beim Abgange von ihren Standquartieren zugleich für die Hin- und Rückreise auszubezahlen sind.

Kiel, den 25sten September 1849.

Departement des Innern.

Boysen.

S. A. Jacobsen.

Personalien.

Dem bisherigen Bürgermeister zu Sonderburg, **Anton Diedrich Gerhard Langreuter**, der Zeit in Glückstadt, ist das Amt eines Kirchspielvogts in Hohenwestedt unter der Bedingung übertragen worden, daß von demselben für die mit dem Amte verbundene Hebung eine Caution zum Belaufe von 1800 *mk* Cour. bestellt werde.

Digitized by Google

Amtsblatt

für die Herzogthümer Schleswig-Holstein.

Departement des Innern.

14tes Stück. Ausgegeben Kiel, den 10ten October. **1849.**

Inhalt.

№ 31. Extract aus einem Schreiben des Departements des Innern an die Schleswig-Holsteinische Regierung vom 20. September d. J., betreffend die Combinirung der Hebammendistricte Uetersen und Nordende, in der Herrschaft Pinneberg.

№ 32. Rundschreiben des Departements des Innern vom 5. October 1849 an die Civilobrigkeiten der mit Einquartierung belegten Orte im Herzogthum Holstein, betreffend die Theilnahme der Militairbehörden an der Vertheilung der Einquartierung.

Fünf Steckbriefe. — Personalien.

№ 31. Extract aus einem Schreiben des Departements des Innern an die Schleswig-Holsteinische Regierung, betreffend die Combinirung der Hebammendistricte Uetersen und Nordende, in der Herrschaft Pinneberg.

Von dem Departement des Innern ist es (unter Hinzufügung einiger näheren Bestimmungen) genehmigt worden, daß die bisher gesonderten Hebammendistricte, resp. aus dem Flecken Uetersen mit Lohe, und aus den Dorfschaften Groß- und Klein-Nordende, Heidgraben, Lieth und Holstendorf bestehend, in der Weise zusammengelegt werden, daß es den Einwohnern beider Districte frei steht, den Umständen nach die eine oder die andere Hebamme dieser Districte zu adhibiren, ohne daß dabei die Bestimmungen des Rescripts vom 14ten December 1787 zur Anwendung kommen.

— — — — — — — — —

Kiel, den 20sten September 1849.

Departement des Innern.

Boysen.

S. A. Jacobsen.

№ 32. Rundschreiben an die Civilobrigkeiten der mit Einquartierung belegten Orte im Herzogthum Holstein, betreffend die Theilnahme der Militairbehörden an der Vertheilung der Einquartierung.

Da mehrfach zwischen den Civil- und Militairbehörden Differenzen über das Recht der letzteren, an dem Geschäfte der Einquartierung Theil zu nehmen, entstanden sind, so werden die Civilobrigkeiten der mit Einquartirung belegten Orte auf die §§ 1 und 3 der Verordnung vom 9ten

Mai 1806 verwieſen, nach welchen die Unterbringung und beſondere Vertheilung des Militairs in Gemeinſchaft mit den Militairbehörden vorzunehmen iſt.

Zugleich wird es hiedurch zur Kunde gebracht, daß das Generalcommando durch Corpsbefehl vom 6ten vorigen Monats angeordnet hat, daß überall Officiere zur Wahrnehmung dieſer Obliegenheiten commandirt werden, welchen demnach eine Mitwirkung bei den Einquartierungsgeſchäften und, wo ſolche vorhanden ſind, der Zutritt zu den Einquartirungs-Commiſſionen zu geſtatten iſt.

Kiel, den 5ten October 1849.

Departement des Innern.

Boyſen.

S. A. Jacobſen.

Steckbrief.

Der Tambour **Claus Friedrich Jenſen** von der 4ten Compagnie des 1ſten Bataillons hat ſich am 15ten d. M. von ſeinem Truppentheil ohne Erlaubniß entfernt und iſt ſein jetziger Aufenthalt bis jetzt nicht ermittelt.

Der ꝛc. Jenſen wird daher aufgefordert, ungeſäumt zu ſeinem Truppentheil zu retourniren, falls er nicht als Deſerteur betrachtet werden will.

Alle Militair- und Civilbehörden werden dienſtergebenſt erſucht, auf den unten ſignaliſirten ꝛc. Jenſen vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren und an das unterzeichnete Commando unter Erſtattung der Koſten abliefern zu wollen.

Signalement.

Name, Claus Friedrich Jenſen; Geburtsort, Echbeck, Amt Gottorff; letzter Aufenthalt, Eckernförde; Alter, 16 Jahr; Höhe, 61 Zoll; Haar, blond; Stirn, frei; Augen, blau; Naſe, gewöhnlich; Mund, desgleichen; Schultern, ſchmal; Rücken, gerade; Gang, gewöhnlich; Sprache, platt- und hochdeutſch; beſondere Kennzeichen, keine; Anzug, reglementirter Schleswig-Holſteiniſcher Infanterie-Waffenrock, weiße leinene Hoſe, blaue Feldmütze.

Rendsburg, den 23ſten September 1849.

Das Commando des 1ſten Bataillons:
v. Wrangel, Major.

Steckbrief.

Der Musketier **Hans Chriſtian Jepſen** von der 2ten Compagnie des unterzeichneten Bataillons hat ſich am 12. d. M. heimlich von ſeinem Truppentheil unter dem dringenden Verdacht der Deſertion entfernt.

Es wird daher der ꝛc. Jepſen aufgefordert, unverzüglich zu ſeinem Truppentheil zu retourniren, widrigenfalls derſelbe vom Tage der letzten Bekanntmachung als Deſerteur wird behandelt werden.

Alle Civil- und Militairbehörden werden dienſtergebenſt erſucht, auf den unten ſignaliſirten ꝛc. Jepſen vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren und unter Erſtattung der Koſten an das unterzeichnete Commando abliefern zu laſſen.

Rendsburg, den 23ſten September 1849.

Das Commando des 1ſten Schleswig-Holſteiniſchen Linien-Infanterie-Bataillons.

Signalement.

Name, Hans Chriſtian Jepſen; Geburtsort, Skotbüll, Kirchſpiels Broacker, Landſchaft Sundewitt; Alter, 19 Jahr; Höhe, 62 Zoll; Gewerbe, Brauerknecht; Haare, blond; Stirn, niedrig; Augen, grau; Bart, keiner; Naſe, ſpitz; Mund, klein; Schultern, breit; Rücken, gerade; Arme, lang; Beine, kurz; Gang, etwas ſchleppend; Sprache, plattdeutſch und däniſch; beſondere Kennzeichen, keine. Derſelbe war bei ſeinem Entweichen bekleidet mit einem Schleswig-Holſteiniſchen Infanterie-Waffenrock mit No. 1 in den Achſelklappen, einer blauen reglementirten Hoſe, einer dito Feldmütze, einer dito Halsbinde, einem Paar Stiefeln und einer Leibkoppel mit Faſchienenmeſſer.

Rendsburg, den 25ſten September 1849.

Das Commando des 1ſten Schleswig-Holſteiniſchen Linien-Infanterie-Bataillons:

v. Wrangel, Major.

Steckbrief.

Der Dragoner **Hans Petersen** aus Bau von der 4ten Schwadron des 2ten Dragoner-Regiments war am 11ten September Abends auf 24 Stunden nach Rendsburg beurlaubt und iſt bisher nicht zurückgekehrt. — Alle Militair- und Civilbehörden werden daher dienſtlich erſucht, den unten näher ſignaliſirten Hans Petersen im Betretungsfalle anhalten zu laſſen und das Regiment behufs demnächſtiger Abholung benachrichtigen zu wollen.

Kiel, den 26ſten September 1849.

Das Commando des 2ten Dragoner-Regiments:

Buchwaldt.

Signalement des Hans Petersen.

Alter, 23 Jahre; Statur, mittelmäßig, etwas breitſchultrig; Höhe, ungefähr 65—66 Zoll; Augen, blau; Haare, hell, etwas weißlich; Naſe, gewöhnlich; Mund, gewöhnlich; Schnurrbart, unbedeutend und weiß; Backenbart, unbedeutend und hell. Bekleidet mit neuem Waffenrock, neuer Hoſe und Feldmütze. Außerdem führt derſelbe mit ſich an Civilkleidung einen grünen, etwas abgetragenen Rock, eine braune engliſch lederne Hoſe und eine dunkelblaue Tuchmütze, wie die Bauern ſie gewöhnlich tragen.

Steckbrief.

Der Musketier **Johann Joachim Koch** aus Hamburg von der 3ten Compagnie des 1ſten Schleswig-Holſteiniſchen Infanterie-Bataillons entfernte ſich Mittwoch den 26ſten d. M. aus ſeinem Quartier und kehrte bis heute nicht wieder dahin zurück. — Da ſich der ꝛc. Koch dadurch dringend dem Verdachte der Deſertion ausſetzt, ſo werden alle Civil- und Militairbehörden hiedurch dienſtergebenſt erſucht, auf den im nachſtehenden Signalement näher bezeichneten Musketier Koch zu vigiliren und denſelben an die unterzeichnete Compagnie im Betretungsfalle abliefern zu laſſen.

Rendsburg, den 28ſten September 1849.

Das Commando der 3ten Comp. des 1ſten Schlesw.-Holſt. Infanterie-Bataillons:

v. Schmieden,
Hauptmann und Compagnie-Chef.

Signalement

des von der 3ten Compagnie des 1ſten Bataillons deſertirten Musketiers Koch.

Haar, ſchwarz; Augen, braun; Mund, groß; Schultern, breit; Bart, wenig; Sprache, im Hamburgiſchen Dialekt; Gang, ſchlotternd. Derſelbe hat mitgenommen: einen Waffenrock, eine Hoſe, eine Mütze, einen Mantel, einen Helm, einen Säbel mit Leibriemen.

Rendsburg, den 28ſten September 1849.

v. Schmieden,
Hauptmann und Compagnie-Chef.

Steckbrief.

Der unten ſignaliſirte wegen Diebſtahls hieſelbſt in Unterſuchung befindliche **Hans Wilhelm Handt** aus Flensburg, welcher wegen Betrügereien, Unterſchlagung u. dgl. ſchon viermal Zuchthausſtrafe erlitten, hat Gelegenheit gefunden, am geſtrigen Tage der Unterſuchungshaft ſich durch die Flucht zu entziehen. Alle Civil- und Militairbehörden werden demnach zu Hülfe Rechtens hiedurch erſucht, auf gedachten Hans Wilhelm Handt, welcher, da er Matroſe iſt, ſich wahrſcheinlich nach einem Hafenplatze begeben haben wird, vigiliren, und ihn im Betretungsfalle arretiren zu laſſen, demnächſt aber der Platzcommandantſchaft zur Veranlaſſung der Abholung unter Erſtattung der verurſachten Koſten, gefällige Mittheilung machen zu wollen.

Platzcommandantſchaft zu Rendsburg, den 2ten October 1849.

Knobbe,
Major und Platzcommandant.

Signalement.

Name, Hans Wilhelm Handt; Geburtsort, Flensburg; Alter, 26 Jahr; Statur, mittler; Haare, braun; Stirn, hoch; Augenbraunen, braun; Augen, blau; Naſe und Mund, proportionirt; Bart, braun; Kinn und Geſicht, oval; Geſichtsfarbe, geſund; früheres Verhältniß, Matroſe; beſondere Kennzeichen, an den beiden Händen ſind mehrere Buchſtaben, 1841, ein Anker und zwei Flaggen blau eingeätzt; Bekleidung (Schleswig-Holſteiniſche Infanterie-Uniform), Infanterie-Feldmütze, Rock mit weißen Achſelklappen, worauf die No. 3 befindlich, hellblaue Hoſe mit rothem Paspoil.

Perſonalien.

Der Stabstrompeter beim erſten Schleswig-Holſteiniſchen Dragoner-Regiment, **Johann Anton Döring**, iſt zum Polizeireuter im Lehmortsdiſtrict des Amts Ahrensboeck ernannt worden.

Amtsblatt

für die Herzogthümer Schleswig-Holstein.

Departement des Innern.

15tes Stück. Ausgegeben Kiel, den 20sten October. 1849.

Inhalt.

№ 33. Rundschreiben des Departements des Innern an sämmtliche Verwaltungsbehörden vom 12ten October 1849, betreffend die Entwerfung eines Gesetzes über die Ablösbarkeit der Bannrechte und Grundlasten.

№ 34. Rundschreiben des Departements des Innern an sämmtliche Verwaltungsbehörden vom 13ten October 1849, betreffend die Uebertretungen der Verordnung vom 19ten December 1804 und die Entwerfung eines Uebergangsgesetzes für die Durchführung des Grundsatzes der Theilbarkeit alles Grundeigenthums.

№ 35. Auszug aus einem Corpsbefehl vom 6ten October 1849.

Drei Steckbriefe. — Personalien.

№ 33. Rundschreiben an sämmtliche Verwaltungsbehörden vom 12ten October 1849, betreffend die Entwerfung eines Gesetzes über die Ablösbarkeit der Bannrechte und Grundlasten.

Bei Ueberweisung verschiedener Bittschriften von Einwohnern in mehreren adelichen Gütern der Herzogthümer, ihre Verhältnisse zu den Gutsherrschaften betreffend, hat die Landesversammlung an die Statthalterschaft am 8ten Juni d. J. den Antrag gerichtet:

„Derselben baldmöglichst einen Gesetzentwurf rücksichtlich der Ablösbarkeit der Bannrechte und Grundlasten in Gemäßheit der Artikel 29 und 150 des Staatsgrundgesetzes vorzulegen."

Der Artikel 29 lautet:

Alle Bannrechte und Grundlasten, soweit letztere in Naturalleistungen bestehen, sind auf Antrag der Belasteten ablösbar. Das Gesetz wird die Art und Weise der Ablösung bestimmen.

Diese Vorschrift des Staatsgrundgesetzes hat indessen eine Erweiterung erlitten durch das inzwischen erschienene Gesetz, betreffend die Grundrechte des Deutschen Volks, vom 27sten Decbr. 1848, welches unter I. Artikel 8. §. 36. verfügt:

Alle auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen, insbesondere die Zehnten, sind ablösbar, ob nur auf Antrag des Belasteten oder auch des Berechtigten, und in welcher Weise bleibt der Gesetzgebung der einzelnen Staaten überlassen.

Hiernach sind also alle Bannrechte und alle Grundlasten, mögen letztere in Naturalleistungen (Lieferungen und Diensten) oder in Geldabgaben bestehen, ablösbar. Unter die ablösbaren Grundabgaben werden indessen die Staats- und Gemeindegrundsteuern nicht zu begreifen sein. — Dies ergiebt sich schon daraus, daß der ganze Artikel 8 der Grundrechte, zu welchem der § 36 gehört,

von privatrechtlichen Verhältnissen handelt. Dahingegen werden der Ablösung unterworfen sein alle auf dem Grunde haftenden Geldabgaben, mögen dieselben auf einem Vertrage oder auf einem grundherrlichen oder dem ähnlichen Verhältnisse beruhen und Privaten, öffentlichen Instituten oder Behörden oder dem Staate selbst zustehen. Es werden daher die fast in allen Districten der Herzogthümer unter mannigfachen Namen vorkommenden grundherrlichen Gefälle der Staatskasse (Herrengeld, Prästandum, Canon, Erbpachtsgeld, Laudemium, Recognition pro facultate alienandi etc.) ebensowohl als ablösbar zu behandeln sein, wie diejenigen Reallasten, hinsichtlich deren Privatleute, Gutsbesitzer, Prediger, Kirchen ꝛc. die Berechtigten sind und nur die eigentlichen Grundsteuern — Contribution, Land- und Haussteuer — ausgeschlossen bleiben.

In Uebereinstimmung mit dem Antrage der Landesversammlung beabsichtigt die Statthalterschaft den Entwurf eines entsprechenden Gesetzes ausarbeiten zu lassen. Zu diesem Zwecke muß das Departement des Innern zunächst wünschen, mit einer möglichst vollständigen Nachricht über die in den Herzogthümern vorhandenen Bannrechte und Grundlasten versehen zu werden. Es ergeht daher hiedurch an sämmtliche Verwaltungsbehörden der Auftrag, an das Departement über die in ihren Districten sich findenden Bannrechte und Grundlasten nach Maaßgabe des angeschlossenen Schema's baldmöglichst und zwar spätestens innerhalb 4 Wochen zu berichten. Zugleich sieht das Departement der Aeußerung der Betreffenden über folgende Fragen entgegen:

1) Welcher Zinsfuß ist für die Ablösung anzunehmen?
2) Ist das Hinzutreten des Staats zur Erleichterung des Ablösungsgeschäfts durch Errichtung einer Leihcasse und Bestellung besonderer Commissionen, welche die Regulirung zu leiten und die vorkommenden Streitigkeiten zu erledigen haben würden, anzurathen?
3) Ist die Befugniß die Ablösung zu verlangen auch auf die Berechtigten zu erstrecken und unter welchen Bedingungen ist diese Befugniß dem Berechtigten zu gestatten?

Kiel, den 12ten October 1849.

Departement des Innern.

Boysen.

S. A. Jacobsen.

I. Welche Bannrechte sind in dem Districte vorhanden, wer ist der Berechtigte, wer sind die Verpflichteten?	II. Welche Grundlasten sind in dem Districte, wer ist der Berechtigte, wer der Verpflichtete, sind die Leistungen jährliche oder sonst zu einer bestimmten Zeit wiederkehrende oder nicht, gemessene oder ungemessene? Diese Fragen sind speciell für jede der folgenden Arten von Grundlasten zu beantworten.			III. Sonstige Bemerkungen.
	1) Dienste.	2) Lieferungen.	3) Geldabgaben.	
	a. Dem Staate zu leistende.	a. Dem Staate zu leistende.	a. Dem Staate zu leistende.	
	b. Oeffentlichen Instituten, Behörden, Gutsbesitzern zu leistende.	b. Oeffentlichen Instituten, Behörden, Gutsbesitzern zu leistende.	b. Oeffentlichen Instituten, Behörden, Gutsbesitzern zu leistende.	
	c. Privatleuten zuständige.	c. Privatleuten zuständige.	c. Privatleuten zuständige.	

№ 34. Rundschreiben an sämmtliche Verwaltungsbehörden vom 13ten October 1849, betreffend die Uebertretungen der Verordnung vom 19ten December 1804 und die Entwerfung eines Uebergangsgesetzes für die Durchführung des Grundsatzes der Theilbarkeit alles Grundeigenthums.

Im Laufe dieses Jahres ist in der Landesversammlung vorgeschlagen: „Daß die Regierung eine umfassende Untersuchung in Bezug auf die Uebertretungen der Verordnung vom 19ten Decbr. 1804, welche die Zahl der auf den adlichen Gütern befindlichen, mit Land versehenen Familien zu vermindern verbietet, anordnen wolle, damit die rechtswidrig aufgehobenen Landstellen der bezeichneten Art wieder hergestellt und die schuldig befundenen in die gesetzlich vorgeschriebene Geldbuße verurtheilt werden," bei dessen Motivirung mehrere Beispiele derartiger angeblicher Gesetzesübertretungen namhaft gemacht wurden,

cf. Protocolle der Schleswig-Holsteinischen constituirenden Landesversammlung, pag. 71—91, 790, 825—827, Beilagen-Heft pag. 145 und 154.

Nach stattgefundener Berathung hat die Landesversammlung den Antrag gestellt: „Die Regierung wolle unter einstweiliger Aufrechthaltung der Verbote in der Verordnung vom 19ten Decbr. 1804 wegen Aufhebung der Leibeigenschaft ꝛc. eine umfassende Untersuchung in Bezug auf die etwanigen Uebertretungen der obenerwähnten Verordnung, welche sowohl die Zahl der auf den adlichen Gütern am 1sten Januar 1805 befindlich gewesenen, mit Land versehenen Familienstellen zu vermindern, als einzelne Theile des derartigen Bauernfeldes unter das Hoffeld und die Meierhöfe zu legen verbietet, anordnen, das Resultat der Untersuchung mit den betreffenden Acten der Landesversammlung mittheilen und damit unter Berücksichtigung der Vorschriften des Art. VIII. § 33 der Deutschen Grundrechte und des Art. IV. des Einführungsgesetzes derselben die Vorlage eines Uebergangsgesetzes für die Durchführung des Grundgesetzes der Theilbarkeit alles Grundeigenthums verbinden."

In dieser Veranlassung ist von dem Departement eine zwiefache Untersuchung nothwendig erachtet, nämlich:

Ob und inwieweit den §§ 13 bis 22 der Verordnung vom 19ten December 1804 wegen Aufhebung der Leibeigenschaft bisher nachgelebt worden, wie in Betreff stattgefundener Uebertretungen derselben zu verfahren, ferner ob und welche Modificationen bei Anwendung des Grundsatzes, „daß jeder Grundeigenthümer seinen Grundbesitz unter Lebenden und von Todes wegen ganz oder theilweise veräußern könne," erforderlich und zweckmäßig werden;

sodann aber ferner auch:

Welche in Gesetz, Herkommen und Gewohnheit beruhende Bestimmungen in den einzelnen Districten des Landes in Betreff der freien Veräußerlichkeit und Theilbarkeit des Grundbesitzes gelten, und welche Uebergangsgesetze zur Vermittelung einer Durchführung des Grundsatzes der Theilbarkeit alles Grundeigenthums für diejenigen Districte, in welchen nicht jetzt schon eine unbeschränkte Theilbarkeit des Grundeigenthums die Regel bildet, zur Herstellung einer jener grundrechtlichen Vorschrift entsprechenden gleichmäßigen Einrichtung zu erlassen seien.

Zu dem Ende sind, was den ersten Theil dieser Untersuchung anbelangt, von allen Gütern, klösterlichen und anderen Districten, auf welche die Verordnung vom 19ten December 1804 Anwendung leidet,

Abſchriften der in Folge des Circulair-Reſcripts d. d. Glückſtadt, den 14ten Januar 1805 eingeſandten Verzeichniſſe der am 1ſten Januar 1805 vorhandenen Familienſtellen einzuſenden und denſelben correſpondirende Verzeichniſſe über den Beſtand der Familienſtellen am 1ſten Mai dieſes Jahrs, worin über die ſeit dem Jahre 1805 eingetretenen Veränderungen, insbeſondere ſoweit ſie unter die Verbote der Verordnung vom 19ten Decbr. 1804 fallen, Auskunft zu ertheilen, auch event. darüber eine Aeußerung aufzunehmen iſt, ob und auf welche Weiſe die frühere Zahl der mit Land verſehenen Familienſtellen an ganzen, halben, viertel Hufen, Bohlen, Landinſtenſtellen u. ſ. w., ſoweit ſie ganz eingezogen, wieder herzuſtellen, oder ſoweit ſie durch theilweiſe Abnahme des Landes ihre frühere Qualität als Hufen ꝛc. verloren, dieſe ihnen wieder zu geben ſei. Damit ſind gutachtliche Aeußerungen über die Beſtimmungen zu verbinden, durch welche der Uebergang von dem bisherigen Verbot der Einziehung und Veränderung ſolcher Stellen zu einer unbeſchränkten Veräußerungs- oder Theilungsbefugniß zu vermitteln ſein möchte, nicht allein, inſofern durch dieſelben die Vermehrung der kleinen Landſtellen und die Verwandlung größerer Hufen in Käthner- und Land- oder wohl gar nur Hausinſten-Stellen, ſondern auch inſoweit dadurch die Verbindung der bisherigen zahlreichen kleineren Landbeſitzungen in eine geringere Anzahl größerer Höfe und Güter, ſowie folgeweiſe der Uebergang der früheren Hufner zu Käthnern und Inſten ermöglicht wurde.

Was den zweiten Theil der Unterſuchung anbelangt, nämlich die Vermittelung des Ueber, gangs zu gleichmäßigen ſtaatlichen Einrichtungen in Beziehung auf die freie Veräußerlichkeit und Theilbarkeit des Grundbeſitzes, wie ſie die einen Theil der Deutſchen Reichsverfaſſung bildenden Grundrechte anordnen, ſo bedarf es einer genauen Zuſammenſtellung, ob und welche Beſchränkungen in dieſer Beziehung in den einzelnen Diſtricten des Landes beſtehen, inwieweit und auf welche Weiſe ſie zu beſeitigen ſeien und welche Gründe etwa aus örtlichen Rückſichten gegen eine größere Freigebung oder mehrere Beſchränkung der Grundeigenthums-Uebertragung obwalten möchten. Es kommen hiebei, um zu einer einer einigermaaßen genügenden vergleichenden Ueberſicht in Betreff ſämmtlicher Landestheile zu gelangen, mehrere Momente in Betracht, die deshalb bei Einſendung von Vorſchlägen in Betreff der von der Landesverſammlung beantragten Vorlagen ſpeciell zu berückſichtigen und zu beantworten ſind.

Dahin gehört zunächſt eine Aufzählung und Beurtheilung der in den verſchiedenen Diſtricten beſtehenden Verbote und Beſchränkungen des freien Veräußerungs- und Theilungsrechts, die eine verſchiedene Grundlage haben. So z. B. können deren vorkommen:

1) in Folge des früheren Beiſpruchs-Reunionsrechts, cf.
   die Verordnungen wegen Einſchränkung und Verhütung der Reunionsproceſſe
   für Schleswig vom 7ten April 1773,
   für Holſtein vom 8ten Juni 1774,
   für das Amt Segeberg vom 26ſten September 1747,
   die Verordnungen wegen Aufhebung des Beiſpruchsrechts
   für Holſtein vom 30ſten März 1746 und 8ten Februar 1799,
   für den vormals Großfürſtlichen Diſtrict vom 27ſten Februar 1789,
   für Schleswig vom 16ten November 1798;

2) in Folge privatrechtlicher Beſtimmungen, namentlich in Beziehung theils auf das Hypotheken- und Schuld- und Pfandprotocollweſen, theils auf das Erbrecht, ſo z. B. was den früheren Unterſchied von erb- und wohlgewonnenen Gütern anbelangt, cf.
die Verordnungen vom 23ſten November 1798 und 10ten Juni 1803,
theils auf letztwillige und fideicommiſſariſche Beſtimmungen u. ſ. w.;

3) in Folge ſpecieller Verbote, wie z. B. der in älterer Zeit häufig vorkommenden, für einzelne Diſtricte erlaſſenen Verbote der Veräußerung von ſtädtiſchen und ländlichen Beſitzungen, beſonders in den Marſchen, an Adliche und Geiſtliche, ferner von adlichen Gütern an Bürgerliche und Commünen, der Veräußerung an Juden u. ſ. w., wozu auch das für den gegenwärtigen Zweck nicht in Betracht kommende Verbot der Veräußerung an die todte Hand gehört;

4) in Folge von landwirthſchafts-polizeilichen Rückſichten, ſo z. B. in Beziehung auf die Theilung von Bonden- und Feſtehufen, cf.
die Verordnungen vom 8ten Juni 1774 und 28ſten Juli 1784,
die Rentekammerſchreiben vom 22ſten November 1785, 8ten Februar 1830 und 4ten November 1834,
die Reſcripte
für Pinneberg vom 7ten Juni 1707,
für Rendsburg vom 11ten November 1773,
für die Plönſchen Aemter vom 17ten Mai 1730,
für die Großfürſtlichen Diſtricte vom 12ten Februar 1771,
für Neumünſter vom 22ſten Januar 1791,
ferner in Beziehung auf die für einzelne Diſtricte beſtehenden Verbote reſp. der Errichtung neuer Kathen- und Inſtenſtellen, des Einziehens und Wegbrechens beſtehender Wohnſtellen, der gänzlichen Veräußerung des zu den Hufenſtellen gelegten Landes, cf. unter andern
die Verordnung vom 19ten December 1804,
die Verfügung vom 21ſten November 1808,
das Patent für Norderdithmarſchen vom 13ten Februar 1779,
das Verbot für Pinneberg vom 4ten Auguſt 1789,
ſowie in Beziehung auf die haushälteriſche Benutzung insbeſondere der Hölzungen und Möre, cf.
die Holz- und Jagdverordnung vom 2ten Juli 1784 §. 134 bis 138,
das Patent vom 15ten Juni 1785,
oder in Beziehung auf die ſolidariſche Theilnahme an gewiſſen Gemeinderechten und Laſten, z. B. Mitgenuß an Gemeindeland, Beitragspflicht zu Entwäſſerungs-Deichslaſten und dergleichen mehr,
oder als Folge vorbehaltener aus einem früheren Eigenthums- oder Oberherrſchaftsrecht ſtammenden Befugniſſe, z. B. an Nachgrund bei Torfmören, an Hutgerechtſamen und dergleichen mehr;

5) in Folge fiscalischer Gründe, so z. B. in Beziehung auf den Uebergang von Abgaben und Lasten bei Besitzungen, die nur im Ganzen zu Abgaben angesetzt sind, wie z. B. die adlichen Güter, cf.

das Patent vom 19ten December 1806,

manche Bonden- und Bauerhufen, cf.

die Rentekammerschreiben vom 11ten Juli 1840 und 16ten April 1841,

ferner in Beziehung auf die Rechte, sei es des Staats- oder von Privatleuten als Obereigenthümer an Erbpachten, an Festen, an Möören, Gemeinheiten, bei sogenannten Parcelistenstellen ꝛc., cf. unter andern

das Rentekammerschreiben vom 29sten November 1783:

6) in Folge früherer oder jetziger Feldgemeinschaft und beruhen in dieser Beziehung entweder auf Gesetz oder auf Herkommen, obrigkeitlicher Bestimmung oder Gemeinde-Beschluß, cf.

die Auftheilungs- und Einkoppelungs-Verordnungen

für Holstein vom 19ten November 1771,

für Schleswig vom 10ten Februar 1766 und 26sten Januar 1770.

Neben einer vollständigen Angabe derartiger oder anderweitiger Beschränkungen der Veräußerungsbefugniß für die Landdistricte, wie nicht minder für die Städte, für welche sie theils in Beziehung auf städtische Grundstücke, theils in Beziehung auf vorhandene Stadtländereien vorkommen können, cf.

die Verfügung vom 17ten Februar 1779,

die Kanzeleischreiben vom 25sten Mai 1816 und 24sten Februar 1838,

müssen auch Aeußerungen darüber gewünscht werden, ob Uebertretungen der gesetzlichen Verbote und Beschränkungen der Veräußerungsfreiheit und Theilbarkeit häufig vorkommen, wie desfälligen Gesetzwidrigkeiten gewehrt und resp. abgeholfen wird, und ob die bestehenden Verbote noch befolgt werden oder ihre Geltung verloren haben, und Veränderungen der bestehenden Einrichtungen nach der Erfahrung und nach der allgemeinen Ansicht in den einzelnen Districten wünschenswerth erscheinen; sowie ferner auch, welche Grundsätze bei der Bewilligung oder Ablehnung von Gesuchen um Gestattung von Veräußerungen und Theilungen befolgt worden, wo gesetzliche oder herkömmliche Beschränkungen des Veräußerungs- und Theilungsrechts bestehen.

In Verbindung hiemit stehen auch Nachrichten darüber, welche Veränderungen in den einzelnen Theilen des Landes im Laufe der Zeit in Beziehung auf die Vertheilung des Grundbesitzes eingetreten sind, ob namentlich die Zahl der kleineren oder größeren Besitzthümer resp: zu oder abgenommen hat, ob es an kleineren Besitzthümern für Handwerker, Tagelöhner ꝛc. fehlt, so daß diese zur Miethe wohnen müssen, während sie einen ihren Verhältnissen entsprechenden Grundbesitz zu kaufen und wenn auch nur successive aus ihrem Erwerb zu bezahlen im Stande sein würden; ob Zusammenlegungen mehrerer Stellen zu größeren Höfen, Arrondirungen durch Ankauf, Tausch ꝛc. einzelner Parcelen oder Ablegungen kleinerer Stellen von größeren, Theilungen der größeren in kleinere durch Verkauf, Erbregulirung ꝛc. häufig vorkommen, und ob das eine oder andere namentlich auch in Beziehung auf das Fortkommen und Wohl der minder wohlhabenden und ärmeren Volksklassen wünschenswerth erscheine; wie nicht minder ob und wieweit die Landstellen je nach ihrer verschiedenen

Größe und je nachdem sie sich in mehr oder minder unbeschränktem Eigenthum und Besitz ihrer Bewohner befinden, eine bessere oder schlechtere Cultur des Bodens gestatten, und ob sich annehmen lasse, daß Grundbesitzungen von der einen oder anderen durchschnittlichen Größe dem Eigner eine verhältnißmäßig größere oder geringere Einnahme gewähren, und daher mehr oder weniger Streben, sie zu erwerben, sich bemerken lasse.

Nicht minder sind Nachrichten über die Vertheilung des Grundbesitzes in den einzelnen Districten wünschenswerth, die am zweckmäßigsten nach folgenden Rubriken zu ordnen sein werden:

1) Häuser ohne Land,
2) Häuser mit Land unter einer Steuertonne,
3) Landstellen mit 1 bis 5 Steuertonnen,
4) „ „ 5 „ 15 „
5) „ „ 15 „ 30 „
6) „ „ 30 „ 60 „
7) „ „ 60 „ 100 „
8) „ „ 100 „ 150 „
9) „ „ 150 „ 300 „
10) „ über 300 „

unter Hinzufügung von Mittheilungen theils darüber, wie viele Familien zur Miethe wohnen außer denen, die eine der vorstehenden 10 Klassen von Besitzthümern inne haben, theils darüber, ob der Grundbesitz sich der Regel nach im vollen Eigenthum der Besitzer befindet, oder ob andere Besitztitel, zum Beispiel Zeit- und Erbpachten, Leib- und Erb-, Privat- oder Staatsfesten vorherrschend sind, wie die einzelnen Landbesitzungen ihrer verschiedenen Beschaffenheit und den Rechten ihrer Besitzer nach eingetheilt werden, so z. B. adelige Güter, Haupt- und Meierhöfe, Hof- und Bauernfeld, Hufen-, Bonden-, Kathen-, Instenstellen u. s. w., und ob in den einzelnen Landdistricten neben der Landwirthschaft noch andere Erwerbzweige von erheblichem Umfange insbesondere von den durch Lohnarbeit sich nährenden Einwohnern betrieben werden.

An die Beantwortung der im Vorstehenden angedeuteten Fragen sind Aeußerungen darüber anzuknüpfen, welche gesetzliche Bestimmungen zu erlassen sein möchten, um zu möglichst gleichmäßigen Einrichtungen für das ganze Land zu gelangen und den Ansprüchen unserer Zeit, wie sie in den Grundrechten sich manifestiren, zu genügen. Dabei sind nicht bloß die Verhältnisse jedes einzelnen, wenn auch der berichtenden Behörde zunächst bekannten Districtes zu berücksichtigen, sondern auch die Verhältnisse anderer Districte, namentlich solcher mit anderen Verwaltungs-Einrichtungen zu beachten, um so weit thunlich einseitigen Urtheilen, wie sie auf locale Einrichtungen und von jeher gewohnt gewordene Ansichten zu leicht gebaut werden, vorzubeugen.

Bei der so sehr verschiedenartig gestalteten Vertheilung des Grundbesitzes in den Herzogthümern und den nicht minder stark von einander abweichenden gesetzlichen und herkömmlichen Normen über die Uebertragbarkeit des Grundbesitzes bietet unser Land nämlich die vielfältigsten Anhaltspunkte und Erfahrungen für eine vorurtheilsfreie und gründliche Beurtheilung dar, so daß anzunehmen ist, man werde durch parteilose Prüfung der verschiedenartigen Zustände zu einem gedeihlichen Resultate gelangen. Wenn so z. B. in den mehreren in ihrer Bodenbeschaffenheit sehr von einander abweichenden

Landestheilen Grundbesitzungen von der verschiedenartigsten Größe mit und ohne Theilungsbefugniß vorkommen, die ihren Besitzern einen hinlänglichen, wenn auch dem Grade nach ungleichen Broderwerb sichern, so dürfte daraus hervorgehen, daß eine absolute Größe der Landstellen, um die Culturkosten zu lohnen, und dem Besitzer Unterhalt zu gewähren, nicht erforderlich ist; vielmehr möchte sich aus dem Wohlstande, den wir in den verschiedenen Landestheilen antreffen, aus dem Grade der Cultur des Bodens und dem Stande der Landwirthschaft in den Herzogthümern in Vergleich mit andern Ländern wohl eher der Schluß ziehen lassen, daß eben das Nebeneinanderstehen landwirthschaftlicher Besitzthümer von dem verschiedenartigsten Umfange, die dadurch Jedem, je nach Verhältniß seiner Vermögens-, Körper- und Geisteskräfte gebotenen Gelegenheit, sich ein Besitzthum von angemessener Größe zu erwerben, wesentlich zum Wohlstande beigetragen hat, und daß die Einführung größerer Freiheit in dieser Beziehung eher vortheilhaft als nachtheilig wirken werde. Eine zwiefache Besorgniß ist allerdings vorhanden, einerseits, daß Uebervölkerung und in Verbindung mit derselben eine zu große Zersplitterung des Grundbesitzes eintreten, andererseits aber, daß die überwiegende Macht des Reichthums zu einer zu großen Conglomerirung der Landesbesitzungen in den Händen einiger Wenigen im Gegensatz zur Verarmung der großen Mehrzahl führen könne. Eben diese letztere Besorgniß in Verbindung mit dem Bestreben, den früher Leibeigenen beim Uebergang in die Freiheit einen selbstständigen ausreichenden Lebensunterhalt zu gewähren und für die Zukunft zu sichern, sie dadurch aus ihrer bisherigen Abhängigkeit und geistigen Unmündigkeit empor zu heben, waren ohne Zweifel Hauptmotive der Beschränkungen der Verordnung vom 19ten Decbr. 1804 in Beziehung auf die Einziehung und Veränderung der Landstellen. Der Zweck derselben würde wahrscheinlich auch erreicht sein, wenn nicht die Bevölkerung in diesen Districten sich sehr vermehrt hätte, theils dadurch und theils in Folge des in den meisten Gütern vorherrschenden Zeitpachtverhältnisses für die kleineren Landstellen, theils in Folge der Heimaths- und Armengesetze, sowie sonstiger staatlichen Einrichtungen sich bei der minder vermögenden Volksklasse besonders in den Gutsdistricten ein Zustand materieller wie intellectueller Unselbstständigkeit und Unmündigkeit erhalten hätte, der sie von ihrer freien und mehr auf die eigene Kraft angewiesenen Standesgenossen in anderen Districten, besonders solchen wesentlich unterscheidet, wo die Theilbarkeit des Grundbesitzes auch dem minder Vermögenden den Erwerb einer eigenen Landstelle und die allmählige Vergrößerung derselben gestattet. Um den Uebelständen und Gefahren vorzubeugen, zu denen ein solches den Anforderungen der Zeit nicht mehr entsprechendes Verhältniß und eine daraus entspringende Vermehrung des Proletariats führt, bedarf es der Erwägung, durch welche Maßregeln dem Eingehen der kleineren Landbesitzungen, sei es durch deren Verbindung mit größeren oder durch Zersplitterung in zu kleine Stellen vorzubeugen, und die Vermehrung solcher Stellen zu befördern sei, die ihrem Besitzer zwar kein großes, aber doch namentlich in Verbindung mit Lohnarbeit ausreichendes Auskommen gewähren. Denn es läßt sich nicht verkennen, daß im Laufe der Jahre die Zahl der Eigenthumslosen nicht in den größeren Städten und gewerbtreibenden Orten allein, sondern auch auf dem Lande immer mehr zunimmt, daß ihre Lage an manchen Orten und fast mehr noch in den Amtsdistricten mit geschlossenen Hufen, als in den Gütern, eine sehr beklagenswerthe ist, daß es ihnen vielfach schwer wird, ein Obdach für einen Preis, der ihren Einnahmen an Tagelohn und sonstigen Emolumenten entspricht, zu erlangn, daß sie häufig für ein kaum den Namen einer menschlichen Wohnung verdienendes Local sich Bedingungen unter-

werfen müſſen, die ſie in eine den früheren Leibeigenen ähnliche Lage verſetzen. Sowie ein ſolcher Zuſtand den nachtheiligſten Einfluß auf die Verarmung und Entſittlichung dieſer Volksklaſſe ausübt, ſo hat es auch vielfache Anforderungen auf Verbeſſerung ihrer Lage hervorgerufen, die nicht ohne Grund Beachtung gefunden haben und verdienen. Es wird aber ſchwer werden, eine andere durchgreifende Aushülfe zu finden, als die Darbietung der Gelegenheit, durch Erwerb eines eigenen Grundbeſitzes ſich eine geſichertere, materiell günſtigere Stellung zu verſchaffen, dadurch die bisherige Abhängigkeit von dem vermiethenden Gutsherrn oder Bauern zu beſeitigen, einen kräftigen, ſelbſtſtändigen Stand zu bilden und aus Alumnen Staatsbürger zu machen. Die Erfahrung mehrerer Diſtricte, die ſich freierer Inſtitutionen erfreuen, beſtätigt es, daß der Taglöhnerſtand da am wenigſten einer vormundſchaftlichen Pflege und Handhabe von Seiten des Staates, der Commüne und der Arbeitgeber bedarf, wo er am freiſten in der Entwickelung ſeiner geiſtigen wie körperlichen und Vermögenskräfte geſtellt iſt, wo kein Zwang, keine Beſchränkung hinſichtlich der Niederlaſſung, der Wohnungsmiethe, der Arbeitscontracte ꝛc. ſtattfindet, wo es jedem Einzelnen überlaſſen iſt, wo und wie er ſeinem Broderwerb nachgehen, ob, für welchen Preis und unter welchen Bedingungen er arbeiten und ob er zur Miethe wohnen oder einen eigenen Beſitz ſich durch Fleiß und Sparſamkeit erwerben will, und daß auf Gewöhnung an Häuslichkeit, Ordnung und das ganze Fortkommen der Arbeiterfamilien nichts ſo vortheilhaft und heilſam einwirkt, als eben die jeder ſtrebſamen Familie dargebotene Gelegenheit zum Erwerb eigenen Heerdes und Landes. Freilich giebt es auch Beiſpiele, in welchen die Freiheit der Niederlaſſung und der Bildung kleinerer Landſtellen ſich nachtheilig gezeigt und zu einer zu großen Zerſplitterung des Grundbeſitzes, folgeweiſe zu einer zu ſtarken Ueberhäufung von Arbeiterfamilien und deren Verarmung geführt hat. Sowie aber in den meiſten derartigen Fällen der Grund hiezu nicht in der zugelaſſenen Theilbarkeit des Grundbeſitzes allein zu ſuchen iſt, ſondern Urſachen verſchiedener Art mitgewirkt haben, wohin namentlich die Freiheit und Beförderung der Niederlaſſung in dem einen Diſtricte im Gegenſatz zu einer zu großen Beſchränkung derſelben in dem andern gehört, die häufig in ein ſyſtematiſches Fortſchieben der Bevölkerung ausgeartet iſt, ſo werden auch eben die zu erlaſſenden Uebergangsgeſetze Gelegenheit darbieten, der zu weit ausgedehnten Theilbarkeit des Bodens und einer allzu zahlreichen Ablegung ſolcher Einzelbeſitzungen von den Hufen ꝛc., wie deren zu großer Werthverringerung Schranken zu ſetzen. Denn widrigenfalls könnte auch das Fortkommen der Arbeiter-Familien gefährdet, ſowie das nöthige Gleichgewicht und ein für den allgemeinen Wohlſtand wohl am gedeihlichſten zu erachtendes Nebeneinanderſtehen von Grundbeſitzungen der verſchiedenſten Größe erſchwert werden, welches einem Jeden den Erwerb eines ſeinen Vermögens- und ſonſtigen Kräften entſprechenden Beſitzthums möglich macht.

Von der andern Seite iſt auch die Beſorgniß vor zur großer Conſolidirung des Grundbeſitzes in den Händen des Reichthums nicht außer Acht zu laſſen, vielmehr die Feſtſtellung von Schranken auch nach dieſer Seite hin zu erörtern. Zu dem Ende bedarf es der Erwägung, welche Vortheile oder Nachtheile für die landwirthſchaftlichen Grundbeſitzungen, ſeien es die kleineren Landſtellen oder die größeren aus einer erweiterten Vergrößerungs- und Theilungsbefugniß hervorgehen können, welche Beſchränkungen aus den verſchiedenen Rückſichten, die ſolche bisher veranlaßten, auch fernerhin nothwendig und wünſchenswerth und welche Uebergangsbeſtimmungen in dieſer Beziehung zu erlaſſen ſeien. Denn es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß auch die Erhaltung der Land-

beſitzungen, von verſchiedenem Umfange, eines Standes freier, kräftiger Bauern, wie größerer Gutsbeſitzer und damit die Erhaltung des allgemeinen Wohlſtandes und Nationalvermögens für die Erhöhung der Bodencultur und für die Entwickelung und Kräftigung des ganzen Volkes von der größten Wichtigkeit iſt. Demnach wird die zu löſende Aufgabe darin beſtehen, bei Erlaſſung von geſetzlichen Beſtimmungen in Betreff der Veräußerlichkeit des Grundbeſitzes im Intereſſe der ärmern Volksklaſſen die Erhaltung der vorhandenen kleineren Familienſtellen und deren Vermehrung in einem den Verhältniſſen der Volkszahl und der Erwerbsmittel in den verſchiedenen Diſtricten entſprechenden Grade zu berückſichtigen, zugleich aber auch auf das gedeihliche Fortbeſtehen der größeren Beſitzthümer, der Güter, Höfe, Hufen- und Bauerſtellen in Beziehung auf deren resp. Vereinigung zu größeren und Zerlegung in kleinere ſelbſtſtändige Beſitzungen, wie auf die Vortheile und Nachtheile, die aus dem einen oder anderen hervorgehen können, Bedacht zu nehmen und damit die übrigen fiscaliſchen ſowohl wie privatrechtlichen und ſonſtigen Rückſichten in Verbindung zu ſetzen, die bei einer Abänderung der beſtehenden Verhältniſſe in der fraglichen Beziehung in Betracht kommen.

Im Uebrigen kann es nicht als Gegenſtand der gegenwärtigen Berichtserforderung angeſehen werden, alle Gründe für und wider die freie Veräußerlichkeit und Theilbarkeit des Grundbeſitzes aufzuführen, vielmehr ſollte nur darauf hingewieſen werden, daß einerſeits Gründen, welche gegen die Ausführbarkeit und Zweckmäßigkeit desfälliger geſetzlicher Beſtimmungen angeführt zu werden pflegen, die Erfahrung gegenüber ſtehet, daß eine ſolche faſt ganz unbeſchränkte Freiheit in manchen Geeſt- ſowol als Marſchdiſtricten des Landes ſeit undenklichen Zeiten beſtanden hat, die, was den Wohlſtand der verſchiedenſten Volksklaſſen und den Grad ihrer Bodencultur anbelangt, andern Diſtricten mit geſchloſſenem Grundbeſitz und beſchränkter Veräußerungs-Befugniß unter Lebenden und auf den Todesfall gar nicht nachſtehen, vielmehr eben dieſe Freiheit als ein Vorrecht betrachten, deſſen Verluſt die Wohlhabenden wie die Armen auf's Schmerzlichſte empfinden würden, und daß andererſeits das Wohl der untern Volksklaſſen eine ernſte Berückſichtigung verdient.

Die hiernach zu erſtattenden Berichte und gutachtlichen Aeußerungen ſind von den einzelnen Gütern an die Diſtrictsdeputationen, von den Unterbeamten auf dem Lande an die Oberbeamten, und durch dieſe wieder, wie nicht minder durch die Stadtmagiſtrate mit ihren eigenen gutachtlichen Aeußerungen an das unterzeichnete Departement einzuſenden. Dabei werden alle Behörden aufgefordert, dieſe Angelegenheit möglichſt zu beſchleunigen und die von ihnen zu erſtattenden Berichte ohne Zögern hieher gelangen zu laſſen.

Kiel, den 13ten October 1849.

Departement des Innern.

Boyſen.

S. A. Jacobſen.

Auszug

aus dem Corps-Befehl vom 6. October 1849.

Das 9te Stück des Amtsblattes enthält unter andern ein Schreiben des Departements des Innern vom 31. Juli c., betreffend die von den Poſtſtationen auf Fuhrpäſſe abzugebenden bedeckten Wagen und Extrapoſtfuhren, in welchem es ausgeſprochen iſt, daß eine Verpflichtung der Staatskaſſe

zur freien Mitbeförderung der Bedienten der Militairperſonen, ſofern dies nicht im Intereſſe des Dienſtes erforderlich iſt, nicht ſtattfindet.

Nichtsdeſtoweniger iſt es auf amtlichem Wege zur Kunde des General-Commandos gekommen, daß eine große Anzahl Militairperſonen zugleich freie Beförderung für ihre Bedienten mit requirirt haben. Damit aber dem Staate die aus der Beförderung der Diener, inſoweit die Mitnahme derſelben nicht in der dienſtlichen Nothwendigkeit liegt, erwachſenden Koſten für die Zukunft vermieden werden, wird hiemit zur genaueſten Nachachtung beſtimmt:

Wenn ein Officier oder Militairbeamter ex officio oder auf ſpeciellen Befehl eine Dienſtreiſe vorzunehmen hat, die nur bis zu drei Tagen dauert, ſo darf für den Diener keine freie Beförderung requirirt oder zugeſtanden werden. Auf Dienſtreiſen, die länger als drei Tage dauern, iſt für den Diener, ſofern die Eiſenbahn benutzt werden kann, ein Platz in der III. Wagenklaſſe zu requiriren.

Wird aber die Deligence benutzt, welche ſich zur Mitnahme des Dieners nicht eignet, ſo iſt auch hier keine Vergütung für die Beförderung deſſelben zuläſſig, indeſſen wird auf nähere Requiſition eine Marſchroute für den Diener verabfolgt werden.

Bei der Verſetzung eines Officiers von einem Truppentheile zu einem andern, womit eine Veränderung des Cantonnementsorts verbunden iſt, wird dem Officier oder Militairbeamten, inſofern es ihm geſtattet wird, den Diener mitzunehmen, für denſelben freie Beförderung je nach den Umſtänden in der 3. Wagenklaſſe der Eiſenbahn oder in einem Wochenwagen oder anderem billigem Fuhrwerk Seitens des Ober-Quartiermeiſters oder der Commandanturen angewieſen werden.

Wenn aber dem Officier oder Militairbeamten auf einer Dienſtreiſe ſtatt der Perſonenpoſt oder Eiſenbahn ausnahmsweiſe ein eigener Wagen zugeſtanden wird, ſo ſteht es ihm frei, ſeinen Diener mitzunehmen. Es kann aber alsdann niemals eine Vergütung für eine etwaige andere Beförderung deſſelben in Anſpruch genommen werden.

Steckbrief.

Der Musketier **Carl Schmidt** von der 4ten Compagnie des 2ten Infanterie-Bataillons, gebürtig aus Segeberg, hat ſich am 17ten d. Mts. von ſeiner Compagnie entfernt und iſt zur Zeit noch nicht zu derſelben zurückgekehrt.

Da dieſer p. p. **Schmidt** deshalb als Deſerteur angeſehen werden muß, ſo werden alle Militair- und Civil-Behörden hiemit dienſtlichſt erſucht, auf gedachten Musketier **Carl Schmidt** vigiliren, denſelben im Betretungsfalle arretiren und das Bataillon davon in Kenntniß ſetzen zu wollen.

Signalement.

Name: Carl Schmidt, gebürtig aus Segeberg, alt circa 28 Jahr, 61¾ Zoll groß, blondes Haar und einen ſtarken Knebelbart von dunkelbrauner Farbe, ſpricht geläufig däniſch, und deutſch mit unterlaufendem Däniſch, — war von ſeiner Jugend auf in Kopenhagen und ging während des vorjährigen Waffenſtillſtandes zur Schleswig-Holſteiniſchen Armee über; — Profeſſion: Schuhmacher.

Derſelbe war bei ſeiner Entfernung bekleidet: Mit einem Waffenrock (mit № 2 verſehen), einer blau tuchenen Hoſe, ſowie blauer Feldmütze, wie die Infanterie ſie trägt, einem grau tuchenen Militair-Mantel mit rothen Achſelklappen, einem Infanterie-Säbel, Schleswig-Holſteiniſcher Façon mit Leibriemen und Schloß.

Rendsburg, den 22ſten September 1849.

Bathke,
Hauptmann und p. t. Bataillons-Commandeur.

Steckbrief.

Der unten signalisirte Tambour **Heinrich Seidel** von der 2ten Compagnie des 1sten Schlesw. Holst. Linien-Infanterie-Bataillons ist am 26sten d. M. am Nachmittage 3½ Uhr desertirt.

Signalement.

Name: Heinrich Seidel: Geburtsort: Hamburg; Alter: 25 Jahr; Gewerbe: Soldat; Statur: 63 Zoll hoch; Haare: blond; Bart: keinen; Stirn: hoch; Augen: blaue; Augenbraunen: blond; Nase: klein und etwas gebogen; Mund: klein; Zähne: gesund; Backen: voll und von gesunder Farbe; Ohren: mittelmäßig; Kinn: spitz; Hals: kurz; Schultern: breit; Rücken: gerade; Arme: lang; Hände: mittelmäßig; Finger: lang; Lenden: stark; Füße: mittelmäßig; Sprache: hochdeutsch, etwas englisch; Dialect: Hamburgisch; Gang: langsam; besondere Kennzeichen: keine.

Bei seiner Entweichung war Seidel bekleidet mit einem Waffenrock vom 1sten Bataillon ohne Schwalbennester, blauer Inf. Hose, Inf. Helm, Säbelkoppel mit Säbel und Mantel.

Rendsburg, den 28sten Sept. 1849.

Stakemann,
Hauptmann und Compagnie-Chef.

Steckbrief.

Da der Recrut von der 4ten Compagnie des 1sten Infanterie-Bataillons, **Johann Christian Bernhardt Haacker**, gebürtig aus Altona, 30 Jahre alt, von Gewerbe Cigarrenmacher, sich am 1sten d. Mts. ohne Erlaubniß von der Compagnie entfernt hat, und dieselbe seiner bis jetzt nicht hat habhaft werden können, so werden alle Militair- und Civilbehörden dienstlich ersucht, auf genannten Haacker vigiliren und im Falle einer Habhaftwerdung denselben an's Bataillon schicken zu wollen.

Signalement.

Größe: 6 1/4 Zoll; Körperbau: kräftig; Gesicht: rund; Nase: spitz; Augen: blau; Bart: stark und blond; Schultern: breit; Arme und Beine proportionirt. Spricht platt- und hochdeutsch, sowie etwas russisch. Anzug: blauer Infanterie-Waffenrock vom 1. Bataillon (gekehrt), blaue Feldmütze und blaue Hose, beides neu.

Rendsburg, den 5. October 1849.

Schneider,
Prem. Lieut. u. Comp. Commandeur.

Personalien.

Die Statthalterschaft hat den Doctor **Carl Iversen** in Petersdorf auf Fehmarn zum Districtsarzt des Amts Cismar ernannt.

Bei der am 5ten und 6ten dieses Monats in Segeberg stattgefundenen Neuwahl für den 19. Holsteinischen Wahldistrict ist der Amtmann **v. Kaup** aus Husum zum Abgeordneten der Schleswig-Holsteinischen Landesversammlung erwählt worden, und hat die auf ihn gefallene Wahl angenommen.

Amtsblatt

für die Herzogthümer Schleswig-Holstein.

Departement des Innern.

16tes Stück. Ausgegeben Kiel, den 22sten October. **1849.**

Inhalt.

№ 30. Schreiben des Departements des Innern an den Magiſtrat der Stadt ---, betreffend die Reviſion der Bürgerwehrliſten ſo wie die Entwerfung des Localſtatuts für die Bürgerwehr ſ. w. d. a., vom 16. October 1849.

№ 31. Rundſchreiben des Departements des Innern vom 18ten October 1849 an ſämmtliche Ortsbehörden, betreffend die Anfertigung und Einſendung der Einquartierungsliſten.

Perſonalien.

№ 30.

Der in Folge des Bürgerwehrgeſetzes vom 23. Juli d. J. aus Committirten des Magiſtrats der Stadt N. N. und aus Mitgliedern, welche von der beſtehenden Bürgerwehr gewählt ſind, gebildete Bürgerwehrausſchuß hat bei dem Departement des Innern am 7ten dieſes Monats vorgefragt, ob derſelbe mit der Berichtigung der Liſten über alle zum Eintritt in die Bürgerwehr verpflichteten Einwohner und deren Verpflichtung auf das allgemeine Geſetz vom 23. Juli dieſes Jahrs oder eventuell auf das am 21ſten Mai dieſes Jahrs von der Schleswig-Holſteiniſchen Regierung genehmigte Statut zu beginnen oder zuerſt ein neues Lokalſtatut zu entwerfen und die Genehmigung deſſelben bei dem Departement nachzuſuchen, bis dahin aber die Berichtigung der Liſten und die Verpflichtung der Betreffenden auszuſetzen habe.

In dieſer Veranlaſſung wird der Magiſtrat beauftragt, dem Bürgerwehrausſchuſſe Folgendes zu eröffnen.

In dem § 16 des Geſetzes vom 23ſten Juli dieſes Jahrs iſt angeordnet worden, daß an denjenigen Orten, wo, wie in N. N., bereits Bürgerwehren vorhanden ſind, aus dieſen und der Ortsbehörde ein Bürgerwehrausſchuß zu bilden iſt, welcher die Liſten anzufertigen hat und dem die in den vorhergehenden Paragraphen angegebenen Befugniſſe zuſtehen. Hiedurch iſt das Recht, die außer der Ortsbehörde oder den Committirten derſelben zu beſtellenden Mitglieder des Ausſchuſſes zu wählen, in den Bürgerwehr beſitzenden Orten den Mitgliedern der beſtehenden Bürgerwehr eingeräumt, während auch für ſolche Orte, die für Communen, welche noch keine Bürgerwehr gehabt haben, oder deren Bürgerwehr aufgelöſt worden iſt, nothwendige Beſtimmung, daß die betreffenden Ausſchußmitglieder von den künftigen Mitgliedern der zu bildenden Bürgerwehr zu wählen ſind,

hätte getroffen werden können. Eine fernere Berechtigung ist indessen den bereits vorhandenen Bürgerwehren in dem Gesetze nicht beigelegt worden, vielmehr wird im Uebrigen auf die für die Orte, wo Bürgerwehren neu zu bilden sind, gegebenen Vorschriften verwiesen. Die bereits bestehenden Bürgerwehren werden daher nicht das Recht, die Wahlen für die Entwerfung des neuen Lokalstatuts vorzunehmen, in Anspruch nehmen können, sondern diese den Mitgliedern der künftigen Bürgerwehr zu überlassen haben. Dem N. N. Bürgerwehrausschusse liegt es daher zunächst ob, in Gemäßheit des § 11 des in Rede stehenden Gesetzes die Listen zu revidiren und erforderlichen Falls zu berichtigen. Sodann hat derselbe nach Maßgabe des § 15 die Wahl der zur Entwerfung des Lokalstatuts hinzuzuziehenden Wehrmänner durch die solchergestalt ermittelten Mitglieder der künftigen Bürgerwehr zu veranlassen und in Gemeinschaft mit diesen das demnächst an das Departement zur Genehmigung einzusendende Statut auszuarbeiten. Eine vorgängige Verpflichtung der Wehrmänner ist dabei nicht erforderlich, da eine solche durch das Gesetz nicht vorgeschrieben ist.

Kiel, den 16ten October 1849.

Departement des Innern.

Boysen.

S. A. Jacobsen.

An
den Magistrat der Stadt N. N.

№ 37. Rundschreiben vom 18ten October 1849 an sämmtliche Ortsbehörden, betreffend die Anfertigung und Einsendung der Einquartierungslisten.

Da es mehrfach vorgekommen ist, daß die betreffenden Behörden hinsichtlich der Anfertigung und Einsendung der Einquartierungslisten nicht immer das vorgeschriebene oder ein zweckmäßiges Verfahren beobachtet haben, und dadurch mancherlei Unzuträglichkeiten herbeigeführt worden sind, so wird zur Vermeidung von Weiterungen auf den Antrag des Oberquartiermeisters der Schleswig-Holsteinischen Armee sämmtlichen Ortsbehörden Folgendes zur Nachachtung eröffnet:

1) Die beim Oberquartiermeister einzureichenden Listen über Officiersquartiere, Wachtstuben und Krankenhäuser sind nicht nach dem, dem Circulair vom 20sten Febr. d. J. angehängten Formulare, sondern nach den beigefügten Schemata's B. C. D. der Verordnung vom 9. Mai 1806 anzufertigen.
2) Die Listen über Quartiere und Verpflegung der Mannschaft sind nach dem gleichfalls beigefügten und mit Genehmigung des Departements von dem Oberquartiermeister abgeänderten Schema A. anzufertigen, und nicht bei dem Oberquartiermeister, sondern bei der Intendantur einzureichen, mithin diese Listen getrennt von den sub № 1 erwähnten zu führen.
3) Wenn in den, von Militairbehörden über Quartier-Verpflegung ausgestellten Quittungen auch für gelieferte Officier-Quartiere, Wachtstuben und Krankenhäuser quittirt ist, so sind von solchen gemischten Quittungen beglaubigte Abschriften oder Auszüge zu nehmen und

letztere mit den bezüglichen Listen an den Oberquartiermeister, die Originalquittung dagegen mit den Listen über Quartierverpflegung der Mannschaft an die Intendantur einzusenden.

4) Die nach den Schemata's B. C. D. anzufertigenden Quartierlisten, so wie die Berechnungen über Arrestlocale, Montirungskammern, Depots, Schulstuben, Schuppen, Exercier- und Reithäuser, Allarm-, Exercier- und Schießplätze, sowie über Brücken und Wege sind in 2 Exemplaren von den Behörden monatlich an den Oberquartiermeister einzusenden, wobei jedoch die Einsendung einer Abschrift der Original-Belege oder der beglaubigten Auszüge nicht erforderlich ist.

5) Die Listen über die an deutsche Reichstruppen geleistete Quartierverpflegnng sind nach dem beigefügten Schema E. anzufertigen und an die Intendantur einzusenden.

Kiel, den 13ten October 1849.

Departement des Innern.

Boysen.

S. A. Jacobsen.

Personalien.

Bei der nach Maßgabe des § 89 der allgemeinen Städteordnung vom 18ten October 1848 stattgehabten Wahl eines Stadtkassirers der Stadt Oldenburg ist der Comtoirist und Buchführer **Heinrich Ludwig Garlieb Hülse** auf dem Oberinspectorat zu Kuhof einstimmig durch das Deputirten-Collegium in Oldenburg zum Stadtkassirer daselbst erwählt worden.

Unterm 12. d. M. hat der Pastor **Burchardi** in Heiligenhafen sein Mandat als Abgeordneter zur Schleswig-Holsteinischen Landesversammlung für den 21sten Holsteinischen Wahldistrict niedergelegt, und ist die Vornahme einer Neuwahl für den genannten District veranlaßt worden.

Digitized by Google

über gehab

Namen der bequartierten Orte.	Benennung der Regimenter, Bataillone, Corps ꝛc.
Stadt N. N.	4. S.-H. Infanterie-Bataillon .....

(Wohnort und Name der Behörde.)

Namen der bequartierten Orte.	Benennung der Regimenter, Bataillone, Corps ꝛc.
N. N. adel. Güterdiſtrict. Adel. Gut N. N.	3. Comp. des 10. S.-H. Infanterie-Bataill

(Wohnort und Name der Behörde.)

Anmerk. 1. Für jedes Regiment oder Corps wird eine beſondere Liſte formirt und be
ten Commune die Zahlung nicht bereits vom Commandeur des betreffende
nach dem Abmarſch der Truppen an die Intendantur eingeſandt. Die Of
die, welche ihnen gleich zu achten ſind, als: Büchſenmacher, Beſchlagſchmi
2. Die Tage der Vergütung werden incl. berechnet, d. h. der Tag, an welche
kommt, kann nicht in Anſchlag gebracht werden, weil dieſer im nächſten
3. Dieſe Liſte darf nur bei der Berechnung der Vergütung für Schleswig-Hol
Anwendung.

über die von der Stadt N. N. (oder den

Name der bequartierten Commune und des Quartierwirths.	Welch
Dorf N. N.	
Bei N. N.	Hauptmann v. N
„ N. N.	Premier-Lieutena
„ N. N.	Second-Lieutena

egt worden
Grunde das
l. berechnet

(Wohnort und Name der Behörde.)

Name der bequartierten Commune und des Quartierwirths.	Welch
Stadt N. N.	
Bei N. N.	Major v. N. N.,
„ N. N.	Premier-Lieutena
„ N. N.	Hauptmann N.
„ N. N.	Rechnungsführer
„ demſelben	Derſelbe, ein C

haben die
agnie am
nements-
heizt noch

(Wohnort und Name der Behörde.)

Anmerk. 1. Alle Berechnungen der Vergütungsgelder werden
ren wären. Dieſe Liſten werden gleich nach Abl
2. Wenn die Quartiere an einem Orte keinen v
bis 17. Auguſt Vergütungen zu berechnen ſind, ſ
3. Im Sommer-Cantonnement (vom 1. Mai
4. Im Sommer-Cantonnement wird, wenn
5. Die Tage der Vergütung werden incl. in der Liſ
6. Die geſetzliche Vergütung für die einem Officier
Officier ꝛc. wirklich eingeräumt (vgl. § 13 d
7. Wenn ein Officier ꝛc. Selbſtmiether iſt, ſo iſt ſol
8. Sofern ein ganzes Bataillon ꝛc. oder mehrere zu
das ganze Bataillon nur Eine Liſte anzufertig

r aufzuführ-
m 17. Juni
ird.
immer dem
elmehr für

über die von der Stadt N. N. (oder dem Amte N. N. oder

An welchem Orte die Anweisung geschehen.	Welche Truppencorps die Wachtstuben erhalten haben.
Stadt N. N.	Das — S.-H. Infanterie-Bataillon .....
" "	Dasselbe .....

(Wohnort und Name der Behörde.)

An welchem Orte die Anweisung geschehen.	Welche Truppencorps die Wachtstuben erhalten haben.
Im Dorfe N. N.	Die — Compagnie des — S.-H. Jägercorps.

(Wohnort und Name der Behörde.)

Anmerk. 1. Alle Berechnungen der Vergütungsgelder werden von Kalendermonat zu Kal
aufzuführen wären. Diese Listen werden gleich nach Ablauf eines jeden Monats
2. Wenn die Wachen an einem Orte keinen vollen Kalendermonat stattgefunden habe
ist vom 17. Juni bis 17. August, so wird der Juni- und Augustmonat nach Ta
Kalendermonat, sowohl für Officiers- als Gemeine-Wachen mit 3 *mk* vergütet.
mit 18 *mk*, monatlich bezahlt. Im Sommer-Cantonnement wird, wenn na
Berechnung eine Officiers-Wache mit 8 *ß* und eine Gemeine-Wache mit 9½ *ß* täg
3. Die Tage der Vergütung werden incl. in der Liste aufgeführt, d. h. der Tag b
4. Die Rechnungen über baare Auslagen für besondere Einrichtungen in den Wachtl

Litr. D.

über die von der Stadt N. N, (oder dem Lenſtuben.

An welchem Orte die Anweiſung geſchehen.	Für r·
Stadt N. N.	Das — S.-Ho Daſſelbe .... vermindert, daß vom ier erforderlich waren.

(Wohnort und Name der Behörde.)

rarztes.)

An welchem Orte die Anweiſung geſchehen.	Für r
Flecken N. N.	Gpfündige Batt

(Wohnort und Name der Behörde.)

rrarztes.)

Anmerk. 1. Alle Berechnungen der Vergütungsgelder werden wenige Tage mehr auf-
zuführen wären. Dieſe Liſten werden gleich na genommen, ſondern es
iſt über ſelbige eine **beſondere** Rechnung zu
2. Wenn die Lieferung an Krankenzimmern nebſt nach Tagen berechnet,
z. B. wenn N. N eine Vergütung vom 17. Ju nnement (vom 1. Mai
bis 30. September) wird jedes Krankenzimmer
3. Im Sommer-Cantonnement wird, wenn
4. Die Rechnungen über baare Auslagen für die

itr. E.

zu einer Quartierliſte und Berechnung übppen.

Namen der bequartierten Orte.	Namen der Regimenter, Corps ꝛc.	Wann und wie lar Im Sommer-C		e n.
		vom	bis incl.	
Dorf N. N.	Königl. Preuß. 18. Landwehrregiment, 2. Compagnie.....	27. Septbr.	30. Septbr.	
	Königl. Preuß. Kaiſer-Franz-Regiment, 2. Bataillon.....	27. Septbr.	30. Septbr.	rverpflegung.
	Königl. Baieriſches 2. Jägerbat.	.....	.....	Mannſchaften zeit erhalten.
	Königl. Sächſiſches Gardereiter-Regiment	.....	.....	Mannſchaften ſowie Nacht-

Anmerk. 1. Für **volle** Quartierverpflegung der verbündeten Truppen wird ohne theilweiſe an einem Tage verpflegt worden iſt, nach den während des Krieges angen, für Abendeſſen und Morgenbrod (incl. des Nachtquartiers) 3 ß pro Mann. Es iſt, ſo wird während der Dauer des Winter-Cantonnements (vom 1. Octo Krieges angenommenen, höheren Orts gebilligten Grundſätzen beruht.

2. Den Officieren der Reichstruppen iſt in den Fällen, wo die Truppenth die Quartierverpflegung der Officiere, welche auf keine vermehrte und beſſere, ſond bis weiter zu berechnen. Bei der Berechnung der Quartiervergütung für die den O

3. Für jedes Contingent wird eine beſondere Liſte formirt, und bei Cantor Intendantur der Armee eingeſandt. Es ſind dieſer Liſte ſtets die Originalquitungen inquartierung **mit** oder **ohne** Quartierverpflegung Statt gefunden hat. Sollte in zeichzeitig mit denſelben ſidemirte Extracte an die Intendantur einzuſenden, welche, na

4. Vorſtehende Liſte findet nur auf die Quartierverpflegung der verbündeten

.)

Digitized by Google

Amtsblatt

für die Herzogthümer Schleswig-Holstein.

Departement des Innern.

17tes Stück. Ausgegeben Kiel, den 23ten October. **1849.**

Inhalt.

№ 38. Rundschreiben des Departements des Innern vom 19ten October 1849, betreffend die Einsendung der Bürgerwehrstatute.

№ 39. Rundschreiben des Departements des Innern vom 19ten October 1849 an sämmtliche Ortsbehörden, betreffend die Erledigung gewisser zwischen den Quartierwirthen und Einquartierten entstehenden Differenzen.

Steckbrief. — Zurückgenommene Steckbriefe. — Personalien.

№ 38. Rundschreiben an die Magistrate in den Städten und die Obrigkeiten in den Flecken.

Zufolge der §§ 62 und 63 des Bürgerwehrgesetzes von 23sten Juli d. J. soll für jede Stadt oder jede Ortschaft, welche schon zur Zeit der Erlassung dieses Gesetzes eine Bürgerwehr hatte oder in welcher nach demselben eine Bürgerwehr zu errichten ist, ein Bürgerwehrstatut erlassen und der Entwurf des Statuts innerhalb 6 Wochen nach der Publication des gedachten Gesetzes an das Departement des Innern zur Genehmigung eingesandt werden. Mit Rücksicht hierauf werden die Magistrate und Obrigkeiten derjenigen Städte und Flecken, für welche bisher noch nicht in Gemäßheit dieser gesetzlichen Bestimmung, Bürgerwehrstatute ausgearbeitet und an das Departement des Innern eingesandt worden sind, beauftragt, förderſamſt an das Departement darüber zu berichten, ob an dem betreffenden Orte bereits etwas zur Ausführung der fraglichen gesetzlichen Vorschrift geschehen, event. weshalb solches unterblieben ist und wann die Einsendung des Entwurfs zu dem betreffenden Statute gewärtigt werden kann.

Kiel, den 19ten October 1849.

Das Departement des Innern.

Boysen.

S. A. Jacobsen.

№ 39. Rundschreiben an sämmtliche Ortsbehörden, betreffend die Erledigung gewisser zwischen den Quartierwirthen und Einquartierten entstehenden Differenzen.

Da mehrfach Differenzen entstanden sind über die Verpflichtung der Quartierwirthe, den Soldaten zur eigenen Bereitung ihres Frühstücks und Abendbrods den erforderlichen Küchenraum, so wie Feuerung und Küchengeräth zu liefern und denselben täglich zum Mittagsessen ¼ Pfund Fleisch oder ½ Pfund Speck zu geben, so wird, nach vorgängiger Correspondenz mit dem Departement des Kriegswesens, sämmtlichen Civilbehörden hiedurch eröffnet, daß Differenzen der vorliegenden Art von den

Ortsbehörden, event. den Einquartierungs-Commissionen, unter Zuziehung des commandirenden Officiers, event. des Commandanten zu erledigen sind.

Dabei ist im Allgemeinen der Grundsatz zu befolgen, daß, wenn eine gütliche Vereinbarung über Morgen- und Abendbeköstigung nicht zu Stande zu bringen ist, nach Analogie der in den §§ 12 und 13 der Verordnung vom 5ten October 1819 und der Circulair-Verfügung vom 3ten October 1812 enthaltenen Bestimmungen der einquartierten Mannschaft die Benutzung des Feuerherdes und Kochgeräths, jedoch nur so weit der Wirth selbst dadurch nicht in seinem Haushalt und Gewerbe behindert wird, gestattet, oder etwa den Soldaten kochendes Wasser zum Thee und Kaffee geliefert werden muß, so wie daß zur Mittagsmahlzeit gewöhnliche Hausmannskost genügt, ohne daß regelmäßig ein bestimmtes Quantum Fleisch oder Speck gefordert werden kann.

Kiel, den 19ten October 1849.

Das Departement des Innern.

Boysen.

S. A. Jacobsen.

Steckbrief.

Der wegen wiederholter Betrügerei zu Anfang d. J. zu einjähriger Festungsstrafe verurtheilte, jetzt wegen von Neuem begangener mehrfacher Betrügereien in Untersuchung befindliche Musketier Hinrich Friedrich Döpp aus Gronenberg, Amts Ahrensböck, hat Gelegenheit gefunden, am 9ten d. M. sich seiner Haft durch die Flucht zu entziehen.

Alle Civil- und Militair-Behörden des In- und Auslandes werden daher zu öffentlichen Diensten ersucht, auf vorbenannten Sträfling Döpp vigiliren, denselben im Betretungsfall arretiren, und daß solches geschehen zur Veranlassung des Weiteren der unterzeichneten Platzcommandantschaft gütigst mittheilen zu wollen.

Platzcommandantschaft der Festung Rendsburg, den 15ten October 1849.

Knobbe,
Major und Platzcommandant.

Zurückgenommene Steckbriefe.

Die steckbrieflich verfolgten Musketiere Johann Joachim Koch und Heinrich Seidel aus Hamburg, resp. von der zweiten und dritten Compagnie des 1sten Schleswig-Holsteinischen Linien-Infanterie-Bataillons, haben sich am 10ten October d. J. wieder in Rendsburg eingefunden, wodurch die in dem Amtsblatt des Departements des Innern, 14tes Stück, Seite 59, und 15tes Stück, Seite 72, enthaltenen Steckbriefe hinfällig geworden sind.

Personalien.

Für den bisherigen Bürgermeister in Sonderburg, **Langreuter**, ist unterm 20sten d. M. eine Bestallung als Kirchspielvogt der Kirchspielvogtei Hohenwestedt ausgefertigt worden.

Amtsblatt

für die Herzogthümer Schleswig-Holstein.

Departement des Innern.

18tes Stück. Ausgegeben Kiel, den 12ten November. **1849.**

Inhalt.

№ 40. Conceſſion für die Altona-Kieler Eiſenbahngeſellſchaft und das Comité behufs Erbauung einer Altona-Lübecker Eiſenbahn, zum Nivellement für die Anlegung einer Altona-Lübecker Zweigbahn, vom 27ſten October 1849.
№ 41. Rundſchreiben des Departements des Innern vom 27ſten October 1849 an ſämmtliche Civilobrigkeiten, betreffend die Koſten, welche durch die Requiſition militairiſcher Hülfe veranlaßt werden.
№ 42. Schreiben des Departements des Innern an die Schleswig-Holſteiniſche Regierung vom 27ſten October 1849, betreffend die Amtskleidung der Oberbeamten, Polizeimeiſter ꝛc. in den Herzogthümern Schleswig-Holſtein.
№ 43. Localſtatut für die Stadt Rendsburg, genehmigt von der Statthalterſchaft am 30ſten October 1849.
№ 44. Druckfehler in der allgemeinen Städteordnung vom 18. October 1848.
№ 45. Entſcheidung betreffend die Betreibung der Buchdruckerei.
Vier Steckbriefe. — Perſonalien.

№ 40. Conceſſion für die Altona-Kieler Eiſenbahngeſellſchaft und das Comité, behufs Erbauung einer Altona-Lübecker Eiſenbahn, zum Nivellement für die Anlegung einer Altona-Lübecker Zweigbahn vom 27ſten October 1849.

Das Departement des Innern der Herzogthümer Schleswig-Holſtein ertheilt hiemittelſt im Auftrage der Statthalterſchaft der Altona-Kieler Eiſenbahngeſellſchaft und dem in Altona zuſammengetretenen Comité behufs Erbauung einer Altona-Lübecker Eiſenbahn, beſtehend aus F. Warnholz, G. Heſſe, H. L. Newman, G. H. Sieveking, J. H. M. Gehrt, H. A. Gayen, L. Löhmann, P. Meier und A. Meier, die Erlaubniß zum Nivellement für die Anlegung einer Altona-Lübecker Zweigbahn, mit einer Einmündung in die Altona-Kieler Eiſenbahn, in der Gegend zwiſchen Langenfelde und Eidelſtedt, auf Holſteiniſchem Gebiet über Oldesloe bis an die Lübeckſche Grenze, und zur Vornahme der dazu erforderlichen Vermeſſungen, für welchen Zweck auch den Supplicanten die Betretung von Privat- und öffentlichen Grundſtücken gegen Erſtattung alles und jeden durch die Vermeſſungen ſ. w. d. a. veranlaßten Schadens nach desfälliger gerichtlicher Taxation oder Vereinbarung mit den Schadenleidenden geſtattet wird, und die erforderliche öffentliche Bekanntmachung erlaſſen iſt. Die Statthalterſchaft behält es ſich jedoch vor, bei der eventuellen Ertheilung der demnächſt nachzuſuchenden Erlaubniß zur Anlegung der fraglichen Bahn nicht allein etwanige nähere Modificationen der in der Bekanntmachung vom 18ten Mai 1840 enthaltenen Bedingungen, unter welchen die Erlaubniß zur Anlegung von Eiſenbahnen zur Verbindung der Nord- und Oſtſee ge-

wärtigt werden kann, festzustellen und namentlich der Staatskasse das Recht zu reserviren, die zu erbauende Altona-Lübecker Zweigbahn jeder Zeit gegen Erlegung des Nominalbelaufs der Actien einzulösen, sondern auch weitere Bestimmungen in Betreff der einzuhaltenden Bahnrichtung und der anzulegenden Bahnhöfe, Halteplätze ꝛc. zu treffen.

Die Resultate der Nivellirung nebst einem vorläufigen generellen Bauplane und Kostenanschlage sind demnächst unter gleichzeitiger Anschließung der von der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft und dem in Altona zusammengetretenen Comité zur Erbauung der fraglichen Bahn zu fassenden weiteren Beschlüsse über die Ausführung des Baues, sowie event. des Entwurfs eines Programms in Betreff der Actienzeichnung zur Aufbringung des Baucapitals, an das Departement des Innern einzusenden.

Kiel, den 27sten October 1849.

Departement des Innern.

Boysen.

S. A. Jacobsen.

№ 41. Rundschreiben an sämmtliche Ortsobrigkeiten, betreffend die Kosten welche durch die Requisition militairischer Hülfe veranlaßt werden.

Da Zweifel darüber entstanden sind, wie es rücksichtlich der Kosten zu verhalten sei, welche durch die Requisition militairischer Hülfe von Seiten der Civilobrigkeiten veranlaßt werden, so werden hierdurch die Bestimmungen des Regulativs vom 25sten Februar 1805, betreffend die dem Militair in den von Civilobrigkeiten requirirten Hülfsfällen zu leistende Vergütung (cfr. Chronologische Sammlung der Verordnungen, Jahrgang 1806. Nachtrag A.) und der Circulairverfügung vom 9ten März 1816, betreffend die Zulage und Diäten für die von Civilbehörden requirirten Militair-Commando's, hiedurch unter dem Hinzufügen in Erinnerung gebracht, daß nach einer landesherrlichen Resolution vom 18ten Mai 1828 die Diäten für Rittmeister und Hauptleute 6 *mk* 9 *ß* Crt. und für Premier- und Secondelieutenants 4 *mk* 11 *ß* Crt. täglich betragen.

Kiel, den 27sten October 1849.

Departement des Innern.

Boysen.

S. A. Jacobsen.

№ 42. Schreiben des Departements des Innern an die Schleswig-Holsteinische Regierung vom 27sten October 1849 betreffend die Amtskleidung der Oberbeamten, Polizeimeister ꝛc. in den Herzogthümern Schleswig-Holstein.

Auf Anlaß des von der Schleswig-Holsteinischen Regierung unterm 13ten Juni d. J. erstatteten Berichts, betreffend die Herstellung einer Gleichförmigkeit in der Amtskleidung verschiedener, namentlich auch der mit der Polizeiverwaltung betrauten Beamten, ist es von der Statthalterschaft genehmigt, daß den Oberbeamten, den Polizeimeistern, sowie den übrigen Beamten, für welche mittelst Resolution vom 23sten Januar 1847 eine gleiche Dienstkleidung angeordnet ist, die Befugniß zu ertheilen sei, die für sie reglementirte Dienstkleidung auch fernerhin zu tragen, jedoch mit dem Unterschiede, daß die rothe Farbe am Dienstrock mit der dunkelblauen vertauscht, und anstatt des rothen Rocks mit grünem goldgestickten Kragen und Aufschlägen ein dunkelblauer Rock mit gleichem Kragen und Aufschlägen mit der bisher vorgeschriebenen Goldstickerei angelegt, auch auf den Epauletts der Oberbeamten das Wappen der Herzogthümer mit der Herzogskrone angebracht werde.

Die Polizeidiener und diesen gleichgestellten Gerichtsunterbedienten haben, sobald sie ihre gegenwärtige Dienstkleidung mit einer neuen vertauschen, einen dunkelblauen mit 2 Reihen gelbmetallenen Knöpfen versehenen Ueberrock mit dunkelblauem aufstehendem Kragen und Aufschlägen, welche mit einer schmalen goldenen Tresse eingefaßt werden, dunkelgraue oder blaue Beinkleider und eine dunkelblaue Mütze mit schmaler goldener Tresse zu tragen.

Die Regierung wird autorisirt, hiernach Beikommenden das Erforderliche zu eröffnen.

Kiel, den 27sten October 1849.

Departement des Innern.

Boysen.

S. A. Jacobsen.

№ 43. Localstatut für die Stadt Rendsburg, genehmigt von der Statthalterschaft am 30. October 1849.

Bemerk. Da das vorliegende Localstatut, mit Ausnahme der auf locale Verhältnisse sich beziehenden Bestimmungen, mit dem Inhalte der allgemeinen Städteordnung vom 18. October 1848 übereinstimmt, so sind zur Vermeidung von Wiederholungen nur die nachfolgenden, specielle Vorschriften für die Stadt Rendsburg enthaltenden Paragraphen hier abgedruckt worden, und wird in Betreff der übrigen Paragraphen auf die allgemeine Städteordnung verwiesen.

Das von dem Magistrate der Stadt Rendsburg eingesandte, in Gemäßheit der allgemeinen Städteordnung vom 18. October 1848 entworfenen Localstatut für diese Stadt, wird in folgender, etwas abgeänderter Fassung hierdurch bestätigt.

Kiel, den 30sten October 1849.

Die Statthalterschaft
der Herzogthümer Schleswig-Holstein.
F. Reventlou. Beseler.

Boysen.

S. A. Jacobsen.

Localſtatut
für die Stadt Rendsburg,

erlaſſen nach Maßgabe der allgemeinen Städteordnung der Herzogthümer Schleswig-Holſtein vom 18ten October 1848.

Titel I.
Von der Stadtgemeinde.

§ 1.

Stadtbezirk.

Die Stadt Rendsburg bildet eine beſondere Commüne, welche innerhalb ihres Weichbildes ſämmtliche Bewohner und Grundſtücke und insbeſondere auch die auf dem früheren Schloßgrunde der Amtsjurisdiction unterworfen geweſenen 7 Häuſer № 121, 122, 123a, 123b, 124, 274, 275, ferner die auf dem Neuwerker Walle belegene Windmühle und den vor dem Kronwerker Thore belegenen Margarethenhof umfaßt. Die Feſtſtellung der etwanigen Entſchädigung wegen der Einverleibung der gedachten Grundſtücke in den ſtädtiſchen Verband, ſo wie die ſonſt etwa erforderliche Regulirung einzelner Beziehungen derſelben bleiben vorbehalten.

§ 2.

Begrenzung — Landgemeinde.

Die Commüne Rendsburg beſteht:

1) aus der Altſtadt Rendsburg mit Inbegriff des in den ſtädtiſchen Verband zufolge § 1 aufgenommenen Schloßgrundes, welche im Süden durch das Altholſteiner, im Norden durch das Schleswiger Thor und im Oſten und Weſten durch die Ober- und Untereider und die aus derſelben ringsum ſich erhebenden Feſtungswälle;
2) aus dem Neuwerk, welches im Süden durch das Neuholſteiner, im Norden durch das Altholſteiner Thor, im Weſten durch die Untereider und die an dieſelbe anſtoßenden Feſtungswerke und im Oſten durch die an das Stadtfeld angrenzenden Feſtungswerke begrenzt wird, zu welchem überdies aber die vor dem Neuholſteiner Thor belegene ſtädtiſche Feldmark mit der Glockengießerei, dem Aukrug und Schützenhof, ſowie mit ſämmtlichen Gärtnerhäuſern, der Abdeckerkathe, dem Kalkofen und der Neuwerker Bleiche, dem Nobiskruge, der Parchentbleiche, dem Bahnhofe der Rendsburg-Neumünſterſchen Eiſenbahn und der Aalkathe gehört;
3) aus dem Kronwerk, welches im Süden durch das Schleswiger, im Norden durch das Kronwerker Thor, im Oſten durch die Obereider und die an die Büdelsdorfer Feldmark, wie an das Stadtfeld ſtoßenden Feſtungswerke und im Weſten durch die Untereider begrenzt wird, zu welchem überdieß noch die vor dem Kronwerker Thor liegende Feldmark mit den in derſelben belegenen Gärtner-Wohnungen, dem Rotbenhofe, dem Sandhofe, Seemühlen, dem Butterberge, dem Sumshofe nebſt der Sumshaide, Marienhof, Moorkathe und Kurtenfohr gehört;

und wird die Rendsburger Stadtcommüne mit ihrer ſtädtiſchen Feldmark in ihrer Geſammtheit im Süden von der Weſterrönfelder, der Schwaber, ſowie der Oſterrönfelder Feldmark, im Norden von der Obereider, der Büdelsdorfer, der Rickerter, der Duvenſtedter, Ahrenſtedter und Fockbecker Feld-

mark, im Osten von der Obereider, der Audorfer und Schachter Feldmark und im Westen von der Untereider und der Fockbecker Feldmark begrenzt.

Die Bewohner aller drei Stadttheile und der städtischen Feldmark haben gleiche bürgerliche Rechte und Pflichten nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Statuts.

Zum städtischen Landdistrict gehören die der Stadt Rendsburg eigenthümlich gehörigen Besitzungen Schachtholm und Lunvieh, nebst den Hölzungen und Wiesen daselbst; ferner die Stampfmühle, die Stadtlansten in Osterrönfeld, Schacht und Hörsten, die Kirchenlansten in Raade, Sorgwohld, Bocklund, Alt-Bennebeck und Cropp, die Armenlansten in Audorf, Duvenstedt und Fockbeck. — Die Bewohner des Landdistricts verbleiben dem Herkommen gemäß in dem bisherigen Verhältnisse bloßer Landbesitzer zur Stadtcommüne, sind mithin weder zur Ausübung bürgerlicher Rechte befugt, noch zur Ableistung bürgerlicher Pflichten in Folge dieses Statuts verbunden.

§ 12.

Bürgergelder.

Für die Ertheilung des Bürgerrechts zahlt jeder eine Abgabe von 5 bis 60 *mk* Cour. an die Stadtkasse. Für die Ausfertigung des Bürgerbriefes sind keine Gebühren zu entrichten, die Kosten des Stempelbogens aber zu berichtigen.

Die Stadtcollegien haben allgemeine Grundsätze über die Höhe der für die Ertheilung des Bürgerrechts zu bezahlenden Abgabe unter sich festzustellen und bei dem nach § 10 darüber zu fassenden Beschlusse, je nach den verschiedenen Verhältnissen des Bewerbers, welche er schriftlich auszuführen berechtigt ist, zugleich einen Beschluß über die von ihm zu erlegende Abgabe an die Stadtkasse zu fassen.

Wer als Schiffer das Bürgerrecht zufolge § 13 erworben hat und später das allgemeine Bürgerrecht zu erwerben wünscht, hat für den zweiten Bürgerbrief keine Abgabe zu erlegen.

§ 21.

Die Stadtgemeinde ist zu allen Leistungen verbunden, welche das städtische Bedürfniß erfordert. Insoweit zu denselben das Kämmereivermögen nicht ausreicht, haben sämmtliche Mitglieder der Stadtgemeinde Geldbeiträge und persönliche Dienste auf die Art und in dem Umfange zu leisten, wie solches bisher gesetzlich und herkömmlich gewesen ist. Es haben indeß die zufolge dieses Statuts gewählten Vertreter der Stadt förderſamſt eine Revision, namentlich aber auch eine Vereinfachung der städtischen Steuer- und Abgaben-Verhältnisse sowie der persönlichen Leistungen vorzunehmen. Es sind dabei aber nur diejenigen Verbindlichkeiten in Betracht zu ziehen, welche auf das städtische Gemeinwesen ausschließlich Bezug haben, so daß solche Verpflichtungen, welche auf anderen Verhältnissen beruhen, z. B. allgemeine Staatslasten, Parochialobliegenheiten, Armenversorgungslasten, Schulgelder, Polizeikosten u. dgl. (§ 105) der Regel nach außer Berücksichtigung bleiben. Sollten Ausnahmen sich ergeben, so ist diesem Localstatut ein Nachtrag hinzuzufügen.

§ 24.

Befreiungen.

a. persönliche

Von persönlichen — — —

Alle bisherigen Befreiungen, so auch diejenigen der städtischen Beamten, letztere in Folge der in diesem Statute bestimmten festen Gehalte, fallen in Zukunft weg, mit der Schützen- und Scheibengilde ist wegen der Befreiung des Schützen- und Scheibenkönigs von städtischen Lasten förderſamſt von dem Stadtcollegien ein Abkommen zu treffen, ebenso mit den beiden Apothekern und dem Schornsteinfeger der Stadt Rendsburg, bei deren seitheriger Befreiung es indeß im Entstehungsfalle eines Vergleiches für deren Lebzeiten sein Bewenden behält u. s. w.

§ 25.

Baufreiheiten.

Zeitweilige Befreiungen einzelner Hausbesitzer von Gemeindeleistungen wegen Bauten werden künftig nicht weiter bewilligt, diejenigen Hausbesitzer — zu genießen.

Titel 5.

Von dem Stadtvermögen.

§ 27.

Begriff und Einheit desselben.

Das zu — — — — — — ein Ganzes.

Die bisher in gesonderter Verwaltung gehaltenen städtischen Nebenkassen, die Billeteur- und Brandkasse, werden mit der allgemeinen Stadtkasse vereinigt, und ist daher in Zukunft über die sämmtlichen Einnahmen und Ausgaben des Stadtvermögens nur eine gemeinschaftliche Rechnung zu führen, in welche, so lange noch Nebenkassen bestehen bleiben, die Resultate der Specialverwaltungen aufzunehmen sind. Die Bestandtheile und Verhältnisse des Stadtvermögens sind in dem Verzeichniß, Anhang B., aufgeführt. Ausgeschlossen von der — — — zu befolgen ist.

Titel 7.

Von dem Magistrat.

§ 31.

Zusammensetzung.

Der Magistrat — — — — Bürgermeister.

2) aus sechs Rathsverwandten.

Dem Magistrat ist ein Stadtsecretair beigeordnet, welcher, wenn er nicht zum Rathsverwandten erwählt ist, keine Stimme im Magistratscollegium führt.

§ 32.

Wahl der Mitglieder des Magistrats ꝛc.

Der dirigirende Bürgermeister und der Stadtsecretair werden von der wahlberechtigten Bürgerschaft aus sämmtlichen jedesmaligen Bewerbern nach absoluter Stimmenmehrheit derjenigen, welche an der Wahl Theil genommen haben, gewählt; bei der Wahl der übrigen Mitglieder des Magistrats aber ist die wahlberechtigte Bürgerschaft an den oder die jedesmaligen Bewerber nicht gebunden.

Der dirigirende — — — Entlassung zu nehmen.

Der Polizeimeister wird unmittelbar ernannt und kann zu der Stelle eines Stadtsecretairs, sowie auch gleich Letzterem, zu der Stelle eines Rathsverwandten erwählt werden.

§ 36.

Wahlhandlung.

Die Wahlhandlung — — — — Abſtimmen zu übergehen.

Wenn ſolchergeſtalt — Stimmen, welche auf jeden Einzelnen gefallen ſind, — — zu unterſchreiben iſt.

Ergiebt die Aufzählung für Niemanden eine abſolute — — Abſtimmung über diejenigen beiden angeordnet, — — — das Loos.

§ 38.

Wahlbezirk.

Die Rendsburger Stadtcommüne (§ 2) bildet nur Einen ungetheilten Wahlbezirk.

§ 40.

Beſondere Beſtimmungen.

Verwandtſchaft — — — Eintritt in den Magiſtrat.

Mit Rückſicht auf die beſonderen örtlichen Verhältniſſe der Stadt Rendsburg wird hiedurch beſtimmt, daß drei Mitglieder des Magiſtrats für die Altſtadt mit Kronwerk und der vor dem Kronwerker Thor belegenen ſtädtiſchen Feldmark (§ 2) aus deren Bewohnern, die drei andern Mitglieder für das Neuwerk mit der vor dem Neuholſteiner Thor belegenen ſtädtiſchen Feldmark (§ 2) aus deſſen Bewohnern von der geſammten wahlberechtigten Bürgerſchaft der Commüne Rendsburg zu erwählen ſind.

§ 44.

Dienſteinkünfte.

Das Gehalt der Mitglieder des Magiſtrats wird beſtimmt:

für den dirigirenden Bürgermeiſter, welcher die Auctionsverwaltung, wie bisher, bis weiter mit ſeinem Amte verbindet, auf 3600 *mk*. Cour. aus der Stadtkaſſe;

für jeden Rathsverwandten auf 900 *mk* Cour.

Alle Einnahmen aus Dienſtländereien, Sporteln und ſonſtige Nebeneinkünfte, welche dem Herkommen gemäß und verordnungsmäßig bisher den Magiſtratsmitgliedern als Gehalt zugewieſen waren, fallen in die Stadtkaſſe.

Der Stadtſecretair erhält ein feſtes Gehalt von 2600 *mk* Cour., wofür er zugleich die Comtoirkoſten abzubalten hat. Die bisher dem Stadtſecretair zugewieſenen Sporteln und dergleichen Nebeneinnahmen fallen in die Stadtkaſſe.

Eine anderweitige Regulirung der Geſchäftsvertheilung und der Gehalte, ſowie namentlich eine nähere Beſtimmung darüber, welche Quote der mit der Bürgermeiſterſtelle verbundenen Einnahme dem Polizeimeiſter mit Rückſicht darauf etwa beizulegen ſein wird, daß dem Bürgermeiſter die Polizeiverwaltung abgenommen worden iſt, bleiben indeſſen vorbehalten.

Die gegenwärtig im Amte ſtehenden Mitglieder des Magiſtrats, mit Inbegriff des Stadtſecretairs, behalten die zur Zeit ihnen zuſtehenden Einnahmen für ihre Amtsdauer unverkürzt als feſtes Gehalt.

§ 49.

Anzahl und Wahl.

Das Stadtverordneten-Collegium beſteht aus 18 Mitgliedern, welche von den nach der allge-

meinen Städteordnung und diesem Localstatute dazu berechtigten Bürgern der Stadt durch directe Wahl gewählt werden.

§ 51.

Transitorische Bestimmung.

Die gegenwärtig — — nach Vorschrift dieses Statuts stattfindenden Wahlen. Es werden aber sofort nach der Publication dieses Localstatuts auf die darin vorgeschriebene Weise so viele neue Stadtverordnete gewählt, als erforderlich sind, um diejenigen deputirten Bürger, welche alsdann schon länger als die gesetzliche Zeit fungirt haben, sowie ferner die darauf folgenden beiden Aeltesten, welche als der für das laufende Jahr abgehende sechste Theil des Stadtverordneten-Collegiums angesehen werden, zu ersetzen und endlich gedachtes Collegium auf die Zahl von 18 Mitgliedern zu bringen. Nach Vollendung der Wahl findet in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen der Austritt der ältesten deputirten Bürger Statt und wird durch den Eintritt der Neuerwählten die in diesem Statut vorgeschriebene Zahl von 18 Mitgliedern des Collegiums completirt.

§ 53.

Wählbarkeit.

Ein jeder Bürger — — — — — — — — — — — — — — — aus Grundeigenthümern bestehen.

Die Hälfte der Stadtverordneten ist für die Altstadt mit dem Kronwerk und der vor dem Kronwerker Thor belegenen städtischen Feldmark aus ihren Bewohnern, die andere Hälfte für Neuwerk mit der vor dem Neuholsteiner Thor belegenen städtischen Feldmark aus dessen Bewohnern von der gesammten stimmberechtigten Bürgerschaft zu erwählen. Der Gewählte ist für den Fall einer Wohnungsveränderung von einem Stadttheil in den anderen auf die Zeit von 6 Jahren stets für denjenigen Stadttheil als gewählt zu betrachten, für den er ursprünglich erwählt worden ist.

Jedes abgehende — — — — fortdauern.

§ 54.

Wahlzeit und Wahlgeschäft.

Die Wahl zur — — — (§ 50) wird jährlich im Monat November jeden Jahres vorgenommen und treten die neu gewählten Stadtverordneten mit dem 1. Januar jeden Jahres ihr Amt an. Das Wahlgeschäft — — — — zu bemerken.

§ 66.

Abstimmung.

Nach beendigter — — verlesen. Bei der auf diese Verlesung folgenden Abstimmung votirt ohne Ausnahme zuerst das Stadtverordneten-Collegium und dann — — für sich. In — — keinen Aufschub leidet.

§ 70.

Verfahren im Fall der Meinungsverschiedenheit der Collegien.

Können — — — — — — — — — — — — — — — Stelle derselben gesetzt werden.

Regelmäßig sollen die Bürgerversammlungen ungetheilt und auf dem Rathhause stattfinden, und ist bei dem künftigen Neubau eines Rathhauses auf dies Erforderniß Bedacht zu nehmen. So

lange aber ein solches Local nicht in Rendsburg vorhanden ist, kann die Altstadt mit Kronwerk sowie mit der vor dem Kronwerker Thor belegenen städtischen Feldmark und das Neuwerk mit der vor dem Neuholsteiner Thor belegenen städtischen Feldmark getrennte Versammlungen halten, jedoch wird das Resultat der Stimmgebung durch beide Versammlungen durchgezählt. Die Reihenfolge der Berufung hängt von dem Bürgermeister ab.

Die Abstimmung geschieht im Allgemeinen durch Auseinandertreten, bei zweifelhaftem Resultate aber durch Namensaufruf nach der Bürgerrolle.

Wer als stimmberechtigter Bürger an diesen Versammlungen Theil nehmen will hat sich erforderlichen Falls als Stadtbürger zu legitimiren.

§ 75.

Nähere Anordnungen über den Geschäftsgang und Disciplinarstrafen.

Sollten sich etwa künftig durch die Erfahrung nähere Anordnungen in Betreff des Geschäftsganges bei den städtischen Collegien und namentlich hinsichtlich der wider Mitglieder derselben wegen Uebertretung der Vorschriften der allgemeinen Städteordnung oder dieses Statuts zu verhängenden Disciplinarstrafen für erforderlich ausweisen, so bleiben die desfälligen Bestimmungen der gemeinschaftlichen Beschlußnahme des Magistrats und des Stadtverordneten-Collegiums vorbehalten. Gegen erkannte Disciplinarstrafen ist jedenfalls Recurs an die vorgesetzte Regierungsbehörde gestattet.

§ 78.

Amtsverhältnisse des dirigirenden Bürgermeisters insbesondere.

Der — — — — — vorzukehren.

In Abwesenheit — — — des Bürgermeisters vertritt der älteste Rathsverwandte die Stelle desselben.

Wenn — — — — einzuberichten.

Titel 11.

Von den städtischen Commissionen.

§ 84.

Allgemeine Bestimmungen.

Für einzelne Zweige der Verwaltungsangelegenheiten, insonderheit solche, welche einer fortdauernden Beaufsichtigung und Controle oder der Mitwirkung an Ort und Stelle bedürfen, können unter Beobachtung der für einzelne Verwaltungsgegenstände etwa in Betracht kommenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen von den beiden Stadtcollegien gemeinschaftlich besondere bleibende städtische Commissionen gebildet werden, deren Wirkungskreis im Allgemeinen auf Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der städtischen Collegien beschränkt ist; jedoch sind jedenfalls für folgende Zweige der Verwaltung permanente städtische Commissionen zu bestellen:

1) für das Rechnungs-, Hebungs- und Kassewesen, welcher auch die Aufsicht über das Justirwesen und die Rathswage obliegt;
2) für das Straßenpflaster, Wegewesen und die öffentlichen Spaziergänge;
3) für die städtischen Ländereien nebst Hölzungen und Mören;
4) für die Straßenerleuchtung;

5) für Bauſachen und die Waſſerleitung;
6) für die Einquartierung;
7) für die Löſchanſtalten.

§ 85.

Zuſammenſetzung.

Die Commiſſionen für das Hebungs-, Rechnungs- und Kaſſenweſen, für das Straßenpflaſter und Wegeweſen, für die Straßenerleuchtung und für die Bauſachen und die Waſſerleitung beſteht jede aus einem Rathsverwandten und 2 Stadtverordneten, die Commiſſionen für die ſtädtiſchen Ländereien nebſt Hölzungen und Mören, ſowie für die Löſchanſtalten aus einem Rathsverwandten und 4 Stadtverordneten, die Commiſſion für Einquartierungsſachen endlich aus einem Rathsverwandten und 2 Stadtverordneten, zu denen für außerordentliche Fälle 1 Rathsverwandter und 3 Stadtverordnete hinzugewählt werden.

Die in dieſe Commiſſionen eintretenden Rathsverwandte werden vom Magiſtrat ernannt, die Stadtverordneten aber vom Stadtverordneten-Collegio dazu erwählt, und iſt dahin zu ſehen, daß, ſoweit thunlich und die Zweckmäßigkeit es zuläßt, die Mitglieder aus dem Stadtverordneten-Collegio in den Commiſſionen wechſeln, dergeſtalt, daß in den Commiſſionen, in welchen mehrere Stadtverordnete fungiren, ältere und jüngere zuſammen eintreten. Der Bürgerworthalter und deſſen Stellvertreter ſind von der Theilnahme an den Commiſſionen nicht befreit.

Auch ſteht es beiden ſtädtiſchen Collegien frei, außerdem noch andere Bürger den Commiſſionen beizuordnen.

Titel 12.

Von den ſtädtiſchen Unterbeamten.

§ 89.

Wahl, Ernennung und Kündigung der ſtädtiſchen Unterbeamten.

Die ſtädtiſchen — — — — Mitwirkung zuſteht.

Der Stadtkaſſirer wird von beiden Stadtcollegien dergeſtalt gewählt, daß der Magiſtrat drei Bewerber präſentirt, die Mitglieder — — — — entſcheidet.

Sämmtliche — — — — Magiſtrat.

§ 90.

Geſchäftsführung des Stadtcaſſirers, Sicherheitsleiſtung deſſelben und ſonſtiger Stadtofficialen.

Der Stadtcaſſirer hat die Stadt- und Kämmerei-Rechnung zu führen und die bei dem Hebungsweſen überhaupt vorkommenden Geſchäfte nach der von den Stadtcollegien zu entwerfenden Inſtruction wahrzunehmen. Andere Geſchäfte hat derſelbe nicht zu beſorgen.

Der Stadtcaſſirer hat eine Caution von 8000 *mk* Cour. zu beſtellen, welche durch Depoſitum oder Bürgſchaft zu leiſten iſt.

Die Stadtdiener haben für einige ihnen herkömmlich obliegende Eincaſſirungen jeder 600 *mk* Cour. Caution zu leiſten.

§ 92.

Erforderniß gemeinschaftlicher Beschlußnahme beider städtischen Collegien.

Innere — — — — — 13, Erlasse — — —; Bewilligung persönlicher Befreiung von — — — von dem andern Collegio geführt.

§ 94.

Jährliche Bestimmung der vorzunehmenden Bauten.

Jährlich im Monat October haben die — — — zu veranlassen hat (§ 92).

§ 97.

b. Verpachtungen.

Verpachtungen — — — — aufzunehmen ist. Bei unbedeutenden Verpachtungen vertreten die demselben zu Grunde gelegten Licitationsbedingungen in Verbindung mit dem über den Contractsabschluß aufgenommenen und vom Pächter mit zu unterzeichnenden Protocoll die Stelle des Contracts und werden dem Pächter gegen Abschreibegebühr abschriftlich mitgetheilt. Jedoch bleibt im einzelnen Falle die Errichtung förmlicher Contracte dem Ermessen der Collegien überlassen. Für eine unbedeutende Verpachtung gilt eine solche, deren Gesammtbetrag die Summe von jährlich 300 *m/* Cour. nicht übersteigt. Ueber wichtigere Verpachtungen sind unter Berücksichtigung der Licitationsbedingungen förmliche Contracte zu errichten und in ein zu diesem Zwecke autorisirtes Protocoll einzutragen.

§ 98.

c. Jährlicher Haushaltungsplan.

Jährlich Anfangs November ist in einer Versammlung — — Bedacht genommen worden.

Der entworfene Anschlag ist nach vorgängiger, spätestens mit Ausgang Novembers zu beschaffender Bekanntmachung — — ausserdem im Rendsburger Wochenblatte bekannt zu machen.

§ 100.

Obliegenheiten des Magistrats.

Der Magistrat — — — Mitwirkung obliegen.

Die bisherigen Bestimmungen über die einzelnen Communeleistungen, so wie über das Hebungs- und Cassenwesen bleiben so lange in Kraft, bis durch die nach diesem Statut neugewählten städtischen Collegien eine Revision und nähere Feststellung derselben vorgenommen sind (§ 21).

e. Stadtrechnung insbesondere.

§ 101.

Abschluß und Einlieferung derselben.

Die Stadtrechnung wird von dem Stadtcassirer vom 1sten Januar bis 31sten December geführt, am 1sten März jeden Jahres geschlossen und in der gesetzlichen Form bis zum 1sten Mai jeden Jahres bei dem Magistrat eingeliefert. Wenn — — — Sorge zu tragen.

§ 103.

Revision.

Acht Tage nach — — — — zu prüfen.

Behufs formeller Revision können diese einen bezahlten Gehülfen beiziehen, verrichten aber selbst ihr Amt unentgeldlich. Die von den Revisoren — — darnach zu instruiren.

§ 104.

Oeffentlicher Rechenschaftsbericht.

Nach erfolgter — — — durch einen im Rendsburger Wochenblatte bekannt zu machenden — — — zu ertheilen ist.

§ 105.

Nach — — — für die Stadt Rendsburg — — bei den in der Stadt bestehenden Einrichtungen bis zu einer anderweitigen, bereits unter Verhandlung befindlichen Organisation derselben sein Bewenden. Der Magistrat — — verantwortlich.

Die Mitwirkung der Stadtverordneten in Schul- und Armenangelegenheiten richtet sich, wie bisher, nach den Bestimmungen des Schul- und Armenregulativs. Ebenfalls bleibt es in Kirchenangelegenheiten bei der bisherigen Verfassung.

In die Bürgerwehrcommissionen sind 2 Rathsverwandte und 2 Stadtverordnete zu deputiren.

Die Rechnung — — — — befugt.

§ 106.

Grenze zwischen dem Wirkungskreise des Magistrats und der Polizeibehörde.

Rücksichtlich — — — Polizeibehörde zusteht.

b) die — — — Löschanstalten, in so weit selbige den städtischen Behörden nach dem desfälligen Regulativen und Specialanordnungen zusteht oder zustehen wird.

c) die Unterhaltung — — und Brücken, des Straßenpflasters — —

4) die Bestimmungen der Grenzen der Wirksamkeit und des Verhältnisses der Polizeibehörde in Rendsburg bleibt mit Rücksicht auf die über eine Reorganisation des städtischen Polizeiwesens obschwebenden Verhandlungen näherer Anordnung vorbehalten.

Titel 16.

§ 108.

Allgemeine Bestimmung.

Gegenwärtiges Statut ist ein provisorisches und ist anstatt desselben demnächst, nachdem die zufolge der §§ 1, 12, 21 und ff, 24 und 44 erforderlichen, sofort einzuleitenden und möglichst zu beschleunigenden Verhandlungen beendigt sein werden, ein neues Statut zu entwerfen und an das Departement des Innern einzusenden.

Anhang A.

Bürgerbrief.

Bürgermeister und Rath sowie Stadtverordnete der Stadt Rendsburg urkunden und bekennen hiedurch, daß N. N. zufolge Beschlusses der städtischen Collegien vom — — — als Bürger hiesiger Stadt aufgenommen worden ist.

Anhang B.

Inventarium über die der Rendsburger Commüne gehörigen Grundstücke.

A. Gebäude.

1) Gefangenhaus,
2) Wasserkunst,
3) Sprützenhaus,
4) Rathhaus,
5) Stadtdienerwohnung,
6) das Rectorathaus,
7) der Stadthof,
8) das Neuwerker Stadtdienerhaus,
9) Sprützenhaus,
10) das Gebäude zu Kurtenfehr,
11) Scharfrichterwohnung.

B. Ländereien.

a. vor dem Holsteinischen Thore.

1) die Schachtermoorwiese,
2) die 1ste Parcele auf dem Stadtfelde,
3) die 2te „ daselbst
4) die 3te „ daselbst
5) die 4te „ daselbst
6) die 5te „ daselbst
7) die 6te „ daselbst
8) die 7te „ daselbst
9) die 8te „ daselbst
10) die 9te „ daselbst
11) die 10te „ daselbst
12) die 11te „ daselbst
13) die 12te „ daselbst
14) die 13te „ daselbst
15) die 14te „ daselbst
16) die Freiörter,
17) zwei an der Untereider belegene Stücke Wiesenland,
18) die bei der Abdeckerkathe belegene große Stadtkoppel, welche in 17 Parcelen eingetheilt ist,
19) 13 Parcelen im Westermoor,
20) ein Stück Land, welches die Schießbahn enthält,
21) die am Landwege beim Gericht belegene Koppel,
22) ein kleines Stück am alten Stadtmoor,
23) ein Stück Land: „Der grundlose See,"

24) der große Rehberg,
25) der kleine Rehberg,
26) das am Wege nach dem Wildenmoore belegene Stück Land,
27) das Stück Land, genannt Waltershörn,
28) das an der Westerrönfeldter Scheide belegene Stück Land,
29) das an der Schwaber Scheide belegene Stück Moorland,

b. vor dem Kronwerkerthor.

1) die Seeckenbeckskoppel,
2) die Sandgangskoppel,
3) die daran belegene kleine Koppel,
4) die 1ste Parcele von Pahlskamp,
5) die 2te do. do.
6) der Garten: „Storch" genannt,
7) die in 2 Parcelen getheilte Koppel an der Contreescarpe,
8) die kleine Koppel am Armenlande,
9) 1ste Parcele von Kurtenfohrskoppel,
10) 2te do. do.
11) 3te do. do.
12) die Kathenstelle zu Kurtenfohr,
13) die 1ste Parcele von dem Lande „Schwanenhals" genannt,
14) die 2te do. do.
15) die 3te do. do.
16) die 4te do. do.
17) die am Landwege beim Gericht belegene kleineKoppel,
18) die daselbst belegene größere Koppel,
19) die beim Gericht belegene kleine Koppel,
20) die beim Butterberge belegene größere Koppel,
21) die Hohensteinskoppel,
22) der Mastbrock, ist in 45 Parcelen eingetheilt,
23) das zum Lehmmagazin bei Duten ausgelegte Stück Land,
24) die beim Schwanenhals belegene Koppel,
25) das an des Butterbergers, Rothenhöfers, Sandhöfers Ländereien und dem Rickerter Kirchenwege belegene Stück Land,
26) die uncultivirten Ländereien, „Suhmshaide" genannt, sind in 34 Parcelen eingetheilt,
27) die hinterm Rothenhofe belegene Armencolonie.

c. zu Hörsten und Lanvieh.

1) die Ketelsböckerwiese,
2) die Bullenwiese,
3) die große Warderwiese,

4) die kleine Warderwieſe,
5) Brede oder Trentwieſe,
6) Eckwieſe,
7) die Steffenhorſtwieſe,
8) das Pachtſtück Lunvieh mit Gebäuden und Ländereien,
9) die Landſtelle Schachtholm mit Gebäuden und Ländereien,
10) das Wieſenland Hoopesvieh, iſt in 23 Pacelen getheilt,
11) die beiden Parcelen Rehbülten.

C. Dienſtländereien.

die 1ſte Bürgermeiſterwieſe,
die 2te do.
die 3te do.
die 1ſte Rathsherrnwieſe,
die 2te do.
die 3te do.
die 4te do.
die Deputirtenwieſe,
die Stadtcaſſirerwieſe,
die Gerichtsdienerwieſe.
die Dienſtwieſe des Holzvogts.

D. Hölzungen

1) die Nobiskrüger Hölzung,
2) die Hölzungen zu Lunvieh und Schachtholm.

E. Möre.

Nach dem Moorregiſter iſt an reſervirtem Moor ausgelegt:

	Quantität.						Bonität.						
1) auf dem Wildenmoor	42 T.	1 Sch.	13½ □R.	=	17 T.	4 Sch.	18 □R.
2) auf dem Alten-Stadtmoor	16 „	7 „	— „	=	2 „	— „	28 „
3) auf dem Moor vor'm Kronwerkerthor	11 „	7 „	10 „	=	4 „	3 „	23½ „

№ 44. Druckfehler in der allgemeinen Städteordnung vom 18. October 1848.

§ 24 Zeile 2 von oben iſt zu leſen § 20 und 21 ſtatt § 26 und 27.
§ 28 „ 3 v. o. iſt zu leſen §. 93 ſtatt § 29.
§ 39 „ 13 v. u. iſt zu leſen § 53 ſtatt § 52.
§ 54 „ 12 v. u. iſt zu leſen Wahlen ſtatt Wahl.
§ 90 „ 15 v. u. iſt zu leſen Stadtcaſſirer ſtatt Stadtſecretair.
§ 93 „ 16 v. o. iſt zu leſen § 92 ſtatt § 95.
§ 94 „ 12 v. o. iſt zu leſen anderen ſtatt anderer.
§ 98 „ 7 v. o. iſt zu leſen § 105 ſtatt § 106.
§ 107 „ 4 v. u. iſt zu leſen Staatsbehörden ſtatt Stadtbehörden.

№ 45. Entſcheidung, betreffend die Betreibung der Buchdruckerei.

Auf gegebene Veranlaſſung iſt von dem Departement des Innern am 1ſten November d. J. entſchieden, daß es nach dem Artikel 4 der Grundrechte des deutſchen Volks zur Betreibung der Buchdruckerei einer Conceſſion nicht mehr bedarf.

Steckbrief.

Der Musketier **Lauritz Nissen** von der 2ten Compagnie des 14ten Schlesw.-Holst. Linien-Infanterie-Bataillons aus Mastrup im Amte Hadersleben gebürtig, hat sich am 4. October Abends 9 Uhr heimlich aus dem derzeitigen Cantonnement der Compagnie — Heide — entfernt, und hat auch bis diesen Augenblick nicht wieder aufgefunden werden können.

Es ergeht demgemäß an sämmtliche Civil- und Militairbehörden das dienstergebene Ersuchen, auf den gedachten Nissen vigiliren, und denselben im Betretungsfalle arretiren lassen zu wollen, auch von dieser event. Arretirung dem Bataillon gefällige Anzeige zugehen zu lassen.

Signalement

Name: Lauritz Nissen; Geburtsort: Mastrup im Amte Hadersleben; Alter: 21 Jahr; Größe: 63½ Zoll rheinländisch; Statur: klein und gedrungen; Haar; dunkel; Augen: braun; Mund: groß mit aufgeworfenen Lippen; Nase: dick; Schultern: breit; Stirn: niedrig und gewölbt; Sprache: dänisch und etwas gebrochen deutsch.

An Kleidungsstücken hat derselbe von der Compagnie mitgenommen: 1 neuen Mantel mit Riemen, 1 neuen Waffenrock mit No. 11, 1 neue Feldmütze, 1 alte dito, 1 neue Hose, 1 Brodbeutelriemen, 1 Kratzer zum Gewehr.

Glückstadt, den 15ten October 1849. **Schröer,**
Hauptmann und Bataillons-Commandeur.

Steckbrief.

Der unten signalisirte Musketier **Heinrich Dreesen** von der 1sten Compagnie des 1sten Schleswig-Holsteinischen Infanterie-Bataillons ist unterm 19ten October d. J. entwichen. Alle Civil- und Militair-Behörden werden daher hiermit dienstlichst ersucht, auf gedachten Musketier H. Dreesen zu vigiliren, und ihn im Betretungsfalle arretiren zu lassen, demnächst aber dem Bataillon zur Veranlassung des Weiteren, gefällige Mittheilung machen zu wollen.

Signalement.

Name: Heinrich Dreesen; Geburtsort: St. Margarethen im Amte Steinburg; Alter: 30 Jahr; Größe: 64½ Zoll; Augen: blau; Haare: blond; Augenbraunen: blond; Gesicht: schmal; Farbe: gelblich; Mund: groß; Nase: gewöhnlich; Sprache: plattdeutsch. Bekleidet war derselbe wahrscheinlich mit der Schlesw.-Holst. Infanteriemuniform.

Rendsburg, den 22sten October 1849. **Das Commando des 1sten Schlesw.-Holst. Infanterie-Bataillons.**

Steckbrief.

Der Musketier **C. W. Haase** des 6ten Infanterie-Bataillons, 20 Jahr alt, geboren und enrollirt 1849 in Altona, von Profession Cigarrenmacher, 64 Zoll hoch, hat sich am 23. d. M. Morgens aus seinem Quartiere zu Kiel entfernt und dabei geäußert, er werde sich nach Hamburg begeben und daselbst Arbeit suchen. Derselbe war bei seiner Entweichung bekleidet mit einer Drilljacke, Feldmütze, hellblauer Militairhose und schlechten Stiefeln.

Als besonderes Kennzeichen dient eine runde Vertiefung im rechten Nasenflügel, von der Größe eines Nadelknopfes.

Alle Militair- und Civil-Behörden werden dienstergebenst ersucht, obengenannten Haase im Betretungsfalle als Deserteur arretiren zu wollen und demnächst dem 6ten Infanterie-Bataillon zu Kiel hiervon Anzeige zu machen, damit daſſelbe die erforderlichen Maaßregeln zu seiner Abholung treffen kann. **v. Thalbitzer,**

Kiel, den 26sten October 1849. **Major und Bataillons-Commandeur.**

Steckbrief.

Da der Gefreite **v. Kujava** aus dem Kreise Glaatz Provinz Schlesien seit mehreren Tagen unter Hinterlassung mehrerer Schulden sich absentirt und nachher dringend der Veruntreuung von versiegelten Dienstgeldern verdächtig gemacht hat, so werden alle Behörden des In- und Auslandes dienstergebenst ersucht, auf den im nachstehenden Signalement näher bezeichneten v. Kujava vigiliren und denselben im Betretungsfalle an die unterzeichnete Compagnie abliefern lassen zu wollen.

Signalement.

Statur: klein; Haare: blond; Augenbraunen: blond; Bart: blond; Kinn: breit (eine Hiebnarbe über daſſelbe); Mund: gewöhnlich; Größe: 60 Zoll; Gang: kurz; besondere Kennzeichen: Glatze; Sprache: deutsch, französisch und englisch.

Er ist bei seiner Absentirung wahrscheinlich bekleidet gewesen mit einem grünen Tuchüberrock, ein Paar grauen Beinkleidern, einer grünen Mütze mit Tuchschirm (oder einer feinen Militairmütze mit Schirm) und einer blauen Tuchweste.

Rendsburg, den 30sten October 1849. **v. Schmieden,** Hauptmann und Compagniechef.

Personalien.

Der bisherige Abgeordnete zur Schleswig-Holst. Landesversammlung für den 27sten Holst. Wahldistrict, Professor **H. Natjen** in Kiel hat seinen Austritt aus der Landesversammlung angezeigt und ist in dieser Veranlassung die Vornahme einer Neuwahl in dem genannten District verfügt worden.

Bei der am 29. Octbr. d. J. in Oldenburg Statt gehabten Neuwahl eines Abgeordneten zur Schleswig-Holst. Landesversammlung für den 21sten Holst. Wahldistrict ist der constituirte Bürgermeister **Thomsen** in Husum zum Abgeordneten für den genannten District erwählt worden und hat derselbe die auf ihn gefallene Wahl angenommen.

Die Statthalterschaft der Herzogthümer Schleswig-Holstein hat unterm 29. October dieses Jahrs den Rathsverwandten **C. Krah** in Rendsburg auf desfälliges Ansuchen von seinem Amte entlassen.

Amtsblatt

für die Herzogthümer Schleswig-Holstein.

Departement des Innern.

19tes Stück. Ausgegeben Kiel, den 26ſten November. **1849.**

Inhalt.

№ 46. Schreiben des Schleswig-Holſteiniſchen Sanitäts-Collegiums vom 4ten November 1849, betreffend die jährliche Viſitation der Landapotheken.

№ 47. Auszug aus einem Corpsbefehl vom 14ten November 1849, enthaltend Beſtimmungen hinſichtlich der Beförderung von Invaliden oder Reconvalescenten.

№ 48. Auszug aus einem Corpsbefehl vom 20ſten November 1849, betreffend die Stellung von Bagagewagen für Militair-Commandos.

№ 49. Druckfehler in der allgemeinen Städteordnung vom 18. October 1848.

Perſonalien

№ 46. Schreiben des Schleswig-Holſteiniſchen Sanitäts-Collegiums vom 4ten November 1849, betreffend die jährliche Viſitation der Landapotheken.

Von dem Departement des Innern iſt verfügt worden, daß alle Landapotheken in den Herzogthümern, rückſichtlich deren bisher nur jedes zweite Jahr eine Viſitation vorgeſchrieben war, in Zukunft einer alljährlichen, von dem betreffenden Phyſicus vorzunehmenden Viſitation unterworfen ſein ſollen.

Dabei iſt zugleich beſtimmt, daß der viſitirende Phyſicus für eine jede Viſitation eine Gebühr von ſechs Mark Courant, ſo wie eine Vergütung der etwanigen Fuhrkoſten nach der Extrapoſitaxe erhalte, welche Gebühr und Fuhrvergütung von dem Inhaber der viſitirten Apotheke abzuhalten iſt.

Vorſtehendes wird den betreffenden Phyſicis und Apothekern zur Nachachtung hiedurch bekannt gemacht.

Das Schleswig-Holſteiniſche Sanitäts-Collegium in Kiel, den 4ten November 1849.

C. H. Pfaff. G. H. Ritter. Meyn. C. Himly. Dr. Behn. Stromeyer. Litzmann. W. Griesinger.

№ 47. Auszug aus einem Corpsbefehl vom 14. November. 1849.

Corps-Befehl.

Hauptquartier Kiel, den 14. November. 1849.

— — — — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — — — —

Hinsichtlich der Beförderung oder des Marsches von Invaliden oder Reconvalescenten sind folgende Bestimmungen genau zu beobachten:

A. Invaliden oder Reconvalescenten, die nicht marschfähig sind, werden auf Grund eines ärztlichen Attestes auf die möglichst billigste Weise (mittelst der Eisenbahn, Personenpost und Wochenwagen) resp. in die Heimath oder zu ihrem Truppentheil gesandt. Kann dagegen nach ärztlichem Dafürhalten der aus dem Lazareth entlassene Invalide ohne Nachtheil für seine Gesundheit die angegebenen Beförderungsmittel nicht benutzen, so ist derselbe mittelst eines eigenen Wagens zu befördern und dieses in der Marschroute zu bemerken. Der ärztliche Attest wird von der Commandantur der monatlichen Rechnungsablage beigefügt.

B. Auf den Routen, wo weder Eisenbahn noch regelmäßige Wochenwagenbeförderung vorhanden ist, dürfen eigene Wagen für einen einzelnen Reconvalescenten nicht gestellt werden, wenn Aussicht vorhanden ist, daß innerhalb der nächsten 8 Tage mehr nicht marschfähige Reconvalescenten auf derselben Route gemeinschaftlich einen Wagen benutzen können.

C. Reconvalescenten, die noch felddienstfähig sind, haben keinen Anspruch auf Wagenbeförderung, sondern müssen den Marsch erforderlichen Falls in kleinen Tagemärschen zu Fuß zurücklegen.

Der commandirende General.
(gez.) **v. Bonin.**

№ 48. Auszug aus dem Corps-Befehl vom 20. November 1849.

Da es zur Kunde des General-Commando's gekommen ist, daß Zweifel darüber obwalten, welche Reise und Transportmittel dem ein Commando führenden Officier zuständig sind, so wird den resp. Commandanturen und Commandeurs, welche berechtigt sind, in dringenden Fällen Fuhrpässe auszustellen, Folgendes eröffnet:

„Wenn ein Commando so stark ist, daß demselben ein bis drei Officiere folgen, so ist demselben ein zweispänniger Bagagewagen zu geben. Dieser Bagagewagen ist jedoch stets mittelst eines, entweder vom Ober-Quartiermeister oder von der nächsten Commandantur ausgefertigten Fuhrpasses zu requiriren, da nur in ganz besonderen Fällen es einem Officier und Militairbeamten gestattet ist, einen Wagen zu miethen und nachträglich die Beförderungskosten beim Ober-Quartiermeister zu liquidiren. — Requisitionen auf Reitpferde für den Commandoführenden, so wie überhaupt im Militairdienst dürfen weder bei den Civilobrigkeiten noch bei den Poststationen gemacht werden."

— — — — — — — — — — — — —

In dem Abdruck der allgemeinen Städteordnung vom 18. October 1848 sind annoch folgende Druckfehler zu berichtigen:

§ 81, Zeile 5 von oben, ist zu lesen § 70 statt § 73.
§ 87, Zeile 7 von oben, ist zu lesen § 85 statt § 84.

Personalien.

Da dem bisherigen Abgeorgneten zur Schleswig-Holsteinischen Landesversammlung, Professor J. Olshausen, ein besoldetes Staatsamt übertragen worden ist, so hat das Departement des Innern in Uebereinstimmung mit dem Artikel 84 des Staatsgrundgesetzes die Vornahme einer Neuwahl für den 2ten holsteinischen Wahldistrict verfügt, und in Abwesenheit des Wahldirectors, Bürgermeisters Dr. Balemann, der Syndicus Witte in Kiel mit der Leitung der Wahl und der Wahrnehmung des sonst Erforderlichen beauftragt.

Bei der am 5ten d. M. in Hohenwestedt Statt gehabten Wahl eines Abgeordneten zur Schleswig-Holsteinischen Landesversammlung für den 27sten Holsteinischen Wahldistrict ist an die Stelle des ausgetretenen Abgeordneten Professors Ratjen der Professor Sammer in Kiel zum Abgeordneten wieder erwählt worden und hat derselbe die auf ihn gefallene Wahl angenommen.

Der bisher constituirt gewesene Polizeimeister der Stadt Rendsburg, Oberstlieutenant Pet. Joh. Koch, ist am 6ten November d. J. auf desfälliges Ansuchen von dieser Function entbunden und dem Comtoirchef bei der Schleswig-Holsteinischen Regierung, Ludwig Friedrich Carl Krohn, die interimistische Verwaltung der Geschäfte eines Polizeimeisters in der Stadt Rendsburg übertragen worden.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Amtsblatt

für die Herzogthümer Schleswig-Holstein.

Departement des Innern.

20stes Stück. Ausgegeben Kiel, den 11ten December. **1849.**

Inhalt.

№ 50. Localſtatut für die Stadt Neuſtadt, genehmigt von der Statthalterſchaft, am 16ten November 1849.

№ 51. Schreiben des Departements des Innern an die Schleswig-Holſteiniſche Regierung vom 26ſten November 1849, betreffend die unter Aufhebung der in dem Artikel I. der Innungsrolle des N. N. Maureramts über die Beſtellung der Aelterleute von Seiten des Magiſtrats enthaltenen Anordnungen getroffene Beſtimmungen.

№ 52. Auszug aus einem Schreiben des Departements des Innern an die Schleswig-Holſteiniſche Regierung vom 27ſten November 1849, betreffend die Interpretation der §§ 13 und 15 des Patents vom 5ten November 1841, hinſichtlich der Niederlaſſung und Verſorgung von Ausländern.

Zurückgenommener Steckbrief.

№ 50. Localſtatut für die Stadt Neuſtadt, genehmigt von der Statthalterſchaft am 16ten November 1849.

Bemerk. Da das vorliegende Localſtatut, mit Ausnahme der auf locale Verhältniſſe ſich beziehenden Beſtimmungen, mit dem Inhalte der allgemeinen Städteordnung vom 18ten October 1848 übereinſtimmt, ſo ſind zur Vermeidung von Wiederholungen nur die nachfolgenden, ſpeciellen Vorſchriften für die Stadt Neuſtadt enthaltenden Paragraphen hier abgedruckt worden, und wird in Betreff der übrigen Paragraphen auf die allgemeine Städteordnung verwieſen.

Das von dem Magiſtrat der Stadt Neuſtadt eingeſandte, in Gemäßheit der allgemeinen Städteordnung vom 18ten October 1848 entworfene Localſtatut für dieſe Stadt, wird in folgender, etwas abgeänderter Faſſung hierdurch beſtätigt.

Kiel, den 16ten November 1849.

Die Statthalterſchaft
der Herzogthümer Schleswig-Holſtein.

Reventlou. Beſeler.

Boyſen.

S. A. Jacobſen.

Localſtatut
für die Stadt Neuſtadt.

§ 1.
Stadtbezirk.

Die Stadt Neuſtadt bildet eine beſondere Commüne, welche innerhalb ihres Weichbildes ſämmtliche Bewohner und Grundſtücke und insbeſondere auch den in der Stadt belegenen, bisher der Jurisdiction des Obergerichts unterworfen geweſenen Kloſterhof umfaßt. Die Feſtſtellung der etwanigen Entſchädigung wegen der Einverleibung des Kloſterhofs in den ſtädtiſchen Verband, ſo wie die ſonſt etwa erforderliche Regulirung einzelner Beziehungen nicht nur dieſes Grundſtücks, ſondern auch der in der Feldmark belegenen, zur Stadtjurisdiction gehörenden Hospitalsmühle bleiben vorbehalten.

Alle Grundſtücke, welche in der Stadt oder deren Feldmark innerhalb des ſtädtiſchen Weichbildes (§ 2) belegen ſind, mit Inbegriff der ſogenannten Cismarſchen Steuerländereien und der im Beſitze einiger Eingeſeſſenen zu Merkendorf und des Gutes Brodau ſich befindenden Ländereien, mögen ſchon jetzt Gebäude darauf vorhanden ſein oder künftig erſt erbaut werden, ſo wie deren Eigenthümer und Bewohner, ſtehen in Hinſicht auf die ſtädtiſchen Rechte und Verpflichtungen einander vollkommen gleich, ohne daß für die Zukunft wegen bisheriger, etwa auf Geſetz oder ausdrücklichen Vereinbarungen gegründeter anderweitiger Beſtimmungen eine Ausnahme gemacht werden konnte.

§ 2.
Begränzung. Landgemeinde.

Die Begränzung des Weichbildes der Stadt mit Inbegriff der dazu gehörenden Gewäſſer, Inſeln und Wärder, iſt auf der von dem Landmeſſer Wögens im Jahre 1802 und 1803 bei der Auftheilung der Commüneländereien entworfenen Karte, ſowie in den Erdbüchern und Gränzvergleichen mit den benachbarten Diſtricten näher beſtimmmt.

Das Stadtgebiet wird begränzt durch die Güter Wintershagen, Oevelgönne, Sierhagen, Haſſelburg, Brodau, durch das Dorf Merkendorf, durch das zum Amte Cismar gehörende Gehöfte Ruheleben und durch den bei der Hospitalsmühle befindlichen Sumpfkamp.

Die Hospitalsmühle gehört nach Altencrempe zur Kirche, nach Neuſtadt zur Schule; der Hof Ruheleben aber nach Neuſtadt zur Kirche und Schule.

Sonſtige auswärtige Eingepfarrte ſind nicht vorhanden.

Mit den Gütern Oevelgönne, Haſſelburg, Brodau und der Clement-Calands-Stiftung ſind Gränzvergleiche vorhanden, ſo wie Contracte über den Erwerb der Burghofsländereien, der Burg, der Hollmen, der zum ehemaligen in der Stadt belegenen fürſtlichen Hofe gehörenden Buden und der Landſtücke Maſtkoven und Cremperort.

§ 5.
Fähigkeit zur Gewinnung des Bürgerrechts.

— — — — — — — — — — — — —

3) durch — in der Stadt ſelbſt oder in dem ſtädtiſchen Weichbilde.

— — — — — — — — — — — — —

§ 12.

Bürgergelder.

Für Ertheilung des Bürgerrechts und Aufnahme als Bürger wird 5 mℳ Cour. entrichtet.

Die jetzigen Mitglieder des Magiſtrats behalten die bisher ihnen zugekommene Quote von dem Bürgergelde, falls ſie es vorziehen ſollten, ſtatt der im § 44 normirten feſten Gehalte für ihre Dienſtzeit, ihre bisherigen Gehalte und Sporteln fortzubeziehen; im entgegengeſetzten Falle, ſo wie auch nach dem Abgange der jetzt fungirenden Magiſtratsmitglieder fällt das Bürgergeld der Stadtcaſſe zu.

§ 15.

Verluſt des Bürgerrechts.

Das Bürgerrecht — — Sorge getragen zu haben. Kehrt Jemand, nachdem er das Bürgerrecht verloren, ſei es durch ausdrückliche Verzichtleiſtung unter Zurückgabe ſeines Bürgerbriefes, oder durch Aufgabe des Wohnſitzes in der Stadt, möge dies ausdrücklich von ihm erklärt, oder nach zweijähriger Abweſenheit, ohne getroffene Fürſorge für die Erfüllung der bürgerlichen Obliegenheiten ſtillſchweigend angenommen ſein, in der Folge in die Stadt zurück, um aufs neue ſeinen regelmäßigen ſelbſtſtändigen Wohnſitz daſelbſt zu nehmen, ſo iſt er, wenn er die zur Gewinnung des Bürgerrechts überhaupt erforderlichen Eigenſchaften (§ 5.) annoch beſitzt, gegen Berichtigung der etwa in Rückſtand gelaſſenen Abgaben, als Bürger wieder aufzunehmen.

§ 20.

Zulaſſung der Schutzverwandten.

Der Aufenthalt — — — verhältnißmäßig beizutragen.

Ueber die Schutzverwandten wird eine beſondere Rolle geführt, worin jeder Aufgenommene eingetragen, und ſein ſpäterer Wegzug ebenfalls bemerkt wird.

§ 21.

Verpflichtung.

Die Stadtgemeinde — — — erfordert. Soweit das Kämmereivermögen und die reglementirten Einnahmen der Stadtcaſſe nicht ausreichen, haben ſämmtliche Mitglieder der Stadtgemeinde die noch nöthigen Geldbeiträge, wie ſie im § 27 näher angegeben worden und die perſönlichen Dienſte, wie bisher, oder wie beide künftig werden normirt werden, zu leiſten. Nach Einführung der neuen Ordnung ſoll unverzüglich eine Reviſion der den Gemeindegliedern obliegenden Beiträge und perſönlichen Leiſtungen vorgenommen werden. Es ſind hierbei aber nur — — außer Berückſichtigung bleiben.

§ 23.

Beſondere Art der Leiſtungen.

Mitglieder — — — ausführen zu laſſen, inſoweit nicht durch beſondere Beſtimmungen die Stellvertretung bei einzelnen Leiſtungen ausdrücklich ausgeſchloſſen iſt. Frauenzimmer — — werden können. Nicht minder giebt gehörig beſcheinigtes Unvermögen zur Bezahlung eines Stellvertreters einem Frauenzimmer und einem mehr als 60jährigen Manne Anſpruch auf Befreiung von perſönlichen Dienſtleiſtungen.

§ 24.

Befreiungen,

a. persönliche.

Von persönlichen Abgaben — — — — Eximirten erwirbt.

Uebrigens haben vorerwähnte Exemtionen auf andere Communalleistungen, namentlich auf die Armenversorgungskosten, Schulgelder und Kirchenanlagen keinen Einfluß — — beizutragen. Nach dem Commissionalbeschluß vom 24sten März 1653 sind die sämmtlichen Rathsmitglieder wie auch die Bürgermeisterwittwen, so lange dieselben unverheirathet bleiben, von aller Einquartierung frei. Diese Exemtion ist jedoch schon lange nicht mehr in Gebrauch, und fällt auch für die Zukunft weg.

§ 25.

Baufreiheiten.

Baujahre sind durch die landesherrliche Resolution vom 12ten April 1844 aufgehoben, jedoch bleiben diejenigen Hausbesitzer, denen solche schon zugestanden gewesen sind, in dem vollen Genusse derselben bis zu dem Ablaufe der Zeit, für welche sie bewilligt worden sind.

Eine temporaire Befreiung von Gemeindeleistungen einzelner Grundbesitzer wegen Bauten, kann nur durch Beschluß beider städtischen Collegien in ganz besonders dazu geeineten Fällen, namentlich wenn der vorzunehmende Bau im nahen Interesse der Stadtgemeinde ist, bewilligt werden.

§ 27.

Begriff und Einheit des Stadtvermögens.

Das zu gemeinsamen — — — bildet ein Ganzes.

Die Rechnung der Hafencasse und Ziegeleicasse wird zwar besonders geführt, die Einnahme derselben fließt aber doch in die Hauptcasse der Kämmerei, so wie auch der Ertrag aus der Verpachtung der Feldwege, welche Casse bisher ebenfalls speciell verwaltet worden ist.

Das Stadtvermögen besteht im allgemeinen aus Folgendem:

1 a) eigenthümlichen Grundstücken, Gebäuden und Ländereien, wovon die Kämmereikasse die Zeitpacht zu genießen hat,

1 b) eigenthümlichen Capitalien, wovon die Casse die Zinsen genießt;

2) dem Ertrage der Contribution von den Häusern resp. 1 bis 4 Rthlr. pr. Wohnhaus.

Die Contribution der gegenwärtig vorhanden Häuser bleibt bestehen.

Bei Neubauten behält das neue Wohnhaus die Contribution des alten. Wenn zwei Häuser in Eins zusammengebaut werden, so ist für 2 Häuser zu contribuiren. Wo früher kein Haus gestanden, wird die Contribution neu gesetzt und zwar nach dem Brandcassenwerth, so daß

bis 500 Rthlr. incl. . . . 1 Rthlr.
bis 1000 Rthlr. incl. . . . 2 Rthlr.
bis 1500 Rthlr. incl. . . . 3 Rthlr.
über 2000 Rthlr. . . . . 4 Rthlr. Contribution

gerechnet wird. Für Speicher wird in der Regel keine Contribution bezahlt, es sei denn,

daß ſolche auf der Stelle eines abgebrochenen contribuabeln Hauſes erbaut ſind. Wird auf dem Bauplatze eines abgebrochenen contributionspflichtigen Hauſes kein Gebäude wieder aufgeführt, ſo ceſſirt die Contribution.

Umlegung von Parcelenländereien iſt auch ferner kein Grund zur Erhöhung der Hauscontribution. Ueber alle contribuabeln Häuſer wird ein genaues Cataſter unter Angabe der Contribution angefertigt und alle neue Gebäude darin eingetragen;

3) der Contribution von den eigenthümlichen Ländereien, welche pr. Tonne à 240 Quadrat-Ruthen mit 2 *m/* Cour. bezahlt wird; die auswärtigen Beſitzer von Stadtländereien bezahlen pr. Tonne reſp. 42 *ß* und 43 *ß* Cour..
4) dem Canon, pr. Tonne à 240 Quadratruthen 5 *m/* Cour. von den Parcelenländereien;
5) dem Canon, von in Erbpacht gegebenen Bau- und anderen Plätzen, nach den darüber errichteten Contracten;
6) der Nahrungsſteuer, welche alle Jahre von einer eigenen Setzungscommiſſion, beſtehend aus einer gleich großen Anzahl von Mitgliedern aus beiden ſtädtiſchen Collegien und aus der Bürgerſchaft, unter Vorſitz des Bürgermeiſters, geſetzt wird;
7) den unablöslichen, in einigen ſtädtiſchen Grundſtücken ruhenden Renten;
8) dem Rathswagegelde, worüber eine eigene Taxe vorhanden;
9) dem Herrenſchoß, für jede Bude (1/4 Haus) 2 *ß*;
10) der Pacht des Brückengeldes;
11) dem Hafengelde, worüber eine beſondere Taxe vorhanden;
12) den Brüchgeldern;

hiezu würden noch kommen, wenn die Magiſtratsperſonen auf feſtes Gehalt geſetzt werden,

13) die Gerichtsſporteln und die Aufnahmegebühren angehender Bürger.

Ausgeſchloſſen von der Vereinigung mit dem allgemeinen Stadtvermögen bleiben:

1) das Hospital,
2) die ſonſtigen milden Stiftungen und Stipendien ꝛc.,
3) die Kirchencaſſe,
4) die Schulcaſſe (die Schulgebäude ſind Eigenthum der Stadt und werden aus der allgemeinen Stadtcaſſe gebaut und unterhalten),
5) die Armencaſſe,
6) die Brandcaſſe,
7) die Spar- und Leihcaſſe,
8) alle ſonſtige Caſſen und andere Gegenſtände, an welchen einer, oder mehrere Perſonen, oder einer ſelbſtſtändig bleibenden Geſellſchaft, z. B. einer Parochialgemeinde, einer Handwerksinnung das Eigenthum zuſteht.

Daſſelbe findet Statt — — — genau zu befolgen iſt.

§ 31.

Zuſammenſetzung (des Magiſtrats).

Der Magiſtrat beſteht:

1) aus einem gelehrten und dirigirenden Bürgermeiſter, der zugleich Stadtſecretair und Polizeimeiſter iſt. Derſelbe muß das juriſtiſche Amtsexamen beſtanden haben;
2) aus drei Rathsverwandten.

Als Protocollführer wird der Actuar (§§ 89 u. 90) zugezogen.

§ 32.

Wahl der Mitglieder des Magiſtrats.

Der dirigirende Bürgermeiſter wird von der wahlberechtigten Bürgerſchaft aus ſämmtlichen jedesmaligen Bewerbern nach abſoluter Stimmenmehrheit derjenigen Stimmberechtigten, welche an der Wahl Theil genommen, gewählt.

Die Rathsverwandten werden aus der Zahl der ſämmtlichen wählbaren Bürger ebenfalls nach abſoluter Stimmenmehrheit derjenigen Stimmberechtigten, welche an der Wahl Theil genommen haben, gewählt.

Eine Aufforderung zur Bewerbung findet nicht Statt. Hinſichtlich der Wahl des Actuars wird auf die Beſtimmung des § 89 verwieſen.

Der dirigirende Bürgermeiſter — — — ihre Entlaſſung zu nehmen.

Sollte in Neuſtadt ein eigener Polizeimeiſter angeſtellt werden, ſo wird ſolcher unmittelbar ernannt. Derſelbe kann zu der Stelle eines Rathsverwandten gewählt werden.

§ 38.

Wahlbezirk.

Die Stadt Neuſtadt bildet einen ungetheilten Wahlbezirk.

§ 44.

Dienſteinkünfte.

Den Mitgliedern des Magiſtrats wird künftig ein feſtes Gehalt beigelegt, welches ſo lange denſelben zugleich die Verwaltung der Juſtiz und Polizei übertragen iſt, folgendermaaßen beſtimmt wird:

1) der Bürgermeiſter erhält ſtatt aller, aus den verſchiedenen Caſſen und von Sporteln ihm bisher zufließenden Einnahmen aus der Stadtcaſſe 1000 Rthlr. Cour.;
2) von den drei Rathsverwandten erhält der älteſte im Dienſt 450 *mk*, die beiden andern jeder 400 *mk*.

Die noch fungirenden Magiſtratsmitglieder behalten auf Verlangen ſtatt dieſer feſten Gehalte für ihre Dienſtzeit ihre bisherigen Gehalte und Sporteln. — Im Uebrigen fallen die ſämmtlichen Sporteln und Gebühren, ſo wie der Ertrag des Bürgermeiſterlandes in die Stadtcaſſe. Die bisherigen Naturallieferungen an einzelne Magiſtratsmitglieder hören für die Zukunft gänzlich auf.

Sollte die Juſtiz von der Adminiſtration gänzlich getrennt werden, ſo iſt auf anderweitige Beſtimmung reſp. Herabſetzung der Gehalte für die Magiſtratsmitglieder, als bloße Adminiſtrativbeamte, Bedacht zu nehmen; jedoch ohne den zur Zeit fungirenden Beamten für ihre Dienſtzeit ihr Einkommen zu ſchmälern.

Alle andern Einnahmen für beſondere Geſchäfte fallen weg. Nur behalten die Rathsverwandten als Amtspatrone die Einnahme von den Zünften.

§ 49.

Anzahl und Wahl.

Das Stadtverordneten-Collegium beſteht fortan aus 9 Mitgliedern, welche von den dazu berechtigten Bürgern der Stadt durch directe Wahl gewählt werden.

Jeder Stadtverordnete erhält ein jährliches Gehalt aus der Stadtcaſſe von 8 Rthlr. Cour.

§ 50.

Dauer der Function.

Die Stadtverordneten werden auf 6 Jahre gewählt Von den 9 Stadtverordneten geht regelmäßig ein Jahr ums andere reſp. 1 und 2 Mitglieder nach dem Dienſtalter, oder ſofern dieſes keine Norm giebt, nach dem Looſe, ab, ſo daß in 6 Jahren alle Mitglieder durch andere erſetzt ſind. Der Dienſtwechſel geſchieht mit dem 1. Januar jeden Jahres.

§ 51.

Tranſitoriſche Beſtimmung.

Zu den gegenwärtig fungirenden 6 deputirten Bürgern, welche als Stadtverordnete fortfahren zu fungiren, werden nach der Beſtimmung dieſes Localſtatuts 3 Stadtverordnete hinzugewählt, welche hinſichtlich der Zeit des Abganges, als die jüngſten zu betrachten ſind.

§ 53.

Wählbarkeit.

Bei jeder vorzunehmenden Wahlhandlung iſt den Wahlberechtigten beſtimmt anzuzeigen, ob der zu Wählende Grundeigenthümer ſein müſſe.

Ein jeder Bürger, welcher nach der Beſtimmung des § 52 zur Ausübung des Wahlrechts befugt iſt, iſt zu der Stelle eines Stadtverordneten wählbar.

Ungeachtet des ihnen zuſtehenden activen Wahlrechts ſind jedoch von der Wählbarkeit zum Stadtverordneten ausgeſchloſſen:

1) die Mitglieder des Magiſtrats, ſo wie Alle, welche ein ſtädtiſches Amt bekleiden;
2) alle diejenigen, welche mit einem der derzeitigen Mitglieder des Magiſtrats, oder Stadtverordneten-Collegii im erſten Grade verwandt ſind.

Das Stadtverordneten-Collegium muß mindeſtens zur Hälfte aus Grundeigenthümern beſtehen.

Jedes abgehende Mitglied des Stadtverordneten-Collegii iſt ſogleich wieder wählbar, inſofern die hiezu erforderlichen Eigenſchaften fortdauern.

§ 70.

Verfahren im Falle der Meinungsverſchiedenheit der Collegien.

Können — — — an die Stelle derſeben geſetzt werden.

Die Bürgerverſammlungen finden ungetheilt Statt.

§ 75.

Nähere Anordnungen über den Geschäftsgang und Disciplinarstrafen.

Die näheren Anordnungen wegen des Geschäftsganges bleiben der gemeinschaftlichen Beschlußnahme des Magistrats und des Stadtverordneten-Collegii überlassen. — Ausbleiben aus den Versammlungen ohne Angabe von Gründen, oder ohne triftigen Grund, wird das erstemal mit einer, von dnmjenigen Collegio, dem das ausgebliebene Mitglied angehört, oder im Fall einer gemeinschaftlichen Sitzung von dem Magistrat und Stadtverordneten-Collegio gemeinschaftlich in der Sitzung selbst zu erkennenden Brüche an die Armencasse des Orts von 1 Rthlr. Cour. bestraft; in Wiederholungsfällen wird diese Strafe angemessen erhöht.

Sonstige Uebertretungen dieses Statuts, so wie Beleidigungen gegen die Collegien in den Sitzungen selbst, soweit sie nicht unter die Bestimmungen des § 83 fallen, werden nach gemeinschaftlicher Beschlußnahme des Magistrats und des Stadtverordneten-Collegii durch Geldstrafen oder auf andere geeignete Weise bestraft. In gravirenden Fällen haben die Collegien, mit Vorbehalt der Bestätigung abseiten der Regierung, zugleich darüber zu entscheiden, inwiefern der Betreffende Mitglied des Collegiums bleiben kann.

Die erkannten Geldstrafen fallen der Ortsarmencasse zu. Besondere Bestimmungen in dieser Beziehung sind einer gemeinsamen Beschlußnahme der beiden städtischen Collegien unter Genehmigung der vorgesetzten Regierungsbehörde überlassen.

In allen diesen Fällen ist der Recurs an die Regierung innerhalb 6 Wochen frei zu lassen.

§ 84.

Allgemeine Bestimmungen.

Für einzelne Zweige der Verwaltungsangelegenheiten, insonderheit solcher, welche eine fortdauernde Beaufsichtigung und Controlle, oder der Mitwirkung an Ort und Stelle bedürfen, sind, unter Beobachtung der für einzelne Verwaltungsgegenstände etwa in Betracht kommenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, von den beiden Stadtcollegien gemeinschaftlich besondere bleibende Commissionen zu bilden, deren Wirkungskreis im Allgemeinen auf Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der städtischen Collegien beschränkt ist.

Die einzelnen städtischen Commissionen sind einstweilen folgende, denen aber, so wie das Bedürfniß sich herausstellt, mehrere beigeordnet werden können:

1) eine Commission für das allgemeine Rechnungs-, Hebungs- und Cassenwesen der Stadt;
2) eine Commission für das Hafenwesen;
3) eine Commission für alle städtischen Bausachen, mit Ausnahme der Wege und Straßen;
4) eine Commission für die Landangelegenheiten, die Wasserlösung und Feldwege, so wie für den Wege- und Straßenbau;
5) eine Commission für das Brandwesen und die Löschanstalten.

Außer diesen beständigen Commissionen bleibt es den städtischen Behörden überlassen für die Ausführung einzelner Beschlüsse vorübergehende Commissionen zu ernennen.

Die Geschäftsbegrenzung dieser verschiedenen Commissionen, so wie die Entwerfung specieller Geschäftsinstructionen ist der Beschlußnahme beider städtischen Collegien zu überlassen.

§ 85.

Zuſammenſetzung.

Jede Commiſſion beſteht regelmäßig aus Einem Rathsverwandten und 2 Stadtverordneten. Eine anderweitige Beſtimmung der Zahl der Mitglieder unterliegt dem gemeinſchaftlichen Beſchluß beider Collegien. Jedes der beiden ſtädtiſchen Collegien ernennt die aus ſeiner Mitte den einzelnen Commiſſionen beizulegenden Mitglieder. Hiebei iſt ſoviel möglich auf gleichmäßige Vertheilung der Arbeiten über die einzelnen Mitglieder der Collegien zu ſehen, und bei der Wahl der beiden Stadtverordneten für jede Commiſſion, daß nicht zwei Mitglieder gewählt werden, die zu gleicher Zeit aus dem Collegio treten. Bei jeder eintretenden Veränderung in den Perſonen des Magiſtrats, oder des Stadtverordneten-Collegii wird eine neue Wahl Behufs der ſtädtiſchen Commiſſionen angeſtellt.

Ebenfalls unterliegt es der Beſchlußnahme beider Collegien, welchen Commiſſionen andere ſtädtiſche Bürger und Einwohner beizuordnen ſind, und ſind dieſe dann gemeinſchaftlich von beiden Collegien auf Vorſchlag der betreffenden Commiſſion zu beſtimmen.

§ 89.

Wahl, Ernennung und Kündigung der ſtädtiſchen Unterbeamten.

Die ſtädtiſchen Unterbeamten mit Ausnahme des Stadtcaſſirers und des Stadt- und Hafenſchreibers werden von dem Magiſtrat erwählt und entlaſſen, ohne daß in beiden Beziehungen dem Stadtverordneten-Collegium eine Mitwirkung zuſteht. Der Stadtcaſſirer und der Stadt- und Hafenſchreiber werden von beiden Stadtcollegien dergeſtalt gewählt, daß der Magiſtrat 3 Bewerber präſentirt, die Mitglieder des Stadtverordneten-Collegiums nach Stimmenmehrheit wählen, bei einer ungeachtet dreimaliger Abſtimmung Statt findenden Stimmengleichheit aber der Magiſtrat entſcheidet.

Der Actuar erhält bis weiter 200 Rthlr. Cour. jährlich, wofür er ſich ſelbſt mit Wohnung zu verſehen und zu beköſtigen, auch die Ausgaben für Schreibmaterialien zu beſtreiten hat.

Die hieſigen Unterbeamten ſind zur Zeit:

1 Gerichts- und Polizeidiener,
1 Polizeivoigt und Gefangenwärter,
1 Stadtdiener, der zugleich Nachtwächter iſt,
1 Armenvoigt, der zugleich Nachtwächter und Ausrufer iſt,
3 Feldvoigte,
1 dritter Nachtwächter.

Sämmtliche Unterbeamten werden auf Kündigung angenommen und geſchieht dieſe einſeitig durch den Magiſtrat.

§ 90.

Geſchäftsführung des Actuars, des Stadtcaſſirers, Sicherheitsleiſtung deſſelben und ſonſtiger Stadtofficialen.

Der Actuar führt bei den Verhandlungen des Magiſtrats, ſo wie der ſtädtiſchen Collegien imgleichen in Criminalunterſuchungen das Protocoll und iſt auf die Protocollführung zu beeidigen. Ferner beſorgt derſelbe die Reinſchrift aller Ausfertigungen des Syndicats ſo wie alle Copialien in

Proceßsachen, nicht minder die Visirung der Päſſe und Wanderbücher ꝛc. nebſt der desfälligen Journalführung unter Aufſicht des Bürgermeiſters.

Derſelbe iſt übrigens mit einer ſpeciellen Inſtruction zu verſehen.

Der Stadtcaſſirer beſorgt unter Aufſicht der Kämmerei-Commiſſion die Hebung aller landesherrlichen Steuern, Ausſchreibungen u. ſ. w. und entwirft die dazu nöthigen Liſten und Berechnungen.

Demſelben liegt ferner die Hebung der Stadtabgaben und Gefälle aller Art ob. Die zu den ſämmtlichen ſtädtiſchen Hebungen erforderlichen Liſten, Regiſter, Protocolle ꝛc. werden von dem Stadtſchreiber ausgefertigt und ihm zugeſtellt.

Der Stadtcaſſirer hat eine Caution von 4000 *mk* zu beſtellen.

Für den etwanigen Wegfall der bisherigen Quittungsgebühren wird demſelben eine angemeſſene Vergütung ausgemittelt werden.

Der Stadtſchreiber hat alle Copialien in Stadtſachen, welche ohne Gebühren von Amtswegen auszuführen ſind, zu beſchaffen, die Hebungsregiſter und Anlagen zur Stadtrechnung zu entwerfen, Abſchriften der Anlagen zur Stadtrechnung zu nehmen. Mit Copialien in Privatſachen und Proceſſen hat derſelbe nichts zu thun.

Der Hafen- und Brückenſchreiber hat unter Aufſicht der Hafencommiſſion die Hebung der Hafeneinnahme und Führung der Rechnung darüber zu beſorgen und hat eine Caution von 150 Rthlr. Cour. zu beſtellen.

Derſelbe liefert monatlich die Einnahme an die Stadtcaſſe ab und giebt jeden Monat einen Extract aus der Hafenrechnung nebſt dazu gehörigen Belegen zur Reviſion an die Hafencommiſſion ab.

§ 91.

Beeidigung der Stadtbeamten.

Der gewählte — — — eingeführt.

Die Stadtbeamten und Diener erhalten ihre Inſtruction vom Bürgermeiſter nach Beſchlußnahme beider Collegien.

Stadtverordnete — — — ſofort austreten.

§ 95.

Vorſchriften über die Ausführung.

Die Summen, welche die einzelnen Commiſſionen ohne Weiteres verwenden dürfen, ſind nach Beſchluß beider Collegien zu beſtimmen.

Bei Neubauten — — — zu ertheilen.

§ 97.

b) Verpachtungen.

Verpachtungen — — — aufzunehmen iſt; bei unbedeutenden Verpachtungen, wohin namentlich die Vermiethung der Stadtgärten und ſolche Pachtungen zu rechnen ſind, die nicht über 5 Rthlr. Pacht eintragen, bleibt — — — einzutragen.

§ 100.

Obliegenheiten des Magiſtrats.

Der Magiſtrat — — — den Localſtatuten vorbehalten. Hinſichtlich der einzelnen Communeleiſtungen ſowie des Hebungs- und Caſſenweſens bleibt es bei der bisherigen Verfaſſung, ſoweit hierin nicht Aenderungen enthalten ſind. Eine desfällige nachrichtliche Zuſammenſtellung iſt dem Statut als Anhang beizufügen.

§ 101.

Die Stadtrechnung wird vom 1ſten Januar bis 31ſten December jeden Jahres geführt. Dieſelbe wird ult. Februar geſchloſſen und iſt vor Ausgang des Märzmonats in geſetzlicher Form bei dem Magiſtrat einzuliefern.

Wenn — — — — — — Sorge zu tragen.

§ 105.

In Anſehung der Verwaltung der Juſtiz der richterlichen und executiven Polizei, ſowie der kirchlichen, Schul- und Armen-Angelegenheiten, behält es bei den in dieſer Stadt beſtehenden Einrichtungen bis weiter ſein Bewenden. Der Magiſtrat fungirt in ſeiner Eigenſchaft als Juſtiz-, Kirchen und Schulbehörde, gleich der Polizeibehörde, unabhängig von der ſtädtiſchen Gemeindeadminiſtration, hat die ihm in jenen Beziehungen obliegenden Geſchäfte lediglich in Gemäßheit der beſtehenden allgemeinen und beſonderen Rechte, Geſetze und Anordnungen zu verrichten, und iſt für die getreue und pflichtmäßige Erfüllung und Ausführung derſelben verantwortlich.

Das Kirchencollegium beſteht hergebrachtermaaßen aus dem Bürgermeiſter, den beiden Predigern, den ſämmtlichen Rathsverwandten, einem Kirchenjuraten und zwei Stadtverordneten.

Die Patronatsrechte übt der Magiſtrat aus.

Der dem Bürgermeiſter bisher eingeräumt geweſene eigene Kirchenſtuhl in der Kirche verbleibt demſelben. Von den 3 Kirchenſtühlen für die Rathsverwandten ſollen zwei zum Beſten der Kirche eingezogen werden, der dritte ihnen aber zur gemeinſchaftlichen Benutzung gelaſſen werden.

Das Schulcollegium beſteht nach Maaßgabe des Schulregulativs vom 16ten October 1837 aus dem Bürgermeiſter, dem Haupt-Prediger (jetzt den beiden Predigern) Einem Rathsverwandten und Einem Stadtverordneten.

Das Armencollegien beſteht nach dem Armenregulativ vom 30ſten December 1838 aus dem Bürgermeiſter, dem Haupt-Prediger (jetzt den beiden Predigern), Einem Rathsverwandten, dem jedesmaligen Armen- (Stadt-) Arzt und zweien Stadtverordneten.

Das Armenweſen bleibt zwar einſtweilen in ſeiner bisherigen Verfaſſung, jedoch iſt unverzüglich nach Einführung der Städteordnung eine ſtädtiſche Commiſſion zu ernennen, welche mit der bisherigen Armenverwaltung ſich wegen beſſerer Organiſation des Armenweſens in Verbindung zu ſetzen hat. Hiebei iſt zugleich feſtzuſetzen, welche Art der Theilnahme an der Armenverwaltung, oder der Wahl der Adminiſtratoren des Armenweſens jedem zum Armengelde Steuerpflichtigen einzuräumen.

Das Hospitals-Collegium beſteht bisher aus dem Bürgermeiſter, dem Hauptprediger und Einem aus der Bürgerſchaft zu ernennenden Hospitalsvorſteher. Es iſt hiebei in Betracht zu nehmen, inwiefern 2 Stadtverordnete zuzuziehen.

Die Oberleitung der Spar- und Leihcaſſe haben die beiden ſtädtiſchen Collegien gemeinſchaftlich. Die ſpecielle Verwaltung wird beſorgt von dem Bürgermeiſter, einem Rathsverwandten, zweien Stadtverordneten, zweien Caſſirern und einem Mitgliede aus der Bürgerſchaft.

Ueber alle dieſe beſonderen Verwaltungszweige werden die Rechnungen jährlich veröffentlicht.

§ 107.

Die Oberaufſicht über die Stadt Neuſtadt, ſo wie über alle übrigen herzoglichen Hoheits- und Regierungsrechte hinſichtlich der Stadt Neuſtadt, werden durch die dazu beſtellten oder zu beſtellenden Staatsbehörden ausgeübt. Dieſe ſind namentlich berechtigt und verpflichtet:

1) ſich die Ueberzeugung zu verſchaffen, daß in der Stadt Neuſtadt die Verwaltung der beſtehenden Geſetzen überhaupt, ſo wie der allgemeinen Städteordnung und dem Localſtatute insbeſondere entſpreche, etwanige wahrgenommene Mängel aber abzuſtellen und die Stadtgemeinde wie die Stadtbehörden zur Erfüllung ihrer desfälligen Pflichten anzuhalten;
2) die auf ordnungsmäßigem Wege an ſie gelangten Beſchwerden Einzelner über die Verletzung der ihnen als Mitgliedern der Gemeinde zuſtehenden Rechte zu unterſuchen und zu entſcheiden;
3) die Stadtrechnung zu decidiren und
4) in allen Fällen zu entſcheiden, welche in dieſem Statute an dieſelben verwieſen ſind.

In allen Gemeindeangelegenheiten geht der Recurs an die vorgeſetzte Verwaltungsbehörde.

№ 51. Schreiben des Departements des Innern an die Schleswig-Holſteiniſche Regierung vom 26ſten November 1849, betreffend die unter Aufhebung der in dem Artikel I. der Innungs-Rolle des N. N. Maureramts, über die Beſtellung der Aelterleute von Seiten des Magiſtrats enthaltenen Anordnungen, getroffene Beſtimmung.

In Uebereinſtimmung mit dem Berichte der Schleswig-Holſteiniſchen Regierung vom 19ten d. M., hat die Statthalterſchaft auf desfälligen Vortag des Departements des Innern nichts dagegen zu erinnern gefunden, daß unter Aufhebung der in dem Artikel I. der Innungs-Rolle des N. N. Maureramts über die Beſtellung der Aelterleute von Seiten des Magiſtrats enthaltenen Anordnungen, folgende Beſtimmung getroffen werde:

„aus der Mitte der Zunft werden zwei Aelterleute gewählt, auf ſechs Jahre, und zwar von ſämmtlichen Mitmeiſtern der Zunft durch relative Stimmenmehrheit; die abgehenden Aelterleute können ſogleich wieder gewählt werden, die Wiedererwählung jedoch auf eine gleiche Reihe der nächſten Jahre, als ſie ſchon Aelterleute geweſen ſind, ablehnen. Will der Gewählte aus andern Gründen die auf ihn gefallene Wahl nicht annehmen, ſo kann dies nur aus Gründen, die von der Morgenſprache gebilligt werden, geſchehen. Die Wahl der Aelterleute wird von der Morgenſprache beſtätigt; glaubt die Morgenſprache der Wahl die Beſtätigung verſagen zu müſſen, ſo hat ſie eine desfällige Entſcheidung des Magiſtrats zu veranlaſſen.

Die Wahlen ſind auf der um Oſtern abzuhaltenden ordentlichen Amts-Verſammlung, und zwar zum erſten Mal Oſtern 1850 vorzunehmen."

Die Schleswig-Holsteinische Regierung wird demnach ersucht Vorstehendes weiter bekannt zu machen und das darnach Erforderliche wahrzunehmen.

Kiel, den 26sten November 1849.

Departement des Innern.

Boysen.

S. A. Jacobsen.

№ 52. Auszug aus einem Schreiben des Departements des Innern an die Schleswig-Holsteinische Regierung vom 27sten November 1849, betreffend die Interpretation der §§ 13 und 15 des Patents vom 5ten November 1841, hinsichtlich der Niederlassung und Versorgung von Ausländern.

— — — — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — — — —

In dieser Veranlassung wird die Schleswig-Holsteinische Regierung ersucht, dem Amthause zu eröffnen, daß, da es sich im vorliegenden Falle nur um eine dem gedachten N. N. aus N. N. vorübergehend gewährte Unterstützung handle, und für Fälle dieser Art die Bestimmungen des § 15 des Patents vom 5ten November 1841, betreffend die Niederlassung und Versorgung von Ausländern, zur Anwendung kommen, während die Vorschrift des Passus 2 des § 13 des gedachten Patents nur auf die Erstattung der Kosten dauernder Versorgung solcher Auswärtigen, deren Annahme in ihrer Heimath nicht zu bewirken gewesen sei, zu beziehen sei, die beantragte Erstattung der erwachsenen Kosten aus der Staatscasse nicht bewilligt werden könne.

— — — — — — — — — — — — —

Zurückgenommener Steckbrief.

Der steckbrieflich verfolgte Kanonier **Behrend Köchmeister**, aus Wenstien im Amte Segeberg gebürtigt, von der 1sten Schleswig-Holsteinischen Festungsbatterie, hat sich wiederum eingefunden, wodurch der in dem Amtsblatt des Departements des Innern, 12tes Stück, Seite 51 enthaltene Steckbrief hinfällig geworden ist.

Digitized by Google

Amtsblatt

für die Herzogthümer Schleswig-Holstein.

Departement des Innern.

21ste Stück. Ausgegeben Kiel, den 29ten December. **1849.**

Inhalt.

№ 53. Rundschreiben des Departements des Innern vom 28sten December 1849 an sämmtliche Verwaltungs-Behörden, betreffend den Geschäftsgang in den unter dem Departement des Innern sortirenden Verwaltungs-Angelegenheiten.

Personalien.

Druckfehler im 20sten Stück des Amtsblatts des Departements des Innern.

№ 53. Rundschreiben an sämmtliche Verwaltungs-Behörden, betreffend den Geschäftsgang in den unter dem Departement des Innern sortirenden Verwaltungs-Angelegenheiten.

Zur Herstellung eines gleichmäßigen, vereinfachten und beschleunigten Geschäftsganges in den unter dem Departement des Innern sortirenden Verwaltungs-Angelegenheiten wird hiedurch verfügt, wie folgt:

I. Allen Correspondenzen in den unter dem Departement des Innern sortirenden Geschäftssachen ist eine gleichmäßige Form zu geben, und zwar in der Art, daß sie oben in der linken Ecke mit der Nummer im Expeditions- oder Correspondenz-Protocoll beginnen, auf welche sodann folgt:

1) die amtliche Bezeichnung der ausfertigenden Behörde;
2) die Amtsbenennung der Behörde, an welche das Schreiben, der Bericht ꝛc. gerichtet ist;
3) die Bezeichnung der Ausfertigung als Bericht, Vorstellung, Gesuch ꝛc. nebst kurzer Inhaltsangabe;
4) eine numerirte Angabe der Beilagen und deren kurze Bezeichnung;
5) Nummer und Datum der Berichtserforderung oder der sonstigen, die Ausfertigung veranlassenden Berichtserstattung, Verfügung, Anfrage ꝛc.;
6) Datum der Ausfertigung.

Der hieran sich anschließende Context ist insbesondere bei kürzeren, nicht über 2 Bogen füllenden Ausfertigungen auf gebrochenem Bogen, und zwar so zu mundiren, daß nur die rechte Hälfte jeder Seite beschrieben, die linke aber freigelassen wird, damit dieselbe von der empfangenden Behörde zu Beischriften bei weiterer Mittheilung an andere Behörden, zu Randbemerkungen über zu ertheilende Resolutionen ꝛc. benutzt werden könne.

II. Mit Rücksicht auf die unter Nummer I. vorgeschriebene Aufnahme eines eigenen Rubrums können in dem Context sowohl einleitende Hinweisungen auf die Veranlassung der Berichtserforderung,

der Reſolution ꝛc., deren Datum und Inhalt wegfallen, wie nicht minder bloße Höflichkeitsfloskeln und überflüſſige Titulaturen zu vermeiden, und die Behörden, an welche die Ausfertigungen gerichtet werden, einfach nach ihrer Amtsbezeichnung anzureden ſind.

III. Berichte, Erklärungen und ſonſtige Mittheilungen, mögen ſolche von einer vorgeſetzten Behörde gefordert, oder auf ſonſtigen Anlaß an dieſelbe einzureichen ſein, ſind, inſofern nicht eine vorgängige, längere Zeit erfordernde Unterſuchung, Vorbereitung ꝛc. durch die Umſtände geboten iſt, oder z. B. bei eiligen oder bei umfangreichen und wichtigen Angelegenheiten eine kürzere oder längere Friſt ſpeciell vorgeſchrieben wird, der Regel nach innerhalb 8 bis höchſtens 14 Tage von dem Empfang der Berichtserforderung oder der ſonſtigen Veranlaſſung der Ausfertigung angerechnet, an die beikommende Behörde abzuſenden. Dabei verſteht es ſich von ſelbſt, daß, wenn die Berichtserforderung ꝛc. zur vorgängigen Einziehung von Berichten ꝛc. der Unterbehörden Anlaß giebt, auch dieſen eine gleiche Friſt zu geben, zugleich aber von der vorgeſetzten Behörde auf deren Innehaltung zu achten iſt.

Eintretende Zögerungen ſind, wenn nicht genügende Entſchuldigungsgründe angegeben werden, von der vorgeſetzten Behörde zu ahnden, in erforderlich werdenden Erinnerungsſchreiben die geeigneten Ordnungsſtrafen anzudrohen, auch wegen deren Vollſtreckung nach erfolglos verſtrichener Friſt die geeigneten Maaßregeln zu treffen.

Kiel, den 28ſten December 1849.

Departement des Innern.

Boyſen.

S. A. Jacobſen.

Perſonalien.

Der Abgeordnete zur Schleswig-Holſteiniſchen Landesverſammlung für den 3ten Holſteiniſchen Diſtrict, **A. F. Brackel**, iſt, in Folge der geſchehenen Uebertragung eines beſoldeten Staatsamtes an denſelben, aus der Landesverſammlung ausgeſchieden und in dieſer Veranlaſſung die Vornahme einer Neuwahl in dem genannten Diſtricte angeordnet worden.

Druckfehler

im 20ſten Stück des Amtsblatts des Departements des Innern.

Im 20ſten Stück des Amtsblatts des Departements des Innern iſt Seite 109, Zeile 3 von oben, anſtatt: »den Localſtatuten vorbehalten,« zu leſen: »Mitwirkung obliegen.«

Gedruckt bei C. F. Mohr in Kiel.

Amtsblatt

für die Herzogthümer Schleswig-Holstein.

Departement des Innern.

22ſtes Stück. Ausgegeben Kiel, den 31ſten December. 1849.

Inhalt.

№ 54. Localſtatut für die Stadt Crempe, genehmigt von der Statthalterſchaft am 13ten December 1849.

№ 54. Localſtatut für die Stadt Crempe, genehmigt von der Statthalterſchaft am 13ten December 1849.

Bemerk. Da das vorliegende Localſtatut, mit Ausnahme der auf locale Verhältniſſe ſich beziehenden Beſtimmungen, mit dem Inhalte der allgemeinen Städteordnung vom 18ten October 1848 übereinſtimmt, ſo ſind zur Vermeidung von Wiederholungen nur die nachfolgenden, ſpecielle Vorſchriften für die Stadt Crempe enthaltenden Paragraphen hier abgedruckt worden, und wird in Betreff der übrigen Paragraphen auf die allgemeine Städteordnung verwieſen.

Das von dem Magiſtrate der Stadt Crempe eingeſandte, in Gemäßheit der allgemeinen Städteordnung vom 18. October 1848 entworfene Localſtatut für dieſe Stadt wird in folgender, etwas abgeänderter Faſſung hiedurch beſtätigt.

Kiel, den 13ten December 1849.

Die Statthalterſchaft
der Herzogthümer Schleswig-Holſtein.
F. Reventlou. Beſeler.

Boyſen.

S. A. Jacobſen.

Localſtatut
für die Stadt Crempe.

§ 1.
Stadtbezirk.

Die Stadt Crempe bildet eine beſondere Commüne, welche innerhalb ihres Weichbildes ſämmtliche Bewohner und Grundſtücke, insbeſondere das bisher zum Amte Steinburg gehörige ſogenannte Landrecht, ein Grundſtück mit vier Wohnhäuſern und Gärten, belegen in der Hinterſtraße, inmitten der Stadt, ferner den die Stadt umgebenden ehemaligen Feſtungswall, ſowie den dem Gaſtwirth H. Schwoch zuſtändigen, bisher unter Amts Steinburger Jurisdiction gehörigen, neben dem Hauſe des Bürgers Engels, vor dem Neuenbroker Thore belegenen Platz umfaßt. Die erforderliche Ausgleichung und etwanige Entſchädigung wegen der Incorporation dieſer Grundſtücke in ſtädtiſchen Verband, bleibt vorbehalten.

§ 2.
Begrenzung. Landgemeinde.

Das Stadtgebiet hat ein Areal von 256⅜ Morgen. Zwei Höfe vor der Stadt, genannt Buntehof und Rundhof, erſterer nördlich von der Stadt an der alten Itzehoer Landſtraße belegen, letzterer öſtlich von der Stadt an der Grevenkoper Chauſſee belegen, gehören zur Stadt und ihre Beſitzer ſind Bürger. Die äußerſte Grenze des Stadtgebiets iſt an den aus der Stadt führenden öffentlichen Wegen, nämlich an dem Steindamme nach Glückſtadt, an der alten Landſtraße nach Itzehoe, an der Chauſſe nach Steinburg, endlich an dem Wege nach Süderau mit Grenzpfählen bezeichnet, indeſſen geht das neben dieſen Wegen belegene Stadtland nördlich und ſüdlich weit über dieſe Wegeſcheiden hinaus, namentlich ſüdlich bis zur ſogenannten Landſcheide, einer Wettern, und nördlich von der neuen Grevenkop-Cremper Chauſſee bis zum Töverbaum.

§ 12.
Bürgergelder.

Bei der Aufnahme als Bürger hat Jeder, mag er in der Stadt gebürtig ſein oder nicht, eine Abgabe von 5 *mk* Cour. in die Stadtcaſſe zu entrichten. Für die Ertheilung des Bürgerrechts und Bürgerbriefes iſt außerdem von jedem neuen Bürger, ohne Unterſchied ob er aus hieſiger Stadt oder anders woher iſt, an Gebühr an den Magiſtrat 6 *mk* 12 *ß* zu bezahlen, wovon 3 *mk* dem Stadtſecretair gebühren, 3 *mk* den Mitgliedern des Magiſtrats zu gleichen Theilen und 12 *ß* dem Gerichtsdiener zufallen.

§ 15.
Verluſt des Bürgerrechts.

Das Bürgerrecht — — Sorge getragen zu haben. Kehrt Jemand, nachdem er das Bürgerrecht verloren, ſei es durch ausdrückliche Verzichtleiſtung unter Zurückgabe ſeines Bürgerbriefes, oder durch Aufgeben des Wohnſitzes in der Stadt, möge dies ausdrücklich von ihm erklärt, oder nach zweijähriger Abweſenheit, ohne getroffene Fürſorge für die Erfüllung der bürgerlichen Obliegenheiten ſtillſchweigend angenommen ſein, in der Folge in die Stadt zurück, um aufs neue ſeinen regelmäßigen ſelbſtſtändigen Wohnſitz daſelbſt zu nehmen, ſo iſt er, wenn er die zur Gewinnung des

Bürgerrechts überhaupt erforderlichen Eigenſchaften (§ 5.) annoch beſitzt, gegen Berichtigung der etwa in Rückſtand gelaſſenen Abgaben, als Bürger wieder aufzunehmen.

§ 20.

Zulaſſung der Schutzverwandten.

Der Aufenthalt — — — verpflichtet ſind, haben die beikommenden Quartiersmänner an den Magiſtrat — — — verhältnißmäßig beizutragen.

§ 21.

Verpflichtung.

Die Stadtgemeinde — — — Mitglieder der Stadtgemeinde diejenigen Geldbeiträge, welche unter dem Namen Bürgerſchoß und Wachtgeld monatlich eingehoben, und nach Grundbeſitz, Capitalvermögen und Erwerb repartirt werden, und die ſonſtigen Stadtabgaben und perſönlichen Dienſte, wie ſelbige in dieſer Beziehung ſeither geleiſtet werden, oder fernerhin auf verfaſſungsmäßigem Wege beſtimmt werden, zu leiſten. Hieher gehören auch die Polizeikoſten; eine beſondere Polizeicaſſe iſt nicht vorhanden, ſondern mit der Kämmereicaſſe vereinigt. Auch bleibt es hinſichtlich der Anſetzung der Bürger zum Kirchenſchoß bei dem bisher gültigen Verfahren, daß der Beitrag zum Kirchenſchoß des Einzelnen nach Verhältniß des Beitrags zum Bürgerſchoß beſtimmt wird. Die allgemeinen Staatslaſten, Armenverſorgungslaſten ꝛc. werden auch ferner auf Grundlage der dafür angenommenen geſetzlichen Normen repartirt.

§ 22.

Leiſtungen bloßer Grundbeſitzer.

Diejenigen Eigenthümer — — — nicht wohnen, ſind bis weiter auch ferner nur zur Leiſtung der nach hieſiger ſtädtiſcher Verfaſſung den Grundbeſitzern obliegenden Laſten verpflichtet, dergeſtalt, daß nach den beſtätigten Vergleichen vom 12ten October 1699 und 24ſten Juli 1724 (C. C. III. p. 298 u. 299) ſämmtliche Stadtländereien (mit Ausnahme der nachfolgend erwähnten 51 Morgen Freiländereien), ſie mögen im Beſitze Einheimiſcher oder Auswärtiger ſein, eine beſtimmte abgehandelte Abgabe, nemlich Contribution à Morgen monatlich 6 ß und Land- und Landſchafts-Recognition à Morgen jährlich 16 ß an die Kämmereicaſſe bezahlen, welche bei keinem Bedürfniß in den ordentlichen Abgaben überſchritten werden kann, auf außerordentliche Contributionen und Auflagen aber keine Anwendung findet.

Hingegen ſind die Beſitzer der 51 Morgen Stadtländereien, welche Freiländereien genannt werden, gegen einen abgehandelten Beitrag von der ordinairen Abgift und Contribution befreit. So wie einige freie Plätze und Häuſer nur eine jährliche Recognition oder beſtimmte Abgabe an die Kämmereicaſſe bezahlen, die unter keinen Umſtänden überſchritten werden kann.

§ 23.

Beſondere Art der Leiſtungen.

Mitglieder — — — ausführen zu laſſen, inſoweit nicht durch beſondere Beſtimmungen die Stellvertretung bei einzelnen Leiſtungen ausdrücklich ausgeſchloſſen iſt. Frauenzimmer — — werden können. Nicht minder giebt gehörig beſcheinigtes Unvermögen zur Bezahlung eines Stellvertreters einem Frauenzimmer und einem mehr als 60 Jahre alten Manne Anſpruch auf Befreiung von perſönlichen Dienſtleiſtungen.

§ 24.

Befreiungen.

a) Persönliche.

Von persönlichen Abgaben — — — Eximirter erwirbt.

Bisher hat der Bürgermeister eine Befreiung vom Bürger- und Kirchenschoß, Jeder der Rathsverwandten eine Exemtion vom Bürgerschoß und der Stadtvogt eine Befreiung vom Bürger- und Kirchenschoß genossen; ferner haben die Rathsverwandten das Recht ausgeübt, sich selbst zum Kirchenschoß zu setzen, wogegen sie die Befreiung vom Bürgerschoß nicht in Betreff der ihnen zwar gehörenden, aber von ihnen nicht bewohnten Häuser geltend zu machen, vielmehr für diese den Hausschoß nachbarsgleich zu entrichten gehabt haben. Die Befreiung des Bürgermeisters hört mit dem Ende des Jahres 1849 auf und wird von da an dem Bürgermeister für den Wegfall dieser Abgabefreiheit eine jährliche Entschädigung von 50 *mk* aus der Stadtcasse entrichtet. Die nach den jetzt fungirenden, demnächst neu eintretenden Rathsverwandte und die künftig anzustellenden Stadtvögte haben die Communeabgaben ohne alle Entschädigung mit zu leisten und steht ersteren nicht das Recht zu, selbst den von ihnen zu erlegenden Kirchenschoß zu bestimmen. Die Bestimmung der den jetzt fungirenden Rathsverwandten und dem jetzigen Stadtvogte für den etwanigen Wegfall ihrer Befreiung resp. vom Bürger- und Bürger- und Kirchenschoß zuzubilligenden Entschädigung bleibt noch näherer Verhandlung vorbehalten.

§ 25.

Baufreiheiten.

Wegen ausgeführter Neubauten und Hauptreparaturen können den Grundbesitzern Freijahre, d. h. Befreiungen vom Beitrage zum Bürgerschoß bewilligt werden und zwar:

demjenigen, der auf einem bisher unbebaueten Platze ein neues Haus aufführt, wird die Befreiung vom Beitrage zum Bürgerschoß auf 3 Jahre bewilligt, rücksichtlich derjenigen hingegen, die auf bereits vorhandenem Bauplatze ein neues Haus bauen, oder ein Haus einer Hauptreparatur unterziehen, ist es von dem Ermessen der Stadtcollegien in jedem einzelnen Falle abhängig, ob denselben resp. 2 und 1 Freijahr zu bewilligen seien.

§ 27.

Begriff und Einheit des Stadtvermögens.

Das zu gemeinsamen — — — ein Ganzes. Die Casse für das allgemeine Stadtvermögen, die Kämmereicasse, verwaltet der Stadtcassirer unter Aufsicht der Stadtcollegien und führt darüber Rechnung, wie in § 89 und § 90 dieses Status näher bestimmt ist. — Außer der Kämmereicasse ist nur noch als städtische Casse die Brandcasse vorhanden.

Ausgeschlossen — — — — — — — zu befolgen ist.

§ 31.

Zusammensetzung.

Der Magistrat bildet ein Collegium und besteht

1) aus dem dirigirenden Bürgermeister, welcher zugleich im Namen des Magistrats die ausübende Polizei hat und Stadtsecretair ist;
2) aus zweien Rathsverwandten.

§ 32.

Wahl der Mitglieder des Magistrats ꝛc..

Die Mitglieder — — — — berechtigten Bürgerschaft und zwar der Bürgermeister aus sämmtlichen jedesmaligen Bewerbern, die Rathsverwandte aber ohne vorgängige Aufforderung zur Bewerbung nach absoluter — — — gewählt.

Der dirigirende Bürgermeister — — — zu nehmen.

§ 38.

Zulässigkeit der Wahl nach Bezirken.

Eine Wahl nach verschiedenen Bezirken findet in Crempe nicht Statt, die Stadt bildet nur einen Wahlbezirk. Die Wahlhandlungen werden auf dem Rathhause vorgenommen.

§ 44.

Diensteinkünfte.

Das Gerichtspersonal hat diejenigen Einkünfte, welche in der alten Sporteltaxe, auf deren Beobachtung der Magistrat durch das Rescript der Statthalterschaft, d. d. Gottorff, den 29sten December 1755, wiederum verwiesen ist, in judicialibus und extra judicialibus angeführt stehen, zu genießen, worin nur durch landesherrliche Resolution vom 18ten März 1842 dahin eine Aenderung getroffen ist, daß der Stadtsecretair, als Actuar in Kirchen- und Schulsachen keine Gebühren mehr erhebt, sondern als solcher ein jährliches Fixum von 100 *mk*, nebst 14 *mk* Vergütung für Schreibmaterial aus der Kirchencasse erhält.

Der Magistrat hat an verschiedenen Pachtgeldern, Zinsen und Sporteln dasjenige zu erheben, was in dem von dem Stadtsecretair geführten Magistratshebungsbuche verzeichnet steht.

§ 49.

Anzahl und Wahl.

Die Mitglieder des Stadtverordneten-Collegii deren Zahl neun beträgt, werden von den nach der allgemeinen Städteordnung in diesem Statut dazu berechtigten Bürgern der Stadt durch directe Wahl gewählt.

§ 50.

Dauer der Function.

Die Stadtverordneten — — — gewählt. Jährlich gehen, Jahr um Jahr abwechselnd, 1 und 2 — — — des Looses ab, an deren Stelle vorgängig (§ 54) neuen Mitglieder zu wählen sind.

§ 51.

Transitorische Bestimmung.

Die gegenwärtig fungirenden Kämmerei- und Achtbürger, sowie Zweiunddreißiger, bleiben nur noch bis zum 1sten März 1850 in Function.

Am 1sten März 1850 tritt das in Gemäßheit dieses Statuts erwählte Stadtverordneten-Collegium in Thätigkeit.

Hinſichtlich des längeren Dienſtalters, welches über den alljährlichen Abgang eines Stadtverordneten nach § 50 zunächſt entſcheidet, wird noch bemerkt, daß wenn bei der erſten Wahl der Mitglieder des Stadtverordneten-Collegii, als ſolche von der zur Zeit der Wahl fungirenden Achtbürgern oder Zweiunddreißigern, einer oder mehre gewählt werden, deſſen oder deren Dienſtzeit als ſeitherige Achtbürger oder Zweiunddreißiger bei der Entſcheidung ihres Abgangs als Stadtverordnete mit zu berechnen iſt.

§ 54.

Wahlzeit und Wahlgeſchäft.

Die Wahlen — — — im Stadtverordneten-Collegio werden jedesmal in der erſten Hälfte des December-Monats vorgenommen. Das Wahlgeſchäft — — — zu bemerken.

§ 62.

Bürger-Worthalter und ſtellvertretender Vorſteher.

Die Stadtverordneten wählen jährlich zu Anfang des Januar-Monats unter ſich u. ſ. w.

§ 70.

Verfahren im Falle der Meinungsverſchiedenheit der Collegien.

Können — — — der Stadt berechtigt. Dieſelbe iſt mindeſtens 8 Tage vorher von dem Bürgermeiſter mittelſt einer am Sonntage vorher an der Kirchenthür und dem Rathhauſe zu affigirenden ſchriftlichen Bekanntmachung, in welcher der Gegenſtand der Verhandlung genau anzugeben iſt, oder durch Anſage — — — — Stelle derſelben geſetzt werden. Die Bürgerverſammlungen finden ſtets ungetheilt im Rathhausſaale ſtatt.

§ 75.

Nähere Anordnungen über den Geſchäftsgang und Disciplinarſtrafen.

Bleibt ein Mitglied der Stadtcollegien in der ordnungsmäßig angeſagten Sitzung aus, ohne die erforderliche Anzeige (§ 74) gemacht, und ohne eine begründete Entſchuldigung auch für die Unterlaſſung der Anzeige für ſich zu haben, worüber der Bürgermeiſter zu entſcheiden hat, ſo hat daſſelbe eine Geldſtrafe von 2 *mk* an die Stadtcaſſe zu erlegen, deren eventuelle Beitreibung von dem Bürgermeiſter zu veranlaſſen iſt. Zu dem Behufe hat der Bürger-Worthalter oder deſſen Stellvertreter von dem ordnungswidrigen Ausbleiben eines Mitgliedes in der Sitzung des Stadtverordneten-Collegii dem Bürgermeiſter ſofort Anzeige zu machen.

Etwanige — — bleiben der gemeinſchaftlichen — — — — vorbehalten.

§ 84.

Allgemeine Beſtimmungen.

Für einzelne — — — — ſtädtiſchen Collegien beſchränkt, ſonſt aber in jedem einzelnen Falle von den Stadtcollegien näher vorzuſchreiben iſt.

§ 85.

Zusammensetzung.

Die speciellen Bestimmungen über die Zusammensetzung einer solchen Commission, die Zahl der Mitglieder ꝛc., bleibt der gemeinschaftlichen Beschlußnahme der Stadtcollegien für jeden einzelnen Fall überlassen, wobei jedoch davon auszugehen ist, daß: — — — — nachdem die Zahl derselben von beiden städtischen Collegien festgesetzt worden — — — — Commissionen beizuordnen.

§ 89.

Wahl, Ernennung und Kündigung der städtischen Unterbeamten.

Die städtischen Unterbeamten — — — Mitwirkung zusteht.

Der Stadtcassirer, welcher sämmtliche landesherrliche und städtische Abgaben (Kirchen-, Schul- und Armengeld sind ausgenommen) nach den ihm vom Magistrate mitgetheilten approbirten Hebungsregistern zu heben hat, wird von beiden Stadtcollegien dergestalt gewählt, daß der Magistrat — — entscheidet.

Der Gerichtsdiener und Stadtvogt als Polizeibeamter erhält nach Resolution der Statthalterschaft vom 10ten October 1807 aus der Stadtcasse ein jährliches Fixum von 148 *mk* und alle zwei Jahre eine neue Uniform; die beiden Stadtdiener beziehen ein jeder aus der Stadtcasse ein jährliches Fixum von 82 *mk* und bekommen jedes dritte Jahr neue Montirungen; außerdem beziehen diese drei Officialen die in ihrer Sporteltaxe bezeichneten Gebühren.

Sämmtliche Unterbeamte werden auf 1/1jährige Kündigung angenommen und geschieht diese einseitig durch den Magistrat.

§ 90.

Geschäftsführung des Stadtcassirers, Sicherheitsleistungen desselben und sonstiger Stadtofficialen.

Der Stadtcassirer hat nicht allein die Stadtrechnung zu führen, sondern auch die mit den übrigen ihm obliegenden, § 89 erwähnten Hebungen verbundenen Rechnungsführungen zu besorgen und die sonst bei dem Hebungswesen vorkommenden Geschäfte verantwortlich wahrzunehmen. Derselbe muß eine Caution von 3000 *mk* stellen. Der Stadtcassirer bekömmt 80 Rthlr. Gehalt, die bisherige verordnungsmäßige Einnahme für die Erhebung der Haussteuer, welche circa 10 Rthlr. jährlich zu betragen pflegt, fließt demselben außerdem zu.

Sonstige Stadtofficialen haben keine Caution zu stellen.

§ 94.

Jährliche Bestimmung der vorzunehmenden Bauten.

Jährlich im September-Monat werden ein Mitglied des Magistrats von diesem und zwei Stadtverordnete von dem Stadtverordneten-Collegio committirt, um gemeinschaftlich durch genaue Untersuchung — — — Kostenanschläge dem Magistrate spätestens im folgenden October-Monat vorzulegen, welcher darüber einen Beschluß — — — so zeitig zu veranlassen hat (§ 92), daß dadurch die ordnungsmäßige Aufmachung des Voranschlags für das nächste Rechnungsjahr (§ 98) nicht verzögert wird.

§ 97.

b) Verpachtungen.

Verpachtungen — — — aufzunehmen iſt. Bei unbedeutendeten Verpachtungen, der Verpachtung des Platzes hinter der Wache, der Timmſchen Wurthſtelle und der Fiſcherei im Burggraben bleibt — — — überlaſſen. Ueber wichtigere — — errichten, und in das Stadtzerten-Protocoll, wie bisher, einzutragen.

§ 98.

c) Jährlicher Haushaltungsplan.

Jährlich im November-Monat iſt in einer Verſammlung — — zu veranlaſſen hat. Der weſentliche Inhalt des Anſchlages wird außerdem durch Anheftung ſchriftlicher Bekanntmachungen an der Kirche und dem Rathhauſe veröffentlicht.

§ 101.

Abſchluß und Einlieferung derſelben.

Die Stadtrechnung wird von dem Stadtcaſſirer ultimo December jeden Jahres geſchloſſen und in der geſetzlichen Form ultimo Januar bei dem Magiſtrat eingeliefert. Wenn — — Sorge zu tragen.

§ 101.

Oeffentlicher Rechenſchaftsbericht.

Nach erfolgter Deciſion — — — durch einen auf dem Rathhauſe acht Tage öffentlich auszulegenden Rechenſchaftsbericht — — — zu ertheilen iſt.

§ 105.

Durch dieſes Statut wird in Anſehung der Verwaltung — — — bei den in dieſer Beziehung beſtehenden — — — — verantwortlich.

In dem Armencollegio haben, wie ſeither 2 Achtbürger, fernerhin zwei Mitglieder des Stadtverordneten-Collegii, welcher von dem Letzteren zu erwählen, Sitz und Stimme. Dieſelben fungiren zugleich als Armenvorſteher, nie aber länger, als drei Jahre, und wenn der Eine oder Andere als Stadtverordneter früher abgeht, iſt ſogleich an deſſen Stelle von dem Stadtverordneten-Collegio aus deſſen Mitte ein neuer Armenvorſteher zu wählen.

In Sachen des Schulweſens, welche eine gemeinſchaftliche Sitzung des Patronats und der Schuldirection erfordern, haben gleichfalls zwei Mitglieder des Stadtverordneten-Collegii, von Letzterem dazu erwählt, Sitz und Stimme.

Die — — — derſelben befugt.

Amtsblatt

für die Herzogthümer Schleswig-Holstein.

Departement des Innern.

23stes Stück. Nachtrag. 1849.

Inhalt.

№ 55. Schreiben der Schleswig-Holsteinischen Regierung an das Friedrichsberger Schulcollegium in Schleswig, betreffend die Verbindung der Bewohner des Gottorffer Schloßgrundes mit dem Friedrichsberger städtischen Schuldistricte, vom 4ten Januar.

- 56. Schreiben der S. H. Regierung an das Rendsburger Kirchenvisitatorium, betr. die Abänderung der Bestimmungen in den §§ 2, 3 und 6 des unterm 22sten März 1821 genehmigten Regulativs über die Repartition der Kirchenanlagen im Kirchspiele Krellinghusen, vom 6ten Januar.
- 57. Regulativ für die Erhebung des Kirchenschoßes von den im Kirchspiel St. Margarethen Eingepfarrten oder auswärtigen Besitzern daselbst belegener Grundstücke, vom 8ten Januar.
- 58. Regulativ, betr. die Verwaltung des Armenwesens im Amte Reinbeck, vom 20ten November 1848. 20ten Januar 1849.
- 59. Schreiben der S. H. Regierung an das Segeberger Kirchenvisitatorium, betr. eine Erleichterung für die Häuerinsten in den Schulcommünen Sieblin und Schwienkuhlen hinsichtlich des Beitrags zum Schulgelde, sowie eine Bestimmung dahin, daß der den Häuerinsten abzunehmende Theil ihrer Schulgeldsbeiträge als Reallast über die Landbesitzer in den gedachten Schulcommünen zu repartiren sei, vom 1sten Februar.
- 60. Schreiben der S. H. Regierung an den Magistrat in Wilster, betr. eine Abänderung in der Abgebung der Wahlstimmen in Beziehung auf die bevorstehende Wahl eines Hauptpredigers daselbst, vom 2ten Februar.
- 61. Erlaß an die Eingepfarrten der Parochie Reinfeld, betr. die Aufbringung des Beicht- und Opfergeldes, vom 9ten Februar.
- 62. Schreiben der S. H. Regierung an den Plöner Magistrat, betr. eine Modification der in den §§ 14 und 24 des Regulativs für die Bürgerschulen in Plön vom 21sten Mai 1827 enthaltenen Bestimmungen über die Zusammensetzung des dortigen Schulcollegii, sowie über die Repartition der Schullasten, vom 19ten Februar.
- 63. Circulair der Regierung, betr. die Ergreifung von Maaßregeln wider die Krätze und die Syphilis, vom 19ten Februar.
- 64. Schreiben der Regierung an das Kirchenvisitatorium der Parochie Hamberge, betr. Vergütung für gewisse dem Organisten und Schullehrer H. J. Stapelfeldt zu Hamberge neu auferlegte Dienstgeschäfte, vom 20sten Februar.
- 65. Genehmigung des Schulbaues für die Dorfschaft Krummenort mit Hasenknöll nebst Abfindung des an dieser Schule anzustellenden Lehrers, vom 23sten Februar.
- 66. Schreiben an die Schleswig-Holsteinische Regierung, vom 26sten Februar, betr. den Umfang der Unterstützung, welche den Familien dienstthuender Landsoldaten zu leisten ist.
- 67. Schreiben an die Ranzauer Administratur vom 27sten Februar, betr. die Errichtung von Districtscommissionen und Feuerungsmagazinen.
- 68. Schreiben an die Schleswig-Holsteinische Regierung vom 28sten Februar, betr. die Uebertragung der Leitung der sämmtlichen das Wegewesen angehenden Geschäfte und Verhandlungen an die Regierung.
- 69. Schreiben an das Altonaer Oberpräsidium vom 1sten März, betr. die Verlängerung der Frist zur kostenfreien Gewinnung des Bürgerrechts für diejenigen, welche der Erlassung der Altonaer Stadtordnung Bürger zu werden nicht verbunden waren.
- 70. Schreiben der S. H. Regierung an das Kirchenvisitatorium der Probstei Oldenburg, betr. die Abstellung gewisser Unzuträglichkeiten in Bezug auf die Schullasten der Häuerlinge und Insten in dem St. Clements-Calands Dorfe Blickstorf, vom 1sten März.
- 71. Schreiben der S. H. Regierung an das Kirchenvisitatorium in Plön, betr. die Anstellung eines zweiten (seminaristisch gebildeten) Lehrers an der Schule zu Bladholz, vom 3ten März.

№ 72. Schreiben an die Pinneberger Landdrostei vom 7ten März, betr. die der Blankeneser Kirchspielvogtei ertheilte Befugniß zur Ausschreibung von Fuhren in eigenen Dienstgeschäften.

„ 73. Schreiben der S. H. Regierung, betr. die Pflichtigkeit der Altentheiler, Wittwen und Insten über 60 Jahre zu den Diensten bei Bearbeitung des Schullandes, vom 10ten März.

„ 74. Regulativ für den Besitz und die Benutzung der Kirchenstühle und Stände in der Kirche zu Kleinwesenberg, vom 15ten März.

„ 75. Bekanntmachung der gemeinsamen Regierung, betr. eine Regulirung des Fuhrwesens für den Fall des Wiederbeginnens des Kriegs, vom 16ten März.

„ 76. Bekanntmachung der gemeinsamen Regierung, betr. das Einquartierungs- und Kriegsfuhrwesen, vom 17ten März.

„ 77. Schreiben der S. H. Regierung an das Kirchenvisitatorium des Klösterlich-Preetzer-Districts, betr. eine jährliche Kornlieferung von 5 Tonnen Roggen an den Schullehrer zu Postfeld statt der Ergänzung des regulativmäßigen Dienstlandes der Schule zu Postfeld, vom 22sten März.

„ 78. Schreiben an die Schleswig-Holsteinische Regierung vom 24sten März, wornach das Barbiergeschäft in Wandsbeck als ein freies bürgerliches Gewerbe zu betrachten ist.

„ 79. Schreiben an das Departement des Kriegswesens, betr. die Erledigung der das Kriegsfuhrwesen betreffenden Angelegenheiten durch das Departement des Innern, vom 29sten März.

„ 80. Schreiben an das Commissariat für die holsteinischen Eisenbahnen, betr. eine Erhöhung der Preise für die Personenbeförderung auf der Glückstadt-Elmshorner Eisenbahn, vom 31sten März.

„ 81. Schreiben der S. H. Regierung an die Kirchenvisitatoren der Probstei Eiderstedt, betr. die Theilnahme der Prediger in Tönning an der Verwaltung des Armenwesens in der Stadt Tönning und in der Tönninger Landgemeinde, vom 3ten April.

„ 82. Bekanntmachung, betr. die Bestimmungen der §§ 97 und 98 der Wegeverordnung vom 1sten März 1842 über die Befreiung der im öffentlichen Dienste beförderten Personen, sowie der Dienstfuhren von Erlegung des Chausseegeldes, vom 4ten April.

„ 83. Schreiben der S. H. Regierung an das Oldenburger Kirchenvisitatorium, betr. die Bestimmung des Maximums des jährlichen Beitrags eines jeden Häuerinsten im Lesser Schuldistrict zum Schulgehalt, vom 7ten April.

„ 84. Schreiben der S. H. Regierung an das Oldenburger Kirchenvisitatorium, betr. die Festsetzung des jährlichen Beitrags eines jeden Häuerinsten in der Gosdorfer Schulcommüne zum Schulgehalt auf 3 ℳ jährlich als Maximum, vom 10ten April.

„ 85. Schreiben an den Magistrat der Stadt Eckernförde, betr. die für die Einquartierung der Marine-Mannschaft der Fregatte „Gefion“ in Eckernförde und Vorbye zur Anwendung kommenden Bestimmungen, vom 10ten April.

„ 86. Schreiben der S. H. Regierung an die städtischen Collegien in Burg, betr. die Erlaubniß zur Abhaltung eines Wochenmarkts und die Genehmigung einer Wochenmarktordnung, vom 12ten April.

„ 87. Bekanntmachung der S. H. Regierung, betr. die den bedürftigen Familien der zum Dienst eingekommenen Soldaten zu reichende Unterstützung, vom 13ten April.

„ 88. Schreiben an das Eisenbahn-Commissariat, betr. die Auslegung des § 64 des Dienst- und Betriebs-Reglements für die holsteinischen Eisenbahnen, vom 18ten April.

„ 89. Schreiben der S. H. Regierung an das Stormarnsche Kirchenvisitatorium, betr. eine anderweitige Regulirung des Schulwesens in dem Lohbrügge-Sander Schuldistricte, vom 18ten April.

„ 90. Schreiben der S. H. Regierung an die Oberinspection der Strafanstalten in Glückstadt, betr. die Herabsetzung des Zinsfußes für den Glückstädter Lombard, sowie die Bezahlung der bei der Berechnung der Zinsen und der Schreibgelder überschießenden Pfenninge, vom 18ten April.

„ 91. Bekanntmachung der Statthalterschaft, betr. die unter der Arbeiter- und Instenklasse im östlichen Holstein herrschende Unzufriedenheit und Aufregung, vom 20sten April.

„ 92. Schreiben an die Schleswig-Holsteinische Regierung, betr. die Aufhebung der Wegegeldhebung bei Sandbeck auf der Cappeln-Flensburger Nebenlandstraße, vom 21sten April.

„ 93. Schreiben der S. H. Regierung an die Stadtcollegien und das Schulcollegium zu Altona, betr. die Zuziehung von vier von dem Collegio der Stadtverordneten aus seiner Mitte zu wählenden Mitgliedern in das dortige Schulcollegium, vom 3ten Mai.

„ 94. Schreiben der S. H. Regierung an das Polizeiamt zu Kiel, betr. eine Abänderung der in der Verfügung vom 14ten October 1780 enthaltenen Bestimmung, wornach die Wirthe in Kiel ihre Häuser um 10 Uhr und im Sommer um 11 Uhr verschließen sollen, vom 9ten Mai.

„ 95. Regulativ für das Armenwesen der Stadt Segeberg vom 1sten Juli.

„ 96. Regulativ für die neue Armenanstalt im Kirchspiel Brunsbüttel vom 28sten Septembrr.

„ 97. Regulativ für das Armen-Arbeitshaus in Altersdorf vom 18ten October.

„ 98. Schreiben der S. H. Regierung an das Amthaus zu Reinbeck, betr. eine Veränderung der in dem Regulativ für die Verwaltung des Armenwesens im Amte Reinbeck vom $\frac{\text{30sten November 1818}}{\text{25sten Januar 1840}}$ § 1 enthaltenen Bestimmung, nach welcher die Dorfschaften Lohbrügge, Ladenbeck und Sande gemeinschaftlich eine Armencommüne bilden, vom 29sten November.

№ 99. Schreiben an das Commiſſariat für die holſteiniſchen Eiſenbahnen, betr. die Erhöhung der Preiſe für den Güterverkehr auf der Glückſtadt-Elmshorner Eiſenbahn während der Wintermonate December 1849 und Januar und Februar 1850, vom 28ſten November.

„ 100. Regulativ für die Verpflegungs- und Arbeits-Anſtalt in Wilſter vom 22ſten December.

№ 55. **Schreiben der Schleswig-Holſteiniſchen Regierung an das Friedrichsberger Schulcollegium in Schleswig, betreffend die Verbindung der Bewohner des Gottorffer Schloßgrundes mit dem Friedrichsberger ſtädtiſchen Schuldiſtricte.**

In Folge eines von der gemeinſamen Regierung unterm 28ſten v. M. anhero erlaſſenen Schreibens wird hierdurch verfügt, daß die Bewohner des Gottorffer Schloßgrundes mit dem Friedrichsberger ſtädtiſchen Schuldiſtricte zu verbinden ſind, dergeſtalt, daß dieſelben in allen Beziehungen als Intereſſenten des gedachten Schuldiſtricts zu betrachten, daher insbeſondere auch zur verhältnißmäßigen Abhaltung der perſönlichen Schullaſten dieſes Schuldiſtricts verpflichtet und der Setzung zum Schulgelde zu unterziehen ſind.

Vorſtegendes wird dem Schulcollegio für den Friedrichsberg in Schleswig, mit Beziehung auf den an das Departement der Statthalterſchaft unterm 28ſten April 1847 erſtatteten Bericht, zur weiteren Bekanntmachung und Wahrnehmung des Erforderlichen hierdurch mit dem Hinzufügen eröffnet, daß der zur Repartirung der Gehalte der Lehrer an den Bürgerſchulen der Stadt Schleswig verordneten Commiſſion eine Abſchrift dieſes Schreibens zugeſtellt worden iſt.

Schleswig-Holſteiniſche Regierung auf Gottorff, den 4ten Januar 1849.

№ 56. **Schreiben der S. H. Regierung an das Rendsburger Kirchenviſitatorium, betr. die Abänderung der Beſtimmungen in den §§ 2, 3 und 6 des unterm 22ſten März 1821 genehmigten Regulativs über die Repartition der Kirchenanlagen im Kirchſpiel Kellinghuſen.**

Auf Veranlaſſung des von den Einwohnern Jacob Harders, Peter Gloy und Conſorten in Figbeck und Hennſtedt für ſich und im Auftrage der übrigen Beſitzer kleiner Kathen ohne Land im Kirchſpiele Kellinghuſen bei der proviſoriſchen Regierung eingereichten Geſuchs, um eine Abänderung der für die Beſitzer von Kathen ohne Land in dem gedachten Kirchſpiele beſtandenen Concurrenznorm zu den dortigen Kirchenlaſten, wird, in Folge Schreibens des Departements der geiſtlichen und Unterrichtsangelegenheiten vom 27ſten v. Mts., unter Abänderung der betreffenden Beſtimmungen in den §§ 2, 3 und 6 des unterm 22ſten März 1821 genehmigten Regulativs über die Repartition der Kirchenanlagen im Kirchſpiel Kellinghuſen, hierdurch beſtimmt, daß in Zukunft Beſitzer von Kathen ohne Land, welche nur Tagelöhner ſind, zu 1/16, diejenigen derſelben aber, welche ein Handwerk treiben, zu 1/8 desjenigen Beitrags zu den Kirchenlaſten anzuſetzen ſind, welchen die zur erſten Claſſe gehörenden Landbewohner zu leiſten haben, ſowie ferner, daß Beſitzer von Kathen ohne Land, welche ein Handwerk treiben, zu den Handdienſten künftig gleich den Beſitzern von Kathen ohne Land, welche nur Tagelöhner ſind, concurriren ſollen.

Vorſtehendes wird dem Kirchenviſitatorio der Probſtei Rendsburg mit Beziehung auf den

Bericht vom 11ten November v. J., zur gefälligen weiteren Bekanntmachung, namentlich auch an die vorhin erwähnten Supplicanten, und Wahrnehmung des Erforderlichen hierdurch eröffnet.

— — — — — — — — — — — — — —

— — — — — — — — — — — — — —

Schleswig-Holsteinische Regierung auf Gottorff, den 6ten Januar 1849.

№ 57. Regulativ für die Erhebung des Kirchenschoßes von den im Kirchspiel St. Margarethen Eingepfarrten oder auswärtigen Besitzern daselbst belegener Grundstücke.

Wenn es befunden worden, daß die bisherige Norm, wornach im Kirchspiele St. Margarethen Kirchenschoß gefordert wird, zu mancher Unbilligkeit für die kleineren Eingesessenen geführt hat, indem dieselben im Verhältniß zu den größeren Eingesessenen mit einer zu großen Last beschwert sind, und dieselbe mithin einer näheren Bestimmung und Ergänzung bedürftig sei, so ist von dem Kirchenvisitatorio der Probstei Münsterdorf, nach vorhergängiger Vernehmung des Kirchencollegii zu St. Margarethen, der p. t. eisernen Gevollmächtigten und der von dem Kirchspiel erwählten Gevollmächtigten, unter Zugrundelegung des am 1. Februar 1828 von dem Visitatorio genehmigten, aber bisher nicht zur Anwendung gekommenen Regulativs vom 5ten Januar selbigen Jahrs nachstehende Norm zur Erhebung des Kirchenschoßes festgesetzt worden.

§ 1.

Die Kirchspiels-Eingepfarrten und auswärtigen Besitzer von Grundstücken, welche im dortigen Kirchspiele belegen sind, werden zum Behuf der Aufbringung des Kirchenschoßes in vier Classen getheilt, dergestalt, daß contribuirt wird:

1. von den Häusern,
2. von dem Lande,
3. von dem Capitalvermögen,
4. von dem Nahrungsbetriebe.

§ 2.

Die Hauseigenthümer haben künftig zu contribuiren:

a. von den Häusern mit oder ohne Ländereien, wenn der Gesammtbesitz nach dem Armensetzungsprotocoll zu einem Werthe bis zu 12,000 *mk* Courant und darüber angesetzt ist, 6 *mk* Crt.

b. von den Häusern, die zu über 1200 *mk* Werth angesetzt sind, ... 3 „ „

c. von den Häusern, die zu 1200 *mk* und darunter angesetzt sind, ... 2 „ „

§ 3.

Die Eigenthümer sämmtlicher im Kirchspiele St. Margarethen belegenen Ländereien haben zum Kirchenschoß beizutragen:

1. Jeder, dessen Ländereien zu 700 *mk* und darüber à Morgen taxirt sind, ... 8 *ß*
2. Jeder, dessen Ländereien unter 700 *mk* bis 500 *mk* incl. à Morgen taxirt sind, . . 6 „

3. Jeder, deſſen Ländereien unter 500 *m℔* bis 300 *m℔* à Morgen taxirt ſind, . . . 4 *ß*
4. Jeder, deſſen Ländereien unter 300 *m℔* à Morgen taxirt ſind, ... 2 „

und haben demnach die Contribuenten à Morgen reſp. 8, 6, 4 und 2 *ß* zu bezahlen, ſowie außerdem event. als Capitaliſten nach Maaßgabe des folgenden Paragraphen.

§ 4.

Die Capitaliſten haben von ihrem reinen Vermögen, mithin nach Abzug etwaniger Schulden zu contribuiren, dergeſtalt, daß ſie:

a. für 8000 *m℔* und darunter . . . . . 2 *ß*
b. für über 8000 *m℔* bis 16,000 *m℔* . . . . . 4 „
c. für über 16,000 *m℔* bis 32,000 *m℔* . . . . . 6 „

und

d. für über 32,000 *m℔* . . . . . 8 „

für jedes Tauſend zu entrichten haben, welche Beiträge auch von dem unter Adminiſtration ſtehenden Vermögen Abweſender, Blödſinniger und gerichtlich erklärter Verſchwender, inſofern ſie Mitglieder der Commüne, ſowie von dem Vermögen der Pupillen zu entrichten ſind.

e. Damit auch diejenigen Landeigenthümer, deren Stellen mehr oder weniger mit Schulden belaſtet ſind, in Vergleich mit den ſchuldenfreien Beſitzern nicht unbillig beſchwert werden, ſo ſollen diejenigen Landbeſitzer, welche und inſoweit ſie ihr Capitalvermögen ihren Stellen radicirt haben, wegen des Freithums ihres Beſitzes, mithin für diejenige Summe, um welche der Werth desſelben die darauf haftenden Schulden überſteigt, außer dem Beitrag vom Lande auch als Capitaliſten nach der angegebenen Norm contribuiren.

§ 5.

Die Nahrungs- und Gewerbetreibenden ſollen ohne Rückſicht auf die Art eines oder mehrerer Gewerbe nach der Ueberzeugung des Kirchencollegii von demſelben nach dem Verhältniß, wie ſie zum Armenſchoß angeſetzt ſind, vom Betriebe auch zum Kirchenſchoß angeſetzt werden, dergeſtalt, daß der höchſte Satz auf 6 *m℔* und der mindeſte auf 2 *ß* beſtimmt wird.

§ 6.

Diejenigen Eingepfarrten, welche nach Beſitz, Vermögen und Gewerbe zu mehreren der aufgeführten 4 Claſſen gehören, leiſten demgemäß die Beiträge der reſp. Claſſen zuſammen genommen.

§ 7.

Die Anſetzung der Landbeſitzer, Hauseigner, Capitaliſten und Nahrungstreibenden zum Kirchenſchoß nebſt der Reviſion und Berichtigung der Schoßregiſter in Anſehung aller Claſſen geſchieht alljährlich im Frühjahr vom Kirchencollegio mit Zuziehung der jedesmaligen eiſernen Kirchſpiels-Gevollmächtigten und zwar in gleicher Weiſe, wie bisher ſchon die Setzung zum Armenſchoß beſchafft iſt. Hinſichtlich derjenigen, welche ſich durch die Anſetzung zum Kirchenſchoß prägravirt glauben, iſt es ſo zu verhalten, wie es nach den geſetzlichen Beſtimmungen des § 33 des Regulativs für die Verwaltung des Armenweſens in den Landarmendiſtricten Wilſter u. ſ. w. vom 30ſten Juni 1843 mit denjenigen verhalten wird, die ſich durch die Setzung zum Armenſchoß für benachtheiligt halten.

§ 8.

Die Kirchenjuraten haben je nach Bedarf entweder ein- oder zweimal, zu Pfingſten und Michaelis, nach Rückſprache mit den eiſernen Gevollmächtigten, entweder den ganzen oder den halben Schoß einzufordern.

Das Kirchenviſitatorium der Probſtei Münſterdorff zu Itzehoe, den 8ten Januar 1849.

v. Kardorff. Wolf.

№ 58. Regulativ, betr. die Verwaltung des Armenweſens im Amte Reinbeck.

Das Amt Reinbeck, mit Einſchluß des Orts und der Erbpachtſchaft Reinbeck nebſt dem Schloßgrunde und aller früher etwa vom Beitrage zu den Armenlaſten eximirten Grundſtücke, bildet einen ungetheilten Armendiſtrict in Beziehung auf die innere Verwaltung des Armenweſens, die Erwerbung von Heimathsrechten und folgeweiſe auch im Verhältniß zu fremden Armendiſtricten.

§ 1.

Der Amtsarmendiſtrict iſt, zur Erleichterung der Armenverſorgung, in Armen-Communen eingetheilt, welche aber mit Rückſicht auf den Erwerb von Heimathsrechten weder gegenſeitig, noch gegen fremde Diſtricte als getrennt zu betrachten ſind. Dieſe Armen-Communen ſind folgende:

1) Reinbeck, Ort, Erbpachtſchaft und Mühle ſammt dem Schloßgrunde,
2) Lohbrügg, Ladenbeck, Sande,
3) Boberg,
3) Havighorſt mit Domhorſt,
5) Glinde nebſt Mühle,
6) Schönningſtedt mit der Schäferei,
7) Ohe nebſt Papiermühle und Mühlenbeck,
8) Stemwarde,
9) Willinghuſen,
10) Oſtſteinbeck nebſt Mühle,
11) Steinbeck mit dem Vorwerk der Mühle und Steinfurth,
12) Schiffbeck mit Schleem nebſt Mühlen,
13) Oejendorf,
14) Barsbüttel,
15) Jenfeld,
16) Stapelfeld,
17) Braak,
18) Stellau,
19) Langeloh,
20) Sieck.

§ 2.

Das Amthaus führt die Aufsicht über das gesammte Armenwesen des Amts, daher dasselbe namentlich die Armenverwaltung regulirt, über Differenzen und Beschwerden entschreidet, respective nach erwirkter höherer Verfügung, die Untersuchung über die Heimathsrechte Verarmter leitet, Berichte und Erklärungen des Armencollegiums und resp. der Communen einzieht und die Correspondenz mit den Behörden fremder Districte führt.

§ 3.

Die Verwaltung des Amtsarmenwesens wird von dem Armencollegium besorgt, welches aus dem Amtsschreiber als Director, dem Hausvogt als Vicedirector, dem Prediger zu Steinbeck als Beisitzer und 6 Armenvorstehern gebildet wird.

Der Amtsschreiber fungirt auch als Cassirer und Rechnungsführer, hinsichtlich welcher Geschäftsbesorgung jedoch eine anderweitige Bestimmung nach Vorschlag des Armencollegiums vorbehalten wird.

§ 4.

Zu den drei nach der jetzigen Verfassung des Amts vorhandenen Amtsvorstehern, welche zugleich als Amts-Armenvorsteher fungiren und aus je drei durch Stimmenmehrheit der Vögte sämmtlicher 20 Communen vorzuschlagenden Eingesessenen des betreffenden Amtsbezirks von dem Amthause, nach Vernehmung der Beamten, erwählt und bestallt werden, sind annoch drei besondere Amts-Armenvorsteher aus den resp. Districten der Amtsvorsteher durch relative Stimmenmehrheit der einzelnen Dorfcommünen des Districts hinzu zu wählen; sollte keiner der Gewählten eine relative Stimmenmehrheit der einzelnen Dorfcommünen für sich haben, so hat der Amtsvorsteher des Districts, welchem von den Dorfsvögten die Wahlen anzuzeigen sind, es zu veranlassen, daß die von den einzelnen Communen Gewählten unter sich durch Stimmenmehrheit eine Wahl treffen und den solchergestalt Gewählten dem Amthause, behufs dessen Verpflichtung und Bestellung, mittheilen.

Die Amts- und Armenvorsteher verwalten ihre Geschäfte 3 Jahre und geht abwechselnd resp. jedes Jahr Einer von denselben ab.

Kein Eingesessener kann die auf ihn gefallene Wahl ohne hinlänglich zu erachtende Gründe ablehnen, als welche aber namentlich hohes Alter, große Kränklichkeit und der Umstand gelten sollen, daß noch keine so lange Reihe von Jahren verflossen, als der Gewählte bereits Amts- oder Armenvorsteher gewesen ist.

§ 5.

Die Geschäfte des Armencollegiums bestehen vornämlich in der Beaufsichtigung und Leitung der gesammten Armenversorgung, von Seiten sowohl des ganzen Districts, als der einzelnen Communen, und in der Berathung und Bewilligung der aus der Amtsarmencasse zu bestreitenden Ausgaben, wobei die Mitglieder des Collegiums dahin zu wirken haben, daß jedem Nothleidenden die nothwendige Hülfe zu Theil werde, daß aber auch nicht das Amt und die Communen mit unnöthigen Lasten bebürdet werden.

Das Collegium versammelt sich regelmäßig alle drei Monate und sind Tag und Ort dieser Versammlungen demnächst von demselben gehörig bekannt zu machen, außerdem aber versammelt es sich, so oft der Director es für erforderlich hält.

Der Director leitet in der Sitzung die Verhandlung, führt das Protocoll, worin die verhandelten Gegenstände und Beschlüsse, nach Maaßgabe des § 11 der Armenordnung vom 29sten December 1841, sofort einzutragen sind, und welches am Schlusse der Sitzung vorgelesen und von allen anwesenden Mitgliedern unterzeichnet wird. Auch besorgt er die Correspondenzen und Berichterstattungen.

Die Beschlüsse des Collegiums werden nach Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt, und bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Directors den Ausschlag.

§ 6.

Die zwischen den dreimonatlichen Sitzungen vorfallenden Geschäfte erledigt der Director, wenn er nicht eine außerordentliche Berathung des ganzen Collegiums für nothwendig erachtet, je nach deren Wichtigkeit, entweder allein oder unter Zuziehung eines oder mehrerer Mitglieder des Collegiums. Zahlungsanweisungen, welche regelmäßig in den vierteljährlichen Sitzungen von dem ganzen Collegium, resp. auf die Grundlage der von dem Director besorgten Listen, ertheilt werden, darf der Director ausnahmsweise nur in Gemeinschaft mit wenigstens dem Armenvorsteher des betreffenden Bezirks ausstellen.

Ueber alle solche außerordentliche Geschäfte hat der Director in der nächsten Versammlung Vortrag zu halten und die nachträgliche Genehmigung des Collegiums zu beantragen.

§ 7.

So wie alle Mitglieder des Armencollegiums durch persönliche Untersuchung von der Lage der Hülfsbedürftigen und von der Verpflegung selbiger, so weit ihnen möglich, sich zu unterrichten haben, so liegt es insbesondere den Armenvorstehern ob, in solcher Beziehung thätig zu sein. Letztere haben, wenn auf ärztliche Hülfe, Medizin, besondere Verpflegung oder sonstige Unterstützung aus der Amtsarmencasse angetragen wird, sich durch persönliche Anschauung davon zu überzeugen, ob wirklich Hülfe und welche Hülfe nothwendig ist, und haben das Erforderliche schriftlich oder mündlich bei dem Director zu veranlassen, unter dringenden Umständen auch auf eigene Verantwortung schleunigst zu veranstalten, sie haben wiederholt und so oft thunlich und angewessen, diejenigen Hülfsbedürftigen, insbesondere die Kranken, welche aus der Amtsarmencasse unterstützt werden, zu besuchen; zugleich haben sie auf geeignete Weise und durch persönliche Nachsicht sich von dem Zustande der Armenversorgung in den einzelnen Communen Kunde zu verschaffen und, wenn sie bei selbiger Mängel bemerken, auf deren Abstellung hinzuwirken.

§ 8.

Die sämmtlichen Geschäfte in Armenangelegenheiten, mit Einschluß der Schreibereien, werden von den Mitgliedern des Armencollegiums unentgeldlich besorgt; jedoch sollen dem Director oder Vicedirector, wenn sie behufs der Sitzungen sich in eine Armencommune begeben müssen, so wie dem Prediger zu den Versammlungen des Armencollegiums freie Beförderung oder billiger Ersatz der Beförderungskosten und zwar Ersteren aus der betreffenden Communecasse, Letzterem aus der Amtsarmencasse gegeben werden, so wie den Armenvorstehern, welche als Amtsvorsteher jährlich 4 Rthlr. Cour. Gehalt beziehen, an Zehrungskosten bei Besorgung von Geschäften für den Amtsarmendistrict, bis zu 32 ß Cour. für einen Tag, und wenn sie auf längeren Touren sich eines Pferdes bedienen

müſſen, à Meile 16 ß Cour. Beförderungskoſten, auf eingelegte und von dem Collegio revidirte und gebilligte Rechnungen, aus der Armencaſſe vergütet werden.

Erſatz etwaniger außerordentlicher Unkoſten darf den Mitgliedern des Armencollegiums nur auf Vorſchlag des Collegiums, mit Genehmigung des Amthauſes, ertheilt werden.

§ 9.

In jeder der im § 1 verzeichneten Communen haben der Vogt und zwei von den Commune-Intereſſenten durch Stimmenmehrheit zu erwählende Armenpfleger die Leitung und Beſorgung des Commune-Armenweſens und die Vertretung der Commune in Armenangelegenheiten. Die eigentlichen polizeilichen Geſchäfte verbleiben jedoch dem Vogt allein.

Die Armenpfleger fungiren 3 Jahre; es ſoll nur Einer zur Zeit wechſeln und hinſichtlich der Annahme der Wahl gilt daſſelbe, was im § 4 in ſolcher Hinſicht für die Amtsarmenvorſteher beſtimmt iſt. Ein Armenpfleger, der zum Amtsvorſteher erwählt iſt, muß als Armenpfleger abgehen.

Sollten übrigens einzelne größere Communen mehr als zwei Armenpfleger wünſchen, ſo kann ſolches mit Zuſtimmung des Armencollegiums Statt haben.

Vogt und Armenpfleger beſorgen unentgeltlich die ihnen in Commune-Angelegenheiten obliegenden Geſchäfte, vorbehältlich jedoch des Erſatzes der unter beſonderen Umſtänden erforderlich gewordenen außerordentlichen Auslagen.

§ 10.

Der Vogt und die Armenpfleger haben nach gemeinſchaftlicher Berathung dafür zu ſorgen, daß die hülfsbedürftigen Armen in der Commune die den Umſtänden nach nöthige Nahrung, Kleidung, Wohnung, beſondere Verpflegung, Wartung in Krankheitsfällen u. ſ. w. erhalten; ſie ſind aber der Commune für die desfallſigen Aufwendungen verantwortlich.

Der Vogt hat wenigſtens vierteljährlich und ſo oft es ſonſt erforderlich eine Communeverſammlung zu berufen, worin über die bereits getroffenen Maaßregeln, über diejenige Naturalverpflegung, worüber nur die Communeverſammlung beſtimmen, z. B. Wandeltiſch, über die Aufbringung der Armenlaſten und ſonſtigen Armenangelegenheiten zu berathen iſt, und die Stimmenmehrheit der auf gehörige Anſage perſönlich erſchienenen Commune-Intereſſenten, inſofern nicht etwa allgemeine Rechtsgrundſätze entgegentreten, als verbindliche Commune-Beſchlußnahme entſcheidet.

Die Armenpfleger müſſen auf Verlangen des Vogts die Beiträge der Commune-Intereſſenten an Geld und Naturalien einfordern und den Armen die Unterſtützung verabreichen; der Vogt aber hat die genaue und ſchriftliche Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben zu führen, worin auch die Naturallieferungen zu verzeichnen und die Naturalunterſtützungen an Wohnung, Kleidung, Lebensmitteln u. ſ. w., ſo weit thunlich, genau zu notiren und deren Geldwerth nach billiger Schätzung anzugeben iſt.

Dieſe Rechnung iſt von den Armenpflegern nachzuſehen, nach Berichtigung etwaniger Irrthümer, von denſelben mit zu unterzeichnen und halbjährlich zu Neujahr und Oſtern der Intereſſenten-Verſammlung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen, darauf noch 14 Tage in der Vogtei zur allgemeinen Einſicht öffentlich auszulegen und endlich reſp. Ende Januars und Juli's an das Amts-Armencollegium einzuſenden, während zugleich eine vollſtändige Abſchrift ſelbiger in der Vogtslade aufbewahrt werden ſoll.

§ 11.

Der Vogt hat ſich von allen die Armenverſorgung betreffenden Umſtänden möglichſt genaue Kenntniß durch perſönliche Thätigkeit zu verſchaffen, ſo wie er hauptſächlich für die gute Armenverwaltung verantwortlich iſt; die eigentliche Armenverpflegung haben aber die Armenpfleger zu beſorgen. Letztere haben durch eigene Anſchauung und Unterſuchung ſich von der Nothwendigkeit der Unterſtützung der Hülfeſuchenden und davon, welcherlei Art Unterſtützung nothwendig und zweckmäßig, zu überzeugen, ſie haben die erforderliche Hülfe und Unterſtützung, je nachdem die Umſtände dringend ſind, zu rechter Zeit, reſpective nach Rückſprache mit dem Vogte und dem Mitarmenpfleger oder nach Beſchluß der Commüne zu veranſtalten; ſie haben den Umſtänden nach ſelbſt die Unterſtützung zu verabreichen, ſie haben öfterer darauf zu ſehen, daß die angeordnete Hülfe und Unterſtützung gehörig ertheilt und daß ſie von den Unterſtützten gehörig verwandt werde; insbeſondere haben ſie auch perſönlich über die gehörige Verpflegung der Kranken zu wachen.

§ 12.

Zweck der Armenverwaltung iſt nicht nur die genügende, gleichzeitig im Intereſſe der Commüne geordnete Unterſtützung der Hülfsbedürftigen, ſondern eben ſo ſehr die Vorbeugung weiterer Verarmung und Hülfsbedürftigkeit, und iſt namentlich auch Letztere zum Wohl der Commüne, wie der Bedrängten, von dem Vogt und den Armenpflegern zu erſtreben.

Im Allgemeinen iſt deshalb dem Betteln und Vagabondiren, der Trunkfälligkeit, dem Umhertreiben und dem Nachtſchwärmen, insbeſondere der jungen Leute, dem ungebührlichen Vertreiben der Häuerinſten u. ſ. w., ſo viel thunlich, entgegen zu wirken, ſo wie namentlich auch das Geſinde zur Ordnung, Reinlichkeit und Sparſamkeit anzuhalten und zu ermahnen.

Insbeſondere iſt ſolchen Perſonen und Familien, deren Verarmung befürchtet werden muß, ſo weit möglich, zur rechten Zeit und ehe ein Anſpruch an die Armencaſſe erhoben wird, Hülfe und Beiſtand zu gewähren, etwa durch Privatwohlthätigkeit, wozu Nachbarn, Freunde und Verwandte derſelben aufzufordern, durch zeitige Vermittelung eines Obdachs, durch Abnahme der Kinder, namentlich Beſorgung eines Dienſtes für dieſe, durch Vermittelung eines Arbeitsverdienſtes, dergleichen und nöthigenfalls durch zeitweilige Unterſtützung von Seiten der Commüne.

So iſt auch bei den der öffentlichen Unterſtützung ſchon anheim gefallenen Perſonen und Familien, welche, ſo lange die Unterſtützung dauert, hinſichtlich ihrer Perſon und ihres Eigenthumes unter der beſonderen Aufſicht und Vormundſchaft des Commüne-Armenvorſtandes, reſpective des Armencollegiums ſtehen, über einen geordneten und ſittlichen Lebenswandel, Ordnung und Reinlichkeit, gute Kinderzucht und fleißigen Schulbeſuch der Kinder möglichſt ſorgfältig zu wachen.

Den Vögten und Armenpflegern wird übrigens anempfohlen, vornehmlich in Hinſicht auf die Vorbeugung der Verarmung, ſich mit dem Prediger ihres reſpectiven Kirchſpiels in Verbindung zu ſetzen, von welchem ſie gewärtigen dürfen, daß derſelbe die Verwaltung des Armenweſens und die Armenverpflegung in ſeinem Kirchſpiel beobachten und ſich angelegen ſein laſſen werde, in ſeiner Stellung durch Rath und That auf die Erreichung des Zwecks eines wohlgeordneten Armenweſens hinzuwirken.

§ 13.

Bei der Armenunterſtützung ſelbſt iſt möglichſt zweckmäßig zu verfahren; deshalb iſt dem-

Hülfsbedürftigen, welcher noch arbeitsfähig iſt, wenn thunlich, Verdienſt durch eine ſeinen Kräften angemeſſene Arbeit zu verſchaffen, und iſt der Unterſtützung mit Wohnung, Kleidung und Nahrungsmitteln der Vorzug vor baaren Geldzahlungen zu geben.

Die Unterſtützten haben ſich den desfälligen Anordnungen und Weiſungen zu unterwerfen, wobei nöthigenfalls polizeilicher Zwang anzuwenden iſt; dieſelben können aber auch ihrerſeits wider Unbilligkeiten bei dem Director des Armencollegiums, den Umſtänden nach bei dem Amthauſe, Beſchwerde führen, wobei ſie jedoch wegen unbegründeter Beſchwerden geſetzliche Ahndung zu gewärtigen haben.

§ 14.

Was insbeſondere die Verſorgung der Kinder, welche nicht bei ihren Eltern ſind, anbetrifft, ſo darf ſelbige nicht öffentlich an Mindeſtfordernde verdungen werden, ſondern es ſind die Kinder nur unter der Hand bei unbeſcholtenen und ſich redlich ernährenden Leuten, deren Charakter, häusliche Verhältniſſe und Betrieb ſie zur gehörigen Erziehung und Beaufſichtigung der Kinder geeignet erſcheinen läßt, und in der Regel nur innerhalb des Armendiſtricts unterzubringen; dabei ſind Arzt- und Apotheker-Koſten nicht in den Accord mit einzuſchließen; auch dürfen Säuglinge nicht kränklichen oder ſchwächlichen oder ſolchen Müttern, welche ſchon ein Jahr geſtillt haben, auf die Bruſt gegeben werden.

Die Armenpfleger haben ſich durch Erkundigung und wenigſtens monatlich einmal durch Augenſchein davon zu vergewiſſern, wie es mit ſolchen Kindern verhalten werde und haben ſie dahin zu wirken, daß die Pflegeeltern ihre Verpflichtungen gewiſſenhaft erfüllen, namentlich auch die Kinder im ſchulpflichtigen Alter regelmäßig die Schule beſuchen und in den letzten Jahren vor deren Confirmation fleißig in die Kirche geben laſſen. Die Armenpfleger haben etwa befundenen Unzuträglichkeiten unverweilt abzuhelfen und können ſie übrigens, zur Erleichterung ihrer Aufſicht, für die Beſtellung beſonderer Pfleger der Kinder ſorgen.

Mit Ernſt und Strenge iſt ferner darauf zu halten, daß die Kinder, welche für Rechnung der Armencaſſe erzogen ſind, oder deren Eltern öffentliche Unterſtützung erhalten, nach ihrer Confirmation ſofort als Dienſtboten oder auf ſonſtige angemeſſene Weiſe zum eigenen Broderwerb gelangen.

§ 15.

Die hülfsbedürftigen Kranken anlangend, ſo liegt den Armenpflegern, an welche die Kranken ſich zu wenden haben oder zu verweiſen ſind, ob, von dem Zuſtand des Kranken oder deſſen Hülfsbedürftigkeit durch eigene Nachſicht und Nachfrage ſo ſchleunig, als die Umſtände es erfordern, ſich zu überzeugen und über den Befund mit dem Vogt und dem Mitarmenpfleger ſofort Rückſprache zu halten, wonächſt die nöthigen Veranſtaltungen zu treffen ſind, wenn ärztliche Hülfe und unentgeltliche Medizin erforderlich, dem Bezirks-Armenvorſteher auf zuverläſſige Weiſe ausführliche Mittheilung zu machen, von dieſem aber bei dem Director des Armencollegiums vollſtändige ſchriftliche oder mündliche Anzeige zu beſchaffen iſt. In dringenden Fällen iſt aber außerdem zugleich ſchon vom Vogt oder reſp. von dem Armenvorſteher die ſchleunigſte Herbeirufung des Arztes zu beſorgen. Die eben gedachten Anzeigen und das Herbeirufen und wiederholte Benachrichtigen des Arztes, ſo wie das Herbeiholen der Medizin ſind, wenn der Erkrankte nicht ſelbſt dazu fähige Familienglieder hat,

immer von der Commüne, in welcher der Kranke ſich befindet, entweder mittelſt der von dem Vogt anzuſagenden Laufreiſen oder durch Boten für Commünerechnung zu beſchaffen. Auch hat die Commüne für die erforderliche Verpflegung und Wartung des Erkrankten zu ſorgen, reſp. bei Amts-Armen nach Weiſung des Bezirks-Armenvorſtehers und für Amts-Armenrechnung, und müſſen, wenn der Arzt wegen der Art oder Gefährlichkeit der Krankheit es für erforderlich erklärt, beſondere Krankenwärter oder Wärterinnen für Geld angeſtellt werden.

Die Commüne-Armenpfleger haben durch wiederholte perſönliche Erkundigung und Nachſicht von dem Zuſtande der Kranken und von der angemeſſenen Verpflegung ſich zu unterrichten, ſo wie ſie, reſp. in Verbindung mit dem Armenvorſteher, darauf zu ſehen haben, daß von verpflegten Kranken, wenn dieſe dazu vermögend ſind, die aufgewandten Koſten erſtattet werden.

§ 16.

Damit den Amts-Armenvorſtehern, welche oft weiter entfernt wohnen, deren vielfache Geſchäfte erleichtert werden, zugleich aber zum Wohl der Hülfsbedürftigen, liegt den Commüne-Armenpflegern überall ob, auch über die für Rechnung der Amts-Armencaſſe unterſtützten Armen in Koſt gegebenen Kinder innerhalb ihres Commüne-Bezirks, den vorſtehenden Beſtimmungen gemäß, gehörige Aufſicht zu führen und etwa bemerkte Unzuträglichkeiten den Amts-Armenvorſtehern ſofort anzuzeigen, ſo wie bei Krankheitsfällen ſolcher Armen und Kinder, ſo weit es nothwendig, vorläufig die erforderlichen Maaßregeln zu ergreifen, den Amts-Armenvorſtehern unverweilt Nachricht zu geben und in Verbindung mit denſelben die weiteren Veranſtaltungen zu treffen und deren Ausführung zu überwachen.

§ 17.

Die einzelne Armencommüne ſoll inskünftige nicht nur allen in ihr befindlichen Perſonen, welche nach den bisherigen Grundſätzen bei ihr heimathsberechtigt ſind, ſondern überhaupt allen Perſonen oder Familien, Angeſeſſenen, Einwohnern, Dienſtboten u. ſ. w. und Fremden, welche während ſie in derſelben ihren ordentlichen Aufenthalt haben, verarmen oder unterſtützungsbedürftig werden, ohne Rückſicht auf deren Heimathsrechte die erforderliche Hülfe und Armenunterſtützung nach Maaßgabe der vorhergehenden Beſtimmungen gewähren, unter Vorbehalt jedoch der reſp. ſofort und ſpäteſtens binnen 6 Wochen durch Vermittelung des Armencollegiums geltend zu machenden, geſetzlichen Erſatzanſprüche hinſichtlich der Fremden gegen deren Heimathsdiſtrict.

Außerdem wird, wenn ein Verarmter oder eine verarmte Familie aus einem fremden Diſtrict von dem Reinbecker Amts-Armendiſtrict angenommen werden muß, dieſer Arme oder dieſe Familie derjenigen einzelnen Armencommüne zur Unterhaltung und Verſorgung zugewieſen, in welcher der- oder dieſelbe vermöge Geburt oder früherer reſp. 3- oder 15jährigen Aufenthalts nach allgemeinen Grundſätzen erweislich Heimathsrechte erworben hat.

Wenn jedoch eine Commüne durch dieſe Armenverſorgung verhältnißmäßig zu ſchwer belaſtet werden ſollte, namentlich wenn durch hinzugetretene beſondere Unglücksfälle, als Feuersbrünſte, anſteckende Krankheiten, viele Sterbefälle von Inſten und dadurch herbeigeführte ungewöhnlich große Menge verwaiſ'ter hülfloſer Kinder ꝛc. die Armenlaſten daſelbſt ſehr vergrößert werden, ſo kann dieſelbe von dem ganzen Amtsarmendiſtrict eine angemeſſene Erleichterung auf ihr Anhalten gewärtigen,

und zwar durch Geldzuſchüſſe oder durch Abnahme Armer, namentlich verarmter Ausländer, deren Heimathsrechte nicht zu ermitteln, Taubſtummer und gelähmter Perſonen, wenn deren Verſorgung bedeutend koſtbarer iſt, als durchſchnittlich die Verſorgung anderer Hülfsbedürftiger.

Dem Amts-Armendiſtrict dagegen verbleibt die Verſorgung derjenigen Perſonen und Familien, für welche bisher ſchon regelmäßige fortwährende Unterſtützung aus der Amts-Armencaſſe gezahlt worden und der fernerhin aus andern Diſtricten anzunehmenden Armen, reſp. der Letzteren, bis dieſe einer der einzelnen Communen zugewieſen werden können, ſo wie aus der Amts-Armencaſſe laut § 19 noch mehrere von dem ganzen Diſtrict gemeinſam abzuhaltende Armenlaſten beſtritten werden.

Ob und wie etwa die dem geſammten Amtsdiſtrict verbleibenden Armen demnächſt und etwa von 5 zu 5 Jahren den einzelnen Communen nach billigem Verhältniß zur Verſorgung zugetheilt werden können, bleibt der ſpäteren Berathung des Armencollegiums und der weiteren Verhandlung vorläufig anheimgeſtellt.

§ 18.

Wenn eine Armencommüne vermeint, daß ſie mit einer für ihre Verhältniſſe zu drückenden Armenlaſt bebürdet ſei und daß ſie Anſpruch auf den Beiſtand der Amts-Armencaſſe machen könne — cfr. § 17 — ſo haben der Vogt und die Armenpfleger bei dem Director des Armencollegiums einen desfallſigen Antrag zu ſtellen, und haben ſie nach deſſen Weiſung in der nächſten Quartals-Verſammlung des Armencollegiums ihre Dorfsarmenrechnung vorzulegen, ihre Ueberſchwerung oder die ſonſt in Betracht kommenden Umſtände nachzuweiſen und nach mündlicher Verhandlung die Beſtimmung des Collegiums zu gewärtigen.

Bei dieſer Verhandlung kann das Armencollegium ſelbſtverſtändlich nur die nach billigem Erachten wirklich nothwendig geweſenen in den Schranken des Bedürfniſſes gebliebenen Ausgaben der Armencommünen berückſichtigen und wird dasſelbe übrigens dabei unter Anderem auch eine Vergleichung der eingeſandten halbjährlichen Armenrechnungen aller Communen vornehmen. — Wider eine vermeintlich unbillige Beſtimmung des Armencollegiums kann die Armencommüne den Recurs an das Amthaus und event. die Schleswig-Holſteiniſche Regierung ergreifen.

§ 19.

Aus der Amts- oder Diſtricts-Armencaſſe werden überall folgende Ausgaben beſtritten:

1) Die in den §§ 17 und 19 gedachten Zuſchüſſe an die einzelnen Commüne-Caſſen.
2) Die Koſten der Unterſtützung und Verpflegung derjenigen Armen, welche nicht den einzelnen Communen zur Verſorgung zugewieſen werden — cfr. § 18 — und derjenigen, welche etwa den Communen abgenommen werden mögten — cfr. § 17.
3) Die Wochenbettskoſten für unehelich geſchwängerte Perſonen und die Koſten für die Unterbringung unehelicher Kinder.
4) Alle durch Armen-Kranke erwachſenden Arzt- Wundarzt-, Hebammen- und Apotheker-Koſten mit Einſchluß der Beförderungskoſten des Arztes und die Koſten für die in Krankenhäuſern untergebrachten Armen. Das Armencollegium hat übrigens, wenn thunlich, mit Aerzten feſte Jahresaccorde abzuſchließen.

5) Die Kosten für die Unterhaltung der völlig erblindeten Armen, so wie der Wahnsinnigen und Blödsinnigen, welche unter besonderer Aufsicht und Bewachung gehalten werden müssen, und die Kosten für die Ausrüstung der Irren, welche an die Irren-Anstalt überliefert werden, während die Kosten für deren polizeilich angeordnete, besondere Bewachung, deren gerichtsärztliche Untersuchung, deren Transport in die Irren-Anstalt und deren Sustentation daselbst der Amtsanlagecasse zur Last fallen.
6) Die einem fremden Armendistrict gesetzlich zu erstattenden Armen-Unterstützungskosten.
7) Die Kosten der Amts-Armenverwaltung selbst — cfr. § 8.

§ 20.

In die Amts-Armencasse fließen folgende Einnahmen:

1) Schenkungen und Vermächtnisse.

Hinsichtlich der Klingbeutel- und Armenblockgelder bleibt es bis weiter bei der bisherigen Verwendung selbiger.

Der Ertrag etwaniger Armenbüchsen in Wirthshäusern fällt der Armencasse der Ortscommüne zu.

2) Die Abgaben für Tanz- und andere Lustbarkeiten, die polizeilich angeordneten Abgaben für Schauspiele, Bänkelsänger, Vorzeigen von Raritäten, Caroussels u. s. w. und die der Armencasse gesetzlich zugesprochenen Brüchgelder.
3) Der Erlös aus den etwa verkauften Sachen unterstützter Personen und die von denselben oder aus deren Vermögen erstatteten Gelder, mit Vorbehalt der verhältnißmäßigen Rechte der speciellen Commüne hinsichtlich der von dieser aufgewandten Unterstützungskosten.
4) Die von den im § 1 genannten Commünen jährlich einzuzahlenden Amts-Armengeldbeiträge — cfr. §. 21.

§ 21.

Das Armencollegium hat jährlich nach Abschluß der Rechnung für das vorhergehende Jahr den erforderlichen Betrag des von den Commünen aufzubringenden Amts-Armengeldes zu ermitteln, diesen Betrag über die Commünen zu $^2/_3$ nach Tonnen alten und neuen Landes und zu $^1/_3$ nach dem Brandcassentaxatum der Gebäude zu repartiren, und den Extract aus dem Verhandlungsprotocoll nebst der entworfenen Repartitionsliste, behuf Genehmigung Letzterer, an das Amthaus einzusenden. Nach erfolgter Genehmigung wird dem Vogt der resp. Commüne von dem Director des Armencollegiums der einzuzahlende Beitrag bekannt gemacht, und hat der Vogt für die Eincassirung des Geldes von den Commüne-Interessenten zu sorgen und selbiges in der ihm vorgeschriebenen Frist an den Director oder den sonstigen Cassirer des Amts-Armencollegiums gegen Quittung einzuzahlen, unter gleichzeitiger Namhaftmachung der etwanigen Restanten, wider welche die nöthigen Beitreibungsmaaßregeln förderſamst zu veranlassen sind.

§ 22.

Die Summe des von der einzelnen Commüne vorgedachtermaaßen zu zahlenden Amts-Armengeldes hat der Vogt binnen spätestens 8 Tagen nach ihm zugegangener Weisung des Directors,

den Commüne-Intereſſenten in einer Verſammlung bekannt zu machen und hat derſelbe auf geeignete Weiſe die Aufbringung des Geldes zunächſt durch freiwillige, von ihm zu verzeichnende Beiträge der Intereſſenten zu vermitteln, bei deren Entſtehung aber ſelbiges nach einem in der Commüne vereinbarten Theilungsmaaßſtab über die zahlungspflichtigen Intereſſenten ungeſäumt zu repartiren und darnach zu erheben, wobei übrigens auch die Commüne der Aufſicht des Armen-Collegiums zur Verhütung von Unbilligkeiten unterworfen iſt. Wenn jedoch ein ſolcher Maaßſtab fehlt, ſo iſt das Geld durch eine Setzung aller Einwohner der Commüne nach Vermögen und Einkommen aufzubringen und hat der Vogt ſodann ſpäteſtens 4 Wochen nach der ihm zugegangenen Weiſung des Directors unter Einlieferung der formirten Liſte über die geſchehenen Zahlungen und Zeichnungen freiwilliger Beiträge, bei dem Director Anzeige zu machen, damit die Setzung vorgenommen werde.

Das Setzungscollegium beſteht aus dem Director des Armencollegiums, bei deſſen Behinderung der Hausvogt eintritt, dem Bezirks-Armenvorſteher, dem Vogt und den Armenpflegern der Commüne und zwei anderen Intereſſenten der Commüne, welche durch Stimmenmehrheit der Commüne-Intereſſenten dazu erwählt werden. In Reinbeck iſt jedoch auch dem Hausvogte und in den Dörfern Steinbeck und Siek den reſp. Predigern die Theilnahme an der Setzung geſtattet.

Der Director des Armencollegiums beſtimmt den Verſammlungsort des Setzungscollegiums, wobei es ſeiner Wahl überlaſſen bleibt, ob er von der betreffenden Commüne freie Beförderung oder die Vergütung der Beförderungskoſten in Anſpruch nehmen will, veranlaßt die zeitige Anfertigung der Verzeichniſſe der beitragspflichtigen Intereſſenten und leitet das ganze Setzungsverfahren, bei welchem es nach den Vorſchriften der §§ 48 bis 54 der Armenordnung vom 29. Decbr. 1841 zu verhalten iſt.

§ 23.

Die Mittel für die ſpecielle Armenverſorgung in den einzelnen Commünen werden durch die dazu nöthigen Beiträge der Commüne-Intereſſenten herbeigeſchafft, welche in baarem Gelde, Lieferung von Nahrungsmitteln, Feuerung und anderen Naturalien oder umgehender Verſorgung mit Obdach, Nahrung u. ſ. w. beſtehen können, während übrigens der Commüne-Armencaſſe, außer etwanigen ſonſtigen beſonderen Einkünften, welche ſelbige haben oder bekommen möchte — cfr. § 20 — der Ertrag der Armenbüchſen in den Wirthshäuſern und der Erlös aus den verkauften Sachen der von der Commüne unterſtützten Armen zufließt, auch ſelbige — cfr. § 17 ff. — bei zu großer Belaſtung Zuſchüſſe aus der Amts-Armencaſſe zu gewärtigen hat.

Die von den Intereſſenten einzuzahlenden Commüne-Armengelder und unter Umſtänden auch die Lieferung von Naturalien ſind, gleich wie die Amts-Armengelder, nach vorgenommener Berechnung des Vogts und der Armenpfleger und nach gefaßtem Beſchluſſe der Commüne-Intereſſenten über die erforderliche Geldſumme und die nöthige Quantität Naturalien durch freiwillige Beiträge oder nach der von der Commüne beliebten Vertheilungsweiſe oder endlich nach Setzung aufzubringen. Letzteren Falls ſind aber, wenn bereits hinſichtlich der Amts-Armengelder eine Setzung vorgenommen worden, die ſpeciellen Commünelaſten einfach nach Anleitung des formirten Setzungsregiſters zu repartiren, oder wenn ſolche Setzung nicht Statt gehabt, ſo wird von dem vorgedachten Setzungscollegium eine beſondere Setzung beſchafft, wegen deren Veranlaſſung der Vogt unter Vorlage der betreffenden Rech-

nungen und Register, gegen die Zeit der Setzungen zu den Amtsarmengeld-Beiträgen, sich frühzeitig an den Director des Armencollegiums zu wenden hat.

§ 24.

Die Amts-Armenrechnung, welche über alle Einnahmen und Ausgaben der Amts-Armencasse zu führen und mit den Belegen gehörig zu versehen ist, geht vom 1. Januar bis Ende December jeden Jahrs, wird jedoch hinsichtlich der erst später eingehenden und von dem Collegium zur Zahlung anzuweisenden Rechnungen bis Ende Februar des folgenden Jahrs fortgeführt.

Die abgeschlossene Rechnung wird die letzten 14 Tage vor Ostern zur Einsicht aller Beitragspflichtigen auf der Amtstube öffentlich ausgelegt, dann mit dem Attest des Directors darüber, daß solches geschehen, in der Ostern-Versammlung dem Armencollegium zur Revision, Formirung von Notaten und Unterzeichnung vorgelegt, und hierauf an das Amthaus eingesandt, welches selbige revidirt, die Erledigung etwaniger Notate veranlaßt und eine Schlußquittung ertheilt, indem übrigens gleichzeitig nach dem Beschluß des Armencollegiums, ein zur Vertheilung bestimmter Abdruck der Rechnung oder eines Extracts aus selbiger besorgt werden kann.

§ 25.

Im Uebrigen wird hinsichtlich der Verwaltung des Amts- und Commüne-Armenwesens auf die Armenordnung vom 29. December 1841 und die sonst geltenden gesetzlichen Anordnungen und Bestimmungen hingewiesen.

Vorstehendes Regulativ wird hiedurch bis weiter genehmigt.

Schleswig-Holsteinische Regierung auf Gottorff, den $\frac{\text{29sten November 1848.}}{\text{22sten Januar 1849.}}$

Heinzelmann. Lesser.

v. Fischer-Benzon.

№ 59. Schreiben der S. H. Regierung an das Segeberger Kirchenvisitatorium, betr. eine Erleichterung für die Häuerinsten in den Schulcommünen Sieblin und Schwienkuhlen hinsichtlich des Beitrags zum Schulgelde, sowie eine Bestimmung dahin, daß der den Häuerinsten abzunehmende Theil ihrer Schulgeldsbeiträge als Reallast über die Landbesitzer in den gedachten Schulcommünen zu repartiren sei.

Nachdem die zu den Realschullasten contribuirenden Interessenten der Schulcommünen Sieblin und Schwienkuhlen sich bereit erklärt haben, zur Erleichterung der dortigen Häuerinsten die Summe von 4 *m/* Cour. als Maximum des jährlichen Beitrags eines jeden Häuerinsten zum Schulgelde gelten zu lassen, und den nach der bisherigen Repartitionsweise über jene Summe hinausgehenden Betrag der Schulgeldsbeiträge der Häuerinsten auf die Landbesitzer zu vertheilen, so wird unter Genehmigung dieser Vereinbarung hierdurch bestimmt, daß der den Häuerinsten abzunehmende Theil ihrer Schulgeldsbeiträge als Reallast über die Landbesitzer in den gedachten Schulcommünen zu repartiren sei.

Vorstehendes wird dem Kirchenvisitatorio der Probstei Segeberg mit Beziehung auf den gefälligen Bericht vom 22sten v. Mts. zur weitern Bekanntmachung und Wahrnehmung des Erforderlichen hierdurch eröffnet.

Schleswig-Holsteinische Regierung auf Gottorff, den 1sten Februar 1849.

№ 60. Schreiben der S. H. Regierung an den Magistrat in Wilster, betr. eine Abänderung in der Abgebung der Wahlstimmen in Beziehung auf die bevorstehende Wahl eines Hauptpredigers daselbst.

Die Regierung hat nichts dagegen zu erinnern gefunden, daß es in Beziehung auf die bevorstehende Wahl eines Hauptpredigers in Wilster nach dem Antrage des dortigen Magistrats vom 4ten Juli 1806 dergestalt verhalten werde, daß die Wahlstimmen persönlich abzugeben sind, den Frauenzimmern jedoch, welche Hausbesitzerinnen sind, es freistehe, durch ihren legitimirten Curator ihre Stimme abzugeben.

Vorstehendes wird dem Magistrate der Stadt Wilster mit Beziehung auf den berichtlichen Antrag vom 24sten v. Mts. zur Wahrnehmung des Erforderlichen hierdurch eröffnet.

Schleswig-Holsteinische Regierung auf Gottorff, den 2ten Februar 1849.

№ 61. Erlaß an die Eingepfarrten der Parochie Reinfeld, betr. die Aufbringung des Beicht- und Opfergeldes.

Nachdem im Jahre 1841 auf einer am 23sten September abgehaltenen Versammlung der Parochialen der Parochie Reinfeld der Vorschlag gemacht worden, alle Eingepfarrten in den Kirchenabgaben nach einer möglichst gleichen Norm zu setzen und bestimmt worden war, die Kirchenabgaben nach Steuertonnen, die Kirchengebühren nach Maaßgabe der Prästationen der Hufner festzustellen und mittelst Regierungsschreibens vom 31sten Juli 1843 dieser Vorschlag gebilligt worden, wurde im Jahre 1845 durch eine Vorstellung des Predigers und der Kirchenjuraten die Frage in Anregung gebracht, wie es nach den auf der am 23sten September 1841 abgehaltenen Versammlung gefaßten Beschlüssen mit dem Beicht- und Opfergelde zu halten sei und ob dieses mit unter die Kirchengebühren zu rechnen; und wird nach eingezogenen Berichten der Amtstube des Pastorats und der Juraten, sowie nach Vernehmung der Parochialen durch ihre ordnungsmäßigen Vertreter, hiemittelst vom Visitatorio in Gemäßheit § 10 der Bekanntmachung der Schleswig-Holsteinischen Regierung vom 27sten April 1848, betreffend die Ueberweisung mehrerer Geschäfte an die Localbehörden, zur Nachachtung bekannt gemacht:

daß von Ostern 1849 an, um die Ungleichheit in der Aufbringung des Beicht- und Opfergeldes unter den Parochialen auszugleichen, dieses alljährlich nach Maaßgabe der von den Hufnern zu bezahlenden Abgaben, und zwar so aufgebracht werden soll, daß

1)	von den 1, 3/4 und 2/3 Hufnern	3 mk	12 ß
2)	von den 1/2 Hufnern	2 „	6 „
3)	von den 1/4 bis 1/2 Hufnern	2 „	2 „
4)	von den Parcelisten pr. . . . 100 Tonnen „ . . . 75 „ „ . . . 60 „	3 „	12 „
5)	„ „ „ „ 50—60 „	2 „	10 „
6)	„ „ „ „ 25—50 „	2 „	2 „

(Für 25, 50, 60, 75 Tonnen, die ein Parcelist und Hufner über 100 Tonnen hat, nach dem angegebenen Verhältniß).

7) von den Hauseigenthümern des Fleckens Reinfeld . . . . . 2 mk 2 ß
8) von den Käthnern auf dem Lande . . . . . 1 „ 2 „
9) von den Häuerlingen . . . . . — „ 3 „

jährlich in zwei Terminen zu Oſtern und Michaelis bezahlt wird. Der durch dieſe veränderte Anſetzung entſtehende Ausfall in der Einnahme des Predigers iſt bis zur Einrichtung eines neuen Kircheninventars und eventuell bis zum Abgange des p. t. Predigers aus der Kirchenkaſſe zu entnehmen.

Viſitatorium der Parochie Reinfeld, den 9/11ten Februar 1849.

№ 62. Schreiben der S. H. Regierung an den Plöner Magiſtrat, betr. eine Modification der in den §§ 14 und 24 des Regulativs für die Bürgerſchulen in Plön vom 21ſten Mai 1827 enthaltenen Beſtimmungen über die Zuſammenſetzung des dortigen Schulcollegii, ſowie über die Repartition der Schullaſten.

Nachdem mittelſt Regulativs vom 7ten December 1847 die Plöner Neuſtadt, der amtsklöſterliche Diſtrict und einige bisher zum Schloßgrunde und dem Amte Plön gehörige Häuſer und Grundſtücke mit der Stadt Plön vereinigt worden, werden die in den §§ 14 und 24 des Regulativs für die Bürgerſchulen in Plön vom 21ſten Mai 1827 enthaltenen Beſtimmungen über die Zuſammenſetzung des dortigen Schulcollegii, ſowie über die Repartition der Schullaſten hiedurch in nachſtehender Weiſe modificirt.

1) Das Schulcollegium beſteht in Zukunft, unter dem Vorſitze und dem Directorio des Bürgermeiſters, aus den beiden Predigern und zweien geeigneten Einwohnern des geſammten Schuldiſtricts. Letztere ſind unter Zuziehung der beiden Prediger und eines vom Amthauſe mit dieſem Geſchäft zu beauftragenden Vertreters der zum Schuldiſtricte gehörenden Antheile des Amts Plön von den ſtädtiſchen Collegien auf die Dauer von drei Jahren zu wählen, dergeſtalt, daß einer der Gewählten das erſte Mal nach zwei Jahren aus dem Schulcollegio austritt. Die Protocollführung in den Sitzungen des Schulcollegii, ſowie die Expedition der in denſelben beſchloſſenen Ausfertigungen liegt regelmäßig dem Bürgermeiſter ob. Bei Verhinderung desſelben wird auf Erſuchen des erſten Compaſtors, welcher ſodann das Directorium übernimmt, die Protocollführung von einem der übrigen Mitglieder des Schulcollegii beſorgt.

2) Die Setzung zu den Schullaſten wird von dem Schulcollegio und den deputirten Bürgern unter Zuziehung der Schulvorſteher, ſowie zweier von den nicht der Gerichtsbarkeit des Magiſtrats unterworfenen Einwohnern des Schuldiſtricts aus ihrer Mitte erwählten Perſonen vorgenommen.

Vorſtehendes wird dem Magiſtrat der Stadt Plön zur weitern Bekanntmachung und Wahrnehmung des Erforderlichen hierdurch mitgetheilt.

Schleswig-Holſteiniſche Regierung auf Gottorff, den 19ten Februar 1849.

№ 63. Circulair der S. H. Regierung, betr. die Ergreifung von Maaßregeln wider die Krätze und die Syphilis.

Nach amtlichen Berichten aus verſchiedenen Theilen der Herzogthümer ſcheinen ſich in Folge der Kriegszuſtände des verfloſſenen Jahres die Krätze und die Syphilis in dem Grade verbreitet zu

haben, daß dringende Aufforderung vorliegt, dieſen Krankheiten volle Aufmerkſamkeit zuzuwenden, und wo dieſelben vorhanden, alle geeigneten Gegenmittel zur Anwendung zu bringen.

In Betreff der Krätze werden daher die obrigkeitlichen Behörden hiedurch aufgefordert, mittelſt ärztlicher Unterſuchungen conſtatiren zu laſſen, ob dieſe Krankheit in ihren reſp. Diſtricten aufgetreten iſt. Sofern ſich danach ergeben ſollte, daß dieſelbe dort wirklich vorhanden, wird auf die möglichſte Verbreitung des in mehreren Exemplaren anliegenden, der Regierung von dem Sanitätscollegium mitgetheilten Aufſatzes in welchem die Natur des Uebels und die dagegen anzuwendenden Mittel dargelegt werden, in dem Diſtricte hinzuwirken ſein. Da bei Befolgung der in dieſem Aufſatze gegebenen Rathſchläge die Wiederherſtellung der Kranken und die Unterdrückung des Uebels weſentlich gefördert wird, wenn die Behandlung der Kranken in beſonders dazu beſtimmten Localen ſtattfindet, und gleichzeitig für die gründliche Reinigung ihrer Effecten Sorge getragen wird, ſo wird es ferner als eine Hauptaufgabe der Behörden angeſehen werden müſſen, es zu veranlaſſen, daß in denjenigen von der Krätze heimgeſuchten Diſtricten, in welchen keine Krankenhäuſer vorhanden ſind, auf Koſten der Communen Krankenſtuben eingerichtet werden, in welchen Krätzige, namentlich aus der Claſſe der Dienſtboten, Handwerksgeſellen ꝛc., unter Aufſicht eines Arztes behandelt werden. Zu dieſem Ende wird die Aufmerkſamkeit der Communen auf dieſe Krankheit hinzulenken, dieſelbe zum Gegenſtande von Verhandlungen in den betreffenden Communen zu machen und darauf hinzuwirken ſein, daß durch Communebeſchluß geeignete Veranſtaltungen in dieſer Beziehung getroffen werden. Sofern aber im Wege der Verſtändigung nicht zum Ziele zu gelangen iſt, und der obwaltende Geſundheitszuſtand gleichwohl durchgreifende Maaßregeln erforderlich machen ſollte, wird desfalls an die Regierung zu berichten ſein.

Die Polizeibehörden werden zugleich aufgefordert, der Reinlichkeit in den Gaſthäuſern ihre Aufmerkſamkeit zuzuwenden und wo Uebelſtände in dieſer Hinſicht wahrgenommen werden, auf die Abſtellung derſelben hinzuwirken.

Nach ſtattgehabter örtlicher Unterſuchung ſieht die Regierung einer berichtlichen Aeußerung der obrigkeitlichen Behörden darüber entgegen, ob, event. in welchem Umfange das Uebel in ihrem Diſtrict angetroffen worden, und erbittet ſich demnächſt über den Erfolg der dagegen ergriffenen Maaßregeln eine gefällige Mittheilung.

Was die Syphilis anlangt, ſo iſt es zur Unterdrückung dieſer Krankheit erforderlich, daß die mit derſelben behafteten Perſonen beiderlei Geſchlechts, ſoweit ſolches die Umſtände geſtatten, zur Heilung in öffentliche Heilanſtalten abgeliefert werden. Wie daher hierauf im Allgemeinen hinzuwirken iſt, ſo haben die Polizeibehörden vorzugsweiſe auf liederliche Frauenzimmer ein wachſames Auge zu halten, dieſelben von Zeit zu Zeit unterſuchen zu laſſen, und bei befundener Krankheit in eine öffentliche Heilanſtalt abzuliefern.

Auch in Betreff dieſer Krankheit ſieht die Regierung bei Gelegenheit der oben erwähnten Berichtserſtattung einer Nachricht über den dermaligen Beſtand entgegen.

Schleswig-Holſteiniſche Regierung auf Gottorff, den 19ten Februar 1849.

Heinzelmann. **Leſſer.**

Harbou.

№ 64. Schreiben der S. H. Regierung an das Kirchenviſitatorium der Parochie Hamberge, betr. Vergütung für gewiſſe dem Organiſten und Schullehrer H. J. Stapelfeldt zu Hamberge neu auferlegte Dienſtgeſchäfte.

Mit Beziehung auf den Bericht vom 23ſten v. Mts., betreffend die von den Organiſten und Schullehrer H. J. Stapelfeldt zu Hamberge nachgeſuchte Bewilligung einer Vergütung für gewiſſe, ſeit dem Uebergang der Dorfſchaft Hamberge an die diesſeitige Landesherrſchaft ihm neuauferlegte Dienſtgeſchäfte, wird dem Kirchenviſitatorio der Parochie Hamberge zur weitern Bekanntmachung, Verfügung und Wahrnehmung des Erforderlichen hiedurch Folgendes eröffnet.

Dem gedachten Organiſten und Schullehrer Stapelfeldt iſt für das Verleſen landesherrlicher Verordnungen, Verfügungen ꝛc. in der Kirche, ſo lange er in ſeiner jetzigen Stellung verbleibt, und in der erwähnten bisherigen Art der Publication der Verordnungen keine Aenderung eintritt, eine jährliche Vergütung von 18 ℳ 12 ß Crt. und zwar vom Jahre 1844 angerechnet, aus der Hamberger Kirchenkaſſe zu zahlen. Dem Kirchenviſitatorio wird es überlaſſen, wegen der von dem Pfarramtsverweſer Brodersen zur Erleichterung der Kirchencaſſe vorgeſchlagenen Vertheilung der für die Jahre 1844 bis 1848 noch nicht berichtigten Vergütungsſumme über die Jahre 1849 bis 1852 ein Abkommen mit dem Organiſten Stapelfeldt zu treffen.

Für die angefertigte Abſchrift des Hamberger Geburts- und Taufregiſters vom Jahre 1801 an, ſowie für die künftige Führung der Duplicate der Kirchenregiſter iſt dem Organiſten Stapelfeldt eine Vergütung von 2 ß für jeden Bogen aus der Kirchencaſſe zu entrichten.

Bei vorfallenden Kirchentrauungen iſt von Seiten der Copulanden dem Organiſten künftig für das Spielen der Orgel eine Vergütung von 16 ß, und für das Singen 8 ß zu entrichten.

Hiernach iſt das Erforderliche im Kircheninventar zu bemerken.

Schleswig-Holſteiniſche Regierung auf Gottorff, den 20ſten Februar 1849.

№ 65. Genehmigung des Schulbaues für die Dorfſchaft Krummenort mit Hafenknöll nebſt Abfindung des an dieſer Schule anzuſtellenden Lehrers.

Nachdem mittelſt Reſcripts der Schleswig-Holſteiniſchen Regierung vom 22ſten December 1847 die Dorfſchaft Krummenort nebſt Hafenknöll mit den Ortſchaften Sorgwohld, der Schäferei Bunge, Bungerſtruck und Feldſcheide zu einem Schuldiſtrict vereinigt ſind, iſt der in dieſer Veranlaſſung erforderliche Schulbau, ſowie die Abfindung des an der vereinigten Schule anzuſtellenden Lehrers, welcher außer ſeiner Wohnung im Schulhauſe ein jährliches Einkommen von 75 Rthlr., nämlich 65 Rthlr. aus der Commüne und 10 Rthlr. Recognition für das Schulland bekommen wird, wovon 40 Rthlr. als Gehalt und 35 Rthlr. als Koſtgeld berechnet werden ſollen, unterm heutigen Datum von uns genehmigt worden, wovon wir die Schleswig-Holſteiniſche Regierung in Gemäßheit des § 11 der Bekanntmachung vom 27ſten April v. J. hierdurch in Kenntniß zu ſetzen nicht verfehlen.

Kirchenviſitatorium ꝛc., den 23ſten Februar 1849.

№ 66. Schreiben des Departements an die Schleswig-Holsteinische Regierung, betr. den Umfang der Unterstützung welche den Familien dienstthuender Landsoldaten zu leisten ist.

Das Departement des Innern ist mit der von der Schleswig-Holsteinischen Regierung in Deren Bericht vom 12ten d. M. entwickelten Ansicht, hinsichtlich des Umfanges, in welchem die Verfügung vom 14ten April 1848, betreffend die Unterstützung der in Veranlassung der Landesvertheidigung hülfsbedürftig Gewordenen zur Anwendung zu bringen ist, einverstanden. Es sind demnach nicht nur die Familien derjenigen beim Heere befindlichen Personen, welche zur Zeit der Erlassung des erwähnten Gesetzes verheirathet waren, sondern auch die Familien solcher im Militairdienste stehenden Personen, die sich erst später verheirathet haben, diesem Gesetze gemäß erforderlichen Falls zu unterstützen und haben ferner nicht nur die Familien der zur Zeit der Erlassung der mehrgedachten Verfügung bereits im Dienste Befindlichen, sondern auch die Familien der erst später zum Militair Ausgehobenen event. auf die fragliche Unterstützung Anspruch.

— — — — — — — — — — — — —

Gottorf, den 26sten Februar 1849.

Departement des Innern.

№ 67. Schreiben an die Ranzauer Administratur, betr. die Errichtung von District-Commissionen und Feuerungsmagazinen.

Mit Beziehung auf den Bericht der Ranzauer Administratur vom 27sten v. M., betreffend die Errichtung von Districts-Commissionen oder freiwilligen Vereinen, sowie von Feuerungsmagazinen, zur Verbesserung der Lage der Insten und Tagelöhner, wird Derselben hiedurch erwiedert, daß die erwähnten Commissionen in Uebereinstimmung mit den, von richtiger Auffassung und Beurtheilung der Sache zeugenden berichtlichen Vorschlägen der Kirchspielvogtei und des Landesschulzen zu Herzhorn und Sommerland, nicht nur in diesem Marschdistricte, sondern unter den Modificationen, die eine Verschiedenheit der Localverhältnisse etwa empfehlen mögte, auch in den Landkirchspielen des Geestdistricts zunächst in gleichem Umfange einzuführen sind.

— — — — — — — — — — — — —

Gottorff, den 27sten Februar 1849.

Departement des Innern.

№ 68. Schreiben an die Schleswig-Holsteinische Regierung, betr. die Uebertragung der Leitung der gesammten das Wegewesen angehenden Geschäfte und Verhandlungen an die Regierung.

— — — — — — — — — — — — —

Da die gemeinsame Regierung es für angemessen hält, daß die gesammten, das Wegewesen angehenden Geschäfte und Verhandlungen von der Schleswig-Holsteinischen Regierung geleitet werden, und Dieselbe folglich auch die früher von der ehemaligen Rentekammer behandelten Wegesachen übernehme, so wird die Regierung ersucht, in Betreff der für das Jahr 1849 anzuordnenden Wegearbeiten das Erforderliche wahrzunehmen und zu verfügen, wobei die gemeinsame Regierung bemerkt,

daß die betreffenden Arbeiten im Allgemeinen, ſo weit thunlich, auf dem Wege der Licitation an den Mindeſtfordernden zu überlaſſen ſind, übrigens aber nur in den Fällen durch das Departement des Innern nähere Beſchlußnahme zu bewirken ſein wird, wenn eine Ueberſchreitung des Budgets ſich als unumgänglich nothwendig herausſtellen ſollte.

— — — — — — — — — — — — —

— — — — — — — — — — — — —

Gottorff, den 28ſten Februar 1849.

Die gemeinſame Regierung.

№ 69. Schreiben an das Altonaer Oberpräſidium, betr. die Verlängerung der Friſt zur koſtenfreien Gewinnung des Bürgerrechts für diejenigen, welche vor Erlaſſung der Altonaer Stadtordnung Bürger zu werden nicht verbunden waren.

In Uebereinſtimmung mit dem berichtlichen Antrage des Oberpräſidiums der Stadt Altona vom 24ſten v. M. genehmigt die gemeinſame Regierung es hierdurch, daß die in dem § 9 der proviſoriſchen Stadtordnung für Altona vom 9ten October 1848 denjenigen Einwohnern der Stadt, welche bisher Bürger zu werden nicht verbunden waren, durch dieſe Verordnung aber zur Erwerbung des Bürgerrechts verpflichtet werden, gewährte Friſt zur koſtenfreien Gewinnung deſſelben, annoch bis zum letzten März d. J. verlängert werde.

Das Oberpräſidium wird beauftragt, Vorſtehendes zur öffentlichen Kunde zu bringen.

Gottorff, den 1ſten März 1849.

Die gemeinſame Regierung.

№ 70. Schreiben der S. H. Regierung an das Kirchenviſitatorium der Probſtei Oldenburg, betr. die Abſtellung gewiſſer Unzuträglichkeiten in Bezug auf die Schullaſten der Häuerlinge und Inſten in dem St. Clements-Calands Dorfe Bliestorf.

Mit Beziehung auf den gefälligen Bericht vom 20/21ſten vor. Mts., betreffend das Geſuch der Häuerlinge und Inſten in dem St. Clements-Calands Dorfe Bliestorf, um Abſtellung gewiſſer Unzuträglichkeiten in Bezug auf die Schullaſten der Supplicanten, wird dem Kirchenviſitatorio der Probſtei Oldenburg zur weitern Bekanntmachung und Wahrnehmung des Erforderlichen hierdurch Folgendes eröffnet.

Die Regierung hat es genehmigt, daß von den Inſten und Häuerlingen in Bliestorf als Maximum des jährlichen Beitrags eines jeden zum Schulgehalte die Summe von 3 *ßl* Cour. zu entrichten und der nach Abzug der darnach ſich ergebenden Beitragſumme noch verbleibende Reſt der auf die Inſten und Häuerlinge fallenden Perſonalbeiträge als Reallaſt durch Repartition über die zur Schulcommüne gehörigen Ländereien aufzubringen ſei.

Wegen Ablöſung der von den Inſten und Häuerlingen bei Bearbeitung des Schullandes in natura zu leiſtenden Handdienſte durch eine Geldzahlung an den Schullehrer bleibt es den Supplicanten überlaſſen, mit dem Schullehrer ein Uebereinkommen unter Genehmigung des Kirchenviſitatorii

zu treffen. Bis dahin ſind die verordnungsmäßigen Handdienſte von den Pflichtigen unweigerlich zu leiſten.

— — — — — — — — — — — — — —

Schleswig-Holſteiniſche Regierung auf Gottorff, den 1ſten März 1849.

№ 71. Schreiben der S. H. Regierung an das Kirchenviſitatorium in Plön, betr. die Anſtellung eines zweiten (ſeminariſtiſch gebildeten) Lehrers an der Schule zu Glasholz.

Nach geſchehener Einrichtung einer zweiten Schulclaſſe und eines zweiten Schulzimmers in der Schule zu Glasholz iſt ein ſeminariſtiſch gebildeter Lehrer als zweiter Lehrer daſelbſt anzuſtellen, welcher unabhängig von dem erſten Lehrer ausſchließlich in der Elementarclaſſe zu unterrichten hat, während der bereits angeſtellte Lehrer ausſchließlich den Unterricht in der Oberclaſſe ertheilt, beide Lehrer aber nach einem von ihnen in Gemeinſchaft mit dem Schulinſpector berathenen Lehrplane arbeiten.

Vorſtehendes wird dem Plöner Kirchenviſitatorio, mit Beziehung auf den Bericht vom 23ſten vor. Mts., zur gefälligen weitern Bekanntmachung und Wahrnehmung des Erforderlichen hiedurch eröffnet.

Schleswig-Holſteiniſche Regierung auf Gottorff, den 2ten März 1849.

№ 72. Schreiben an die Pinneberger Landdroſtei, betr. die der Blankeneſer Kirchſpielvogtei ertheilte Befugniß zur Ausſchreibung von Fuhren in eigenen Dienſtgeſchäften.

In Uebereinſtimmung mit dem berichtlichen Antrage der Pinneberger Landdroſtei vom 23ſten v. M. genehmigt die gemeinſame Regierung es hiedurch, daß künftig von der Blankeneſer Kirchſpielvogtei diejenigen Fuhren, deren ſie zur Ausführung ihrer Dienſtgeſchäfte benöthigt iſt, unmittelbar von den fuhrpflichtigen Eingeſeſſenen ausgeſchrieben werden. Von dem erwachſenden Fuhrregiſter iſt vierteljährlich eine beglaubigte Abſchrift der Pinneberger Hausvogtei mitzutheilen, und von dieſer bei der Vertheilung der Fuhren über den ganzen Fuhrdiſtrict zu berückſichtigen, ſowie auch dem an das Departement des Innern einzuſendenden Fuhrregiſter anzulegen.

— — — — — — — — — — — — — —

Gottorff, den 7ten März 1849.

Die gemeinſame Regierung.

№ 73. Schreiben der S. H. Regierung, betr. die Pflichtigkeit der Altentheiler, Wittwen und Inſten über 60 Jahre zu den Dienſten bei Bearbeitung des Schullandes.

In dem gefälligen Berichte vom 21ſten December v. J. hat das Juſtitiariat für das adelige Gut Bramſtedt die Vorfrage geſtellt, ob Altentheiler, Wittwen und Inſten über 60 Jahre zu den Dienſten bei Bearbeitung des Schullandes pflichtig ſind und dabei die Anſicht geäußert, daß es an

geſetzlichen Vorſchriften zur Entſcheidung dieſer Fragen fehle. Indem die Regierung, was namentlich die Altentheiler und Wittwen anbetrifft, auch die für mehrere andere Schuldiſtricte erlaſſenen normativen Beſtimmungen (Syſt. Slg. der Verordn. IV. Anhang I. Landſchulen B. holſteiniſche Aemter S. 32, 104 und 105, ſowie S. 527 № 3) Bezug nimmt, und darauf hinweiſt, daß nach einem Princip, welches in einer Reihe von Schulregulativen (unter andern Syſt. Slg. a. a. O. S. 327) ausgeſprochen wird, es den Schulvorſtehern verſtattet iſt, wenn die Schulcommüne ſolches vorzieht, die Bearbeitung des Landes zu verdingen und den bedungenen Arbeitslohn über die Pflichtigen zu repartiren, erwiedert ſie dem Juſtitiariat, nach erſtattetem Berichte des Kirchenviſitatorii der Probſtei Segeberg, hiedurch Nachſtehendes:

Inſten und Tagelöhner, ſowie die im Genuſſe eines Altentheils oder einer Abnahme ſich befindenden Schulintereſſenten ſind, wenn ſie Alters oder körperlicher Schwäche halber nicht mehr arbeitsfähig ſind, in welcher Hinſicht im Zweifel das vollendete ſechzigſte Lebensjahr als entſcheidend zu betrachten iſt, die von Schulintereſſenten der gedachten Claſſen hinterlaſſenen oder auf der Abnahme befindlichen Wittwen aber, ohne Rückſicht auf ihre etwanige Arbeitsfähigkeit oder ihr Alter, zu der Leiſtung der für Schulzwecke angeordneten Handdienſte nicht hinzuzuziehen.

Sofern die Handdienſte oder beſtimmte Arten derſelben im ordnungsmäßigen Wege, durch einen von den Schulvorſtehern im Einverſtändniß mit der Schulcommüne veranlaßten Verding, in eine Geldzahlung verwandelt worden, ſo iſt die hiernach aufzubringende Summe über ſämmtliche in obgedachtem Umfange zur perſönlichen Leiſtung der Handdienſte pflichtigen Schulintereſſenten gleichmäßig zu vertheilen und der den Einzelnen zufallende Beitrag nach einer Hebeliſte von den Schulvorſtehern einzufordern. Die zwangsweiſe Beitreibung etwaniger Rückſtände in dieſem Geldäquivalent erfolgt in der für die einzelnen Schuldiſtricte angeordneten oder hergebrachten Weiſe. Etwa über die Leiſtung von Schuldienſten abgeſchloſſene Privatvereinbarungen zwiſchen dem Schullehrer und den Schulintereſſenten begründen, inſofern ſie nicht von der Schulcommüne gut geheißen ſind oder die oberliche Beſtätigung erhalten haben, nur privatrechtliche Anſprüche unter den Betheiligten.

Durch derartige Privatvereinbarungen tritt daher weder eine Veränderung in dem Umfange der auf geſetzlicher Anordnung beruhenden Verpflichtung zu der Leiſtung von Schuldienſten ein, noch können auf die hieraus hervorgehenden Differenzen die hinſichtlich der Beitreibung rückſtändiger Schulleiſtungen vorgeſchriebenen Grundſätze zur Anwendung gebracht werden.

Mit Beziehung auf Vorſtehendes erſucht die Regierung das Juſtitiariat, es demgemäß in Zweifelsfällen zu verhalten, und fügt dabei nur noch hinzu, daß ſie dem genannten Kirchenviſitatorio bei abſchriftlicher Mittheilung dieſes Reſcripts das Erforderliche eröffnet hat.

Schleswig-Holſteiniſche Regierung auf Gottorff, den 10ten März 1849.

№ 74. Regulativ für den Beſitz und die Benutzung der Kirchenſtühle und Stände in der Kirche zu Kleinwesenberg.

Vom Beſitzſtande.

§ 1.

Die Stühle und Stände ſowohl unten in der Kirche als auf den beiden Priegeln ſind im

wirklichen Beſitz der einzelnen Communen; der Kirche gehören nur die dem Convent, ſo wie den Kirchen- und Schuldienern vorbehaltenen Stühle und Stände.

§ 2.

So weit in den Communen den einzelnen Angeſeſſenen Plätze zukommen, ſind dieſelben ein Pertinenz des Grundbeſitzes, kein perſönliches Eigenthum.

Anmerkung. Alleinige Ausnahme machen die Plätze auf dem Chor der Nordſeite Stuhl I und II und auf dem Chor der Südſeite Stuhl № 5, Platz 1, welche durch Kauf erſtanden ſind; es ſei denn, daß die Eigenthümer ſelbſt wünſchen, ſelbige, ſo weit dies thunlich iſt, auf ihre Stelle geſchrieben zu haben.

§ 3.

Alle nicht im Einzelbeſitz befindlichen Plätze einer Commune ſind als Gemeinbeſitz dem gemeinſamen Gebrauch aller Einwohner dieſer Commune beſtimmt.

Von der Sicherung des Beſitzſtandes.

§ 4.

Um dieſe Beſitzſtände dauernd zu ſichern, ſoll ein Kirchenſtandbuch angelegt werden, von welchem ein Duplicat zu führen iſt.

§ 5.

In demſelben erhält jeder einzelne Beſitzer für den ſeiner Stelle beigelegten Stand ein Folium, auf welchem der Stuhl und Stand, in welchen er gehört, nach der Nummer, bei ſeinem Namen und Wohnort verzeichnet wird.

§ 6.

Geht nun eine Stelle durch Erbſchaft oder Kauf oder auf welche ſonſtige Art in eine andere Hand, ſo wird auf dem betreffenden Folio des Kirchenſtandbuchs der Name des neuen Beſitzers angeſchrieben. Jeder neue Beſitzer hat ſich deshalb bei dem Prediger zu melden und für die Umſchreibung 8 ß Cour. (acht Schilling) an die Kirchenkaſſe zu entrichten.

§ 7.

Sollte eine Stelle durch Ertheilung oder theilweiſen Verkauf nicht in ihrer gegenwärtigen Beſchaffenheit bleiben, ſo behält die Stammparcele den Kirchenſtand; die neu entſtehenden Stellen haben nur Theil an dem Gemeinbeſitz der Commune, welcher ſie angehören.

Anmerk. Den Inhabern der einzelnen zuvor erwähnten Plätze (§ 2) ſind ebenfalls Folien im Kirchenſtandbuch einzurichten für die Nummer ihres Platzes und iſt in Betreff der Umſchreibung das Gleiche wahrzunehmen.

Von der Führung des Kirchenſtandbuchs.

§ 8.

Das Kirchenſtandbuch führt der Prediger unentgeltlich; für die Führung des Duplicats erhält der Küſter das Geſetzliche.

§ 9.

Das Kirchenſtandbuch, welches nach dem dieſem Regulativ angehängten Schema geführt wird,

hat drei Theile. In dem erſten werden die der Kirche zugehörigen Stühle und Stände angeführt, nebſt den zur Benutzung Berechtigten; der zweite umfaßt die den Einzelnen zugeſchriebenen Stände, jeder Beſitzer hat ſein Folium; der dritte verzeichnet die Gemeinbeſitze der Commüne.

§ 10.

Das Kirchenſtandbuch und deſſen Duplicat ſind bei jeder General- und Specialkirchenviſitation zu produciren.

Von der Benutzung der Kirchenſtände.

§ 11.

In den mehrſten Fällen haben weder das Profeſſions- und Juſtificationsprotocoll noch die ſpäter eingetretenen Verhandlungen einen ſicheren Beweis für ein Anrecht der einzelnen Stellbeſitzer an dieſe oder jene Standnummer gegeben. Mehrentheils ſind nur gewiſſe Stühle im Beſitz der Dorfſchaften oder einer Claſſe der Stellbeſitzer geweſen. Selbſtverſtändlich kann daher nur in dem Fall, daß ein genügender Beweis für einen beſtimmten Stand vorliegt, dieſer Platz von dem Inhaber behauptet werden wollen. In dem dieſem Regulativ angehängten Verzeichniß der Kirchenſtühle und Stände iſt bemerkt, welche Plätze dies ſind.

Weil aber in dem Hauſe Gottes unter Chriſten keine Rangordnung und kein Rangſtreit ſtatt haben darf, ſo wird Jedermann mit allem Ernſt darnach ſehen müſſen, daß alle ſich im Frieden der Kirchenſtände bedienen, kein Zank und Streit über Vorne- oder Hintenſitzen ſich erhebe, und den Fremden oder Unbekommenden, ſoweit Raum vorhanden iſt, gern und willig mit einem Platze gedient werde.

§ 12.

Sollten wider alles Verhoffen dennoch Zwiſtigkeiten über den Gebrauch der Kirchenſtände jemals eintreten, ſo haben ſich die Betheiligten zunächſt an den Prediger zu wenden, behufs Ausgleichung der Differenz. Gelingt dieſe nicht, ſo trägt das Kirchencollegium die Sache dem Viſitatorio vor, bei deſſen Entſcheidung es ſein endgültiges Bewenden hat.

Von der Unterhaltung der Kirchenſtühle.

§ 13.

Die Unterhaltung der ſämmtlichen Kirchenſtühle und Stände geſchieht auf Koſten der Kirchenkaſſe.

Anmerk. Ausgenommen iſt allein der hohe Stuhl der Trenthorſter Gutsherrſchaft, welchen dieſe ſelbſt erhält.

§ 14.

Das Kirchencollegium hat zu dieſem Zweck alljährlich eine Nachſicht der Kirche vorzunehmen und das etwa nöthig Befundene ſogleich machen zu laſſen.

§ 15.

Veränderungen, ſie haben Namen, welchen ſie wollen, dürfen mit den Stühlen oder Ständen, auch auf Koſten der einzelnen Beſitzer oder Dorfſchaften nicht ohne Bewilligung des Kirchencollegii, oder im Entſtehungsfalle, des Viſitatorii vorgenommen werden.

Vorſtehendes Regulativ für den Beſitz und die Benutzung der Kirchenſtühle und Stände in der Kirche zu Klein-Weſenberg wird hiemittelſt vom Viſitatorio der Parochie Klein-Weſenberg genehmigt.

Viſitatorium der Parochie Klein-Weſenberg, den 15ten März 1849.

№ 75. Bekanntmachung der gemeinſamen Regierung, betreffend eine Regulirung des Fuhrweſens für den Fall des Wiederbeginnens des Krieges.

Der möglicherweiſe nahe bevorſtehende Wiederausbruch des Krieges macht es erforderlich, zur geeigneten Regulirung des Fuhrweſens Nachſtehendes anzuordnen:

1) Als allgemeine Normen ſollen die Beſtimmungen der Verordnung vom 17ten December 1845, die Verfügungen vom 9ten und 22ſten Mai und 27ſten Juli v. J., betreffend das Kriegsfuhrweſen, und die Bekanntmachung vom 8ten December v. J., betreffend das Beförderungsweſen, zur Anwendung kommen.

2) Von den Fuhrdiſtricten, in welche die Herzogthümer durch die Verfügungen vom 9ten und 22ſten Mai v. J. getheilt ſind, werden bis weiter nur die drei Schleswigſchen und der 2te — Rendsburg — und der vierte — Kiel — Holſteiniſche Diſtrict in Anſpruch genommen. Der dritte, fünfte und ſechste Diſtrict des Herzogthums Holſtein ſind vorläufig, ihrer entfernteren Lage wegen, bei den Natural-Fuhrleiſtungen zu übergehen, desgleichen der 1ſte Holſteiniſche Diſtrict — Dithmarſchen ꝛc. — weil der größte Theil dieſes Diſtricts nach Rendsburg, wo der zunächſt belegene Fuhrpark iſt, keine Kunſtſtraße zu paſſiren hat.

3) Für jeden Fuhrdiſtrict wird, wie im vorigen Jahre, ein Beamter committirt, der für die Herbeiſchaffung der erforderlichen Kriegsfuhren zu ſorgen hat. Es ſind dazu für die in jener Hinſicht vorerſt allein in Betracht kommenden 4 Diſtricte beſtimmt:

für den erſten Schleswigſchen Diſtrict der Amtsverwalter Janſen in Schleswig, welcher daſelbſt ſeinen Wohnſitz behält;

für den zweiten Schleswigſchen Diſtrict der Hardesvogt Jochims, welcher ſeinen Wohnſitz in Flensburg hat;

für den 3ten Schleswigſchen Diſtrict der Hausvogt Liweb in Hadersleben, welcher ſeinen Wohnſitz event. in Apenrade zu nehmen hat;

für den 2ten Holſteiniſchen Diſtrict der Poſtmeiſter Brandt in Segeberg, welcher ſeinen Wohnſitz in Rendsburg zu nehmen hat;

für den 4ten Holſteiniſchen Diſtrict der Reviſor im Rechnungshofe, J. de Vries, welcher ſeinen Wohnſitz in Kiel zu nehmen hat.

4) Die Oberaufſicht über das geſammte Kriegsfuhrweſen, welche die Wagenausſchreibungen, die Wagenparks und die Stellung der von den Militairbehörden requirirten Wagen betrifft, wird von der zur Leitung des Verpflegungsweſens der Armee angeordneten Commiſſion geführt. Dieſelbe wird zunächſt in Gemeinſchaft mit dem Oberquartiermeiſter und mit Zuziehung der Diſtricts-Commiſſaire die Grundſätze feſtſtellen, nach welchen die Fuhrparks eingerichtet und die Fuhrregiſter ſ. w. d. a. geführt werden ſollen, wobei die von dem Oberquartiermeiſter während des Waffenſtillſtandes

getroffenen Maaßregeln, wie namentlich die Beſtimmungen des von ihm mit der Schleswigſchen Kriegsfuhrrolle abgeſchloſſenen Contracts, ſofern er nicht zum 1ſten April gekündigt wird, möglichſt zu berückſichtigen ſein werden.

5) Die Fuhrparks werden durch einzelne Commiſſionsmitglieder controllirt und beaufſichtigt, welche Namens der Commiſſion fungiren, insbeſondere auch etwanige Differenzen zwiſchen dem Diſtrictscommiſſair und den Militairbehörden oder den Fuhrleuten entſcheiden.

6) Der Oberquartiermeiſter iſt befugt, wenn kein Commiſſionsmitglied auf dem Büreau oder auf dem Platze des Fuhrparks am Orte anweſend iſt, ſowie an Orten, wo keine Fuhrparks ſind, auf eigene Hand Anordnungen hinſichtlich des Fuhrweſens zu treffen, welchen ſowohl die Diſtrictscommiſſaire als auch alle übrigen beim Fuhrweſen Angeſtellten ſich unweigerlich zu fügen haben. Der Oberquartiermeiſter wird von allen auf dieſe Weiſe durch ihn getroffenen Verfügungen entweder der Commiſſion oder dem betreffenden Mitgliede derſelben möglichſt bald Anzeige machen.

7) Fuhrparks werden vorläufig nur in Rendsburg, Schleswig und Flensburg errichtet; die Anordnung derſelben an anderen Orten wird den Umſtänden nach von der Commiſſion zu verfügen ſein.

8) Die Beſtimmung der Verfügung vom 27ſten Juli v. J. § 1., daß die Kriegsfuhren, ſoweit thunlich, durch Miethfuhrwerk gegen ſofortige Baarbezahlung zu beſchaffen, ſoll vorzugsweiſe und jedenfalls dergeſtalt zur Anwendung kommen, daß die Diſtrictseingeſeſſenen durch Leiſtung der Fuhren in natura nicht allzu ſehr in ihrem Betriebe geſtört werden.

9) Den Diſtrictseingeſeſſenen, welche Fuhren in natura leiſten, wird für jeden Tag eine ſeiner Zeit zu zahlende Vergütung von 5 *mß* Ct. zugeſichert.

Es wird angenommen, daß der Fuhrpflichtige mit einem beladenen zweiſpännigen Wagen täglich 4 Meilen fährt, und für jede Meile iſt, nach Analogie des Patents vom 14ten Juni 1821, eine Vergütung von 1 *mß* 4 *ß* Ct. angeſchlagen.

10) Die mit eigentlichen Fuhrpäſſen verſehenen Officiere und Militairbeamten haben die Fuhr immer zunächſt bei der Poſtſtation des Orts zu requiriren, und erſt wenn dieſe den desfälligen Anordnungen nicht zu entſprechen vermag, durch die Commandantur bei dem Diſtrictscommiſſair.

Die zur Beförderung von Militair in Maſſe, zum Transport von Kranken, Montirungsſtücken, Lazarethgegenſtänden u. ſ. w. erforderlichen Fuhren ſind dagegen ſtets durch die Commandantur bei dem Diſtrictscommiſſair zu requiriren, event. direct bei letzterem, wenn nämlich kein Commandant zur Stelle iſt.

11) Den Commandanten derjenigen Ortſchaften, wo keine Fuhrparks ſind, wird der Oberquartiermeiſter allgemeine Fuhrpäſſe zuſtellen, lautend auf Stadt, Amt und Poſtſtation.

12) An allen Orten, wo Magazine ſind, erhalten die bei den Fuhrparks befindlichen Fuhrleute, ohne Ausnahme, für jedes ihrer Pferde eine leichte Haferration von 6 Kannen täglich aus dem Magazin. Die Quantität der den Fuhrleuten zu reichenden rauhen Fourage bleibt dem Ermeſſen der Commiſſion anheimgeſtellt, welche den Magazinverwaltern in dieſer Beziehung die nöthige Inſtruction ertheilen wird.

13) Alle für das Verpflegungswesen erforderlichen Fuhren sind von den Magazinverwaltern, nach der denselben durch die Commission zu ertheilenden Instruction, direct bei dem Districtscommissair zu requiriren.

Gottorff, den 16ten März 1849.

Die gemeinsame Regierung.

№ 76. Bekanntmachung, betreffend das Einquartierungs- und Kriegsfuhrwesen.

Zur Vorbeugung von Weiterungen, welche hinsichtlich der Einquartierung und des Fuhrwesens in denjenigen Districten und Ortschaften, wo mehrere Gerichtsbarkeiten vorhanden sind, entstehen könnten, macht die gemeinsame Regierung Folgendes bekannt:

Der Oberquartiermeister der Armee ist bis weiter ermächtigt worden, für alle Districte und Ortschaften, wo mehrere Gerichtsbarkeiten vorhanden sind, sowohl im Allgemeinen, als in einzelnen Fällen, zu bestimmen, welche Behörde die Vertheilung der Einquartierung über den ganzen District oder Ort auszuführen hat. Die Districtsbehörden, Ortsobrigkeiten, Bauervögte, Gemeindevorsteher ꝛc., welche von dem Oberquartiermeister mit der Vertheilung der Einquartierung beauftragt werden, haben dieselbe ohne Rücksicht auf die Jurisdictionsverhältnisse zu repartiren und werden alle Behörden und Einwohner hiedurch angewiesen, den desfälligen Anordnungen der von dem Oberquartiermeister beauftragten Behörde unweigerlich und pünktlich Folge zu leisten. Auf gleiche Weise ist es hinsichtlich des Fuhrwesens in dem Falle zu verhalten, daß die Vertheilung der Fuhren einer anderen Behörde, als dem Districtsfuhrcommissair von dem Oberquartiermeister übertragen wird. Die betreffende Behörde hat indessen in solchen Fällen dem Districtsfuhrcommissair nachträglich Anzeige zu machen und von diesem die näheren Anweisungen über die Führung der Fuhrlisten zu gewärtigen.

Gottorff, den 17ten März 1849.

Die gemeinsame Regierung.

№ 77. Schreiben der S. H. Regierung an das Kirchenvisitatorium des Klösterlich-Preetzer Districts, betr. eine jährliche Kornlieferung von 5 Tonnen Roggen an den Schullehrer zu Postfeldt statt der Ergänzung des regulativmäßigen Dienstlandes der Schule zu Postfeldt.

Mit dem Kirchenvisitatorio des Klösterlich-Preetzer Districts ist die Regierung unter den in dem gefälligen Berichte vom 7/12ten d. M. angeführten Umständen darin einverstanden, daß von der Auslegung eines Stückes Communelandes behufs der Ergänzung des regulativmäßigen Dienstlandes der Schule zu Postfeldt abzusehen sein wird. Dagegen ist statt dessen dem Schuldienste zu

Poſtfeldt bis weiter eine jährliche Kornlieferung von 5 Tonnen Roggen, welche, wie die bisherige Kornlieferung, von dem Schuldiſtricte nach Steuertonnen aufzubringen, beizulegen.

Vorſtehendes wird dem Kirchenviſitatorio zur gefälligen weiteren Bekanntmachung und Wahrnehmung des Erforderlichen hierdurch eröffnet.

Schleswig-Holſteiniſche Regierung auf Gottorff, den 22ſten März 1849.

№ 78. Schreiben der gemeinſamen Regierung an die Schleswig-Holſteiniſche Regierung, wonach das Barbiergeſchäft in Wandsbeck als ein freies bürgerliches Gewerbe zu betrachten iſt.

Von der gemeinſamen Regierung iſt das mit dem Hauſe der Ehefrau Maria Kroſs geb. Anhalt in Wandsbeck, Quartier 3 № 20 (21) verbunden geweſene Privilegium der ausſchließlichen Betreibung des Barbier-Geſchäfts im Flecken Wandsbeck aufgehoben, und die bisher auf dem fraglichen Hauſe ruhende Grundhäuer von 90 mk Crt. erlaſſen worden, wogegen daſſelbe fernerhin nachbarsgleich zu den allgemeinen Laſten und Abgaben, von welchen die Beſitzer des Hauſes ſeither befreit geweſen ſind, hinzuzuziehen iſt. Die Ausübung des Barbiergeſchäfts iſt demnach fortan auch im Flecken Wandsbeck als ein freies bürgerliches Gewerbe zu betrachten und ſind diejenigen, welche daſſelbe betreiben, nach Maaßgabe des Fleckensprivilegiums zu einer entſprechenden Nahrungsſteuer anzuſetzen.

— — — — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — — — —

Gottorff, den 24ſten März 1849.

Die gemeinſame Regierung.

№ 79. Schreiben an das Departement des Kriegsweſens, betr. die Erledigung der das Kriegsfuhrweſen betreffenden Angelegenheiten durch das Departement des Innern.

Mit Beziehung auf das Schreiben des Departements des Kriegsweſens vom 24ſten d. M. erwiedert das Departement des Innern, daß Nichts dagegen zu erinnern gefunden iſt, daß ſämmtliche das Kriegsfuhrweſen betreffenden Angelegenheiten in Zukunft von hieraus erledigt werden, und iſt der Verpflegungs-Commiſſion und dem Oberquartiermeiſter der Armee das darnach Erforderliche eröffnet worden.

— — — — — — — — — — — — —

Gottorff, den 29ſten März 1849.

Departement des Innern.

№ 80. Schreiben an das Commiſſariat für die Holſteiniſchen Eiſenbahnen, betr. eine Erhöhung der Preiſe für die Perſonenbeförderung auf der Glückſtadt-Elmshorner Eiſenbahn.

Das Departement des Innern genehmigt es hierdurch, daß für die Beförderung von Per-

sonen auf der 3ten Wagenklasse der Glückstadt-Elmshorner Eisenbahn in Zukunft erhöhte Preise nach der von der Gesellschaft eingesandten zurückfolgenden Fahrtaxe erhoben werden.

Gottorff, den 31sten März 1849.

Departement des Innern.

Personen-Fahrtaxe.

	Glückstadt.			Herzhorn.			Siethwende.			Elmshorn.		
	I.	II.	III.	I.	II.	III.	I.	II.	III.	I.	II.	III.
	ß	ß	ß	ß	ß	ß	ß	ß	ß	ß	ß	ß
Glückstadt	—	—	—	6	4	3	15	10	6	21	14	9
Herzhorn	6	4	3	—	—	—	9	6	4	15	10	7
Siethwende	15	10	6	9	6	4	—	—	—	9	6	4
Elmshorn	21	14	9	15	10	7	9	6	4	—	—	—

№ 81. Schreiben der S. H. Regierung an die Kirchenvisitatoren der Probstei Eiderstedt, betr. die Theilnahme der Prediger in Tönning an der Verwaltung des Armenwesens in der Stadt Tönning und in der Töninger Landgemeinde.

In Uebereinstimmung mit dem gefälligen Berichte vom 19/21sten v. M. wird die in dem diesseitigen Schreiben vom 10ten Juni 1848 enthaltene Bestimmung, daß der Diaconus in Tönning in den beiden Armencollegien, sowohl der Stadt- als der Landgemeinde, Sitz und Stimme haben soll, dahin modificirt, daß künftigbin der Diaconus nur an der Verwaltung des Armenwesens in der Stadt Tönning, der Hauptpastor dagegen nur an der Verwaltung des Armenwesens im Landkirchspiele Theil nehme, und in dem Armencollegio dieses Kirchspiels den Vorsitz führe.

Die Herren Kirchenvisitatoren der Probstei Eiderstedt werden ersucht, dem Vorstehenden nach Beikommenden das Erforderliche mitzutheilen und das sonst Behufige wahrzunehmen.

Schleswig-Holsteinische Regierung auf Gottorff, den 3ten April 1849.

№ 82. Bekanntmachung, betr. die Bestimmungen der §§ 97 und 98 der Wegeordnung vom 1sten März 1842 über die Befreiung der im öffentlichen Dienste beförderten Personen sowie der Dienstfuhren von Erlegung des Chausseegeldes.

Bei der unter den gegenwärtigen Verhältnissen besonders häufig stattfindenden Benutzung der Chausseen durch solche Personen oder Fuhrwerke, welche nach der Wegeverordnung vom 1sten März 1842 von der Erlegung des Chausseegeldes befreit sind, ist es zur Vermeidung aller Weiterungen

und zur Aufrechthaltung einer guten Ordnung für erforderlich erachtet worden, die betreffenden Beſtimmungen des § 97 der genannten Verordnung, wornach

das Militair auf dem Marſche und einzelne Militairperſonen in Dienſtgeſchäften,

ſowie

die für den Staatsdienſt unentgeltlich requirirten Fuhren oder Pferde

kein Chauſſeegeld zu erlegen haben, hiedurch in Erinnerung zu bringen mit dem Hinzufügen, daß die obigen Beſtimmungen nicht allein für die zum öffentlichen Dienſt unentgeltlich requirirten Fuhren oder Pferde, ſondern auch für das theilweiſe an die Stelle der Naturalfuhren getretene Miethfuhrwerk zur Anwendung kommen. Zugleich wird dabei zur Nachachtung für Beikommende Folgendes bekannt gemacht:

Da der § 98 der Wegeordnung vorſchreibt, daß an den Hebeſtellen der Fuhrpaß, die Dienſtfuhrordre oder ein Atteſt der Oberbehörde vorzuzeigen iſt, um die Befreiung von Erlegung des Chauſſeegeldes zu erwirken, ſo haben nicht nur alle mit der unmittelbaren Ausſchreibung der Fuhren beauftragte Beamte und ſämmtliche Fuhrcommiſſaire möglichſt dafür Sorge zu tragen, daß die Wagenführer, wenn nicht eine mit einem Fuhrpaſſe verſehene Perſon befördert wird, jedesmal mit einer Beſcheinigung über die Eigenſchaft der Fuhr als Dienſtfuhr verſehen werden, ſondern es werden auch ſämmtliche Fuhrpflichtige oder Wagenführer aufgefordert, unter allen Umſtänden ſelbſt darauf zu halten, daß ihnen eine ſolche Beſcheinigung ertheilt werde. Für die Dauer des gegenwärtigen Kriegszuſtandes kann die in Rede ſtehende Beſcheinigung, wenn eine ſolche von dem beikommenden Oberbeamten nicht ohne zu großen Zeitverluſt zu erlangen iſt, von der Ortsobrigkeit, eventualiter von dem Bauervogt ausgeſtellt werden.

Gottorff, den 4ten April 1849.

Das Departement des Innern.

№ 83. Schreiben der H. H. Regierung an das Oldenburger Kirchenviſitatorium, betr. die Beſtimmung des Maximums des jährlichen Beitrags eines jeden Häuerinſten im Leeſter Schuldiſtrict zum Schulgehalt.

Die Regierung hat es genehmigt, daß von den Häuerinſten im Leeſter Schuldiſtrict als Maximum des vierteljährlichen Beitrages eines jeden zum Schulgehalte die Summe von 13 Schillingen entrichtet und der nach Abzug der darnach ſich ergebenden Beitragsſumme noch verbleibende Reſt der auf die Häuerinſten nach der bisherigen Repartition fallenden Perſonalbeiträge von den Landbeſitzern im Schuldiſtricte nach Tonnenzahl aufgebracht werde.

Vorſtehendes wird dem Kirchenviſitatorio der Probſtei Oldenburg, mit Beziehung auf den gefälligen Bericht vom $\frac{31.\ r}{1.\ r}$ Mts., zur weitern Bekanntmachung und Wahrnehmung des Erforderlichen hierdurch eröffnet.

Schleswig-Holſteiniſche Regierung auf Gottorff, den 7ten April 1849.

№ 84. Schreiben der S. H. Regierung an das Oldenburger Kirchenviſitatorium, betr. die Feſtſetzung des jährlichen Beitrags eines jeden Häuerinſten in der Gosdorfer Schulcommüne zum Schulgehalt auf 3 ℔ jährlich als Maximum.

Die Regierung hat es genehmigt, daß der Beitrag eines jeden Häuerinſten in der Gosdorfer Schulcommüne zum Schulgehalt auf 3 *m℔* jährlich als Maximum feſtgeſetzt und der nach Abzug der darnach ſich ergebenden Beitragsſumme noch verbleibende Reſt der auf die Häuerinſten nach der bisherigen Repartition fallenden Perſonalbeiträge als Reallaſt durch Repartition über die Landbeſitzer im Schuldiſtrict aufgebracht werde.

Nachſtehendes wird dem Kirchenviſitatorio der Probſtei Oldenburg mit Beziehung auf die gefälligen Berichte vom 26ſten April v. J. und $\frac{\text{30. v.}}{\text{1. d.}}$ Monats zur weitern Bekanntmachung und Wahrnehmung des Erforderlichen hiedurch eröffnet.

Schleswig-Holſteiniſche Regierung auf Gottorff, den 10ten April 1849.

№ 85. Schreiben an den Magiſtrat der Stadt Eckernförde, betr. die für die Einquartierung der Marine-Mannſchaft der Fregatte „Geſion" in Eckernförde und Borbye zur Anwendung kommenden Beſtimmungen.

Um etwanigen Zweifeln und Ungewißheiten in Beziehung auf die Einquartierung der zur Beſatzung der Fregatte „Geſion" nach Eckernförde und Borbye beorderten Seemannſchaft vorzubeugen, wird dem Magiſtrat hiedurch eröffnet, daß für dieſe Einquartierung die Beſtimmungen

der Circulairverfügung vom 10ten März 1808,
des Kanzeleipatents vom 14ten October 1809,
der Circulairverfügungen vom 24ſten März und 15ten December 1810,
des Kanzeleipatents vom 18ten Juli 1812 und
der Verfügung vom 22ſten Februar 1814

zur Anwendung zu bringen, und die desfälligen von dem Capitain Donner, als Höchſtcommandirenden der Marinemannſchaft zu atteſtirenden Liſten und Rechnungen an die Marinecommiſſion in Kiel einzuſenden ſind.

Gottorff, den 10ten April 1849.

Departement des Innern.

№ 86. Schreiben der S. H. Regierung an die ſtädtiſchen Collegien in Burg, betr. die Erlaubniß zur Abhaltung eines Wochenmarkts und die Genehmigung einer Wochenmarktordnung.

In Folge desfälliger, von dem Departement des Innern unter dem 4ten d. M. ertheilter Autoriſation wird die Errichtung und Abhaltung eines Wochenmarktes in der Stadt Burg hierdurch geſtattet und die angeſchloſſene, genehmigte Wochenmarkt-Ordnung zur weiteren Bekanntmachung und Wahrnehmung des danach Erforderlichen den ſtädtiſchen Collegien, mit Beziehung auf ihren in dieſer Angelegenheit unter dem 31ſten Januar d. J. erſtatteten Bericht, hieneben überſandt.

Schleswig-Holſteiniſche Regierung auf Gottorff, den 12ten April 1849.

Wochenmarkt-Ordnung für die Stadt Burg.

§ 1.

In der Stadt Burg wird einmal in jeder Woche und zwar am Sonnabend ein Wochenmarkt gehalten; fällt dieſer Markt auf einen Feſttag, ſo findet der Wochenmarkt an dem vorhergehenden Werktage ſtatt.

§ 2.

Der Wochenmarkt wird an den, von dem Magiſtrat dazu angewieſenen Plätzen gehalten; und dauert die eigentliche Marktzeit in den ſechs Wintermonaten nach Michaelis, von 9 Uhr, in den ſechs Sommermonaten von 8 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags.

§ 3.

Auf dieſem Wochenmarkt iſt das Feilbieten und Verkaufen von landwirthſchaftlichen und Garten-Producten, von Victualien, von Holz und Torf, Korn, Stroh und Heu, von den im Kanzleiſchreiben vom 8ten März 1825 bezeichneten Handarbeiten, ſowie von ſonſtigen Waaren, auf die ſich geſetzlicher oder herkömmlicher Weiſe der Wochenmarkt-Verkehr erſtreckt, im Allgemeinen geſtattet.

§ 4.

Während der Marktzeit iſt es verboten, mit den im § 3 aufgeführten Artikeln und Waaren zu hauſiren und ſelbige von Haus zu Haus feilzubieten; wogegen es den Verkäufern freiſteht, ſelbige auch während der Marktzeit den Käufern nach vorhergegangener Beſtellung ins Haus zu liefern. Jede Art der Vorkäuferei iſt bei Vermeidung ſtrenger Ahndung verboten, und iſt es ſomit namentlich den Einwohnern der Stadt Burg unterſagt, ſelbſt oder durch Andere außerhalb der Stadt und auf dem Wege zum Markte ſich mit den Landleuten, welche Producte zum Markte bringen, in einen Handel einzulaſſen, Waaren zu bedingen oder einzukaufen, ſondern es müſſen die Waaren zuvor auf den zu deren Verkauf beſtimmten Marktplatz in der Stadt gebracht ſein, ehe der Handel beginnen darf.

§ 5.

Verdorbene und ungeſunde Waaren dürfen nicht zu Markte gebracht und daſelbſt zum Verkauf feilgeboten und ausgeſtellt werden.

§ 6.

Contraventionen gegen vorſtehende Beſtimmungen ſind nach ſtattgehabter ſummariſcher Unterſuchung von dem Magiſtrate oder der Polizeibehörde (cfr. § 9) den Umſtänden nach mit Confiscation der Waaren und Brüchen bis zu 30 *mk* event. mit einer entſprechenden Gefängnißſtrafe bei Waſſer und Brod zu beſtrafen.

§ 7.

Wer ſich im Markt-Verkehr des Gebrauchs unrichtigen oder ungeſtempelten Maaßes und Gewichts, des Betrugs oder der Fälſchung ſchuldig macht, wird nach Vorſchrift allgemeiner Geſetze beſtraft.

§ 8.

Die Aufſicht über die gehörige Befolgung der vorſtehenden Beſtimmungen, ſowie über die Anordnungen wegen Gebrauchs richtiger und geſtempelter Maaße und Gewichte, liegt dem Rathsdiener ob, welcher überhaupt darüber zu wachen hat, daß keine polizeiwidrige Handlungen und über-

haupt keine Unordnungen auf den Märkten vorfallen, und daß die Paſſage durch den Marktverkehr nicht geſperrt oder ordnungswidrig beengt werde. Etwa ſtattfindende Contraventionen, und nicht ſofort von dem Rathsdiener ſelbſt zu beſeitigende Unordnungen hat ſelbiger ohne Aufſchub zur weiteren Verfügung der Polizeibehörde anzuzeigen.

§ 9.

Die Erledigung der Contraventionen gehört, wenn ſie ſofort erfolgen kann, zur Competenz der Polizeibehörde, im entgegengeſetzten Falle tritt die Competenz des Magiſtrats ein.

§ 10.

Die wegen Uebertretung der Beſtimmungen dieſer Marktordnung, in Gemäßheit des vorſtehenden § 6 erkannten Brüchen und der Ertrag der confiscirten Waaren fallen zur Hälfte der Armencaſſe, zur anderen Hälfte dem Rathsdiener zu, von welchem die Denunciation der betreffenden Contravention beſchafft iſt.

§ 11.

Diejenigen, welche Producte zu Markt bringen, und mit Waaren daſelbſt ausſtehen, haben weder ein Stättegeld, noch ſonſt eine Marktabgabe zu erlegen.

Vorſtehende Wochenmarkt-Ordnung für die Stadt Burg wird in Folge desfälliger, von dem Departement des Innern unter dem 4ten d. M. ertheilter Autoriſation hierdurch genehmigt.

Schleswig-Holſteiniſche Regierung auf Gottorff, den 12ten April 1849.

№ 87. Bekanntmachung der S. H. Regierung, betr. die den bedürftigen Familien der zum Dienſt eingekommenen Soldaten zu reichende Unterſtützung.

Zufolge Mittheilung der Militairbehörden haben ſich die zum Dienſt einkommenden Soldaten mehrfach darüber beſchwert, daß die ihren Familien zukommende Unterſtützung von den Communen unter dem Vorgeben verweigert werde, daß die Beſtimmungen der Verfügung vom 14ten April v. J. und des Circulairs vom 18ten desſelben Monats nach dem Abgange der proviſoriſchen Regierung nicht mehr gültig ſeien.

In Gemäßheit Schreibens des Departements des Innern wird mit Rückſicht hierauf aufmerkſam darauf gemacht, daß dieſe Anſicht, wenn ſelbige irgendwo obwalten ſollte, ſelbſtverſtändlich auf einem Irrthum beruht, und den Communen nach Maaßgabe der gedachten, fortdauernd in Kraft befindlichen Verfügungen die Verpflichtung obliegt, den bedürftigen Familien der Landesvertheidiger die nöthige Unterſtützung zu leiſten.

Schleswig-Holſteiniſche Regierung auf Gottorff, den 13ten April 1849.

№ 88. Schreiben an das Eiſenbahn-Commiſſariat, betr. die Auslegung des § 64 des Dienſt- und Betriebs-Reglements für die Holſteiniſchen Eiſenbahnen.

Mit Beziehung auf den Bericht des Commiſſariats vom 9ten d. M., betreffend eine von der Direction der Altona-Kieler Eiſenbahngeſellſchaft beantragte nähere Beſtimmung zu den §§ 42 und 64

des Dienſt- und Betriebsreglements für die Holſteiniſchen Eiſenbahnen, erwiedert das Departement des Innern hierdurch zur weiteren Mittheilung, wie es zwar nicht zweifelhaft erſcheine, daß der § 64 nur dahin zu verſtehen ſei, die Uebernahme einer höheren Garantie von Seiten der Geſellſchaft beginne erſt mit der Auslieferung des bezüglichen Garantieſcheines, indeß nichts dagegen zu erinnern ſei, daß, um jeden möglichen Zweifel und daraus hervorgehende Differenzen zu beſeitigen, von der Direction eine nähere Declaration des § 64 des Betriebsreglements zur öffentlichen Kunde gebracht werde.

Gottorff, den 18ten April 1849.

Departement des Innern.

№ 89. Schreiben der S. H. Regierung an das Stormarnſche Kirchenviſitatorium, betr. eine anderweitige Regulirung des Schulweſens in dem Lohbrügge-Sander Schuldiſtricte.

Behufs einer anderweitigen Regulirung des Schulweſens in dem Lohbrügge-Sander Schuldiſtricte werden nachſtehende Beſtimmungen hierdurch getroffen.

1.

Die bisher zu der vereinigten Lohbrügge-Sander Schule pflichtigen Kinder werden in zwei Claſſen geſondert. Zu dem Ende wird außer dem bereits vorhandenen Einen Schulzimmer ein zweites für die Elementarclaſſe und den Umſtänden nach ein Wohnzimmer für den zweiten Lehrer eingerichtet.

2.

Als ſolcher wird, nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung behufs der Anmeldung um dieſe Schulſtelle und nach ſtattgehabter Prüfung durch den Kirchenprobſten, ein examinirter Seminariſt von dem Kirchenviſitatorio ernannt. Derſelbe ſteht der Elementarclaſſe mit eigener Verantwortlichkeit vor.

3.

Gleichwie das übrige Dienſteinkommen des erſten Lehrers, ſo bleibt auch deſſen Schulgehalt, wie ſelbiges durch das Regulativ vom 17ten Februar 1817 und durch ſpätere Anordnungen feſtgeſtellt iſt, unverändert. Dem zweiten Lehrer wird ein direct an ihn auszuzahlendes jährliches Gehalt von 180 *mk* beigelegt.

Die anſtatt der freien Station zu gewährende Vergütung wird auf 180 *mk* jährlich feſtgeſetzt. Inſofern nicht für den Elementarlehrer außerhalb des Schulhauſes Wohnung nebſt freier Station dauernd zu ermitteln iſt, wird dieſe Summe dem erſten Lehrer unter der Verpflichtung ausbezahlt, für Logis und Beköſtigung des Elementarlehrers Sorge zu tragen.

4.

Der Theil des Gehalts des Elementarlehrers, welcher nicht durch den aus öffentlichen Mitteln zu bewilligenden Beitrag gedeckt wird, iſt über ſämmtliche in Gemäßheit der beſtehenden Anordnungen zur Zahlung von Schulgeld pflichtigen Intereſſenten zu gleichen Theilen zu repartiren. Die als Vergütung für die freie Station feſtgeſetzte Summe wird von ſämmtlichen Grundbeſitzern nach dem bisherigen Beitragsmaaßſtabe als Realſchullaſt aufgebracht.

5.

In Betreff des künftigen Wehrbedarfs an Feurung, welchen die Commüne zu liefern hat, iſt von dem Kirchenviſitatorio in Entſtehung einer gütlichen Uebereinkunft eine Beſtimmung zu treffen.

Vorſtehendes wird dem Kirchenviſitatorio der Probſtei Stormarn mit Beziehung auf die gefälligen Berichte vom 8/10ten Juni, 14/17ten Juni und 18/21ſten Decbr. v. J. zur weitern Bekanntmachung, Verfügung und Wahrnehmung des Erforderlichen hierdurch eröffnet.

Zugleich wird daſſelbe davon in Kenntniß geſetzt, daß zufolge Schreibens des Departements der geiſtlichen und Unterrichts-Angelegenheiten vom 12ten dieſes Monats das Departement der Finanzen erſucht worden iſt, die Summe von 350 ℳ, nämlich 250 ℳ für die rückſtändige Beſoldung und Beköſtigung des bereits ſeit längerer Zeit in Sande fungirenden Unterlehrers bis Ausgang des Jahres 1848, und 100 ℳ zu gleichem Zwecke für das laufende Jahr, dem Kirchenviſitatorio auf die Reinbecker Amtſtube anweiſen zu laſſen. Eine fernere Beihülfe aus der Staatskaſſe zu den dortigen ſtehenden Schulausgaben über das laufende Jahr hinaus kann dagegen nach der Mittheilung des Departements, zur Zeit wenigſtens, nicht bewilligt werden. Mit Hülfe der gedachten Summe von 350 ℳ wird es dem Viſitatorio gelingen, dieſe Angelegenheit für die Vergangenheit und das laufende Jahr zu ordnen. Wegen künftiger Leiſtung eines Beitrages zu dem Gehalte des zweiten Lehrers aus dem Schleswig-Holſteiniſchen Schulfond iſt der Holſteiniſchen Generalſuperintendentur der erforderliche Auftrag von hieraus ertheilt worden, und iſt in dieſer Hinſicht nähere Reſolution zu gewärtigen.

Was die Einrichtung eines zweiten Schulzimmers ſ. w. d. a. betrifft, ſo ſieht die Regierung nach ſtattgehabter Licitation über die ſofort im Frühjahre dieſes Jahres zu dieſem Zwecke in Angriff zu nehmende bauliche Veränderung des Schulhauſes der näheren berichtlichen Aeußerung des Kirchenviſitatorii über die erwachſenden Baukoſten entgegen, um demnächſt eine der Schulcommüne aus Staatsmitteln zu gewährende Beihülfe bis zu dem in Ausſicht geſtellten Belauf von 650 ℳ beantragen zu können.

Schleswig-Holſteiniſche Regierung auf Gottorff, den 18ten April 1849.

№ 90. Schreiben der S. H. Regierung an die Oberinſpection der Strafanſtalten in Glückſtadt, betr. die Herabſetzung des Zinsfußes für den Glückſtädter Lombard, ſowie die Bezahlung der bei der Berechnung der Zinſen und der Schreibgelder überſchießenden Pfenninge.

Mittelſt Reſcripts vom 13ten d. M. hat die Statthalterſchaft der Herzogthümer Schleswig-Holſtein verfügt, daß der im Artikel 6 der Conceſſion vom 16ten April 1742 für den Glückſtädter Lombard normirte Zinsfuß bis weiter um ein Viertel ſeines bisherigen Betrages herabzuſetzen, ſo daß von jedem Mark Lübiſch alle 3 Monate ſtatt 6 nur 4¼ Pfenninge, alle 6 Monate anſtatt 12 nur 9 Pfenninge zu berechnen ſind; ſowie, daß die Zinſen und Schreibgelder, welche in Betreff der von dem Pfandverſetzer zum Zweck der Completirung des Dreilings als der kleinſten gangbaren Münze, den Umſtänden nach zuzulegenden Ergänzungspfenninge ſeither ſeparat in Anſchlag gebracht worden, hinfüro zuſammen und in Einer Summe zu berechnen ſind.

Schleswig-Holſteiniſche Regierung auf Gottorff, den 18ten April 1849.

№ 91. Bekanntmachung der Statthalterschaft, betr. die unter der Arbeiter- und Instenklasse im östlichen Holstein herrschende Unzufriedenheit und Aufregung.

Die Statthalterschaft der Herzogthümer hat aus den ihr zugegangenen amtlichen Nachrichten und darauf angestellter commissarischen Untersuchung ersehen, daß unter der Arbeiter- und Instenklasse, insbesondere des Oldenburger adeligen Güterdistricts, Unzufriedenheit mit ihrer Lage und Aufregung wider ihre Vorgesetzten obwaltet, die in desfalls gehaltenen Instenversammlungen genährt und vermehrt wird und wiederholt schon auf unzulässige und gesetzwidrige Weise in Verweigerung des Gehorsams und der Arbeit, in abgelehnter Errichtung neuer Miethcontracte und dergleichen mehr, sich kund gegeben hat. So sehr auch die höheren Behörden von dem Wunsche erfüllt sind, diejenigen Verbesserungen in der Lage der Arbeiterklasse ins Werk zu setzen, die ohne Eingriff in öffentliche und Privatrechte und mit freier Zustimmung der Betheiligten ausführbar sind, so entschieden muß doch die Statthalterschaft ihr Mißfallen wider diejenigen aussprechen, welche auf unerlaubtem Wege ihren Forderungen Geltung zu verschaffen bemüht sind. Die verweigerte Erneuerung alter oder Abschließung neuer Mieth- und Arbeitscontracte, die Versagung des Gehorsams gegen die Vorgesetzten, die Niederlegung der Arbeit, zu welcher die Gutsangehörigen sich gegen einen bestimmten Tagelohn contractlich verpflichtet haben, die Verbindung der Angehörigen eines oder mehrerer Güter zu einem gleichen der öffentlichen Ordnung und den Gesetzen des Landes widersprechenden Verhalten, die Verführung und Aufwiegelung durch Wort und Schrift, die Bedrohung anderer ruhig gesinnter Personen, verbotene Thätlichkeit und Selbsthülfe, der Versuch gemeinschaftliche Sache zur Ertrotzung und Erpressung unbegründeter Forderungen zu machen, sind Handlungen, welche nicht allein öffentlichen Tadel verdienen, sondern auch die Gerichte zum Einschreiten, zur ernstlichen Bestrafung, insbesondere der Rädelsführer und Anstifter, aber auch aller Theilnehmer auffordern. Geld- und Gefängnißstrafe, selbst mehrjährige Zuchthausstrafe drohen die Gesetze, namentlich die Verordnungen vom 11ten September 1795 und 17ten Juli 1805 denen an, die auf solche Art sich vergehen. Aber nicht diese Strafen sind es, auf welche die Statthalterschaft die Bewohner der Güter hinweist; sie hofft vielmehr, daß es deren nicht bedürfen, daß es genügen wird, die Gutsangehörigen auf die nachtheiligen Folgen aufmerksam zu machen, welche es für sie selbst, für ihre Familienmitglieder, für Weib und Kind haben muß, wenn sie, statt durch unverdrossene Arbeit, durch Fleiß und Thätigkeit ihr tägliches Brod zu verdienen, sich dem Nichtsthun hingeben, wenn sie die ihnen von den Gutsherren angebotene Arbeit verweigern, des Lohns für diese Arbeit verlustig gehen, durch Aufsässigkeit, Trotz und Undank die Gutsherrschaft dahin bringen, ihnen jegliche Hülfe und Wohlthat, jeglichen Beistand zu entziehen, fremden Arbeitern das zuzuwenden, wodurch sie sich selbst und die Ihrigen hätten versorgen können.

Nicht als drückender Zwang, als Beraubung ihrer Freiheit kann die Abschließung von Contracten über Haus- und Landmiethe und über Arbeitspflicht, wie sie zwischen Gutsherren und Gutsinsten Statt findet, angesehen werden; von dem freien Willen eines jeden hängt es vielmehr ab, ob er für einen im Voraus bestimmten Tagelohn zur Arbeit auf dem Gute sich verpflichten oder selbst sich jederzeit Arbeit in- oder außerhalb des Gutes suchen will; aber gleiche Freiheit hat auch der Gutsherr, ob und welche Wohnung er dem Einzelnen vermiethen, ob er ihm Haus und Garten und Land, ob er ihm Feurung und Korn, ob er ihm Arbeit, sei es für das ganze oder einen Theil des Jahres zusichern und geben will. Das was von dem Gutsherrn gefordert wird, ist bedingt durch

Erfüllung deſſen, was er dagegen in Anſpruch nimmt. — Darum fordert auch die Statthalterſchaft aufs Dringendſte die Inſten der adeligen Güter auf, nicht den Verlockungen und Drohungen böswilliger Menſchen, ſondern dem Rathe derer, die ihr Beſtes wollen, der innern beſſern Stimme Gehör zu geben, zu einem ruhigen geſetzlichen Verhalten, zum Fleiß und zur Ordnung zurückzukehren, und nicht die nachtheiligen Folgen auf ſich zu laden, welche der Verluſt der Arbeit und ihres Lohnes, welche der Verluſt ihrer Wohnungen und ihres Landes ihnen zufügen würde, wenn ſie fernerweitig im Ungehorſam und Trotz, in der Niederlegung der Arbeit, in der Verweigerung des Abſchließens fernerer Contracte verharren ſollten. Im Recht und der Billigkeit begründete Bitten und Beſchwerden dagegen, auf ordnungsmäßigem Wege bei der beikommenden Behörde vorgebracht, werden nicht unberückſichtigt bleiben, vielmehr auf geeignetem Wege unterſucht und, ſoweit es das Recht und die Umſtände geſtatten, willfährig beſchieden werden.

Gottorff, den 20ſten April 1849.

Die Statthalterſchaft der Herzogthümer Schleswig-Holſtein.

№ 92. Schreiben an die S. H. Regierung, betr. die Aufhebung der Wegegeldhebung bei Sandbeck auf der Cappeln-Flensburger Nebenlandſtraße.

In Uebereinſtimmung mit dem Berichte der Schleswig-Holſteiniſchen Regierung vom 26ſten v. M., betreffend das Geſuch verſchiedener Eingeſeſſener in Gelting, um Aufhebung der Wegegeldhebung bei Sandbeck, auf der Cappeln-Flensburger Nebenlandſtraße, findet das Departement des Innern, nach genommener Rückſprache mit dem Departement der Finanzen, nichts dagegen zu erinnern, daß die fragliche Wegegelderhebung, unter Wegfall der bisher zur Inſtandhaltung der gedachten Wegeſtrecke aus der Staatskaſſe bewilligten Beihülfe, mit dem am 17ten September d. J. bevorſtehenden Ablauf der Verpachtung derſelben, aufgehoben wird.

Die Schleswig-Holſteiniſche Regierung wird daher erſucht, den Bittſtellern Vorſtehendes zu eröffnen und das weiter Erforderliche wahrzunehmen.

Gottorff, den 21ſten April 1849.

Departement des Innern.

№ 93. Schreiben der S. H. Regierung an die Stadtcollegien und das Schulcollegium in Altona, betr. die Zuziehung von vier von dem Collegio der Stadtverordneten aus ſeiner Mitte zu wählenden Mitgliedern in das dortige Schulcollegium.

Die Regierung hat es genehmigt, daß vier von dem Collegio der Stadtverordneten in Altona aus ſeiner Mitte zu wählende Mitglieder in das dortige Schulcollegium eintreten und an den Functionen deſſelben als Mitglieder bisweiter Theil nehmen.

Vorſtehendes wird den Stadtcollegien in Altona, mit Beziehung auf den berichtlichen Antrag

vom 16ten März dieſes Jahres, und dem Schulcollegio der Stadt Altona, mit Beziehung auf den Bericht vom 30ſten April d. J., zur Wahrnehmung des Erforderlichen hiedurch eröffnet.

Schleswig-Holſteiniſche Regierung auf Gottorff, den 3ten Mai 1849.

№ 94. Schreiben der S. H. Regierung an das Polizeiamt der Stadt Kiel, betr. eine Abänderung der in der Verfügung vom 14ten October 1780 enthaltenen Beſtimmung, wornach die Wirthe in Kiel ihre Häuſer um 10 Uhr und im Sommer um 11 Uhr verſchließen ſollen.

Auf das Geſuch mehrerer Weinhändler und Schenkwirthe in Kiel vom 31ſten Januar d. J. um eine Verlängerung der Erlaubniß zum Schenken bis 12 Uhr Abends, hat das Departement des Innern zufolge Schreibens vom 5ten d. M. eine Abänderung der in der Verfügung vom 14ten October 1780 enthaltenen Beſtimmung, wonach ſämmtliche Wirthe in Kiel ihre Häuſer im Winter um 10 Uhr und im Sommer um 11 Uhr Abends verſchließen und nach dieſer Zeit weder ſitzende Gäſte halten noch Jemandem weiter ſchenken ſollen, in der Weiſe genehmigt, daß die für das Aufhören des Ausſchenkens ꝛc. feſtgeſetzte Zeit auch während der Wintermonate auf 11 Uhr Abends beſtimmt werde.

Von Vorſtehendem ermangelt die Regierung nicht das Kieler Polizeiamt mit Beziehung auf deſſen Bericht vom 23ſten März d. J. zur weiteren gefälligen Bekanntmachung und Wahrnehmung des Erforderlichen hiedurch in Kenntniß zu ſetzen.

Schleswig-Holſteiniſche Regierung auf Gottorff, den 9ten Mai 1849.

№ 95. Regulativ für das Armenweſen der Stadt Segeberg.

I. Armendiſtrict.

§ 1.

Die Stadt Segeberg nebſt den zufolge § 8 des Regulativs wegen Vereinigung des Segebergiſchen und Traventhalſchen Gieſchenhagen mit der Stadt Segeberg vom 7ten März 1820 der ſtädtiſchen Jurisdiction entzogenen, dem ſtädtiſchen Polizeiverbande jedoch einverleibten Amtswohnungen, bilden eine Armencommüne.

II. Beaufſichtigung des Armenweſens.

§ 2.

Alle Zweige des Armenweſens der Stadt Segeberg ſtehen unter der Aufſicht des Magiſtrats.

III. Verwaltungsperſonal, ſo wie Geſchäftsgang und Verwaltungsgrundſätze im Allgemeinen.

§ 3.

Das Armenweſen wird durch ein Armencollegium verwaltet, welches beſteht:

1) aus zwei Rathsverwandten, welche durch Vereinbarung der Rathsverwandten unter ſich, in Entſtehung derſelben von dem Bürgermeiſter gewählt werden;

2) aus dem Compastor in Segeberg;
3) aus zwei deputirten Bürgern, welche von den Magistrats- und Deputirtencollegien gewählt werden. Sie verwalten ihr Amt drei Jahre, dürfen aber im nämlichen Jahre nicht zugleich abgehen, daher denn von den zuerst erwählten beiden Deputirten der Eine nach Vereinbarung oder der jüngere vier Jahre fungiren muß. Ein vom Armencollegio abgegangener Deputirter kann wieder gewählt werden; derselbe ist aber berechtigt, die Annahme der Wahl für das Mal abzulehnen, wenn dennoch keine drei Jahre seit seinem Abgange verflossen sind;
4) aus Einem derjenigen Einwohner der Stadt, die das Forum des Obergerichts oder Landgerichts fortiren, indem diese das Mitglied aus ihrer Mitte wählen und die getroffene Wahl dem Magistrate anzeigen.

Das Collegium zur Setzung der Armenbeiträge besteht aus den Mitgliedern des Armencollegii und den übrigen deputirten Bürgern.

Das Armencollegium wählt einen Rechnungs- und Kassenführer aus seiner Mitte, der erforderlichen Falls Caution zu bestellen hat. Jedoch darf dieses Amt nicht dem Director übertragen werden.

Von den beiden Rathsverwandten hat der ältere im Amte den Vorsitz und das Directorium in beiden Collegien. Im Verhinderungsfall vertritt der zweite Rathsverwandte seine Stelle. Die Theilung der den beiden Rathsverwandten außerhalb der Sitzung obliegenden Geschäfte bleibt einer gegenseitigen Uebereinkunft event. einer Bestimmung des Armencollegii überlassen.

§ 4.

Das Armencollegium untersucht die Arbeitsfähigkeit und Hülfsbedürftigkeit aller derjenigen, welche auf Unterstützung aus der Armencasse Anspruch machen, classificirt selbige nach dem Verhältniß ihrer Arbeitsfähigkeit und Bedürftigkeit und beschließt, ob und auf welche Weise ihnen Unterstü[illegible] zu reichen ist, wie es denn auch sein Augenmerk fortgehend darauf richtet, ob und wie mit [illegible]ung Person oder Familie bereits bewilligten Unterstützung, den später eingetretenen Umständ[illegible] oder einer Veränderung vorzunehmen ist, und nicht minder auch auf die Abwendu[illegible]ung der A[illegible]n nach, eine Verarmung und die Beförderung der Sittlichkeit und Religiösität bei den Ar[illegible]erminderung der wirken hat.

§ 5.

Das Armencollegium hält seine Sitzungen auf dem Rat[illegible]haause, woselbst auch das Archiv aufbewahrt wird. Regelmäßig wird am 1sten Tage jedes M[illegible]onats und wenn derselbe auf einen Festtag fällt, an dem nächstfolgenden Werktage eine Sitzung gehalten und so oft eine außerordentliche Versammlung des Armencollegii erforderlich, beruft d[illegible]r Director die Mitglieder dazu zu einer, nach Rücksprache mit dem zweiten Rathsverwandten und dem Compastor, angesetzten Zeit. Ohne dringenden, dem Director vorher anzuzeigenden Verhinderungsgrund darf kein Mitglied aus der Versammlung wegbleiben.

Wenn im Armencollegio über die Erledigung einer Sache abweichende Ansichten sich ergeben, so entscheidet Stimmenmehrheit der versammelten Mitglieder und bei Gleichheit der Stimmen die Stimme des Directors.

Das Protocoll über die Verhandlungen und gefaßten Beschlüsse in Betreff zugestandener oder verweigerter Unterstützung oder sonstiger Gegenstände, wird von dem Compastor geführt. Außerdem

wird ein Buch gehalten, in welchem jede Familie oder einzeln ſtehende Perſon, welcher eine fortgehende oder temporaire Unterſtützung bewilligt iſt, ein Folium erhält, worauf der volle Name, das Alter und der Geburtsort der einzelnen Erwachſenen und Kinder, mit den ſonſt zur Beurtheilung des Zuſtandes der Unterſtützten weſentlich in Betracht kommenden Umſtänden, einzutragen ſind. Auch dieſes Buch, welches fortgehend durch behufige Nachführung in Ordnung zu erhalten iſt, wird vom Compaſtor geführt.

Was die in der Zeit zwiſchen den regelmäßigen Sitzungen des Armencollegii vorfallenden Geſchäfte anbetrifft, ſo werden die eintretenden Unterſtützungsfälle und andere ſonſt ihrer Natur nach einen Gegenſtand der Berathung ausmachenden Gegenſtände, welche keinen Aufſchub bis zur nächſten monatlichen Sitzung des Armencollegii leiden, noch auch zur Berufung einer außerordentlichen Verſammlung geeignet ſind, von den beiden Mitgliedern des Magiſtrats erledigt, in den erſtgedachten Fällen nach Rückſprache mit dem beikommenden Armenpfleger. Die Geſchäftsleitung hat auch hier der dirigirende Rathsverwandte und iſt von demſelben eine Regiſtratur zu führen, wonach das Armencollegium bei ſeiner nächſten Zuſammenkunft, von den ſolchergeſtalt definitiv oder proviſoriſch erledigten Fällen, zur Nachricht oder zur weiteren Beſchlußnahme, in Kenntniß zu ſetzen und wegen Eintragung auf beikommenden Foliis in dem obengedachten Buche das Erforderliche wahrzunehmen iſt.

Die Entwerfung der vorkommenden Schreiben und Berichte liegt dem Compaſtor ob.

Zu den Fragen, welche immer in dem verſammelten Armencollegio zu erledigen ſind, gehören übrigens die wegen Niederlaſſung von Ausländern (§ 2 des Patents vom 5. Novbr 1841) und wegen Verheirathung von Perſonen, welche vom Armenweſen unterſtützt werden, oder früher Unterſtützung erhalten, dieſelbe aber nicht zurückerſtattet haben (§ 30 seqq. der Armenordnung).

§ 6.

Dem Armencollegio ſtehen Armenpfleger aſſiſtirend zur Seite. Ihr Geſchäftskreis iſt ein diſtrictsweiſer, es bleibt aber dem Armencollegio vorbehalten, ſowohl in der Eintheilung der Pflegediſtricte, als in der Zahl der anzuſtellenden Armenpfleger, je nach den Umſtänden, mit Zuſtimmung des Magiſtrats, veränderte Einrichtungen zu treffen.

§ 7.

Die Armenpfleger werden von dem Armencollegio beſtellt und auf die getreue Vollführung ihrer Amtsobliegenheiten in dem verſammelten Armencollegio von dem Director mittelſt Handſchlags verpflichtet. Sie verwaltet ihr Amt drei Jahre lang. Sie können aber wieder gewählt werden, jedoch die Annahme der Wahl für das Mal ablehnen, wenn ſeit ihrem Abgange noch keine drei Jahre verfloſſen ſind. Das Armencollegium hat die Einrichtung zu treffen, daß von den Armenpflegern nur etwa der dritte Theil im nämlichen Jahre abgeht, welchem zufolge denn von den zuerſt ernannten Armenpflegern einige über jene Jahre hinaus werden fungiren müſſen.

Die Armenpfleger haben im Allgemeinen, ſo viel an ihnen iſt, dem Armencollegio zur Erfüllung der Zwecke der Armenverwaltung möglichſt behülflich zu ſein, im Speciellen aber die in den §§ 8, 9, 12, 18 enthalten Beſtimmungen zu beobachten.

§ 8.

Sämmtliche Armenpfleger ſind verpflichtet, in den Sitzungen des Armencollegii zu erſcheinen,

um über den Zuſtand der ihrer Fürſorge anvertrauten Armen, ſo wie über das, was ſich in ihrem Geſchäftskreiſe etwa neu zugetragen, Auskunft zu geben und die Beſchlüſſe des Armencollegii entgegen zu nehmen. Würde ein Armenpfleger durch dringende Gründe zu erſcheinen verhindert, ſo hat er ſolche dem Director vorher anzuzeigen und die erwähnte Auskunft durch einen des Endes gehörig zu inſtruirenden andern Armenpfleger ertheilen zu laſſen.

§ 9.

Wer Unterſtützung vom Armenweſen ſich erbitten zu können glaubt, hat ſich deshalb an den Armenpfleger ſeines Diſtricts zu wenden. Letzterer hat ſich ſodann ſogleich über alle in Betracht kommende Umſtände, insbeſondere den Namen, die Heimath, das Alter, den Geſundheitszuſtand, die Arbeitsfähigkeit, den bisherigen Lebenswandel, Broderwerb und Verdienſt der Supplicanten, und der einzelnen Familienmitglieder, ſo wie über den Zuſtand der Wohnung, die Gründe der angegebenen Hülfsbedürftigkeit, und ob von Verwandten oder ſonſt Beihülfe und Unterſtützung geleiſtet wird oder zu erwarten iſt, ſo weit ihm dieſe Umſtände nicht ſchon bekannt ſind, Gewißheit zu verſchaffen und darüber unverweilt dem Director Mittheilung zu machen, von deſſen Beurtheilung es dann abhängt, ob die Erledigung bis zur nächſten Verſammlung das Armencollegii Anſtand nehmen kann. Inzwiſchen ſoll jeder Supplicant und, wenn er Familie hat, auch die erwachſenen Mitglieder derſelben, vor Beſtimmung der Unterſtützung ſich perſönlich ſiſtiren, ſo weit nicht durch Krankheit oder ſonſtige dringende Umſtände Hinderniſſe eintreten.

§ 10.

Als der Unterſtützung bedürftig ſind diejenigen anzuſehen, welche durch eigene Kräfte und die Kräfte ihrer Familienmitglieder ſich den nothdürftigen Unterhalt nicht erwerben, noch ſolchen aus andern öffentlichen Fonds und milden Stiftungen, oder von denjenigen, welche zu ihrer Verſorgung verpflichtet ſind, erhalten können. Die nächſte und eigentliche Zweckbeſtimmung der Armenkaſſe iſt daher auf die Unterſtützung von alters- und körperſchwachen Perſonen, von Kranken und Kindern, in ſo weit ſie von ſonſtigen Subſiſtenzmitteln entblößt ſind, gerichtet, und ſoll der Regel nach jeder, der arbeitsfähig iſt, für ſeinen und der Seinigen Unterhalt ſelbſt zu ſorgen und ſich die zu dem Ende erforderliche Arbeit zu verſchaffen angewandt ſein. Indeß wird das Armenweſen auch dem Arbeitsfähigen, dem es zwar nicht an Gelegenheit zur Arbeit und Verdienſt fehlt, der ſich aber durch beſondere Umſtände auf längere oder kürzere Zeit außer Stande ſieht, durch ſeinen und der Seinigen Fleiß und Arbeitſamkeit das Erforderliche zu erwerben, zu Hülfe kommen, und ſich nicht minder in den Fällen, wo aus Mangel an Gelegenheit zur Arbeit und zum Verdienſt Hülfsbedürftigkeit eingetreten iſt und darüber geklagt wird, aufgefordert finden müſſen, ſo viel als möglich dahin zu wirken, daß die entſtandene Stockung im Betrieb und Broderwerb gehoben und auf dieſe Weiſe die völlige Verarmung abgewandt werde. Uebrigens wird in der gedachten Hinſicht die Lage der meiſten, von den aus den Strafanſtalten zurückkehrenden Individuen Berückſichtigung verdienen.

§ 11.

Jede grundlos befundene Anforderung an die Armenkaſſe, wenn ſie von ledigen Perſonen gemacht wird, und ſoweit es bei Familien ohne Nachtheil für den unſchuldigen Theil derſelben geſchehen kann, iſt von dem Armencollegio mit Ernſt und Feſtigkeit zurückzuweiſen.

§ 12.

Findet ſich aber, daß Hülfsbedürftigkeit vorhanden, welcher nicht ſchon von rechtlich zur Alimentation verpflichteten Perſonen oder aus einem öffentlichen Fonds (§ 43), ſo weit erforderlich, abgeholfen wird, oder kann zwar ein Anſpruch auf eine oder andere dieſer Unterſtützungen erhoben, doch aber nach der Ausführung desſelben der Zutritt des Armenweſens ohne Nachtheil oder Gefahr für den Hülfsbedürftigen nicht verſchoben werden, ſo wird es ſelbſtverſtändlich zunächſt darauf ankommen, ob nicht durch Förderung der Arbeit und des eigenen Broderwerbs die Hülfsbedürftigkeit zu beſeitigen oder zu vermindern ſei, eventualiter aber diejenige directe Unterſtützung den Vorzug verdiene, bei der die Erreichung der beabſichtigten Verwendung am ſicherſten erwartet werden kann, und welche daher, wenn von theilweiſer Unterſtützung die Rede iſt, den wenigſten Anreiz enthält, in der eigenen Sorge für den Unterhalt läſſig und unthätig zu werden. Indeß bleibt es der Armenverwaltung überlaſſen, nach Maßgabe der in jedem ſpeciellen Fall vorliegenden Umſtände über die Anwendung dieſer Grundſätze und ob die Ausführung in dem Armen- und Arbeitshauſe oder außerhalb desſelben geſchehen ſolle, zu entſcheiden.

§ 13.

Wer Armenunterſtützung erhält, ſteht, ſo lange dieſelbe dauert, hinſichtlich ſeiner Perſon und ſeines Eigenthums unter der Aufſicht und Vormundſchaft des Armenweſens (§ 26 der Armenordnung). Er hat daher den Anordnungen desſelben hinſichtlich ſeiner Arbeitſamkeit und ſeiner ganzen ſonſtigen Lebensweiſe, namentlich auch in Beziehung auf die ihm übertragenen Arbeiten, Folge zu leiſten. Die einem fortgehend Unterſtützten eigenthümlich gehörenden Sachen werden gleich nach Zuerkennung der Unterſtützung aufgezeichnet und darf ſich derſelbe ohne Genehmigung der Armenverwaltung nicht außerhalb des Diſtricts aufhalten. Zugleich ſind Veräußerungen, welche ein fortgehend Unterſtützter mit ſeinen ihm zum Gebrauch gelaſſenen oder mit den ihm vom Armenweſen zu dieſem Zweck verabreichten Sachen, oder ein vorübergehend Unterſtützter mit den Sachen der letztgedachten Art, vornimmt, ſo wie Verweigerung oder träge Ausführung der übertragenen Arbeit oder überhaupt ungehorſames, ungebührliches und trotziges Betragen, mit den in den bezüglichen §§ 27 bis 29 und 37 bis 39 der Armenordnung bezeichneten nachtheiligen Folgen, Zwangsarbeiten und Strafen bedroht. In welchen der hier gedachten Fälle, zu denen auch ſchlechte Verwendung der vom Armenweſen verabreichten Suſtentationsmittel zu rechnen, das Armencollegium im Stande ſein wird, ſich ſchon durch Entziehung oder Herabſetzung der Unterſtützung Gehorſam zu verſchaffen, bleibt deſſen Beurtheilung, namentlich mit Rückſicht auf die bei unterſtützten Familien ſich findenden Verhältniſſe, überlaſſen.

§ 14.

Wegen Geltendmachung des Anſpruchs auf Erſatz der Verwendungen an den Verarmten, ſobald er zu Vermögen gelangt, oder an ſeinen Nachlaß (§ 39 und 40 der Armenordnung und Verordnung vom 30. Septbr. 1803) ſo wie an die zu ſeiner Alimentation verpflichteten Angehörigen (§ 14—19 und 75 der Armenordnung) und an die Heimathscommüne (§ 71—75 der Armenordnung) hat das Armencollegium oder deſſen Director (oben § 5) das Erforderliche zeitig wahrzunehmen.

§ 15.

Eine andere Vergütung, als nur die an den Rechnungs- und Kaſſeführer und der vorkommenden baaren Auslagen, findet bei der Ausführung der Armenpflege nicht ſtatt.

§ 16.

Uebrigens iſt es Sache der Polizei, die dem Armenweſen ſo verderbliche Bettelei zu hindern, und werden Eltern und Pflegeeltern, welche die ihrer Obhut untergebenen Kinder betteln laſſen, ſo anzuſehen und zu beſtrafen ſein, als wenn ſie ſelbſt gebettelt hätten.

IV. Art und Weiſe der Armenpflege.

nämlich:

A. Außerhalb des Armen- und Arbeitshauſes.

B. In dieſem Hauſe, wobei die Verhältniſſe und Beſtimmungen, welche
1) allgemein,
2) ſpeciell für die zur Aufnahme gewöhnlicher Armen, und
3) ſpeciell für die zur Aufnahme von Zwangsarbeitern
beſtehen und gelten, zu unterſcheiden ſind.

C. Vermittelſt der Stiftungen.

A. Armenpflege außerhalb des Armen- und Arbeitshauſes.

§ 17.

Welche von den in einer hülfsbedürftigen Lage ſich befindenden Perſonen oder Familien zur Verſorgung außerhalb der Armen- und Arbeitsanſtalt geeignet ſind, wird ſich nur nach den in den concreten Fällen vorliegenden perſönlichen und andern Verhältniſſen und dem darnach für die Armen und das Armenweſen abzumeſſenden wahren Intereſſe beurtheilen und beſtimmen laſſen. Der Regel nach werden indeß diejenigen dahin zu zählen ſein, bei welchen es mit Gewißheit oder hoher Wahrſcheinlichkeit anzunehmen iſt, daß die Hülfsbedürftigkeit nur vorübergehend und die von ihnen erbetene Unterſtützung von nicht langer Dauer ſein wird; ferner diejenigen, welche zur Zahlung der Hausmiethgelder, oder alljährlich um die Winterzeit, zwar eine fortgehende, doch aber nicht erhebliche Beihülfe erhalten, und im Uebrigen durch ihrer Hände Arbeit oder ſonſtigen Betrieb ſich und die Ihrigen ſelbſt ernähren; ſo wie auch diejenigen Familien, welche in ihrer bedrängten und dürftigen, mit der Gefahr der Verarmung bedrohten Lage das Armenweſen zur Hebung der Stockung im Betrieb und Broderwerb um Aſſiſtenz durch Vorſchuß, Nachweiſung von Arbeit ꝛc. angehen und ſolcher würdig befunden werden; wie denn übrigens auch mit anſteckenden Krankheiten behaftete Perſonen nur außerhalb der Anſtalt der Behandlung zu unterziehen ſind.

§ 18.

Für die Beurtheilung der Hülfsbedürftigkeit, die Beſtimmung über Art und Maaß der indirecten und directen Unterſtützung und das Verhältniß der Abhängigkeit während der Dauer der Unterſtützung, ſind die oben angegebenen Grundſätze leitend und normgebend.

Was in der letzten Beziehung zuvörderſt die Aufzeichnung der den fortgehend unterſtützten

Armen eigenthümlich gehörenden, oder ihnen außerdem vom Armenweſen zum Gebrauch überlaſſenen Sachen anbetrifft, ſo iſt ſelbige nach desfalls von dem Armencollegio, oder dem Director und zweiten Rathsmitgliede ertheilten Auftrage von zweien Armenpflegern im Beiſein des Verarmten, unter Erinnerung an das Verbot der Veräußerung, zu beſorgen und das Verzeichniß mit ihrer Unterſchrift verſehen, unter Zurückbehaltung einer Abſchrift, an den Director demnächſt abzuliefern. Es gelangt darauf an das zweite Rathsmitglied, um danach in dem von ihm geführten Inventarienbuch die Eintragung zu beſchaffen.

Die Armenpfleger ſorgen dafür, daß die Armen die ihnen zugebilligte Unterſtützung an dem den Letzteren angewieſenen Ort gehörig erhalten. Wenn ein Armer erkrankt, wird demſelben nach gehöriger Unterſuchung des Armenpflegers und gemachter Anzeige bei dem Director, von dem Armenpfleger ein Krankenſchein ertheilt, welcher auf der Apotheke zu produciren und am Schluſſe des Jahres mit einem Notat des Armenarztes über die Zeit des Aufhörens des Mediciniren, oder daß das Bedürfniß desſelben noch fortdauert, verſehen, der Apothekerrechnung als Beilage beizufügen iſt. Der Armenpfleger ſieht möglichſt auf die Pflege der Erkrankten und den vorſchriftsmäßigen Gebrauch der ihnen verordneten Arzeneien. Andererſeits haben die Armenpfleger die Armen hinſichtlich ihres Haushalts und der darin herrſchenden Ordnung und Reinlichkeit, ſo wie ihrer Arbeitſamkeit, ihrer Kinderzucht und überhaupt ihrer ganzen Lebensweiſe, ſorgfältig zu überwachen und ſich zu dem Ende in jeder Woche wenigſtens einmal, unter Umſtänden aber wie bei bettlägerigen Kranken öfterer, in die Wohnungen der Armen an einem unbeſtimmten Tage zu begeben. Inſonderheit haben ſie ihr Augenmerk darauf zu richten, wie die Kinder, welche bei ihren vom Armenweſen unterſtützten Eltern leben, oder von dieſen nach Beſtimmung des § 29 der Armenordnung haben weggenommen und anderweitig untergebracht werden müſſen, ſo wie die Waiſenkinder, von Eltern oder Pflegeeltern gehalten werden, und ob ſie die Schule und einige Jahre vor der Confirmation auch die Kirche regelmäßig beſuchen. Vorgefundene Unzuträglichkeiten einer oder der andern Art, ſofern ſie auf desfallſige Erinnerungen des Armenpflegers nicht ſofort abgeſtellt werden, ohne ſich demnächſt zu wiederholen, ſind dem Director zur weitern Wahrnehmung oder Veranlaſſung, unverweilt anzuzeigen.

§ 19.

Iſt ein nachgeſuchter Vorſchuß bewilligt und wird der feſtgeſtellte Abtrag Einmal nicht zur beſtimmten Zeit geleiſtet, ſo wird ein Inventarium über die Sachen der betreffenden Perſon oder Familie von dem beikommenden Armenpfleger aufgenommen und werden dieſe der Commüne verpfändet.

B. Armenpflege in der Armen- und Arbeits- und in der Zwangsarbeits-Anſtalt.

1) Allgemeine Beſtimmungen für beide Anſtalten.

§ 20.

Die allgemeine Verwaltung dieſes Theils der Armenverſorgung ſteht unter der Aufſicht des Armencollegii, welches indeß die ſpecielle Leitung einem Ausſchuſſe überträgt, der unter Vorbehalt einer künftigen etwanigen anderweitigen Bildung desſelben aus den beiden Mitgliedern des Magiſtrats und den deputirten Bürgern beſteht. Der älteſte Rathsverwandte iſt auch in dieſem Ausſchuſſe Dirigent, mit entſcheidender Stimme bei ſich ergebender Stimmengleichheit.

Der Ausſchuß, welcher ſich jeden Monat einmal und, falls erforderlich, öfterer zu einer von dem Director näher zu beſtimmenden Stunde in dem Locale der Arbeitsanſtalt verſammelt, hat hinſichtlich beider Anſtalten namentlich nachſtehende Obliegenheiten:

a. er ſorgt für die Unterhaltung des Hauſes und deſſen unbeweglichen und beweglichen Zubehör,
b. er beſorgt den Ankauf der rohen Producte, ſo wie den Verkauf der Fabricate,
c. er beſorgt — wenn nicht ſpäterhin ein anderweitiges Uebereinkommen mit dem Werkmeiſter als vortheilhafter und wohlthätiger ſich herausſtellen ſollte — den Ankauf der zur Unterhaltung der Alumnen erforderlichen Victualien und der ſonſtigen Lebensbedürfniſſe,
d. beſtimmt nach Rückſprache mit dem Werkmeiſter über die Art der Arbeiten, welche in der Anſtalt vollführt werden ſollen, und
e. führt die Aufſicht über die Officialen, ſo wie überhaupt über die ganze ordnungsmäßige Verwaltung der Anſtalt.

Die Mitglieder des Ausſchuſſes haben abwechſelnd wochweiſe die engere Inſpection, und muß derjenige, dem die engere Inſpection in der Woche obliegt, während derſelben wenigſtens zweimal zur unbeſtimmten Tageszeit ſich im Armenhauſe einfinden und Tag und Stunde ſeines Beſuchs jedesmal in einem dazu bereit liegenden Buche eigenhändig bemerken. Der inſpicirende Vorſteher hat ſich bei ſeinen Beſuchen genaue Kunde von allen Verhältniſſen des Hauſes zu verſchaffen, namentlich auf Reinlichkeit, Ordnung, Beſchaffenheit der Speiſen zu ſehen, ſo wie dafür Sorge zu tragen, daß dem Compaſtor die etwanige Erkrankung eines Alumnen gemeldet werde; — und inſofern er hierin Unregelmäßigkeiten wahrnimmt, die auf ſeine Erinnerung nicht ſofort abgeſtellt werden, ſolches dem Ausſchuſſe zur weiteren Veranlaſſung unverzüglich anzuzeigen.

Ueber den Gang der Verwaltung des Armenhauſes und der damit verbundenen Zwangsarbeitsanſtalt wird in den monatlichen Sitzungen des Armencollegii (§ 5) genaue Auskunft gegeben.

§ 21.

Die nächſte fortgehende Aufſicht und die Oeconomie in der Anſtalt führt der in derſelben wohnende Werkmeiſter, der von dem Armencollegio auf halbjährliche gegenſeitige Kündigung angenommen wird. Ueber die Bedingungen, unter welchen der Werkmeiſter angenommen wird, iſt ein ſchriftlicher Contract zu errichten, der zur Beſtätigung an den Magiſtrat einzuſenden iſt.

Bei der Wahl des Werkmeiſters, welcher der Regel nach verheirathet ſein muß, ſind: ein geſetzliches Alter, chriſtliche Geſinnung, Feſtigkeit des Charakters, körperliche Geſundheit, ſittlicher Wandel und Ordnungsliebe, außer der zu ſeinem Fache erforderlichen Fertigkeit im Rechnen und Schreiben, die Haupterforderniſſe. Zugleich iſt darauf zu ſehen, daß auch bei der Ehefrau des Werkmeiſters die zur Vollziehung der von ihr erwarteten Hülfsleiſtungen und Dienſte erforderlichen Eigenſchaften vorhanden ſind. Im Uebrigen iſt der Werkmeiſter ſelbſt die zunächſt verantwortliche Perſon.

§ 22.

Die ganze Ausführung des Haushalts und der Betrieb in der Anſtalt wird zunächſt von dem Werkmeiſter beſorgt und beaufſichtigt, der aber, wie ſich von ſelbſt verſteht, in allen ſeinen Dienſtverhältniſſen dem Armencollegio und dem Ausſchuſſe untergeordnet, auch dem zur wöchentlichen Nach-

ſicht beauftragten Mitgliede des Ausſchuſſes (§ 18) Folge zu leiſten und jedem andern Mitgliede des Armencollegii auf Verlangen über die Verhältniſſe Auskunft zu geben ſchuldig iſt.

Es werden dem Werkmeiſter namentlich nachſtehende Obliegenheiten zur Pflicht gemacht:

1. Er ſieht auf alle Gegenſtände der Hauswirthſchaft, als: die Beſorgung der Küche, der Wäſche, des Gartens; er ſorgt für die Inſtandhaltung der zur Bekleidung der Alumnen gehörenden Stücke ꝛc. und es iſt ſeine angelegentlichſte Pflicht, dahin zu ſehen, daß überall und zu jeder Zeit die größte Ordnung und Reinlichkeit herrſche. Zur Vollziehung der in der Wirthſchaft der Anſtalt vorkommenden Arbeiten kann er ſich auf geeignete Weiſe der Dienſte und Beihülfe der noch arbeitsfähigen Alumnen bedienen.

2. Wie alle Alumnen der Anſtalt ſeiner Aufſicht übergeben ſind, ſo hat er unausgeſetzt und ſorgfältig darüber zu wachen, daß Alles geſchieht, was über ihre Beſchäftigung und ganze ſonſtige Lebensweiſe zunächſt nach Ermeſſen des Ausſchuſſes angeordnet wird.

3. Der Werkmeiſter iſt verpflichtet, mit den Alumnen ſchonend und freundlich umzugehen. Es darf aber andererſeits nicht an dem gehörigen Ernſte fehlen, wenn es darauf ankommt, Widerſpenſtige zur Folgeleiſtung zu bringen. Daher denn auch jede Vertraulichkeit mit den Alumnen, welche der über ſelbige ſtets zu behauptenden Auctorität nachtheilig wird, aufs Sorgfältigſte zu vermeiden iſt.

4. Der Werkmeiſter hat zu der ihm vom Armencollegio feſtgeſetzten Stunde das Haus Abends zu ſchließen und Morgens zu öffnen, ſorgfältig auf Abwendung von Feuersgefahr zu achten und ſich namentlich jeden Abend vor dem Schlafengehen durch eine Nachſicht zu vergewiſſern, daß keine ſolche Gefahr vorhanden.

5. Der Werkmeiſter, der die Anſtalt in allen ihren Theilen und das Betragen der einzelnen Alumnen ſtets im Auge behalten ſoll, darf die Anſtalt nur in ſeltenen Fällen verlaſſen, und wenn er dies nach 9 Uhr Abends, oder zur Nachtzeit beabſichtigt, iſt die ſpecielle Erlaubniß des Directors erforderlich. Für den Fall, da ſich der Aufſeher auf kürzere oder längere Zeit nicht in der Anſtalt aufhält, vertritt ſeine Ehefrau deſſen Stelle, oder iſt ſonſt für eine angemeſſene beſondere Stellvertretung von dem Ausſchuſſe Sorge zu tragen.

6. Die Frau des Werkmeiſters iſt gehalten, der weiblichen Jugend unter Beihülfe von Alumnen weiblichen Geſchlechts, den nöthigen Unterricht in weiblichen Handarbeiten zu ertheilen, ſo wie die männliche Jugend von dem Werkmeiſter zu zweckmäßiger Beſchäftigung anzuhalten iſt. Außerdem leiten und beaufſichtigen der Werkmeiſter und ſeine Ehefrau die Arbeiten der Freiſchüler nach Anleitung der in der Schulordnung für die Stadt Segeberg vom 6. Juli 1846 mit Rückſicht auf die Freiſchule erlaſſenen Beſtimmungen. Alles dieſes ſoll nach näherer Beſtimmung und Anordnung des Armencollegii oder des Ausſchuſſes geſchehen; endlich:

7. die Ehefrau des Werkmeiſters hat, neben den andern zu ihrer Beſorgung geeigneten Haushaltungsgeſchäften, dahin zu ſehen, daß die Kranken, die in der Anſtalt vorhanden ſein möchten, gewartet und verpflegt werden.

8. Der Aufſeher führt folgende Bücher:

a. ein Buch, in welchem der Name, die Herkunft, das Alter, der Tag der Aufnahme eines jeden Alumnen, ſo wie die von ihm mitgebrachten Effecten, der taxirte Werth der Letztern und der Tag der Entlaſſung oder des Abſterbens aufzuführen ſind.

b. Ein Inventarienbuch, in welchem alle Pertinenzſtücke der Anſtalt nebſt ihrem Werthe angeführt ſind, welches ſo eingerichtet iſt, daß Ab- und Zugang bemerkt werden kann. Ein Duplicat dieſes Buches hat das zweite Rathsmitglied, worin am Schluſſe des Jahres die Veränderungen bemerkt werden.

c. Ein Buch über die angekauften Victualien und deren Verbrauch.

d. Ein Buch für das Arbeitsmaterial und die aus der Arbeit hervorgehenden Fabrikate.

e. Ein Buch, in welchem die tägliche Arbeit eines Jeden, nebſt freiem Verdienſte bemerkt wird.

f. Ein Hauptbuch, welches fortwährend die genaue Ueberſicht über den Vermögensſtand der Anſtalt giebt.

Dem Armencollegio bleibt in Beziehung auf dieſe Bücher das Recht, Aenderungen vorzunehmen und für die formelle Einrichtung beſtimmte Normen zu geben.

§ 23.

Nachdem die Aufnahme einer Perſon oder Familie in die Anſtalt verfügt worden, werden deren Sachen von den Armenpflegern aufgezeichnet. Mit dieſem Verzeichniſſe werden die Sachen an das zur wöchentlichen Aufſicht beauftragte Mitglied des Ausſchuſſes im Beiſein des Werkmeiſters abgeliefert und mit gehörigen Kennzeichen verſehen, von Letzterem aufbewahrt, ſo weit ſie nicht auf dieſe Weiſe dem Verderb ausgeſetzt ſein würden, da ſie dann öffentlich zu verkaufen und die gelösten Gelder für den Eigenthümer bis zu ſeiner Entlaſſung bei der Sparkaſſe zu belegen ſind. Die Creditbücher werden bis dahin von dem zweiten Rathsmitgliede aufgehoben und läßt dieſer die Zinſen zuſchreiben. Im Uebrigen ſoll das im § 22 sub 8 littr. a. erwähnte Buch zur Nachweiſung und Controle dienen.

§ 24.

Es iſt für angemeſſene Trennung der männlichen und weiblichen Bewohner, namentlich durch Anweiſung beſonderer Schlaf- und Krankenſtuben Sorge zu tragen, und leidet dies auch auf Eheleute und die mit ihren Eltern oder ohne dieſe in die Anſtalt aufgenommenen Kinder von etwas vorgerücktem Alter Anwendung. Indeß bleibt es dem Armencollegio überlaſſen, von dieſen Beſtimmungen Ausnahmen zu machen, wenn es ſolche nothwendig findet.

§ 25.

Alle in die Anſtalt Aufgenommenen erhalten daſelbſt gegen Uebernahme der in dieſem Regulativ näher angegebenen oder von dem Armencollegio noch zu beſtimmenden Verpflichtungen, nicht allein den benöthigten Lebensunterhalt, ſondern auch Kleidungsſtücke und die ſonſt etwa erforderliche Verpflegung oder ärztliche Behandlung.

§ 26.

Dagegen iſt der Alumne verpflichtet, nach Kräften zu arbeiten. Die zu verrichtenden Arbeiten werden nach Anordnung des Ausſchuſſes von dem Werkmeiſter nach den Kräften jedes einzelnen Individuums beſtimmt, und jeder Alumne hat der Anweiſung des Werkmeiſters genau und unweigerlich nachzukommen. Sollte ein Alumne ſich in ſeinen Rechten beeinträchtigt halten, ſo hat er ſeine Klage dem jedesmaligen Wocheninſpector vorzutragen, welcher dieſelbe erforderlichen Falls dem Ausſchuſſe zur Entſcheidung mittheilt.

§ 27.

Würde ein Alumne ſich durch Trägheit, Trotz, Ungehorſam, unanſtändige oder Ruhe ſtörende Reden und Handlungen oder auf ſonſtige Art Vergehungen zu Schulden kommen laſſen, ſo kann er deßhalb von dem Ausſchuſſe (§ 19) durch Entziehung des Abend- oder Morgenbrodes, oder des Mittagseſſens, auf einen Tag, oder durch Abſonderung auf 2 oder 3 Tage, beſtraft werden. Nach vergeblicher Anwendung dieſer Correctionsmittel wird der Ausſchuß, den Umſtänden nach, die Verfügung ſtärkerer Beſſerungsſtrafen bei der Polizeibehörde impetriren.

§ 28.

Die Arbeitszeit iſt im Sommer, vom 1. April bis 30. September: von 6 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends, und im Winter, im October, November, Februar und März, von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends, im December und Januar von 8 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends, mit einer Unterbrechung von 1½ Stunden zum Mittagseſſen und um ſich in freier Luft in dem dazu angewieſenen Platze zu bewegen. Jedoch bleibt es dem Ausſchuſſe vorbehalten, bei Alten und Schwachen die Arbeitszeit erforderlichen Falles näher zu beſtimmen. Das Zeichen zum Aufſtehen, Eſſen und Zubettegehen giebt eine Glocke.

Die Arbeiten, welche einzelne Individuen in den übrigen Stunden verfertigen, werden ihnen nach einer billigen, aber feſten Taxe vergütet und wird das ſo Erworbene, ſo weit es nicht für ſie und zu ihrem Beſten auf Gegenſtände verwandt iſt, die ſonſt die Anſtalt nicht liefert, ihnen bei der Entlaſſung aus der Anſtalt eingehändigt.

§ 29.

Zur Beſpeiſung der Alumnen werden von dem Ausſchuſſe, welcher in dieſer Beziehung ein Speiſereglement zu erlaſſen hat, nahrhafte und geſunde Speiſen gewählt, die, nach ſpecieller Vorſchrift, reinlich und ordentlich zubereitet werden. Uebrigens muß die höchſte Einfachheit und die ſtrengſte Sparſamkeit bei Auswahl der Speiſen erſtes Geſetz ſein, und der Grundſatz dabei gelten, daß die Armen nicht verlangen und erwarten dürfen, beſſer zu eſſen, als eine große Anzahl derer, die zur Armenkaſſe contribuiren. Der Genuß von Branntwein, Kaffee, Thee, ſtarkem Bier und Tabak iſt den Alumnen verſagt, und darf nur auf Vorſchrift des Arztes ſtattfinden. Selbſt nicht zum Geſchenk für Einzelne dürfen dieſe Sachen angenommen werden.

§ 30.

Die Alumnen ſchlafen auf Seegrasmatratzen, bedeckt mit einer wollenen Decke; alten und ſchwächlichen Perſonen kann auf Anſuchen beim Ausſchuſſe den Umſtänden nach von demſelben die Erlaubniß ertheilt werden, ſich mit einer von Federn geſtopften Dedecke bedecken zu dürfen.

Ueber die Bekleidung der aufgenommenen Perſonen während ihres Aufenthalts in der Anſtalt hat das Armencollegium näher zu beſtimmen, und dieſe Beſtimmungen durch den Ausſchuß zur Ausführung bringen zu laſſen.

Alle 8 Tage wird die Leibwäſche gewechſelt und alle 2 Monate werden reine Betttücher gegeben.

§ 31.

Die im Hauſe befindlichen Armenkranken werden ſorgfältig verpflegt und nach Vorſchrift des

Arztes behandelt. Zu der erforderlichen Wartung und Verpflegung der Kranken werden geeignete Perſonen aus der Zahl der Alumnen von dem Ausſchuſſe gewählt.

§ 32.

Beſuche bei den Alumnen der Anſtalt von Seiten ihrer Angehörigen oder Bekannten dürfen nur ſelten gemacht werden und jedenfalls nur nach vorgängig eingeholter Erlaubniß des Directors.

§ 33.

Der Compaſtor wird dafür Sorge tragen, daß an jedem Sonnabendnachmittage zwiſchen 4 und 5 eine Betſtunde in dem Armenhauſe gehalten werde, woran ſämmtliche Armen Theil nehmen, die nicht bettlägerig ſind. Entweder leitet der Compaſtor dieſe Betſtunde ſelbſt, oder überträgt in dringenden Nothfällen dieſes Geſchäft dem Schullehrer der Freiſchule, in deſſen Schulſtube die Betſtunde auch gehalten wird.

Die Feier des heiligen Abendmahls ſoll jährlich zu beſtimmten Zeiten begangen werden.

Auch iſt von dem Armencollegio die erforderliche Anzahl von Bibeln und Geſangbüchern für das Armen- und Arbeitshaus anzuſchaffen.

Sind Kinder in der Armen-Anſtalt, ſo vertreten der Werkmeiſter und deſſen Ehefrau bei ihnen Vater- und Mutterſtelle. Die ſchulfähigen Kinder ſollen ununterbrochen die Freiſchule beſuchen.

Der Lehrer der Freiſchule hat die Kinder, welche in dem Armen- und Arbeitshauſe untergebracht ſind, und das 9te Jahr zurückgelegt haben, ſonntäglich in die Kirche zu führen und zwar ſo, daß ſie an einem Sonntage an dem Gottesdienſte des Vormittags und an dem andern an dem Gottesdienſte des Nachmittags Theil nehmen. Selbſtverſtändlich iſt auch hinſichtlich der nach der Confirmation aus der Anſtalt zu entlaſſenden Kinder dafür möglichſt zu ſorgen, daß ſie als Dienſtboten, bei einem Handwerker oder ſonſt, zum Beginn des eigenen Broderwerbs untergebracht werden.

2. Beſtimmungen für die Armen- und Arbeitsanſtalt insbeſondere.

§ 34.

Das Armencollegium beſtimmt darüber, ob und wann die von demſelben als hülfsbedürftig anerkannte Perſon oder Familie in das Armen-Arbeitshaus aufgenommen werden ſoll. In den, in der Zeit zwiſchen den Sitzungen des Armencollegii eintretenden Eilfällen ſind die beiden Rathsmitglieder des Armencollegii in dieſer Beziehung beikommend (§ 5). Hauptſächlich werden zur Aufnahme geeignet ſein: kränkliche, altersſchwache und nur theilweiſe arbeitsfähige Leute, welche einer fortwährenden Unterſtützung bedürfen, ſo wie elternloſe, oder ihren Eltern abgenommene Kinder. Indeß bleibt es unbenommen, hiervon, den Umſtänden nach, Ausnahmen zu machen, namentlich durch Unterbringung von Kindern bei Einwohnern der Stadt, wo ſie dann unter die Obhut ihrer Pflegeeltern und die Aufſicht der beikommenden Armenpfleger gelangen.

§ 35.

Mit ſpecieller Bewilligung des Ausſchuſſes können Alumnen auch außerhalb der Anſtalt in Arbeit gegeben werden. Wie ſich von ſelbſt verſteht, ſind ſelbige auch daſelbſt zu beaufſichtigen und fällt, was ſie in Gelde verdienen, der Anſtalt zu.

§ 36.

Von den Alumnen der Armenanstalt darf sich Keiner aus derselben entfernen, ohne die Erlaubniß des Werkmeisters, und wenn ihm diese ertheilt ist, muß er zur bestimmten Stunde in dieselbe zurückkehren. Der Werkmeister darf diese Erlaubniß nur an Sonn- und Festtagen ertheilen. Wünscht ein Alumne an einem Werkeltage auszugehen, so bedarf es hiezu der Erlaubniß des inspicirenden Ausschußmitgliedes. Die Erlaubniß ist in allen Fällen unbedingt zu verweigern, wenn von einem Verlassen der Anstalt entweder Nachtheile für diese, für das betreffende Individuum, oder Belästigung für das Publicum zu befürchten stehen.

§ 37.

Der Regel nach soll die Erlaubniß, die Anstalt wieder zu verlassen, nicht versagt werden, sobald ein Alumne erklärt, keiner Unterstützung weiter zu bedürfen und sich selbst ernähren zu wollen, und sind ihm sodann seine Sachen und Kleider, so weit letztere nicht mit besseren vertauscht sind, so wie etwa für ihn gesammelte Gelder, auszuliefern (§ 24 und 29). So oft es aber den Umständen nach wahrscheinlich ist, daß sich seine Erklärungen nicht bestätigen, der Alumne vielmehr bald nach seiner Entlassung wiederum der Armenkasse verfallen sein werde, soll das Armencollegium den Alumnen zu bestimmen suchen, freiwillig auf seine Entlassung Verzicht zu leisten; wenn dies aber erfolglos ist, den Fall an den Magistrat zur weitern Verfügung einberichten. Im Uebrigen versteht es sich von selbst, daß ein Aufgenommener auch gegen seinen Wunsch zu entlassen ist, wenn das Armencollegium findet, daß er angemessener außerhalb der Anstalt zu versorgen ist, oder daß die Hülfsbedürftigkeit und damit der Grund seines längeren Verbleibens in der Anstalt aufgehört hat. Wenn ein Alumne ohne die vorerwähnte Erlaubniß sich aus der Anstalt wegbegeben hat, so ist solches vom Werkmeister dem Ausschusse sogleich anzuzeigen und der Polizeibehörde zur behufigen Verfügung und Bestrafung wegen seines Entweichens, als auch wegen des etwa strafwürdigen Verfahrens in Beziehung auf mitgenommene Kleidungsstücke, oder andere Sachen, demnächst durch den Schriftführer Bericht zu erstatten.

§ 38.

Im Uebrigen leiden die Bestimmungen in den §§ 20 bis 33 dieses Regulativs Anwendung.

3. Bestimmungen für die Zwangsarbeitsanstalt insbesondere.

§ 39.

Zur Aufnahme in diese Anstalt sind geeignet: die in der Stadt Segeberg beheimatheten, ganz oder theilweise arbeitsfähigen Individuen, welche der Arbeitsscheu oder der sittlichen Verderbtheit hingegeben, dem Armenwesen oder als Bettler den Einwohnern zur Last fallen.

§ 40.

Ueber die Aufnahme dieser Individuen in die Zwangsarbeitsanstalt und ihre Entlassung aus selbiger hat die Polizeibehörde zu bestimmen, in so weit sich nicht diese Behörde und das Armencollegium nach Beschaffenheit der Umstände in einzelnen Fällen darüber verständigen, daß diese Bestimmungen von Letzterem getroffen werden können.

Die Kosten, welche durch die Sustentation derjenigen Individuen erwachsen, welche, ohne

daß ſie mit dem Armenweſen in directe Berührung gekommen ſind, von Polizeiwegen in die Zwangsarbeitsanſtalt verſetzt werden, ſind zum Betrage von 4 ß Cour. täglich aus der Polizeikaſſe abzuhalten. Derſelben Kaſſe fallen auch in Erkrankungsfällen ſolcher Individuen die hiedurch erwachſenden Koſten zur Laſt.

Das Verlaſſen der Anſtalt, um ſich in der Stadt oder der Umgegend zu ergehen, iſt ſelbſtverſtändlich den Zwangsarbeitern von dem Director nur in ſeltenen Ausnahmefällen und unter Umſtänden, welche gegen den Mißbrauch der ertheilten Erlaubniß ſicher ſtellen, zu verſtatten, und um den nach Beſtimmung der Polizeibehörde in die Zwangsarbeitsanſtalt verſetzten Individuen eine ſolche Erlaubniß zu ertheilen, oder ſie außerhalb der Zwangsarbeitsanſtalt in Arbeit verdingen zu können, wird die Verſtändigung zwiſchen der gedachten Behörde und dem Ausſchuſſe vorausgeſetzt.

§ 41.

Es iſt durch behufige Einrichtungen im Hauſe und in deſſen Bezirk als beſondere Arbeits-, Speiſe- und Schlafſtuben u. ſ. w., ſo wie durch ſtrenge Aufſicht dafür zu ſorgen, daß die Zwangsarbeiter von den übrigen Bewohnern des Hauſes, namentlich den darin befindlichen Kindern, fortgehend ganz getrennt leben. Nur die im § 34 angeordnete wöchentliche Betſtunde und unter Umſtänden auch die Krankenſtube ſind gemeinſchaftlich zu benutzen.

§ 42.

Im Ubrigen ſind die in den §§ 20 bis 33 gegebenen Beſtimmungen von Anwendung.

C. Armenverſorgung aus milden Stiftungen.

§ 43.

Deren giebt es hier zwei, nämlich die ſogenannte Winkler'ſche Stiftung und das Gaſthaus oder ſogenannte Gieſchenhagener Hoſpital. Bei beiden wird, wie bisher geſchehen, den Stiftungsurkunden gemäß verfahren.

Die Beſetzung der Präbenden in Letzterem alternirt dergeſtalt zwiſchen dem Amte und der Stadt Segeberg, daß die Kirchenviſitatoren der Probſtei Segeberg von der Vacanz jeder zweiten Präbende dem Armencollegio der Stadt Segeberg Nachricht zu geben haben und von dieſem die Beſetzung der vacanten Präbende erfolgt, und den Viſitatoren angezeigt wird.

V. Aufbringung der zur Armenverſorgung erforderlichen Koſten.

§ 44.

Die Einnahmen der Armenkaſſe beſtehen namentlich:

1. in der Hälfte der Klingbeutelgelder und des Ertrages der durch das Reſcript vom 14. December 1789 verfügten, in die Klingbeutelkaſſe fließenden vierteljährlichen Sammlung und event. in der Hälfte der jährlichen Ueberſchüſſe der Hoſpitalskaſſe;
2. in demjenigen, was die Hundeſteuer einbringt;
3. in dem Erlöſe der verſchiedenen Armenbüchſen in den Wirthshäuſern, Sammlungen auf Hochzeiten ꝛc.;
4. in den Geldern, die für Erlaubnißſcheine zu öffentlichen Tanz- und andern Luſtbarkeiten ge-

zahlt werden müſſen, ſo wie den in die Armenkaſſe fallenden Polizeibrüchen und Confiscationsgeldern;

5. in dem etwanigen Erlöſe aus dem Verkauf der von Unterſtützten nachgelaſſenen Sachen;
6. in den von den Intereſſenten der Armencommüne entweder freiwillig oder event. durch Setzung aufzubringenden Beiträgen.

Zu dieſen Beiträgen ſind ſämmtliche Einwohner in der Stadt ohne Unterſchied ihres Standes mit alleiniger Ausnahme der gänzlich Unvermögenden, ſo wie auch die auswärts wohnenden Beſitzer ſtädtiſcher Immobilien verpflichtet.

§ 45.

In der Sitzung des Armencollegii, welche zu Anfang des December-Monats eines jeden Jahres ſtattfindet, iſt ein Ueberſchlag zu machen, wie viel die Armenkaſſe im darauf folgenden Jahre an Zuſchuß von den Einwohnern bedarf. Bei Feſtſetzung der Summe iſt darauf Rückſicht zu nehmen, daß zu den unvorhergeſehenen unvermeidlichen Ausgaben das nöthige Geld vorräthig bleibt. Sollte ſich deſſenungeachtet in einem Jahre ein Deficit zeigen, ſo iſt ſofort im darauf folgenden Jahre der Rückſtand abzutragen und es iſt dem Armencollegio durchaus unterſagt, für Rechnung der Armenkaſſe ohne Genehmigung der Schleswig-Holſteiniſchen Regierung Schulden zu machen, oder vorhandene Capitalien zu verwenden (§ 46 der Armenordnung).

§ 46.

Hinſichtlich der Sammlung freiwilliger Armenbeiträge iſt in Gemäßheit § 47 der Armenordnung das Erforderliche von dem Armencollegio wahrzunehmen.

§ 47.

Kann mit der Summe der gezeichneten freiwilligen Beiträge der ausgemittelte monatliche Bedarf der Armenkaſſe beſtritten werden, ſo behält es dabei ſein Bewenden und es ſind darnach die Armengelder einzufordern, im entgegengeſetzten Falle iſt aber zur Setzung zu ſchreiten.

§ 48.

Um dieſe Setzung vorzunehmen, verſammelt ſich das Armencollegium mit Zuziehung der übrigen deputirten Bürger zu Anfang des December-Monats. Das Armencollegium prüft die einzelnen gezeichneten Beiträge (§ 46). Mit denjenigen Beiträgen, welche nach dem pflichtmäßigen Ermeſſen des Armencollegii mit Rückſicht auf die Vermögensumſtände und Erwerbsquellen derjenigen, welche ſie gezeichnet haben, im Verhältniß zu dem Bedarf der Armenkaſſe als ausreichend zu betrachten ſind, wird keine Veränderung vorgenommen. Diejenigen Einwohner aber, welche ſich zu keinem hinreichenden Betrage gezeichnet haben, werden mit Rückſicht auf ihre bekannten Vermögensumſtände und Erwerbsquellen zu einem verhältnißmäßigen Beitrage dergeſtalt angeſetzt, daß die Summe der Beiträge aller Einwohner dem Bedarf der Armenkaſſe gleichkommt.

§ 49.

Wenn ein Mitglied des Setzungscollegii oder ein naher Verwandter eines Mitgliedes geſetzt werden ſoll, tritt dieſes ſo lange ab.

§ 50.

Das Protocoll über die in Ansehung der Setzung gefaßten Beschlüsse ist von sämmtlichen Mitgliedern des Setzungscollegii zu unterzeichnen, nachdem es verlesen worden ist.

§ 51.

Damit jeder Contribuent zur Armenkasse erfahren kann, ob der von ihm freiwillig angebotene Beitrag angenommen, oder ob er zu einem höhern Beitrage angesetzt ist, soll eine sidemirte Abschrift des Setzungsregisters auf dem Rathhause zur Einsicht eines jeden Contribuenten 14 Tage lang ausgelegt, und, daß dieses geschehen, öffentlich bekannt gemacht werden.

§ 52.

Nach Ablauf dieser Frist versammelt sich das Setzungscollegium an einem vorher öffentlich bekannt zu machenden Tage, um die etwanigen Einwendungen derer, welche glauben, daß sie zu hoch angesetzt sind, zu vernehmen.

§ 53.

Ein jeder, welcher Einwendungen gegen seine Ansetzung vorzutragen beabsichtigt, muß, Krankheitsfälle ausgenommen, persönlich erscheinen. Für unverheirathete Frauenzimmer und Pupillen werden die etwanigen Einwendungen durch ihre Curatoren oder Vormünder vorgebracht. Wer von den sich prägravirt findenden Contribuenten nicht solchergestalt in dem angesetzten Termin erscheint, ist für diesmal mit seinen Einwendungen als präcludirt anzusehen.

§ 54.

Gleich nachdem die Einwendungen vorgebracht sind, ist von dem Setzungscollegio darüber, ob und welche Ermäßigung des angesetzten Beitrags nach Maßgabe der vorgetragenen Umstände eintreten könne, ein Beschluß zu fassen und den Beikommenden sofort zu eröffnen. Wer sich durch diesen Beschluß beschwert hält, kann sich innerhalb der präclusivischen Frist von 10 Tagen an den Magistrat wenden.

VI. Rechnungs- und Kassenführung, Rechnungsablage, Revision der Rechnung, nebst Bekanntmachung der Resultate der Armenverwaltung.

§ 55.

Die Armencommüne hat einen besoldeten Rechnungs- und Kassenführer, für dessen laufende Geschäftsführung folgende Vorschriften gelten:

1. monatlich wird eine durch Belege nachzuweisende Kassenaufrechnung und
2. eine monatliche Restantenuntersuchung vorgenommen, damit hiernächst wegen Beitreibung der rückständigen Armenbeiträge, so weit das Armencollegium es für angemessen erachtet, das Erforderliche wahrgenommen werden kann.
3. Alle Einnahmen werden monatlich und quartaliter abgeliefert.
4. Etwanige Ueberschüsse werden bei der Sparkasse belegt und hat der Kassirer nur den ungefähren Bedarf jedes Monats in Behalt.
5. Das Rechnungswesen über das Armenhaus und die Arbeitsanstalt befaßt einen eigenen Abschnitt in der Jahresrechnung.

6. Ohne Autoriſation von dem Armencollegio oder dem Ausſchuſſe darf der Kaſſirer keine Zahlungen beſchaffen.

Uebrigens bleibt dem Armencollegio vorbehalten, dem Rechnungs- und Kaſſeführer ſowohl für die laufenden Geſchäfte, als die Jahresrechnung, geeignete Formen vorzuſchreiben.

§ 56.

Die Beiträge zur Armenkaſſe werden monatlich vorausbezahlt, und durch einen von dem Armencollegio für dieſes Geſchäft anzunehmenden Sammler den Intereſſenten abgefordert, und an den Kaſſirer abgeliefert.

§ 57.

Rückſtände dürfen in den Beiträgen zur Armenkaſſe nicht geduldet werden, ſondern ſind ſofort durch Zwangsmittel beizutreiben.

§ 58.

Die Jahresrechnung, aus welcher der ganze Zuſtand des Armenrechnungsweſens am Schluſſe des Rechnungsjahres, namentlich auch in Beziehung auf etwa bei Contribuenten oder ſonſt ausſtehende Forderungen und auf etwa unberichtigt gelaſſene Rechnungspoſte, ſo wie, wenn Kapitalvermögen vorhanden, auch rückſichtlich deſſen, genau erſichtlich ſein muß, iſt ſpäteſtens binnen 2 Monate nach Abſchluß derſelben von dem Rechnungs- und Kaſſeführer an den Director des Armencollegii einzuliefern, von dem hiernächſt eine öffentliche Bekanntmachung, daß und wann die Rechnung auf 14 Tage auf dem Rathhauſe zur Einſicht eines jeden Contribuenten ausgelegt ſein werde, erlaſſen wird. Nach Ablauf dieſer Friſt wird von dem Armencollegio eine Reviſion der Rechnung angeordnet und werden die hiebei oder von den Contribuenten gemachten Notate dem Rechnungsführer zur Beantwortung innerhalb 14 Tage zugeſtellt. Nach Eingang dieſer Beantwortung und nach Erledigung der Reviſionsbemerkungen und Notate wird von dem Armencollegio die Richtigkeit der Rechnung atteſtirt und dieſelbe ſodann mit allen Belegen dem Magiſtrate vorgelegt. Findet der Magiſtrat gegen die Richtigkeit der ihm vorgelegten Rechnung nichts zu erinnern, ſo quittirt er das Armencollegium. Sollte es dagegen von dem Magiſtrat nöthig erachtet werden, Monita zu ſtellen, ſo werden ſolche nach geſchehener Vernehmung des Armencollegii entſchieden und unter Vorbehalt der Nachlebung dieſer Entſcheidung das Armencollegium quittirt.

§ 59.

Die Jahresrechnungen nebſt Belegen werden auf den Generalkirchenviſitationen vorgelegt.

§ 60.

In allen denjenigen Fällen, für welche in dieſem Regulativ keine Beſtimmung gegeben iſt, leiden ſelbſtverſtändlich die allgemeinen geſetzlichen Anordnungen Anwendung.

§ 61.

Von dieſem Regulativ erhält jedes Mitglied der Armenverwaltung und jeder Armenpfleger ein Exemplar, welches an den Nachfolger im Amte abzuliefern iſt, und iſt dafür zu ſorgen, daß die allgemeinen Armen- und Heimathsgeſetze, namentlich die Armenordnung vom 29. Decbr. 1841, immer zur Hand ſei.

§ 62.

Mit Einführung dieſes Regulativs tritt das Regulativ vom 6. März 1826 mit der in der Verfügung vom 1. Juli 1839 dazu angeordneten Modification außer Kraft.

Vorſtehendes Regulativ wird hiedurch genehmigt.

Schleswig-Holſteiniſche Regierung auf Gottorff, den 1ſten Juli 1848.

№ 96. Regulativ für die neue Armenanſtalt im Kirchſpiel Brunsbüttel.

§ 1.

Durch die Einrichtung der neuen Armenanſtalt vor Brunsbüttel wird bezweckt, den übertriebenen Anforderungen um Unterſtützung aus der Armenkaſſe Grenzen zu ſetzen, die notoriſch Armen auf eine zweckmäßige Weiſe zu unterſtützen und den dem Oeffentlichen zur Laſt fallenden Kindern eine gute Erziehung zu geben.

§ 2.

Alle Diejenigen, welche auf Unterſtützung aus der Armenkaſſe Anſpruch machen und derſelben bedürftig gefunden werden, müſſen es ſich gefallen laſſen, in die Anſtalt aufgenommen zu werden, um daſelbſt ihre Verſorgung zu erhalten. Es bleibt indeſſen dem Generalcollegio überlaſſen, in einzelnen Fällen auch eine anderweitige Unterſtützung und Beihülfe eintreten zu laſſen.

§ 3.

Wenn eine ganze Familie unterſtützt werden ſoll, ſo kann dieſes nach dem Ermeſſen des Generalarmencollegii auch durch Aufnahme eines Mitgliedes oder mehrerer derſelben geſchehen, wie es denn auch, wenn die Mutter eines unehelichen Kindes hülfsbedürftig iſt, von der Beſtimmung des Armencollegii abhängt, ob letzteres allein, oder auch die Mutter aufgenommen werden ſoll. So lange uneheliche Kinder noch der Mutterbruſt bedürfen, ſollen deren Mütter aus der Anſtalt nur wegen beſonderer Gründe entlaſſen werden.

§ 4.

Im Kirchſpiel Brunsbüttel beheimathete Perſonen, welche den Eingeſeſſenen desſelben durch Bettelei beſchwerlich fallen, oder ſonſt eine vagabondirende Lebensweiſe führen, ſind auf Verfügung der Kirchſpielvogtei mit Genehmigung des Inſpectors (§ 11 ff.) in die Anſtalt aufzunehmen, ſobald Platz vorhanden iſt und die Aufnahme ohne Nachtheil für den Zweck und die Ruhe der Anſtalt geſchehen kann. Mit fremden Bettlern und Vagabonden iſt anderweitig nach Vorſchrift der Geſetze zu verfahren.

§ 5.

Alle in die Anſtalt Aufgenommenen erhalten daſelbſt gegen Uebernahme der in dieſem Regulativ näher angegebenen Verpflichtungen nicht allein den benöthigten Lebensunterhalt, ſondern auch Kleidungsſtücke und die ſonſt erforderliche Verpflegung und ärztliche Behandlung.

§ 6.

Mit dem Eintritt in die Anſtalt verlieren die Alumnen die freie Dispoſition über die ihnen

eigenthümlich gehörigen Sachen, und beſtimmt der Inſpector mit dem Rechnungsführer (§ 14), ob und in wie weit ihnen dieſe zum Gebrauche zu laſſen ſind. Ueber die Effecten der in die Anſtalt Aufgenommenen wird von dem Rechnungführer in Gegenwart des Aufſehers (§ 15) ein vollſtändiges Inventar aufgenommen. Die dem Verderb ausgeſetzten Sachen werden öffentlich verkauft und das daraus gelöſete Geld nebſt den ſonſtigen Sachen bis zur Entlaſſung der Eigenthümer aus der Anſtalt nach dem Ermeſſen des Armencollegii aufbewahrt.

§ 7.

Abgeſehen von den im § 4 erwähnten Fällen ſteht es jedem Aufgenommenen frei, die Anſtalt zu jeder Zeit, inſofern er keinen weiteren Anſpruch auf öffentliche Unterſtützung machen will, zu verlaſſen, doch iſt die Zuſtimmung des Armencollegii zu bewirken, welches ſich davon zu überzeugen hat, daß der Entlaſſene im Stande iſt, ſich ſelbſt zu ernähren. Das Armencollegium hat das Recht, die Erlaubniß zum Verlaſſen der Anſtalt unter Umſtänden zu verweigern, wenn Grund zur Befürchtung vorhanden iſt, daß der Entlaſſene keine hinlängliche Subſiſtenzmittel werde erwerben können. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß ein Aufgenommener auch wider ſeinen Wunſch und Willen zu entlaſſen iſt, wenn das Armencollegium findet, daß die Dürftigkeit und damit zugleich der Grund ſeines längern Verbleibens in der Anſtalt aufgehört hat.

§ 8.

Wenn ein Alumne ohne die vorerwähnte Erlaubniß die Anſtalt verläßt, ſo iſt ſolches ſogleich dem Inſpector anzuzeigen, und von dieſem unverzüglich der Behörde behufs Bewirkung der Zurückbringung und Beſtrafung wegen des Entweichens ſowohl, als auch wegen etwanigen ſtrafwürdigen Verhaltens in Beziehung auf mitgenommene Kleidungsſtücke und andere Sachen Bericht zu erſtatten.

§ 9.

Die Anſtalt ſteht unter der Direction des Generalarmencollegii, zu welchem in allen die Anſtalt betreffenden Angelegenheiten auch der Inſpector und Rechnungführer hinzuzuziehen ſind, falls dieſe nicht ſchon ſonſt als Mitglieder am Armencollegium theilnehmen. Das Armencollegium iſt ebenſowohl in Hinſicht der Anſtalt, wie überhaupt in Armenverſorgungs-Angelegenheiten dem Kirchenviſitatorio untergeordnet. In polizeilicher Beziehung iſt die Landvogtei in Meldorf die competente Behörde.

§ 10.

Das Armencollegium verſammelt ſich regelmäßig Ein Mal in jedem Monat an einem dazu angeſetzten Tage und außerdem ſo oft, als es von dem Präſes und dem Director des Armencollegii nothwendig befunden wird in der Anſtalt, um für den Fortgang derſelben und etwaige Verbeſſerungen die nöthigen Beſchlüſſe zu faſſen, namentlich ſich von der Buchführung zu unterrichten, und wegen der vorhandenen und etwa anzuſchaffenden Lebensbedürfniſſe und Materialien zur Verarbeitung Rückſprache zu halten. Ueber die Beſchlüſſe wird ein eigenes Protocoll von dem Director geführt. Ueber die Geſchäfte des Armencollegii in Beziehung auf die Anſtalt cfr. §§ 2, 3, 6, 7, 11, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 21, 22, 23, 24, 25, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 35, 38, 40, 43, 44.

§ 11.

Die fortwährende ſpecielle Inſpection hat der Inſpector der Anſtalt, welcher von dem

Generalarmencollegio auf 4 Jahre erwählt wird, von demſelben jedoch auch vorher auf ſeinen Wunſch entlaſſen werden kann.

§ 12.

Er hat darauf zu ſehen, daß die Beſtimmungen des Regulativs aufrecht erhalten werden, der Aufſeher ſeine Pflicht erfülle, die Alumnen die nöthige leibliche und ſittliche Pflege erhalten und ihren Verpflichtungen nachkommen, kurz mit aller möglichen Sorgfalt darüber wachen, daß die Anſtalt ihrem Zwecke entſpreche und deren Gedeihen zum Wohle der Alumnen wie der ganzen Commüne gefördert werde. Er hat zu dem Ende die vorgefundenen Mängel und Uebelſtände abzuſtellen und die etwa nöthigen Anordnungen und Entſcheidungen zu treffen, die zur Aufrechthaltung der Ordnung und für den guten Gang der täglichen Geſchäfte erforderlich ſind. Er iſt verpflichtet, wöchentlich wenigſtens zweimal an einem unbeſtimmten Tage und zu unbeſtimmter Tageszeit die Anſtalt zu beſuchen, und ſich von dem Stande derſelben zu unterrichten.

§ 13.

Der Inſpector ſteht unter der Controlle des Generalarmencollegii, hat von den von ihm getroffenen Anordnungen daſſelbe bei der nächſten Verſammlung in Kenntniß zu ſetzen, ſich deſſen Entſcheidungen zu unterwerfen, und iſt verpflichtet, in wichtigen Sachen, die nicht eine augenblickliche Beſtimmung erfordern, vorher die Genehmigung des Colegii einzuholen.

Ueber ſeine ſonſtigen Befugniſſe und Verpflichtungen cfr. §§ 4, 6, 8, 9, 14, 18, 19, 20, 28, 31, 32, 33, 34, 35, 37, 42, 43, 46.

§ 14.

Dem Inſpector ſtehet der Rechnungführer zur Seite, der ebenfalls von dem Generalarmencollegio und zwar das erſte Mal auf 3 und hernach immer auf 4 Jahre gewählt wird; auf ſeinen Wunſch kann derſelbe indeß auch vor der beſtimmten Zeit von dem Collegio entlaſſen werden. Es hat derſelbe im Einverſtändniſſe mit dem Inſpector die Beſchlüſſe des Armencollegii in Ausführung zu bringen, die Caſſe zu verwalten, das die Anſtalt betreffende Rechnungsweſen zu führen, für die Anſchaffung aller erforderlichen Bedürfniſſe, ſowohl zum Unterhalt als zur Arbeit der Alumnen zu ſorgen, auf die Beſchaffenheit und Reinlichkeit der Beſpeiſung zu ſehen, den Verkauf der etwaigen Fabrikate zu beſorgen und mit Zuratheziehung und Genehmigung des Inſpectors auf alle Weiſe das Wohl und Beſte der Anſtalt wahrzunehmen, ſowie auch mit Zuratheziehung des Aufſehers das der Anſtalt gehörige Land zum Nutzen derſelben beſtellen zu laſſen. Er ſteht ebenfalls unter der Controlle des Armencollegii und iſt verpflichtet, zweimal wöchentlich zu unbeſtimmter Zeit die Anſtalt zu beſuchen.

Der Rechnungführer bekommt für ſeine Bemühungen ein jährliches Gehalt von 60 *mk.*

Ueber ſeine ſonſtigen Befugniſſe und Verpflichtungen cfr. §§ 6, 9, 18, 20, 23, 24, 25, 32, 35, 42, 43, 46.

§ 15.

Die nächſte fortwährende Aufſicht und die Oekonomie in der Anſtalt führt ein in derſelben wohnender Aufſeher, der von dem Generalarmencollegio angenommen wird, und bei deſſen Wahl ein geſetztes Alter, körperliche Geſundheit, Feſtigkeit des Charakters, ein chriſtlicher Sinn und ein

ſittlicher Lebenswandel, außer der nöthigen Fertigkeit im Schreiben und Rechnen und der Fähigkeit, die Alumnen auf eine angemeſſene Weiſe beſchäftigen zu können, die Haupterforderniſſe ſind. Es ſoll derſelbe, wenn nicht das Generalarmencollegium unter beſonderen Umſtänden eine Ausnahme für zuläſſig hält, ein verheiratheter Mann ſein, und es iſt zugleich darauf zu ſehen, daß auch bei der Ehefrau des Aufſehers die zur Vollziehung der von ihr erwarteten Hülfeleiſtung und Dienſte erforderlichen Eigenſchaften vorhanden ſind. Im Uebrigen iſt der Aufſeher ſelbſt die zunächſt verantwortliche Perſon.

§ 16.

Der Aufſeher hat nebſt ſeiner Familie in der Anſtalt freie Wohnung, Licht und Feuerung, ſowie den Gebrauch der in der Anſtalt für die Alumnen angeſchafften Lebensmittel für ſich und ſeine Familie in derſelben Weiſe, wie es das Speiſereglement für die Alumnen angiebt, ferner den freien Gebrauch des Armenarztes für ſich und ſeine Familie. Ueber die Größe des Salairs beſtimmt das Armencollegium. Der Aufſeher iſt auf halbjährliche Kündigung anzunehmen, und über die Bedingungen, unter welchen er angenommen iſt, ein ſchriftlicher Vertrag zu errichten, der an die Kirchenviſitatoren zur Beſtätigung eingeſandt werden ſoll.

§ 17.

Der Haushalt und Betrieb in der Anſtalt wird zunächſt von dem Aufſeher beſorgt und beaufſichtigt, der aber in allen ſeinen Dienſtverhältniſſen, wie ſich von ſelbſt verſteht, dem Armencollegio ſowie dem Inſpector und Rechnungführer untergeordnet iſt, und auch jedem Mitgliede des Armencollegii auf Verlangen über die Verhältniſſe der Anſtalt Auskunft zu geben ſchuldig iſt.

§ 18.

Zu den Obliegenheiten des Aufſehers gehört namentlich:

1) für die gehörige Conſervation der ihm überlieferten Lebensmittel und rohen Materialien zu ſorgen, ſowie über den Verbrauch derſelben und die Fabrikate genau Buch zu führen nach den ihm vom Armencollegio gegebenen Vorſchriften. Jedoch darf er ſich bei der Buch- und Rechnungführung unter eigner Verantwortlichkeit der Hülfe des Schullehrers in der Anſtalt (§ 41) bedienen;

2) darauf zu ſehen, daß die Alumnen nach dem entworfenen Speiſereglement geſundes und wohlbereitetes Eſſen erhalten, welches einem Jeden portionsweiſe zu ertheilen iſt (§ 33);

3) für die gehörige Ordnung und Reinlichkeit in der Anſtalt zu ſorgen und namentlich darauf zu ſehen, daß wöchentlich die Wäſche gewechſelt wird, daß die Betten ſtets ſauber und rein ſind und daß kein mit dem Ausſatz oder Ungeziefer Behafteter mit den Geſunden in Berührung kommt;

4) die Alumnen während der vorgeſchriebenen Arbeitszeit zur Arbeit anzuhalten und dabei zu beaufſichtigen, die Arbeiten unter gehöriger Rückſichtnahme auf ihre Tauglichkeit und körperlichen Kräfte, nach vorgängiger Rückſprache mit dem Rechnungführer und mit Genehmigung und event. näherer Beſtimmung des Inſpectors zu vertheilen (§ 31);

5) dafür zu ſorgen, daß die Alumnen zur vorgeſchriebenen Zeit aufſtehen und zu Bette gehen (§ 30);

6) darüber zu wachen, daß die Kinder regelmäßig die Schule beſuchen und ſich außer der Schulzeit, ſoweit es geſchehen kann, mit nützlichen Handarbeiten beſchäftigen (§§ 36, 38 ff.);

7) in Krankheitsfällen der Alumnen den Arzt zuzuziehen;

8) zur feſtgeſetzten Stunde das Haus Abends zu verſchließen, ſorgfältig auf Abwendung von Feuersgefahr zu achten und ſich namentlich an jedem Abende vor dem Schlafengehen zu vergewiſſern, daß Alles im Hauſe in Ordnung und keine Feuersgefahr zu beſorgen iſt (§ 30);

9) Die Anſtalt in allen ihren einzelnen Theilen und das Betragen der einzelnen Alumnen ſtets im Auge zu behalten, und letztere mit Freundlichkeit und Liebe aber auch mit dem gebührenden Ernſte zu behandeln (§§ 28, 29, 34, 37);

10) die Aufſicht über alle in der Anſtalt vorhandenen beweglichen Inventarſtücke zu führen, für deren Zurſtellebleiben er verantwortlich iſt (§ 25).

§ 19.

Der Aufſeher darf die Anſtalt nur in ſeltenen Fällen verlaſſen, und wenn er dieſes auf einen ganzen Tag oder nach 9 Uhr Abends, oder zur Nachtzeit beabſichtigt, iſt die ſpecielle Erlaubniß des Inſpectors erforderlich. Für den Fall, daß der Aufſeher auf kürzere oder längere Zeit ſich nicht in der Anſtalt aufhält oder krank iſt, vertritt ſeine Ehefrau deſſen Stelle, oder es iſt ſonſt für eine von dem Inſpector für angemeſſen gehaltene Stellvertretung Sorge zu tragen.

§ 20.

Der Aufſeher hat ſich in den Angelegenheiten der Anſtalt an den Inſpector und reſp. an den Rechnungführer zu wenden und iſt verpflichtet, deren Anordnungen Folge zu leiſten. In Fällen, wo eine vorgängige Anzeige und Vorfrage bei dem Inſpector oder dem Rechnungführer nicht erſt möglich iſt, kann er nach eigenem Ermeſſen handeln, hat aber dann Bericht darüber zu erſtatten und die nachherige Genehmigung einzuholen.

Ueber die ſonſtigen Befugniſſe und Verpflichtungen des Aufſehers cfr. §§. 5, 8, 21, 26, 32, 34, 36, 41, 43, 46.

§ 21.

Die Frau des Aufſehers beſorgt namentlich die Küche, die Wäſche, die Betten u. ſ. w. und den Unterricht der weiblichen Kinder in Handarbeiten. Auf welche Weiſe ſie noch anderweitig das Beſte der Anſtalt wahrzunehmen hat, bleibt näherer Beſtimmung des Generalarmencollegii vorbehalten.

Der Aufſeher ſowie deſſen Ehefrau können ſich zur Vollführung der in der Anſtalt vorkommenden Geſchäfte und Arbeiten der zur Hülfsleiſtung geeigneten Alumnen bedienen.

§ 22.

In dem Fall, daß die Anzahl der Alumnen in der Anſtalt ſo groß werden ſollte, daß deren gehörige Beaufſichtigung die Kräfte Eines Aufſehers nebſt deſſen Ehefrau überſteigen würde, wird das Generalarmencollegium darauf Bedacht nehmen, entweder einen dem Aufſeher untergebenen Gehülfen anzuſtellen, oder die Anſtalt für zwei getrennte Anſtalten, die nur eine gemeinſchaftliche Küche haben, einzurichten.

§ 23.

Ueber Einnahme und Ausgabe der Anſtalt wird eine von der allgemeinen Armenrechnung getrennte Rechnung geführt, und darin in Einnahme geſtellt, was zu ihrem Betrieb aus der allge-

meinen Armenkaſſe nach Anweiſung des Armencollegii zugeſchoſſen iſt, und was aus den Arbeiten der Alumnen gelöſet iſt. Dieſe Rechnung bildet eine Beilage zur Armenrechnung und iſt wie dieſe, nachdem ſie zuvor zur Einſicht der Communintereſſenten öffentlich ausgelegt worden, zu revidiren, auch bei der General- und Specialkirchenviſitation vorzulegen.

§ 24.

Die Führung dieſer Rechnung liegt dem Rechnungführer ob, welcher die Bücher und Rechnungen des Aufſehers, die als Theile ſeiner Rechnung anzuſehen ſind, in letztere aufzunehmen hat. Dem Armencollegio, welchem bei ſeinen Zuſammenkünften in der Anſtalt jedesmal der Zuſtand der Caſſe und ein monatlicher Extract über Einnahme und Ausgabe vorzulegen iſt, bleibt es überlaſſen, über die Rechnung- und Buchführung die näheren Beſtimmungen zu treffen.

§ 25.

Dem Armencollegio liegt es ob, über die Anſchaffung des nöthigen Inventars, der Lebensmittel und des zum Verarbeiten erforderlichen rohen Materials Beſtimmungen zu treffen, und es beauftragt den Rechnungführer mit der Anſchaffung der einzelnen ſpeciellen Gegenſtände. Es ſorgt auch für ein in duplo anzufertigendes und von dem Aufſeher und Rechnungführer zu führendes Verzeichniß aller beweglichen Inventarſtücke der Anſtalt.

§ 26.

Jeder in der Anſtalt Aufgenommene iſt verpflichtet, nach Kräften die ihm aufgetragene Arbeit zu verrichten und den Anordnungen des Aufſehers, ſo wie den Beſtimmungen des Inſpectors, reſp. Rechnungführers genau und unweigerlich nachzukommen.

§ 27.

Da das Armencollegium Alles anſchafft, was zum Unterhalte, zur Bekleidung, zur Verpflegung und zur Beſchäftigung der Alumnen nothwendig iſt, ſo ſind dieſe auch verpflichtet, ihre Kräfte ausſchließlich der Anſtalt zu widmen, welche ſie verſorgt. Jedoch behält ſich das Armencollegium vor, unter Umſtänden bei ihrer etwaigen Entlaſſung aus der Anſtalt ihnen den Ueberſchuß ihres Verdienſtes nach Abzug der auf ſie verwandten Koſten auszuzahlen.

§ 28.

Würde ein Alumne ſich durch Trägheit, Trotz, Ungehorſam, unanſtändige oder ruheſtörende Reden und Handlungen oder auf ſonſtige Art Vergehungen zu Schulden kommen laſſen, ſo kann derſelbe deshalb von dem Inſpector durch Entziehung des Abend- und Morgenbrodes, oder des Mittagseſſens auf Einen Tag, oder durch Abſonderung auf Einen Tag, und von dem Armencollegium durch Abſonderung auf 2 oder 3 Tage beſtraft werden. Nach vergeblicher Anwendung dieſer Mittel ſind Anträge auf fernere Beſtrafung bei der Polizeibehörde vorzubringen.

§ 29.

Die männlichen und weiblichen Alumnen der Anſtalt ſollen getrennt werden, namentlich durch Anweiſung beſonderer Arbeits-, Schlaf- und Krankenſtuben, und es leidet dieſes auch auf Eheleute und die mit ihren Eltern oder ohne dieſe in die Anſtalt aufgenommenen Kinder von etwas vorge-

rücktem Alter Anwendung. Indeſſen bleibt es dem Armencollegio überlaſſen, von dieſen Beſtimmungen Ausnahmen zu machen, wenn es dieſe unnachtheilig findet.

§ 30.

Die Zeit des Aufſtehens iſt im Sommer 4½ bis 5 Uhr und im Winter 6 Uhr Morgens, und die Bettzeit das ganze Jahr hindurch 9 Uhr Abends. Kleinere Kinder und Altersſchwache, ſowie ſelbſtverſtändlich Kranke ſind davon ausgenommen. Jedoch behält ſich das Armencollegium eine Aenderung in dieſer Beziehung vor.

§ 31.

Die Arbeitszeit iſt im Sommer von 6 Uhr und im Winter von 8 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags, mit Ausnahme einer viertelſtündigen Pauſe. Am Nachmittage iſt die Arbeitszeit im Sommer von 2—7 Uhr und im Winter von 1—7 Uhr, mit Ausnahme einer viertelſtündigen Pauſe um 4 Uhr. Um 12 Uhr wird das Mittagseſſen eingenommen, und den Alumnen demnächſt verſtattet, ſich einige Zeit in dem ihnen angewieſenen Bezirk bei der Anſtalt in freier Luft zu bewegen. Das Abendeſſen findet um 7 Uhr ſtatt.

Alles, was die Alumnen, welche auch ſonſt fleißig ſind, außer dieſer geſetzlichen Arbeitszeit ſich durch Arbeiten in der Anſtalt verdienen können, wird ihnen von dem Armencollegio nach einer billigen Vergütung berechnet, und dieſer Verdienſt von dem Inſpector nach dem Bedürfniſſe der Alumnen, mit Genehmigung des Armencollegii zu ihrem Beſten angewendet.

§ 32.

Es können in einzelnen Fällen männliche oder weibliche Alumnen auf längere oder kürzere Zeit von dem Aufſeher und Rechnungführer gemeinſchaftlich mit Einwilligung des Inſpectors als Arbeiter an Kirchſpielseingeſeſſene überlaſſen werden, doch muß für ihre gehörige Beaufſichtigung während dieſer Zeit geſorgt werden, und der Tagelohn fällt der Anſtalt zu. Auch Kinder können mit Einwilligung des Inſpectors und Genehmigung des Armencollegii von dem Rechnungführer außerhalb der Anſtalt bei rechtlichen Leuten, welche für deren Wohl ſorgen, in Dienſt ausgethan werden. Das Armencollegium hat ſich über den Zuſtand derſelben in dieſer Lage von Zeit zu Zeit Gewißheit zu verſchaffen. Der Lohn, den die Kinder verdienen, fällt der Anſtalt zu.

§ 33.

Ueber die Beſpeiſung der Alumnen hat das Armencollegium dem Aufſeher eine beſtimmte ſchriftliche Anweiſung zu geben. Es ſollen bei der höchſten Einfachheit und ſtrengſten Sparſamkeit nahrhafte und geſunde Speiſen und Getränke gewählt werden, welche reinlich und ordentlich zubereitet ſind. Inwieweit bei altersſchwachen und kranken Perſonen eine abweichende Beſpeiſung erforderlich ſein wird, iſt nach den Umſtänden zu ermeſſen. Der Genuß von Branntewein und Taback, und der Regel nach auch von Thee und Kaffe iſt unterſagt. Ausnahmen hiervon zu geſtatten, zu welchen ſelbſtverſtändlich gehört, wenn der Arzt den Genuß verordnet, bleibt dem Inſpector mit Genehmigung des Armencollegii überlaſſen.

§ 34.

Es iſt den Alumnen nicht verſtattet, ſich ohne beſtimmte Erlaubniß des Aufſehers aus dem Bezirke der Anſtalt zu entfernen. Gegen die Uebertreter dieſer Vorſchrift iſt nach Maßgabe des § 28

zu verfahren. An den Nachmittagen der Sonn- und Festtage soll es den Alumnen, die sich durch ein gutes Betragen auszeichnen, sobald sie den Aufseher darum bitten, der Regel nach erlaubt sein, auszugehen, indessen ist Jeder verpflichtet, dem Aufseher anzuzeigen, wohin er geht, und sich spätestens um 7 Uhr Abends wieder einzufinden, wenn ihm von dem Aufseher nicht eine zeitigere Rückkehr vorgeschrieben ist. Ausnahmsweise darf die Erlaubniß bis auf 8 Uhr Abends ausgedehnt werden. An Werktagen ist die Erlaubniß zum Ausgehen nur in dringenden Fällen zu ertheilen. Die Erlaubniß wird beschränkt, sobald von einem Alumnen zu besorgen ist, daß er sich ungebührlich betragen und den Eingesessenen auf die eine oder andere Art lästig fallen werde. Sobald Klagen über einen Alumnen wegen Mißbrauchs der Erlaubniß zum Ausgehen einlaufen, kann der Inspector die Ertheilung der Erlaubniß ganz verbieten.

Nur in seltenen Fällen dürfen Alumnen in der Anstalt oder in deren äußerem Bezirke von Angehörigen oder Anderen Besuche erhalten, und ist dazu in jedem einzelnen Falle die Erlaubniß des Aufsehers erforderlich.

§ 35.

Die Mitglieder des Armencollegii haben das Recht, die Anstalt zu jeder Zeit zu besuchen; Auswärtige, welche dieselbe zu besuchen wünschen, haben von dem Inspector oder Rechnungführer die Erlaubniß einzuholen. Die contribuirenden Interessenten der Commüne können die Anstalt an einem von dem Armencollegio näher zu bestimmenden Tage in der Woche in Augenschein nehmen.

§ 36.

Was die mit ihren Eltern oder ohne dieselben in die Anstalt aufgenommenen Kinder betrifft, so vertreten bei ihnen der Aufseher und dessen Ehefrau Vater- und Mutterstelle. Letztere haben daher in Beziehung auf das körperliche und geistige Wohl der Kinder mit größter Sorgfalt zu erfüllen, was von gewissenhaften Eltern erwartet werden muß, namentlich haben sie darauf zu achten, daß die Kinder stets reinlich und ordentlich gehalten werden, gehörigen Schul- und häuslichen Fleiß üben, in Handarbeiten unterwiesen werden, und in und außerhalb der Anstalt vor Umgang, der ihrer Moralität nachtheilig werden könnte, möglichst gesichert werden, sowie auch daß Kinder, welche das 12te Jahr erreicht haben, die Kirche und die Kinderlehre fleißig besuchen.

§ 37.

Alle Mitglieder der Anstalt sollen in der Regel an Sonn- und Festtagen die Kirche besuchen, nach beendigtem Gottesdienste aber unverweilt in die Anstalt zurückkehren. Für die Alten und Schwachen sollen nach näherer Anweisung des Inspectors unter Rücksprache mit dem Hauptpastor in Brunsbüttel sonntäglich Privatandachten gehalten werden. Außerdem soll in der Anstalt dafür gesorgt werden, daß durch fleißiges Lesen in der heiligen Schrift der christliche Sinn zum Heile der Alumnen genährt werde. Vor und nach dem Morgen-, Mittags- und Abendessen soll ein passendes Gebet gesprochen werden. Es soll ferner darauf gehalten werden, daß die erwachsenen Mitglieder der Anstalt Theil am heiligen Abendmahl nehmen, und soll dieses den Alten und Schwachen, welche nicht mehr zur Kirche gehen können, wenigstens einmal jährlich in der Anstalt verabreicht werden. Dem Hauptpastor in Brunsbüttel wird die Seelsorge der Mitglieder in der Anstalt übergeben, und von demselben

erwartet, daß er nach ſeiner Berufspflicht das ewige Wohl auch der Alumnen ſich werde aus allen Kräften angelegen ſein laſſen, und zu dem Ende öfterer die Anſtalt beſuche.

§ 38.

So lange die Anzahl der Kinder in der Anſtalt es als nöthig erſcheinen läßt, ſoll in der Anſtalt zugleich eine Schule errichtet werden. Jedoch behält ſich das Armencollegium vor, dieſe Schule wieder eingehen zu laſſen, ſobald nur ſo viele Kinder vorhanden ſein werden, als gegenwärtig von den aus der Armencaſſe mit oder ohne ihre Eltern Unterſtützten die Schulen im Orte Brunsbüttel beſuchen. Die Brunsbüttler Schulcommüne bleibt verpflichtet, in dieſem Falle die Kinder aus der Anſtalt in ihre Schulen aufzunehmen, ſowie auch das Armencollegium befugt iſt, ſelbſt bei dem Beſtehen einer Schule in der Anſtalt, einzelne Kinder in die oberen Claſſen der Schulen in Brunsbüttel zu ſenden.

§ 39.

Der Inſpector der Schule in der Anſtalt iſt der Hauptpaſtor in Brunsbüttel. Er hat in Beziehung auf dieſelbe die ihm bei den übrigen ſeiner Inſpection übergebenen Schulen zukommenden Pflichten und Befugniſſe auszuüben.

Die Armencaſſe ſorgt für alle zum Unterricht in dieſer Schule erforderlichen Materialien.

§ 40.

Der Schullehrer wird von dem Armencollegio mit Zuſtimmung des Schulinſpectors und mit Genehmigung der Süderdithmarſiſchen Probſtei auf halbjährliche Kündigung angenommen. Er hat freie Wohnung, kochendes Waſſer und Feuerung in der Anſtalt; als Koſtgeld werden für ihn ausgeſetzt 40 Rthlr. und als Gehalt 60 Rthlr. jährlich.

§ 41.

Der Schullehrer hat außer den ihm in Beziehung auf den Unterricht obliegenden Verpflichtungen, auch außer der Schulzeit ſo viel als möglich die Kinder der Anſtalt zu beaufſichtigen, und dem Aufſeher bei Erziehung der Kinder Hülfe zu leiſten. Die Beſchäftigung der Kinder außer der Schulzeit liegt aber dem Aufſeher ob, der ſich dazu des Schullocals bedienen darf. Es hat der Schullehrer auch dem Aufſeher bei der Buch- und Rechnungführung auf deſſen Anfordern hülfreiche Hand zu leiſten, jedoch unter der Verantwortlichkeit des Letzteren.

§ 42.

Die Geſchäfte der Schulvorſteher werden bei dieſer Schule, ſo lange ſie beſteht, von dem Inſpector und Rechnungführer der Anſtalt wahrgenommen. Im Uebrigen erleiden die Beſtimmungen der allgemeinen Schulordnung vom 24ſten Auguſt 1814 und des beſondern Schulregulativs für die Landſchaft Süderdithmarſchen vom 17ten December 1810, ſoweit ſie nicht durch die vorhergehenden §§ regulirt ſind, auch auf die Schule in der Armenanſtalt ihre Anwendung.

§ 43.

Vor der Hauptthür der Anſtalt ſoll eine Büchſe ausgeſtellt ſein, um freiwillige Gaben aufzunehmen. Die Beiträge ſollen nicht in die Kaſſe der Anſtalt fließen, ſondern auf beſondere Weiſe zum Beſten der in der Anſtalt befindlichen Alumnen verwandt werden nach Beſtimmung des Inſpectors

mit Hinzuziehung des Rechnungführers und Aufsehers. Jährlich soll über die Verwendung dieser Gaben dem Armencollegio von dem Inspector eine besondere Rechenschaft abgelegt werden.

§ 44.

Insoweit das Armencollegium findet, daß die in diesem Regulativ enthaltenen Vorschriften in einer oder der andern Hinsicht einer speciellern Bestimmung bedürfen, wird es demselben vorbehalten, diese Bestimmungen innerhalb der Grenzen dieses Regulativs zu treffen.

§ 45.

Alle Bestimmungen des Regulativs für die Verwaltung des Armenwesens im Kirchspiel Brunsbüttel vom 18ten April 1846, die mit diesem Regulativ in Widerspruch stehen, werden hierdurch aufgehoben.

§ 46.

Von diesem Regulativ soll der Inspector, der Rechnungführer, der Aufseher der Anstalt, so wie jedes Mitglied des Armencollegii ein gedrucktes Exemplar besitzen.

§ 47.

Jede in die Anstalt aufgenommene Person oder Familie ist bei ihrer Aufnahme mit den sie angehenden Bestimmungen dieses Regulativs bekannt zu machen, und ist zu dem Ende ein Extract derselben in der Arbeitsstube zu eines Jeden Ansicht auszuhängen.

Vorstehendes Regulativ wird hiedurch genehmigt.

Kiel, den 28sten September 1849.

Schleswig-Holsteinische Regierung.

№ 97. Regulativ für das Armen-Arbeitshaus zu Albersdorf.

Einleitung.

§ 1.

Das Armen-Arbeitshaus zu Albersdorf hat den Zweck:

theils den Andrang solcher Personen, welche nicht in der That hülfsbedürftig sind, von der Armenkasse abzuhalten;

theils die wirklich Hülfsbedürftigen auf angemessene Weise mit möglichster Rücksicht auf Ersparung zu unterstützen oder zu unterhalten;

theils den mehr oder minder Arbeitsfähigen Gelegenheit zu geben, nach ihren Kräften sich nützlich zu machen, Arme aus Arbeitsscheu aber nöthigenfalls durch Zwang zur Arbeit anzuhalten;

theils und zwar vorzüglich den Kindern der Armen, bei gehöriger Beaufsichtigung und Anleitung zur Thätigkeit, eine bessere Erziehung zu gewähren.

I. Von den Pfleglingen der Anſtalt im Allgemeinen.

1. Die Aufnahme.

§ 2.

Jeder Hülfsbedürftige in der Albersdorfer Armencommüne, welcher der Armenordnung zufolge temporair oder beſtändig zu unterſtützen iſt, wird der Regel nach in die Anſtalt aufgenommen, und findet eine Unterſtützung außerhalb derſelben künftig nur ausnahmsweiſe ſtatt.

Von dem Eintritt in die Anſtalt an verlieren die Alumnen die freie Dispoſition über die ihnen eigenthümlich gehörigen Sachen, inſoweit nicht ſelbige ihnen von dem Inſpector zum Gebrauch gelaſſen werden.

Ueber die mitgebrachten Effecten wird von dem Aufſeher in Gegenwart des Inſpectors ein vollſtändiges Inventar aufgenommen. Die dem Verderb ausgeſetzten Sachen werden öffentlich verkauft, und wird das daraus gelöste Geld nebſt den ſonſtigen Sachen, bis zur Entlaſſung der Eigenthümer aus der Anſtalt, für ſie aufbewahrt.

2. Die Verpflegung.

§ 3.

Jedes in die Anſtalt aufgenommene Individuum erhält dort hinreichende und geſunde Koſt, Kleidung, Obdach und was ſonſt zur Nothdurft des Lebens gehört.

3. Die Arbeit.

§. 4.

Jeder in die Anſtalt Aufgenommene iſt verpflichtet, ſeine Kräfte bei den ihm anzuweiſenden Arbeiten zum Nutzen der Anſtalt anzuwenden. Aller Ertrag, ſowie alle Erzeugniſſe ſolcher Arbeit, werden Eigenthum der Anſtalt, wie auch der etwa durch Dienſte der Alumnen außerhalb der Anſtalt zu gewinnende Lohn dieſer zufällt.

4. Die Beaufſichtigung.

§ 5.

Die Alumnen ſtehen unter einer abſeiten der Anſtalt auszuübenden Aufſicht und Disciplinargewalt, welche ſich bei Trägheit und Vergehen wider die gute Sitte oder die feſtgeſetzte Ordnung durch Warnung und, falls dieſe vergeblich, durch Strafe äußert.

5. Die Entlaſſung.

§ 6.

Die Entſcheidung über einen etwa beantragten Austritt gebührt lediglich dem Armencollegio, wogegen dem Anſuchenden ſelbſtverſtändlich der Recurs an die vorgeſetzten Behörden freiſteht. Außerdem findet die Entlaſſung nach Anordnung des Armencollegii ſtatt, wenn die Urſache der Aufnahme aufhört.

Der aus der Anſtalt Entlaſſene hat die für ihn aufgewandte Unterſtützung den beſtehenden Geſetzen gemäß zu erſtatten, wobei ihm indeß der Werth ſeiner in der Anſtalt oder für dieſelbe geleiſteten Arbeit zu Gute gerechnet wird. Etwa geleiſtete häusliche Dienſte werden nach Billigkeit veranſchlagt.

II. Die Verwaltung des Armen-Arbeitshauſes.

§ 7.

Die obere Leitung der Anſtalt ſteht dem Armencollegio zu, wogegen die ſpecielle Beaufſichtigung durch einen eigenen Inſpector (§ 10) ausgeübt wird. Die nächſte fortgehende Aufſicht und die tägliche Oekonomie in der Anſtalt führt der in derſelben wohnende Aufſeher (§ 11).

1. Das Armencollegium.

§ 8.

Dem Armencollegio dient das für die Kirchſpiele Albersdorf, Barlt, Burg, Hemmingſtedt, Nordhaſtedt, Süderhaſtedt, Süderwöhrden, St. Michaelisdonn und Windbergen von der Schleswig-Holſteiniſchen Regierung unter dem 6ten Juli 1846 genehmigte Regulativ für die Verwaltung des Armenweſens, ſo weit daſſelbe nicht durch die Beſtimmungen dieſes Regulativs modificirt wird, auch fernerhin im Allgemeinen zur Norm.

§ 9.

Insbeſondere die Armen-Arbeitsanſtalt betreffend, iſt die Stellung und der Wirkungskreis des Armencollegii folgendermaßen beſtimmt:

1) Das Armencollegium erwählt aus ſeiner Mitte ein in Albersdorf wohnendes Mitglied, welches die beſondere Aufſicht über die Anſtalt auf ein oder mehrere Jahre übernimmt (§ 10).

2) Das Armencollegium erwählt, beſtellt und entläßt den Aufſeher nach den unter § 13 beſtimmten Regeln.

3) Das Armencollegium entſcheidet über die Aufnahme dürftiger Individuen in die Anſtalt, ſowie über deren Entlaſſung aus derſelben. Vor der Aufnahme bleibt es dem Armencollegio überlaſſen, gehörigen Nachweis der Hülfsbedürftigkeit zu fordern, gleichwie daſſelbe allein darüber zu entſcheiden hat, ob Jemand ausnahmsweiſe außerhalb der Anſtalt unterſtützt werden, und wenn Familien ſich zur Unterſtützung melden, ob nur Ein Mitglied derſelben, oder einige, oder alle in die Anſtalt aufgenommen werden ſollen, wobei beſonders zu berückſichtigen iſt, ob die Familie durch Aufnahme eines oder einiger Mitglieder in den Stand geſetzt wird, ſich ohne ſonſtige Beihülfe zu unterhalten, und daß etwa die einer Familie abgenommenen Kinder durch Aufnahme in die Anſtalt der Verwahrloſung entzogen werden. Daſſelbe gilt, wenn Mütter mit unehelichen Kindern von dem Armenweſen Unterſtützung begehren.

4) Das Armencollegium unterſucht die etwanigen Beſchwerden der Alumnen, und trifft, falls dieſelben begründet befunden werden, die erforderlichen abhelflichen Verfügungen.

2. Der Inſpector.

§ 10.

Der Inſpector hat auf den Zuſtand der Anſtalt in allen ihren Einzelheiten, namentlich auf die Reinlichkeit in derſelben, wie auch auf die Beſchaffenheit der Beſpeiſung ſorgfältig zu achten; zugleich mit dem Aufſeher für die gute Unterhaltung des Gebäudes und ſeiner Pertinenzien ſowie des zur Anſtalt gehörenden Inventars zu ſorgen, welches letztere mit ſeinen ſucceſſiven Ab- und Zugängen in einem dazu eingerichteten Buche zu verzeichnen iſt. Er hat ferner für die Anſchaffung aller

erforderlichen Bedürfniſſe, ſowohl für den Unterhalt, als für die Arbeit der aufgenommenen Alumnen zu ſorgen, das gegenſeitige Verhalten des Aufſehers wie auch deſſen Frau und der Alumnen zu beobachten und mit aller Sorgfalt auf Abſtellung von Uebelſtänden und auf Förderung des Wohlverhaltens und der geregelten Wirkſamkeit jedes Alumnen hinzuwirken, überhaupt nach Kräften ſich das Gedeihen der Anſtalt in allen ihren Beziehungen angelegen ſein zu laſſen.

Zu dieſem Zweck hat der Inſpector ſich wenigſtens zweimal wöchentlich an einem unbeſtimmten Tage und zu einer unbeſtimmten Stunde in die Anſtalt zu begeben, und alsdann Tag und Stunde ſeines Beſuches jedesmal in dem dazu eingerichteten Buche anzumerken, wie auch in der nächſten Verſammlung dem Armencollegio anzuzeigen, wie er den Zuſtand gefunden.

3. Der Aufſeher.

a. Stellung.

§ 11.

Der Aufſeher iſt der unter Aufſicht des Armencollegii und des von dieſem ernannten Inſpectors verantwortliche Hausherr und Haushalter der Armen-Arbeitsanſtalt. Er übt als ſolcher das Hausrecht in der Anſtalt, und die darin Aufgenommenen haben ihn in dieſer Stellung als ihren nächſten unmittelbaren Vorgeſetzten zu betrachten und zu reſpectiren.

b. Perſönliche Eigenſchaften.

§ 12.

Der Aufſeher ſoll der Regel nach ein verheiratheter Mann ſein, welchem ſeine Frau, namentlich bei der beſonderen Beaufſichtigung und Verpflegung der weiblichen Alumnen ſowie in denjenigen Verhältniſſen der Anſtalt, welche in einem wohlgeordneten Haushalt der Ehefrau obliegen, als Gehülfin zur Seite ſteht.

c. Beſtellung und Entlaſſung.

§ 13.

Der Aufſeher wird von dem Armencollegio auf unbeſtimmte Zeit und unter Vorbehalt beiderſeitiger vierteljähriger Kündigung ernannt. Sollte derſelbe auf gröbliche Weiſe ſeine Pflichten vernachläſſigen, ſo kann derſelbe nach vorgängiger einmaliger Verwarnung ſofort ſeines Dienſtes entlaſſen werden, gleichwie es ebenfalls dem Armencollegio freiſteht, den Aufſeher, falls dieſer in eine Criminalunterſuchung gerathen und die Verhältniſſe ſolches als erforderlich erſcheinen laſſen ſollten, denſelben ſofort und ohne vorgängige Verwarnung zu entlaſſen.

d. Wirkungskreis in Bezug auf die Armen.

§ 14.

Den Alumnen der Anſtalt gegenüber hat der Aufſeher die unten folgende Hausordnung genau zu beobachten und jene zur Befolgung derſelben ſtrenge anzuhalten. Uebrigens hat er ſich zu den ſeiner Aufſicht und Obhut anvertrauten Individuen, insbeſondere zu den Kindern, in ein freundlich-ernſtes, geſetztes, wohlwollendes Verhältniß zu ſetzen.

e. Disciplinargewalt.

§ 15.

Eine Strafbefugniß gegen die Alumnen des Armen-Arbeitshauſes ſteht dem Aufſeher nicht zu; er hat dieſelben, wo es nöthig, zu verwarnen, und wenn ihm nicht Folge geleiſtet wird, ſolches dem

Inſpector anzuzeigen. Nur bei etwanigen Streitigkeiten und bei thätlicher Widerſetzlichkeit kann er die Ruheſtörer einſperren, muß hiervon aber ſogleich den Inſpector zur weiteren Veranlaſſung benachrichtigen.

f. Die Pflichten dem Armencollegio ſowie dem Inſpector gegenüber.

§ 16.

Dem Armencollegio ſowie dem Inſpector gegenüber hat der Aufſeher Folgendes zu beobachten:

1) Er hat ſich im Allgemeinen nach den ihm von dem Armencollegio und dem Inſpector ertheilten Inſtructionen genau zu verhalten und über alle außergewöhnliche Vorfälle in der Anſtalt ſofort dem Inſpector Anzeige zu machen und ſich von dieſem ſpecielle Anweiſung zu erbitten;

2) Er darf ſich ohne Erlaubniß des Inſpectors nicht über 2 Stunden und nie bei Nacht aus der Anſtalt entfernen, wenn nicht für ſolchen Fall inzwiſchen ein Stellvertreter für ihn ſubſtituirt worden;

3) Er hat den ganzen Haushalt der Anſtalt mit Einſchluß der Gartenbeſtellung nach näherer ihm von dem Inſpector ertheilter Anweiſung zu beſorgen;

4) Er hat über die Arbeiten der Alumnen und die dadurch gewonnenen Producte, ſowie über den von den Alumnen in und außerhalb der Anſtalt verdienten Lohn genau Buch zu führen;

5) Er hat dem Inſpector über alle Bedürfniſſe der Anſtalt, namentlich Vorräthe und Baureparaturen betreffend, Anzeige zu machen.

Controle von Seiten der Commüne.

§ 17.

Um in der ganzen Commüne das Intereſſe für die neu gegründete Anſtalt rege zu halten, und zugleich derſelben eine Einſicht in die Verhältniſſe derſelben zu ermöglichen, werden von derſelben jährlich 3 anſäßige Männer erwählt und dem Armencollegio vorgeſtellt, welche abwechſelnd, jedoch wenigſtens jedes Quartal einmal, die Anſtalt zu beſuchen und ſich von dem ganzen Stande der Dinge dort, mit Ausnahme der Rechnungsführung, zu unterrichten haben, auch über etwa bemerkte Mißbräuche oder Mängel dem Armencollegio zur event. Abſtellung ſchriftlich Bericht abzuſtatten haben. Wahlberechtigt iſt Jeder, welcher Armengeld zahlt, wahlfähig dagegen jeder Angeſeſſene, und iſt der Gewählte, falls er nicht Gründe angeben kann, die ihn überhaupt von der Uebernahme von Communalämtern befreien, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen verpflichtet.

III. Von der Beſpeiſung, Bekleidung und Verpflegung der Armen.

1. Die Beſpeiſung.

§ 18.

Die Beſpeiſung der Armen iſt eine gleichmäßige und wird hiebei ein von dem Armencollegio zu genehmigendes Speiſereglement zum Grunde gelegt.

2. Die Bekleidung, das Arbeitsgeräth.

§ 19.

Den Alumnen ſind in der Regel ihre mitgebrachten Kleidungsſtücke zu belaſſen und iſt durch den Aufſeher dafür Sorge zu tragen, daß ſie durch zeitige gehörige Ausbeſſerung ſo lange als möglich erhalten werden.

Wenn dieſelben verbraucht ſind oder nicht mehr ausreichen, werden denſelben andere gegeben, wobei nach den bisher im Kirchſpiel Albersdorf befolgten Regeln auch ferner zu verfahren. Daſſelbe gilt, ſoweit es Anwendung leidet, auch von den von den Armen etwa mitgebrachten oder denſelben gegebenen Arbeitsgeräthſchaften.

3. Krankheitsfälle.

§ 20.

Erkrankungen der Armen hat der Aufſeher dem Inſpector anzuzeigen, welcher nach Beſchaffenheit der Umſtände den Arzt requirirt, und iſt der Aufſeher für die Befolgung von deſſen Vorſchriften auch hinſichtlich der Diät verantwortlich.

IV. Die Hausordnung.

1. Der Eintritt.

a. Bedingung.

§ 21.

Jeder, welcher ſich mit einem Aufnahmeſchein des Armencollegii bei dem Aufſeher meldet, wird von demſelben in die Anſtalt aufgenommen.

§ 22.

Jeder in die Anſtalt Aufgenommene wird ſofort nebſt ſeinen Kleidern und Effecten einer genauen Unterſuchung und nöthigenfalls einer gründlichen Reinigung unterzogen, welche an den männlichen Armen der Aufſeher, an den weiblichen deſſen Ehefrau vorzunehmen hat. Erſt nachdem das betreffende Individuum für völlig rein erklärt iſt, wird daſſelbe zur Gemeinſchaft mit den übrigen Alumnen gelaſſen.

b. Bekanntmachung mit der Hausordnung.

§ 23.

Jeder neu aufgenommene Alumne wird mit der Hausordnung bekannt gemacht und ermahnt, den ihm obliegenden Pflichten treu nachzuleben.

2. Das tägliche Leben.

a. Das Aufſtehen.

§ 24.

Die Zeit des Aufſtehens iſt im Sommer ſpäteſtens um 5, im Winter um 7 Uhr Morgens.

b. Reinigung des Körpers.

§ 25.

Sogleich nach dem Aufſtehen haben die Armen ſich zu waſchen und iſt von dem Aufſeher, (deſſen Frau) dahin zu ſehen, daß von ihnen auf die körperliche Reinlichkeit die nöthige Sorgfalt verwendet werde.

c. Das Frühſtück.

§ 26.

Hierauf begeben ſich die Armen ſogleich in die Arbeitsſäle, woſelbſt ihnen das Frühſtück portionenweiſe zugetheilt wird.

d. die Arbeitszeit.

§ 27.

Eine Stunde nach dem Aufſtehen beginnt die Arbeitszeit, welche mit einer Unterbrechung im Sommer von 2 Stunden Mittags und ½ Stunde Nachmittags, vom 1. October bis 1. April von 1 Stunde Mittags und 1 Stunde Nachmittags bis zum Abendeſſen fortdauert.

e. Art der Arbeit.

§ 28.

Jeder Arme hat die ihm aufgegebenen Arbeiten, die nach ſeinen Kräften und Fähigkeiten für ihn ausgewählt werden, nach Anweiſung des Aufſehers unweigerlich zu verrichten.

f. Betragen bei der Arbeit.

§ 29.

Jeder Arme bleibt während der Arbeit möglichſt auf dem ihm angewieſenen Platze; dabei wird von Jedem Fleiß und ein anſtändiges Betragen verlangt. Geſpräche ſind nicht verboten, ſofern ſie den Anſtand nicht verletzen und die Arbeit nicht ſtören.

g. Das Mittagseſſen.

§ 30.

Um 12 Uhr wird zu Mittag gegeſſen und Jedem ſeine Speiſe portionenweiſe zugetheilt oder angewieſen. Vor und nach dem Mittagseſſen wird ein kurzes Gebet nach Anweiſung des Predigers gehalten.

h. Erholungszeiten.

§ 31.

In der Freizeit nach dem Eſſen dürfen die Armen auf dem ihnen angewieſenen Raum der Anſtalt ſich bewegen und freie Luft genießen. Daſſelbe iſt ihnen auch während der Nachmittagsfeierſtunden erlaubt.

i. Abendeſſen.

§ 32.

Im Sommer um 8, im Winter um 7 Uhr wird zu Abend gegeſſen und dabei wie Morgens beim Frühſtück verfahren.

k. Tägliche Erbauung.

§ 33.

Vor dem Schlafengehen wird von dem Aufſeher oder einem von ihm dazu aufgeforderten Armen aus einem von dem Prediger dazu beſtimmten Buche eine kurze erbauliche Betrachtung vorgeleſen. Daſſelbe geſchieht Morgens unmittelbar vor dem Frühſtück. Auch während des Tages iſt das Leſen der heiligen Schrift und des Geſangbuches, ſoweit ſolches ohne Störung der Arbeit geſchehen kann, zu befördern, und ſoll zu dieſem Zweck eine gehörige Zahl von Bibeln und Geſangbüchern, auch einige von den Predigern anzuordnende Erbauungsſchriften in der Anſtalt vorräthig ſein.

l. Das Schlafengehen, Schlaflocale, Trennung der Geſchlechter.

§ 34.

Um 9 Uhr begeben ſich Alle in die gemeinſchaftlichen Schlafſäle, welche für die beiden Geſchlechter und zwar auch in Betreff der Verehelichten getrennt ſind. — Alle Alumnen der Anſtalt

ſchlafen in dieſen gemeinſchaftlichen Schlafſälen, nur in ſeltenen Fällen werden Ausnahmen geſtattet. Auch für den Aufenthalt am Tage ſind zwei beſondere Arbeitsſäle eingerichtet, doch bleibt es dem Armencollegio überlaſſen, wenn Raum genug in einem Arbeitsſaal vorhanden oder ſonſtige Zweckmäßigkeitsgründe dafür ſprechen, das gemeinſchaftliche Arbeiten aller Bewohner der Anſtalt in einem Locale anzuordnen. In den Schlafſälen angekommen, begiebt jeder ſich ſogleich in ſein Bett und Niemand darf die Ruhe des Andern unzeitig ſtören.

m. Schließen des Hauſes.

§ 35.

Um 9 Uhr hat der Aufſeher das Haus zu ſchließen, überall nachzuſehen, für gehörige Löſchung und Bewahrung von Feuer und Licht zu ſorgen und überhaupt dann und jederzeit darauf zu achten, daß nicht durch Nachläſſigkeit Feuersgefahr entſtehe.

3. Die Sonn- und Feiertage, Beſuche und Ausgehen.

a. Gottesdienſt.

§ 36.

Die erwachſenen Alumnen ſowie die größeren Kinder ſollen, falls keine beſondere Hinderniſſe, als Alter, Krankheit und dgl. obwalten, ſonntäglich, ſowie an allen Feiertagen, den öffentlichen Gottesdienſt beſuchen und ſich nach Beendigung deſſelben ruhig und ohne Umwege wieder nach Hauſe begeben. Denjenigen, welche nicht zur Kirche kommen können, wird an Sonn- und Feſttagen, wie in den Faſten-Wochen zu einer paſſenden Zeit aus einem von den Predigern zu beſtimmenden Buche eine Predigt vorgeleſen.

b. Ausgehen.

§ 37.

An Sonn- und Feſttagen kann der Aufſeher den Alumnen Erlaubniß ertheilen, zwiſchen 3 und 7 Uhr Nachmittags auszugehen, um Bekannte zu beſuchen. Jeder, der um ſolche Erlaubniß anhält, hat genau anzugeben, wohin er gehen will. Wirthshäuſer oder Gelage dürfen die Alumnen überall nicht beſuchen. Die Ertheilung der Erlaubniß zum Ausgehen ſetzt voraus:

1) daß der darum Anhaltende im Laufe der letzten Woche ſich gut betragen hat;

2) daß er die ihm etwa früher ertheilte Erlaubniß nicht mißbraucht hat. In dieſem Falle wird ihm die fernere Erlaubniß ſo lange verweigert, bis das Armencollegium den Aufſeher etwa wieder ermächtigt, ihm das Ausgehen verſuchsweiſe zu geſtatten.

c. Ausgehen an ſonſtigen Tagen.

§ 38.

Zu andern Zeiten dürfen die Armen ſich nicht von der Anſtalt entfernen.

Ausnahmen ſind:

1) wenn ſie von dem Aufſeher bei anderen Leuten zu Dienſtleiſtungen vermiethet werden;

2) wenn ſie von demſelben ausgeſchickt werden, um etwas für die Anſtalt herbeizuholen oder überhaupt zu beſorgen;

3) wenn ſie dem Armencollegio etwas vorzutragen haben. In dieſem Falle ſoll der Aufſeher ihnen die Erlaubniß nicht vorenthalten, bei den regelmäßigen Verſammlungen des Armencollegii zu erſcheinen, welche den Alumnen auf Verlangen angezeigt werden ſollen. Im Uebrigen haben die Alumnen der Anſtalt ſich mit ihren etwanigen Beſchwerden zunächſt an den Inſpector zu wenden.

In allen diesen Fällen dürfen die Alumnen sich nicht längere Zeit außerhalb der Anstalt aufhalten, als zu dem Zwecke, wozu sie ausgegangen, resp. ausgeschickt sind, nothwendig erfordert wird.

Alumnen in anderen als den obgenannten Fällen Erlaubniß zum Ausgehen zu ertheilen, bleibt dem verantwortlichen Ermessen des Aufsehers überlassen, doch ist dieselbe jedenfalls nur selten, nur auf bestimmte Zeit und nicht nach 8 Uhr Abends zu ertheilen.

4. Das Betragen der Alumnen.

a. Anstand.

§ 39.

Die Alumnen der Anstalt haben sich stets anständig, sittsam und bescheiden zu betragen, gegen einander sollen dieselben freundlich und gefällig sein.

b. Reinlichkeit und Ordnung.

§ 40.

Sie haben sich an ihrem Körper, ihren Sachen und Geräthschaften und in ihrem Leben in der Anstalt der größtmöglichsten Reinlichkeit und Ordnung zu befleißigen. Nachlässigkeit oder gar muthwillige Verstöße, namentlich Verderben des Arbeitsstoffes, der Arbeit, der Geräthschaften, der Kleidung und Betten, wird ernst gerügt und im Wiederholungsfalle nachdrücklich bestraft.

c. Gehorsam gegen den Aufseher.

§ 41.

Alle Arme sind dem Aufseher unweigerlich Gehorsam schuldig. Sollten sie sich durch seine Anordnungen beschwert erachten, so können sie sich deshalb an den Inspector wenden, haben aber, daß sie dies wollen, dem Aufseher mit aller Bescheidenheit anzuzeigen. Wer sich Widerspenstigkeiten oder Trotz erlaubt, ist ernstlich zu bestrafen.

5. Die Kinder.

a. Erziehung.

§ 42.

Mit den Rechten natürlicher Eltern geht auch die Pflicht der Erziehung der Kinder auf den Aufseher und dessen Frau (resp. Gehülfin) über, und wird es ihr besonderes Augenmerk sein, die Kinder zur Gottesfurcht, zum Gehorsam, zu einem sittlichen Betragen und zum Fleiß anzuhalten, wobei es sich von selbst versteht, daß sie die Fehler und Laster derselben auf eine vernünftige und christliche Weise bestrafen dürfen. Einmischungen der etwa mit den Kindern in der Anstalt anwesenden Eltern in die Erziehung und Behandlung der Kinder ist überall nicht gestattet.

b. Schul- und Kirchenbesuch.

§ 43.

Die Kinder im schulpflichtigen Alter müssen gesetzmäßig die Schule wie die Kirche und Kinderlehre besuchen. Nach geendigter Schulzeit, resp. nach Schluß des Gottesdienstes, haben sie sich sofort ruhig und ohne Umwege wieder nach Hause zu begeben. Der Aufseher sorgt dafür, daß sie außer der Schulzeit möglichst beschäftigt werden und Zeit haben, die aufgegebenen Schularbeiten oder Uebungen auszuführen und beaufsichtigt sie dabei.

c. Arbeit.

§ 44.

In der übrigen Zeit werden die Kinder gleich den Erwachſenen nach Maaßgabe ihrer Kräfte zur Arbeit angehalten, wobei vorzüglich darauf zu ſehen, daß ihnen nützliche Fertigkeiten angebildet und Luſt zur Arbeit und Stetigkeit in ihnen erweckt werde.

6. Die Beſtrafung der Alumnen.

a. Vom Armencollegio.

§ 45.

Vergehungen der Alumnen können und werden vom Armencollegio nach fruchtlos verſuchter Warnung mit eintägiger Entziehung des Eſſens und einſamer Einſperrung bis zu 3 Tagen bei ſchmaler Koſt beſtraft werden.

b. Von der Obrigkeit.

§ 46.

Nach fruchtloſer Anwendung dieſer Disciplinarſtrafe oder bei ſolchen Vergehen, welche nach den beſtehenden allgemeinen Geſetzen einer Polizei- oder Criminalſtrafe unterliegen, werden vom Armencollegio die Schuldigen zur Beſtrafung der Obrigkeit übergeben.

V. Das Rechnungsweſen.

§ 47.

Das Rechnungsweſen der Anſtalt liegt, unter Aufſicht des ganzen Armencollegii, dem Aufſeher und dem rechnungsführenden Armenvorſteher ob.

1. Der Aufſeher.

§ 48.

Der Aufſeher führt zu dieſem Ende Buch über:

1) Alles was zum Behufe der Anſtalt angeſchafft und ihm übergeben wird, hierüber hat er außerdem mit dem rechnungsführenden Armenvorſteher ein zu deſſen Legitimation dienendes Contrabuch zu führen;

2) alles, was in der Anſtalt verbraucht oder abgängig wird;

3) die täglichen Arbeiten der Alumnen, welche er zugleich nach ihrem Werthe zu verzeichnen hat;

4) diejenigen Gelder, die entweder für verkaufte Arbeitserzeugniſſe eingehen, oder für auswärts von den Alumnen geleiſtete Dienſte an ihn bezahlt, oder ihm als freiwillige Geſchenke übergeben werden ſollten. Dieſe Gelder hat der Aufſeher monatlich an den rechnungsführenden Armenvorſteher abzuliefern.

2. Der Armenvorſteher.

§ 49.

Die ganze übrige Rechnungsführung liegt in derſelben Art, wie bisher die Rechnung des Armenweſens dem rechnungsführenden Armenvorſteher ob, und wird das Armencollegium über die Art der Rechnungsführung und die Formirung des jährlichen Abſchluſſes ſpeciellere Anweiſung je nach dem Bedürfniſſe ertheilen. Die Rechnung wegen des Armenhauſes bildet einen Theil der Armen-

rechnung überhaupt, wird mit dieſer abgeſchloſſen, revidirt, quittirt und auf den jedesmaligen Kirchenviſitationen mit vorgelegt.

Vorſtehendes Regulativ wird hiedurch genehmigt.

Kiel, den 18. October 1849.

Schleswig-Holſteiniſche Regierung.

№ 98. Schreiben der S. H. Regierung an das Amthaus zu Reinbeck, betr. eine Veränderung der in dem Regulativ für die Verwaltung des Armenweſens im Amte Reinbeck vom $\frac{\text{29ſten November 1848}}{\text{29ſten Januar 1849}}$ § 1 enthaltenen Beſtimmung, nach welcher die Dorfſchaften Lohbrügge, Ladenbeck und Sande gemeinſchaftlich eine Armencommune bilden.

In Uebereinſtimmung mit dem gefälligen Berichte vom 12. d. M. wird es hiedurch genehmigt, daß anſtatt der in dem diesſeits genehmigten Regulativ für die Verwaltung des Armenweſens im Amte Reinbeck vom $\frac{\text{29ſten November 1848}}{\text{29ſten Januar 1849}}$ § 1 enthaltenen Beſtimmung, nach welcher die Dorfſchaften Lohbrügge, Ladenbeck und Sande gemeinſchaftlich eine Armencommune bilden, von der Zeit der Einführung des angezogenen Regulativs angerechnet, die Dorfſchaft Lohbrügge für ſich, getrennt von Ladenbeck und Sande, eine beſondere Armen-Commune bilde; ſowie, daß die letztgenannten beiden Dorfſchaften zwar fernerhin vereint bleiben, jedoch eine ſelbſtſtändige Armencommune nicht bilden, vielmehr in ſelbigen ſtatt der nach dem § 17 des angezogenen Regulativs den einzelnen Armencommunen obliegenden eigenen Unterſtützung und Verſorgung ihrer Armen, die Armen aus der Amtsarmenkaſſe unterhalten werden, wogegen dieſe Dorfſchaften außer dem nach § 21 des mehr erwähnten Regulativs von denſelben zu leiſtenden Beitrage an die Amtsarmenkaſſe für drei Jahre annoch eine der Hälfte dieſes Beitrages gleichkommende Summe an die letztgedachte Kaſſe zu leiſten haben ſollen.

— — — — — — — — — — — — —

Kiel, den 20. November 1849.

Schleswig-Holſteiniſche Regierung.

№ 99. Schreiben an das Commiſſariat für dieholſteiniſchen Eiſenbahnen, betr. die Erhöhung der Preiſe für den Güterverkehr auf der Glückſtadt-Elmshorner Eiſenbahn während der Wintermonate 1849 und Januar und Februar 1850.

In Uebereinſtimmung mit dem Berichte des Commiſſariats vom 19ten d. M. genehmigt das Departement des Innern es hierdurch, daß die Gütertaxe auf der Glückſtadt-Elmshorner Eiſenbahn für die kommenden 3 Wintermonate December, Januar und Februar, vom 1ſten December d. J. angerechnet, in der Weiſe erhöht werde, daß während dieſes Zeitraumes für die Waaren, welche nach den Taxen A., B. und C. verladen werden, 2 ß pr. 100 ℔, für diejenigen, welche nach der

Taxe D. verladen werden, ½ ß pr. 100 ℔ mehr zu entrichten, ſowie, daß für einen 4rädrigen Wagen 5 mk, für einen 6rädrigen 7 mk 8 ß und für einen 8rädrigen Wagen 10 mk 8 ß pr. Meile zu erlegen ſind.

— — — — — — — — — — — — —

Kiel, den 28ſten November 1849.

Departement des Innern.

№ 100. Regulativ für die Verpflegungs- und Arbeits-Anſtalt in Wilſter.

Nachdem beſchloſſen worden, daß behufs Förderung der Verwaltung des Armenweſens in dem Werkhauſe eine Verpflegungs- und Arbeitsanſtalt für Diejenigen, welche die öffentliche Unterſtützung der Commüne in Anſpruch nehmen, einzurichten iſt, wird in dieſer Beziehung Folgendes feſtgeſetzt.

§ 1.

Die Verpflegungs- und Arbeitsanſtalt hat den Zweck: zunächſt die wirklich Hülfsbedürftigen auf angemeſſene Weiſe mit möglichſter Rückſicht auf Erſparung zu unterſtützen oder zu unterhalten, dann aber unbegründete Anſprüche an die öffentliche Verſorgung möglichſt abzuwehren, den mehr oder minder Arbeitsfähigen Gelegenheit zu geben, durch Anwendung ihrer Kräfte ſich nützlich zu machen, Arbeitsſcheue aber nöthigenfalls durch Zwang zu einer geregelten und gehörig beaufſichtigten Beſchäftigung anzuhalten, und den Kindern der Armen durch gehörige Beaufſichtigung und Anleitung zur Thätigkeit eine beſſere Erziehung zu gewähren.

I. Von der Verwaltung der Anſtalt.

§ 2.

Die obere Leitung der Verpflegungs- und Arbeitsanſtalt ſteht dem Armencollegio zu, welches die ſpecielle Beaufſichtigung der Anſtalt durch zwei ſeiner Mitglieder (Inſpectoren) ausüben läßt; die nächſte fortgehende Aufſicht und die tägliche Oekonomie in der Anſtalt führt der in derſelben wohnende Oekonom.

1. Das Armencollegium.

§ 3.

Dem Armencollegio dienen die allgemeine Armenordnung für die Herzogthümer Schleswig-Holſtein vom 29ſten Decbr. 1841 und das von der Schleswig-Holſteiniſchen Regierung auf Gottorf unterm 18ten Decbr. 1843 genehmigte Regulativ für die Verwaltung des Armenweſens der Stadt Wilſter auch fernerhin im Allgemeinen zur Norm.

§ 4.

Insbeſondere die Arbeitsanſtalt betreffend, iſt die Stellung und der Wirkungskreis des Armencollegii folgendermaßen beſtimmt:

a) Es ſteht zu der ganzen Anſtalt als leitende und aufſehende Behörde.

b) Es erwählt aus ſeiner Mitte zwei Mitglieder, welche die beſondere Aufſicht über die Anſtalt zu führen haben. (§ 5.)

c) Es erwählt und bestellt den Oekonomen und überwacht dessen Wirksamkeit; besorgt durch die Armenvorsteher alle Ankäufe der zum Zweck der Anstalt nothwendigen Gegenstände, namentlich Lebensmittel, Arbeitsmaterial, Kleidung, Licht und Feuerung, und hat die nöthigen Veranstaltungen zu dem geeigneten Vertrieb der Erzeugnisse der Anstalt, sowie überhaupt für die ganze Rechnungs- und Kassenführung zu treffen.

d) Es entscheidet über die Aufnahme dürftiger Individuen in die Anstalt. Es bleibt demselben überlassen, die gehörigen Nachweise der Hülfsbedürftigkeit von den zur Unterstützung sich Meldenden zu fordern, und wird das Collegium alsdann dem betreffenden Individuo einen Schein ausstellen, auf welchen hin der Oekonom dasselbe in die Anstalt aufzunehmen hat. Das Collegium hat allein darüber zu entscheiden, ob Jemand ausnahmsweise außerhalb der Anstalt unterstützt werden soll, sowie, wenn Familien sich zur Unterstützung melden, ob nur ein Mitglied derselben, oder einige oder alle aufgenommen werden sollen, wobei besonders darauf zu sehen ist, ob die Familie durch Aufnahme eines oder einiger Mitglieder in den Stand gesetzt wird, sich ohne sonstige Beihülfe zu unterhalten, und daß die einer Familie angehörenden Kinder durch Aufnahme in die Anstalt der Verwahrlosung entzogen werden. Dasselbe gilt, wenn Mütter mit unehelichen Kindern von dem Armenwesen Unterstützung begehren.

e) Es überwacht durch die Inspectoren und den Oekonomen, sowie nöthigenfalls durch eigene Untersuchung das Betragen der in die Anstalt Aufgenommenen, und hat die Befugniß, wegen Trägheit, Ungehorsam, Widersetzlichkeit oder sonstige Vergehen eine Rüge oder die unten normirten Disciplinarstrafen zu verhängen, und durch den Oekonomen event. durch bewirkte polizeiliche Hülfe vollziehen zu lassen.

f) Es hat darüber zu entscheiden, ob und in welchen Fällen ausnahmsweise Abweichungen von den allgemeinen Regeln anzuwenden oder zu gestatten sind.

g) Es untersucht die etwaigen Beschwerden der Armen und trifft, falls dieselben gegründet befunden werden, die erforderlichen abhülflichen Verfügungen.

h) Es bestimmt, wenn ein in die Anstalt aufgenommenes Individuum aus derselben entlassen werden soll, oder genehmigt den freien Austritt desselben.

2. Die Inspectoren.

§ 5.

Das Armencollegium erwählt auf ein oder mehrere Jahre zwei seiner Mitglieder, welche in der Eigenschaft als Inspectoren auf den Zustand der Anstalt in allen ihren Einzelheiten, namentlich auf die Reinlichkeit in derselben, wie auch auf die Beschaffenheit der Beköstigung sorgfältig zu achten, zugleich mit dem Oekonom für die gute Unterhaltung des Gebäudes und seiner Pertinentien, sowie des zur Anstalt gehörigen Inventars zu sorgen, das gegenseitige Verhalten des Oekonomen und seiner Frau oder Gehülfin und der Alumnen zu beobachten und mit aller Sorgfalt auf Abstellung von Uebelständen, auf Förderung des Wohlverhaltens und der geregelten Wirksamkeit jedes Alumnen, und auf das Gedeihen der Anstalt in allen ihren Beziehungen nach Kräften hinzuwirken, sowie dem Oekonomen in vorkommenden Fällen die nöthigen Anweisungen zu ertheilen, und bei solchen Angele-

genheiten, für welche ein Beſchluß des ganzen Armencollegii nicht eben erforderlich iſt, einſtweilen die nöthigen Verfügungen nach ihrem verantwortlichen Ermeſſen zu treffen haben.

Zu dieſem Zwecke haben die Inſpectoren häufig, wenigſtens 1 bis 2 Mal wöchentlich, an einem unbeſtimmten Tage und zu einer unbeſtimmten Stunde die Anſtalt zu beſuchen, und hierüber in einem dazu eingerichteten Buche das Erforderliche zu bemerken, wie auch in der nächſten Verſammlung des Armencollegii dieſes von dem in der Anſtalt Wahrgenommenen in Kenntniß zu ſetzen.

3. Der Oekonom.

§ 6.

Der Oekonom iſt der unter Aufſicht des Armencollegii ſtehende und demſelben verantwortliche Hausherr und Haushalter der Anſtalt. Er übt als ſolcher das Hausrecht in derſelben, und die Mitglieder haben ihn in dieſer Stellung und als ihren nächſten und unmittelbaren Vorgeſetzten zu betrachten und zu reſpectiren.

§ 7.

Der Oekonom ſoll der Regel nach ein verheiratheter Mann ſein, welchem ſeine Frau, namentlich bei der beſonderen Beaufſichtigung und Verpflegung der weiblichen Alumnen, ſowie in denjenigen Verhältniſſen der Anſtalt, welche in einem wohlgeordneten Haushalte der Hausfrau obliegen, als Gehülfin zur Seite ſteht. Sollte der Oekonom nicht verheirathet ſein, ſo wird ihm in der oben angedeuteten Stellung von dem Armencollegio eine geſetzte Frauensperſon beigeordnet, welche gleich ihm von dem Armencollegio entlaſſen werden kann.

§ 8.

Der Oekonom, ſowie event. die Gehülfin deſſelben, wird von dem Armencollegio auf unbeſtimmte Zeit ernannt. Erſtere haben das Recht, nach vorgängiger halbjähriger Kündigung ihren Poſten wieder zu verlaſſen. Das Armencollegium kann dagegen dieſelben nach vorgängiger vierteljähriger Kündigung entlaſſen, ohne Gründe dafür anzugeben. Sollten dieſelben auf gröbliche Weiſe ihre Pflichten verabſäumen, ſo ſteht es dem Armencollegio zu, ſie nach einmaliger fruchtloſer Verwarnung ſogleich zu entlaſſen, wozu das Armencollegium überdies auch ohne vorgängige Verwarnung befugt iſt, wenn dieſelben in eine criminelle Unterſuchung gerathen ſollten, und mit Rückſicht hierauf die Umſtände eine ſofortige Entlaſſung erforderlich erſcheinen laſſen.

§ 9.

Den Alumnen der Anſtalt gegenüber hat der Oekonom die unten folgende Hausordnung genau zu beobachten, und jene zur Befolgung derſelben ſtrenge anzuhalten. Durch muſterhafte Ordnungsliebe und ſtreng ſittlichen Lebenswandel muß er ihnen mit einem guten Beiſpiele vorangehen, ſich zwar freundlich und liebreich, aber wenn es erforderlich iſt, auch mit Ernſt und Feſtigkeit gegen dieſelben benehmen, und überhaupt alle ſeine Kräfte aufwenden, um auf jede Weiſe den Zweck und das Gedeihen der Anſtalt zu fördern.

§ 10.

Er hat die Pfleglinge der Anſtalt nach einem von dem Armencollegio zu genehmigenden Speiſereglement täglich zu beköſtigen, und iſt verpflichtet, ihnen die Nahrungsmittel unverdorben und

ungeſchmälert zu verabreichen. Etwaige Kranke muß er nach der Vorſchrift des Arztes beköſtigen, wofür ihm nach Billigkeit eine von dem Ermeſſen des Armencollegii abhängige Vergütung zu Theil wird.

§ 11.

In Betreff der Reinlichkeit der Anſtalt hat er die Vorſchriften der Hausordnung genau zu befolgen, und iſt für jede Unreinlichkeit verantwortlich. Ihm liegt die Beſorgung der Wäſche ob, und muß er den Pfleglingen der Anſtalt wöchentlich reine Leibwäſche und monatlich reine Bettwäſche verabreichen. Die Seife wird ihm geliefert und es ſteht ihm frei, bei der Wäſche ſelbſt Pfleglinge der Anſtalt zu Hülfe zu nehmen.

§ 12.

Er hat dafür zu ſorgen, daß die Arbeitsſäle, ſowie erforderlichenfalls die Krankenzimmer während des Winters hinreichend erwärmt ſind; auch liegt es ihm ob, das Verſammlungszimmer des Armencollegii an den Sitzungstagen zu heizen und für die gehörige Beleuchtung im Hauſe Sorge zu tragen.

§ 13.

Er hat nicht nur über die Conſervirung des Hauſes zu wachen, ſondern auch für die Erhaltung ſämmtlicher der Anſtalt und deren Pfleglingen gehörigen Geräthſchaften, Kleidungsſtücke, Mobilien und ſonſtiger Sachen mit allem Fleiß zu ſorgen, ſowie über dieſe Gegenſtände ein genaues Verzeichniß zu führen, in welchem der Ab- und Zugang derſelben bemerkt wird.

§ 14.

Er hat ferner darüber zu wachen, daß jedes Individuum ruhig und fleißig arbeitet, und muß ſich deshalb während der Arbeitszeit ſo viel als möglich in den Arbeitszimmern aufhalten. Um die Pfleglinge erforderlichenfalls unterweiſen zu können, hat er es ſich angelegen ſein zu laſſen, ſich von den in der Anſtalt zu beſchaffenden Arbeiten möglichſt gute Kenntniß zu verſchaffen.

§ 15.

Finden von Seiten der Pfleglinge Uebertretungen der Hausordnung ſtatt, ſo hat er, wenn ſeine gütliche Ermahnung oder ernſte Warnung zur Herſtellung der Ordnung nicht hinreicht, ſolches den Inſpectoren anzuzeigen. Nur wenn bei etwaigem Wortwechſel oder Streitigkeiten, ſowie auch bei thätlichen Widerſetzlichkeiten ſeiner Aufforderung zur Ruhe nicht Folge geleiſtet wird, darf er den oder die hartnäckigen Ruheſtörer einſperren, muß dieſes aber ſogleich dem Armencollegio zur weiteren Verfügung anzeigen.

Gegen die in der Anſtalt befindlichen Kinder ſtehen ohne Ausnahme dem Oekonomen und deſſen Gehülfin die Rechte natürlicher Eltern und namentlich auch ein mäßiges Züchtigungsrecht zu; doch müſſen ſie jedenfalls, wo ſie daſſelbe auszuüben genöthigt geweſen, den Inſpectoren ſolches zur Kunde bringen.

§ 16.

Den Inſpectoren ſowie dem Armencollegio gegenüber hat der Oekonom (und durch ſeine Vermittelung auch die Gehülfin, ſoweit ihr beſonderer Wirkungskreis es mit ſich bringt) Folgendes zu beobachten:

a) Er hat dem Collegio über alle Bedürfnisse der Anstalt, namentlich Vorräthe an Baureparaturen betreffend, Mittheilung zu machen;

b) den Inspectoren und dem Armencollegio über alle außergewöhnlichen Vorfälle in der Anstalt zu berichten und zu dem Ende ein genaues Tagebuch zu führen;

c) sich im Allgemeinen nach den ihm ertheilten Instructionen genau zu verhalten, und so oft etwas vorkommt, was der Oekonom auf eigene Verantwortlichkeit abzumachen sich nicht gegetraut, sich von den Inspectoren eine specielle Anweisung zu erbitten.

d) Insbesondere hat der Oekonom über die Arbeiten der Pfleglinge und die etwa dadurch gewonnenen Erzeugnisse oder den von denselben verdienten Lohn genau Buch zu führen. Es wird seinem verantwortlichen Ermessen überlassen, den Pfleglingen eine für sie passende Arbeit anzuweisen. In Zweifelsfällen hat er mit den Inspectoren Rücksprache zu nehmen.

e) Der Oekonom darf sich ohne Erlaubniß des Collegii nicht über 2 Stunden lang und nie bei Nacht aus der Anstalt entfernen. Wenn er in dringenden Nothfällen oder Nachts abwesend sein muß, wird das Collegium ihm auf seinen Vorschlag für diese Zeit einen Stellvertreter substituiren.

f) Der Oekonom hat endlich die ganze Haushaltung der Anstalt, mit Inbegriff der Gartenbestellung, zu führen, und darf zu den dabei nothwendigen Arbeiten die Alumnen der Anstalt nach Maßgabe ihrer Kräfte und Fähigkeiten verwenden. Dabei wird demselben die möglichste Ordnung, Reinlichkeit, Sorge für zweckmäßige Eintheilung und Sparsamkeit zur Gewissenspflicht gemacht.

§ 17.

Für diese seine Bemühungen genießt der Oekonom, außer freier Wohnung und Feuerung für sich und seine Familie, ein Jahrgehalt von 200 bis 240 *mk*, welches ihm monatlich oder vierteljährlich ausbezahlt wird. Auch darf er sich und die Seinigen mit demjenigen beispeisen, was den Pfleglingen verabreicht wird. Im Falle er Anderes begehrt, muß er solches auf eigene Kosten anschaffen. In Krankheitsfällen wird ihm und den Seinigen die ärztliche Hülfe unentgeltlich gewährt, doch muß er die Medicin aus eigenen Mitteln bezahlen. Für seine und der Seinigen Bekleidung hat er selbst zu sorgen. Etwaige ihn treffende Personalabgaben muß er selbst aus einenen Mitteln entrichten.

II. Von den Pfleglingen der Anstalt.

§ 18.

Alle in der Stadt Wilster heimathsberechtigten Individuen, welche der öffentlichen Unterstützung bedürftig sind, werden in der Regel in die Anstalt aufgenommen; außerhalb derselben wird künftig nur ausnahmsweise Unterstützung gewährt, und hiebei als Norm festgesetzt, daß eine solche Unterstützung meistens nur in solchen Fällen eintreten darf, wo die Aufnahme in die Anstalt selbst mit größeren Kosten verbunden sein würde.

§ 19.

Von dem Eintritt in die Anstalt an vierlieren die Pfleglinge die freie Disposition über die ihnen eigenthümlich gehörigen Gegenstände, insoweit nicht selbige mit Bewilligung der Inspectoren

ihnen zum ferneren Gebrauch gelaſſen werden. Ueber die mitgebrachten Effecten wird von dem Oekonomen ein vollſtändiges Inventar aufgenommen. Die dem Verderb ausgeſetzten Sachen werden öffentlich verkauft, und wird das daraus gelöſ'te Geld nebſt den ſonſtigen Sachen bis zur Entlaſſung der Eigenthümer aus der Anſtalt für dieſelben aufbewahrt.

§ 20.

Die in die Anſtalt Aufgenommenen erhalten dort Obdach, Nahrung, Kleidung und was ſonſt zur Nothdurft des Lebens gehört.

§ 21.

Die Beſpeiſung der Pfleglinge iſt eine gleichmäßige, und ſoll ihnen eine geſunde und nahrhafte Koſt verabreicht werden. Der Genuß des Caffes iſt nicht geſtattet, ſofern nicht für die Alten und Kranken eine Ausnahme von dem Armencollegio genehmigt wird.

§ 22.

Hinſichtlich der Bekleidung wird feſtgeſetzt, daß den Pfleglingen in der Regel ihre mitgebrachten Kleidungsſtücke zu belaſſen ſind, und hat der Oekonom dafür zu ſorgen, daß dieſe durch zeitige Ausbeſſerung ſo lange als möglich erhalten werden; wenn ſie nicht mehr ausreichen, werden ihnen andere gegeben.

§ 23.

Bei Erkrankungen ſoll ihnen eine ſorgfältige Verpflegung zu Theil werden; die Krankenpflege und Wartung wird nach Anweiſung des Oekonomen von Alumnen der Anſtalt beſorgt.

§ 24.

Die Pfleglinge der Anſtalt ſind verpflichtet, in den ihnen anzuweiſenden Arbeiten ihre Kräfte zum Nutzen der Anſtalt anzuwenden, wofür denſelben andererſeits die in der Anſtalt oder für dieſelbe geleiſteten Arbeiten oder häuslichen Dienſte nach Billigkeit zu Gute gerechnet werden.

Anmerk. Hinſichtlich der Beſchaffenheit der Arbeit ſollen folgende Geſichtspunkte berückſichtigt werden: Die Arbeit wird ſo viel als möglich ſo eingerichtet, daß die Pfleglinge dadurch ihrer gewohnten Arbeit nicht entfremdet werden; es werden Kunſtfertigkeiten gelehrt, die auch nach erfolgtem Austritt aus der Anſtalt ihnen zu ihrem Fortkommen dienen können (z. B. Strohflechten, Binſen- und Mattenarbeiten); die Arbeit richtet ſich möglichſt nach dem Abſatze, doch iſt ſie ſolcher Art, daß ſie den hier beſtehenden Erwerbszweigen keine verderbliche Concurrenz zu Wege bringt. Vor Allem ſoll dafür geſorgt werden, daß die Bedürfniſſe der Anſtalt ſelbſt möglichſt durch die Arbeiten ihrer Pfleglinge gewonnen werden; doch ſteht es dem Oekonomen auch zu, dieſelben außerhalb der Anſtalt arbeiten zu laſſen. Der etwaige Ueberſchuß, den die Pfleglinge durch ihre Arbeit gewinnen, wird ihnen im Falle ihres Austritts ausbezahlt werden.

§ 25.

Die Pfleglinge der Anſtalt haben ſich ſtets anſtändig, ſittſam und beſcheiden zu betragen und müſſen gegen einander freundlich und gefällig ſein.

§ 26.

Sie haben ſich an ihrem Körper, ihren Sachen und Geräthſchaften der größtmöglichſten Reinlichkeit und Ordnung zu befleißigen.

§ 27.

Sie ſind den Anordnungen des Armencollegii und der Inſpectoren, ſowie denen des Oekonomen unweigerlichen Gehorſam ſchuldig. Sollten ſie ſich durch die Anordnungen des Letzteren beſchwert erachten, ſo können ſie ſich an das Armencollegium wenden, haben aber dieſe ihre Abſicht dem Oekonomen mit aller Beſcheidenheit anzuzeigen.

§ 28.

Vergehungen der Pfleglinge gegen obige Pflichten werden nach fruchtlos verſuchter Warnung des Oekonomen durch folgende Strafen geahndet:

1) Von dem Armencollegio

a) durch Verweis vor dem verſammelten Armencollegio;
b) einſame Haft bei halber Koſt von 1 bis 2 Tagen;
c) einſame Haft bis zu 3 Tagen bei Entziehung des Abend- und Morgenbrotes oder des Mittagseſſens.

2) Von der Obrigkeit.

Nach fruchtloſer Anwendung dieſer Disciplinarſtrafen oder bei ſolchen Vergehen, welche nach den beſtehenden allgemeinen Geſetzen einer Polizei- oder Criminalſtrafe unterliegen, werden die Schuldigen der Obrigkeit zur Beſtrafung übergeben.

§ 29.

Der Austritt aus der Anſtalt ſteht im Allgemeinen einem Jeden frei, welcher erklärt, der Unterſtützung nicht mehr zu bedürfen, doch muß die Erlaubniß dazu vorher vom Armencollegio erbeten werden.

Anhang.

Die Kinder.

§ 30.

Die Kinder der Pfleglinge ſtehen bis zu der Zeit, daß ſie das ſchulpflichtige Alter erreichen, unter der nächſten Aufſicht ihrer Mütter, wenn dieſe zugleich mit in der Anſtalt ſind; wo letzteres nicht der Fall iſt oder wo eine Beaufſichtigung durch die Mütter den Umſtänden nach nicht angemeſſen erachtet wird, wird von dem Armencollegio dafür Sorge getragen, daß ihnen die nöthige Aufſicht nicht fehlt. Sobald ſie das ſchulpflichtige Alter erreicht haben, ſtehen alle Kinder unter der nächſten Aufſicht des Oekonomen und ſeiner Gehülfin, und dürfen ihre etwa in der Anſtalt anweſenden Eltern ſich in die Erziehung und Behandlung derſelben nicht einmiſchen.

§ 31.

Die Kinder müſſen regelmäßig und unausgeſetzt die Schule beſuchen, und haben ſich nach geendigter Schulzeit ſofort ruhig nach Hauſe zu begeben.

§ 32.

Außer der Schulzeit ſollen ſie unter Aufſicht des Oekonomen zunächſt die aufgegebenen Schularbeiten ausführen, dann aber auch, während zugleich für die nöthige körperliche Bewegung geſorgt wird, nach Maßgabe ihrer Kräfte zur Arbeit angehalten werden, wobei namentlich darauf zu ſehen iſt, daß ihnen nützliche Fertigkeiten angebildet und Luſt zur Arbeit und Stetigkeit in ihnen erweckt werde.

III. Reglement für die Hausordnung.

1. Der Eintritt.

§ 33.

Jeder, welcher mit einem Aufnahmeschein des Armencollegii bei dem Oekonomen sich meldet, ist von demselben in die Anstalt aufzunehmen.

§ 34.

Derselbe muß sich dann unter der Aufsicht des Oekonomen, resp. seiner Gehülfin, gehörig waschen, kämmen und reinigen, und wird erst, nachdem er völlig rein und gesund befunden worden, zur Gemeinschaft der übrigen Pfleglinge zugelassen.

§ 35.

Er wird von dem Oekonomen alsdann mit der Hausordnung und den ihm obliegenden Pflichten bekannt gemacht und ermahnt, denselben treu nachzuleben.

2. Das tägliche Leben.

§ 36.

Die Pfleglinge müssen vom 1sten April bis zum 30sten Sept. um 5 Uhr, vom 1sten Oct. bis zum 31sten März spätestens um 7 Uhr aufstehen.

§ 37.

Sogleich nach dem Aufstehen haben sie sich zu waschen, zu kämmen und ihre Kleider zu reinigen.

§ 38.

Sie begeben sich hierauf in die Arbeitssäle, woselbst ihnen, nachdem ein Morgengebet laut verlesen ist, das Frühstück portionenweise ertheilt wird.

§ 39.

Eine Stunde nach dem Aufstehen beginnt die Arbeitszeit, welche bis Abends 7 Uhr dauert, mit Unterbrechung von 2 Stunden.

§ 40.

Während der Arbeitszeit haben die Pfleglinge Fleiß und Ruhe, überhaupt ein ordnungsmäßiges und sittliches Betragen zu beobachten.

§ 41.

Um 12 Uhr wird in den resp. Arbeitssälen das gemeinschaftliche Mittagsmahl gehalten, wozu die Eßgeschirre und Speisen von einem der Pfleglinge aufgetragen werden. Das Mahl wird mit einem kurzen Gebete begonnen und geschlossen, und es muß bei demselben Ruhe, Ordnung und Sittlichkeit beobachtet werden.

§ 42.

In den Erholungszeiten dürfen die Pfleglinge sich vor dem Hause bewegen und freie Luft genießen.

§ 43.

Um 7 Uhr wird das Tagewerk mit einem kurzen Gebete geschlossen, und die Pfleglinge erhalten ihr Abendbrot.

§ 44.

Sodann werden die Arbeitslocale von denſelben gereinigt und für den nächſten Morgen in Stand geſetzt.

§ 45.

Um 9 Uhr begeben ſich Alle in die gemeinſchaftlichen Schlafſäle, deren für die beiden Geſchlechter je einer eingerichtet iſt. Beim Schlafengehen haben ſie ſich alles lauten Redens, Singens, Pfeifens und Lärmens zu enthalten, auch während der Nacht ſich ruhig zu verhalten.

§ 46.

Der Oekonom hat um 9 Uhr das Haus zu ſchließen, und durch ſorgfältige Beſichtigung der ſchiedenen Locale ſich davon zu überzeugen, daß alle Lampen ausgelöſcht ſind und keine Feuersgefahr vorhanden iſt.

3. Die Sonn- und Feiertage. Beſuche und Ausgehen.

§ 47.

Die erwachſenen Pfleglinge ſowie die größeren Kinder ſollen, falls keine beſonderen Hinderniſſe, als Alter, Krankheit und dergleichen obwalten, ſonntäglich, ſowie an allen Feiertagen, den öffentlichen Gottesdienſt beſuchen, und ſich nach Beendigung deſſelben ruhig und ohne Umwege wieder nach Hauſe begeben.

§ 48.

Für Diejenigen, welche die Kirche zu beſuchen nicht im Stande ſind, wird während der Kirchzeit aus einem näher zu beſtimmenden Buche eine Predigt vorgeleſen.

§ 49.

An Sonn- und Feſttagen kann der Oekonom den Pfleglingen Erlaubniß ertheilen, Nachmittags auszugehen; doch hat Jeder, der um ſolche Erlaubniß anhält, genau anzugeben, wohin er gehen will. Wirthshäuſer oder Gelage darf ein Armer überall nicht beſuchen. Die Erlaubniß zum Ausgehen iſt an folgende Bedingungen geknüpft: 1) daß der darum Anhaltende im Laufe der vorhergehenden Woche ſich gut betragen hat, und 2) daß er die ihm etwa früher ertheilte Erlaubniß nicht mißbraucht hat. In dieſem Falle wird ihm die fernere Erlaubniß ſo lange verweigert, bis das Armencollegium den Oekonomen wieder ermächtigt, ihm das Ausgehen verſuchsweiſe zu geſtatten.

§ 50.

Zu anderen Zeiten dürfen die Pfleglinge ſich nicht von der Anſtalt entfernen. Ausnahmen ſind

1) wenn ſie von dem Oekonomen bei anderen Leuten zu Dienſtleiſtungen vermiethet werden;
2) wenn ſie von demſelben ausgeſchickt werden, um etwas für die Anſtalt herbeizuholen oder überhaupt zu beſorgen;
3) wenn ſie ſich an das Armencollegium mit Beſchwerden und Anträgen wenden wollen. Sollte jedoch begründete Beſorgniß obwalten, daß Einer oder der Andere dieſe Erlaubniß zum Vorbringen grundloſer Klagen oder gar böswilliger Verdächtigungen mißbrauchen möchte, ſo iſt er vorher von dem Oekonomen zu warnen und auf die unangenehmen Folgen dieſes Benehmens für ihn ſelbſt aufmerkſam zu machen, indem wiederholtes unbegründetes Querulíren der Pfleglinge Rüge und event. Strafe zur Folge hat.

In allen dieſen Fällen dürfen die Pfleglinge ſich nicht längere Zeit außerhalb der Anſtalt aufhalten, als zu dem Zwecke, wozu ſie ausgegangen oder ausgeſchickt ſind, nothwendig erfordert wird.

Pfleglingen in anderen als hier genannten Fällen Erlaubniß zum Ausgehen zu geſtatten, doch jedenfalls nur ſelten, auf beſtimmte Zeit, und nicht nach 8 Uhr Abends, bleibt dem verantwortlichen Ermeſſen des Oekonomen überlaſſen.

§ 51.

Wenn Jemand den einen oder den andern der Pfleglinge in der Anſtalt zu beſuchen wünſcht, ſo hat ſolcher ſich bei dem Oekonomen zu melden, welcher, wenn er es für angemeſſen findet, die Erlaubniß dazu geben wird. Dieſelbe darf aber in der Regel nur Sonn- und Feiertagsnachmittags oder im Laufe der Woche in den feſtgeſetzten Erholungszeiten ertheilt werden.

IV. Vom Rechnungsweſen.

§ 52.

Das Rechnungsweſen der Anſtalt liegt, unter Aufſicht des Armencollegii, dem Oekonomen und dem rechnungsführenden Armenvorſteher ob.

1. Der Oekonom.

§ 53.

Der Oekonom führt zu dieſem Ende Buch über

1) Alles, was zum Behufe der Anſtalt angeſchafft und ihm übergeben wird; hierüber hat er außerdem mit dem rechnungsführenden Armenvorſteher ein zu deſſen Legitimation dienendes Contrabuch zu führen;
2) Alles, was in der Anſtalt verbraucht oder abgängig wird;
3) die täglichen Arbeiten der Pfleglinge, welche er zugleich nach ihrem Werthe zu verzeichnen hat;
4) diejenigen Gelder, die entweder für verkaufte Arbeitserzeugniſſe eingehen, oder für auswärts von Armen geleiſtete Dienſte an ihn bezahlt, oder ihm als freiwillige Geſchenke übergeben werden ſollten. Dieſe Gelder hat er wöchentlich an den rechnungsführenden Armenvorſteher abzuliefern.

3. Der rechnungsführende Armenvorſteher.

§ 54.

Die ganze übrige Rechnungsführung liegt in derſelben Art, wie bisher die Rechnung des Armenweſens und, wie in dem Regulativ für die Verwaltung des Armenweſens in der Stadt Wilſter vom 18ten Decbr. 1843 beſtimmt iſt, dem Caſſirer ob.

Vorſtehendes Regulativ wird hierdurch genehmigt.

Kiel, den 22ſten Decbr. 1849.

Schleswig-Holſteiniſche Regierung.

Amtsblatt

für die

Herzogthümer Schleswig-Holstein.

Departement des Kriegswesens.

1849.

Kiel.

Druck der Schulbuchdruckerei.

Digitized by Google

Alphabetisches Inhaltsverzeichniß.

A.

	Stück.	Nr.
Absendung baaren Geldes Seitens der Truppentheile an die Schleswig-Holsteinische Hauptcasse	3	22
Arrestaufseher, Anstellung derselben	4	38

B.

Burschen (Fortschaffung der) abcommandirte Officiere und Militairbeamten	3	11
Brigade-Musikdirectoren und die der Jäger-Corps, Rang	3	26
Beerdigungskosten (Erstattung der) für verstorbene Soldaten	3	32

C.

Competenzen (Auszahlung der) an die verwundeten und kranken Officiere und Soldaten in den Lazarethen	1	2

D.

Dünger der Cavalleriepferde, Frage, wem derselbe zukomme	2	43
— **der Cavallerie- und Artilleriepferde,** Bestimmung, daß derselbe während der außerordentlichen Einquartirung den Besitzern der Ställe, welche die Utensilien zu liefern haben, zuzugestehen, und den Rittmeistern der Cavallerie vom 1. November an ein Remontirungsgeld von 18 ℔ 12 ß monatlich bewilligt sei	3	23
Depotunterofficiere, Anstellung derselben	2	15
Differenzen zwischen Quartierwirthen und Einquartierten	3	15
Doceur des Musillehrers des Christianspflegehauses in Eckernförde	3	21
Dienstauszeichnung an Unterofficiere, welche 8—16 Jahre gedient haben	3	27
Departement des Krieges (Verwaltung des) durch den Generalmajor von Krohn	3	33

F.

Fourage-Quittung, Schema	3	29
Freiwillige, Annahme derselben	5	40

G.

Gagezahlung (Termin: a quo) für neu angestellte Beamte	3	19
Geldquittungen, Fertigung derselben	3	31

M.

Militairbefreiung der Schullehrer	2	41
Militairsträflinge, Bekleidung derselben	3	18
Musiklehrer am Christianspflegehaus in Eckernförde, Doceur	3	21
Montirungsgeld an die Unterofficiere und Gemeine vom 1. Januar 1849 an	3	36

O.

Oberquartiermeister, Vertretung desselben	1	3
Oberkriegscommissariat, Aufhebung desselben	3	16
Oeconomie-Commission, Abzweigung von der Waffen-Commission	6	41

P.

Pensionen (Aufhören der Zahlung der) an Unterofficiere und Gefreite aus der Militaircasse	3	24

Q.

Quartiergeld, Auszahlung desselben an Officiere und Militairbeamte	1	1
Quartierwirthe (Differenzen der) mit den Einquartirten	3	15

R.

	Stück.	Nr.
Requisition, Anfertigung und Einreichung derselben	3	25
Rapporte (Ausrüstungs-), Termin der Einreichung derselben	3	30
Reconvalescenten, Urlaubsertheilung an dieselben bis zu 4 Wochen mit Gehalt	3	34

S.

Schullehrer, Befreiung derselben vom Militairdienste	2	41
Staatsgebäude (Unterhaltung der) welche den Militairpersonen in Stelle des freien Quartiers zur freien Wohnung angewiesen sind	3	20
Stabstrompeter der Cavallerie-Regimenter, Rang	3	28
Stiefeln, Gattung derselben, Montirungsgeld	3	36
Staatseigenthum, die Verantwortlichkeit der Commandeure vom Compagniechef aufwärts für dasselbe nach beendigter Musterung	4	37

U.

	Stück.	Nr.
Unterhaltung der zum freien Quartier angewiesenen Staatsgebäude	3	20
Ueberröcke mit zwei Reihen Knöpfe (Tragen der) Seitens der Ingenieur-, Artillerie-, Infanterie- und Jäger-Officiere und der in Officiers-Rang stehenden Militairbeamten	3	35
Unkosten (Compagnie- resp. Batterie- Escadron-)	4	39

V.

Verlustlisten	1	—
Verantwortlichkeit der Commandeure vom Compagniechef aufwärts nach beendigter Musterung für Staatseigenthum	4	37

W.

Waffen-Commission, Abzweigung derselben von der Oeconomie-Commission	6	41

Z.

Zulage an Unterofficiere, die das 48. Lebensjahr zurückgelegt	3	17

Amtsblatt

für die Herzogthümer Schleswig-Holstein.

Departement des Kriegswesens.

1ſtes Stück. Ausgegeben Gottorff, den 18ten Juni. 1849.

Inhalt.

№ 1. Schreiben an die Intendantur vom 8ten Juni 1849, betreffend die Auszahlung von Quartiergeld an die Officiere und Militairbeamten.

„ 2. Schreiben an die Feldintendantur vom 9ten Juni 1849, betreffend die Auszahlung von Competenzen an die verwundeten und kranken Officiere und Soldaten in den Lazarethen.

„ 3. Auszug aus einem Schreiben an den Obergquartiermeister der Armee, Geerz, vom 12ten Juni 1849, betreffend die Vertretung deſſelben durch den Gevollmächtigten Ramme.

Perſonalien.

Verluſt-Liſte der Schleswig-Holſteiniſchen Truppen vor Friedericia am 22ſten Mai, 3ten, 4ten, 5ten und 8ten Juni 1849.

№ 1, betreffend die Auszahlung von Quartiergeld an die Officiere und Militairbeamten.

In Uebereinſtimmung mit den Vorſchlägen in dem gefälligen Bericht der Intendantur vom — iſt es bewilligt worden, daß den verheiratheten Officieren und Militairbeamten der Schleswig-Holſteiniſchen Armee das in der Verordnung vom 5ten October 1819 normirte Quartiergeld nebſt der nach dem Schreiben des Generalcommiſſariatscollegiums vom 4ten Mai 1847 bewilligten Zulage auch für die Zeit, während welcher ihnen nach der gegenwärtig Anwendung findenden Verordnung vom 9ten Mai 1806 Naturalquartier zukommt, aus der Staatscaſſe ausbezahlt werde, und zwar den vor Ausbruch des vorjährigen Krieges angeſtellten verheiratheten Officieren und Militairbeamten von dem Zeitpunct an, bis zu welchem ihnen ſeither resp. von den betreffenden Communen und aus der Militaircaſſe Quartiergeld ausbezahlt worden, den nach Ausbruch des Krieges indeſſen vor dem 1ſten Januar d. J. angeſtellten verheiratheten Officieren und Militairbeamten vom 1ſten Januar d. J. an, und den ſpäter angeſtellten verheiratheten Officieren und Militairbeamten von dem Zeitpuncte ihrer Anſtellung an. — Wenn die zu der erſteren Kathegorie gehörigen Officiere und Militairbeamten in ihre früheren Standquartiere zurückcommandirt werden, ſo iſt ihnen für die Zeit ihres dortigen Aufenthalts kein Naturalquartier nach Maaßgabe der Verordnung vom 9ten Mai 1806 zu gewähren. Ebenſo ſoll für die erſt nach Ausbruch des vorjährigen Krieges in der hieſigen Armee angeſtellten verheiratheten Officiere und Militairbeamten für die Zeit, während welcher ſie etwa in dem Aufenthaltsort ihrer Familie cantonniren, die außerordentliche Einquartierung nach der Verordnung vom 9ten Mai 1806 wegfallen, und haben die genannten Officiere zu dem Ende den Ort aufzugeben, an welchem ſich ihre Familien aufhalten. In gleicher Art iſt es in Betreff der künftig heirathenden Officiere und Militairbeamten zu verhalten. Den unverheiratheten Officieren und Militairbeamten iſt für die Zeit, während welcher die Ver-

ordnung vom 9ten Mai 1806 noch in Anwendung bleiben wird, nur das ihnen hiernach zustehende Naturalquartier zu gewähren, jedoch haben die vor dem Ausbruch des vorjährigen Krieges bereits angestellten unverheiratheten Officiere und Militairbeamten fortwährend Anspruch auf das ihnen nach dem § 2 der Verordnung vom 5ten October 1819 für ihre Möbeln und Effecten zu überweisende Local.

Von Vorstehendem wird die Intendantur zur Wahrnehmung des danach Erforderlichen hiedurch in Kenntniß gesetzt.

Gottorff, den 8ten Juni 1849.

Das Departement des Kriegswesens.

Jacobsen.

H. A. Springer.

An
die Intendantur.

№ 2, betreffend die Auszahlung von Competenzen an die verwundeten und kranken Officiere und Soldaten in den Lazarethen.

In Uebereinstimmung mit den Vorschlägen in dem Bericht der Feldintendantur vom ist es bewilligt worden, daß den verwundeten und kranken Second- und Premier-Lieutenants in den Lazarethen die volle Feldzulage und den höher gestellten, eine höhere Feldzulage, als jene Officiere beziehenden Officieren, wenn sie von einem Officier ihrer Charge vertreten werden, für die Dauer ihrer Krankheit ebenfalls die volle Feldzulage; wenn sie aber, wie dieses regelmäßig der Fall sein wird, von einem Officier niederer Charge, welchem die höhere Feldzulage des erkrankten Officiers zukommt, vertreten werden, nur die geringere Feldzulage des sie vertretenden Officiers ausbezahlt werde.

Dagegen haben die erkrankten Officiere die Kosten der Verpflegung in den Lazarethen selbst zu bestreiten.

Was die verwundeten und kranken Unterofficiere und Soldaten in den Lazarethen betrifft, so ist es hinsichtlich dieser in der bisherigen Weise zu verhalten, wonach sie außer der ihnen zu gewährenden freien Verpflegung eine tägliche Vergütung von resp. 1 ßl. und ½ ßl. ausbezahlt erhalten.

Den verwundeten einjährigen Freiwilligen ist die Verpflegung in den Lazarethen unentgeltlich zu verabreichen.

Von Vorstehendem wird die Feldintendantur zur Wahrnehmung des Erforderlichen hiedurch in Kenntniß gesetzt.

Gottorff, den 9ten Juni 1849.

Das Departement des Kriegswesens.

Jacobsen.

H. A. Springer.

An
die Feldintendantur.

№ 3, betreffend die Vertretung des Oberquartiermeiſters der Armee, Geerz, durch den Gevollmächtigten deſſelben, Ramme.

Es iſt bewilligt worden, daß der bisherige Gevollmächtigte Ramme im Büreau des Oberquartiermeiſters der Armee autoriſirt werde, für die Dauer des gegenwärtigen Krieges in dringenden Fällen, ſo oft der Oberquartiermeiſter anderweitig behindert iſt, in deſſen Namen und Auftrage zu fungiren und zu unterſchreiben, wovon der Herr Oberquartiermeiſter der Armee, Geerz, mit Beziehung auf Ihren Antrag vom — in Kenntniß geſetzt wird.

Gottorff, den 12ten Juni 1849.

Das Departement des Kriegsweſens.

Jacobſen.

H. A. Springer.

An
den Oberquartiermeiſter der Armee,
Herrn Geerz.

Perſonalien.

Unterm 1ſten Juni iſt der Oberſt Graf v. **Baudiſſin** zum General-Major in der Schleswig-Holſteiniſchen Armee ernannt worden.

Am 2ten Juni ſind die Portepee-Fähnrichs:

Guſtav Klein vom 9ten Infanterie-Bataillon,

Georg Ludwig Heinrich Steinhaus vom 2ten Jägercorps und

Theodor Franz Heldtmann vom 1ſten Jägercorps

zu Second-Lieutenants in der Schleswig-Holſteiniſchen Infanterie und

der Portepee-Fähnrich in der 1ſten Pionier-Compagnie, **Bertouch** zum Second-Lieutenant im Schleswig-Holſteiniſchen Ingenieurcorps ernannt worden.

Am 12ten Juni iſt der Königlich Preußiſche Second-Lieutenant a. D. **Johann Julius Hubert Holter** zum Premier-Lieutenant in der Schleswig-Holſteiniſchen Infanterie ernannt worden.

Verluſt-Liſte der Schleswig-Holſteiniſchen Truppen vor Friedericia

am 22ſten Mai, 3ten, 4ten, 5ten und 8ten Juni 1849.

(Am 4ten Juni 1849).

3tes Jäger-Corps.

1) Officiers-Aſpirant, Oberjäger Auguſt Lüders vom Vorwerk, Inſel Alſen, verwundet am Kopfe (iſt bereits geſt.). — 2) Oberjäger Peter Hinrich Freigang aus der Stadt Oldenburg, verw. in der linken Hand. — 3) Jäger Carl Rooſe aus Lohbarbeck, Grafſchaft Breitenburg, Streifſchuß am linken Arm und rechten Bein. — 4) Hans Detlef Hinrich Hüttmann aus Schönwalde, Kieler adel. Güterdiſtrict, Schuß im linken Arm. — 5) Th. Matth. Georg Henningſen aus Preetz, Contuſion an der linken Schulter. — 6) Georg Heinrich Ohlſen aus Huſum, Kopfwunde.

(In der Nacht vom 3ten auf den 4ten Juni).

4tes Jäger-Corps.

7) Premierlieutenant Hoffmann, Schuß durch den rechten Oberſchenkel. — 8) Oberjäger Hanſen Lauritz Torp aus Brunde, Amt Apenrade, Streifſchuß am Oberarm. — 9) Jäger Karſten Ketel Mommſen aus Horsbüll, Amt Tondern, Schuß in die rechte Lende. — 10) Claus Bolls aus Oſterſtedt, Amt Rendsburg, Schuß durch den Hinterkopf. — 11) Johann Adler aus dem Amte Rendsburg, Schuß durch die Wade. — 12) Carl

Sieverts aus dem Kirchſpiel Tönning, Schuß durch den Oberſchenkel. — 13) Dietrich Oldenburg aus Eckhorſt, Guts Stockelsdorf, Streifſchuß am Knie. — 14) Johann Thöming aus Hamendorf, Amt Hütten, Streifſchuß am Schlüſſelbein. — 15) Peter Bredenbeck aus Lockſtedt, Amt Rendsburg, Schuß durch den Kopf. — 16) Joh. Chr. Müller aus Itzehoe, Schuß im Rücken. — 17) Hans Thomſen aus Immenſtedt, Amt Huſum, Schuß durch den Kopf. — 18) Grewe aus Immenſtedt, Amt Huſum, Schuß durch den Kopf. — 19) Friedr. Hinrich Witt aus Rirdorf, Amt Lütjenburg, Streifſchuß am Oberſchenkel. — 20) Carl Horſtmann aus Schleswig, vermißt.

(In der Nacht vom 3ten zum 4ten Juni.)

4tes Infanterie-Bataillon.

21) Gefreiter Jürgen Wilhelm Kröger aus Dingſtedt, Herrſchaft Pinneberg, **gefallen** (am 22ſten Mai in einem Gefechte bei Friedericia). — 22) Ernſt Eberhard Hartwig Kellner aus Oldenburg (Großherzogthum Oldenburg), Prellſchuß in der linken Seite. — 23) Ernſt Chriſtian Heinrich Lübckert aus Glückſtadt, Streifſchuß an der rechten Hand. — 24) Musketier Herrmann Mordhorſt aus Riſſen, Herrſchaft Pinneberg, Streifſchuß am rechten Arm. — 25) Claus Benten aus Scholenfleth, im Gute Haſeldorf, Prellſchuß in der linken Seite. — 26) Simon Thams aus Friedrichs-Neulandt, Amt Gottorff, Streifſchuß am rechten Knie. (Die fünf letztgenannten folgen dem Bataillon als Revierkranke.)

(Am 3ten Juni.)

15tes Infanterie-Bataillon.

27) Musketier Rudolph Thun aus Königsberg, verwundet durch ein Bombenſtück an der linken Wade.

(Am 3ten Juni.)

6pfd. Batterie № 2.

28) Kanonier Chriſtian Götſche aus Staſſtedt, Amt Rendsburg, verwundet am Kopfe.

(Am 3ten Juni.)

4te Feſtungs-Batterie.

29) Unteroffizier Hauſchild aus Vorbrügge, Amt Rendsburg, verwundet am Kopfe (bei der Batterie verblieben). — 30) Bombardier J. Stamp aus Witzworth, Landſchaft Eiderſtedt, **todt.** — 31) Kanonier Claus H. Clauſen aus Erfde, Landſchaft Stapelholm, **todt.** — 32) Jacob Hell aus Weſſelburen, Norderdithmarſchen, verwundet am Kopfe (bei der Batterie verblieben). — 33) Hans Hartmann aus Wrohm, Norderdithmarſchen, verwundet am Kopfe (desgl.) — 34) Peter Lau aus Breckdorf, Amt Steinburg, verwundet am Kopfe (desgl.).

(Am 3ten Juni.)

4tes Jäger-Corps.

35) Chriſtian Friedrich Rohden aus Pockenſee, adl. Gut Freſenburg, vermißt.

(Am 5ten Juni.)

6tes Infanterie-Bataillon.

36) Musketier Paul Lüdemann aus Barmſtedt, Grafſchaft Ranzau, **todt.** — 37) Johann Werkentien aus Altona, verwundet an der linken Wange und Schläfe. — 38) Chriſtian Herrmann aus Ulverſum, Landſchaft Eiderſtedt, Contuſion am Kopfe (bei der Compagnie verblieben). — 39) Peter Pries aus Altona, der linke Ellenbogen und Oberarm zerſchmettert.

(Am 8ten Juni.)

5tes Infanterie-Bataillon.

40) Musketier Peter Maaſſen aus Meldorferhafen, Landſchaft Süderdithmarſchen, verwundet am rechten Oberſchenkel und linken Schulterblatt.

Hauptquartier Bredſtrup, den 12ten Juni 1849.

Seitens des General-Commandos:

v. Blumenthal,
Hauptmann im großen Generalſtabe.

Amtsblatt

für die Herzogthümer Schleswig-Holstein.

Departement des Kriegswesens.

2tes Stück. Ausgegeben Kiel, den 23ten October. 1849.

Inhalt.

№ 4. Bekanntmachung des Departements des Kriegswesens, betreffend die Benennung des am Kieler Hafen erbauten Forts.

» 5. Schreiben des Departements des Kriegswesens an das Land- und Seekriegscommissariat des 2ten Schleswig-Holsteinischen Districts, betreffend die Wehrpflicht der zur Festungsstrafe Verurtheilten nach abgehaltener Strafzeit.

» 6. Circulair des Departements des Kriegswesens an die Sessionsdeputationen, enthaltend eine nähere Interpretation mehrerer Bestimmungen der Verordnung vom 8ten Juli 1848 und der Verfügung vom 12ten Juli 1849.

» 7. Schreiben des Departements des Kriegswesens an den Land- und Seekriegscommissair des 3ten Schleswig-Holsteinischen Districts, Oberstlieutenant v. Foltmar, betreffend die Militairpflicht der in den Herzogthümern ansässigen Individuen aus andern deutschen Staaten, welche in denselben ihrer Militairpflicht Genüge geleistet haben.

» 8. Circulair des Departements des Kriegswesens an die Sessionsdeputationen, betreffend die Einschärfung der Bestimmungen des Kanzleischreibens vom 7ten Februar 1818 und der Circulairverfügung vom 13ten Februar 1819.

» 9. Schreiben des Departements des Kriegswesens an das Generalcommando, betreffend das Aufhören der Feldzulage und die Bewilligung einer Cantonnementszulage.

» 10. Schreiben des Departements des Kriegswesens an den Land- und Seekriegscommissair Oberstlieutenant v. Foltmar, betreffend die Anwendung des Passus 1 des § 9 der Verordnung vom 8ten Juli v. J. auf Bauervögte.

» 11. Bekanntmachung des Departements des Kriegswesens, betreffend das Tragen der Uniform von Seiten beabschiedeter Officiere.

» 12. Bekanntmachung der Statthalterschaft der Herzogthümer Schleswig-Holstein, betreffend die Aufhebung des Schleswig-Holsteinischen Kriegsdepartements.

» 13. Rundschreiben des Departements des Kriegswesens an sämmtliche Oberbeamte, Districtsdeputirte und Magistrate, betreffend eine anderweitige Organisation des Departements des Kriegswesens, nebst den in dieser Hinsicht getroffenen näheren Bestimmungen als Anhang.

Personalien.

№ 4. **Bekanntmachung des Departements des Kriegswesens, betreffend die Benennung des am Kieler Hafen erbauten Forts.**

Um das Andenken des vor Friedericia gefallenen, verdienstvollen Stabschefs der Schleswig-Holsteinischen Armee, Hauptmann v. Delius, zu ehren, hat die Statthalterschaft der Herzogthümer Schleswig-Holstein verfügt, daß dem zur Vertheidigung des Kieler Hafens neuerbautem Werke die Benennung „Seefort Delius“ beigelegt werde, welches hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Gottorff, den 20sten Juni 1849.

Das Departement des Kriegswesens.

Jacobsen.

№ 5. Schreiben des Departements des Kriegswesens an das Land- und Seekriegscommissariat des 2ten Schleswig-Holsteinischen Districts, betreffend die Wehrpflicht der zur Festungsstrafe Verurtheilten nach abgehaltener Strafzeit.

Auf die gefällige Vorfrage des Land- und Seekriegscommissariats des 2ten Schleswig-Holsteinischen Districts ermangelt das unterzeichnete Departement nicht, zu erwiedern, daß, da nach dem § 4 der provisorischen Wehrpflicht-Verordnung vom 8ten Juli 1848 nur diejenigen vom Land- und Seedienst als unwürdig ausgeschlossen sind, welche eine Zuchthausstrafe erlitten haben, die zur Festungsstrafe verurtheilten Militairpflichtigen, falls sie nach abgehaltener Strafzeit noch im dienstpflichtigen Alter stehen, der Wehrpflicht nach wie vor unterworfen bleiben.

Gottorff, den 25sten Juni 1849.

Das Departement des Kriegswesens.

Jacobsen.

Bachmann.

№ 6. Circulair des Departements des Kriegswesens an die Sessionsdeputationen, enthaltend eine nähere Interpretation mehrerer Bestimmungen der Verordnung vom 8ten Juli 1848 und der Verfügung vom 12ten Juli 1849.

Da es zur Kunde des unterzeichneten Departements gekommen ist, daß über das Verständniß verschiedener Bestimmungen der §§ 9 und 10 der Verordnung vom 8ten Juli v. J., betreffend die Einführung allgemeiner Wehrpflicht, so wie des § 3 der Verfügung vom 12ten Juli d. J., enthaltend einige Abänderungen der gedachten Verordnung, Zweifel obwalten und verschiedene Ansichten sich geltend gemacht haben, so sieht das Departement sich veranlaßt, zur Bewirkung eines gleichmäßigen Verfahrens in der Anwendung der fraglichen Bestimmungen den Sessionsdeputationen in Betreff der Auslegung derselben Folgendes zu eröffnen:

1) Die Bestimmung des § 9 sub 1 der Verordnung vom 8ten Juli 1848, wonach Staats- und Communalbeamte, wenn sie das 25ste Jahr zurückgelegt haben, bei den Landmilitairsessionen bis weiter zu übergehen sind, findet auf Advocaten keine Anwendung.

2) In der Bestimmung des § 3 der Verfügung vom 12ten Juli d. J., wonach die im § 10 der Verordnung vom 8ten Juli v. J. verfügte Zurückstellung der Verheiratheten aus der 26- bis 30jährigen Altersclasse nur auf diejenigen anzuwenden ist, „welche am Tage der Erlassung dieses Gesetzes bereits verheirathet waren," sind die Worte „dieses Gesetzes" nicht auf die kurz vor diesen Worten erwähnte Verordnung vom 8ten Juli v. J., sondern auf die Verfügung vom 12ten Juli d. J. zu beziehen. Zu den Militairpflichtigen, auf welche hiernach die angeordnete Zurückstellung der Verheiratheten aus der 26- bis 30jährigen Altersclasse Anwendung findet, gehören auch Diejenigen, welche am 12ten Juli d. J., als dem Tage der Erlassung der Verfügung sich verheirathet haben. — Wittwer mit Kindern sind in der fraglichen Beziehung

den Verheiratheten gleich zu achten, wogegen Wittwer ohne Kinder als Unverheirathete bei der Aushebung in Betracht zu ziehen sind.

Gottorff, den 26sten Juli 1849.

Das Departement des Kriegswesens.

Für den abwesenden Chef desselben:

Boysen.

W. Mau.

№ 7. Schreiben des Departements des Kriegswesens an den Land- und Seekriegscommissair des 3ten Schleswig-Holsteinischen Districts, Oberstlieutenant v. Foltmar, betreffend die Militairpflicht der in den Herzogthümern ansässigen Individuen aus andern deutschen Staaten, welche in denselben ihrer Militairpflicht Genüge geleistet haben.

Auf die berichtliche Vorfrage des Herrn Land- und Seekriegscommissairs des 3ten Schleswig-Holsteinischen Districts, Oberstlieutenant v. Foltmar, vom —, ob Individuen aus andern deutschen Staaten, welche in denselben ihrer Militairpflicht Genüge geleistet haben, von der hiesigen Militairpflicht befreit sind, wenn sie sich in hiesigen Landen niedergelassen haben, erwiedert das unterzeichnete Departement, daß die früher einem andern deutschen Staate Angehörigen, welche sich in den Herzogthümern niedergelassen und das Staatsbürgerrecht erworben haben, (Art. 8 sub b des Staatsgrundgesetzes vom 15ten September 1848 und §§ 1—4 des Patents vom 5ten November 1841, betreffend die Niederlassung und Versorgung von Ausländern), nach Maaßgabe der für die Herzogthümer erlassenen gesetzlichen Bestimmungen in denselben der Militairpflicht unterworfen sind.

Gottorff, den 31sten Juli 1849.

Das Departement des Kriegswesens.

Jacobsen.

H. A. Springer.

№ 8. Circulair des Departements des Kriegswesens an die Sessionsdeputationen, betreffend die Einschärfung der Bestimmungen des Kanzleischreibens vom 7ten Februar 1818 und der Circulairverfügung vom 13ten Februar 1819.

Da hieselbst wahrgenommen worden, daß die Bestimmungen des Kanzleischreibens vom 7ten Februar 1818 und der Circulairverfügung vom 13ten Februar 1819, wonach die Einreichung eines Gesuchs, um Befreiung vom Militairdienste auf keinen Fall eine Befreiung vom Einkommen zur festgesetzten Zeit begründen kann, die Militairpflichtigen sich vielmehr unweigerlich zur bestimmten Zeit an dem Orte, wohin sie einberufen sind, zum Landmilitairdienste oder zu den Waffenübungen einzufinden haben, nicht immer nachgelebt wird, so werden diese Vorschriften hiemittelst eingeschärft und die Sessionsdeputationen

angewiesen, auf deren genaue Beachtung zu achten und wider die dagegen Contravenirenden nach den Vorschriften des Patents vom 18ten October 1831 zu verfahren.

Gottorff, den 2ten August 1849.

Das Departement des Kriegswesens.

Jacobsen.

H. A. Springer.

№ 9. **Schreiben des Departements des Kriegswesens an das Generalcommando, betreffend das Aufhören der Feldzulage und die Bewilligung einer Cantonnementszulage.**

Da die Truppen dauernde Cantonnements bezogen haben und deshalb die Gründe fortfallen, welche die Gewährung einer Zulage für die Armee im Felde nothwendig machen, so hat die Statthalterschaft der Herzogthümer Schleswig-Holstein beschlossen, daß die Zahlung der von der Armee bisher bezogenen Feldzulagen vom 10ten d. M. an aufhören solle. Dagegen verbleiben sämmtliche Unterofficiere und Gemeine, so wie alle mit ihnen in gleichem Range stehenden Militairpersonen in dem Genusse der vollen chargemäßigen Löhnung und der, durch die Verordnung vom 9ten Mai 1806 vorgeschriebenen, von den Quartier gebenden Wirthen zu gewährenden warmen Mittagsmahlzeit, ohne daß den bezeichneten Militairpersonen hierfür ein Abzug von der Löhnung, wie solches gleichfalls in der Verordnung vom 9ten Mai 1806 mit 1½ ßl. per Mann à Tag vorgeschrieben ist, gemacht werden darf, den Quartier gebenden Wirthen wird vielmehr der volle verordnungsmäßige Vergütungsbetrag von 3½ ßl. per Mann à Tag für obige Leistung, außer 1 ßl. für das Quartier während der sieben Wintermonate, aus der Staatscasse baar gezahlt werden.

Die den zurückgebliebenen Familien der Unterofficiere ꝛc. zugesicherten Unterstützungen werden hiedurch in keiner Weise alterirt.

Sämmtlichen Officieren und Militairbeamten wird mit Rücksicht auf die Cantonnementsverhältnisse, welche die Vortheile einer dauernden Garnison ausschließen, zufolge fernerer Verfügung der Statthalterschaft bis auf Weiteres eine Zulage gezahlt, und zwar:

1)	den Generalmajors und sämmtlichen Brigade-Commandeuren monatlich . .	150 Mk.
2)	den Regiments-, Bataillons-, Corps- und Abtheilungs-Commandeuren der Artillerie, sowie sämmtlichen Obersten und Oberstlieutenants ohne Commando und den Militairbeamten gleichen Ranges monatlich	90 „
3)	den Majors ohne Commando und den Militairbeamten gleichen Ranges monatlich	70 „
4)	den Hauptleuten und Rittmeistern, resp. den Compagnie-, Escadrons- und Batterie-Commandeuren und den Militairbeamten mit Hauptmanns-Rang monatlich	55 „
5)	den Premier- und Second-Lieutenants und den Militairbeamten gleichen Ranges monatlich	40 „
6)	den Obersergeanten, welche bei Ausbruch des vorjährigen Feldzuges dazu ernannt wurden, unter Wegfall der etwanigen Zulage für 8 und 16 Jahr gediente Unterofficiere, monatlich	30 „

Auf die Zahlung dieser Zulage finden die bei Zahlung der Gagen selbst geltenden Grundsätze und Bestimmungen mit der näheren Bestimmung Anwendung, daß dieselbe nach der Function und nicht nach der Charge gezahlt wird.

Bei Mittheilung des Vorstehenden wird das General-Commando ersucht, vorstehende Bestimmungen zur Kunde der Armee zu bringen; dem Kriegsdepartement ist gleichfalls zur weitern Mittheilung an die Intendantur das Nöthige eröffnet.

Kiel, den 6ten September 1849.

Das Departement des Kriegswesens.

Jacobsen.

H. A. Springer.

№ 10. **Schreiben des Departements des Kriegswesens an den Land- und Seekriegscommissair Oberstlieutenant v. Foltmar, betreffend die Anwendung des Passus 1 des § 9 der Verordnung vom 8ten Juli v. J. auf Bauervögte.**

Auf die gefällige Vorfrage des Herrn Land- und Seekriegscommissairs Oberstlieutenant v. Foltmar vom —, inwiefern die Bauervögte als Communalbeamte zu betrachten und nach § 9 sub 1 der Verordnung vom 8ten Juli v. J., sofern sie das 25ste Jahr zurückgelegt, bis weiter auf den Landmilitairsessionen zu übergehen seien, erwiedert das unterzeichnete Departement, daß die Bauervögte als Communalbeamte in dem Sinn des erwähnten § 9, 1, nicht anzusehen sind.

Kiel, den 10ten September 1849.

Das Departement des Kriegswesens.

Jacobsen.

H. A. Springer.

№ 11. **Bekanntmachung des Departements des Kriegswesens, betreffend das Tragen der Uniform von Seiten beabschiedeter Officiere.**

In Folge eines Antrags des Generalcommandos der Schleswig-Holsteinischen Armee wird hiedurch in Erinnerung gebracht, daß es nach dem Bekleidungs-Reglement vom 10ten December v. J. § 9 den Officieren, welche 15 Jahre gedient haben, zwar gestattet ist, die speciell vorgeschriebene Armee-Uniform, nicht aber die Uniform eines bestimmten Truppentheils ohne besondere Erlaubniß zu tragen. Zugleich hat die Statthalterschaft bestimmt, daß das Tragen der Armee-Uniform, auch wo ein Officier nach 15jährigem Dienste beabschiedet worden, in Zukunft von einer speciellen Erlaubniß abhängig sein soll.

Den Commandanturen wird es zur Pflicht gemacht, darauf zu halten, daß weder von Unbefugten die Armee-Uniform, noch die Uniform eines bestimmten Truppentheils getragen werde.

Kiel, den 21sten September 1849.

Das Departement des Kriegswesens.

Jacobsen.

H. A. Springer.

№ 12. **Bekanntmachung der Statthalterschaft der Herzogthümer Schleswig-Holstein, betreffend die Aufhebung des Schleswig-Holsteinischen Kriegsdepartements.**

Die Statthalterschaft der Herzogthümer Schleswig-Holstein hat zur Bewirkung einer größeren Einheit in der Militairverwaltung beschlossen, das Schleswig-Holsteinische Kriegsdepartement aufzuheben und die demselben mittelst der Verfügung der provisorischen Regierung vom 14ten September 1848 übertragenen Geschäfte dem Ministerialdepartement des Kriegswesens zu überweisen; welches hiedurch mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kunde gebracht wird, daß hiernach Berichte und Eingaben, welche früher an das Kriegsdepartement zu richten waren, in Zukunft an das „Departement des Kriegswesens" einzusenden sind.

Kiel, den 29sten September 1849.

Die Statthalterschaft der Herzogthümer Schleswig-Holstein.

Reventlou. **Beseler.**

Jacobsen.

H. A. Springer.

№ 13. **Rundschreiben des Departements des Kriegswesens an sämmtliche Oberbeamte, Districtsdeputirte und Magistrate, betreffend eine anderweitige Organisation des Departements des Kriegswesens, nebst den in dieser Hinsicht getroffenen näheren Bestimmungen als Anhang.**

Nachdem zufolge der Bekanntmachung vom 29sten v. M. das Schleswig-Holsteinische Kriegsdepartement aufgehoben und die demselben mittelst der Verfügung der provisorischen Regierung vom 14ten September 1848 übertragenen Geschäfte dem Ministerial-Departement des Kriegswesens überwiesen worden, hat die Statthalterschaft unterm 1sten d. M. eine anderweitige Organisation des Departements des Kriegswesens beschlossen.

Indem sämmtliche Oberbeamte, Districtsdeputirte und Magistrate unter Anschließung einiger Exemplare der von der Statthalterschaft in dieser Beziehung getroffenen Bestimmungen von Vorstehendem hiedurch in Kenntniß gesetzt werden, wird mit Rücksicht darauf, daß den gedachten Bestimmungen zufolge hinsichtlich der geschäftsleitenden Correspondenz des Departements des Kriegswesens mit den verschiedenen Verwaltungsbehörden die Unterschrift der resp. Abtheilungschefs genügt, noch bemerkt, daß der Oberst du Plat zum Chef der zweiten, der seitherige Bureauchef im Departement des Kriegswesens, Springer, zum Chef der dritten, und der seitherige Intendanturrath Sulzer zum Chef der vierten Abtheilung provisorisch bestellt worden sind, wogegen die Ernennung von Abtheilungschefs für die erste und fünfte Abtheilung annoch vorbehalten ist.

Kiel, den 6ten October 1849.

Das Departement des Kriegswesens.

Als interimistischer Chef:

Boysen.

H. A. Springer.

Da von der Statthalterschaft in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 29sten v. M. verfügt worden ist, daß das bisherige Kriegsdepartement als abgesonderte Behörde eingehen und die bisherigen

Geschäfte desselben den Ressorts des Kriegs-Ministerial-Departements zugewiesen werden sollen, so wird der Departementschef des Kriegswesens hiedurch autorisirt, Seinem Departement die nachstehende Einrichtung zu geben und die demselben zugewiesenen Geschäfte unter fünf Abtheilungen zu vertheilen.

Zu der ersten Abtheilung, zugleich Secretariat des Departementschefs, gehören die Vertheilung der eingehenden Sachen und die allgemeinen Armee- und die persönlichen Angelegenheiten, die Anstellung, Beförderung und Entlassung der Officiere, so wie die Pensionirung von Officieren und Unterofficieren, ferner die auf die Formation, die Stärke, den Dienst und die Ausbildung der Armee, das Militairbildungswesen, die kirchlichen Verhältnisse und die auf das Medicinalwesen der Armee bezüglichen Geschäfte.

Die zweite Abtheilung befaßt das Materielle der Armee, die Ausrüstung in Bezug auf Waffen, Munition, Lederzeug, Bepackung, Fuhrwerke, so wie Zug- und Reitgeschirre, die Militair-Bau- und Fortificationssachen, die Aufsichtsführung über sämmtliche dem Militair-Etat gehörigen Grundstücke, das Remontirungswesen und die Controlle über die Nationalpferde.

Zur dritten Abtheilung gehört das Aushebungswesen, sowohl zum Land- als zum Seekriegsdienste, so wie die Erledigung desfälliger Reclamationen und sonstiger Militairbefreiungsgesuche, das Militairjustiz- und das Unterstützungswesen nach Maaßgabe der Verordnungen vom 20sten October v. J. und 27sten Juli d. J. Auch werden in dieser Abtheilung bis weiter die auf die Schleswig-Holsteinische Marine und die Seecadettenschule bezüglichen Sachen bearbeitet.

Die vierte Abtheilung befaßt die Militair-Oeconomie, mithin das gesammte Casse-, Rechnungs- und Budgetswesen, das Verpflegungs- und Serviceswesen, das Bekleidungswesen, so wie die Oeconomie-Verwaltung der Lazarethe und Garnisons-Anstalten.

In der fünften Abtheilung werden sämmtliche Rechnungen des Militair-Etats revidirt, auch die Controlle über die Ausgaben für das Militairwesen geführt.

Einer jeden dieser Abtheilungen ist ein Abtheilungschef vorzusetzen und sind darüber, so wie über die Vertheilung des sonstigen Personals desfällige Vorschläge vom Departementschef einzureichen.

Alle Ausfertigungen, welche entscheidende Verfügungen enthalten, so wie Geldanweisungen, bedürfen der Unterzeichnung des Departementschefs für das Kriegswesen, wogegen hinsichtlich der geschäftsleitenden Correspondenz mit den verschiedenen Verwaltungsbehörden die Unterschrift des resp. Abtheilungschefs genügt.

Hinsichtlich der Geschäfte der Verpflegungs-Commission tritt durch vorstehende Bestimmungen vorläufig keine Veränderung ein, auch bleibt die Armee-Intendantur als ausführende Behörde unter der vierten Abtheilung des Ministerial-Departements, mit dem durch die Bekanntmachung vom 25sten November 1848 bestimmten Geschäftskreise, so weit derselbe nicht durch die veränderte Organisation des Ministerial-Departements modificirt worden, bestehen.

Kiel, den 1sten October 1849.

Die Statthalterschaft der Herzogthümer Schleswig-Holstein.

Reventlou. **Beseler.**

Jacobsen.

H. A. Springer.

Personalien.

Ernennungen.

Unterm 19ten Juni:

der Königlich Würtembergiſche Second-Lieutenant a. D. **Carl Rudolph v. Minkwitz**, und

die Königlich Preußiſchen Second-Lieutenants a. D. **Herrmann Heudtlaß** und **Guſtav Ottomar Buſchick**,

zu Second-Lieutenants in der Schleswig-Holſteiniſchen Infanterie.

Am 20ſten Juni:

der Premier-Lieutenant bei der Artillerie **Auguſt Chriſtian Friedrich Herrmann Liebe** zum Officier und Lehrer der Artillerie-Wiſſenſchaften an der Seecadettenſchule in Kiel mit dem Character eines Hauptmanns.

Am 25ſten Juni:

der Hauptmann **Anton v. Woringen** zum Major,

die Second-Lieutenants:

Julius Langer,
Carl Otto Herrmann Gelpke,
Franz Miſchke,
Hugo Duve,
Arnold Hacke,
Julius Ernſt Hans v. Below und

der Königlich Preußiſche Second-Lieutenant a. D. **Herrmann v. Hertzberg**

zu Premier-Lieutenants in der Schleswig-Holſteiniſchen Infanterie.

Am 7ten Juli:

die Portepeefähnrichs:

Hinrich Schetzing bei der 6pfd. Batterie No. 2,
Ludw. Chriſtian Lehmann „ „ 12pfd. „ No. 2,
Theodor Witthöft „ „ 6pfd. „ No. 1,

zu Second-Lieutenants in der Schleswig-Holſteiniſchen Artillerie;

die Portepeefähnrichs:

Felix v. Favrat-Jacquier de Bernay beim 1ſten Drag.-Regim.,
Graf **v. Hacke** „ 1ſten „ „
Otto Graf **zu Rantzau** „ 2ten „ „
Friedrich v. Ahlefeldt „ 1ſten „ „

zu Second-Lieutenants in der Schleswig-Holſteiniſchen Cavallerie;

der Premier-Lieutenant **Wilhelm Scheffler** zum Hauptmann in der Schleswig-Holſteiniſchen Artillerie.

Am 13ten Juli:

die Portepeefähnrichs:

Carl Ferdinand Auguſt Lange im 3ten Jäger-Corps,
Wilhelm Albrecht im 1ſten dito,
Harald Georg Chriſtian Kauffmann in 8ten Infanterie-Bataillon,
Heinrich Röhe im 5ten dito,
Rudolph Zinneck im 1ſten Jäger-Corps,
Heinrich Schleth im 10ten Infanterie-Bataillon,
Bernhard Auguſt Möller im 3ten Jäger-Corps,
Heinrich Marxen im 4ten dito,
Julius Auguſt Heinrich Gregers im 3ten dito,
Ludwig Bender im 9ten Infanterie-Bataillon,
Fr. Wilh. Brockenhuus in 2ten dito,
Joh. Conr. Theod. Aug. Schiller im 3ten dito,
F. W. Trittau im 4ten dito,
Otto Carl Theod. Herzbruch im 2ten Jäger-Corps,
Aug. Theod. Sophus v. Bertouch im 4ten dito,
Emanuel Gurlitt im 2ten dito,
Adolph Caspar Martin Goldbeck-Löve im 8ten Infanterie-Bataillon,
Theod. Joh. Herrmann Rehder im 6ten dito,
Adolph Guſtav Gottfriedſen im 6ten dito,
Wilhelm Wolff im 6ten dito,
Albert Auguſt Born im 2ten Jäger-Corps,
Bernhardt Schmidt im 9ten Infanterie-Bataillon,
Herrmann Fiſcher im 2ten dito,
Carl v. Korff im 4ten dito,
Theodor Hanſen im 5ten dito,
Heinrich Matthieſen im 7ten dito,
Carl Behrend Haſſelmann im 7ten dito,
Carl Nicol. Rudolph Zimmermann im 7ten dito,
v. Winterfeldt im 1ſten dito,
Friedr. Hanſen im 2ten Jäger-Corps,
Herrmann Emil Sophus Meyn im 10ten Infanterie-Bataillon,
Johann Hedde im 5ten dito,
Guſtav Johann Groth im 2ten Jäger-Corps,
Addo Kuno Wilhelm v. Kobbe im 1ſten Infanterie-Bataillon,
Heinr. Friedr. Stölting im 8ten dito,
Franz Dameck im 1ſten Jäger-Corps,
Ferd. Fried. Aug. Sieſſenbüttel im 7ten Infanterie-Bataillon,
Johannes Thieſſen im 4ten Jäger-Corps,
Eduard Boye im 8ten Infanterie-Bataillon,
Johannſen Björnſen im 2ten Jäger-Corps,
Hans von der Heyde im 1ſten dito,
Louis Carl v. Gauvain im 1ſten dito,
Otto Johann Georg Köhler im 1ſten dito,
Ludw. Bernhard Ziegeler im 4ten dito,
Heinrich Wilhelm Schönfeldt im 7ten Infanterie-Bataillon,
Wilhelm Lammers im 9ten dito

und die Feldwebel:

Wilhelm Hagen im 1ſten Jäger-Corps,
Emil Clauſſen im 3ten dito

zu Second-Lieutenants in der Schleswig-Holſteiniſchen Infanterie.

Am 31sten Juli:

die Portepeefähnrichs **Carl Röhrsen** und **Johann Ludwig Benedictus v. Wasmer** zu Second-Lieutenants in der Schleswig-Holsteinischen Cavallerie.

Am 6ten September:

der Premier-Lieutenant **Arnold** zum Hauptmann in der Schleswig-Holsteinischen Artillerie.

Am 12ten September:

der interimistische Unter-Lieutenant in der Marine **Kier** zum Ober-Lieutenannt.

Am 13ten September:

der characterisirte Second-Lieutenant **Emil Piersig** zum wirklichen Second-Lieutenant und der Fähnrich **Maximilian v. Falckenstein** zum Second-Lieutenant in der Artillerie.

Am 14ten September:

die Oberstlieutenants **du Plat** vom Kriegsdepartement, **v. Fürsen-Bachmann** und **v. Abercron** zu Obersten, letzterer zugleich zum Brigadecommandeur,

die Premier-Lieutenants:

Dallmer,
v. Podbielsky,
v. Schmieden,
v. Drigalsky und
Rodowicz

zu Hauptleuten, sowie

die provisorisch angestellten Hauptleute **v. Reuß** und **v. Wuthenow**, der provisorisch angestellte Premier-Lieutenant **Unger** definitiv resp. zu Hauptleuten und zum Premier-Lieutenant und der provisorisch angestellte Second-Lieutenant **Heise** definitiv zum Premier-Lieutenant,

die Preußischen Premier-Lieutenants a. D. **v. Morzé, v. Braunschweig** und **v. Goldstein-Berge,** sowie der Gothaische Premier-Lieutenant a. D. **v. Wangenheim** zu Hauptleuten,

die Hannöverschen Second-Lieutenants a. D. **Basson** und **Blauel** und der Braunschweigsche Second-Lieutenant a. D. **Premmel** zu Premier-Lieutenants und

der Preußische Second-Lieutenant a. D. **Koeniger** zum Second-Lieutenant

in der Schleswig-Holsteinischen Infanterie.

Am 4ten October:

der seitherige Kanzelist im Kriegsdepartement **H. H. Heinson** zum Rechnungsführer I. Classe.

Am 11ten October:

die Premier-Lieutenants **L. Th. O. O. Lettgau, L. v. Stanz, A. v. Erhardt, O. L. Husarczewski, L. v. Zschüschen, E. Graf v. Westarp** zu Hauptleuten der Schlesw.-Holst. Infanterie;

die Premier-Lieutenants **E. E. J. v. Schickfuß** und **D. Peters** zu Hauptleuten der Artillerie;

der Premierlieutenant bei der Cavallerie **Julius** Graf **v. Baudissin** zum Rittmeister;

die Second-Lieutenants bei der Cavallerie **Th. Röhrig** und **Conrad** Graf **v. Holstein** zu Premier-Lieutenants bei derselben;

der Königlich Preußische Second-Lieutenant a. D. **C. J. L. Consbruch** zum Premier-Lieutenant in der Schleswig-Holsteinischen Infanterie.

Am 15ten October:

die Second-Lieutenants **F. A. L. Lenz, Joh. Wichers, Harald v. Tresenreuter, C. F. C. Sarauw, Wilhelm Wuthenow, Alex.** Graf **v. Luckner, Aug. Bäthgen, J. C. G. A. Hilliger** und **Carl Joh. Rud. v. Minckwitz** zu Premier-Lieutenants in der Schleswig-Holsteinischen Infanterie;

die Portepeefähnriche **Carl Witthoeft, Ad. Burmester** und **Joh. Dethlefsen** zu Second-Lieutenants in der Schleswig-Holsteinischen Infanterie;

der Portepeefähnrich **Claus Kühl** zum Second-Lieutenant der Artillerie.

Zugleich sind für nachstehende seither provisorisch angestellte Officiere Patente ausgefertigt, nämlich für:

A. v. Restorf, als Premier-Lieutenant der Infanterie;
Fr. Max Zorn, als Premier-Lieutenant der Artillerie;
Victor v. Gilsa, als Second-Lieutenant der Artillerie;
Ferd. Sembach, als Second-Lieutenant der Infanterie.

Unterm 20sten October d. J. ist der Kanzelist bei der Schleswig-Holsteinischen Regierung **J. W. Fischer-Benzon** provisorisch zum Brigade-Auditeur in der Schleswig-Holsteinischen Armee ernannt worden.

Entlassungen:

Am 23sten Juni ist auf sein Ansuchen der Assistenzarzt I. Classe **Carl Lüders,**

am 26sten Juli auf sein Ansuchen der Hauptmann **v. Brauchitsch,**

am 28sten Juli auf sein Ansuchen der Second-Lieutenant bei der Infanterie **R. v. Ahlefeldt,**

aus dem Dienste in der Schleswig-Holsteinischen Armee entlassen.

Am 15ten September ist der Second-Lieutenant der Infanterie **T. H. Römeling** aus dem Schleswig-Holsteinischen Militairdienste entlassen.

Auf Ansuchen sind aus dem Dienste in der Schleswig-Holsteinischen Armee entlassen:

am 22sten September der Assistenzarzt II. Classe **Dr. Führer,**

am 27sten September der Second-Lieutenant im 2ten Jäger-Corps **v. Sperling,**

am 2ten October der Oberarzt **Dr. Callisen.**

Gedruckt bei C. F. Mohr in Kiel.

Digitized by Google

Amtsblatt

für die Herzogthümer Schleswig-Holstein.

Departement des Kriegswesens.

3tes Stück. Ausgegeben Kiel, den 31ten December. 1849.

Inhalt.

№ 14. Bestimmung über das Verfahren bei Fortschaffung der Burschen abcommandirter Officiere und Militair-Beamten.

» 15. Circulair, betreffend die Erledigung gewisser zwischen den Quartierwirthen und Einquartierten entstehenden Differenzen.

» 16. Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung des Oberkriegscommissariats.

» 17. Genehmigung zur Zählung der Zulage resp. von 4 und 5 ß an Unterofficiere, die bereits das 48ste Lebensjahr überschritten haben.

» 18. Bestimmung, betreffend die Bekleidung der Militairsträflinge.

» 19. Term. a quo der Gagezahlung für neu angestellte Beamte.

» 20. Bestimmung, betreffend die Unterhaltung der den Militairpersonen in Stelle des freien Quartiers angewiesenen freien Wohnung in Staatsgebäuden.

» 21. Bestimmung, daß künftighin die Musiklehrer des Christians-Pflegehauses in Eckernförde die für jeden ausgebildeten, an die Truppen überlieferten Musicus, bewilligten 37 ℛ 8 ß als Douceur nicht von den betreffenden Truppentheilen, sondern aus der Stifts-Casse zu beziehen haben.

» 22. Schreiben in Betreff der Absendung baaren Geldes Seitens der Truppentheile ꝛc. an die Schleswig-Holsteinische Hauptcasse.

» 23. Bestimmung, daß für die Dauer der außerordentlichen Einquartierung der Dünger der Cavallerie- und Artillerie-Pferde den Besitzern der Ställe, welche die Utensilien zu liefern haben, zuzugestehen sei, und daß den Rittmeistern der Cavallerie vom 1sten November 1849 ein Remontirungsgeld von 18 ℛ 12 ß monatlich bewilligt wird.

» 24. Circulair, betreffend das Aufhören der Zahlungen der Pensionen und sonstigen Vergütigungen an pensionirte Unterofficiere und Gefreite aus der Militair-Casse.

» 25. Bestimmungen über Anfertigung der Requisitionen, sowie daß dieselben auf Ausrüstungs- und Bekleidungs-Gegenstände getrennt resp. an das Departement des Kriegswesens und an die Intendantur einzureichen sind.

» 26. Bestimmung, wornach den Brigade-Musik-Directoren und denen der Jäger-Corps der Rang und die Distinctionen eines Feldwebels beizulegen sei.

» 27. Circulair, betreffend die Bewilligung einer Dienstauszeichnung für 8 und 16 Jahre gediente Unterofficiere, sowie einer damit verbundenen Zulage von 4 und 5 ß pro Tag.

» 28. Bestimmung, daß die Stabstrompeter der Cavallerie-Regimenter den Rang und die Distinction eines Wachtmeisters haben.

» 29. Mittheilung eines Schema's zur Fourage-Quittung.

» 30. Circulair, betreffend den Termin der Einreichung der Rapporte über Ausrüstung.

» 31. Bestimmung über Fertigung der Geldquittungen.

» 32. Bestimmung in Betreff der Erstattung von Beerdigungskosten verstorbener Soldaten.

» 33. Uebertragung der interimistischen Verwaltung des Departements des Kriegswesens an den Generalmajor v. Krohn.

» 34. Bestimmung in Betreff einer Urlaubsertheilung an Reconvalescenten bis zu 4 Wochen mit Gehalt.

» 35. Circulair, betreffend das Tragen der Ueberröcke mit 2 Reihen Knöpfen Seitens der Ingenieur-, Artillerie-, Infanterie- und Jäger-Officiere, und der in Officiers-Rang stehenden Militair-Beamten.

» 36. Bestimmung, daß künftighin nur 2 Gattungen von Stiefeln bestehen sollen und Feststellungen der an die Unterofficiere und Gemeinen der Armee vom 1sten Januar 1849 ab zu zahlenden kleinen Montirungsgelder.

Personalien.

№ 14. Bestimmungen über das Verfahren bei Fortschaffung der Bursche abcommandirter Officiere und Militair-Beamte.

In einem Schreiben des Departements des Innern vom 31sten Juli c., betreffend die von den Poststationen auf Fuhrpässe abzugebenden bedeckten Wagen und Extrapostfuhren, ist ausgesprochen, daß eine Verpflichtung der Staatscasse zur freien Mitbeförderung der Bedienten der Militairpersonen, sofern dies nicht im Interesse des Dienstes erforderlich ist, nicht stattfindet.

Nichtsdestoweniger ist es auf amtlichem Wege zur Kunde der höhern Militair-Behörden gekommen, daß eine große Anzahl Militairpersonen zugleich freie Beförderung für ihre Bedienten mit requirirt haben. Damit aber dem Staate die aus der Beförderung der Diener, insoweit die Mitnahme derselben nicht in der dienstlichen Nothwendigkeit liegt, erwachsenden Kosten für die Zukunft vermieden werden, wird hiemit zur genauesten Nachachtung bestimmt:

Wenn ein Officier oder Militair-Beamte ex officio oder auf speciellen Befehl eine Dienstreise vorzunehmen hat, die nur bis zu 3 Tagen dauert, so darf für den Diener keine freie Beförderung requirirt oder zugestanden werden. Auf Dienstreisen, die länger als 3 Tage dauern, ist für den Diener, sofern die Eisenbahn benutzt werden kann, ein Platz in der III. Wagenclasse zu requiriren.

Wird aber die Diligence benutzt, welche sich zur Mitnahme des Dieners nicht eignet, so ist auch hier keine Vergütung für die Beförderung desselben zulässig, indessen wird auf nähere Requisition eine Marschroute für den Diener verabfolgt werden.

Bei der Versetzung eines Officiers von einem Truppentheile zu einem andern, womit eine Veränderung des Cantonnementsorts verbunden ist, wird dem Officier oder Militairbeamten, insofern es ihm gestattet wird, den Diener mitzunehmen, für denselben freie Beförderung je nach den Umständen in der III. Wagenclasse der Eisenbahn oder in einem Wochenwagen oder anderem billigem Fuhrwerk Seitens des Oberquartiermeisters oder der Commandanturen angewiesen werden.

Wenn aber dem Officier oder Militairbeamten auf einer Dienstreise statt der Personenpost oder Eisenbahn ausnahmsweise ein eigener Wagen zugestanden wird, so steht es ihm frei, seinen Diener mitzunehmen. Es kann aber alsdann niemals eine Vergütung für eine etwaige andere Beförderung desselben in Anspruch genommen werden.

Kiel, den 6ten October 1849.

Das Departement des Kriegswesens.

Als interimistischer Chef

Bonsen.

Sulzer.

№ 15. Circulair, betreffend die Erledigung gewisser zwischen den Quartierwirthen und Einquartierten entstehenden Differenzen.

Da mehrfach Differenzen entstanden sind über die Verpflichtung der Quartierwirthe, den Soldaten zur eigenen Bereitung ihres Frühstücks und Abendbrods den erforderlichen Küchenraum, sowie Feuerung mit Küchengeräth zu liefern, und denselben täglich zum Mittagessen ¼ Pfund Fleisch oder ½ Pfund Speck zu geben, so wird, nach vorgängiger Correspondenz mit dem Departement des

Innern, den Truppen hiedurch eröffnet, daß Differenzen der vorliegenden Art von den Ortsbehörden, event. den Einquartierungs-Commissionen, unter Zuziehung des commandirenden Officiers, event. des Commandanten, zu erledigen sind.

Dabei ist im Allgemeinen der Grundsatz zu befolgen, daß wenn eine gütliche Vereinbarung über Morgen- und Abendbeköstigung nicht zu Stande zu bringen ist, nach Analogie der in den §§ 12 und 13 der Verordnung vom 5ten October 1819 und der Circulair-Verfügung vom 3ten October 1812 enthaltenen Bestimmungen der einquartirten Mannschaft die Benutzung des Feuerheerdes und Kochgeräths, jedoch nur so weit der Wirth selbst dadurch nicht in seinem Haushalt und Gewerbe behindert wird, gestattet, oder etwa den Soldaten kochendes Wasser zum Thee und Kaffee geliefert werden muß, sowie daß zur Mittagsmahlzeit gewöhnliche Hausmannskost genügt, ohne daß regelmäßig ein bestimmtes Quantum Fleisch oder Speck gefordert werden kann.

Kiel, den 14ten October 1849.

Das Departement des Kriegswesens.

Als interimistischer Chef

Boysen.

Sulzer.

№ 16. Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung des Oberkriegscommissariats.

Die hohe Statthalterschaft der Herzogthümer hat unterm 22sten October cr. zur Vereinfachung des Geschäftsganges das Oberkriegscommissariat aufgehoben, und bestimmt, daß künftighin von der Schleswig-Holsteinischen Hauptcasse in Rendsburg das Zahlungs- und Rechnungswesen des Militair-Etats, unter der Oberaufsicht eines Cassen-Directors und der Leitung eines Controleurs und eines Cassirers, vom genannten Tage an beschafft werden soll.

Kiel, den 24sten October 1849.

Das Departement des Kriegswesens.

Als interimistischer Chef

Boysen.

Sulzer.

№ 17. Genehmigung zur Zahlung der Zulage von resp. 4 und 5 ß an Unterofficiere, die bereits das 48ste Lebensjahr überschritten haben.

Das Departement des Kriegswesens genehmigt, daß alle vor dem 8ten Juli 1848 in der Armee vorhandenen, zur Unterofficierclasse gehörende Individuen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter, nach 8 und 16jähriger Dienstzeit, der in den Verordnungen vom 18ten und 21sten October v. J.

verheißenen Zulage resp. von 4 und 5 ßl. theilhaftig werden, und zwar in der Art, daß die Unterofficiere über 48 Jahre, welche bisher vom Genusse der Zulagen ausgeschlossen, solche vom 1sten Januar 1850 ohne Ansprüche für die Vergangenheit zu beziehen haben.

Kiel, den 16ten October 1849.

Das Departement des Kriegswesens.

Als interimistischer Chef

Boysen.

Sulzer.

№ 18. Bestimmung, betreffend die Bekleidung der Militairsträflinge.

Es hat sich das Bedürfniß herausgestellt, daß die Militairsträflinge mit einer besonderen, von der Uniform der Armee vollständig zu unterscheidenden Bekleidung versehen werden.

Es sollen demnach die Militairsträflinge künftig folgende Bekleidung erhalten:

a) eine blaue Jacke mit hellgrünem Kragen und stahlgrauen glatten Knöpfen;
b) eine blaue Feldmütze mit einem hellgrünen Rande;
c) graue Beinkleider ohne Paspoil.

Kiel, den 26sten October 1849.

Das Departement des Kriegswesens.

Als interimistischer Chef

Boysen.

Sulzer.

№ 19. Term. a quo der Gagezahlung für neu angestellte Beamte.

Das Departement der Finanzen hat dem Departement des Kriegswesens unterm 30sten October c. die Mittheilung gemacht, daß Gagen für neu angestellte Beamte nicht vom Tage der Bestellung, sondern vom Tage des Dienstantritts ausgezahlt werden.

Die Bestimmung, welche auch auf Officiere und Militair-Beamte Anwendung findet, tritt vom 1sten Januar f. in Kraft.

Kiel, den 31sten October 1849.

Das Departement des Kriegswesens.

Als interimistischer Chef

Boysen.

Sulzer.

№ 20. Beſtimmung, betreffend die Unterhaltung der den Militairperſonen in Stelle des freien Quartiers angewieſenen freien Wohnung in Staatsgebäuden.

Das Departement des Kriegsweſens beſtimmt in Betreff der Unterhaltung der den Militairperſonen in Stelle des freien Quartiers in Staatsgebäuden angewieſenen freien Wohnung:

Dem Nutznießer fallen zur Laſt:

1) Reparaturen, die durch Nachläſſigkeit oder Unvorſichtigkeit u. ſ. w. herbeigeführt werden und nicht in Naturereigniſſen oder äußerer von dem Nutznießer nicht abzuwendenden Gewalt ihren Grund haben, wobei ſelbſtredend der Nutznießer für ſein ganzes Hausperſonal die Haftungsverbindlichkeit hat;
2) Verſchönerungen der Baulichkeiten und ihrer Umgebung, welche ohnehin nicht ohne Genehmigung des Departements des Kriegsweſens ausgeführt werden dürfen.

Kiel, den 31ſten October 1849.

Das Departement des Kriegsweſens.

Als interimiſtiſcher Chef

Boyſen.

№ 21. Beſtimmung, daß künftighin die Muſiklehrer des Chriſtians-Pflegehauſes in Eckernförde die für jeden ausgebildeten an die Truppen überlieferten Muſicus bewilligten 20 Bthlr. als Douceur nicht von den betreffenden Truppentheilen, ſondern aus der Stifts-Caſſe zu beziehen haben.

Nach § 52 des Reglements für das Chriſtians-Pflegehaus in Eckernförde erhält der Muſiklehrer für jeden fertigen an ein Regiment oder Corps abgelieferten Muſicus 20 Bthlr. oder 37 Mk. 8 ßl. vom betreffenden Truppentheil als Douceur gezahlt.

Das unterzeichnete Departement beſtimmt jedoch hiermit, daß für die Folge das Douceur nicht mehr vom Truppentheil, ſondern aus der Stifts-Caſſe an den Muſik-Director zu zahlen iſt, wenn nämlich der Direction von dem betreffenden Truppencommando ein Atteſt dahin ausgefertigt wird, daß der abgelieferte Zögling körperlich vollſtändig militairfähig und in der Militairmuſik ſo weit ausgebildet iſt, daß ſeine Einſtellung in das Muſikcorps erfolgen könne und ſein Verbleiben in demſelben mit Vortheil verbunden ſein wird.

Kiel, den 3ten November 1849.

Das Departement des Kriegsweſens.

Als interimiſtiſcher Chef

Boyſen.

Sulzer.

An
die Direction des Chriſtians-Pflegehauſes
zu Eckernförde.

№ 22. Schreiben in Betreff der Absendung baaren Geldes Seitens der Truppentheile etc. an die Schleswig-Holsteinische Hauptcasse.

Das Departement des Kriegswesens bestimmt, daß die zur Einziehung angemeldeten Geldbeträge von den Truppentheilen nicht früher an die Schleswig-Holsteinische Hauptcasse abzuführen sind, als bis dieselben von der Ertheilung einer Einnahme-Ordre Seitens des Departements in Kenntniß gesetzt sind.

Kiel, den 31sten December 1849.

Das Departement des Kriegswesens.

Krohn.

Sulzer.

№ 23. Bestimmung, daß für die Dauer der außerordentlichen Einquartierung der Dünger der Cavallerie- und Artillerie-Pferde den Besitzern der Ställe, welche die Utensilien zu liefern haben, zuzugestehen sei, und daß den Rittmeistern der Cavallerie vom 1sten November 1849 ein Remontirungsgeld von 18 ℛ 12 ß monatlich bewilligt werde.

Zur Beseitigung vielfach ausgesprochener Zweifel hat die Statthalterschaft der Herzogthümer bestimmt, daß für die Dauer der außerordentlichen Einquartierung der Dünger der Cavallerie- und Artillerie-Pferde den die Ställe nebst Stall-Utensilien liefernden Communen resp. Privaten zufallen soll.

Gleichzeitig ist indessen den Rittmeistern bei der Cavallerie für den erwähnten Zeitraum vom 1sten November v. J. an gerechnet, ein Remontirungsgeld von 18 Mk. 12 ßl. monatlich oder 225 Mk. im Jahr bewilligt worden, wovon das Departement des Kriegswesens die Intendantur mit der Autorisation in Kenntniß setzt, vom 1sten November cr. ab für die Rittmeister der Cavallerie für die Dauer des in Kraftseins der Verordnung vom 9ten Mai 1806 18 Mk. 12 ßl. Remontirungsgeld monatlich in den Rechnungen der beiden Dragoner-Regimenter in Ausgabe passiren zu lassen.

Kiel, den 8ten November 1849.

Das Departement des Kriegswesens.

Als interimistischer Chef

Boysen.

Sulzer.

An

die Intendantur der Armee.

№ 24. Circulair, betreffend das Aufhören der Zahlungen der Pensionen und sonstigen Vergütigungen an pensionirte Unterofficiere und Gefreite aus der Militair-Casse.

Das Departement des Kriegswesens ist mit dem Departement der Finanzen darin übereingekommen, daß vom 1sten Januar 1850 ab die Pensionen und etwaige Vergütungen für Ober- und Untermontirungsstücke ꝛc. nicht mehr aus dem Militairfonds bestritten werden sollen, welches hiermit Behufs Einstellung derartiger Zahlungen zur Kenntniß der Truppen gebracht wird.

Kiel, den 10ten November 1849.

Das Departement des Kriegswesens.

Als interimistischer Chef

Boysen.

Sulzer.

№ 25. Bestimmungen über Anfertigung der Requisitionen, sowie daß dieselben auf Ausrüstungs- und Bekleidungs-Gegenstände getrennt, resp. an das Departement des Kriegswesens und an die Intendantur einzureichen sind.

Da es häufig vorkommt, daß von den Truppentheilen Requisitionen eingehen, in welchen Gegenstände aufgeführt stehen, die von verschiedenen Behörden anzuweisen sind, welches zur Folge hat, daß die Requisitionen von der einen Behörde der andern zugesandt werden müssen, wodurch viele Unzuträglichkeiten entstehen, so wird hiemit für die Zukunft bestimmt, daß Requisitionen

1) auf Munition,
2) auf Waffen nebst zugehörigen Requisiten, Schanzgeräth, Signal-Instrumente, große Kochkessel, Fuhrwerke und Zuggeschirre (vide den monatlichen Rapport),
3) auf Lederzeugsachen, Bepackungs-, Ausrüstungs-, Pferde-, Bekleidungs-Gegenstände und Stallrequisite (vide den monatlichen Rapport),
4) auf große Montirungsstücke und
5) auf kleine Montirungsstücke

gesondert eingerichtet werden müssen und zwar Requisitionen auf die sub 1 — 3 aufgeführten Gegenstände beim Departement des Kriegswesens und auf die sub 4 und 5 aufgeführten Gegenstände bei der Intendantur.

Ferner muß in den Requisitionen genau bemerkt sein, ob die darin verlangten Gegenstände für fehlende oder für cassable Sachen requirirt werden, und muß die Oeconomie-Commission, welche die Requisitionen zu unterschreiben hat, die erforderlichen Erläuterungen bezüglich der fehlenden und cassablen Gegenstände in denselben anführen.

Kiel, den 14ten November 1849.

Das Departement des Kriegswesens.

Abtheilung für das Materielle.

du Plat, Oberst.

№ 26. Bestimmung, wonach den Brigade-Musik-Directoren und denen der Jäger-Corps der Rang und die Distinctionen eines Feldwebels beizulegen sei.

In Folge eines Special-Antrages ist bestimmt worden, daß den Brigade-Musik-Directoren und denen der Jäger-Corps der Rang und die Distinctionen eines Feldwebels beizulegen sind.

Dem General-Commando giebt das unterzeichnete Departement zur gefälligen weiteren Bekanntmachung hiervon ergebenst Kenntniß.

Kiel, den 15ten November 1849.

Das Departement des Kriegswesens.

Als interimistischer Chef

Boysen.

Seweloh.

An
das General-Commando.

№ 27. Circulair, betreffend die Bewilligung einer Dienstauszeichnung für 8 und 16 Jahre gediente Unterofficiere, sowie einer damit verbundenen Zulage von 4 und 5 ßl. pro Tag.

Die hohe Statthalterschaft hat unterm heutigen Tage beschlossen, daß den Unterofficieren der Armee eine Dienstauszeichnung für 8 und 16jährige Dienste gegeben werde, mit welcher eine Zulage von resp. 4 und 5 ßl. verbunden ist.

Diejenigen Individuen, welche vor dem 8ten Juli v. J. der Unterofficierclasse der Armee angehörten, und deshalb nach 8 und 16jähriger Dienstzeit die Zulage für fortgefallene Stellvertretung von resp. 4 und 5 ßl. täglich beziehen, verlieren bei Verleihung der neuen Dienstauszeichnung die bisherige Stellvertreter-Zulage, und empfangen dagegen die mit der Dienstauszeichnung verbundene Zulage von resp. 4 und 5 ßl. täglich.

Dagegen haben diejenigen Individuen, welche sich zur Zeit im rechtlichen Besitz der 12, resp. 20jährigen Auszeichnung befinden, die nach der Verordnung vom 14ten Mai 1842 zugestandene Zulage von 7 Mk. 8 ßl. und 15 Mk. jährlich fortzubeziehen, jedoch die bisherige mit der neuen Dienstauszeichnung zu vertauschen, und unter Wegfall der Stellvertreter-Zulage die jetzige Zulage zu empfangen.

Kiel, den 17ten November 1849.

Das Departement des Kriegswesens.

Als interimistischer Chef

Boysen.

Sulzer.

№ 28. **Bestimmung, daß die Stabstrompeter der Cavallerie-Regimenter den Rang und die Distinction eines Wachtmeisters haben.**

In Verfolg und analog der Bestimmung vom 15ten v. Mts., nach welcher den Brigade-Musikdirectoren und denen der Jäger-Corps der Rang und die Distinctionen eines Feldwebels beizulegen sind, wird hiermit festgesetzt, daß in gleicher Weise die Stabstrompeter der Cavallerie-Regimenter den Rang und die Distinctionen eines Wachtmeisters erhalten.

Das General-Commando wird hiervon zur gefälligen Weiterveranlassung ergebenst in Kenntniß gesetzt.

Kiel, den 27sten November 1849.

Das Departement des Kriegswesens.

Als interimistischer Chef

Bonsen.

Seweloh.

An
das General-Commando.

№ 29. **Mittheilung eines Schema's zur Fourage-Quittung.**

Das unterzeichnete Departement communicirt den Truppen anbei ein Schema zur Fourage-Quittung, welches künftighin bei allen Empfängen aus Magazinen oder von Lieferanten anzuwenden ist.

Kiel, den 31sten October 1849.

Das Departement des Kriegswesens.

Als interimistischer Chef

Bonsen.

Sulzer.

Schleswig-Holsteinisches Militair.

Truppen-Abtheilung }
                    }

Empfangs-Bescheinigung

über

Rationen.

Es sind aus dem Magazin zu ——— für
——— ..... landesherrliche Pferde und
——— ..... Officier-Pferde
der vorerwähnten Truppenabtheilung für die Zeit vom ..ten bis einschließlich zum ..ten 18.., also auf ... Tage, im Ganzen verabfolgt:

An glatter Fourage:

——— ..... schwere Rationen zu .... Kannen oder .... Pfund Hafer,
——— ..... leichte Rationen zu .... Kannen oder .... Pfund Hafer,
zusammen also .... Tonnen und .... Kannen Hafer.

An rauher Fourage:

——— ..... Rationen zu .... Pfund Heu,
——— ..... Rationen zu .... Pfund Stroh,
zusammen also .... Pfund Heu, und .... Pfund Stroh.

....., den ..ten ..... 18...

(Vollständige Unterschrift des Officiers.)

Bemerkung.

1) Insofern in einzelnen Fällen für landesherrliche oder für Officier-Pferde keine Rationen empfangen werden, sind die betreffenden Worte im Formulare auszustreichen. Auch sind, je nachdem schwere oder leichte Rationen an glatter Fourage, oder nur einzelne Bestandtheile der Rationen geliefert werden, die überflüssigen Rationsbezeichnungen im Formulare zu durchstreichen.
2) Wenn in Quittungen die Zahl der Pferde oder der Rationen durchstrichen und abgeändert worden ist, dürfen selbige weder von den Magazinbeamten, noch von den Communen angenommen werden.
3) In allen Fällen, mit Ausnahme einzelner Commando's, dem kein Officier beigegeben ist, müssen die Quittungen von einem Officier vollzogen werden.
4) Bei allen Empfängen für Officierpferde sind die Officiere namentlich anzugeben.

№ 30. Circulair, betreffend den Termin der Einreichung der Rapporte über Ausrüstung.

Mit Bezug auf die von den Truppentheilen an das Departement des Kriegswesens einzureichenden verschiedenen monatlichen Rapporte die Ausrüstung betreffend, wird hiemit bestimmt, daß diese am letzten des Monats abzuschließen und am 1sten des folgenden Monats auf dem vorgeschriebenen Wege einzusenden sind.

Kiel, den 30sten November 1849.

Das Departement des Kriegswesens.

Abtheilung für das Materielle.

du Plat.

№ 31. Bestimmung über Fertigung der Geldquittungen.

Da bisher die Geldquittungen der Truppentheile sehr verschieden und häufig unvollständig eingereicht worden sind, so setzt das Departement des Kriegswesens hierüber Folgendes fest:

Die Quittungen und quittirte Rechnungen müssen enthalten:

1) die Benennung des Geldbetrages in Zahlen und mit Worten;
2) die Angabe der zahlenden Casse;
3) den Gegenstand der Zahlung;
4) die Angabe der anweisenden Behörde und Datum der Anweisung;
5) Ort und Datum des Geldempfanges;
6) Unterschrift des Empfängers.

Die Quittungen dürfen nicht auf kleinen Zetteln, sondern müssen auf halben Bogen, mindestens aber auf Quartblättern geschrieben, auch den Liquidationen und Rechnungen nicht lose, sondern ordentlich geheftet beigefügt sein.

Kiel, den 30sten November 1849.

Das Departement des Kriegswesens.

Als interimistischer Chef

Boysen.

Sulzer.

№ 32. Bestimmung in Betreff der Erstattung von Beerdigungskosten verstorbener Soldaten.

Daß unterzeichnete Departement bestimmt hiermit, daß vom 1sten Januar 1850 ab die Beerdigungskosten verstorbener Soldaten nicht mehr aus dem Compagnie-, Escadron- oder Batterie-Unkosten-Fonds abzuhalten sind, sondern die Erstattung auf Grund einer vom Departement allmonatlich einzu-

reichenden, gehörig belegten Liquidation zu beantragen ist. Bemerkt wird hierbei jedoch, daß die Kosten einer Beerdigung in keinem Falle die Summe von 15 Mk. übersteigen dürfen.

Kiel, den 30sten November 1849.

Das Departement des Kriegswesens.

Als interimistischer Chef

Boysen.

Sulzer.

№ **33.** **Uebertragung der interimistischen Verwaltung des Departements des Kriegswesens an den Generalmajor v. Krohn.**

Die Statthalterschaft der Herzogthümer Schleswig-Holstein hat dem Generalmajor v. Krohn unterm heutigen Datum die interimistische Verwaltung des Departements des Kriegswesens übertragen, wovon das Departement des Kriegswesens zur Wahrnehmung des Erforderlichen in Kenntniß gesetzt wird.

Kiel, den 4ten December 1849.

Departement des Innern.

Boysen.

S. A. Jacobsen.

An

das Departement des Kriegswesens.

№ **34.** **Bestimmung in Betreff einer Urlaubsertheilung an Reconvalescenten bis zu 4 Wochen mit Gehalt.**

Bei vorkommender Ueberfüllung von Lazarethen ꝛc., so wie im Interesse von Reconvalescenten in Folge Verwundung oder schwerer Krankheit, wird eine Beurlaubung auf höchstens 4 Wochen mit vollen Gehalts-Competenzen aus dem Lazareth in die Heimath nur dann genehmigt, wenn nach Ansicht des Lazareth-Arztes damit eine bessere Pflege verbunden und Seitens der Angehörigen gegen die betreffende schriftliche Zusicherung ertheilt wird, daß sie des Beurlaubten ärztliche Behandlung, alle Pflege ꝛc. auf eigene Kosten übernehmen.

Bezügliche Anträge sind deshalb stets an die Lazareth-Commission und nach deren Zustimmung von dieser an die resp. Truppentheile zu richten, im Einverständniß beider aber erst der Urlaub von der ersteren zu ertheilen.

Urlaubsverlängerungen sind in der Regel nicht zulässig. Eine Ausnahme kann nur dann Berücksichtigung finden, wenn Seitens der Ortsbehörde und durch ärztliches beglaubigtes Attest attestirt wird, daß die sofortige Rückkehr des Beurlaubten zum Truppentheil ohne Zweifel mit Gefahr für seine Gesundheit verknüpft sei.

Kiel, den 7ten December 1849.

Das Departement des Kriegswesens.

v. Krohn.

v. Zimmermann.

№ 35. Circulair, betreffend das Tragen der Ueberröcke mit zwei Reihen Knöpfe, Seiten der Ingenieur-, Artillerie-, Infanterie- und Jäger-Officiere, und der in Officier-Rang stehenden Militair-Beamten.

Die Statthalterschaft der Herzogthümer Schleswig-Holstein hat unterm 9ten December 1849 folgenden Zusatz zu dem Bekleidungs-Reglement der Armee genehmigt:

1) Den Ingenieur-, Artillerie-, Infanterie- und Jäger-Officieren ist das Tragen der Ueberröcke mit zwei Reihen Knöpfen außer Dienst und in kleinerem Dienste, wo keine Schärpen angelegt werden, gestattet.

Es ist dieser Ueberrock indeß keinen Falls als ein bestimmtes Uniformstück zu betrachten, welches der Officier anschaffen muß.

Bei der Infanterie und den Jägern sind die Ueberröcke von schwarzer, bei der Artillerie und Ingenieuren von dunkelblauer Farbe.

Bei Auditeuren, Aerzten und Militair-Beamten, die Officierrang haben und Officier-Distinction tragen, sind die Ueberröcke von schwarzer Farbe.

Kragen und Knöpfe von derselben Farbe als beim Waffenrock.

2) Alle berittene Infanterie- und Jäger-Officiere tragen den reglementirten Füsilirsäbel mit Korb in einer eisernen Scheide, doch ist es ihnen gestattet, außer Dienst und zu Fuß die für nicht berittene Officiere reglementirte lederne Scheide zu tragen.

Ingenieur-Officiere tragen entweder den Dolch oder den für die Artillerie-Officiere reglementirten Säbel.

Kiel, den 9ten December 1849.

Das Departement des Kriegswesens.

v. Krohn.

du Plat.

№ 36. Bestimmung, daß künftighin nur zwei Gattungen von Stiefeln bestehen sollen und Feststellung der an die Unterofficiere und Gemeinen der Armee vom 1. Januar ab zu zahlenden kleinen Montirungsgelder.

Das Departement des Kriegswesens hält es für angemessen, künftig anstatt der bisherigen drei Gattungen von Stiefeln für Cavallerie, Artillerie und Infanterie nur zwei bestehen zu lassen.

Hiervon werden bestimmt für die Infanterie, Jäger, Pioniere und die unberittenen Leute der Artillerie die kurzen sogenannten Infanterie-Stiefeln, für die Cavallerie, die Unterofficiere, Fahrer und berittenen Leute der Artillerie die langen sogenannten Cavallerie-Stiefeln.

Hiernach wird es erforderlich, daß auch die bisher von den Unterofficieren und den Gemeinen ohne Rücksicht auf die Waffengattung, zu welcher dieselben gehörten, zu gleichem Betrage empfangenen kleinen Montirungsgelder anders festgestellt werden.

Es wird demnach vom 1sten Januar 1850 das kleine Montirungsgeld wie folgt, normirt:

1) für die Unterofficiere der Infanterie, Jäger und Pioniere mit 1 ßl.,

2) für die Gemeinen dieser Truppentheile und die unberittenen Leute der Artillerie ¾ ßl.,

3) für die Unterofficiere der Cavallerie und Artillerie 1¼ ßl.,

4) für die Gemeinen der Cavallerie und die berittenen Mannſchaften der Artillerie 1 ßl.

pro Tag.

Indem das unterzeichnete Departement der Intendantur dieſe Beſtimmung zur Kenntniß und Nachachtung mittheilt, bemerkt es zugleich, daß vom 1ſten Januar fut. ab die ſeither zum Etatspreiſe von 5 Mk. 12 ßl. aus dem Montirungs-Depot überwieſenen Infanterie-Stiefeln von jenem Zeitpunkte ab zu 5 Mk. aus dem Montirungs-Depot verabreicht werden können.

Kiel, den 10ten December 1849.

Das Departement des Kriegsweſens.

v. Krohn.

Sulzer.

An

die Intendantur der Armee.

Perſonalien.

I. Beförderungen in der Armee.

Den 9ten November:

zu Premier-Lieutenants: Sec.-Lieut. **Peters**, des 1ſten Drag.-Regts.
„ **A. T. Hellner**, desgleichen.
„ **E. R. A. Hellner**, desgleichen.
„ **Kröhnke**, von der Infanterie; gegenwärtig zum Ingenieur-Corps commandirt.
„ **Neergaard**, desgleichen.

zu Seconde-Lieutenants: Portepeefähnrich **Breede**, des 2ten Inf.-Regts.
„ **Hofer**, des 12ten Inf.-Regts.
„ **v. Mechow**, des 1ſten Jägercorps.
„ **Dierckſen**, der Artillerie.

Den 21ſten November:

Premier-Lieut. **Aye**, von der Cavallerie, zum etatsmäßigen Rittmeiſter in der Adjutantur des General-Commando's, unter Vorbehalt der ſpätern Feſtſtellung ſeiner Anciennität.

Den 3ten December:

Zeugmeiſter und charactériſirter Hauptmann **Jourdan**, von der Artillerie, zum wirklichen Hauptmann.

Den 15ten December:

Portepeefähnrich **Gräf** zum Deſſinateur im Büreau des Oberquartiermeiſters mit dem Range eines Seconde-Lieutenants.

Den 17ten December:

zum Hauptmann: Premier-Lieut. **Payſen**, der Artillerie.

zum Premier-Lieutenant: Sec.-Lieut. **v. Gliſa**, desgleichen.

zu Seconde-Lieutenants: Portepeefähnrich **J. G. H. Lehmann**, desgleichen.
„ **v. Reißwitz**, des 13ten Inf.-Bataillons.
„ **v. Puttkammer**, des 2ten Jäger-Corps.
„ **v. Zedlitz**, desgleichen.
„ **Harries**, des 13ten Inf.-Bataillons.
„ **Greiſen**, des 4ten Jäger-Corps.
„ **Serre**, des 1ſten Drag.-Regts.

Den 23ſten December:

zu Majors: Hauptmann v. Lüders, des 11ten Inf.-Bataillons.
„ v. Lützow, des 1ſten Inf.-Bataillons.
„ v. Rahtlev, bisher fungirender Stabsofficier der 2ten Inf.-Brigade.
„ v. Steyber, Commandeur des 8ten Inf.-Bataillons.
„ v. Eggers, Commandeur des 15en Inf.-Bataillons.

zu Hauptleuten: Premier-Lieut. Lacroix, des 3ten Inf.-Bataillons.
„ v. Gineſtous, des 4ten Inf.-Bataillons.
„ Hoffmann, des 14ten Inf.-Bataillons.
„ Baſſon, des 15ten Inf.-Bataillons.
„ v. Köppen, des 5ten Jäger-Corps.
„ v. Krompten, des 15ten Inf.-Bataillons.
„ v. Kahlden, des 5ten Jäger-Corps.
„ v. d. Goltz, Adjutant der 2ten Inf.-Brigade.
„ v. Krenskv, der Artillerie.

II. Definitive Anſtellungen in der Armee.

Den 9ten November:

als Seconde-Lieutenants der Infanterie: Sec.-Lieut. Keller, des 14ten Inf.-Bataillons.
„ v. Frankenberg-Ludwigsdorf, des 4ten Jäger-Corps.

Den 27ſten November:

als Abtheilungs-Chef im Departement des Kriegswesens, den bisherigen Intendantur-Rath Sulzer.

Den 30ſten November:

als Major der Infanterie: der Königl. Preußiſche Major a. D. v. Sagern.
als Hauptmann der Infanterie: der Königl. Preußiſche Lieut. a. D. v. Alten.
„ „ „ „ „ „ „ Burow.
„ „ der Artillerie: „ „ „ „ „ „ v. Held.
als Premier-Lieutenants der Infanterie: der Lübeckiſche Lieut. a. d. v. Gineſtous.
der Herzogl. Naſſauiſche Lieut. a. D. v. Buſeck.
der Königl. Preußiſche Lieut. a. D. Boner.
„ „ „ „ „ „ Seelemann.
„ „ „ „ „ „ v. Döring.
als Seconde-Lieutenants der Infanterie: „ „ „ „ „ „ Schimmelfeng.
„ „ „ „ „ „ Schlobach.
„ „ „ „ „ „ v. Below.
„ „ „ „ „ „ Lohmann.
„ „ „ „ „ „ v. Varaskv.
„ „ „ „ „ „ v. Uckermann.
„ „ „ „ „ „ Sondershof.

III. Entlaſſungen.

Den 30ſten November:

dem Prinzen Friedrich von Schleswig-Holſtein-Sonderburg-Glücksburg, Durchlaucht, auf Anſuchen die Entlaſſung aus dem hieſigen Militairdienſt bewilligt.

Den 17ten December:

dem Lieut. Schartow, des 5ten Inf.-Bataillons, der nachgeſuchte Abſchied bewilligt.

IV. Abcommandirt zur Dienſtleiſtung im Departement des Kriegsweſens.

Den 4ten October: Hauptmann v. Zimmermann.
„ 5ten „ Premier-Lieutenant Schöne.
„ 22ſten „ Major Seweloh, der Artillerie, zum Chef der erſten Abtheilung.

Gedruckt bei C. F. Mohr in Kiel.

Amtsblatt

für die Herzogthümer Schleswig-Holstein.

Departement des Kriegsweſens.

4tes Stück. Ausgegeben Kiel, den 31ſten December. 1849.

Inhalt.

№ 37. Beſtimmungen in Betreff der nach Beendigung der Muſterungen eintretenden Verantwortlichkeit der Commandeure, vom Compagnie-, resp. Escadronschef aufwärts, für das den resp. Truppentheilen anvertraute Staatseigenthum.

№ 38. Extract einer Verfügung, betreffend die Anſtellung von Arreſtaufſehern.

№ 39. Beſtimmung in Betreff der Compagnie-, resp. Escadron-, Batterie-Unkoſten.

№ 37. Beſtimmungen in Betreff der nach Beendigung der Muſterungen eintretenden Verantwortlichkeit der Commandeure, vom Compagnie-, resp. Escadronschef aufwärts, für das den resp. Truppentheilen anvertraute Staatseigenthum.

Mit der gegenwärtigen Muſterung bei den Truppen tritt ſogleich eine Verantwortlichkeit der Commandeure für das den resp. Truppentheilen anvertraute Staatseigenthum, und zwar vom Compagnie-, resp. Escadronschef aufwärts, ein. Es wird in dieſer Beziehung hiedurch beſtimmt, daß bei jedem Wechſel der Commandeure eine detaillirte Uebergabe von Allem, was Liſten und Verpflegungsweſen, Bekleidung, Armatur und anderweitige Ausrüſtungsgegenſtände betrifft, im Beiſein der resp. Oekonomie-Commiſſionen ſtattfindet, die Verhandlungen darüber protokollariſch und zwar in zweifacher Ausfertigung geführt, 1 Exemplar dieſes Protokolls aber mit dem nachſtehend ad I. und II. bezeichneten Stärkerapport und der Beſtände-Nachweiſung unmittelbar nach geſchehener Uebergabe auf dem Dienſtwege an das Departement des Kriegsweſens eingereicht wird.

Das Geſchäft zerfällt in drei Abſchnitte.

I. Uebergabe des Truppentheils in der vollen Präſentſtärke mit vollſtändiger Ausrüſtung, auf Grund eines die abweſenden Mannſchaften, namentlich in den Erläuterungen nachweiſenden Stärkerapports und einer ſummariſchen Nachweiſung aller vorhandenen Armatur-, Bekleidungs- und ſonſtigen Ausrüſtungsgegenſtände, nach den Unterabtheilungen:

a) in der Compagnie . . . .
b) auf der Kammer . . . .
c) Summa . . . . . .

Die Abrechnungs-, resp. Untermontirungsbücher werden von der Mannſchaft vorgelegt. In dieſe ſind alle für gewöhnlich an dieſelbe verausgabten Obermontirungsſtücke, ſowie die ihr competirenden

und terminmäßig verabfolgten Untermontirungsstücke, außerdem aber die decadenweise gezahlten Geldverpflegungscompetenzen einzutragen, der letztere Nachweis monatlich, die Untermontirungsberechnung aber vierteljährlich abzuschließen, und ersterer vom Compagniechef und Feldwebel, letzterer auch vom Waffenmeister zu unterschreiben.

Vor Entlassung der Mannschaft ist die Frage an sie zu richten und monatlich vom Compagniechef zu wiederholen, ob sie die ihr gesetzlich zustehenden Competenzen erhalten, oder irgend Einer noch zu einer Forderung sich berechtigt glaube.

II. Uebergabe der Kammer, resp. der in der Bestandesnachweisung geführten Effecten, in Uebereinstimmung mit dem Kammerbuch. Dieses hat jede Ausgabe und jeden Empfang nachzuweisen, ist monatlich abzuschließen, und vom Compagniechef, resp. der Oekonomie-Commission zu unterschreiben.

III. Uebergabe der Listen, resp. Büreau- und Verpflegungsangelegenheiten. Außer den dienstlich überkommenen Büchern, gedruckten Erlassen ꝛc. soll die Compagnie haben:

a) Die Stammliste, welche jeden Abgang, Zuwachs und Veränderungen durch Avancement ꝛc. nachweist.
b) Die Rangirliste der präsenten Mannschaft nach der Größe.
c) Den Löhnungs-Nachweis, enthaltend alle Empfänge und bezüglichen Requisitionen in Abschrift.
d) Ein Quittungsbuch, in welchem alle der Compagnie zur Aushändigung an Mannschaften zugegangene Geldbriefe und Paquete verzeichnet und von den Empfängern unterschrieben werden.
e) Das Parole- und Ordrebuch, enthaltend alle bei der Parole, resp. anderweitig gegebenen Befehle, allgemeinen Verfügungen ꝛc., deren Kenntnißnahme durch Namensunterschrift von den Officieren der Compagnie monatlich zu bescheinigen ist.
f) Eine alphabetisch geordnete namentliche Commandir-Rolle der Mannschaft, nach den verschiedenen Dienstleistungen rubricirt, wonach unter Angabe des Datums jeder Dienst commandirt wird.
g) Ein Nachweis der täglichen Beschäftigungen nach Art und Zeit.
h) Die namentlichen Schußtabellen bei den Schießübungen, angelegt als Grundlage für Bezeichnung der besten Schützen, event. Schießprämien.
i) Das namentliche Strafverzeichniß mit allen Disciplinar- und gerichtlichen Strafen und Angabe des dieselben verfügenden Vorgesetzten, resp. Gerichts und des Datums.
k) Die Strafkasse, welche die durch Einbehaltung des Soldes nach § 15 des Militairstrafgesetzbuches vorhandenen Gelder und deren Verwendung nachweist.

Auf Märschen und im Felde sind von den ad III. enthaltenen Nachweisungen die von c—f und k genügend, nebst einem Auszug aus der Stammliste und dem Strafverzeichniß.

Die zweckmäßige Vertheilung der Geschäfte in der Compagnie, nämlich die Uebertragung des Rapports- und Geldverpflegungswesens an den Feldwebel, der Bewaffnung und Bekleidung an den Waffenmeister, sowie der Quartierangelegenheiten und Empfänge, resp. Vertheilung der Naturalverpflegungscompetenzen an den Fourier, ist den vorgegebenen Bestimmungen entsprechend.

Kiel, den 27sten October 1849.

Das Departement des Kriegswesens.

Als interimistischer Chef

Boysen.

v. Zimmermann.

№ 38. Extract aus einer Verfügung, betreffend die Anstellung von Arrestaufsehern.

Durch Verfügung des Departements des Kriegswesens vom 19ten und 26sten October, resp. 21sten November cr. sind in den größeren und gemischten Garnisonen mit gemeinschaftlichen Arrestlocalen, Arrestaufseherstellen, die als Versorgung für qualificirte, nicht mehr felddienstfähige Unterofficiere zu betrachten sind, hergestellt und damit außer den Competenzen incl. Untermontirungsgebühr eines Unterofficiers I. Classe, eine tägliche Zulage von 5 ßl. und die Bespeisungszulage nach der Verordnung vom 9ten Mai 1806, so lange diese Verordnung in Kraft besteht, gegen Wegfall aller übrigen Zulagen normirt worden; und zwar für Altona, Kiel, Itzehoe und Glückstadt je eine, für Rendsburg aber, mit Rücksicht auf die der Artillerie überwiesenen Arrestlocale, zwei Stellen. — Diese Arrestaufseher, welche über den Etat der resp. Truppentheile vorläufig noch in der Bekleidung und Bewaffnung derselben bleiben, empfangen von den betreffenden obigen Commandanturen, welchen sie zur Disposition gestellt sind, ihre Competenzen.

№ 39. Bestimmung in Betreff der Compagnie-, resp. Escadron-, Batterie-Unkosten.

Vom 1sten Januar k. J. ab werden an Compagnie- (Escadron-) Unkosten monatlich bewilligt und im Tit. Compagnie- (Escadron-) Unkosten vereinnahmt:

bei der Infanterie, den Jägern und Ingenieuren, pr. Comp. . .	25	Mark
„ „ Cavallerie, pr. Escadron	75	„
„ „ Artillerie, pr. Batterie	50	„

Außerdem wird den Truppen ein fixes Quantum an Flickmaterial für die Neubekleidung und zwar gleichzeitig mit derselben nach Maaßgabe der Contingente mit 2 Procent bewilligt und von den betreffenden Oekonomie-Commissionen verwaltet, d. h. nach wirklichem Bedarf an die Compagnien (Escadrons) verausgabt; ein Mehrbedarf aber nur gegen Vergütung des Etatspreises gegeben.

Von den Compagnie-Unkosten werden jeder Compagnie (Escadron) monatlich postnumerando und auf Grund einer von der Oekonomie-Commission zu prüfenden und zu bescheinigenden Liquidation diejenigen Ausgaben erstattet, welche die sub A. nachgewiesenen Beschaffungen, Reparaturen ꝛc. bedingen; jedoch als maximum hierfür per Compagnie auf die Friedensstärke 17 Mk. 8 ßl., auf die Kriegsstärke 21 Mk. festgesetzt.

Die von einzelnen Compagnien (Escadrons) in einem oder dem andern Monat gemachten Ersparnisse werden als Kassenbestand in den nächsten Monat übertragen; die betreffende Compagnie behält aber über diese Ersparnisse dasselbe Recht der Disposition, wie über die laufende Monatsquote, dergestalt, daß am Jahresschluß keine Compagnie den monatlichen Durchschnitt von 17 Mk. 8 ßl., resp. 21 Mk. überschritten hat.

Der hiernach am Jahresschluß noch bleibende Bestand wird eine allgemeine Ersparniß des Bataillons zur Disposition der Oekonomie-Commission für die nach A. und B. nöthig werdenden Ausgaben.

Den Feldbatterien verbleibt noch die bisherige Selbstständigkeit in Verwendung der Compagnie-Unkosten, jedoch unter Buchführung; im Uebrigen finden die hier gegebenen Grundsätze für die Verwendung auch auf sie Anwendung.

A. Die Compagnien (Escadrons) haben aus dem Fond zu bestreiten:

a) Die Anschaffung und Unterhaltung von Schreibutensilien, sowie der nach Verfügung des Departements des Kriegswesens vom 27sten October cr. zu haltenden Bücher und Listen, gegen ein monatliches Pauschquantum von 7 Mk. 8 ßl., ohne näheren Nachweis der Verwendung.

b) Erhaltung und Ergänzung der Löhnungs-, resp. Abrechnungsbücher, nach dem näher zu bestimmenden Schema der jetzt zu liefernden Bücher.

c) Die Reparaturen der im Gebrauch, resp. auf der Compagnie- (Escadrons-) Kammer befindlichen Bekleidungs- und Lederzeugstücke und Kopfbekleidungen; bei der Cavallerie außerdem die Reparaturen der Pferdebekleidungen, Futterbeutel, Fouragirsäcke und Fouragirstricke, Sporen und Hufschmiere, letztere beiden auch bei der Artillerie.

d) Die Reparatur der kleinen Kochkessel.

e) Den Ersatz und die Unterhaltung der Regenpfropfen, Stoßhölzer, Chargirpfropfen, Putzstöcke, Federhaken und Pistonschlüssel.

f) Den Ersatz verlorener Knöpfe, wogegen der Ersatz von Bruch gegen Abnahme der Stücke durch die Oekonomie-Commission zu liquidiren ist.

g) Zulagen aus diesem Fonds werden nur für die Compagnie-Handwerker genehmigt.

B. Den Mehrbetrag der Compagnie-Unkosten, sowie die am Jahresschluß bleibenden Ersparnisse der Compagnien (Escadrons) verwenden die Bataillone (Corps) — Regimenter — durch die Oekonomie-Commissionen in nachstehender Art, und weisen die bezüglichen Ausgaben cassenmäßig nach:

a) Die Druckkosten der Ab- und Zugangslisten, Blanquetts zu Einberufungsordres (ausgenommen bei Mobilmachungen), Urlaubs- und Entlassungsscheine.

b) Die Reparaturen an Trommeln, Pfeifen, Signalhörnern und Signaltrompeten.

c) Instandhaltung sämmtlicher auf der Kammer deponirter Augmentations-, Bekleidungs- und Lederzeugstücke, bei der Cavallerie der Pferdebekleidung; außerdem die Federhaken und Pistonschlüssel der Augmentation.

d) Instandhaltung der großen Kochkessel, bei der Infanterie und Cavallerie auch der Munitionswagen, Reparaturen ausgenommen.

e) Die Materialien zur Anfertigung der Exercier-Patronen.

f) Die Erhaltung der inneren Einrichtung der Augmentations-Kammern.

Dagegen werden:

1) die Beerdigungskosten bis auf Weiteres jedes Mal innerhalb der Gränzen bis auf 15 Mk.,
2) die Reparaturen am Schanzzeug bestimmungsmäßig quartaliter,
3) die Unkosten für erlassene Steckbriefe

bei dem Departement des Kriegswesens jedesmal mit Quittung belegt zur Liquidation gebracht.

Kiel, den 23sten December 1849.

Das Departement des Kriegswesens.

Gedruckt bei C. F. Mohr in Kiel.

Amtsblatt

für die Herzogthümer Schleswig-Holstein.

Departement des Kriegswesens.

5tes Stück. Ausgegeben Kiel, den 31sten December. 1849.

Inhalt.

№ 40. Bestimmungen über die Annahme von Freiwilligen für die Schleswig-Holsteinische Armee.

№ 40. Bestimmungen über die Annahme von Freiwilligen für die Schleswig-Holsteinische Armee.

§ 1. Jeder nicht bereits im Militairdienst stehende Schleswig-Holsteiner, der sich zum freiwilligen Eintritt in die Armee meldet, hat Aussichten, jedoch in keiner Weise eine Berechtigung auf Einstellung, wenn er den nachstehenden Voraussetzungen entspricht und die gegebenen Bestimmungen inne zu halten Willens ist.

§ 2. Wer freiwillig als Unterofficier oder Gemeiner in die Armee eintreten will, hat sich direct bei einem Bataillon, Corps, Regiment, bei dem Commando der Feldartillerie (einer der Abtheilungen), der Festungsartillerie, dem Zeug-Etat oder beim Commando einer der beiden Pionier-Compagnien zu melden.

§ 3. Beabsichtigt das Bataillon ꝛc. den sich Meldenden, nach Prüfung seiner Papiere, anzunehmen, so hat dasselbe einen dahin gehenden Antrag auf dem Instanzenwege an das Generalcommando gelangen zu lassen. Die Entscheidung des Generalcommando's wird dann dem Bataillon ꝛc. ebenfalls auf dem Instanzenwege zugehen.

§ 4. Bei der Prüfung der sich zum Eintritt meldenden Freiwilligen haben die Commandeure der Bataillone ꝛc. Nachstehendes zu beachten:

Der Freiwillige muß mindestens das 17te Lebensjahr zurückgelegt haben und darf nicht über höchstens 40 Jahr alt sein.

Derselbe muß ein ärztliches Attest beibringen, daß er sich körperlich zum Soldaten und zu der gewählten Truppengattung eigne.

Derselbe hat durch Atteste der heimathlichen Behörden nachzuweisen, daß in Bezug auf seine Militair- oder Wehrpflicht Nichts dem definitiven Eintritt in die Armee entgegenstehe.

Jeder Freiwillige muß außerdem durch Zeugnisse, Wanderbuch ꝛc., den Ort seines Aufenthalts, seine Beschäftigung und Führung wenigstens während der zwei zuletzt verflossenen Jahre documentiren. Auch darf derselbe in keiner Weise durch contractartige Verpflichtungen, z. B. als Lehrling, gebunden

ſein. Noch nicht mündige Freiwillige ohne Ausnahme, haben einen Erlaubnißſchein der Eltern oder des Vormundes zum Eintritt in die Armee vorzulegen.

Endlich muß der als Gemeiner eintretende Freiwillige ſich bereit erklären, den in § 7 vorgeſchriebenen Revers unterſchreiben zu wollen. Ein Freiwilliger, der dieſe vorgeſchriebenen Zeugniſſe nicht zu liefern vermag, oder deſſen Führungsatteſte nicht gut ſind, darf vom Commandeur des Bataillons ꝛc. nicht in Vorſchlag gebracht werden.

§ 5. Wenn von dem Commandeur des Bataillons ꝛc. der Freiwillige nach obigen Vorſchriften geprüft worden iſt, ſo kann der betreffende Truppentheil den Eintritt deſſelben beantragen, wie dies oben in § 3 vorgeſchrieben iſt. In dieſem Antrage iſt anzuführen, in welcher Charge der Freiwillige angeſtellt werden ſolle, ob für ihn eine etatsmäßige Stelle offen ſei, ſo wie, daß er ſich bereit erkläre, den Revers zu unterſchreiben, der in § 7 normirt iſt. Dem Antrage ſind jedesmal als Anlagen beizufügen:

Das National des Freiwilligen, wie es für Unterofficiere und Gemeine vorgeſchrieben iſt; in demſelben muß jede Rubrik ausgefüllt werden.

Ferner:

Die ſämmtlichen Papiere des Freiwilligen, ſo wie ein Atteſt des Bataillons- ꝛc. Arztes, nach welchem ſich der Freiwillige körperlich zum Eintritt eignet.

§ 6. Sobald der Eintritt des Freiwilligen vom Generalcommando genehmigt worden, hat derſelbe den Revers zu unterſchreiben, tritt ſeinen Dienſt an, und iſt alsdann, nachdem ihm die Kriegsartikel vorgeleſen worden ſind, wie ein dienſtpflichtiger Soldat anzuſehen.

Anmerkung. Die resp. Truppentheile haben von dem erfolgten freiwilligen Eintritt aller Schleswig-Holſteiner durch die Reſerve-Brigade an die Landkriegscommiſſariate Anzeige zu machen.

§ 7. Jeder Freiwillige, welcher als Gemeiner eintritt, hat vorher einen rechtlich bindenden Revers zu unterſchreiben, worin er ſich verpflichtet, bis zum erfolgten Frieden zu dienen. Der Commandeur des Bataillons ꝛc. kann jedoch ſchon früher deſſen Entlaſſung bei dem General-Commando beantragen, wenn dem Freiwilligen bei durchaus ſchlechtem Verhalten gerichtlich eine Strafe zuerkannt wird.

Bei einer etwaigen Reduction der Armee kann die Entlaſſung des Freiwilligen ebenfalls beantragt werden. Dem Antrage auf Entlaſſung müſſen beigefügt ſein: das National- und Führungsatteſt des Betreffenden, ſo wie die veranlaſſenden Gründe.

Anmerkung. Die unter § 7 aufgeführten Beſtimmungen können keine Anwendung finden auf ſolche Schleswig-Holſteiner, welche ſich noch nicht im wehrpflichtigen Alter befinden, indem dieſe nach ihrem Eintritt den als militairpflichtig bereits Eingeſtellten gleich zu achten ſind.

§ 8. Der freiwillige Unterofficier muß jedesmal 2 Monate auf Probe angeſtellt werden, nach welcher Zeit er ſeinen Abſchied nehmen oder der Commandeur ihn entlaſſen kann.

§ 9. Nach Verlauf dieſer 2 Monate muß er ſich durch ein gerichtliches Protocoll zu einer mindeſtens einjährigen Dienſtzeit, ſo wie zur Fortdauer derſelben bis zum Frieden für den Fall verpflichten, wenn eine Mobilmachung der Armee inzwiſchen eintreten ſollte.

Den als Gemeinen eintretenden Freiwilligen wird beim etwa erfolgenden Avancement zum Unterofficier jede fernere Probezeit erlaſſen, und gelten dann für Solche ganz die vorſtehenden Beſtimmungen für freiwillige Unterofficiere.

§ 10. Nach Ablauf der Capitulation kann dieſelbe nach § 9 erneuert, muß dann aber durch fernern förmlichen Capitulationsabſchluß vollzogen werden. Beabſichtigt aber der Truppentheil oder

der Unterofficier die Entlassung, so erfolgt auf dem Instanzenwege der bezügliche Antrag beim Generalcommando, unter Beilegung des Nationals so wie des Führungsattestes des zu Entlassenden.

§ 11. Im Fall des Friedens oder einer Reduction der Armee, so wie wenn der freiwillige Unterofficier bei entschiedener Unbrauchbarkeit eine gerichtliche Strafe erlitten hat, kann der Commandeur des Bataillons ꝛc. unter Beilegung des Nationals so wie des Führungsattestes des Unterofficiers, noch vor dem Ablauf der Capitulationszeit, bei dem Generalcommando die Entlassung des Unterofficiers, unter Anführung der Motive beantragen.

§ 12. Die freiwilligen Unterofficiere und Gemeinen haben, wenn nach § 7 u. 11 ein von ihnen verübtes Vergehen ihre Entlassung zur Folge hat, ihre volle Strafe abzuhalten, bevor sie entlassen werden.

§ 13. Wenn der freiwillige Unterofficier oder Gemeine in Folge des Friedens oder einer Reduction der Armee, also ohne eigene Schuld und eigenen Antrag, entlassen wird, erhält er eine Vergütung der Reisekosten in seine Heimath.

§ 14. Nicht-Schleswig-Holsteiner können nur mit Genehmigung der Staatsregierung in die Schleswig-Holsteinische Armee eintreten, und haben sich dieserhalb beim Departement des Kriegswesens zu melden.

Kiel, den 8ten December 1849.

Das Departement des Kriegswesens.

v. Krohn.

C. Seweloh.

Gedruckt bei C. F. Mohr in Kiel.

Digitized by Google

Amtsblatt

für die Herzogthümer Schleswig-Holstein.

Departement des Kriegswesens.

6tes Stück. Ausgegeben Kiel, den 31sten December. 1849.

Inhalt.

№ 41. Verfügung des Departements des Kriegswesens vom 12ten d. Mts., betreffend die Abzweigung der Waffen-Commissionen von den Oekonomie-Commissionen.

№ 41. Verfügung des Departements des Kriegswesens vom 12ten d. Mts., betreffend die Abzweigung der Waffen-Commissionen von den Oekonomie-Commissionen.

Nachdem durch die Verfügung des Departements des Kriegswesens vom 12ten d. Mts. die Abzweigung der Waffen-Commissionen von den Oekonomie-Commissionen, jedoch unter gemeinschaftlichem Präses und Hinzuziehung des Rechnungsführers im schriftlichen Verkehr, so weit es das Kassengeschäft tangirt, angeordnet worden ist, wird bestimmt:

I. Bildung von Waffen-Commissionen.

Der Commandeur wählt zu dieser Commission aus der Charge der Lieutenants 2 Mitglieder und, wo es thunlich ist, solche Officiere, welche Kenntniß von der Gewehrfabrikation, zum wenigsten aber vom Bau des Gewehres haben.

Zum Ressort der Waffen-Commissionen gehört außer den, den Oekonomie-Commissionen obliegenden, in Bezug auf die Waffen auf sie übergehenden Musterungen:

Empfang und Abgabe der Waffen, Bezeichnung derselben,
Aufbewahrung und Erhaltung derselben,
Die Beaufsichtigung der Reparaturen.

II. Empfang und Abgabe der Waffen.

Erfolgt bei Anweisung von Neubewaffnungen specieller Befehl vom Departement des Kriegswesens zum commissarischen Empfang der Waffen, so wird vom Commandeur des betreffenden Truppentheils ein Mitglied der Commission und der Büchsenmacher nach dem Arsenale, resp. nach dem vom Departement bezeichneten Depot zur Uebernahme commandirt.

Diese Commandirten haben, da die allgemeine Kriegsbrauchbarkeit der Waffen bereits eine Prüfung bestanden hat, nur darauf zu sehen, daß dieselben im Aeußern vorschriftsmäßig und unversehrt, Schußwaffen aber auch in den Schlössern völlig tadellos und gangbar sind.

Finden sich Bedenken oder wesentliche Fehler bei dieser äußeren Besichtigung, so ist in dem bei jeder An- und Ablieferung von Waffen in duplo anzulegenden und mit 1 Exemplar dem Departement des Kriegswesens vom Truppentheil zu überreichenden Protokoll ausführlich zu berichten und der weiteren Entscheidung zu gewärtigen.

Das Protokoll ist sowohl von den Commandirten, wie von dem überliefernden Arsenal-, resp. Depot-Beamten zu vollziehen. — Werden dagegen an das Arsenal, resp. Depot, Waffen abgeliefert, in welchem Falle von diesen das obenstehend vorgeschriebene Protokoll anzulegen und von sämmtlichen Chargirten unterschrieben hierher zu reichen ist, so müssen die Waffen völlig rostfrei und kriegsbrauchbar sein. Finden Verstöße hiergegen Statt, so werden zwar zur Vermeidung von Zeitverlust die fehlerhaften Waffen abgenommen, jedoch die nöthig befundene Instandsetzung für Rechnung des abgebenden Truppentheils bewerkstelligt. Der nöthige Transport von und nach dem Depot (Arsenal) wird von den Truppen und unter ihrer Garantie besorgt, auch von ihnen das nöthige Fuhrwerk dazu requirirt. Kann in außerordentlichen Fällen eine Empfangs-Commission von auswärtigen Truppentheilen nicht abgewartet werden, so übernimmt das Arsenal (Depot) die Versendung, und hat sich dieserhalb, sowie wegen einer den Truppentheil zu vertretenden Commission von 1 Officier und 1 Büchsenmacher, an die Commandantur zu wenden.

Diese stellvertretende Commission sorgt nach genauer Besichtigung der Waffen dafür, daß auch nur die von ihr übernommenen Stücke versandt werden, worüber ein Attest derselben dem mehrerwähnten Protokoll beizulegen und dem Departement zu übersenden ist.

III. Bezeichnung der Waffen.

Die unterm 14ten Februar d. J. diesseits befohlene Bezeichnung aller Waffentheile und des Zubehörs findet sofort nach Empfangnahme derselben aus dem Arsenale Statt, dagegen werden die im folgenden Abschnitt über Reparaturen genannten einzelnen Gewehrtheile, welche den Büchsenmachern geliefert werden, erst auf diesseitigen speciellen Befehl gestempelt, damit diese Stücke nach den Rechnungen und den mit bezüglichem Vermerk über solche Lieferungen zu versehenden Waffenrapporten geprüft werden, um die Richtigkeit und Uebereinstimmung daraus zu ersehen.

IV. Aufbewahrung und Behandlung der Waffen.

Die Waffencommission sorgt in specie für die richtige Behandlung und sorgfältige Aufbewahrung, periodische Reinigung und Einölung der Gewehre im Bataillons- (Regiments-) Depot, unter Verantwortlichkeit des Commandeurs. — Arbeitskräfte werden ihr auf desfallsigen Antrag durch dazu commandirte Arbeiter aus dem Truppentheil bewilligt; die damit verbundenen Unkosten fallen den Compagnie-Unkosten anheim (confr. die diesseitige Verfügung vom 15ten Decbr. 1849 über Verwendung der Compagnie-Unkostengelder sub B., den Corpsbefehl vom 15ten m. ejsd. und die nachstehenden §§.)

Wegen zweckmäßiger Behandlung und Instandhaltung der Waffen bedarf es gewiß nur eines Hinweises auf die allgemeinen Instructionen, jedoch wird dem Bataillons- (Corps-), resp. Regiments-Commandeur zur Pflicht gemacht, sich von Zeit zu Zeit selbst von dem Zustande der im Gebrauch und auf den Kammern befindlichen Waffen zu überzeugen und die Compagnien (Escadrons) mindestens monatlich zu einer genauen Revision aller Waffen ꝛc. anzuhalten.

V. Reparaturen.

Für Ausführung der Reparaturen ist bei jedem Truppentheil ein Büchsenmacher, dessen unmittelbar vorgesetzte Behörde die Waffen-Commission ist, auf deren Revisions-Attest die nachstehende Arbeitsvergütung und erweislich nöthigen Vorschüsse zu einem in diesem Falle stets durch die Commission zu controllirenden Ankauf von Materialien und Kohlen aus der Bataillons-Kasse gezahlt werden, und durch welche, bei anhaltender Unzufriedenheit mit seinen Arbeiten, die Entlassung des Büchsenmachers beim Departement beantragt werden kann. Es werden jährlich für die Reparaturen vergütet:

1) Bei der Infanterie und den Jägern:

Bei alleiniger Bewaffnung mit Spitzkugelgewehren, oder bei alleiniger Bewaffnung mit glatten Gewehren:

pro Gewehr der dienstthuenden Stärke . . . . . 18 Sl.

Bei Bewaffnung mit Spitzkugel- und älteren Exercier-Gewehren:

pro Mann der dienstthuenden Stärke . . . . . 20 „

für jeden Säbel mit Scheide der dienstthuenden Stärke . . . 3 „

2) Bei der Cavallerie:

pro Carabiner der dienstthuenden Stärke . . . . . 8 „

„ Pistole „ „ „ . . . . . 5 „

„ Säbel mit Scheide der dienstthuenden Stärke . . . . 4 „

Für alle im Depot befindlichen Waffen wird nur $\frac{1}{2}$ der normirten Summe gegeben, im Felde und im Cantonnement dagegen für die Waffen der dienstthuenden Stärke die obigen Summen um 10 Procent erhöht.

Für die Feststellung der Monatsrechnung in Bezug darauf, ob eine Waffe im Depot oder im Gebrauch geführt werden soll, ist der Grundsatz maaßgebend, daß wenn in einem Monate eine Waffe 8 Tage und mehr im Gebrauch der dienstthuenden Mannschaft war, das volle Reparaturgeld dem Büchsenmacher gezahlt wird, selbstverständlich dieselbe aber dann nicht gleichzeitig in der Rechnung der Depot-Gewehre figuriren kann.

Die Waffen-Commission führt hierüber Rechnung und werden diese postnumerando in die Monatsrechnung, unter specieller mit Quittung belegter Liquidation in duplo, aufzunehmenden Reparaturgelder, ähnlich den von der Oekonomie-Commission verwalteten Untermontirungsgeldern, nach dem Kassen-Regulativ behandelt. Die Uebereinstimmung dieser Liquidationen mit der in der Monatsrechnung aufgenommenen Summe, sowie mit den ausgeführten Reparaturen auf Grund der Reparaturscheine, muß die Commission ausdrücklich in den Liquidationen attestiren.

Nach Revision und Anweisung der Monatsrechnung werden dem Büchsenmacher $\frac{2}{3}$ der Summe sogleich, das letzte Drittel aber erst nach Ablauf des Quartals auf die ausdrückliche Bescheinigung der Waffen-Commission gezahlt, daß sämmtliche Waffen in gutem und diensttüchtigem Stande sind. Hierdurch ist gegen solche Versäumnisse des Büchsenmachers, die erweisliche Ursache zur Unzufriedenheit mit seinen Arbeiten unerwartet, z. B. nach Inhalt des Abschnitts II. geben sollten, eine vierteljährliche Caution gebildet, die ihm auf Grund des vorhin gedachten Attestes der Waffen-Commission jedoch nicht länger vorenthalten werden darf.

Die dem Büchsenmacher sonst zustehenden Competenzen, sowie dessen sonstige Stellung bleiben unverändert.

Für die festgesetzten Vergütungen hat der Büchsenmacher die Verpflichtung, die Waffen im felddiensttüchtigen Stande zu halten, die vorkommenden Reparaturen auf Anweisung der Waffen-Commission vorzunehmen, die dazu erforderlichen Materialien und Arbeitskräfte zu liefern, sowie das Arbeitsgeräth selbst anzuschaffen und zu unterhalten. Eine Hülfe an Arbeitskräften kann übrigens von den Truppentheilen auf Antrag der Waffen-Commission insofern zugestanden werden, daß ein Büchsenmacher-Gehülfe aus freiwillig hierzu sich meldenden Soldaten unter Beibehalt seiner Löhnungs-Competenzen vorübergehend in die Werkstatt des Büchsenmachers commandirt wird, ohne jedoch hieraus ein Anrecht des Büchsenmachers herzuleiten. Findet die Waffen-Commission bei Feststellung der nöthigen Reparaturen ganze und halbe Schafthölzer, Läufe, Bajonette, Ladestöcke, Kolbenbleche, Säbelklingen, Säbelgefäße, Säbelscheiden, sowie vollständige Gewehrschlösser, Pistons und Kanalschrauben cassabel, so werden diese Stücke durch die Commission vom Arsenal, und zwar mit Ausnahme der Pistons und Kanalschrauben, welche für Rechnung des Büchsenmachers zum Fabrikpreis gehen und ihm deshalb in der monatlichen Rechnung zu kürzen sind, auf Kosten des Staats gegen Ablieferung der cassabeln Theile requirirt.

Das Stempeln der Waffen wird extraordinair vergütet. Werden dagegen von der Commission Waffentheile, der Erklärung des Büchsenmachers zuwider, für noch reparaturfähig gehalten, so sind solche an das Arsenal zur Begutachtung und Entscheidung, von auswärtigen Truppen unter der Rubrik militaria mit der Post einzusenden. Gegen dieses Endurtheil ist weder der Commission, noch dem Büchsenmacher eine Reclamation gestattet.

Alle Schafthölzer, also auch zu halben Schäften, können dem Büchsenmacher roh geliefert werden, und ist er dann verbindlich, dieselben auszuarbeiten und zu beizen.

Für die durch Nachlässigkeit oder Muthwillen in unbrauchbaren Stand versetzten oder verlorenen Stücke erhält der Büchsenmacher extraordinaire Bezahlung, die entweder der Schuldige oder der Staat zu tragen hat, durch die Waffen-Commission (confr. Verfügung des Departements des Kriegswesens vom 3ten November d. J.). — Das Strafverzeichniß, event. die Strafkasse muß bei Reclamationen von irgend einer Seite als Anhalt dienen.

Wenn der Büchsenmacher schlechtes Material ankäuft, so entscheidet auf Antrag der Commission der Commandeur, ob diese demnächst den Ankauf für Rechnung des Büchsenmachers übernehmen soll. Glaubt der Büchsenmacher, daß ihm Unrecht geschehe, so giebt er seine desfallsige Beschwerde an den Commandeur, welcher, wenn eine Abhülfe nicht erreicht werden kann, ein Protokoll aufnehmen läßt, und dieses der Entscheidung des Departements vorlegt.

Der Büchsenmacher ist ferner verpflichtet:

1) zur Anzeige an die Waffen-Commission, wenn bei wiederholten Reparaturen auffallende Vernachlässigung der Waffen wahrgenommen wird;
2) zur Gegenwart bei Einschießung neuer Gewehre;
3) zur Reparatur der Waffenrequisite gegen Vergütung;
4) zur Revision der Waffen von detachirten Abtheilungen auf Befehl des Commandeurs.

Die der Reparatur bedürftigen Stücke werden demnächst in seine Werkstatt gebracht. Auch kann die Commission, jedoch nur im Einverständniß mit dem Büchsenmacher, die Ausführung von Reparaturen an Helmbeschlägen, Schuppenketten, Kochkesseln ꝛc. gegen Vergütung demselben übergeben.

VI. Feststellung und Revision der Reparaturen.

Jede Waffe, welche nur im Geringsten schadhaft wird, muß sofort reparirt werden. Der Soldat ist zur größten Aufmerksamkeit auf seine Waffen und zur augenblicklichen Anzeige verpflichtet, sobald er irgend eine Beschädigung oder einen Fehler an denselben zu bemerken glaubt. Der Waffenmeister fertigt sogleich, nach vorheriger Bezeichnung des Fehlers resp. der Reparatur durch den Compagniechef, einen Reparaturschein an, mit der Angabe der Reparatur und der Nummer des Gewehres, sowie der ausdrücklichen Notiz, wenn ein Waffentheil durch Nachlässigkeit oder Muthwillen reparaturbedürftig geworden oder verloren gegangen ist, und in Folge dessen extraordinair vom Staat, event. von dem Schuldigen (unter Anführung des Namens) bezahlt werden muß. Der Büchsenmacher empfängt diesen vom Compagnie-Chef unterschriebenen Schein, nachdem derselbe von einem durch den Präses der Waffen-Commission hierfür bezeichneten Mitgliede visirt ist. Dieser Officier hat eine bestimmte Stunde täglich dafür zu bestimmen.

Ist zur Reparatur die Anlieferung eines der vorher bezeichneten, für Rechnung des Staates oder des Büchsenmachers vom Arsenale zu beziehenden Waffentheils in Stelle des cassablen nöthig, so wird das fehlerhafte Stück vorher der Commission vorgezeigt, und dann erst die Reparatur-Anweisung mit dem nöthigen Vermerk vom Officier visirt, resp. die bezügliche Requisition ausgefertigt. Bedenken oder Beschwerden gegen die dergestalt angewiesenen Reparaturen kann der Büchsenmacher beim Präses der Commission anbringen, worauf wenn keine Abänderung zugestanden wird, der Commandeur des Truppentheils endgültig entscheidet.

Die Commission (resp. 1 Mitglied) muß demnächst alle ausgeführten Waffenreparaturen ohne Ausnahme revidiren, die Uebereinstimmung derselben mit der Reparatur-Anweisung controliren, und darauf die Waffe der betreffenden Compagnie (Escadron) übergeben, event. an den Büchsenmacher bis zur tadellosen Herstellung wieder zurückweisen.

Anmerkung. Ein oder zwei bestimmte Tage in der Woche, nach Maaßgabe häufiger oder weniger Reparaturen, wird zu dieser Revision und Ablieferung genügen; selbstredend müßte für die hierzu erforderlichen Geschäfte das betreffende Commissions-Mitglied bei anderweitigem Dienste Berücksichtigung finden. Damit durch genaue und richtige Uebersicht der vorgenommenen Reparaturen ein Anhalt für den allgemeinen Zustand und für Reparaturbedürftigkeit der Schußwaffen gewonnen wird, hat die Commission die Anfertigung eines Buches zu veranlassen, in welchem jede Schußwaffe ein eigenes Blatt hat. Compagnieweise angelegt, muß daraus ersichtlich sein:

1) № des Gewehrs;
2) Fabrik und Jahrgang;
3) die angewiesene Reparatur auf Grund der Anweisung;
4) Datum der Reparaturanweisung und Ueberlieferung an den Büchsenmacher;
5) Datum der Ausführung der Reparatur, resp. Rückgabe der Waffe an die Compagnie (Escadron), oder an den Büchsenmacher, mit kurzem Vermerk über die Güte seiner Arbeit;

6) ob andere als die in der Anweisung verzeichneten Reparaturen gleichzeitig vollzogen sind;
7) Name des mit der Revision beauftragt gewesenen Officiers der Commission.

Kiel, den 29sten December 1849.

Das Departement des Kriegswesens.

v. Krohn, Generalmajor.

C. Seweloh.

Gedruckt bei C. F. Mohr in Kiel.

Amtsblatt

für die Herzogthümer Schleswig-Holstein.

Departement der auswärtigen Angelegenheiten.

1ſtes Stück. Ausgegeben Gottorff, den 24ſten Mai. 1849.

Inhalt.

№ 1. Oeffentliche Erklärung der Statthalterſchaft vom 12ten Mai 1849, betreffend die Bedingungen eines mit Dänemark abzuſchließenden Friedens.

„ 2. Rundſchreiben des Departements an die Seezollämter vom 15ten Mai 1849, betreffend die Aufbringung von Schleswig-Holſteiniſchen Schiffen und Ladungen durch den Feind.

№ 1. Oeffentliche Erklärung der Statthalterſchaft der Herzogthümer Schleswig-Holſtein.

Der Krieg zwiſchen Deutſchland und Dänemark, in dieſem Jahre von Dänemark wieder begonnen, ward hervorgerufen durch einen Angriff Dänemarks auf die Rechte der Herzogthümer Schleswig-Holſtein. Ein dauerhafter Friede wird nur durch die Anerkennung und Sicherſtellung dieſer Rechte, welche das bürgerliche Glück der Herzogthümer bedingen, zu erlangen ſein.

Die beſtehenden Organe der Herzogthümer haben wiederholte Veranlaſſung gehabt, über die Rechte und Forderungen des Landes ſich auszuſprechen. Als es im hieſigen Lande bekannt geworden war, daß von derjenigen Macht, welche die Friedensvermittelung zwiſchen Deutſchland und Dänemark übernommen hat, der Vorſchlag gemacht ſei, als Grundlage der Friedensunterhandlungen die Trennung des Herzogthums Schleswig von Holſtein und die Conſtituirung Schleswigs als eines beſonderen ſelbſtſtändigen Staates aufzuſtellen, ward von der Schleswig-Holſteiniſchen Landesverſammlung durch einen **einſtimmigen** Beſchluß vom 31ſten Januar d. J. eine Eingabe an die Deutſche Reichsgewalt genehmigt, in welcher die Unmöglichkeit und Unausführbarkeit eines auf der angegebenen Grundlage abzuſchließenden Friedens dargelegt wurde. Was in zahlreichen, aus allen Theilen der Herzogthümer eingeſandten, Vorſtellungen ausgeſprochen war, faßte die Landesverſammlung zuſammen, um zu zeigen, in wie hohem Grade der gedachte Vorſchlag das ganze Land in ſeinem Rechtsbewußtſein und in ſeinen heiligſten Intereſſen verletze.

Als eines der **hauptſächlichſten Grundrechte** der Herzogthümer iſt ſtets **ihre Unzertrennlichkeit** anerkannt, ſowohl von der Deutſchen Reichsgewalt, als auch namentlich von allen Regenten aus dem Oldenburgiſchen Hauſe, von dem Begründer der Dynaſtie bis auf die Gegenwart. Eben ſo ſehr, als durch das Recht, wird die Aufrechthaltung der Verbindung der Herzogthümer gefordert durch **das geſammte politiſche Bewußtſein und den einmüthigen feſten Willen des Schleswig-Holſteiniſchen Volks**, welches durch eine Trennung beider Lande ſich in allen ſeinen geiſtigen und materiellen Intereſſen auf das Empfindlichſte verletzt fühlen würde. Wie der Angriff auf die Verbindung der Herzogthümer die letzte Urſache ihrer Erhebung geweſen war, ſo würde der Abſchluß eines Friedens, durch den die Trennung beider Lande verſucht werden mögte, dieſelbe Wirkung hervorrufen, wie das Patent vom 24ſten März v. J.; **kein ehrenhafter Mann** in den Herzogthümern würde zur Ausführung eines ſolchen Friedens die Hand bieten.

Kaum hatte in ſolcher Weiſe die einmüthige Stimme der Landesvertretung ſich gegen jeden Verſuch einer Trennung Schleswigs von Holſtein verwahrt, als von anderer Seite eine Gefahr zu drohen ſchien, welche von der Landesverſammlung in ernſte Erwägung gezogen wurde. In der Cirkularnote des Königlich Preußiſchen

Miniſterii der auswärtigen Angelegenheiten vom 25ſten Januar d. J. war die Anſicht ausgeſprochen, daß das „deutſche Gebiet Dänemarks“ freilich innerhalb des deutſchen Bundes, aber außerhalb des durch den Zuſammentritt der übrigen deutſchen Staaten zu bildenden engeren Vereins geſtellt werden könne. Die Landesverſammlung wollte und durfte keinen Zweifel darüber entſtehen laſſen, als ob die Herzogthümer nicht eben ſo feſt an der innigen Verbindung mit Deutſchland, wie an der Verbindung unter einander hielten. Sie erneuerte deshalb, ebenfalls durch einſtimmigen Beſchluß, am 6ten Februar d. J. in einer Eingabe an die deutſche Reichsgewalt die unzweideutige Verſicherung, daß Holſteins Recht auf Theilnahme an dem deutſchen Bundesſtaat nun und nimmermehr aufgegeben werden kann, und daß jeder Plan, welcher dahin gerichtet wäre, Holſtein in ein minder inniges Verhältniß zum übrigen Deutſchland zu ſtellen, auf den entſchiedenſten und allgemeinſten Widerſtand im Lande ſtoßen würde.

Nach dem Wiederausbruch des Krieges ward, während der letzten Zuſammenkunft der Schleswig-Holſteiniſchen Landesverſammlung, der Antrag geſtellt, daß an die deutſche Reichsgewalt abermals eine Vorſtellung gerichtet werden möge, in welcher die Wünſche und Anſichten des Landes in Bezug auf eine Wiederaufnahme der Friedensverhandlungen ausführlich und nachdrücklich entwickelt würden.

Der zur Begutachtung dieſes Antrages gewählte Ausſchuß gab indeß der Verſammlung zu bedenken, wie ſie ſowohl durch das **Staatsgrundgeſetz** als auch in wiederholten Eingaben an die Centralgewalt und anderen Beſchlüſſen ſich über die politiſche Stellung erklärt habe, welche dem Lande durch den Frieden geſichert werden müſſe: **unzertrennliche Verbindung der Herzogthümer, ſtaatsrechtlich geſicherte vollkommene Unabhängigkeit dem Königreich Dänemark gegenüber, und innigſte Theilnahme an dem deutſchen Bundesſtaate.** Daß das Land bei dieſen Forderungen feſt und unwandelbar beharren werde, könne keinem Zweifel unterliegen. Das Volk habe ſeine einmüthige Zuſtimmung zu den Beſchlüſſen der Landesverſammlung wiederholt ausgeſprochen, und jetzt nach dem Wiederausbruche des Krieges, nach den ruhmvollen Thaten des Schleswig-Holſteiniſchen Heeres werde es überflüſſig ſein, nochmals zu wiederholen, was oft geſagt und hinlänglich bekannt ſei. Dabei ſprach der Ausſchuß die Ueberzeugung aus, daß eine directe Theilnahme der Herzogthümer an den wieder anzuknüpfenden Friedensunterhandlungen den günſtigen Fortgang und Erfolg derſelben weſentlich fördern würde. Auch in dieſer Hinſicht ſeien indeß ſowohl von der Verſammlung als von der Staatsregierung Schritte bereits gethan und werde auch von der Statthalterſchaft das Geeignete fortgehend wahrgenommen werden.

Nachdem die Motive des Ausſchuſſes der Landesverſammlung vorgetragen waren, beſchloß dieſe, in der Sitzung am 28ſten April d. J. über die geſtellte Propoſition für jetzt zur Tagesordnung überzugehen.

Daß dieſe Erklärungen und Beſchlüſſe der Landesverſammlung in vollkommenem Einklang mit der einmüthigen Ueberzeugung des Volkes ſtehen, kann Niemand bezweifeln, der ſich mit den Verhältniſſen vertraut gemacht hat. Nur zur Vertheidigung und Sicherſtellung ihrer angegriffenen Rechte haben die Herzogthümer ſich erhoben. Nie haben ſie begehrt, in fremdes Recht hinüberzugreifen; nicht um zu erobern, ſondern um ſich zu erhalten, was durch jahrhundertelangen Beſitz ihnen theuer und heilig iſt, haben ſie zu den Waffen gegriffen, haben ſie die Bundeshülfe Deutſchlands in ihrem gerechten Kampfe erlangt. Ihr Recht fordern die Herzogthümer und nicht eher werden ſie die Waffen niederlegen, als bis ſie eine gewährleiſtete Anerkennung der politiſchen Rechte des Landes gewonnen haben. Dieſe zu behaupten, ſind ſie ſo einmüthig entſchloſſen, daß die Landesverſammlung eine erneuerte Erklärung darüber für überflüſſig hat erachten können. Die **Selbſtſtändigkeit des Herzogthums Schleswig** dem Königreiche Dänemark gegenüber, iſt nur **ein Theil der Rechte**, um welche gekämpft wird. Die Selbſtſtändigkeit Schleswigs ohne die Erhaltung der Verbindung mit Holſtein wäre eine Zerſtörung des beſtehenden Rechtes. Seit einem halben Jahrtauſend hat Schleswig kraft ſeiner Selbſtſtändigkeit ſich dergeſtalt mit dem Herzogthum Holſtein verbunden, daß beide Herzogthümer in den wichtigſten Beziehungen des öffentlichen und privaten Lebens, in der geſammten Bildung und in den Quellen des Wohlſtandes, zu einer Einheit verſchmolzen ſind. An dieſer Einheit wollen ſie feſthalten. Durch gemeinſchaftliche Landtage waren jahrhundertelang beide Herzogthümer vertreten, und nachdem im vorigen Jahre der von däniſcher Seite verſuchte Angriff die Erhebung der Herzogthümer zur gemeinſamen Abwehr nothwendig gemacht hatte, iſt ihre conſtitutionelle Einheit im Geiſte der Gegenwart aufs Neue urkundlich beſtätigt worden durch das **Staatsgrundgeſetz** vom 15ten September **1848**. Dieſes Geſetz iſt, unter Vorbehalt der Beſtimmungen, welche nach § 1 der Verfaſſung des deutſchen Reiches zur Feſtſetzung der Verhältniſſe

des Herzogthums Schleswig annoch werden getroffen werden, eine verwirklichte Thatſache, deren Berückſichtigung unumgänglich iſt. Auf Grundlage dieſes Geſetzes iſt die gegenwärtige Statthalterſchaft der Herzogthümer eingeſetzt. Das darnach beſtehende Verhältniß entſpricht den Wünſchen und Bedürfniſſen des Volkes. Dieſe Grundlage ſeiner ſtaatlichen Exiſtenz wird es ſich nicht nehmen und nicht ändern laſſen. Von dieſer Grundlage kann am wenigſten jetzt abgewichen werden, nachdem das Schleswig-Holſteiniſche Volk für die Vertheidigung ſeiner Rechte von Neuem die größten Opfer bereitwillig dargebracht, nachdem das Schleswig-Holſteiniſche Heer wiederholt, auch in offener Feldſchlacht den an Zahl überlegenen Feind beſiegt und zurückgeworfen hat. Die Tage von Eckernförde, Kolding und Gudsöe haben bewieſen, daß das Land nicht allein den Willen, ſondern auch die Kraft hat, ſeine Rechte und ſeine Wohlfahrt zu vertheidigen; ſie haben das Volk in dem unabänderlichen Entſchluß befeſtigt, nicht von dem Rechte abzulaſſen, für welches von Neuem das Blut ſeiner Söhne gefloſſen iſt.

Während deſſen beſchäftigen ſich die Kabinette fortgehend mit Verſuchen, den Frieden anzubahnen, ohne daß die Herzogthümer direkt dabei zugezogen wären. Ueber die Baſis des Friedens werden in verſchiedener Richtung Anſichten geäußert, die mehr oder weniger geeignet ſind, die Schwierigkeiten der Lage noch zu vergrößern. Unter dieſen Umſtänden hält die Statthalterſchaft es für ihre unabweisliche Pflicht, ihre Anſicht offen darüber auszuſprechen, auf welcher Baſis und auf welchem Wege ein dauernder Friede wird erzielt werden können.

Die Statthalterſchaft hält an der Ueberzeugung feſt, daß die Landesrechte der Herzogthümer und die Wohlfahrt Dänemarks neben einander Anerkennung und Beſtand werden erlangen können.

In dem Staatsgrundgeſetze vom 15ten September 1848 iſt für die Feſtſtellung des Verhältniſſes der Herzogthümer zum Königreiche Dänemark die Grundlage zu finden, deren Anerkennung allein geeignet ſein wird, einen dauerhaften Frieden zwiſchen beiden Staaten herbeizuführen. Dagegen wird das Verhältniß des Herzogthums Schleswig zum deutſchen Reiche einer weiteren Verhandlung mit dem Reiche vorbehalten bleiben müſſen.

Die Herzogthümer haben ſeit dem Beginn des Krieges zu wiederholten Malen ihre aufrichtige Bereitwilligkeit ausgeſprochen, die Anbahnung eines billigen Friedens nach Kräften zu erleichtern, ohne daß ſie bis dahin einer gleichen Verſöhnlichkeit begegnet wären. Nach dem bisherigen Verlauf des Krieges und nach den Erfolgen der Schleswig-Holſteiniſchen Waffen wird es nicht mißverſtanden werden können, wenn die Statthalterſchaft weiteres Blutvergießen nur als Vermehrung des Uebels nach beiden Seiten betrachtet, ohne daß dadurch die Erreichung des Zweckes gefördert würde.

Es liegt indeß in der Natur der Sache und die Erfolgloſigkeit aller bisherigen Verhandlungen hat es bewieſen, daß nur von denjenigen, welche mit dem nächſten Intereſſe für die Sache auch die genaueſte Kunde der Verhältniſſe verbinden, ein gedeihliches Reſultat der Verhandlungen zu erwarten ſteht. Es ſcheint deshalb wünſchenswerth, daß eine Zuſammenkunft von Delegirten des Königreichs Dänemark und der Herzogthümer vermittelt und von denſelben das Friedenswerk berathen und weiter gefördert werde. Die Zahl der beiderſeitigen Abgeordneten dürfte auf 8 oder 12 feſtzuſetzen ſein, von denen je 2 oder 3 von der Statthalterſchaft und der Schleswig-Holſteiniſchen Landesverſammlung, ſowie von der Königlich Däniſchen Regierung und vom Däniſchen Reichstage zu deſigniren wären. Als Ort der Zuſammenkunft wäre die Stadt Lübeck oder Hamburg in Vorſchlag zu bringen.

In aufrichtiger Friedensliebe hat die Statthalterſchaft in dem vorſtehenden Manifeſte ihre Ueberzeugung ausgeſprochen, und wendet ſich vertrauensvoll mit dem Erſuchen um Unterſtützung ihrer Vorſchläge an Alle, deren Streben auf dauernde Beilegung des entſtandenen Streites gerichtet iſt.

Gottorff, den 12ten Mai 1849.

Die Statthalterſchaft der Herzogthümer Schleswig-Holſtein.

Reventlou. Beſeler.

Harbou. Jacobſen. Jenſen. Boyſen. Rathgen.

№ 2. Rundſchreiben an die ſämmtlichen Seezollämter der Herzogthümer Schleswig-Holſtein.

Das . . . . . wird hiedurch erſucht, dem unterzeichneten Departement baldthunlichſt eine Anzeige darüber zugehen zu laſſen, ob ſeit dem Wiederausbruche des Krieges im dortigen Diſtrict zu Hauſe gehörende, oder mit Ladungen, welche dortigen Einwohnern gehören, befrachtete Schiffe von Dänemark aufgebracht worden ſind, und event. zugleich den Namen, die Trächtigkeit und die Ladung der aufgebrachten Schiffe mit einer Angabe des Werths ſowie der ſonſtigen in Betracht kommenden näheren Umſtände der Aufbringung einzuberichten. Eine gleiche Anzeige iſt in Zukunft ſofort zu beſchaffen, wenn dortige Schiffe oder Ladungen etwa ſpäter Däniſcher Seits aufgebracht werden ſollten.

Gottorff, den 15ten Mai 1849.

Schleswig-Holſteiniſches Departement der auswärtigen Angelegenheiten.

Harbou.

Statistik

der

Preußischen Binnen-Schiffahrt.

Herausgegeben von der Abtheilung für Handel und Gewerbe im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

1878.

Amtsblatt

für die

Herzogthümer Schleswig-Holstein.

Departement der gesetzlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

1848.

Alphabetiſches Inhaltsverzeichniß.

A.

	Stück	№
Ahrensböck, Setzung zu den Schulgeldbeiträgen im Diſtrict der dortigen Fleckensſchule	5	11
Armen- und Fabrikſchule, Regulativ für dieſelbe in Itzehoe	7	25

B.

Bargteheide, Herabſetzung des von den Inſten zu den dortigen Kirchenanlagen zu leiſtenden Beitrags	4	8
Bekanntmachung der Schleswig-Holſteiniſchen Regierung vom 27. April 1848 wegen Ueberweiſung mehrerer Geſchäfte an die Civilbehörden, Wegfall des § 4 derſelben	7	23
— Interpretation der §§ 7 u. 9 derſelben	7	24
Bünningſtedt, Trennung deſſelben von dem Woldenhorner Schuldiſtrict	5	13
Büttel, Norm für die Repartition der Perſonal-Schullaſten für die dortige Schule	7	27

C.

Candidaten der Theologie, Fähigkeit derſelben, wenn ſie zum Militairdienſte ausgehoben ſind, zu Predigerſtellen gewählt und präſentirt zu werden	7	22
Crempe, Verlegung des dortigen Kirchhofes	8	30

D.

Deetzbüll, Erhöhung des Feuerungsdeputats für den Schullehrer daſelbſt	6	21

E.

	Stück	№
Ehen, Wegfall der bei Eingehung von Ehen zwiſchen Lutheranern und Katholiken vorgeſchriebenen Verpflichtung, die Kinder in der lutheriſchen Kirche taufen und erziehen zu laſſen	7	23
Enge, Naturallieferung und Feuerung für den Küſter und Schullehrer daſelbſt	6	20

F.

Ferienzeit, Veränderung derſelben auf der Univerſität Kiel	8	28
Feuerungsdeputat, Erhöhung deſſelben für den Schullehrer zu Deetzbüll	6	21
— Erhöhung deſſelben für die Schulſtelle zu Köthel, Probſtei Stormarn	6	18
— **und Naturallieferung** für den Küſter und Schullehrer zu Enge	6	20

G.

Garding, Regulirung des dortigen Schulweſens	6	17

H.

Haſelau, veränderte Repartition der Kirchenanlagen im dortigen Kirchſpiel	8	31
Haſeldorf, veränderte Repartition der Kirchenanlagen im dortigen Kirchſpiel	8	31

I.

Inſten, Herabſetzung des von denſelben zu den Kirchenanlagen im Kirchſpiel Bargteheide zu leiſtenden Beitrags	4	8

	Stück.	№
Instenkäthner, Concurrenz derſelben zu den Kirchenlaſten im Kirchſpiel Münſterdorf	7	26
Itzehoe, Regulativ für die Armen- und Fabrikſchule daſelbſt	7	25

K.

Kiel, Veränderung der Ferienzeit auf der dortigen Univerſität	8	28
Kirchenanlagen, Herabſetzung des von den Inſten im Kirchſpiel Bargteheide zu denſelben zu leiſtenden Beitrags	4	8
— veränderte Repartition derſelben in den Kirchſpielen Haſeldorf und Haſelau	8	31
Kirchengemeinden, Berechtigung derſelben ohne höhere Genehmigung für kirchliche Zwecke Land zu erwerben und Bauten vorzunehmen	7	24
Kirchenlaſten, Communebeſchlüſſe über dieſelben im Kirchſpiel Wewelsfleth	4	10
— Concurrenz der Inſtenkäthner im Kirchſpiel Münſterdorf zu denſelben	7	26
Kirchhof, Verlegung deſſelben in der Stadt Crempe	8	30
Köthel, Erhöhung des Feuerungsdeputats für die dortige Schulſtelle	6	18

L.

Landrecht, Zuziehung der unbewohnten Nebenhäuſer im dortigen Schuldiſtrict zum Beitrag zum Schulgehalt	8	33
Landſcheide, Repartition der Perſonalſchullaſten daſelbſt	3	4

M.

St. Margarethen, Norm für die Repartition der Perſonalſchullaſten daſelbſt	5	12
Militairdienſt, Befreiung der zu Schullehrern an Bürger- oder Landſchulen beſtellten Seminariſten von demſelben	8	29
— Fähigkeit der zu demſelben ausgehobenen Candidaten der Theologie zu Predigerſtellen präſentirt und gewählt zu werden	7	22
Münſterdorf, Concurrenz der Inſtenkäthner daſelbſt zu den Schullaſten	7	26

N.

Naturallieferung und Feuerung für den Küſter und Schullehrer zu Enge	6	20
Nebenhäuſer, Zuziehung derſelben zum Beitrag zum Schulgehalt im Landrechter Schuldiſtrict	8	33
Neuſtadt, Unterrichtszeit in einigen Claſſen der dortigen Stadtſchule	6	19
Nortorf, veränderte Norm für die Repartition des Schulgehalts im dortigen Schuldiſtrict	8	32

P.

Perſonal-Schullaſten, die Repartition derſelben in der Schulcommune Landſcheide	3	4
— Norm für die Repartition derſelben in der Schulcommune Büttel	7	27
— Norm für die Repartition derſelben in St. Margarethen	5	12

S.

Schanze, im Kirchſpiel Weſterhever, Erhöhung der Emolumente der Schulſtelle bei derſelben	6	15
Schule, veränderte Einrichtung derſelben zu Stellingen	8	34
Schulgehalt, Erhöhung deſſelben für die Schulſtelle bei der Schanze, Kirchſpiels Weſterhever	6	15
— Erhöhung deſſelben für die Schulſtelle zu Wyck	6	16
— veränderte Norm für die Repartition deſſelben in Nortorf	8	32
— Zuziehung der unbewohnten Nebenhäuſer im Landrechter Schuldiſtrict zum Beitrag zu demſelben	8	33
Schulgeldbeiträge, Setzung zu denſelben im Diſtrict der Ahrensböcker Fleckensſchule	5	11
Schulgemeinden, Berechtigung derſelben ohne höhere Genehmigung zu Schulzwecken Land anzukaufen und Bauten vorzunehmen	7	24
Schulhanddienſte, Befreiung von der Leiſtung derſelben durch Privatcontracte	4	7
Schullaſten, Communebeſchlüſſe über dieſelben im Kirchſpiel Wewelsfleth	4	10
— Regulativ für die Aufbringung derſelben in der Kellinghuſener Commune	4	9
— Repartition der Perſonal-Schullaſten für die Schule zu Büttel	7	27
— Repartition der Perſonal-Schullaſten in Landſcheide	3	4
— Repartition der Perſonal-Schullaſten in St. Margarethen	5	12

	Stück.	M
Schullehrerseminare, Verwendung der für die außerordentlichen Bedürfnisse derselben im Budget für 1849 ausgeworfenen Summe	2	2
Schullehrerwittwenkassen, Verwendung der zum Behuf einer bessern Ordnung derselben in das Budget für 1849 aufgenommenen Summe	3	5
Schulstellen, Verwendung der zur Beihülfe für einzelne Schulstellen im Budget für 1849 ausgeworfenen Summe	2	2
Schulwesen, Regulirung desselben in Garding	6	17
Seminaristen, Befreiung derselben vom Militairdienst, wenn sie zu Schullehrern an Bürger- oder Landschulen bestellt werden	8	29
Stellingen, veränderte Einrichtung der dortigen Schule	8	31

T.

Timmerhorn, Trennung desselben von dem Woldenhorner Schuldistrict	5	13
Törninglehn, Leitung der kirchlichen Angelegenheiten daselbst	1	1

U.

	Stück.	M
Universität zu Kiel, Veränderung der Ferienzeit auf derselben	8	28
Unterrichtszeit in einigen Classen der Stadtschule zu Neustadt	6	19

V.

Vacanzanzeigen, Aufbringung der durch Erlassung derselben bei erledigten Schulstellen entstehenden Kosten	4	6

W.

Wechselseitige Schuleinrichtung, Aufhebung der Commission zur Förderung derselben	5	14
Wewelsfleth, Communebeschlüsse über die Kirchen- und Schullasten im dortigen Kirchspiel	4	10
Woldenhorn, Trennung der Dorfschaften Bünningstedt und Timmerhorn von der dortigen Schule	5	13
Wyck, Erhöhung des Schulgehalts für die dortige Schulstelle	6	16

Nachtrag.

NB. Die hier folgenden Erlaſſe ſind im Amtsblatt des Departements des Innern im 23ſten Stück enthalten.

A.

Altentheiler, Wittwen und Inſten über 60 Jahre, Pflichtigkeit derſelben zu den Dienſten bei Bearbeitung des Schullandes 73

Altona, Zuziehung von 4 Mitgliedern aus dem Stadtverordneten-Collegium in das Schul-Collegium daſelbſt 93

Armenweſen, Theilnahme der Prediger an der Verwaltung deſſelben in der Stadt Tönning und der Tönninger Landgemeinde . 81

B.

Beicht- und Opfergeld, Aufbringung deſſelben in der Parochie Reinfeld 61

Bliestorf, Abſchaffung gewiſſer Unzuträglichkeiten in Bezug auf die Schullaſten der dortigen Häuerlinge und Inſten 70

F.

Friedrichsberger ſtädtiſcher Schuldiſtrict, Verbindung der Bewohner des Gottorffer Schloßgrundes mit demſelben 55

G.

Glasholz, Anſtellung eines zweiten Lehrers an der dortigen Schule 71

Gosdorfer Schulcommüne, Maximum des jährlichen Beitrags eines jeden Häuerinſten daſelbſt zum Schulgehalt 84

Gottorffer Schloßgrund, Vereinigung der Bewohner deſſelben mit dem Friedrichsberger Schuldiſtrict 55

H.

Hamberge, Vergütung für gewiſſe, dem Organiſten und Schullehrer daſelbſt neu auferlegte Dienſtgeſchäfte 64

Hasenknöll mit Krummenort, Genehmigung des Schulbaues nebſt Abfindung des anzuſtellenden Lehrers daſelbſt 65

Häuerinſten in den Schulcommünen Siebin und Schwienkuhlen, Erleichterung für dieſelben hinſichtlich des Beitrags zum Schulgelde 59

I.

Inſten, Wittwen und Altentheiler über 60 Jahre, Pflichtigkeit derſelben zu den Dienſten bei Bearbeitung des Schullandes 73

K.

Kellinghuſen, Abänderung der Beſtimmungen des Regulativs über die Repartition der Kirchenanlagen des Kirchſpiels 56

Kirchenſchoß, Regulativ für die Erhebung deſſelben im Kirchſpiel St. Margarethen . 57

Kirchenſtühle und Stände, Regulativ für den Beſitz und die Benutzung derſelben in der Kirche zu Klein-Weſenberg 74

Krummenort mit Hasenknöll, Genehmigung des Schulbaues nebſt Abfindung des anzuſtellenden Lehrers 65

L.

Leeſter Schuldiſtrict, Maximum des jährlichen Beitrags eines jeden Häuerinſten zum Schulgehalt 83

№

Lohbrügge-Sander Schuldiſtrict, Regulirung des Schulweſens daſelbſt 59

M.

St. Margarethen, Regulativ für die Erhebung des Kirchenſchoßes von den im Kirchſpiel Eingepfarrten oder auswärtigen Beſitzern daſelbſt belegener Grundſtücke 57

O.

Opfer- und Beichtgeld, Aufbringung deſſelben in der Parochie Reinfeld 61

P.

Plön, Modification der §§ 14 und 24 des Regulativs für die Bürgerſchulen daſelbſt vom 21. Mai 1827. 62

Poſtfeldt, Jährliche Roggenlieferung an den Schullehrer daſelbſt, ſtatt der Ergänzung des Schullandes 77

R.

Reinfeld, Parochie, Aufbringung des Beicht- und Opfergeldes in derſelben 61

S.

Schloßgrund zu Gottorff, Verbindung der Bewohner deſſelben mit dem Friedrichsberger ſtädtiſchen Schuldiſtricte 55

№

Schulcollegium zu Altona, Zuziehung von 4 Mitgliedern aus dem Stadtverordneten-Collegium in daſſelbe 93

Schulgehalt, Maximum des jährlichen Beitrags eines jeden Häuerinſten im Leeſter Schuldiſtrict zu demſelben 83

— in der Gosdorfer Schulcommüne 84

Schulland, Pflichtigkeit der Altentheiler, Wittwen und Inſten über 60 Jahre zu den Dienſten bei Bearbeitung deſſelben 73

Schullaſten der Häuerlinge und Inſten in Bliestorf, Abſtellung gewiſſer Unzuträglichkeiten in Bezug auf dieſelben . 70

— Repartition derſelben in Plön 62

Schulweſen, Regulirung deſſelben in dem Lohbrügge-Sander Schuldiſtricte 89

Schwienkuhlen, Erleichterung für die Häuerinſten daſelbſt hinſichtlich des Beitrags zum Schulgelde 59

Sieblin, Erleichterung für die Häuerinſten daſelbſt hinſichtlich des Beitrags zum Schulgelde 59

T.

Tönning, Theilnahme der Prediger daſelbſt an der Verwaltung des Armenweſens . . . 81

W.

Weſenberg-Klein, Regulativ für den Beſitz und die Benutzung der Kirchenſtühle und Stände in der dortigen Kirche 74

Wilſter, Abgebung der Stimmen zur Wahl eines Hauptpredigers daſelbſt 60

Wittwen, Inſten und Altentheiler über 60 Jahre, Pflichtigkeit derſelben zu den Dienſten bei Bearbeitung des Schullandes 73

Digitized by Google

Amtsblatt

für die Herzogthümer Schleswig-Holstein.

Departement der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

1stes Stück. Ausgegeben Gottorff, den 19ten Mai. 1849.

Inhalt:

№ 1. Verfügung, betreffend die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten im Törninglehn.

Personalien.

№ 1. Verfügung, betreffend die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten im Törninglehn.

§ 1.

Behörden des Königreichs Dänemark haben in Bezug auf die kirchlichen Angelegenheiten im Törninglehn fortan keine amtliche Wirksamkeit.

§ 2.

Die Visitatorialgeschäfte im Törninglehn sind von dem Amtmann zu Hadersleben und dem Propsten des Törninglehns wahrzunehmen.

§ 3.

Die Superintendentur für Nordschleswig, die Schleswig-Holsteinische Regierung und das Departement der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten haben die ihnen zuständige amtliche Wirksamkeit in Kirchensachen auf das Törninglehn mit zu erstrecken.

§ 4.

In Betreff der Consistorial-Angelegenheiten im Törninglehn werden nähere Bestimmungen vorbehalten.

Gottorff, den 10ten Mai 1849.

Die Statthalterschaft der Herzogthümer Schleswig-Holstein.

F. Reventlou. Beseler.

Harbou.

Lüders.

Perſonalien.

Unterm 12ten Mai d. J. iſt der Paſtor Johann Siegfried Dirckſen ſeines Amtes als Prediger in Zarpen, unter Beilegung einer von der Landesverſammlung annoch zu genehmigenden Penſion, entlaſſen, und unterm ſelbigen Datum von der Statthalterſchaft beſchloſſen worden, daß zur Wiederbeſetzung des erledigten Paſtorats in Zarpen der dortigen Gemeinde für diesmal das Wahlrecht aus dreien ihr vom Kirchenviſitatorium, nach eingeholter Beſtätigung der Vorſchläge, zu präſentirenden Bewerbern dergeſtalt einzuräumen iſt, daß daſſelbe von ſämmtlichen männlichen und mündigen Gemeindemitgliedern, welche einen eigenen Heerd haben, oder ſonſt ſelbſtſtändig ſind, durch mündliche Stimmabgebung in der Kirche nach abgehaltenen Wahlpredigten auszuüben iſt.

Unterm 12ten Mai d. J. hat die Statthalterſchaft die am 9ten ſ. Mts. Statt gehabte Wahl des bisherigen Diaconus in Breclum Chriſtian Prehn aus Apenrade zum Prediger in Tolck, in der Propſtei Gottorff, beſtätigt.

Unterm 12ten Mai d. J. iſt der Hauptlehrer an der Elementarknabenſchule in Hadersleben Claus Hanſen zum ſechsten Lehrer an der dortigen Gelehrtenſchule ernannt worden.

Der Küſter und Schullehrer Thomſen in Ulderup, in der Propſtei Sonderburg, iſt unterm 14ten Mai d. J. von ſeinen Aemtern entlaſſen worden.

Amtsblatt

für die Herzogthümer Schleswig-Holstein.

Departement der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

2tes Stück. Ausgegeben Gottorff, den 25sten Mai. 1849.

Inhalt:

№ 2. Circulairberichtserforderung an die Vorstände der beiden Schullehrerseminare und sämmtliche Schulaufsichtsbehörden der Herzogthümer Schleswig-Holstein, vom 14ten Mai 1849.

№ 2. **Circulairberichtserforderung an die Vorstände der beiden Schullehrerseminare und sämmtliche Schulaufsichtsbehörden der Herzogthümer Schleswig-Holstein.**

Zufolge eines in der 79sten Sitzung der Landesversammlung gefaßten Beschlusses ist eine Summe von 5000 Mk. in das Budget für das Jahr 1849 (S. 56) aufgenommen worden, um diese theils für die Bedürfnisse der beiden Schullehrerseminare, theils zur Beihülfe für einzelne Schulstellen zu verwenden.

Mit Beziehung hierauf werden die Vorstände der beiden Schullehrerseminare, sowie sämmtliche Schulaufsichtsbehörden der Herzogthümer, in deren Bereich der Beihülfe bedürftige Schulstellen sich befinden, hiedurch beauftragt, bis zum 1sten Juli d. J. Anträge und Vorschläge hinsichtlich der Verwendung der obengenannten Summe bei der Regierung einzureichen. Den Anträgen auf Bewilligung einer Beihülfe für einzelne Schulstellen sind schematische Uebersichten über die Vermögensverhältnisse der Schulcommünen und beziehungsweise genaue Angaben über das Diensteinkommen und die Familienbedürfnisse der von denselben angestellten Schullehrer beizufügen.

Schleswig-Holsteinische Regierung auf Gottorff, den 14ten Mai 1849.

A. Warnstedt.

Koch.

Digitized by Google

Amtsblatt

für die Herzogthümer Schleswig-Holstein.

Departement der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

3tes Stück. Ausgegeben Gottorff, den 1ſten Juni. 1849.

Inhalt:

№ 3. Reſcript der Schleswig-Holſteiniſchen Regierung vom 23ſten Mai 1849, betreffend das bei der Auseinanderſetzung zwiſchen einem abgehenden und antretenden Prediger hinſichtlich der Vertheilung der Opfergelder zu befolgende Princip.

„ 4. Achtsbeſchluß der Schulcommüne zu Lantſcheide Amts Steinburg, betreffend die Repartition der Perſonalſchullaſten, vom 11ten November 1848.

„ 5. Circulairberichtserforderung der Schleswig-Holſteiniſchen Regierung vom 25ſten Mai 1849 an ſämmtliche Viſitationsbehörden, in deren Bereich Schullehrerwittwencaſſen vorhanden ſind.

Perſonalien.

№ 3. Reſcript der Schleswig-Holſteiniſchen Regierung, betreffend das bei der Auseinanderſetzung zwiſchen einem abgehenden und antretenden Prediger hinſichtlich der Vertheilung der Opfergelder zu befolgende Princip.

Auf die gefällige Vorfrage des Kirchenviſitatorii der Probſtei Hadersleben vom 12/10ten d. Mts., betreffend das bei der Auseinanderſetzung zwiſchen einem abgehenden und antretenden Prediger hinſichtlich der Vertheilung der Opfergelder zu befolgende Princip, erwiedert die Regierung zur Wahrnehmung des Erforderlichen und Nachachtung in vorkommenden Fällen Nachſtehendes.

Eine richtige Auslegung des § 1 der Verordnung vom 2ten Mai 1768 und des Reſcriptes vom 13ten Mai 1822 ergiebt, daß die Opfer als einzelne über das ganze Jahr zu vertheilende Fira anzuſehen ſind, jede einzelne Leiſtung der Art aber für ſich von dem einen Fälligkeitstermine bis zum andern zu berechnen und demgemäß zu vertheilen iſt. Die einzelnen Opfer ſind mithin beziehungsweiſe am Oſterſonntage, am Pfingſtſonntage, am erſten Weihnachtstage u. ſ. f. als fällig und für die Zeit von dem einen Oſter-, Pfingſt- und Weihnachtsfeſte bis zum andern als verdient zu betrachten. In Gemäßheit dieſer Regel fällt ſonach dem abgehenden Prediger oder denen, welche rechtlich an ſeine Stelle treten, von jedem einzelnen Opfer ein nach der Anzahl der Tage, während welcher er dem Amte ſeit der letzten Hebung des Opfers vorſtand, berechneter Antheil an den Opfergeldern zu. Dagegen verbleibt dem Amtsnachfolger derjenige Antheil dieſer Hebungen, auf den derſelbe nach Anzahl der von ſeinem Dienſtantritte an bis zur Zahlung verfloſſenen Tage Anſpruch hat.

Schleswig-Holſteiniſche Regierung auf Gottorff, den 23ſten Mai 1849.

№ 4. Achtsbeſchluß der Schulcommüne zu Landſcheide Amts Steinburg, betreffend die Repartition den Perſonalſchullaſten.

Nachſtehende Repartition der Perſonalſchullaſten für die Schule zu Landſcheide, Kirchſpiels St. Margarethen, Amts Steinburg, iſt durch Achtsbeſchluß der dortigen Schulcommüne vom 11ten Novbr. 1848 beſtimmt und von der beikommenden Behörde genehmigt:

1) Sämmtliche Contribuenten ſind in vier verſchiedene Claſſen einzutheilen,
2) dieſe Claſſen ſind nach dem jedesmaligen Beitrage der Contribuenten zu den Armenlaſten zu normiren, und zwar dergeſtalt, daß die erſte Claſſe diejenigen befaſſe, deren Beitrag zu den Armenlaſten jedesmal über 12 ßl.,
   2te Claſſe diejenigen, deren Beitrag über 6 bis 12 ßl. incl.
   3te Claſſe diejenigen, deren Beitrag 2 bis 6 ßl. incl.
   4te Claſſe diejenigen, deren Beitrag unter 2 ßl. beträgt.

Der etwanige Ueberſchuß über das Bedürfniß wird den beiden letzten Claſſen zu Gute kommen.

№ 5. Circulairberichtserforderung der Schleswig-Holſteiniſchen Regierung an ſämmtliche Viſitationsbehörden, in deren Bereich Schullehrerwittwencaſſen vorhanden ſind.

In das Budget der Staats-Einnahmen und Ausgaben der Herzogthümer Schleswig-Holſtein für das Jahr 1849 iſt zum Behufe einer beſſern Ordnung der Verhältniſſe der Schullehrerwittwencaſſen eine Summe von 15,000 Mk. aufgenommen worden, mit welcher theils auf eine Herabſetzung der jetzigen hohen Beiträge der Schullehrer, theils auf eine Erhöhung der ſehr geſchmälerten Penſionen hinzuwirken iſt.

Damit über die geeignete Verwendung der gedachten Summe für dieſes Jahr ein allgemeiner Plan entworfen und für das nächſte Budget dieſe mit der Reform des Volksſchulweſens in Verbindung ſtehende Frage gründlich vorbereitet werden kann, werden ſämmtliche Viſitationsbehörden, in deren Bereiche Schullehrerwittwencaſſen vorhanden ſind, hiedurch beauftragt, die nöthigen Nachrichten nach dem unten angehängten Schema einzuziehen und in Begleitung ihres Berichts und Bedenkens ſpäteſtens bis zum 15ten Juli d. J. an die Regierung einzuſenden.

Zugleich iſt eine Berechnung darüber aufzuſtellen, welche Capitalſumme, unter Berückſichtigung der etwa vorhandenen Activen der einzelnen Wittwencaſſen, ein für allemal erforderlich ſein wird, um aus den zu 3½ pCt. berechneten Zinſen derſelben die Schullehrerwittwencaſſe für die Probſtei N. N. dergeſtalt zu dotiren, daß bei Leiſtung eines feſtſtehenden, event. im Verhältniß zu der bisherigen Leiſtung zu ermäßigenden Jahresbeitrages von N. N. Mk. die ſtatutenmäßige event. zu erhöhende Penſion von N. N. Mk. ohne ein jährliches Hinzutreten der Staatscaſſe fortbeſtehen kann.

Die Intereſſentſchaften der einzelnen Wittwencaſſen oder die Lehrerconferenzen der einzelnen Probſteien haben ihre hierauf bezüglichen etwanigen Wünſche und Anſichtsäußerungen rechtszeitig bei der betreffenden Viſitationsbehörde einzureichen.

Schleswig-Holſteiniſche Regierung auf Gottorff, den 25ſten Mai 1849.

Schema.

I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.
Zahl der Intereſſenten der Schullehrerwittwencaſſe für . . . ult. Mai 1849.	Zahl der Wittwen bei der Schullehrerwittwencaſſe für . . . ult. Mai 1849.	Geſammtbetrag der geleiſteten Penſionen bei der Schullehrerwittwencaſſe für . . . im Jahre 1848 . . . ℔.	Statutenmäßiger Betrag der Penſion für die einzelne Wittwe: a. aus der Hauptcaſſe; b. aus der Zulagecaſſe.	Bisheriger Betrag der Penſion aus der Hauptcaſſe für die einzelne Wittwe: 1) im J. 1848 . . . ℔; 2) im Durchſchnitt der letzten 10 Jahre . . . ℔.	Bisheriger Betrag der Penſion aus d. Zulagecaſſe für die einzelne Wittwe: 1) im J. 1848 . . . ℔; 2) im Durchſchnitt der letzten 10 Jahre . . . ℔.	Statutenmäßiger jährlicher Beitrag des einzelnen Intereſſenten zur Wittwencaſſe . . . ℔.	Bisheriger Beitrag des einzelnen Intereſſenten: 1) im J. 1848 . . . ℔; 2) im Durchſchnitt der letzten 10 Jahre . . . ℔.	Capitalbeſtand der Wittwencaſſe: 1) ult. Decbr. 1848; 2) im Durchſchnitt der letzten 10 Jahre.	Angabe etwaniger Paſſiva der Wittwencaſſe ult. Decbr. 1848.

Perſonalien.

Unterm 26ſten d. M. iſt der ſeitherige Archidiaconus **Heinrich Soncke Theodor Wolf** zum Hauptprediger der St. Nicolaigemeinde in Kiel ernannt worden.

Digitized by Google

Amtsblatt

für die Herzogthümer Schleswig-Holstein.

Departement der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

4tes Stück. Ausgegeben Gottorff, den 15ten Juni. **1849.**

Inhalt:

№ 6. Resolution der Schleswig-Holsteinischen Regierung vom 31sten Mai 1849, betreffend die Aufbringung der durch Erlassung von Anzeigen über die Vacanz von Schulstellen entstehenden Kosten.

„ 7. Extract aus einem Rescript der Schleswig-Holsteinischen Regierung an das Kirchenvisitatorium der Propstei Apenrade vom 7ten Juni 1849, betreffend Befreiung von der Leistung von Schulhanddiensten durch Privatcontracte.

„ 8. Verfügung der Kirchenvisitatoren der Propstei Stormarn vom 24/27. Mai 1849, betreffend Herabsetzung des von den Insten im Kirchspiel Bargteheide zu den Kirchenanlagen zu leistenden Beitrags.

„ 9. Regulativ für die Aufbringung der Schullasten in der Kellinghusener Schulcommüne, vom 25sten Mai 1849.

„ 10. Communebeschlüsse über die Kirchen- und Schullasten im Kirchspiel Wewelsfleth betreffend.

Personalien.

№ 6. **Resolution der Schleswig-Holsteinischen Regierung, betreffend die Aufbringung der durch Erlassung von Anzeigen über die Vacanz von Schulstellen entstehenden Kosten.**

Es ist bei der Regierung die Frage zur Entscheidung gebracht, ob die durch Erlassung von Anzeigen über die Vacanz von Schulstellen entstehenden Kosten als Real- oder Personal-Schullasten anzusehen sind. Zur Beseitigung des hierüber obwaltenden Zweifels wird hiedurch bestimmt, daß die genannten Kosten in so weit dieselben nicht herkömmlich von den Schulpatronaten abgehalten oder die Schullasten nicht in einzelnen Districten nach Vermögen repartirt werden, als Realschullasten aufzubringen sind.

Schleswig-Holsteinische Regierung auf Gottorff, den 31sten Mai 1849.

№ 7. **Extract aus einem Rescript der Schleswig-Holsteinischen Regierung an das Kirchenvisitatorium der Propstei Apenrade, betreffend Befreiung von der Leistung der Schulhanddienste durch Privatcontracte.**

In Privatcontracten, Auseinandersetzungsinstrumenten und ähnlichen Urkunden kann eine Befreiung von der Leistung von den Schulhanddiensten, in so weit der Innehaber der parcelirten Stelle, den allgemeinen Regeln zufolge, zu dieser Prästation pflichtig sein würde, den Ansprüchen des Schulwesens gegenüber, nicht durch eine Bestimmung des Inhalts ausbedungen werden, daß die Stammstelle für die fortdauernde Leistung der vor der Dismembration zu beschaffenden Spanndienste hafte, hiefür aber einen verhältnißmäßigen Ersatz durch eine den parcelirten Stellen auferlegte Ab-

gabe an den Stammhof erhalte. Derartigen Vereinbarungen und Vertheilungen iſt in der Vorausſetzung, daß die Innehaber der parcelirten Stellen, den beſtehenden Anordnungen gemäß, zur Leiſtung der Schulhanddienſte pflichtig ſind und zu der Stammſtelle nicht etwa in das Verhältniß eines Zuſpännners treten, in welchem Falle eine Anmeldung bei dem das Regiſter über die Schulſpanndienſte führenden Officialen zu beſchaffen iſt, nur eine Wirkung unter den Partheien beizulegen.

Schleswig-Holſteiniſche Regierung auf Gottorff, den 7ten Juni 1849.

№ 8. Verfügung der Kirchenviſitatoren der Propſtei Stormarn, betreffend die Herabſetzung des von den Juſten im Kirchſpiel Bargteheide zu den Kirchenanlagen zu leiſtenden Beitrags.

Von der zur Unterſuchung der Lage der Juſten und Tagelöhner in den Holſteiniſchen Landdiſtricten beſtellten Commiſſion iſt hinſichtlich der für die Juſten in dem Kirchſpiele Bargteheide beſtehenden Beitragsnorm zu den Kirchenanlagen auf eine Aenderung in dem bisherigen Beitragsverhältniſſe angetragen und wird unter Bezugnahme auf den § 10 der Bekanntmachung vom 27ſten April v. J., betreffend die Ueberweiſung mehrerer Geſchäfte an die Localbehörden, und auf die am 1ſten Juli v. J. ſtattgehabte protocollariſche Verhandlung zwiſchen den Vögten der Parochie Bargteheide und den Kirchenjuraten, von Viſitatoren hiemittelſt verfügt, daß für die Zukunft die Beitragsquote der Juſten im Kirchſpiel Bargteheide zu den Kirchenanlagen von $\frac{1}{12}$ auf $\frac{1}{16}$ Hufenquote herabzuſetzen iſt und werden dabei zu gleicher Zeit die Kirchenjuraten und die resp. Bauervögte ermächtigt, diejenigen Juſten, welchen ihren Verhältniſſen nach die Zahlung des gedachtermaaßen herabgeſetzten Beitrags noch zu läſtig fallen würde, bei Anfertigung der Juſtenverzeichniſſe für die Repartitionsliſten oder den Umſtänden nach ſpäter bei Einſendung der Beiträge nach ihrem gewiſſenhaften Ermeſſen für das betreffende Mal gänzlich zu übergehen.

Reinbeck und Bergſtedt, den $\frac{24}{27}$ſten Mai 1849.

Scholtz. Doſe.

№ 9. Regulativ für die Aufbringung der Schullaſten in der Kellinghuſener Schulcommüne.

Nachſtehendes Regulativ für die Aufbringung der Schullaſten in der Kellinghuſener Schulcommüne iſt unterm 25ſten Mai 1849 von den Kirchenviſitatoren genehmigt worden.

§ 1.

Zur Aufbringung der Perſonalſchullaſten werden alle nach dem Regulativ für die Schulen des Amts Rendsburg vom 21ſten December 1812 beitragspflichtigen Einwohner der Schulcommüne Kellinghuſen in acht Claſſen eingetheilt.

§ 2.

Die niedrigſte dieſer acht Claſſen wird in Zukunft zu 12 ßl. Crt. (zwölf Schilling) angeſetzt, mit je 6 ßl. Steigung bis zur höchſten hin, ſo daß alſo, wer in die unterſte Claſſe kommt, bei jeder nöthigen Sammlung 12 ßl. Crt., wer in die nächſt unterſte Claſſe kömmt, 18 ßl. u. ſ. w. zu zahlen haben wird.

§ 3.

Ein Hausbeſitzer ſoll nicht niedriger, als in die nächſt unterſte Claſſe geſetzt werden können.

§ 4.

Die Realſchullaſten werden vom Grundbeſitz abgehalten, und ſind alle Grundbeſitzer der Commüne zu dem Ende gleichfalls in acht Claſſen zu theilen, wobei die Vermeſſung der Häuſer als Grundlage dient.

§ 5.

Wer in die niedrigſte Claſſe kömmt, hat 1 Mk. 8 ſſl. bei jeder Sammlung zu zahlen, wer in die zweite Claſſe von unten kömmt, 2 Mk. 4 ſſl. u. ſ. w., mit je 12 ſſl. Steigung bei jeder Claſſe bis zur höchſten hin.

§ 6.

Alle Vollhufner der, mit dem Flecken zu einer Schulcommüne verbundenen, Dörfer ſollen immer in die erſte Claſſe zu den Reallaſten geſetzt werden.

§ 7.

Die Setzungscommiſſion, welche ſich zu beſtimmten Zeiten zu verſammeln hat, beſteht aus zwei Schulintereſſenten der combinirten Dörfer, vier Fleckenseinwohnern, zwei Häuerinſten und einem Wortführer, welche ſämmtlich von der Schulcommüne gewählt werden.

§ 8.

Iſt die Setzung nach den oben angegebenen Regeln von dieſer Commiſſion beſchafft, ſo wird das Setzungsregiſter nach vorheriger Bekanntmachung bei einem der Schulvorſteher acht Tage lang zu Jedermanns Einſicht ausgelegt. Daſelbſt ſind auch zugleich die etwanigen Einwendungen Einzelner gegen die Setzung zu machen und deren Namen als Recursnehmender von dem Schulvorſteher anzuzeichnen.

§ 9.

Nach Ablauf der acht Tage tritt an einem jedesmal vorher bekannt zu machenden Tage die Recursinſtanz zur Erledigung der etwanigen Beſchwerden zuſammen. Sie beſteht aus den Schulvorſtehern unter Vorſitz des jedesmaligen Kirchſpielvogts.

№ 10. Commünebeſchlüſſe über die Kirchen- und Schullaſten im Kirchſpiel Wewelsfleth betreffend.

Von der Wewelsflether Kirchencommüne iſt unterm 7ten März 1849 der Beſchluß gefaßt worden, daß die Kirchenſchoßſetzung an ſich keiner Abänderung bedürfe, daß dagegen diejenigen Häuerlinge, welche bisher als Hauptbewohner vom Kirchenſchoß frei geweſen, gleich andern Häuerlingen zu betrachten ſind und daher zum allgemeinen Kirchenſchoß 8 ſſl. beizutragen haben. Desgleichen iſt unter ſelbigem Datum von der Schulcommüne des Kirchdorfs Wewelsfleth der Achtsbeſchluß gefaßt, daß das bisher übliche Quartalsſchulgeld gänzlich wegfallen und das Ganze dagegen aus der Realcaſſe abgehalten werden ſoll.

Die durch dieſe Beſchlüſſe, namentlich denjenigen unter den weniger vermögenden Intereſſenten, welche ſchulpflichtige Kinder haben, gewährte Erleichterung geht aus dem folgenden Auszug aus einem Officialberichte überſichtlich hervor:

	Hat zum Kirchenſchoß gegeben.	Wird zum Kirchenſchoß geben.	Hat zu den Realſchullaſten gegeben.	Wird zu den Realſchullaſten geben.	Hat zu den Perſonalſchullaſten gegeben.	Wird zu d. Perſonalſchullaſten geben.	Hat zu den Schullaſten überhaupt contribuirt.	Wird zu den Schullaſten überhaupt contribuiren.	Hat zu den Kirchen- und Schullaſten gegeben.	Wird zu den Kirchen- und Schullaſten geben.
Ein Hauptbewohner ohne Haus und ohne Vermögen und ohne ſchulpflichtige Kinder.	Nichts.	8 ß	Nichts.	8 ß	Nichts.	4 ß	Nichts.	12 ß	Nichts.	1 ℔ 1 ß
Ein Hauptbewohner ohne Haus und ohne Vermögen mit ſchulpflichtigen Kindern.	Nichts.	8 ß	Nichts.	8 ß	1 ℔ 7 ß	1 ß	1 ℔ 7 ß	12 ß	1 ℔ 7 ß	1 ℔ 4 ß
Ein Inſte und Miethsmann, der nicht Hauptbewohner iſt, ohne Vermögen und ohne ſchulpflichtige Kinder.	8 ß	8 ß	6 ß	8 ß	Nichts.	4 ß	6 ß	12 ß	14 ß	1 ℔ 4 ß
Ein Inſte und Miethsmann, der nicht Hauptbewohner iſt, ohne Vermögen und mit ſchulpflichtigen Kindern.	8 ß	8 ß	6 ß	8 ß	1 ℔ 7 ß	1 ß	1 ℔ 13 ß	12 ß	5 ℔ 5 ß	1 ℔ 4 ß
Ein Tagelöhner mit eigenem Hauſe, ohne Vermögen und ohne Land.	1 ℔	1 ℔	12 ß	1 ℔	1 ℔ 7 ß	8 ß	5 ℔ 3 ß	1 ℔ 8 ß	6 ℔ 3 ß	2 ℔ 8 ß

Perſonalien.

Unterm 1. Juni d. J. hat die Statthalterſchaft der Herzogthümer Schleswig-Holſtein die am 15. Mai d. J. ſtattgehabte Wahl des Paſtors **C. M. Chriſtiansen** in Weſterhever zum Prediger in Erſde in der Probſtei Hütten, genehmigt.

Unterm 1ſten Juni d. J. hat die Statthalterſchaft der Herzogthümer Schleswig-Holſtein die am 20ſten Mai d. J. ſtattgehabte Wahl des bisherigen Zuchthauspredigers in Glückſtadt **Friedrich Auguſt Gleiß** zum Prediger in Curau Amts Ahrensboeck, beſtätigt.

Unterm 2ten Juni d. J. hat die Statthalterſchaft der Herzogthümer Schleswig-Holſtein die am 17ten Mai d. J. ſtattgehabte Wahl des Candidaten der Theologie **Lorenz Julius Emil Clauſſen** aus Gettorf zum Diaconus in Neef, Probſtei Tondern, beſtätigt.

Der Paſtor **Friedrich Chriſtian Prahl** zu Schads in der Probſtei Tondern iſt unterm 31ſten Mai d. J. ſeines Amtes entlaſſen worden.

Unterm 2ten Juni d. J. hat die Statthalterſchaft der Herzogthümer Schleswig-Holſtein die am 22ſten Mai d. J. ſtattgehabte Wahl des ſeitherigen Diaconus an der Flensburger St. Johanniskirche **Herm. Friedrich Adolf Wildhagen** zum Prediger in Hohn, Probſtei Hütten, beſtätigt.

Der bisherige Feldprediger Diaconus **Diedrich Johann Heinrich Reepen** iſt unterm 2ten Juni d. J. auf desfälliges Anſuchen entlaſſen und der Candidat der Theologie **Hans Friedrich Neelſen** z. Z. in Preetz wiederum zum Feldprediger bei der Schleswig-Holſteiniſchen Armee beſtellt worden.

Amtsblatt

für die Herzogthümer Schleswig-Holstein.

Departement der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

5tes Stück. Ausgegeben Gottorff, den 4ten Juli. 1849.

Inhalt:

№ 11. Resolution, betreffend die Setzung zu den Schulgeldbeiträgen im Districte der Ahrensböcker Fleckensschule.
„ 12. Norm für die Repartition der Personal-Schullasten für die St. Margarethener Schule.
„ 13. Verfügung, betreffend Trennung des Weldenhorner Schuldistricts.
„ 14. Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Commission zur Förderung der wechselseitigen Schuleinrichtung.
Schul-Vacanzanzeige. — Personalien.

№ 11. Resolution, betreffend die Setzung zu den Schulgeldbeiträgen im Districte der Ahrensböcker Fleckensschule.

Die Regierung hat es genehmigt, daß die Setzung zu den Schulgeldbeiträgen im Districte der Ahrensböcker Fleckensschule statt, wie bisher, durch den Prediger und die beiden Schulvorsteher von einer Commission, bestehend aus dem Amtsverwalter, dem Prediger, den Schulvorstehern, zwei Vertretern des Fleckens Ahrensböck und je einem Vertreter der drei Landcommünen, nämlich des Vorwerks Ahrensböck, der Commüne Spechserholz und des Vorwerks Neuhof, welche fünf Communevertreter von den Interessenten einer jeden Commüne durch Stimmenmehrheit zu wählen, auf Grundlage der durch Rescript des Holsteinischen Oberconsistorii vom 17ten September 1832 angeordneten Theilung der Schulinteressenten in fünf Classen vorgenommen werde.

Schleswig-Holsteinische Regierung auf Gottorff, den 23sten Juni 1849.

№ 12. Norm für die Repartition der Personal-Schullasten für die St. Margarethener Schule.

In Betreff der Repartitionsnorm der Personal-Schullasten für die St. Margarethener Schule sind von dem Kirchenvisitatorio der Propstei Münsterdorf folgende Bestimmungen genehmigt:

1) die Contribuenten seien behufs der Repartition des Schulgeldes in fünf Classen einzutheilen,
2) in welche Classe jeder gehöre, das solle von seinem Beitrage zu den Armenlasten abhangen, so nämlich, daß
   a. die 1ste Classe aus denjenigen bestehend, die bei jeder Sammlung 4 Mk. und darüber Armengeld geben, quartaliter 2 Mk. Schulgeld,

b. die 2te Claſſe aus denjenigen beſtehend, die 1 Mk. bis 4 Mk. excl. Armengeld geben, quartaliter 1 Mk. 4 ßl. Schulgeld,

c. die 3te Claſſe aus denjenigen beſtehend, die 2 ßl. bis 1 Mk. excl. Armengeld geben, quartaliter 1 Mk. Schulgeld,

d. die 4te Claſſe aus den Hauseigenthümern beſtehend, die unter 2 ßl. Armengeld geben, quartaliter 8 ßl. Schulgeld, und

e. die 5te Claſſe, die Tagelöhner befaſſend, quartaliter 4 ßl. Schulgeld zu geben hätten; ſo daß nach den jetzigen Vermögens-Verhältniſſen der Beitragspflichtigen, der vierteljährige Bedarf an Schulgeld von 150 Mk. nach vorſtehender Claſſenbeſtimmung auf folgende Art gewonnen wird:

| | | |

Schul-Vacanzanzeige.

Wenn die neugebildete Elementarlehrerſtelle an der Schule zu Hohenaspe von dem unterzeichneten Patronat der gedachten Schule interimiſtiſch beſetzt und dem Elementarlehrer bis weiter ein Gehalt von 360 Mk. Cour. ohne anderweitige Emolumente beigelegt werden ſoll, ſo werden hiemit alle diejenigen, welche ſich um dieſe Stelle bewerben wollen, aufgefordert, binnen 6 Wochen, vom Dato der heutigen Bekanntmachung angerechnet, ihre desfälligen Geſuche, unter Anſchließung ihrer Zeugniſſe, portofrei hieſelbſt einzureichen.

Oberintendantſchaft des adelichen Gutes Drage zu Itzehoe, den 26ſten Juni 1849.

Kardorff.

Perſonalien.

Die Statthalterſchaft der Herzogthümer Schleswig-Holſtein hat unterm 23ſten Juni d. J. die am 5ten ſ. Mts. ſtattgehabte Wahl des Candidaten **Andreas Matzen** aus Dührhaus zum Prediger in Bülderup, Propſtei Tondern, beſtätigt.

Die am 10ten Juni d. J. ſtattgehabte Wahl des Rectors **Johann Chriſtian Delfs** in Oldenburg zum Archidiaconus daſelbſt iſt unterm 29ſten Juni d. J. von der Statthalterſchaft der Herzogthümer Schleswig-Holſtein beſtätigt worden.

Die am 24ſten Juni d. J. ſtattgefundene Wahl des Paſtors **Hans Peter Schlaikier** zum Diaconus an der St. Marien-Kirche in Hadersleben iſt unterm 29ſten ſ. Mts. von der Statthalterſchaft der Herzogthümer Schleswig-Holſtein beſtätigt worden.

Die Statthalterſchaft der Herzogthümer Schleswig-Holſtein hat unterm 30ſten Juni d. J. den Profeſſor **Dr. Wilhelm Griesinger** in Tübingen vom 1ſten Octbr. d. J. an zum ordentlichen Profeſſor der Medicin an der Kieler Univerſität und zum Mitglied des Schleswig-Holſteiniſchen Sanitätscollegii ernannt.

Die am 24ſten Juni d. J. ſtattgehabte Wahl des Paſtors **Carl Nicolaus Kähler** in Flemhude zum Prediger in Brügge, Amts Bordesholm, iſt unterm 4ten Juli d. J. von der Statthalterſchaft der Herzogthümer Schleswig-Holſtein beſtätigt.

Digitized by Google

Amtsblatt

für die Herzogthümer Schleswig-Holstein.

Departement der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

6tes Stück. Ausgegeben Gottorff, den 6ten August. 1849.

Inhalt.

№ 15. Anordnung, betreffend Erhöhung der Emolumente der Schulstelle bei der Schanze, Kirchspiels Westerhever.
„ 16. Verfügung, bezüglich einer Zulage an Feuerungsgeld und der Vergütung für den Unterlehrer der Schule zu Wyck.
„ 17. Anordnung, in Betreff Regulirung des Schulwesens zu Garding.
„ 18. Beschluß wegen Erhöhung des Feuerungsdeputats für die Schulstelle zu Kötbel.
„ 19. Resolution, betr. die Unterrichtszeit in einigen Classen der Stadtschule zu Neustadt.
„ 20. Verfügung, betr. Naturallieferung und Feuerung für den Küster und Schullehrer zu Enge in der Probstei Tondern.
„ 21. Visitatorialerlaß in Betreff Erhöhung des Feuerungsdeputats des Schullehrers zu Deezbüll.
Schulvacanz-Anzeige. — Personalien.

№ 15. Anordnung, betr. Erhöhung der Emolumente der Schulstelle bei der Schanze, Kirchspiels Westerhever.

——— ——— ——— ——— ——— ——— unter Bezugnahme auf den § 8. der Bekanntmachung der Schleswig-Holsteinischen Regierung vom 27sten April vorigen Jahres, betreffend die Ueberweisung mehrerer Geschäfte an die Localbehörden, wonach die Kirchenvisitatoren unter Anderem zur Erhöhung der Emolumente der Schullehrer auctorisirt worden, wird hiedurch vorläufig und bis zur Erlassung eines neuen Schulregulativs für die Probstei Eiderstedt die Dienstantretung der Schanzer Schulstelle von Martini v. J. an gerechnet folgendermaaßen bestimmt:

Vergütung für das fehlende Land zur Gräsung und Fütterung einer Kuh .	90	Mk.
Schulgehalt	270	„
Feuerungsgeld	50	„
zusammen in baarem Gelde	410	Mk.

und in natura 3 Tonnen Roggen und 2 Tonnen Gerste.

Von diesen Leistungen ist die in dem Feuerungsgelde zu 50 Mk. enthaltene Erhöhung mit 20 Mk. über das ganze Kirchspiel zu repartiren, wogegen die übrigen Leistungen nach dem für die einzelnen Classen derselben geltenden Repartitionsfuß auf die bisher bestandene Weise aufzubringen sind.

——— ——— ——— ——— ———

——— ——— ——— ——— ———

Eiderstedter Kirchenvisitatorium, den 20/23sten Januar 1849.

№ 16. Verfügung, bezüglich einer Zulage an Feuerungsgeld und der Vergütung für den Unterlehrer der Schule zu Wyck.

In einem der Zeit mitgetheilten Schreiben der Schleswig-Holsteinischen Regierung, betreffend die Regulirung sämmtlicher Probsteischulen, ward in Ansehung der Schule zu Wyck bemerkt, „daß,

mit Rückſicht auf den künftig anzuſtellenden examinirten Seminariſten für die Elementarclaſſe, für welchen das Gehalt von 50 Rthlr. von der Schulcommüne aufzubringen iſt, als Vergütung für die freie Station eine Zulage von 30 Rthlr. erforderlich ſei, auch für die Feuerung nach dem Bedarf der Haushaltung und der beiden Schulſtuben eine beträchtlichere Geldvergütung als die bisher geleiſtete feſtzuſetzen ſei."

Nach den desfalls eingezogenen Erklärungen ward die Zulage von 30 Rthlr. als Vergütung für den Unterlehrer als billig erachtet, und 10 Rthlr. als Vergütung für Feuerung zur Haushaltung offerirt, und für das zweite Claſſenzimmer eine Zulage von 12 Rthlr. zum Feuerungsgelde erforderlich erachtet.

Wenn die Regulirung dieſer Verhältniſſe nunmehr hieſelbſt wieder in Anrege gebracht iſt, ſo wird mit Beziehung auf § 8. der Bekanntmachung vom 27ſten April 1848 hierdurch verfügt, daß außer dem bisherigen Schullohn, Land und Naturallieferung dem Schullehrer an der Wyck an Gehalt für den Unterlehrer 50 Rthlr. und für deſſen freie Station 30 Rthlr., ſowie die obenerwähnten 22 Rthlr. als Vergütung für Feuerung zur Haushaltung und als Zulage für das zweite Claſſenzimmer, alſo im Ganzen alljährlich 34 Rthlr. für Feuerung vom Anfange d. J. angerechnet, beizulegen ſind.

Tondern im Viſitatorio, den 15ten Juni 1849.

№ 17. Anordnung, in Betreff Regulirung des Schulweſens zu Garding.

Nachdem über den Antrag des Gardinger Kirchen- und Schulcollegii vom 4ten v. M., betreffend eine Reorganiſation des Schulweſens an den Stadtſchulen, der Magiſtrat und das Deputirtencollegium der Stadt Garding vernommen und demnächſt an die Schleswig-Holſteiniſche Regierung in Betreff der der Beſtimmung dieſes Collegii unterliegenden Puncte dieſes Antrags berichtet worden iſt, hat die Regierung unterm 6ten d. M. reſcribirt, daß bei der beabſichtigten Erhöhung der Gehalte des Rectors und Unterelementarlehrers an den Stadtſchulen in Garding das mittelſt Reſcripts vom 17ten Februar 1846 zwiſchen Stadt- und Landkirchſpiel Garding hinſichtlich der Lehrergehalte feſtgeſetzte Beitragsverhältniß von $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$ in Anwendung zu bringen, und nichts dagegen zu erinnern gefunden ſei, daß der Antheil, welcher der Stadt an dem erhöhten Rectorgehalte, zum Betrage von 300 Mk., zufalle, aus der Stadtcaſſe, mithin als Reallaſt, aufgebracht werde, und daß im Uebrigen die Regierung es dem Viſitatorio überlaſſe, in Beziehung auf den obigen Antrag das Erforderliche anzuordnen.

Demnach wird in Uebereinſtimmung mit dieſem Antrage hiedurch, und zwar unter Vorbehalt weiterer Beſtimmungen für den Fall, daß die beabſichtigten Schulbauten zur Ausführung kommen, Folgendes verfügt:

1) die Unterelementarclaſſe wird zwar bis zur Realiſirung der beabſichtigten Baupläne in der bisherigen Weiſe mit einer Schülerzahl von 60 Schülern interimiſtiſch zu verwalten, demnächſt aber ſo einzurichten ſein, daß ſie 100 bis 120 Schüler befaſſen kann, und daß das Schulgehalt des Lehrers, dem von der Kirche freie Feuerung zu liefern ſein wird, zu 600 Mk. jährlich feſtgeſetzt, und zu $\frac{2}{3}$ von der Stadt und zu $\frac{1}{3}$ vom Landkirchſpiel aufgebracht wird;
2) die Oberelementarclaſſe zu 100, höchſtens 120 Kindern;
3) die Mädchenſchule mit dem Organiſten als Lehrer, zu 80 bis höchſtens 100 Schülerinnen;
4) die Knabenſchule, mit dem Cantor als Lehrer, zu gleichfalls 80 bis 100 Schülern,

werden in der bisherigen Weiſe zu belaſſen ſein;

5) die Rectorclaſſe, deren Schülerzahl ſich vorläufig nach der Größe des gegenwärtigen Schulzimmers richten muß, iſt bei Realiſirung der Baupläne demnächſt bis auf 40, höchſtens 50 Schüler zu erweitern, und iſt alljährlich eine Ueberweiſung aus der Cantorclaſſe von der Schulinſpection und dem Schulcollegio vorzunehmen. Ferner wird das Schul-

geld bis auf eine Vergütung von 2½ Rthlr. Cour. für den in wenigſtens 4 wöchentlichen Stunden zu ertheilenden Unterricht in fremden Sprachen, deſſen übrigens auch den Mädchen zu verſtattende Benutzung von den Eltern der Kinder abhängig iſt, wegfällig, wohingegen dem Rector außer den circa 500 Mk. betragenden Einnahmen an Firum von der Kirche und Accidentien, ſo wie außer dem zu circa 70 Mk. zu veranſchlagenden Emolumente der von der Kirche zu liefernden freien Feuerung, und außer der obigen Vergütung für den Sprachunterricht, ein feſtes Schulgehalt von 450 Mk. zu bewilligen, und mit 300 Mk. von der Stadt und mit 150 Mk. vom Kirchſpiel Garding aufzubringen iſt. Hinſichtlich der Rectorclaſſe wird noch beſtimmt, daß auch die nach angeſtellter Prüfung für fähig befundenen Kinder aus der Bührſchaft Vorſthuſen des Kirchſpiels Garding in ſelbige ohne beſondere Vergütung aufgenommen werden können, wohingegen die nach Gutbefinden des Schulcollegii in dieſe Claſſe etwa aufzunehmenden Kinder aus andern Gemeinden das bisherige Schulgeld von 8 Rthlr. Cour. jährlich, wovon die Hälfte dem Rector, die andere Hälfte der Schulcaſſe behufs Anſchaffung von Schulapparaten zukommt, zu entrichten haben werden.

Im Viſitatorio der Probſtei Eiderſtedt, den 11/13ten Juni 1849.

№ 18. Beſchluß wegen Erhöhung des Feuerungsdeputats für die Schulſtelle zu Köthel.

Der, auf desfälligen Antrag, von ſämmtlichen zur Leiſtung von Realbeiträgen pflichtigen Intereſſenten des Köthel-Hohenfelder Schuldiſtricts am 17ten Febr. d. J. gefaßte Beſchluß, dem Schullehrer zu Köthel ſtatt der bisher reglementirten Feuerung fortan 7 Faden Buchen Kluftholz, à 72 Cubikfuß, jährlich beizulegen und unentgeltlich anzuliefern, ſowie die durch den Ankauf dieſes Holzes erwachſenden Koſten als Reallaſt nach Tonnenzahl des ſteuerpflichtigen Landes zu repartiren, iſt unterm 25/27ſten Juni d. J. von dem Viſitatorio der Propſtei Stormarn genehmigt.

№ 19. Reſolution, betr. die Unterrichtszeit in einigen Claſſen der Stadtſchule zu Neuſtadt.

Die Regierung hat es genehmigt, daß die Unterrichtszeit in der zweiten Mädchenclaſſe und in den beiden Elementarclaſſen der Stadtſchule in Neuſtadt am Nachmittage auf zwei Stunden, von 2 bis 4 Uhr, beſchränkt werde, wornach der § 15 des Schulregulativs für die gedachte Stadtſchule vom 16ten Octbr. 1837 als modificirt zu betrachten iſt.

Schleswig-Holſteiniſche Regierung auf Gottorff, den 7ten Juli 1849.

№ 20. Verfügung, betr. Naturallieferung und Feuerung für den Küſter und Schullehrer zu Enge in der Propſtei Tondern.

Zur Ausführung deſſen, was in den tranſitoriſchen Beſtimmungen über die künftige Abfindung der Schule in Enge, namentlich über Naturallieferung und Feuerung vorgeſchlagen iſt, hat das Viſitatorium der Propſtei Tondern unterm 13ten Juli d. J. verfügt, daß in Zukunft dem Küſter und Schullehrer in Enge an Naturallieferung 3 Tonnen Roggen und an Feuerung 14,000 Soden Torf, 8 Fuder Flaggen und 2 Fuder Heide, jährlich zu liefern ſei und zwar vom 1ſten Juli d. J. angerechnet.

№ 21. Viſitatorialerlaß in Betreff Erhöhung des Feuerungsdeputats des Schullehrers zu Deetzbüll.

Auf den Antrag des (Küſters und) Schullehrers Jannſen in Deetzbüll wird nach eingezogener Erklärung des Schulcollegiums und erſtattetem Bericht und Bedenken des Predigers hiedurch verfügt, daß der Deetzbüller Schuldiſtrict dem dortigen Lehrer außer den bisher gelieferten 6 Fuder Torf und 1 Fuder Flaggen jährlich für die Zukunft und zwar vom Anfang dieſes Jahres angerechnet 4 (vier) Fuder Torf zu liefern hat.

Tondern im Viſitatorio, den 14ten Juli 1849.

Schulvacanz-Anzeige.

Für die neu eingerichtete Elementarclaſſe der Caſſendorfer Schule wird ein examinirter Seminariſt als Unterlehrer geſucht, welcher neben freier Station bei dem Hauptlehrer ein jährliches Gehalt von 60 Rthlr. Cour. zu genießen hat und dieſe Stelle am 1ſten Octbr. d. J. antreten muß.

Eintretenden Falls wird auch ein hinreichend befähigter Autodidact mit 40 Rthlr. Gehalt und freier Station angeſtellt, der ſich jedoch, gleich jenem, einer durch den Herrn Kirchenpropſten vorzunehmenden Prüfung zu unterwerfen hat.

Bewerber der einen oder andern Art werden aufgefordert, ihre mit Zeugniſſen verſehenen Geſuche bis zum 15ten Auguſt d. J. hieſelbſt einzureichen.

Oberinſpectorat zu Schönwalde, den 25ſten Juli 1849.

Namens des Schulpatronats: **Meier.**

Perſonalien.

Die Statthalterſchaft der Herzogthümer Schleswig-Holſtein hat den 23ſten Juli, die am 17ten Juni d. J. ſtattgehabte Wahl des Candidaten **Johannes Carl Ludwig Sievert** zum Diaconus der Gemeine zu St. Johannis auf Föhr beſtätigt.

Die Statthalterſchaft der Herzogthümer Schleswig-Holſtein hat die Berufung des am 1ſten Juli d. J. zum Diaconus an der Kirche zu Petersdorf auf Fehmarn gewählten Candidaten der Theologie **Danklef Adolph Ferdinand Matthieſſen** aus Schleswig unterm 23ſten ſ. Mts. beſtätigt.

Die am 3ten Juli d. J. ſtattgehabte Wahl des Candidaten der Theologie **Heinrich Johann Jeſſen** von Werthemine zum Prediger in Bannesdorf auf Fehmarn iſt unterm 23ſten ſ. Mts. beſtätigt worden.

Am 25ſten Juli d. J. iſt der Candidat der Theologie **Heinrich Rendtorff** aus Ludwigsburg zum Prediger in Arnis gewählt worden und hat die Statthalterſchaft der Herzogthümer Schleswig-Holſtein dieſe Wahl unterm 26ſten ſ. Mts. beſtätigt.

Unterm 30ſten Juli d. J. iſt der Propſt **Dr. Chriſtian Detlev Doſe** auf desfälliges Anſuchen ſeiner Aemter als Kirchenpropſt der Propſtei Stormarn und Prediger der Gemeine zu Bergſtedt, vom 1ſten November d. J. an gerechnet, mit Penſion entlaſſen worden.

Der Schullehrer **Friedrich Ferdinand Hanſen** zu Süderballig in der Propſtei Hadersleben iſt unterm 30ſten Juli d. J. auf Grund des Geſetzes vom 28ſten April d. J. ſeines Amtes entlaſſen worden.

Die Statthalterſchaft der Herzogthümer Schleswig-Holſtein hat unterm 30ſten Juli d. J. den Schullehrer **Jens Andreas Kloſter** zu Grönnebeck auf Grund des Geſetzes vom 28ſten April d. J. ſeines Amtes entlaſſen.

Der ordinirte Candidat der Theologie **Jacob Eduard Petersen** aus Schleswig iſt von der Statthalterſchaft der Herzogthümer Schleswig-Holſtein unterm 30ſten Juli d. J. zum Diaconus der Gemeine zu Ulderup, in der Propſtei Sonderburg, ernannt.

Unterm 31ſten Juli d. J. iſt der Paſtor **Johann Arnold Chriſtian Volckmar** ſeines Amtes als Prediger der Gemeine zu Sieck, in der Propſtei Stormarn, vom 31. Decbr. d. J. an gerechnet, mit Penſion entlaſſen worden.

Der bisherige Diaconus in Heide **Otto Nicolaus Henning Peters** iſt am 28ſten Juni d. J. zum Diaconus an der Flensburger St. Marienkirche gewählt und dieſe Wahl von der Statthalterſchaft der Herzogthümer Schleswig-Holſtein unterm 1. Aug. d. J. beſtätigt worden.

Unterm 2ten Auguſt d. J. iſt der Elementarlehrer **C. H. Wieſe** in Ottenſen zum ſiebenten Lehrer am Gymnaſium in Altona ernannt.

Amtsblatt

für die Herzogthümer Schleswig-Holstein.

Departement der geiſtlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

7tes Stück. Ausgegeben Kiel, den 6ten October. 1849.

Inhalt.

№ 22. Reſcript des Departements, betreffend die Fähigkeit der zum Militairdienſt ausgehobenen Candidaten der Theologie, zu Predigern gewählt und präſentirt zu werden.
„ 23. Reſcript des Departements, betreffend den Wegfall des § 4 der Bekanntmachung der Schleswig-Holſteiniſchen Regierung, vom 27ſten April v. J., wegen Ueberweiſung mehrerer Geſchäfte an die Localbehörden.
„ 24. Reſcript des Departements, betreffend die Interpretation der §§ 7 und 9 der Bekanntmachung der Schleswig-Holſteiniſchen Regierung, vom 27ſten April v. J., wegen Ueberweiſung mehrerer Geſchäfte an die Localbehörden.
„ 25. Regulativ für die Armen- und Fabrikſchule der Stadt Itzehoe.
„ 26. Verfügung, betreffend die Concurrenz der Inſtenkäthner im Kirchſpiel Münſterdorf zu den Kirchenlaſten.
„ 27. Norm für die Repartition der Perſonalſchullaſten in der Schulcommüne Büttel, Kirchſpiels St. Margarethen.
Vacanz-Anzeigen. — Perſonalien.

№ 22. Reſcript des Departements, betreffend die Fähigkeit der zum Militairdienſt ausgehobenen Candidaten der Theologie, zu Predigerſtellen gewählt und präſentirt zu werden.

Mit Beziehung auf die gefällige Vorfrage des Herrn Kirchenpropſten —

— — — — — — — — —

unterläßt das unterzeichnete Departement nicht, Ihnen zu erwiedern, daß der Präſentation der zum Militairdienſt ausgehobenen Candidaten des Predigtamts Nichts entgegenſteht, und daß dieſelben Gewährung des zur Abhaltung der Wahlpredigt erforderlichen Urlaubs, ſowie für den Fall ihrer Erwählung, Befreiung vom Militairdienſt von der Statthalterſchaft zu gewärtigen haben.

Kiel, den 18ten September 1849.

Schleswig-Holſteiniſches Departement der geiſtlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

№ 23. Reſcript des Departements, betreffend den Wegfall des § 4 der Bekanntmachung der Schleswig-Holſteiniſchen Regierung vom 27ſten April v. J., wegen Ueberweiſung mehrerer Geſchäfte an die Localbehörden.

Mit Beziehung auf den gefälligen Bericht der Schleswig-Holſteiniſchen Regierung vom 2ten Auguſt d. J., betreffend die Vorfrage des Paſtors — —, ob die in dem § 4 der Bekannt-

machung der Schleswig-Holſteiniſchen Regierung vom 27ſten April 1848 vorgeſchriebene ſchriftliche Erklärung zur Zeit noch von den copulirenden Paſtoren zu fordern ſei, wird Wohldieſelbe hierdurch erſucht, dem Hauptpaſtor — — in Gemäßheit Beſchluſſes der Statthalterſchaft vom 21ſten d. Mts. gefällig zu eröffnen, daß nach den neueren geſetzlichen Beſtimmungen der Grundrechte des deutſchen Volks und des Schleswig-Holſteiniſchen Staatsgrundgeſetzes es bei Eingehung von Ehen zwiſchen Lutheranern und Katholiken lediglich den Brautleuten zu überlaſſen ſei, nach dem Ritus welcher Kirche ihre Kinder getauft und in welcher Confeſſion ſie auferzogen werden ſollen und daß demnach die in dem § 4 der gedachten Bekanntmachung vorgeſchriebene Verpflichtung der Brautleute, die Kinder, welche aus ihrer Ehe geboren werden, ohne Unterſchied des Geſchlechts von einem lutheriſchen Prediger taufen und in der evangeliſch-lutheriſchen Kirche auferziehen zu laſſen, als wegfällig geworden anzuſehen ſei.

Kiel, den 24ſten September 1849.

Schleswig-Holſteiniſches Departement der geiſtlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

№ 24. Reſcript des Departements, betreffend die Interpretation der §§ 7 und 9 der Bekanntmachung der Schleswig-Holſteiniſchen Regierung vom 27ſten April v. J., wegen Ueberweiſung mehrerer Geſchäfte an die Localbehörden.

Mit Beziehung auf den bei dem Departement des Innern eingegangenen gefälligen Bericht der Schleswig-Holſteiniſchen Regierung vom 27ſten Juni d. J., betreffend ein Geſuch des — — um eine authentiſche Interpretation des § 9 der Bekanntmachung der Schleswig-Holſteiniſchen Regierung vom 25ſten April v. J., unterläßt das unterzeichnete Departement nicht, Wohldenſelben in Gemäßheit Beſchluſſes der Statthalterſchaft vom 21ſten d. Mts. Folgendes zu erwiedern:

Die §§ 7 und 9 der Bekanntmachung der Schleswig-Holſteiniſchen Regierung vom 25ſten April v. J., betreffend die Ueberweiſung mehrer Geſchäfte an die Localbehörden, ſind nach Anſicht der Statthalterſchaft dahin zu verſtehen, daß in den Diſtricten, in welchen das Kirchen und Schulpatronat verfaſſungsmäßig den einzelnen Gemeinden zuſteht, die Gemeinden zum Landankauf für Begräbnißplätze oder andere kirchliche Zwecke und zur Ausführung von Bauten oder Reparaturen an kirchlichen Gebäuden, ſowie zum Ankauf von Schulland oder Ausführung von Bauten und Reparaturen der Schulgebäude, keiner höheren Genehmigung bedürfen ſollen. Es dürfte dieſer mit den Worten der betreffenden §§ übereinſtimmenden Interpretation auch weder ein vermeintliches Recht der Kirchenviſitatoren, da regelmäßig nicht ihnen, ſondern der Schleswig-Holſteiniſchen Regierung die Genehmigung zuſtand, noch auch Gründe der Zweckmäßigkeit entgegenſtehen. Denn es wird allerdings ſelbſtverſtändlich dem Kirchenviſitatorio, als der mit der Ueberwachung der Befolgung der geſetzlichen Vorſchriften und der Erfüllung der Kirchen- und Schulzwecke beauftragten Behörde, die Oberaufſicht in dieſer Hinſicht auch ferner verbleiben müſſen, deren Unterſcheidung von dem Genehmigungsrecht in dem desfälligen Bericht des — — nicht gehörig beachtet zu ſein ſcheint. Danach würde es alſo den einzelnen Kirchen- und Schulgemeinden in der Propſtei — — allerdings freiſtehen, ohne vorgängige Zuſtimmung des Viſitatoriums Land zu erwerben oder Bauten vorzunehmen, wobei es ihnen indeß im Intereſſe ihrer eigenen Sicherheit unbenommen iſt, ſich dieſer Zuſtimmung

vorher zu verſichern und dadurch die Möglichkeit abzuſchneiden, daß eine derartige von ihnen vorgenommene Handlung höheren Orts rückgängig gemacht werden müßte.

— — — — — — — — —
— — — — — — — — —

Kiel, den 25ſten September 1849.

Schleswig-Holſteiniſches Departement der geiſtlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

№ 25. Regulatio für die Armen- und Fabrikſchule der Stadt Itzehoe.

§ 1.

Beaufſichtigung der Schule.

Die Armen- und Fabrikſchule ſteht, wie die übrigen Schulen der Stadt Itzehoe, unter der Aufſicht des Schulcollegiums. Dem Diaconus liegt die unmittelbare Inſpection ob.

§ 2.

Pflicht des Lehrers.

Der Lehrer an der Armen- und Fabrikſchule, welcher vom Magiſtrate angeſtellt wird, hat in der Armenſchule 24 Stunden, in der Fabrikſchule 18 Stunden wöchentlich zu unterrichten.

§ 3.

Die Schüler der Armenſchule.

Der Armenſchule gehören alle ſchulpflichtigen Kinder ſolcher Eltern an, welche Unterſtützung aus der Armencaſſe genießen, oder zur Armenunterſtützung keinen Beitrag leiſten; außerdem diejenigen Kinder, welche auf Koſten der Armencaſſe erzogen werden.

§ 5.

Lehrgegenſtände in der Armenſchule.

Der Unterricht in der Armenſchule beſchränkt ſich auf die nothwendigſten Gegenſtände: Religion, Bibelkunde, Leſen, Schreiben, Kopf- und Tafelrechnen, Singen u. ſ. w. Die Schüler haben vom 10ten Jahre an die Kinderlehre zu beſuchen.

§ 6.

Die Schüler der Fabrikſchule.

Der Fabrikſchule gehören alle diejenigen Kinder an, welche in hieſigen Fabriken arbeiten. Ueber den Unterricht derſelben und den Beſuch der Kinderlehre gelten die (§ 5) für die Armenſchule getroffenen Beſtimmungen.

§ 7.

Erlaubniß zum Eintritt in die Fabrikſchule.

Kein Kind darf in der Fabrikſchule und, was daraus folgt, in die Fabrikarbeit eintreten, bevor ihm dazu von dem Schulinſpector der Fabrikſchule die Erlaubniß ertheilt worden iſt.

§ 8.

Die Erforderniſſe zur Aufnahme.

Zur Aufnahme eines Kindes in die Fabrikſchule iſt erforderlich, daß daſſelbe das 10te Jahr bereits zurückgelegt hat, daß es fertig leſen und etwas rechnen kann, und daß es die beiden erſten

Hauptſtücke des kleinen lutheriſchen Katechismus auswendig gelernt hat. Ausnahmen ſind nur mit Bewilligung des Schulcollegiums zu machen.

§ 9.

Das Erlaubnißbuch.

Wenn der Inſpector ein Kind zur Aufnahme in die Fabrikſchule befähigt findet, ſo ſtellt er demſelben die Erlaubniß zum Eintritt in die Schule in einem Buche aus, in welches Name und Alter des Kindes, ſowie Name, Stand und Jurisdiction der Eltern von ihm einzutragen, auch zu bemerken iſt, unter welchem Dato die Erlaubniß ertheilt iſt. Dies Erlaubnißbuch hat das Kind zuvörderſt ſeinem bisherigen Lehrer zu einer desfallſigen Bemerkung im Schulprotocoll, darnach ſeinem Fabrikherrn zu produciren, welcher erſt nach Producirung desſelben das Kind in die Arbeit nehmen darf; endlich aber hat das Kind ſein Erlaubnißbuch dem Lehrer beim Eintritt in die Fabrikſchule einzuhändigen.

§ 10.

Austritt aus der Fabrikſchule.

Wenn ein Kind wieder aus der Arbeit geht, ſo iſt es gehalten, das Erlaubnißbuch vom Lehrer abzuholen und dem Schulinſpector zurückzubringen, damit derſelbe für den Eintritt des Kindes in die frühere Schule Sorge tragen könne. Der Lehrer hat monatlich eine Liſte der ausgetretenen Kinder dem Schulinſpector zuzuſtellen, damit derſelbe die nöthige Controlle führen kann. Tritt ein Kind ſpäter wieder in Arbeit, ſo wird vom Schulinſpector aufs Neue die Erlaubniß mit beigefügtem Datum in das Buch eingetragen. Wäre endlich die Unterbrechung der Arbeit nur eine augenblickliche, ſo iſt dem Kinde der Beſuch der Fabrikſchule auch während der kurzen Zwiſchenzeit zu verſtatten.

§ 11.

Schulpfleger.

Für die Fabrikſchule ſind zwei Schulpfleger zur Ueberwachung des Schulbeſuchs und zur Verwaltung des aus dem Schulbeitrage der Kinder (§ 12) erwachſenden Fonds zu beſtellen.

§ 12.

Der Schulbeitrag der Fabrikſchüler.

Von dem Arbeitslohn eines jeden Kindes, welches die Fabrikſchule beſucht, iſt wöchentlich 1 ß vom Fabrikherrn zurückzuhalten. Dies Geld iſt von einem dazu beſtellten Manne einzufordern und dem älteſten Schulpfleger zu übergeben. Von dieſem Gelde werden die Koſten für Erleuchtung und Heizung des Schulzimmers während der Unterrichtsſtunden der Fabrikſchule beſtritten, und nach einer ſchriftlichen Anweiſung des Schulinſpectors die nöthigen Schulbücher und Utenſilien für den Unterricht angeſchafft. Der Reſt des Geldes wird als Beitrag zu dem Gehalt des Lehrers (§ 3.) hergegeben. Der rechnungsführende Schulpfleger hat dem Schulcollegio jährlich von dieſem Gelde Rechnung abzulegen.

§ 12.

Strafen.

Bei vorkommenden Schulverſäumniſſen iſt gegen die Eltern oder Vorgeſetzten der Kinder nach Maaßgabe der allgemeinen Beſtimmungen hinſichtlich des Schulbeſuchs zu verfahren. Jede Unordnung rückſichtlich der Erlaubnißbücher iſt ernſtlich zu ahnden. Die etwa erkannten Brüchen ſind von den Fabrikherren nach Aufgabe der Obrigkeit zurückzuhalten und ebenfalls an den Schulpfleger abzugeben, welcher die Rechnung führt, und der durch ein Verzeichniß der von der Obrigkeit erkannten Brüchen controllirt wird. Macht ein Kind ſich wiederholter Verſäumniſſe und anderer erheblicher Vergehungen ſchuldig, ſo kann der Schulinſpector es von der Fabrikſchule ausſchließen.

§ 14.

Verpflichtungen der Fabrikherren, welche ſchulpflichtige Kinder in Arbeit nehmen.

Die Fabrikherren dürfen ſchulpflichtige Kinder erſt dann in Arbeit nehmen, wenn dieſelben ihnen ein Buch, worin die Erlaubniß zum Beſuch der Fabrikſchule vom Schulinſpector ausgeſtellt iſt, produciren (§ 9). Die Fabrikherrn ſind ferner gehalten, von dem Wochenlohn des Kindes 1 ß zurückzubehalten und einem dazu beſtellten Sammler wöchentlich auszuzahlen (§ 12), auch die etwa erkannten Brüchen nach Aufgabe der Obrigkeit vom Wochenlohn der Kinder zu kürzen und dem Sammler zu behändigen (§ 13). Die Fabrikherren dürfen die Kinder endlich nicht länger als 10 Stunden täglich und nicht ſpäter als 5 Uhr Nachmittags arbeiten laſſen und müſſen dieſelben, wenn ſie confirmirt werden ſollen, für die Zeit des Confirmandenunterrichts und des Wochengottesdienſtes aus der Arbeit entlaſſen.

§ 15.

Hinſichtlich aller in dieſem ſpeciellen Regulativ nicht beſonders gedachten Puncte dienen die Vorſchriften der allgemeinen Schulordnung vom 24ſten Auguſt 1814, des Schulregulativs für die Bürgerſchule der Stadt Itzehoe und die ſpäter erlaſſenen näheren Beſtimmungen zur Richtſchnur.

Vorſtehendes Regulativ iſt am 9ten December 1848 von dem Schulcollegium der Stadt Itzehoe rückſichtlich der darin enthaltenen der Competenz deſſelben unterliegenden Beſtimmungen, am 15ten September 1849 von der Schleswig-Holſteiniſchen Regierung rückſichtlich der übrigen genehmigt worden.

№ 26. Verfügung, betreffend die Concurrenz der Inſtenkäthner im Kirchſpiel Münſterdorf zu den Kirchenlaſten.

Auf Veranlaſſung einer Vorſtellung der Inſtenkäthner in Münſterdorf, um Herabſetzung der von den Inſtenkäthnern, Abſchiednern und Häuerlingen im Kirchſpiele Münſterdorf zu entrichtenden Beiträge zu den Kirchenlaſten, iſt von dem Kirchenprobſten Wolf in Itzehoe nach ſtattgefundener Correſpondenz mit dem Patronate und dem Kirchencollegio unterm 20ſten Auguſt d. J. bis weiter verfügt worden: daß die Käthner, welche nur Land zu einem Kohlhof beſitzen, zu $\frac{1}{8}$, dagegen die Abſchieder und Inſten zu $\frac{1}{16}$ des alten Beitrages zu den Kirchenlaſten anzuſetzen ſeien, jedoch mit Ausnahme derjenigen Abſchieder, die für 5000 m⁄, ſowie derjenigen Inſten, die für 10,000 m⁄ Armengeld bezahlen, als welche zu $\frac{1}{8}$ des gerachten Beitrages für verpflichtet zu erachten.

№ 27. Norm für die Repartition der Perſonal-Schullaſten für die Schule zu Hüttel, Kirchſpiels St. Margarethen.

In Betreff der Repartionsnorm der Perſonalſchullaſten für die Bütteler Schule ſind von dem Kirchenviſitatorio des Amts Steinburg folgende Beſtimmungen genehmigt:

1) Sämmtliche Contribuenten ſind in 6 verſchiedene Claſſen einzutheilen;
2) Dieſe Claſſen ſind nach dem jedesmaligen Beitrage der Contribuenten zu den Armenlaſten zu normiren und zwar dergeſtalt, daß
   die erſte Claſſe diejenigen befaſſe, deren Beitrag zu den Armenlaſten jedesmal 6 m⁄ und darüber,
   die zweite dto. diejenigen, deren jedesmaliger Armenbetrag 3 m⁄ und darüber,
   die dritte dto. diejenigen, deren jedesmaliger Armenbeitrag 1 m⁄ und darüber,
   die vierte dto. diejenigen, deren jedesmaliger Armenbeitrag 3 ß und darüber,
   die fünfte dto. die Hauseigner, deren Armenbeitrag jedesmal unter 3 ß, und
   die ſechste dto. die Hausinſten, deren Armenbeitrag jedesmal unter 3 ß beträgt.

Gegenwärtig beſteht

die erſte Claſſe aus 4 Perſonen
die 2te dto. „ 10 „
die 3te dto. „ 16 „
die 4te dto. „ 55 „
die 5te dto. „ 30 „
und die 6te dto. „ 15 „

Da die gegenwärtigen Perſonalſchullaſten ſich auf 175 *mk* quartaliter belaufen, ſo werden von den Mitgliedern der verſchiedenen 6 Claſſen beizutragen ſein:

von den	4	Perſonen	der	1.	Claſſe	quartaliter	à	3	*mk*	8	*ß*	= 12	*mk*	— *ß*
„ „	10	„	„	2.	„	„	à	2	„	8	„	= 15	„	— „
„ „	16	„	„	3.	„	„	à	2	„	—	„	= 32	„	— „
„ „	55	„	„	4.	„	„	à	1	„	8	„	= 82	„	8 „
„ „	30	„	„	5.	„	„	à	—	„	12	„	= 22	„	8 „
„ „	15	„	„	6.	„	„	à	—	„	6	„	= 5	„	10 „
										Zuſammen		179	*mk*	10 *ß*

und wird das Schulcollegium die hiernach quartaliter überfließenden 4 *mk* 10 *ß* nach Befinden der Umſtände den beiden letzten Claſſen zu Gute kommen laſſen.

Vacanzanzeigen.

Prediger-Vacanzanzeigen.

Durch das am 7ten April d. J. erfolgte Ableben des Diaconus **Schütze** an der Kirche zu Uetersen iſt dieſe Predigerſtelle vacant geworden und nach Ablauf des Gnadenjahres für die hinterbliebene Wittwe wiederum zu beſetzen. Es werden daher von dem hieſigen klöſterlichen Convente, welchem das Präſentationsrecht zu dieſer Wahlſtelle competirt, Alle, welche geſonnen ſind, ſich darum zu bewerben, hiedurch aufgefordert, ihre deesfälligen Geſuche, unter Anlegung ihrer Zeugniſſe, innerhalb 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, dem hieſigen Convent einzuſenden.

Uetersen, den 6ten September 1849. Von Patronatswegen.

Durch die anderweitige Beförderung des Paſtors **J. A. Gleiſs** iſt die Stelle eines Predigers an den Strafanſtalten in Glückſtadt erledigt worden. In dieſer Veranlaſſung werden alle Diejenigen, welche ſich um das gedachte Amt, deſſen jährliche Einkünfte 2250 *mk.* Cour. betragen, zu bewerben gewilligt und qualificirt ſind, hiedurch aufgefordert, ihre deesfälligen Geſuche unter Anlegung der Zeugniſſe, innerhalb 3 Wochen, vom Tage dieſer Bekanntmachung angerechnet, an das Departement der geiſtlichen und Unterrichts-Angelegenheiten in Kiel einzuſenden.

Kiel, den 18ten September 1849.

Schleswig-Holſteiniſches Departement der geiſtlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Schul-Vacanzanzeige.

Das Amt des Lehrers an der Diſtrictſchule zu Langenhals, adel. Guts Klein Collmar, iſt durch Beförderung des bisherigen Schullehrers daſelbſt vacant geworden. Die damit verbundenen jährlichen Einkünfte beſtehen nach dem Regulative in freier Wohnung, einem Gehalte von 310 *mk.* Court., 5 Tonnen Roggen, 10 Tonnen Weizen, Gräſung und Winterfutter für 2 Kühe und 8 Marſchhufen Torf. Bewerber um dieſe durch Wahl der Commüne zu beſetzende Stelle, haben ihre an das Patronat zu richtenden Geſuche, unter Anlegung ihrer Zeugniſſe, binnen 3 Wochen a dato portofrei hieſelbſt einzuſenden.

Glückſtadt, im Juſtitiariate des adel. Guts Klein Collmar, den 1ſten October 1849.

P. F. C. Matthieſſen.

Perſonalien.

Unterm 11ten September d. J. iſt der Paſtor **Friedrich Tamſen** in Trittau zum Kirchenpropſten der Propſtei Stormarn vom 1ſten November d. J. an ernannt.

Am 15ten deſſelb. Mts. iſt der Katechet und Hospitalsprediger in Elmshorn **Johann Friedrich Carſtens** mit Tode abgegangen.

Unterm 20ſten September iſt die am 17ten d. Mts. ſtattgehabte Wahl des bisherigen Paſtors in Bedſtedt **L. Chr. Schrader** zum Archidiaconus an der St. Nicolaikirche in Kiel von der Statthalterſchaft beſtätigt, und unter demſelben Datum der Hauptpaſtor **Jacob Hanſen** in Meldorf zum Kirchenpropſten der Propſtei Süderdithmarſchen ernannt.

Unterm 27ſten September d. J. iſt die Wahl des Candidaten der Theologie **Johann Chriſtian Ludwig Japſen** aus Schleswig zum Prediger in Seeſter von der Statthalterſchaft genehmigt.

Amtsblatt

für die Herzogthümer Schleswig-Holstein.

Departement der geiſtlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

8tes Stück. Ausgegeben Kiel, den 30ſten December. 1849.

Inhalt.

№ 28. Schreiben des Departements an das Curatorium der Kieler Univerſität vom 16. Nov. d. J. betr. eine Veränderung der Ferienzeit.

№ 29. Schreiben des Departements an den Generalſuperintendenten des Herzogthums Holſtein vom 17ten Decbr. d. J., betr. die Befreiung der zu Schullehrern an Bürger- und Landſchulen gewählten oder ernannten Seminariſten vom Militairdienſt.

№ 30. Regulativ, betr. die Verlegung des Kirchhofes in der Stadt Crempe vom 11ten Oct. d. J.

№ 31. Verfügung des Kirchenviſitatoriums der Propſtei Pinneberg vom 1ſten Nov. d. J., betr. eine veränderte Repartition der Kirchenanlagen in den Kirchſpielen Haſeldorf und Hafelau.

№ 32. Veränderte Norm für die Reparation des Schulgehalts zu Nortorf in der Propſtei Münſterdorf.

№ 33. Verfügung des Kirchenviſitatoriums der Propſtei Münſterdorf vom 12ten Nov. d. J., betr. die Zuziehung der unbewohnten Nebenhäuſer im Landrechter Schuldiſtrict zum Beitrag zum Schulgehalt.

№ 34. Beſchluß der Schulcommüne Stellingen Kirchſpiels Niendorf vom 30ſten Auguſt d. J., betr. eine veränderte Einrichtung der dortigen Schule.

Perſonalien.

№ 28. Schreiben des Departements an das Curatorium der Kieler Univerſität vom 16. Nov. d. J., betr. eine Veränderung der Ferienzeit.

In Uebereinſtimmung mit dem Antrage des academiſchen Conſiſtorii hat die Statthalterſchaft es genehmigt, daß an der Univerſität Kiel künftig während der Umſchlagszeit keine Ferien Statt finden, ſowie daß während des Sommerhalbjahres die Vorleſungen einzelner Docenten nicht ohne beſonderen Urlaub zum Behuf vorzunehmender Reiſen unterbrochen werden ſollen. Für die Weihnacht- und Neujahrsferien werden die Tage vom 23. Decbr. bis zum 2. Januar beſtimmt. Die Oſterferien ſollen regelmäßig vom 15. März bis zum 15. April Statt finden; wenn aber Oſtern ſpäter als auf den 8. April fällt, ſollen dieſelben erſt ſo viele Tage nach dem 15. März beginnen, als der Sonntag nach Oſtern (Quaſimodogeniti), mit welchem ſie dann zu ſchließen ſind, ſpäter fällt als der 15. April. Die Herbſtferien haben am 15. Auguſt ihren Anfang zu nehmen und mit dem 15. October zu enden.

Vorſtehendes wird dem Curatorio mit Beziehung auf deſſen gefälligen Bericht vom 2. Juli d. J. zur weiteren Bekanntmachung und Wahrnehmung des Erforderlichen mitgetheilt.

Kiel, den 16. Novbr. 1849.

Schleswig-Holſteiniſches Departement der geiſtlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

№ 29. Schreiben des Departements an den Generalſuperintendenten des Herzogthums Holſtein vom 17. Decbr. d. J., betr. die Befreiung der zu Schullehrern an Bürger- und Landſchulen gewählten oder ernannten Seminariſten vom Militairdienſt.

Zufolge desfälligen Schreibens des Departements des Kriegsweſens iſt es von der Statthalterſchaft unterm 11ten d. M. bewilligt, daß die zum Militärdienſt ausgehobenen examinirten Seminariſten, ſofern ſie den Altersclaſſen der 26—30jährigen unverheiratheten Mannſchaft angehören, zu Schullehrern an Stadt- oder Landſchulen präſentirt und gewählt oder ernannt werden können und haben die Betreffenden behufs der desfalls abzuhaltenden Prüfung eine Beurlaubung und im Fall ihrer Erwählung oder Ernennung zum Schullehrer Befreiung vom Militairdienſt zu gewärtigen.

Von Vorſtehendem werden der Herr Generalſuperintendent Herzbruch mit Beziehung auf Ihren gefälligen Antrag vom 18ten v. M. hiedurch in Kenntniß geſetzt.

Kiel, den 17ten Decbr. 1849.

Schleswig-Holſteiniſches Departement der geiſtlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

№ 30. Regulativ, betreffend die Verlegung des Kirchhofes in der Stadt Crempe.

§ 90.

Der bisherige um die Kirche in der Stadt belegene Begräbnißplatz der Cremper Stadt- und Landgemeinde geht ein, ſobald der neue Kirchhof eingerichtet und eingeweiht worden iſt; bis dahin werden die Leichen auf dem alten Begräbnißplatz noch ferner begraben.

§ 2.

Von dem alten Kirchhofe können diejenigen, welche eigenthümliche Begräbniſſe daſelbſt haben, die auf denſelben befindlichen Grabſteine wegnehmen laſſen. — Die etwa eingeſunkenen Gräber werden vollſtändig ausgefüllt und der Platz geebnet.

§ 3.

Der neue Kirchhof, welcher auf einem öſtlich circa 100 Schritte von der Stadt gegen Norden am Wege nach Grevenkop belegenen, von der Kirchengemeinde angekauften Grundſtücke einzurichten iſt, enthält einen Flächeninhalt von 174 Quadratruthen Hamb. Maaß. — Derſelbe wird auf der Seite nach der Chauſſee hin mit einer Einfahrt und zwei Seiteneingängen verſehen, und ringsum mit einer lebenden Hecke eingefaßt. Auf dem Kirchhofe führt um denſelben ein Fußſteig

von 6 Fuß Breite; außerdem wird ein von allen vier Seiten über den Kirchhof führender Kreuzweg von 8 Fuß Breite eingerichtet, welcher in der Mitte einen runden mit einigen Bäumen zu bepflanzenden Platz bildet und den Begräbnißplatz in 4 Quartiere theilt.

§ 4.

Die Einfahrt und die Seiteneingänge zum Kirchhofe werden mit zwei gußeiſernen Pforten und mit zweien kleineren gußeiſernen Seitenpforten verſehen. — Vor der Einfahrt des Kirchhofes befindet ſich ein geräumiger Vorplatz zum Umwenden der Leichenwagen; über dem Eingange wird eine paſſende Inſchrift angebracht.

§ 5.

Von den durch den Kreuzweg gebildeten 4 Quartieren ſind drei, nämlich das nördliche Feld I und die beiden ſüdlichen Felder II und III zu Erbbegräbniſſen beſtimmt, welche für 3 Leichen 8 Fuß im Quadrat eingerichtet werden. — Darnach werden in Quartier I 95, in Quartier II und III in jedem 116 Erbbegräbniſſe, mit zuſammen 327 Erbbegräbniſſen mit Platz für 891 Leichen vorhanden ſein.

§ 6.

Das nördliche Feld, Quartier IV, wird dagegen zum gemeinſchaftlichen Begräbnißplatz eingerichtet, auf welchem jedes Grab eine Länge von 8 Fuß und eine Breite von 4 Fuß erhält.

§ 7.

Auf dieſem gemeinſchaftlichen Begräbnißplatze werden jedoch (wodurch noch mehr Platz gewonnen wird) einige Gräberreihen für kleine Kinderſärge, 4 Fuß lang und 2 Fuß breit eingerichtet werden.

§ 8.

Nach Beſchaffung aller ſonſtigen Arbeiten an dem neuen Begräbnißplatze, werden um den Kirchhof in Zwiſchenentfernung einer Ruthe Linden gepflanzt, auch wird der zwiſchen dem Eingange zum Kirchhofe und dem Wege nach Grevenkop belegene Vorplatz mit Linden oder Roßkaſtanien bepflanzt.

§ 9.

Das Reinhalten des Kirchhofes von Unkraut, nebſt dem Scheeren der Hecken und Anbinden der jungen Bäume, überhaupt alles, was zur Erhaltung der Ordnung des Kirchhofes beitragen kann, wird dem Todtengräber ſtrenge zur Pflicht gemacht und ihm eine desfällige nähere Inſtruction ertheilt. Hierbei wird bemerkt, daß die Benutzung des Graſes auf dem Kirchhofe dem Hauptpaſtor an der Kirche zu Crempe zuſteht; ſowie, daß beiden Predigern an der Cremper Kirche freie Begräbnißplätze für ſich und ihre Familie zuſtehen.

§ 10.

Längs allen Wegen und Steigen bleibt eine 1 Fuß breite Raſenkante ſtehen. — Die Wege und Fußſteige ſelbſt werden bis auf 4 Zoll vertieft und darauf wieder bis auf 2 Zoll mit grobem Sande ausgefüllt.

§ 11.

Zur näheren Bezeichnung der Gräber werden von N. nach S. und von O. nach W. 1 Fuß

breite und 4 Zoll tiefe Streifen ausgeſchaufelt, ſowie 120 Stück, 2 Fuß hohe und 8 Zoll breite Nummerſteine dergeſtalt geſetzt, daß ſie 1 Fuß in der Erde und 1 Fuß über derſelben ſtehen, und die fortlaufende Nummer einer jeden Gräberreihe angeben.

§ 12.

Zur beſtändigen Erhaltung und Nachweiſung der eben gedachten Gräberordnung wird eine Charte angefertigt, auf welcher die Gräberreihen mit Linien angegeben und die Nummerſteine mit der Nummer derſelben bezeichnet werden, ſowie ein Begräbnißprotocoll in duplo eingerichtet, in welchem ſämmtliche Gräber unter feſtſtehenden Nummern, wie ſelbige auch zugleich auf den in § 11 gedachten Nummerſteinen verzeichnet ſtehen, auf einem beſonderen Folio mit Angabe des Eigenthümers aufgeführt werden.

§ 13.

Das eine Exemplar dieſes unter Auctorität des Patronats der Kirche einzurichtenden Begräbnißprotocolls wird beim Patronate niedergelegt, und hat der Bürgermeiſter und Stadtſecretair, als Mitglied des Patronats, den Namen eines Jeden, der ein Grab käuflich oder erblich erlangt, darin einzutragen, und Letzterem, gegen eine Gebühr von 4 ß, einen Grabſchein zu ertheilen. Dagegen wird das andere Exemplar dem Todtengräber zugeſtellt, worin derſelbe jede Beerdigung unter Beifügung des Datums und der Jahreszahl, wann ſolche geſchehen, zu notiren hat, und muß derſelbe dieſes von ihm geführte Begräbnißprotocoll jährlich dem Patronate vorzeigen, damit die Richtigkeit deſſelben atteſtirt wird.

§ 14.

Nach Vollendung des neuen Kirchhofes wird eine öffentliche Licitation behufs des Verkaufs der 3 Leichen breiten Erbbegräbniſſe angeſtellt, auf welcher das Minimum des Kaufpreiſes auf 12 m$ einzuſetzen iſt.

§ 15.

Denjenigen, welche auf dem jetzigen alten Kirchhofe eigenthümliche Begräbniſſe beſitzen, und ihre Anſprüche an dieſelben auf das in Folge Reſcripts K. Regierung vom 21. Juli 1842 erlaſſene Proclam beim Profeſſionsprotocolle gehörig dargethan haben, wird bei dem Ankaufe eines Erbbegräbniſſes die Hälfte des für ein ſolches feſtgeſetzten Kaufpreiſes mit 6 m$ auf die Kaufſumme in Abrechnung gebracht.

§ 16.

Für alle Leichen, welche in den gemeinſchaftlichen Gräbern, die der Kirche gehören, begraben werden, iſt die bisher übliche Gebühr von 16 ß Cour. für Erwachſene und 8 ß für Kinderleichen auch ferner an die Kirche zu zahlen, ſowie auch überhaupt für alle Leichen die der Kirche, dem Prediger und Küſter, ſowie dem Rector bisher zukommenden Gebühren zu entrichten ſind. Für Armenleichen aber hieſelbſt Heimathberechtigter fällt die reſp. mit 16 ß und 8 ß an die Kirche zu zahlende Gebühr weg.

§ 17.

Jedem Eigenthümer eines Begräbniſſes ſteht es frei, daſſelbe durch Verkauf oder auf andere Weiſe zu veräußern; es muß aber der neue Beſitzer eines ſolchen Begräbniſſes die in § 13 gedachte Umſchreibung veranlaſſen, um das Eigenthum zu gewinnen.

§ 18.

Die Koſten der Einrichtung, Einweihung und Befriedigung des Kirchhofes werden aus der Kirchenkaſſe beſtritten. Dagegen genießt dieſelbe alle aus dem Verkauf der Erbbegräbniſſe eingehenden Kaufgelder, imgleichen auch die im § 16 gedachte Gebühr von reſp. 16 ß und 8 ß für Leichen, die auf dem gemeinſchaftlichen Begräbnißplatze beerdigt werden.

§ 19.

Es ſteht zwar jedem Eigenthümer eines Begräbniſſes frei, auf demſelben Denkmäler und Verzierungen anzubringen, jedoch hat das Patronat dahin zu ſehen, daß dieſe Denkmäler und Verzierungen nicht unpaſſend und dem Orte unangemeſſen ſind. — Bäume um die Grabſtätte zu pflanzen kann nur inſoweit geſtattet werden, als dadurch die anſtoßenden Gräber nicht benachtheiligt werden.

§ 20.

Der Todtengräber darf keine Leiche eher begraben, bevor er nicht von dem beikommenden Prediger die Erklärung eingeholt hat, daß keine Hinderniſſe der Beerdigung entgegenſtehen, und bevor er nicht den bisher üblichen Todtenzettel empfangen hat, und hat derſelbe dieſe Zettel jährlich beim Patronate abzuliefern, damit nach ſolchen Zetteln die Richtigkeit des von ihm geführten Begräbnißprotocolls atteſtirt werden könne. Wegen Ertheilung dieſer Todtenzettel hat der Todtengräber ſich an den Kirchenjuraten, welcher als Kirchenbauherr fungirt, zu wenden, der, vom Tage der Einweihung dieſes neuen Kirchhofes angerechnet, die Todtenzettel ohne Entgelt ausſchreibt.

§ 21.

Mit Rückſicht auf die Gebühr des Todtengräbers behält es bei der bisherigen beſtimmten Taxe desſelben ſein Bewenden. (cfr. den Anhang).

§ 22.

Der Todtengräber darf keine Gruft anders als am hellen Tage machen, und muß jedes Grab wenigſtens 6 Fuß tief graben. Bei Gefängnißſtrafe iſt er verbunden, die beim Graben einer Gruft etwa zum Vorſchein kommenden Gebeine und Reſte von Särgen ohne weitere Vergütung ſo tief einzugraben, daß eine Leiche vorſchriftsmäßig verſenkt werden kann, und darf er von den Ueberbleibſeln der Särge nichts zu ſich nehmen.

§ 23.

Kein Grab darf eher wieder benutzt werden, als nachdem 10 Jahre, von Beerdigung der letzten Leiche an, verfloſſen ſind. Iſt aber auch in dieſem Falle die früher darin begrabene Leiche nicht völlig verweſet, ſo wird es in ſolcher Hinſicht nach den Vorſchriften des § 22 verhalten.

Inſtruction für den Todtengräber.

Der Todtengräber iſt dem Kirchenpatronate unterworfen und hat deſſen Anordnungen prompte Folge zu leiſten. Es liegt ihm die Erhaltung der Ordnung auf dem Begräbnißplatze ob, namentlich muß er denſelben von Unkraut reinigen, die Haupt- und Nebenſteige auf demſelben rein und eben halten, die Hecken zur gehörigen Zeit beſchneiden und von bemerkter Verordnung der Sträucher und Bäume des Kirchhofes, ſowie von etwanigen ſonſtigen wahrgenommenen Mängeln behufs deren Abhülfe dem Patronate ſofort Anzeige machen. Jedes Grab muß der Todtengräber bei hellem Tage und 6 Fuß tief unter der Erdoberfläche, mithin den Grabhügel nicht mitgerechnet, graben. — Wenn

er beim Graben Ueberbleibſel von Todtengebeinen und Särgen findet, ſo hat er dieſelben in dem Grabe ſo tief einzugraben, daß das Grab für den aufzunehmenden Sarg die vorſchriftsmäßige Tiefe von 6 Fuß behält. Der Todtengräber darf keine Leiche begraben, bevor er den bisher üblichen Todtenzettel von den Leichengeſchworenen erhalten hat. Das dem Todtengräber vom Patronate zuzuſtellende Grabbuch hat derſelbe dergeſtalt zu führen, daß er jedes neue Grab mit der Nummer des Merkſteins desſelben, dem Namen des Beerdigten und dem Dato der Beerdigung in das Grabbuch einträgt. Alljährlich zu Neujahr muß der Todtengräber ſein Grabbuch nebſt den empfangenen Grabzetteln dem Patronate zur Reviſion und Beſtätigung vorlegen. Der Todtengräber iſt auf vierteljährliche Kündigung angenommen, welche das Kirchenpatronat, wenn es dieſelbe für erforderlich erachtet, zu beſchaffen hat.

Wenn der Todtengräber ſeine vorſtehend angeführten Obliegenheiten gewiſſenhaft und treu erfüllt, ſo ſoll derſelbe nachſtehend verzeichnete Gebühren zu genießen haben.

Für ein Begräbniß für Erwachſene	2	mk	8	ß
„ Kinder über 12 Jahre	2	„	—	„
„ Kinder unter 12 Jahren	1	„	8	„
„ Kinder unter 4 Jahren	—	„	12	„
„ den größten Stein auf- und abzubringen .	2	„	8	„
„ einen mittelmäßigen Stein	1	„	8	„
„ einen kleinen Stein	—	„	8	„

Wenn die Erde 1 Fuß tief gefroren, bekommt der Todtengräber ein Viertel mehr; wenn ſie 2 Fuß tief gefroren, die Hälfte mehr, als die gewöhnliche Gebühr für jede Arbeit.

Von obiger Grabgebühr ſind ausgenommen die Armenleichen aus der Cremper Stadt- und Landgemeinde; indem ein jedes Grab, welches die Armenkaſſe beſtellt, von dem Todtengräber ohne Unterſchied für 8 ß beſorgt werden muß.

Auswärtige, zur Cremper Kirche nicht Eingepfarrte, haben die verzeichneten Gebühren des Todtengräbers doppelt zu zahlen.

Vorſtehendes Regulativ in Betreff der Verlegung des Kirchhofes wird hiedurch noie visit. von mir genehmigt.

Itzehoe, in der Probſtei Münſterdorf, den 11. October 1849.

Wolf.

№ 31. **Verfügung des Kirchenviſitatoriums der Propſtei Pinneberg vom 1ſten Novbr. d. J., betreffend eine veränderte Repartition der Kirchenanlagen in den Kirchſpielen Haſeldorf und Haſelau.**

In Uebereinſtimmung mit dem gefälligen Antrag vom 5ten d. M. und nach Vernehmung der betreffenden Paſtoren wird hierdurch genehmigt:

daß das Maximum des von den Inſten und Dienſtboten der Kirchſpiele Haſeldorf und Haſelau zur Kirchenanlage zu entrichtenden Beitrags auf 10 ß feſtzuſtellen, daß es dagegen bei dem bisherigen Verhältniß bleibt, wenn der Anſatz zur Kirchenlage 10 ß oder weniger per Kopf und per Morgen beträgt, daß ferner, wenn der Beitrag zur Kirchenanlage 10 ß überſteigt, von dem Deichgrafen oder Gevollmächtigten, den 2 Juraten und von der Commüne

zu erwählenden 2 Hufnern, 2 Kleinkäthnern und 2 Inſten durch Stimmenmehrheit darüber zu entſcheiden, ob und welche von dee Kleinkäthnern für das betreffende Jahr gleich den Inſten und Dienſtboten auf den Beitrag von 10 ß anzuſetzen, und daß bei Stimmengleichheit der Deichgrefe und Gevollmächtigte den Ausſchlag zu geben habe; daß den Kirchenjuraten ſtatt der früheren baaren Einnahme und der Befreiung von der Kirchenanlage ein jährliches Fixum von 20 mk zu bewilligen, und daß die Kirchenrechnung, jedoch exclusive der im Paſtorate verbleibenden und dort einzuſehenden Anlagen, in ſidemirter Abſchrift während des December-Monats bei dem Deichgrefen oder Gevollmächtigten zu der Betheiligten Anſicht auszulegen.

Das Patronat wird erſucht, das hiernach Erforderliche gefällig wahrzunehmen.

Pinneberg und Nellingen, den 1. November 1849.

Schreiter, Adler.
conſt.

Nr. 32. Veränderte Norm für die Repartition des Schulgehalts zu Nortorf in der Propſtei Münſterdorf.

In Betreff einer anderweitigen Repartition des Schulgehaltes zu Nortorf im Amte Steinburg iſt unterm 24. Februar d. J. von der Nortorfer Schulcommüne folgender, demnächſt vom Kirchenviſitatorio des Amtes Steinburg genehmigter Beſchluß gefaßt worden:

1) daß die bedürftigen Inſten und Tagelöhner ohne Landbeſitz gänzlich vom Schulgehalt freizulaſſen, und die übrigen Intereſſenten den Schulgehalt quartaliter ſo unter ſich vertheilen, daß ſie in 4 Claſſen, nämlich 1/4, 1/2, 3/4 und voll, denſelben herſtellig machen wollen.
2) Zum Setzungs-Collegio ſind außer den p. t. Vorſtehern 4 Intereſſenten ernannt, welche bis weiter die Sitzung zu verrichten haben, mit welcher Setzung die dazu in den verſchiedenen Claſſen Angeſetzten zufrieden ſein müſſen.

Nr. 33. Verfügung des Kirchenviſitatoriums der Propſtei Münſterdorf vom 12ten Novbr. d. J., betreffend die Zuziehung der unbewohnten Nebenhäuſer im Landrechter Schuldiſtrict zum Beitrag zum Schulgehalt.

Da es uns von der Schleswig-Holſteiniſchen Regierung anheim gegeben iſt, die unbewohnten Nebenhäuſer im Landrechter Schuldiſtrict zum Beitrag zum Schulgehalt hinzuzuziehen, ſo wird hiedurch von uns verfügt, daß die unbewohnten Nebenhäuſer in dem ebengedachten Schuldiſtrict gleich den dazu pflichtigen Perſonen zum Beitrag zum Schulgehalt daſelbſt mit hinzuzuziehen ſind.

Itzehoe, den 12. November 1849.

v. Kardorff. Wolf.

№ 34. Beſchluß der Schulcommüne Stellingen Kirchſpiels Niendorf vom 30ſten Auguſt d. J., betreffend eine veränderte Einrichtung der dortigen Schule.

Zufolge eines Protocolls des Kirchenviſitatorii der Probſtei Pinneberg vom 30. Auguſt d. J. hat die Schulcommüne Stellingen, Kirchſpiels Niendorf, beſchloſſen:

1) Es ſoll ein zweiter Lehrer bei der Stellinger Schule vom Viſitatorio angeſtellt und mit Beſtallung verſehen werden.

2) Es erhält der zweite Lehrer ein baares Gehalt aus der Stellinger Schulkaſſe von 430 *mk* Courant, welches als Perſonallaſt aufgebracht wird.

Außer den 450 *mk* erhält der zweite Lehrer freie Wohnung (Eine Stube) im Schulhauſe und freie Feurung. Für Koſt und Aufwartung muß der zweite Lehrer ſelbſt ſorgen.

3) Die Handdienſtpflichtigen bewilligen dem Hauptlehrer eine Zulage von 10 *mk* zum Erſatz für eigene Beſorgung des Torfſtichs auf dem Schulmoore, wogegen der Hauptlehrer dem zweiten Lehrer die benöthigte Feurung liefern muß.

Perſonalien.

Unterm 13ten Octbr. d. J. iſt der Paſtor an der Fleckenskirche in Preetz, **Aug. Cirſovius Heimreich**, zum Kirchenpropſten der Propſtei Kiel ernannt.

Unterm 16ten desſelben Mts. ſind der Candidat der Theologie **Guſtav Adolph Joh. Sieverts** aus Giekau zum Hoſpitalprediger und Katecheten in Elmshorn und der bisherige Paſtor an der lutheriſchen Gemeinde in Friedrichſtadt, **Auguſt Friedrich Schetelig**, zum Prediger an den Strafanſtalten in Glückſtadt ernannt.

Unterm 3ten November d. J. iſt der Advocat **Carl Friedrich Lucian Samwer** zum außerordentlichen Profeſſor der Jurisprudenz an der Univerſität Kiel und zum ſtaatsrechtlichen Conſulenten der Landesregierung der Herzogthümer ernannt.

Unter demſelben Dato ſind dem Profeſſor **J. Olshauſen** die bisher interimiſtiſch von ihm wahrgenommenen Geſchäfte der Curatel der Kieler Univerſität definitiv übertragen.

Unterm 15ten Novbr. d. J. iſt die am 7ten desſelben Monats ſtattgehabte Wahl des bisherigen Paſtors in Haddebye, **Volquard Georg Friedrich Haack**, zum Prediger in Jarpen, Propſtei Plön, von der Statthalterſchaft beſtätigt.

Unterm 6ten December d. J. iſt die am 25ſten v. Mts. ſtattgehabte Wahl des Candidaten der Theologie **Georg Heinrich Wilhelm Schwartz** aus Neuenkirchen zum Diaconus in Wilſter von der Statthalterſchaft beſtätigt.

Amtsblatt

für die

Herzogthümer Schleswig-Holstein.

Departement der Finanzen.

Abtheilung: Zollwesen.

1849.

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß.

	Amtsblatt. Stück.	№
A.		
Ablieferung der Intraden geschieht, nach Aufhebung der Staatsschuldenkasse, an die Schleswig-Holsteinische Hauptkasse	6	1
„ Bei jeder Ablieferung ist der Kasse anzuzeigen für welchen Monat die betreffende Summe zur Einnahme berechnet ist	6	2
Angaben, Verzollungs-, über Holz dürfen generell in die Zollrechnung eingetragen werden	6	5
Ausfuhr-Verbot von Munitions-Gegenständen, Pferden und Schiffsbauholz nach Dänemark	3	2
B.		
Budget. Die Zollämter sind autorisirt, die Gagen ꝛc. für 1849 mit dem festgesetzten Betrage auszuzahlen	1	4
C.		
Cautionen der Zollhebungsbeamten. Vorschriften über die Bestellung derselben	2	4
„ Dieselben sind auf Stempelpapier der 2ten Classe № 9 zu 12 ß 8 ß zu schreiben	4	3
Conduitenlisten sind aufgehoben	6	3
Conto in der Zollrechnung über die zu Dienstrequisiten ꝛc. den Zollämtern zur Verfügung gestellten Summen nebst deren Verwendung	3	3
D.		
Dänemark. Die Ausfuhr von Munitions-Gegenständen, Pferden und Schiffsbauholz nach Dänemark ist verboten	3	2
„ wird während der Waffenruhe als privilegirte Nation behandelt	5	1
Diensteinkünftelisten. Die Zollämter haben jährlich, statt der im § 96 der Instruction vorgeschriebenen Listen, nach Maßgabe des mitgetheilten Schema's eine Nachricht über die Einkünfte, Dienstverhältnisse ꝛc. der Beamten an das Oberzollinspectorat einzusenden	6	4
Dienstrequisite. Ueber die den Zollämtern hierzu zur Verfügung gestellten Summen nebst deren Verwendung ist in der Zollrechnung ein Conto zu führen . . .	3	3
E.		
Einfuhrzoll; Interpretationen des Tarifs:		
Baryth oder Schwererde wie gröbere Malerfarben	6	6
Besen: ostindische Reisbesen oder Besen von Reisstroh wie unbenannte Waaren .	4	4
Entwässerungs- oder s. g. Drains-Röhre von Thon wie unbenannte Waaren	5	4

	Amtsblatt. Stück.	№
Einfuhrzoll; Interpretationen des Tarifs:		
Gutta percha im rohen Zustande, desgleichen geformt als Geräth ꝛc., ohne mit anderem Material in Verbindung gesetzt zu sein, als: Galeschen, Sohlen, Bricken, Schläuche ꝛc. wie Gummi aller Art	5	4
„ in Verbindung mit anderem Material, nach dem Hauptmaterial, womit es in Verbindung gebracht, und nach dem Satze, worunter die betreffende Waare zu subsumiren, wenn keine Gutta percha dazu verwandt wäre, resp. wie Schusterarbeit, Sattlerarbeit, Drechslerarbeit, Posamentirarbeit, Galanteriewaaren ꝛc.	5	4
Holzkohlenschwarz oder pulverisirte Holzkohlen wie gröbere Malerfarben . .	6	6
Hydrocarbures (eine Gasflüssigkeit ohne Zusatz von Spiritus) wie unbenannte Waaren	7	2
Kleidungsstücke: Mäntel, Mantillen, Camaillen, sowie andere ähnliche Kleidungsstücke für Damen, mit oder ohne Posamentirarbeit, wie Kleidungsstücke	1	5
Leder: Sämischgares Ochsenleder wie weißbereitetes Ochsenleder . . . } Gepreßte lederne Buchdecken wie mit Figuren verziertes Leder . } . .	4	4
Nadeln mit Glasköpfen wie „alle andere Nadeln“	4	4
Magnetohrenstähle wie unbenannte Waaren	4	4
Nägel u. Stifte von Kupfer oder Messing: unplettirte u. unpolirte 100 ℔ 5 ℔ 5 ß polirte . . . . 100 ℔ 31 ℔ 4 ß plettirte, vergoldete ꝛc. 100 ℔ 62 ℔ 8 ß } .	4	4
Rheumatismusableiter wie unbenannte Waaren	4	4
Salz: Pfannensalz oder Pfannenstein (s. die angegebenen Erkennungsmerkmale) wie rohes Steinsalz in Stücken	5	4
Sattelbäume, hölzerne, wie Tischlerarbeit	4	4
Schießpulver in doppelten Fustagen oder Kisten, resp. 16 und 16 pCt. Tara .	5	4
Schusterleisten wie Tischlerarbeit	4	4
Schwererde oder Baryth wie gröbere Malerfarben	6	6
Streichriemen von Holz und Leder ohne Metall, nicht s. g. Goldschmidtsche, wie Sattler- und Riemerarbeit ohne Beschlag	4	4
Eintragung der Postkarten und Verzollungs-Angaben über Holz in die Zollrechnung darf generell geschehen	6	5
G.		
Grenzzolldistrict. Ausführung der durch Verfügung vom 21. December 1849 angeordneten geschärften Controlemaßregeln	7	1
L.		
Loß- und Laderegister sind hinsichtlich der in Fährböten und Fährprahmen transportirt werdenden Waaren nicht zu führen	2	2
N.		
Notaten. Vergütungen in Folge Decisien von Notaten dürfen nur gegen Quittungen ausbezahlt und in der Zollrechnung gekürzt werden	5	2

	Amtsblatt.	
	Stück.	№
P.		
Pension. Die in Gemäßheit des § 77 der Dienstinstruction bisher stattgefundene Auszahlung von Pensionen an Verwundete und Hinterlassene aus der Zollkasse hat aufgehört .	2	1
Postkarten. Die mit den Schleswig-Holsteinischen Postanstalten an Orten außerhalb der Zelllinie nicht in Kartenschluß stehenden Postämter ertheilen der Ortszollbehörde nur beglaubigte Auszüge aus den Postkarten statt der im § 74 der Zollverordnung erwähnten Abschriften	5	3
„ Beim Eintragen derselben in die Zollrechnung dürfen die ohne Abgaben-Erlegung und schriftliche Zollmeldung ausgelieferten Gegenstände weggelassen werden .	6	5
Preußische Thaler. Die ⅓ und ⅙ Thalerstücke sind in den landesherrlichen Kassen nicht anzunehmen	1	1
Probenhandel. Zu den desfälligen Erlaubnißscheinen sind den Zollämtern neue Blanquette zugestellt	1	3
Probenreisende, bestrafte, im Jahre 1848	2	3
R.		
Rückatteste. Die Frist zur Beibringung der Rückatteste über gewisse nach Altona zur Veredelung gemeldete Häute und Felle war erweitert	4	1
„ über gewisse Waarensendungen vom Inlande über die Fremde nach dem Inlande sind vorläufig für Ein Jahr weggefallen	4	2
S.		
Spielkarten, inländische, können auch ungestempelt nach anderen inländischen Orten versendet werden	2	5
Staatsschuldenkasse in Rendsburg ist aufgehoben	6	1
Stempelpapier zu Cautionen	4	3
T.		
Tara für „Seronen"	6	6
„ s. ferner Einfuhrzoll.		
Transitzoll ist für gesalzenen und geräucherten Speck nicht zu entrichten	7	2
V.		
Versicherungen bei Verlust der Ehre und des guten Leumunds in Zollsachen darf der Hufner Carl Löchner aus Duvenstedt, Guts Tangstedt, ferner nicht ausstellen	1	2
W.		
Waarensendungen aus dem Inlande mit Berührung des Auslandes oder zollfreier Orte nach dem Inlande. Die Beibringung der Rückatteste über selbige mag vorläufig für Ein Jahr unterbleiben	4	2

2.

Betreffend die Nichtberechtigung des Hufners Carl Lörchner aus Duvenſtedt, Guts Tangſtedt, zur Ausſtellung von Zollbeſcheinigungen bei Verluſt der Ehre und des guten Leumunds.

Gegen den Hufner Carl Lörchner aus Duvenſtedt, Guts Tangſtedt, iſt wegen Ausſtellung einer falſchen Verſicherung bei Verluſt Ehre und guten Leumunds bei dem Zollamte zu Hansfelde am 11ten März v. J., von dem Reinfelder Amthauſe eine Criminalunterſuchung geführt, und derſelbe darauf mittelſt Erkenntniſſes des Amthauſes vom 11ten Novbr. v. J. des Rechts, Zollbeſcheinigungen bei Verluſt der Ehre und des guten Leumunds auszuſtellen oder zu unterſchreiben, verluſtig erklärt worden.

3.

Betreffend die Blanquette zu den Erlaubnißſcheinen zum Probenhandel.

Die an die Zollämter abgeſandten neuen Blanquette zu den Erlaubnißſcheinen zum Probenhandel, ſind von denſelben und den Hebungscontrolen in vorkommenden Fällen ſtatt der früheren Blanquette zu benutzen und letztere mit Bericht an das unterzeichnete Departement einzuſenden.

4.

Betreffend die Auszahlung der Gagen, Löhnungen ꝛc.

Die Zollämter werden hiedurch autoriſirt, die Gagen, Löhnungen, Vergütungen für Haltung von Pferden und Böten, Miethe für Dienſtlocale ꝛc. für das Jahr 1849 bis weiter mit denſelben Summen auszuzahlen, wie ſolche am Schluß des Jahres 1848 beſtimmt waren und es im Uebrigen hinſichtlich dieſer Auszahlungen nach Maaßgabe der beſtehenden Verfügungen zu verhalten.

Sammlung

der aus dem Departement der Finanzen erlaſſenen, das Zollweſen in den Herzogthümern Schleswig-Holſtein betreffenden Rundſchreiben, Inſtructionen und anderen normativen Beſtimmungen.

№ 2. **1849.**

Inhalt:

1) Betreffend das Aufhören der vorſchußweiſen Auszahlung von Penſionen an Verwundete und Hinterlaſſene aus den Zollkaſſen.
2) „ die Loß- und Laderegiſter.
3) „ die im Jahre 1848 beſtraften Probenreiſenden.
4) „ die Cautionen der Zollhebungsbeamten.
5) „ die Verſendung inländiſcher Spielkarten.

1.

Betreffend das Aufhören der vorſchußweiſen Auszahlung von Penſionen an Verwundete und Hinterlaſſene aus den Zollkaſſen.

Die in Gemäßheit des § 77 der Inſtruction vom 11. December 1838 bisher aus einigen Zollkaſſen geſchehene vorſchußweiſe Auszahlung von Penſionen an Verwundete und Hinterlaſſene findet vom Anfange dieſes Jahres angerechnet nicht mehr Statt, indem das Erforderliche durch die Schleswig-Holſteiniſche Hauptkaſſe veranlaßt werden wird.

2.

Betreffend die Loß- und Laderegiſter.

Hinſichtlich der in Fährböten und Fährprahmen, welche zum Ueberſetzen von einem Orte der Herzogthümer zu einem anderen dienen, transportirt werdenden Waaren, iſt die Führung der in den §§ 27 und 28 der proviſoriſchen Inſtruction für die Zollbeamte vom 11. December 1838 vorgeſchriebenen Loß- und Laderegiſter nicht erforderlich.

Im Uebrigen ſind die gedachten Fährfahrzeuge nach Maßgabe des § 71 der Zollverordnung vom 1. Mai 1838 von den Zollbeamten gehörig unter Aufſicht zu halten.

3.

Betreffend die im Jahre 1848 beſtraften Probenreiſenden.

In Uebereinſtimmung mit dem § 5 des Circulairs vom 7. November 1837 wird hiedurch bekannt gemacht, daß wegen Uebertretung der Vorſchriften der Verordnung vom 24. October 1837, betreffend den Probenhandel, mit Muleten belegt ſind:

1) S. M. Thal aus Hamburg, beſtraft in Segeberg mit einer Mulet von 8 Rbt. oder 15 ß.
2) Ole Sunne aus Hamburg, beſtraft in Plön mit einer Mulet von 32 Rbt., welche indeß ermäßigt worden iſt auf . . . . . 16 „ oder 30 „

4.

Betreffend die Cautionen der Zollhebungsbeamten.

Die Cautionen der neu anzuſtellenden Zollhebungsbeamten ſind der Regel nach und ſoweit nicht, unter beſonderen Umſtänden, Ausnahmen geſtattet werden, in folgender Weiſe zu leiſten, nemlich entweder

1) mittelſt Baarzahlung von dem betreffenden Beamten ſelbſt,

oder

2) mittelſt Baarzahlung von einem Dritten,

oder

3) mittelſt Verpfändung eines dem betreffenden Beamten ſelbſt zuſtändigen, pupillariſche Sicherheit gewährenden Grundbeſitzes,

oder

4) mittelſt Bürgſchaft eines Dritten, unter Verpfändung eines Grundbeſitzes gleich dem sub 3 gedachten.

Wenn Baarzahlung gewählt wird, iſt ſolches vorgängig dem Departement der Finanzen anzuzeigen, damit der Staatsſchuldenkaſſe in Rendsburg der erforderliche Auftrag zur Entgegennahme des Geldes ertheilt werden kann.

Hinſichtlich der in den vorgedachten verſchiedenen Fällen auszuſtellenden Verſchreibungen dienen folgende Formulare zur Richtſchnur:

Formular zu № 1.

Da mir Endesunterſchriebenem N. N. zufolge Schreibens des Departements der Finanzen vom . . . . . der Poſten eines . . . . . in N. N. unter der Verpflichtung, eine Caution auf die Summe von . . . . . zu beſtellen, verliehen worden iſt, ſo habe ich zu dieſem Ende zufolge der angeſchloſſenen Beſcheinigung vom . . . . . die Summe von . . . . . an die Staatsſchuldenkaſſe in Rendsburg baar eingezahlt. Ich ermächtige demnach hiemittelſt das Departe-

ment der Finanzen wegen aller aus der Verwaltung des vorgedachten Poſtens während meiner Amtsführung, ſei es aus der Erhebung und Ablieferung von Zoll- und ſonſtigen Geldern oder auf irgend eine andere Art wider mich herzuleitenden Anſprüche, insbeſondere wegen etwaiger Kaſſemängel ſich aus der obgedachten Summe von . . . . . oder der dafür auf meinen Namen auszuſtellenden vierprocentigen Obligation, welche ich dem Finanzdepartement hiemittelſt zugleich verpfände und eventuell cedire, ohne mein Zuthun und ohne weitern Rechtsgang bezahlt zu machen, indem ich für den Fall ſolcher Anſprüche und bis zum Betrage derſelben auf Rückzahlung der eingezahlten Summe von . . . . . zu Gunſten des Finanzdepartements hiemit verzichte.

Urkundlich habe ich dieſe Acte zur Verbindlichkeit für mich und meine Erben und jeden derſelben in solidum eigenhändig unterſchrieben und beſiegelt.

So geſchehen N. N. den . . . .

(L. S.) N. N.

Formular zu № 2.

Da dem Herrn N. N. zufolge Schreibens des Departements der Finanzen vom . . . . . der Poſten eines . . . . . in N. N. unter der Verpflichtung, eine Caution auf die Summe von . . . . . zu beſtellen, verliehen worden iſt und ich Endesunterſchriebener N. N. auf Anſuchen des N. N. mich dazu verſtanden habe, dieſe Caution für ihn zu leiſten, ſo habe ich zu dieſem Ende zufolge der angeſchloſſenen Beſcheinigung vom . . . . . die Summe von . . . . . an die Staatsſchuldenkaſſe in Rendsburg baar eingezahlt. Ich ermächtige demnach hiemittelſt das Departement der Finanzen wegen aller aus der Verwaltung des erwähnten Poſtens während der Amtsführung des Herrn N. N., ſei es aus der Erhebung und Ablieferung von Zoll- und ſonſtigen Geldern oder auf irgend eine andere Art wider den Herrn N. N. herzuleitenden Anſprüche, insbeſondere wegen etwaiger Kaſſemängel ſich aus der obgedachten Summe von . . . . . oder der dafür auf meinen Namen auszuſtellenden vierprocentigen Obligation, welche ich dem Finanzdepartement hiemittelſt zugleich verpfände und eventuell cedire, ohne mein Zuthun und ohne weitern Rechtsgang bezahlt zu machen, indem ich mich der Entſcheidung des Finanzdepartements oder der etwa ſonſt beikommenden Adminiſtrativbehörde über die Exiſtenz und den Betrag dieſer Anſprüche gänzlich unterwerfe und bis zum Betrage derſelben auf Rückzahlung der eingezahlten Summe von . . . . . zu Gunſten des Finanzdepartements hiemit verzichte.

Urkundlich habe ich dieſe Acte zur Verbindlichkeit für mich und meine Erben und jeden derſelben in solidum, unter Verzichtleiſtung auf die Einreden der Vorausklage und der Theilung, eigenhändig unterſchrieben und beſiegelt.

So geſchehen N. N. den . . . .

(L. S.) N. N.

Formular zu № 3.

Da mir Endesunterſchriebenem N. N. zufolge Schreibens des Departements der Finanzen vom . . . . . der Poſten eines . . . . . in N. N. unter der Verpflichtung, eine Caution auf die Summe von . . . . . zu beſtellen, verliehen worden iſt, ſo verpfände ich hiemittelſt dem Departement der Finanzen zu ſeiner Sicherheit für alle aus der Verwaltung des vorgedachten Poſtens während meiner Amtsführung, ſei es aus der Erhebung und Ablieferung von Zoll- und ſonſtigen Geldern oder auf irgend eine andere Art wider mich herzuleitenden Anſprüche, insbeſondere wegen etwaiger Kaſſemängel bis auf die Summe von . . . . mein geſammtes bewegliches und unbewegliches, gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen, insbeſondere meinen (näher zu bezeichnenden) Grundbeſitz und bewillige, daß dieſe Pfandverſchreibung auf meinem Folium im Schuld- und Pfand-Protocoll (der Stadt ꝛc.) (auf dem Folio des Grundbeſitzes N. N. im Schuld- und Pfand-Protocoll der Stadt ꝛc. in der Priorität nächſt . . . .), auch ohne mein Beiſein protocollirt werde.

Urkundlich habe ich dieſe Pfandverſchreibung eigenhändig unterſchrieben und beſiegelt.

So geſchehen N. N. den . . . .

(L. S.) N. N.

Formular zu № 4.

Da dem Herrn N. N. zufolge Schreibens des Departements der Finanzen vom . . . . . der Poſten eines . . . . . in N. N. unter der Verpflichtung, eine Caution auf die Summe von . . . . . zu beſtellen, verliehen worden iſt und ich Endesunterſchriebener N. N. auf Anſuchen des N. N. mich dazu verſtanden habe, dieſe Caution für ihn zu leiſten, ſo verpflichte ich mich hiedurch als ſelbſtſchuldiger Bürge bis auf die Summe von . . . . . dem Departement der Finanzen für alle aus der Verwaltung des vorgedachten Poſtens während der Amtsführung des Herrn N. N., ſei es aus der Erhebung und Ablieferung von Zoll- und ſonſtigen Geldern oder auf irgend eine andere Art wider den Herrn N. N. herzuleitenden Anſprüche, insbeſondere wegen etwaiger Kaſſemängel zu haften, indem ich mich der Entſcheidung des Finanzdepartements oder der etwa ſonſt beikommenden Adminiſtrativbehörde über die Exiſtenz und den Betrag dieſer Anſprüche, ohne weitern Rechtsgang, gänzlich unterwerfe. Zu mehrerer Sicherheit für dieſe von mir übernommene Verbindlichkeit verpfände ich dem Finanzdepartement hiemit bis zu dem Betrage von . . . . . mein geſammtes bewegliches und unbewegliches, gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen, insbeſondere meinen (näher zu bezeichnenden) Grundbeſitz, und bewillige daß dieſe Bürgſchafts- und Pfandverſchreibung auf meinem Folium im Schuld- und Pfand-Protocoll (der Stadt ꝛc.) (auf dem Folio des Grundbeſitzes N. N. im Schuld- und Pfand-Protocoll der Stadt ꝛc. in der Priorität nächſt . . . . .) auch ohne mein Beiſein protocollirt werde.

Urkundlich habe ich dieſe Acte zur Verbindlichkeit für mich und meine Erben unter

Verzichtleiſtung auf die Einreden der Vorausklage und der Theilung, eigenhändig unterſchrieben und beſiegelt.

So geſchehen N. N. den . . . .

(L. S.) N. N.

5.

Betreffend die Verſendung inländiſcher Spielkarten.

Es iſt den mit einer Conceſſion zur Verfertigung von Spielkarten im zollpflichtigen Inlande verſehenen Fabrikanten bis weiter geſtattet worden, die von ihnen verfertigten Spielkarten nach anderen inländiſchen Orten zu verſenden, ohne in Gemäßheit der Inſtruction vom 10. Juni 1847 (Sammlung der Zollverfügungen für 1847, 1ſte Abtheilung № 6) von dem Zollamt des Wohnorts geſtempelt und ohne mit der vorſchriftsmäßigen Stempelabgabe berichtigt zu ſein.

Diejenigen Fabrikanten, welche von dieſer Erlaubniß Gebrauch zu machen wünſchen, haben über jede beabſichtigte Verſendung bei dem Zollamt des Wohnorts die nöthige Angabe zu beſchaffen, wornach das Zollamt die Karten, nach geſchehener Reviſion und befundener Richtigkeit, unter Zollverſchluß ſetzt und, unter Requiſition eines Rückatteſtes, den erforderlichen Paſſirzettel ertheilt.

Das Zollamt am Beſtimmungsorte hat ſolche Karten unter keinen Umſtänden ohne vorherige Erlegung der, nach Vorſchrift der erwähnten Inſtruction zu berechnenden, Stempelabgabe und ohne vorher geſchehene, übrigens erſt auf den Antrag der Adreſſaten vorzunehmende, ordnungsmäßige Stempelung, auszuliefern.

Dem Zollrechnungsführer am Abſendungsorte, welcher der Staatskaſſe für die zu erlegenden Stempelabgaben haftet und ſolche beim Mangel der Rückatteſte gleich nach Ablauf der für die Beibringung von Rückatteſten geſtellten Friſten in Einnahme zu ſtellen hat, ſteht es frei, ſich hiefür die für erforderlich erachtete Sicherheit beſtellen zu laſſen.

Im Fall eines ſtattgefundenen Siegelbruchs hat das Zollamt am Abſendungsorte das dieſerwegen Erforderliche, den beſtehenden Vorſchriften gemäß, wahrzunehmen.

Vorſtehendes dient zur Nachricht und Nachachtung für die Zollbeamten und die Commerzirenden.

Gottorff, den 26. März 1849.

Das Departement der Finanzen.

Jensen.

Qualen.

Amtliche Chronik.

a. Todesfälle:

Zollverwalter v. Coſſel in Eckernförde.
Grenzzollwächter Wieda zu Stinteck, Heider Zolldiſtricts.

b. Entlaſſung:

Kriegsrath Hübbinett iſt auf Anſuchen als Aufſeher beim Leuchtfeuer zu Friedrichsort mit Penſion entlaſſen.

c. Ernennungen:

1) Der frühere Zollgevollmächtigte M. H. Maart iſt zum Grenzzollwächter zu Schmachthagen, Dwerkathener Zolldiſtricts, ernannt;
2) dem conſtituirten Materialſchreiber Lademann iſt der Poſten eines Feuerwärters zu Friedrichsort bis weiter mit übertragen;
3) der Zollverwalter Huwald in Heiligenhafen iſt, unter Vorbehalt der Cautionsleiſtung, zum Zollverwalter in Eckernförde ernannt.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

für die Herzogthümer Schleswig-Holstein.

Departement der Finanzen.

Abtheilung: **Zollwesen.**

3tes Stück. Ausgegeben Gottorff, den 12ten Mai. **1849.**

Inhalt.

№ 1. betreffend die Aufhebung der Zollhebungscontrole auf der Hetlingerschanze.
„ 2. „ das Verbot der Ausfuhr von Munitions-Gegenständen, Pferden und Schiffsbauholz nach Dänemark.
„ 3. „ die Führung eines Contos in der Zollrechnung über die zu Dienstrequisiten ꝛc. den Zollämtern zur Verfügung gestellten Summen nebst deren Verwendung.
„ 4. „ die Berichterstattung über die eingeführten und gestempelten Spielkarten.
„ 5. „ die Einsendung von Nachrichten über die Einfuhr, Fabrikation und Ausfuhr von Zucker und Syrup im Jahre 1847 sowie über die in den Jahren von 1839 bis 1848 inclusive vorgekommenen Anhaltungen von Zucker und Syrup.

№ 1. betreffend die Aufhebung der Zollhebungscontrole auf der Hetlingerschanze.

Die Zollhebungscontrole auf der Hetlingerschanze ist aufgehoben und sind die von derselben bisher beschafften Expeditionen dem Zollbeamten zu Hetlingen, die Zollaufsichtsgeschäfte dagegen dem Zollbeamten auf Spitzmersand übertragen worden.

Die auf der Hetlingerschanze löschenden und ladenden Fahrzeuge haben sich demnach bei diesen Zollbeamten zu melden.

№ 2. betreffend das Verbot der Ausfuhr von Munitions-Gegenständen, Pferden und Schiffsbauholz nach Dänemark.

Die Zollämter werden unter Bezugnahme auf die Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Munitions-Gegenständen, Pferden und Schiffsbauholz nach Dänemark, datirt Frankfurt den 22. April 1849, hiedurch beauftragt, die strenge Aufrechthaltung dieses Verbots zu überwachen.

№ 3. betreffend die Führung eines Contos in der Zollrechnung über die zu Dienstrequisiten ꝛc. den Zollämtern zur Verfügung gestellten Summen nebst deren Verwendung.

Zur Führung der Controle über die den Zollämtern zu Dienstrequisiten ꝛc. zur Verfügung gestellten Budgetsummen nebst deren Verwendung, wird Denselben hiedurch aufgetragen, in der Zollrechnung für das gegenwärtige Jahr und ferner über diese Summen ein Conto nach Anleitung des nachfolgenden Schemas zu führen. Die Schreiben des Finanzdepartements oder des Oberzollinspectorats, worin den Zollämtern derartige Summen zur Disposition gestellt werden, sind im Original diesem Conto anzulegen, wogegen die Quittungen über verausgabte Summen dieser Art der Zollrechnung am Orte, wo die Kürzung derselben stattfindet, anzuschließen sind.

Diejenigen Zollämter, welche ihre Rechnung hälbjährlich ablegen, haben in jeder der halbjährlichen Rechnungen dieses Conto zu führen und die bis ultimo Juni erlassenen, die Bewilligung solcher Summen enthaltenden Schreiben, nachdem selbige in das Conto eingetragen, selbst auch in den Fällen dem Conto für die erste Hälfte des Jahres anzuschließen, wenn von den in diesen Schreiben bewilligten Summen bis dahin nichts verwendet sein sollte.

Aus dem in der ersten Hälfte einer Jahresrechnung geführten Conto ist in das Conto für die zweite Jahreshälfte nicht allein der unverwendet gebliebene Rest der zur Disposition gestellten Summen zu übertragen, sondern es ist, damit das Conto in der zweiten Hälfte der Jahresrechnung eine Uebersicht der für das ganze Jahr bewilligten und verwendeten Summen enthält, das in der ersten Hälfte der Jahresrechnung geführte Conto **wörtlich** im Conto für die zweite Jahreshälfte aufzunehmen.

Schema.

Conto

über die zu Dienstrequisiten ꝛc. dem Zollamt zur Verfügung gestellten Summen, nebst deren Verwendung.

Bewilligte Summen.										Verwendete Summen.										
Vom Finanzdepartement bewilligt.	Datum des Schreibens des Oberzollinspectorats.	Bezeichnung der Anlagen.	Bewilligt zu:	Special-summen.			Haupt-summen.			Verwendet zu:	Special-summen.			Haupt-summen.			Ort der Kürzung in der Zollrechnung.			Anmerkung.
				Mk.	ßl.	Drl.	Mk.	ßl.	Drl.		Mk.	ßl.	Drl.	Mk.	ßl.	Drl.	Schluß	vol.	fol.	
1849. 10. Janr.	1849. 15. Jan.	A.	1) Dienstrequisiten des Zolldistricts	63	8	—	63	8	—	1) Dienstrequisiten des Zolldistricts:										
										a. 1 Tisch für's Packhaus	17	9	2				Febr.	1	73	
										b. 1 fl. messing. Waage	6	12	—				April	1	194	
										c. — — — —	—	—	—							
			2) Versiegelungs-Material:							2) Versiegelungs-Material:										
			a. für das Zollamt .	35	—	—				a. für das Zollamt:										
										℔ Siegellack . . .	14	—	—				Janr.	1	37	
										Stück Leinenband .	4	—	—				Febr.	1	73	
										— — — —	—	—	—							
			b. für die Zollcontrole zu P. . .	7	—	—				b. f. d. Zollcontrole zu P.	—	—	—							
										— — — —	—	—	—							
			c. für die Zollcontrole zu S. . . .	10	—	—				c. f. d. Zollcontrole zu S.	—	—	—							
							52	—	—	℔ Siegellack . . .	5	—	—				Juni	2	96	
			3) Beleuchtungskosten: für die Zollcontrole zu S.	49	—	—	49	—	—	3) Beleuchtungskosten: f. d. Zollcontrole zu S.	27	—	—				März	1	136	
										„ „ „ „	4	8	—				April	1	194	
1849. 8. April	1849. 13. April	B.	4) einer Decimalwaage u. s. w.	75	—	—	—	—	—	4) einer Decimalwaage u. s. w.	73	12	—	73	12	—	Mai	2	23	
			Summa							Summa										

№ 4. betreffend die Berichtserstattung über die eingeführten und gestempelten Spielkarten.

Mit Rücksicht darauf, daß von mehreren Zollämtern über die im 1sten Quartal d. J. eingeführten und gestempelten Spielkarten berichtet worden ist, wird hiedurch darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Instruction vom 10ten Juni 1847 (Sammlung der Zollverfügungen für 1847, 1ste Abtheilung № 6) die Berichtserstattung über diesen Gegenstand, vom Jahre 1849 angerechnet, nur am Schlusse **des Jahres** geschehen soll.

№ 5. betreffend die Einsendung von Nachrichten über die Einfuhr, Fabrikation und Ausfuhr von Zucker und Sirup im Jahre 1847, sowie über die in den Jahren von 1839 bis 1848 inclusive vorgekommenen Anhaltungen von Zucker und Sirup.

Die Zollämter haben förderſamſt folgende Nachrichten an das Departement der Finanzen einzusenden, nämlich:

A. Über die Einfuhr, die Fabrikation und die Ausfuhr von Zucker und Sirup bei dem Zollamt (und den Controlen) **im Jahre 1847:**

1) Einfuhr:

a. Von den däniſch-weſtindiſchen Inſeln:
Rohzucker . . . . . Pfd.

b. Von der Fremde:
Rohzucker, Melaſſe und Lumpenzucker zum Raffiniren . . . . „
Raffinirter Zucker . . . . . „
Sirup . . . . . „

c. Von Altona als dortiges Fabrikat:
Raffinirter Zucker . . . . . „
Sirup . . . . . „

d. Von dem Königreich Dänemark (als dortiges Fabrikat):
Raffinirter Zucker . . . . . „
Sirup . . . . . „

2) Ausfuhr:

a. Nach dem Königreich Dänemark (Fabrikat der Herzogthümer):
Raffinirter Zucker . . . . . „
Sirup . . . . . „

b. Nach fremden und freien Orten (Fabrikat der Herzogthümer):
Raffinirter Zucker . . . . . „
Sirup . . . . . „

3) Betrag des ausbezahlten Drawback's für nach fremden und freien Orten ausgeführten Zucker und Sirup . . . . . Mk. ßl. Drl.

B. Über die in den Jahren 1839 bis 1848 incl. bei dem Zollamt (und den Controlen) vorgekommenen Anhaltungen von Zucker und Sirup:

1839 Zucker. Anzahl der Anhaltungen . . . . .
Gewicht des angehaltenen Zuckers . . . . . Pfd.
Werth deſſelben . . . . . Mk. ßl.

1839 Sirup. Anzahl der Anhaltungen . . . . . .
Gewicht des angehaltenen Sirups . . . . . Pfd.
Werth desselben . . . . . Mk. ßl.
1840 Zucker. Anzahl ꝛc.

Gottorff, den 9ten Mai 1849.

Das Departement der Finanzen.

Jensen.

Dualen.

Amtliche Chronik.

a. Todesfälle.

Zollverwalter **Müller** in Hadersleben.
Assistent **Nölck** in Stockelsdorf.

b. Entlassungen.

Assistent **Bonnichsen** in Friedrichstadt, auf Ansuchen.
„ **Caspers** auf Föhr, auf Ansuchen.

c. Ernennungen, Versetzungen ꝛc.

J. T. **Wieda** ist als Grenzzollwächter zu Westerdeichstrich angenommen;
Assistent **Boolsen** ist von Arnis nach Föhr versetzt und besorgt bis weiter auch die dortigen Zollverwaltergeschäfte;
der bisher zu Hellingerschanze angestellt gewesene Grenzzollwächter **Kniese** fungirt bis weiter als Hülfsarbeiter im Rechnungshof;
der Grenzzollwächter **Hansen** zu Scheelenkuhlen gleichfalls.

d. Vacanzen.

Der Posten eines Zollverwalters zu **Hadersleben.** Jährliche Gage inclusive Comtoirkosten 3937 Mk. 8 ßl. Caution 14,000 Mk.

Der Posten eines Zollverwalters zu **Heiligenhafen.** Jährliche Gage inclusive Comtoirkosten 1075 Mk. Caution 2800 Mk.

Die Cautionen sind entweder mittelst Baardeponirung oder hypothekarischer Sicherheit zu bestellen. Gesuche um diese Bedienungen sind innerhalb 3 Wochen, vom 4ten Mai 1849 angerechnet, an das Departement der Finanzen einzusenden.

Amtsblatt

für die Herzogthümer Schleswig-Holstein.

Departement der Finanzen.

Abtheilung: **Zollwesen.**

4tes Stück. Ausgegeben Gottorff, den 10ten August. **1849.**

Inhalt.

№ 1. betreffend die Frist zur Beibringung der Rückatteste über nach Altona zur Veredelung gemeldete Häute und Felle.
„ 2. „ den Wegfall der Rückatteste über gewisse Waarensendungen vom Inlande über die Fremde nach dem Inlande.
„ 3. „ das Stempelpapier zu Cautionen.
„ 4. Zum Tarif für den Einfuhrzoll.

№ 1. betr. die Frist zur Beibringung der Rückatteste über nach Altona zur Veredelung gemeldete Häute und Felle.

Zur Beibringung der Rückatteste über diejenigen aus dem zollpflichtigen Inlande nach Altona zur Veredelung gemeldeten Häute und Felle welche bei der Fabrikcontrole in Altona in dem Zeitraume vom 1sten April bis zum 1sten August d. J. angemeldet und gestempelt worden, ist, gleichwie im vorigen Jahre, eine Frist von 5 Monaten, vom Tage der Ausbringung des Passirzettels am Abgangsort angerechnet, bewilligt worden.

№ 2. betr. den Wegfall der Rückatteste über gewisse Waarensendungen vom Inlande über die Fremde nach dem Inlande.

Die Beibringung von Rückatteſten über Versendungen inländischer, mit einem Ausfuhrzoll nicht belegter Erzeugnisse und Fabrikate, imgleichen fremder verzollter Waaren aus dem zollpflichtigen Inlande mit Berührung des Auslandes oder zollfreier inländischer Orte nach dem zollpflichtigen Inlande, mag vorläufig und versuchsweise für Ein Jahr, vom 19ten Juni d. J. angerechnet unterbleiben; wogegen es im Uebrigen bei den über Waarensendungen in der bezeichneten Richtung bestehenden Anordnungen sein Verbleiben behält.

№ 3. betreffend das Stempelpapier zu Cautionen.

In Gemäßheit des § 4. pass. VI. der Stempelpapier-Verordnung vom 31sten October 1804 sind die Cautionen (cfr. Sammlung der Zollverfügungen für 1849 № 2. 4) auf Stempelpapier der 2ten Classe № 9. zu 4 Rthlr. 8 ßl. Courant oder 12 Mk. 8 ßl. zu schreiben, jedoch solchergestalt, daß, wenn ein Hebungsbeamter bei Antretung seines Dienstes seine auf dem erforderlichen Stempelpapier geschriebene Caution eingeliefert hat, jede andere Caution, welche er in der Folge etwa an deren Stelle zur Sicherheit für seine Hebung einliefern möchte, auf ungestempeltem Papier geschrieben werden kann.

№ 4. Zum Tarif für den Einfuhrzoll.

Besen, ostindische Reisbesen oder Besen von Reisstroh wie unbenannte Waaren.

Leder: Sämischgares Ochsenleder wie weißbereitetes Ochsenleder . . 100 Pfd. — 15 Mk. 10 ßl.

Gepreßte lederne Buchdecken wie mit Figuren verziertes Leder . 100 Pfd. — 46 Mk. 14 ßl.

Nadeln mit Glasköpfen wie „alle andere Nadeln". . . . . 100 Pfd. — 31 Mk. 4 ßl.

Magnetohrenstähle wie unbenannte Waaren.

Nägel und Stifte von Kupfer oder Messing:

unplettirte und unpolirte . . . . . 100 Pfd. — 5 Mk. 5 ßl.

polirte . . . . . 100 Pfd. — 31 Mk. 4 ßl.

plettirte, vergoldete ꝛc. . . . . 100 Pfd. — 62 Mk. 8 ßl.

Rheumatismusableiter wie unbenannte Waaren.

Sattelbäume, hölzerne, wie Tischlerarbeit.

Schusterleisten, wie Tischlerarbeit.

Streichriemen von Holz und Leder ohne Metall, nicht s. g. Goldschmidtsche, wie Sattler- und Riemerarbeit ohne Beschlag . . . . . 100 Pfd. — 31 Mk. 4 ßl.

Vorstehendes dient zur Nachricht und Nachachtung resp. für die Zollbeamten und Commercirenden.

Gottorff, den 9ten August 1849.

Das Departement der Finanzen.

Jensen.

Dualen.

Amtliche Chronik.

a. **Der Zollverwalter Landsmann** in Hadersleben hat seinen Titel als Kriegsrath abgelegt.

b. **Todesfall:** Controleur **Schlüter** in Kiel.

c. **Entlassung:** Zollverwalter **Greve** zu Wyck auf Föhr.

d. **Ernennungen, Versetzungen** ꝛc.

Grenzzollwächter **Clausen** in Grönwohld ist zum Assistenten in Stockelsdorf ernannt.

Zollgevollmächtigter **Nielsen** in Tondern ist zum Grenzzollwächter zu Grönwohld, Dwerkathener Zolldistricts, ernannt.

Zollaspirant, Lieutenant **Selck** ist zum Grenzzollwächter zu Schreelenkuhlen, St. Margrethener Zolldistricts, ernannt.

Controleur **Landsmann** in Hadersleben ist zum Zollverwalter daselbst ernannt.

Advocat **Bauditz** in Rendsburg ist zum Canaltranslateur daselbst ernannt.

Controleur **d'Aubert** in Heiligenhafen ist zum Zollverwalter daselbst ernannt.

Controleur **Heller** zu Stevelt ist zum Zollverwalter zu Wyck auf Föhr ernannt.

Controleur **Christiansen** aus Flensburg fungirt bisweiter beim Zollamt vor Gottorff.

Zollgevollmächtigter **Junge** ist zum Grenzzollwächter in Haseldorf, Uetersener Zolldistricts, ernannt.

Assistent **Lassen** in Hadersleben verwaltet bisweiter die Controleurgeschäfte zu Stevelt.

Assistent **Falckenberg** in Hadersleben ist zum Controleur daselbst ernannt.

Die Zollassistenten **Hartz** aus Rendsburg, **Kielmann** aus Eckernförde, **Rolfs** aus Garding und **Johannsen** aus Apenrade sind von der Jütschen Grenze zurückbeordert. Der Letztgenannte fungirt bisweiter bei dem Zollamt zu Hadersleben.

Amtsblatt

für die Herzogthümer Schleswig-Holstein.

Departement der Finanzen.

Abtheilung: **Zollwesen.**

5tes Stück. Ausgegeben Kiel, den 28sten September. **1849.**

Inhalt.

№ 1. betreffend die Behandlung der dänischen Schiffe in hiesigen Häfen.
» 2. » die Auszahlung und Kürzung von Vergütungen in Folge der Decision von Notaten.
» 3. » die Ertheilung von Auszügen aus den Postcharten statt der im § 74 der Zollverordnung angeordneten Abschriften.
» 4. Zum Tarif für den Einfuhrzoll.

№ 1. betreffend die Behandlung der dänischen Schiffe in hiesigen Häfen.

Im Verfolg der Verfügung vom 4ten d. M., betreffend den Verkehr mit Dänemark während der gegenwärtigen Waffenruhe, sind die Zollämter autorisirt, dänische Schiffe in hiesigen Häfen hinsichtlich der Abgabenerlegung für Schiff und Ladung bis weiter als privilegirt zu behandeln.

№ 2 betreffend die Auszahlung und Kürzung von Vergütungen in Folge der Decision von Notaten.

Die durch Decision von Notaten zugestandenen Vergütungen aus der Zollkasse dürfen nur gegen Quittungen ausbezahlt und unter Anlegung derselben in den Zollrechnungen gekürzt werden.

№ 3. betreffend die Ertheilung von Auszügen aus den Postcharten statt der im § 74 der Zollverordnung angeordneten Abschriften.

Da infolge der mit dem Anfange dieses Jahres beim Postwesen eingeführten veränderten Chartirungsweise der Postgüter nur die Hauptpostämter mit den Schleswig-Holsteinischen Postanstalten an Orten außerhalb der Zollinie in Kartenschluß stehen und dadurch für diejenigen Postämter, bei welchen diese directe Verbindung aufgehört hat, die im § 74 der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 vorgeschriebene Ertheilung abschriftlicher Postcharten an die Ortszollbehörde, mit Schwierigkeiten verbunden ist, so hat das Departement der Finanzen genehmigt, daß die letztgenannten Postämter, anstatt vollständiger Abschriften der bei denselben eingegangenen Postcharten, nur rücksichtlich der mit den Posten angekommenen fremden unberichtigten sowie der sonstigen, den Zollanordnungen nach vor der Auslieferung am Zoll zu meldenden Güter beglaubigte Auszüge aus den Postcharten den Zollbehörden zustellen.

Die betreffenden Zollämter und Hebungscontrolen werden demnach ermächtigt, solche Auszüge entgegen zu nehmen und der Zollrechnung in gewöhnlicher Weise anzulegen.

№ 4. Zum Tarif für den Einfuhrzoll.

Entwässerungs- oder sogenannte Drains-Röhre von Thon sind wie unbenannte Waaren mit 10 pCt. vom Werth zu verzollen.

Gutta Percha. Hierfür sind, unter Aufhebung der in der Zollverfügungen-Sammlung für 1847 Abth. 2. No. 7.25 enthaltenen Bestimmung und der sonstigen bezüglichen Verfügungen, folgende Zollsätze angeordnet:

Gutta Percha im rohen Zustande, desgleichen geformt als Geräth ꝛc. ohne mit anderem Material in Verbindung gesetzt zu sein, als: Galoschen, Sohlen, Bricken, Schläuche ꝛc., wie Gummi aller Art . . . 100 Pfd. = 7 Mk. 13 ßl.

„ „ in Verbindung mit anderem Material, nach dem Hauptmaterial, womit es in Verbindung gebracht und nach dem Satze, worunter die betreffende Waare zu subsummiren, wenn kein Gutta Percha dazu verwandt wäre, resp. wie Schusterarbeit, Sattlerarbeit, Drechslerarbeit, Posamentirarbeit, Galanteriewaaren ꝛc. ꝛc.

Salz: Pfannensalz oder Pfannenstein wie rohes Steinsalz in Stücken . 100 Pfd. = 2 Mk. 5½ ßl.

Erkennungsmerkmale:

Das Pfannensalz — ein in den Salzpfannen sich bildender, aus Salz, Gyps ꝛc. bestehender Bodensatz — kömmt vor in großen platten Tafeln von 3 bis 4 Zoll Dicke, die, im Ganzen schmutzig und besudelt, jedoch auf der einen Fläche mehr weiß, auf der anderen mehr dunkelfarbig sind und hier den Abdruck des genieteten Pfannenbodens tragen. Im Bruche sind diese Tafeln hell und dunkel gestreift. Von raffinirtem Salz unterscheidet sich das Pfannensalz auch dadurch, daß ersteres sich im Wasser ganz auflöst, von dem Pfannensalz jedoch mindestens die Hälfte unaufgelöst zurückbleibt.

Schießpulver. Für Schießpulver in doppelten Fustagen oder Kisten sind an Tara resp. 16 und 16 pCt. zu berechnen.

Vorstehendes dient zur Nachricht und Nachachtung resp. für die Zollbeamten und Commercirenden.

Kiel, den 28sten September 1849.

Das Departement der Finanzen.

Francke.

Qualen.

Personalien.

a. **Entlassungen:**

Zollinspector **Schulthes** in Rendsburg.

Ferner auf Ansuchen:

Grenzcontroleur **Jürgensen** zu Woltersdrug.

Kreuzzollbeamter **Paulsen.**

b. **Ernennungen, Versetzungen** ꝛc.:

Assistent **Boolsen** ist von Föhr nach Arnis zurück beordert.

Der Hülfsarbeiter im Rechnungshof, **Kniese**, ist als Assistent in Garding angestellt.

Der Hülfsarbeiter im Rechnungshof, **Hansen**, ist als Assistent in Kiel angestellt.

Controleur **Reiff** in Kiel ist als Zollinspector in Rendsburg constituirt.

Archivar **Dau** im Zollbureau des Departements der Finanzen, ist beordert, bis weiter an den Auf- und Nachsichts-Geschäften in Heiligenhafen Theil zu nehmen.

Assistent **Ahlmann** auf dem Bahnhofe in Altona fungirt bis weiter in Rendsburg.

№ 5. betreffend die Buchung der Poſtcharten und der Verzollungs-Angaben über Holz.

Zur Erleichterung der Zollrechnungsführung iſt genehmigt worden:

1) daß beim Eintragen der abſchriftlichen oder extractiven Poſtcharten in die Zollrechnung diejenigen Gegenſtände weggelaſſen werden, welche nach den auf den Poſtcharten ertheilten Atteſtationen der Zollnachſicht ohne Abgaben-Erlegung und ohne ſpecielle ſchriftliche Zollmeldung haben ausgeliefert werden dürfen; und
2) daß die ſpeciellen Zollangaben über aufgemeſſenes und nach dem Cubikmaaß zu verzollendes Zimmer-, Bau- und Nutzholz in der Weiſe in die Zollrechnung eingetragen werden, daß letztere die Geſammtzahl der Stücke oder Zwölfter der einzelnen Sorten, als ... Stück föhrene oder eichene Balken, ... Zwölfter föhrene oder eichene Bretter, Planken u. ſ. w., ſowie den Geſammt-Cubikinhalt des in Einer Zollangabe gemeldeten, reſp. eichenen und föhrenen Holzes angiebt, dagegen die Anführung jedes einzelnen Stücks oder einzelner gleicher Stücke, ſowie der Dimenſionen derſelben in der Zollrechnung weggelaſſen werden.

№ 6. Zu den Einfuhr- und Tara-Tarifen.

a. Zum Einfuhrzolltarif:

Baryth oder Schwererde	wie gröbere Malerfarben,
Holzkohlenſchwarz oder pulveriſirte Holzkohlen	100 ℔ — 1 *mk* 4 *ß*.

b. Zu den Tarabeſtimmungen:

Da die bei einzelnen Artikeln im Einfuhrzoll-Tarif feſtgeſetzte Tara für „Seronen“ nur für Emballagen gilt, welche aus Häuten beſtehen, ſo ſind hinſichtlich aller anderen, „Seronen“ benannten Emballagen, ſofern nicht für ſelbige im Tarif ſpeciell eine Tara beſtimmt iſt, die betreffenden Beſtimmungen der Anlage Litr. D. zum Patent vom 13ten März 1844 zur Richtſchnur zu nehmen. Die event. Anwendung des Abſchnitts 4 der erwähnten Anlage iſt ſelbſtverſtändlich in keinem Falle ausgeſchloſſen.

Vorſtehendes dient zur Nachricht und Nachachtung reſp. für die Zollbeamten und Commercirenden.

Kiel, den 26ſten November 1849.

Francke.

Qualen.

№ 2. Zu den Ein- und Durchfuhr-Tariſen.

a) Zum Einfuhrzolltarif:
Hydrocarbures (eine Gasflüſſigkeit ohne Zuſatz von Spiritus) wie unbenannte Waaren mit 5 mk 13 3/4 ß für 100 ℔ oder 10 pCt. vom Werth.

b) Zum Durchfuhrtarif:
Geſalzener oder geräucherter Speck iſt als eine ein- und ausfuhrzollfreie Waare dem Tranſitzoll nicht unterworfen.

Vorſtehendes dient zur Nachricht und Nachachtung resp. für die Zollbeamten und Commerzirenden.

Kiel, den 27ſten December 1849.

Das Departement der Finanzen.

Francke.

Qualen.

Perſonalien.

Ernennungen und Verſetzungen.

Der Aſſiſtent **Michelſen** in Ottenſen zum Zollhebungscontroleur in Preetz.
Der Aſſiſtent **Süchtig** in Brunsbüttel zum Zollhebungscontroleur in Hohewacht.
Heuermann aus Flensburg zum Zollaſſiſtenten in Brunsbüttel.
Aſſiſtent **Ahlmann** in Rendsburg fungirt bis weiter wiederum bei dem Zollamt auf dem Bahnhofe in Altona.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google